This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 414484

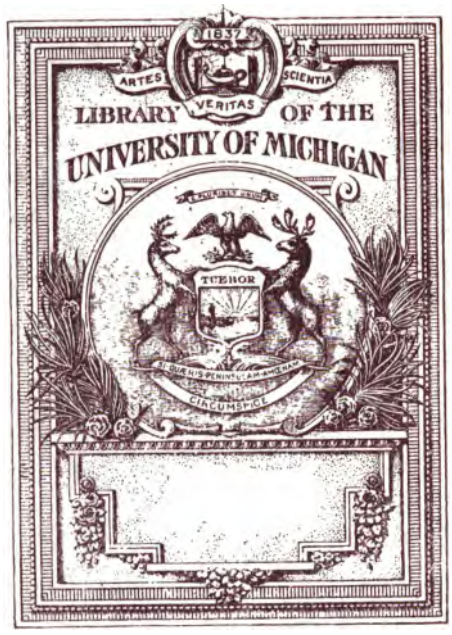
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

610,5
F91

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juristen

fortgesetzt von

Dr. Ernst Buchner,

Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

I. Heft. (Januar, Februar.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.

1864.

Druck von Bieling (Diez).

Wer soll in gerichtlichen Fällen die mikroskopische Untersuchung vornehmen?

Beantwortet von dem Herausgeber.

Manchem dürfte vorstehende Frage ganz überflüssig dünken, da sich die Antwort von selbst verstehe, daß der Gerichtsarzt die in gerichtlichen Fällen nöthig gewordene mikroskopische Untersuchung vorzunehmen habe. Dieser Meinung nun bin ich nicht, sondern im Gegentheil bin ich der Ansicht, daß der Gerichtsarzt die mikroskopischen Untersuchungen nicht vornehmen soll, und ich gedenke in Nachstehendem diese Ansicht des Nähern zu begründen und zu rechtfertigen.

Die Gesetzgebung verlangt die Vornahme des Augenscheins zu jeder Zeit, sobald ein auf die Untersuchung bezüglicher Umstand durch denselben erhoben werden kann. Zur Vornahme des Augenscheins sollen Sachverständige zugezogen werden, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt. *)

Wer ist nun Sachverständiger, wenn es sich um eine mikroskopische Untersuchung handelt? Derjenige, der die Kenntnisse und Fertigkeiten des Mikroskopirens besitzt, welche zur Erforschung und gründlichen Beurtheilung des mikroskopisch zu untersuchenden Gegenstandes nöthig sind. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten des Mikroskopirens besitzt der Gerichtsarzt nicht, wie sogleich nachgewiesen werden soll, und der Gerichtsarzt kann daher nicht als Sachverständiger in mikroskopischen Dingen betrachtet werden.

*) Bayerisches Strafgesetzbuch vom 1813. Thl. II. Art. 232 und 235.

Die Hälfte der gegenwärtigen Gerichtsärzte hat die Universität seiner Zeit verlassen, ohne das Mikroskop anders als höchstens zu spielendem Zeitvertreib kennen gelernt zu haben. Erst seit etwa einem Jahrzehnt verläßt der junge Arzt die Universität, wohl vertraut mit dem Mikroskop und seiner Anwendung zu histologischen und pathologischen Zwecken, aber kaum geübt und erfahren genug, um eine gerichtlich-mikroskopische Untersuchung vornehmen zu können. Doch das hat keine Noth! Er wird noch sobald nicht Gerichtsarzt. Wenn er aber nach einem Jahrzehnt, etwas früher oder später, dieses Ziel erreicht, so hat er gewöhnlich vergessen, was er früher von mikroskopischen Untersuchungen gewußt und gekannt. Er hat es vergessen, weil er als praktischer Arzt keine Gelegenheit und Anregung zu weiterer Uebung in mikroskopischen Untersuchungen hatte, er müßte denn in einer Universitäts- oder sonstigen größeren Stadt gelebt und an einem mikroskopischen Kränzchen Theil genommen haben. Für sich allein wird er nicht viel mikroskopiren, und wenn er auch hin und wieder ein Excret oder das Abschabsel einer zugängigen Körperstelle im Interesse seiner Diagnose mikroskopisch untersucht, so fördert das nicht viel, bewirkt höchstens, daß er nicht rückschreitet in der auf der Universität erworbenen Kenntniß des Mikroskopirens. Diese Kenntniß zu erweitern fehlte es auch an der nöthigen Zeit. Kranke zu heilen ist des Arztes nächste Aufgabe. Seine weitere Aufgabe ist fort und fort zu studiren, um sich in der Kunst des Krankenheilens mehr und mehr auszubilden. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird er seine freie Zeit widmen. Die Kunst des Mikroskopirens steht zu dieser Aufgabe in einem sehr untergeordneten Verhältnisse. Auch fehlt es dem praktischen Arzte an jeglicher Veranlassung sich mit dem Mikroskopiren in gerichtlicher Beziehung zu beschäftigen.

Diese Verhältnisse ändern sich nicht viel, wenn der praktische Arzt zum Gerichtsarzt ernannt wird. Auch jetzt hat er wenig Gelegenheit und Anregung sich in mikroskopischen Untersuchungen zu üben. Die gerichtlichen Fälle, in denen das

Mikroskop zur Anwendung kommt, sind doch verhältnißmäßig äußerst selten. So wird er seine Kenntniß im Mikroskopiren, die er von der Universität gebracht, kaum erhalten, geschweige denn erweitern. Es fehlt ihm vor Allem an der Zeit. Er hat jetzt nicht bloß Kranke zu heilen, sondern er hat auch die Geschäfte des Gerichtsarzts über sich, und gewöhnlich ist er zugleich Sanitäts-Beamter, so daß seine Thätigkeit auch die Anforderungen und Geschäfte der Sanitätspolizei in Anspruch nehmen. Hat er früher vielleicht mehr auf die eine oder die andere Sparte der Heilkunde sich verlegt, so soll er jetzt in den drei Hauptsparten der Heilkunde, in Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe gleich gewandt sein, denn er soll für jede derselben als Sachverständiger fungiren.

Man hat nun vorgeschlagen, dem Gerichtsarzte die Ausübung der ärztlichen Praxis zu entziehen, zwar nicht in nächster Rücksichtnahme auf die gerichtlich-mikroskopischen Untersuchungen, aber doch um dem Gerichtsarzte überhaupt mehr Zeit zur Besorgung seiner gerichtlich-medicinischen und seiner sanitätspolizeilichen Geschäfte zu erwirken, um ihn in Beziehung auf die Vollziehung dieser Geschäfte unabhängiger zu machen, also seine Beamten-Stellung zu befestigen und um durch Aufhebung der Concurrenz mit den praktischen Aerzten die Collegialität zu fördern. Es ist hier nicht der Ort, auf diesen Vorschlag des Nähern einzugehen, das muß aber ausgesprochen werden, daß es nicht leicht einen größern Irrthum gibt, als den, der diesem Vorschlage, dem Gerichtsarzte die ärztliche Praxis zu entziehen, zu Grunde liegt. Was ist denn ein Arzt, der ein paar Jahre keine ärztliche Praxis mehr ausgeübt, der ein Jahrzehnt keinen Kranken mehr geheilt hat? Ist ein solcher Gerichtsarzt noch ein Arzt? Ist er noch im Stande ein sachverständiges Urtheil darüber abzugeben, ob ein Mißhandelter wirklich krank ist oder nur simulirt, oder wie lange die Krankheit des an seiner Gesundheit Beschädigten gedauert hat, oder ob der ärztlichen Behandlung nicht ein Theil des schlimmen Erfolges der Verletzung zuzuschreiben ist u. s. w. Ein Gerichtsarzt, der ein Jahrzehnt

lange sich nicht mehr mit ärztlicher Praxis abgegeben hat, ist kein Arzt mehr. Er kann sich aus früherer Beschäftigung Kenntnisse in ärztlichen Dingen bewahrt haben, aber es sind keine lebendigen, aus der täglichen Beobachtung und Erfahrung entnommenen, auf die sich ändernden Krankheiten gegründeten, von der fortschreitenden Wissenschaft gebotenen Kenntnisse, sondern die trockenen verknöcherten Kenntnisse, die dogmatischen Lehren, wie sie aus den Büchern erworben werden können. Dieser Gerichtsarzt mag dem tüchtigen, in medicis wohlbewanderten Staatsanwalt und Vertheidiger gleichen, er ist aber kein ärztlicher Sachverständiger mehr. *)

Man hat nun zwar Palliative vorgeschlagen. Man hat beantragt, dem Gerichtsarzt die Behandlung der Kranken in den Spitälern zu überlassen und ihm Consiliarpraxis zu gestatten. Das hilft nicht viel. Abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob es zweckmäßig sei, dem Gerichtsarzt, der gewöhnlich als Polizeiarzt die Aufsicht über die Spitäler auszuüben hat, die Behandlung der Kranken in diesen Spitälern zu übertragen, gibt es viele Gerichtsärzte, in deren Bezirk sich kein Spital befindet, oder es ist ein Spital mit einem halben Hundert Kranker das Jahr hindurch, was dem behandelnden Arzt auch keine große Uebung in ärztlichen Dingen sichert. Daß aber ein Gerichtsarzt, der keine ärztliche Praxis ausübt, ins Consilium gerufen werde, wird nicht leicht vorkommen. Kranke und behandelnder Arzt rufen die Erfahrung des beschäftigten, des sehr beschäftigten, des beschäftigsten Arztes zu Hilfe; — daß aber der unbeschäftigte Arzt in's Consilium berufen wird, ist mir wenigstens nicht vorgekommen. Es wird demnach Nichts übrig bleiben, als den Gerichtsärzten die Ausübung der ärztlichen Praxis zu belassen, will man ihnen anders die Eigenschaft ärztlicher Sachverständiger wahren.

In mikroskopischen Dingen aber ist der Gerichtsarzt nicht

*) Das Gefühl der Richtigkeit dieser Anschauung mag beigetragen haben, daß man in neuerer Zeit bevorwortet hat „gerichtliche Anthropologie" zu sagen statt „gerichtliche Medicin" und „Gerichts-Anthropolog" statt „Gerichts-Arzt."

Sachverständiger. Er mag mikroskopische Studien gemacht haben, er mag noch hin und wieder das Mikroskop zur Hand nehmen, — über einen etwas fortgeschrittenen Dilettantismus wird er's nicht hinausbringen. Er wird frische Blutkörperchen und bewegliche Saamenfäden erkennen. Aber die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Erforschung und gründlichen Beurtheilung der Frage nöthig sind, ob in einem alten verschimmelten Flecken verschrumpfte Blutkörperchen enthalten sind oder Hämin-Krystalle nachgewiesen werden können, ob in den Flecken eines vielbeschmutzten Hemdes zerstückte Saamenfäden vorfindlich sind u. s. w., — können dem Gerichtsarzte nicht zugemuthet, und von ihm nicht verlangt werden; daher ihm auch die Eigenschaft eines Sachverständigen in mikroskopischen Dingen nicht zugestanden werden kann.

Eben deßwegen kann es aber auch nicht befremden, wenn im gegebenen Falle der Gerichtsarzt die Vornahme einer mikroskopischen Untersuchung ablehnt und auf Andere verweist, die in mikroskopischen Dingen mit Recht als sachverständig betrachtet werden. Solches Gebahren kann nur als Zeichen von Gewissenhaftigkeit und guten Bewußtseins betrachtet werden. Non omnia possumus omnes. Bei dem heutigen Umfang der ärztlichen Wissenschaft ist es unmöglich, daß der Einzelne in allen Zweigen derselben gleich bewandert, daß er in jeder Specialität zu Hause und Sachverständiger sei. Das muß im gegebenen Falle geltend gemacht werden. Taylor, der berühmte Schriftsteller und Professor der gerichtlichen Medizin an Guy's Hospital in London, hat in einem jüngst in Edinburg vorgekommenen Fall die Meinungsabgabe über den Gebrauch des Mutterspiegels bei Verschwürungen der Gebärmutter abgelehnt, da er davon Nichts verstehe — als Nicht-Geburtshelfer. *)

Daß selbst großer Eifer im Mikroskopiren und viel dilettantische Beschäftigung damit nicht zum Sachverständigen stempeln, dürfte hinreichend constatirt sein durch die Mittheilung

*) Edinburgh medical Journal, 1863. Mai. p. 1049.

von Simon*), daß nach der ersten Bekanntmachung seines Verfahrens Häminkrystalle darzustellen aus alten Blutflecken Aerzte und Apotheker sich an ihn gewendet, denen die Darstellung der Häminkrystalle nicht gelungen war, während anderseits ihm angebliche Häminkrystalle zugesendet wurden, welche keine waren. (!!) Und G. Valentin**) bemerkt hieher bezüglich, daß ihm die Herstellung ächter Häminkrystalle nicht immer geglückt sei und daß in andern Fällen Gebilde, die unter schwächern Vergrößerungen Krystalle zu sein schienen, unter stärkern Vergrößerungen sich nicht als solche bewährten.

Mein Vorschlag geht nun dahin: dem Gerichtsarzte sind die in gerichtlichen Fällen nothwendig werdenden mikroskopischen Untersuchungen abzunehmen und eigens aufzustellenden Gerichts-Mikroskopikern zu übertragen; — als Gerichts-Mikroskopiker aber sind die Professoren der pathologischen Anatomie (oder der Histologie) an den medicinischen Facultäten zu bestellen.

Der Vorschlag enthält Nichts Unerhörtes. Es ist schon dagewesen, daß man einen Theil der gerichtlichen Medicin ausgeschieden, und dessen Ausübung den Aerzten entzogen hat. Uranfänglich verordnete der Arzt die Arzneien nicht bloß, sondern er bereitete sie auch. Damals nahm der Arzt, wenn in Vergiftungsfällen die gerichtlich-medicinische Untersuchung nöthig wurde, nicht bloß die ärztliche, sondern auch die chemische Untersuchung vor. Nachmals trennte sich aus dem Arzte der Apotheker ab, und die gerichtlich-chemische Untersuchung ging an Letztern über. Man hat sie nicht dem Gerichtsarzte belassen, der doch Chemie studirt und daraus seine Prüfungen gemacht hatte, sondern man hat sie dem Apotheker übertragen, dessen Lebensberuf es war, chemische Operationen zu vollziehen und chemische Untersuchungen vorzunehmen. In neuerer Zeit hat

*) Deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 18. H. 1.
**) Der Gebrauch des Spektroskops. Leipzig u. Heidelberg 1863. S. 101.

man angefangen, die gerichtlich-chemischen Untersuchungen den gewöhnlichen Apothekern wieder zu entziehen, da der gegenwärtige gewöhnliche Apotheken-Betrieb sich nicht mehr mit der Anfertigung von Chemikalien befaßt, sondern diese aus Fabriken bezieht, so daß dem Apotheker die fortgesetzte Uebung in chemischen Operationen und Untersuchungen fehlt, und weil anderseits die Kunst des Auffindens der Gifte sehr fortgeschritten ist, aber auch weit größerer Fertigkeiten und complicirterer Apparate und Vorrichtungen bedarf. Man hat nun die gerichtlich-chemische Untersuchung nicht wieder dem Gerichtsarzt übertragen, obwohl dieser noch immer Chemie studirt hat und neuerlich wieder veranlaßt ist, am Krankenbette zu chemischen Untersuchungen zu schreiten, sondern man hat entweder besondere, durch Studien und chemische Selbstthätigkeit ausgezeichnete Apotheker mit den gerichtlich-chemischen Untersuchungen betraut oder man hat eigne Gerichts-Chemiker aufgestellt.

Am entschiedensten ist man in dieser Richtung in Bayern vorgegangen. Die Allerhöchste Verordnung vom 9. Januar 1857 (die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betreffend) trifft in Erwägung, daß bei strafrechtlichen Untersuchungen insbesondere wegen Vergiftung die chemische Analyse das sicherste und meistens auch das einzige Mittel ist, um den Thatbestand überzeugend darzustellen, dann, daß solche Analysen neben entsprechenden Lokalitäten und Apparaten insbesondere auch volle Vertrautheit und Uebung des Untersuchenden in größern analytischen Arbeiten erheischen, die Bestimmung, daß die Gerichte fortan in Vergiftungs- und ähnlichen Fällen die erste chemische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betreffende Medicinal-Comité vornehmen zu lassen haben. Bei jedem Medicinal-Comité wurde ein Beisitzer eigens für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen bezeichnet oder über die Normalzahl der Beisitzer aufgestellt. An diesen Beisitzer hat der Comité-Vorstand die Erledigung der gerichtlichen Requisition zu überweisen und dessen Bearbeitung

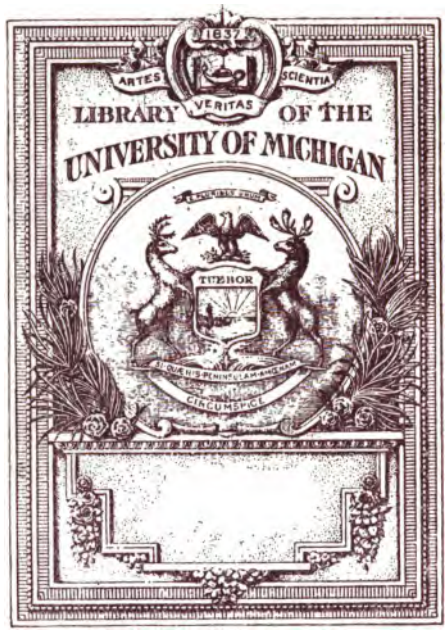
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

610,5
F91

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juristen

fortgesetzt von

Dr. Ernst Buchner,

Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

I. Heft. (Januar, Februar.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.

1864.

Druck von Bleiling (Diez).

ſtanz und konnte durch leiſen Druck ein Tropfen Behufs der mikroſkopiſchen Unterſuchung auf ein Objektglas gebracht werden. Der Befund der etwas milchig getrübten Flüſſigkeit war folgender: — Ein ziemlicher Reichthum feiner Moleküle bedeckte das Geſichtsfeld. Die Moleküle waren theils holirt, theils reihenweiſe geordnet, ſo daß ſie ſich der Vibrio lineola angehörig erwieſen, Bildungen, welche in faulenden organiſchen Subſtanzen ſich entwickeln. Außerdem waren, in Gruppen oder vereinzelt, oblonge oder kreisrunde Zellenkerne vorhanden, deren Zellenwände jedoch nicht mehr erkennbar; ferner kugelige leicht granulirte Zellenkörperchen, die als Schleim- oder Eiterkörper um ſo mehr angeſprochen werden mußten, als bei Zuſatz von verdünnter Eſſigſäure unter deren Anwendung die Zellen ſelbſt ſich aufhellten, in jeder zwei bis vier Kerne ſichtbar wurden, und als die Zwiſchenſubſtanz eine Art von Gerinnung, wie ſie eben dem Schleime zukömmt (Fällung von Mucin), einging. Von Pflaſterepithelien, wie ſie die Eichel des männlichen Gliedes bedecken, von Saamenfäden oder von Köpfen der Spermatozoiden war keine Spur aufzufinden, was um ſo gewichtiger iſt, als oft noch nach einem Jahre dieſelben ſich deutlich erkennen laſſen. — Zur Sicherſtellung dieſes Befundes wurde drei Tage hinter einander die mikroſkopiſche Unterſuchung in gleicher Weiſe wiederholt, immer mit demſelben Reſultate. — Dieſelbe Procedur wurde auch mit den verdächtigen Flecken des Hemdes vorgenommen, die jedoch von Sekretionsſtoffen gar Nichts, ſondern nur Koth und anderen Schmutz nachwieſen. — Demzufolge muß ich mich dahin erklären, daß das Hemd keine Flecken enthält, welche nur im Entfernteſten an männlichen Saamen denken ließen; dagegen daß die verdächtigen und durch einen Rothſtift genauer umgränzten Flecken des Rockes, wenn ſie auch eine äußere Aehnlichkeit mit Saamenflecken haben, doch nur als Schleim oder eiterähnlicher Schleim (wahrſcheinlich Mutterſcheiden-Schleim) und durchaus nicht als von männlichem Saamen herrührend aufgefaßt und bezeichnet werden dürfen.

Zufällig tödtliche Kopfverletzung. Duell.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung wegen Tödtung des E. R. im Duell gegen G. B.

Am 3. März Nachmittags 2 Uhr wurde E. R. auf der Mensur im 5. Gang durch einen Hieb verletzt. Er machte die üblichen 24 Gänge noch ganz durch, wurde von dem anwesenden Paukarzt S. verbunden, dann nach Hause gebracht. Andern Tags übernahm St., Assistenzarzt im Krankenhause, seine Behandlung. R. blieb zu Hause bis zum Beginn der zweiten Woche, dann besuchte er Nachmittags das Kaffeehaus, am 11. März machte er die Schwaben-Suite nach Perlach und daselbst den Exzessen mit. Folgenden Tags erklärte er seinem Arzte St., daß er heim reisen wolle, reiste am 13. März bis Stuttgart in einem Wagen III. Klasse, fuhr am 14. März bis Station Mutterstadt, von wo er eine Stunde weit im Regen nach Hause ging, und ganz durchnäßt ankam. Er fühlte sich krank, Dr. H. übernahm sofort seine Behandlung, aber schon am 19. März war E. R. eine Leiche.

Die von St. am 23. April zu Protokoll gegebene Krankengeschichte lautet: „Bei meiner Ankunft fand ich auf dem rechten Scheitelbein eine von vorn nach hinten laufende, ungefähr 2½ Zoll lange primär vereinigte Wunde, mit Heftpflaster verklebt, ohne Naht. Nach Entfernung des ersten Verbandes wurde derselbe erneuert, Eisblase wie bisher; da schon ein paar Tage kein Stuhlgang vorhanden war . . eine Unze Magnesia sulphur. in Wasser aufgelöst, außerdem strenge Diät, Limonade . . Allgemeinbefinden befriedigend, Puls ungefähr 92, Temperatur nicht erhöht. Andern Tags klagte Patient über etwas Schmerz in der Wunde. Umgebung derselben etwas

angeschwollen, bei Druck sehr empfindlich. Eine kleine Oeffnung mit der Sonde am untern Wundwinkel entleerte eine ziemliche Menge guten Eiters . . Zugleich zeigte sich der Knochen in einer Ausdehnung von ungefähr 1½ Zoll von der Beinhaut entblößt und eine seichte, ungefähr einen Zoll lange Furche im Knochen selbst. Knochensplitter war keiner vorhanden. Nach Entleerung des Eiters . . verlor sich der Schmerz; Patient schlief die Nacht ruhig. Fortsetzung der Eisumschläge . . . Die nächst folgenden Tage dauerte die Eiterung fort, ungefähr am 3. oder 4. Tage war die ganze Wunde aufgebrochen, die Eiterung ziemlich stark, Schmerzen gering, Allgemeinbefinden gut. Erst gegen Beginn der 2. Woche ließ die Eiterung bedeutend nach, schöne Granulationen zeigten sich; die Wundränder näherten sich und da das übrige Befinden keine weitere Besorgniß erregte, so wurde auf dringendes Bitten der nachmittägige Besuch des Kaffeehauses erlaubt. Von da an besuchte Patient mich alle Tage vor seinem Kaffeehausbesuch. Die Wunde wurde fleißig gereinigt und immer wieder mit Heftpflaster verklebt. Ungefähr am 10. bis 12. Tag erlaubte ich auf dringendes Verlangen gegen das Versprechen der strengsten Mäßigung die nachmittägige Suite der Schwaben nach Perlach mitzumachen und ein paar Stunden auf dem abendlichen Commers zu verweilen. Bei seinem Besuch des andern Tags eröffnete mir Patient, daß er fest entschlossen sei, in seine Heimath den nächsten Tag abzureisen. Nachdem ich ihm alle möglichen Folgen vorgestellt hatte, er aber trotzdem auf seinem Entschlusse stehen blieb, empfahl ich ihm auf das dringendste, die Reise nicht in einer Tour sondern wenigstens mit 2 Nachtstationen zu unternehmen, sich warm zu halten, im Essen und Trinken möglichst mäßig zu sein und sich alsogleich wieder in ärztliche Behandlung zu begeben . . . .

Krankengeschichte von Dr. H. Am 14. März des Abends wurde ich zu dem soeben von München kommenden Stud. philos. N. gerufen. Derselbe hatte vor 10 Tagen eine Verwundung erlitten . . . Er hatte sich dieselbe in Stuttgart verbinden lassen. Ich fand die Wunde vollständig mit schwar-

zem Taffett verklebt, darunter eine eiternde Wunde . . . . . Die Sondirung der Wunde ergab den Knochen auf ungefähr 4 Centimeter Länge entblößt mit einer seichten Furche auf demselben; es konnten einige kleine Knochensplitterchen entfernt werden. Die Wunde wurde, soweit die Unterminirung des Periosts durch Eiter stattfand, erweitert, und mit feuchter Charpie und Guttapercha gedeckt, der Verband täglich 2mal gewechselt. Die Wunde bot während der Behandlung Nichts Absonderliches dar. — Patient fuhr in 3. Klasse hieher und wollte sich dabei eine heftige Erkältung zugezogen haben. Brennendheiße Haut und ein Puls von 120 verriethen ein bedeutendes Ergriffensein des Organismus. Sensorium vollkommen frei, keine Schmerzen im Kopf; überhaupt will Patient auch nicht die geringste Erscheinung haben, welche auf ein Ergriffensein des Gehirns hätte schließen lassen. Von der Station ¾ Stunden zu Fuß gegangen verlangt er etwas zu essen (Kartoffelsalat). zur Verheimlichung seines Unwohlseins, worauf er sich etwas würgte. Der Zustand des Knochens, das starke Fieber stimmten nicht mit den subjektiven Erscheinungen überein. Es ließ sich nur schwer entscheiden, was auf Rechnung der Erkältung und was als Folge der Verwundung anzusehen sei. Ich fürchtete Hirn-Entzündung und ordinirte Blutegel an die Schläfe und hinter die Ohren, welche man bis Morgens nachbluten ließ und 2 Dosen Calomel zu 4 gr. als laxans und kalte Umschläge auf den Kopf. Am folgenden Morgen hatte sich das Krankheitsbild in Nichts geändert. Das Calomel wurde erbrochen, doch war Morgens flüssiger Stuhl erfolgt. Eine hierauf verordnete Aqua laxat wurde nicht genommen. Calomel. grj 6 Gaben 1 stündlich zu nehmen. Wiederholung der Blutegel an die Schläfe. — Aus dem Verhalten der Pupille konnten keine Anhaltspunkte zur Sicherung der Diagnose entnommen werden. Am 16. waren einige Stühle erfolgt; keine Aenderung des Zustandes . . in der Nacht vorübergehend Delirien, doch im Ganzen ziemlich ruhiger Schlaf. Patient spricht etwas hastiger als Anfangs, macht Späße, die nach Aussage der Umgebung

ganz in seiner Art lagen. Das obere rechte Augenlid hängt etwas herab. Das Mißverhältniß des objectiven Befunds zu den subjectiven Gefühlen ließen eine Trübung des Bewußtseins annehmen . . . Abends berichtete des Patienten Bruder, der praktische Arzt Dr. N., daß sich ein Rothlauf herausbilden werde . . . Am 17. früh hatte sich am obern Augenlide ein Oedem gebildet. Patient wurde unruhiger, klagt über Vergeßlichkeit und schläft gern . . . Innerlich Magnes. sulphur. Im Laufe des Tages steigerte sich die Somnolenz; die Bewegungen mit den Händen nahmen zu, der Puls wurde kleiner. Am 18. in der Frühe zeigten sich bereits Lähmungs-Erscheinungen auf der linken Körperhälfte und so bedeutende Schwäche, daß Stimulantien nöthig schienen. Nachmittags wurde die im Consilium mit Dr. B. und Dr. N. beschlossene Trepanation von Dr. B. ausgeführt, nachdem sich die Lähmung vollständig herausgebildet hatte, und der Zustand so schlimm war, daß das lethale Ende ohne entschiedenen Eingriff in Kurzem vorauszusehen war. Bei der Trepanation zeigte sich der Knochen in seiner ganzen Dicke erkrankt. Nach Entfernung des 3 Centimeter langen und 1½ Centimeter breiten Knochenstückes entleerte sich eine ziemliche Quantität Eiter, welche aus der Stirngegend heraufquoll ohne besondere Erleichterung des Kranken. Moschus grjj öfter gegeben, Chinin änderten in den Erscheinungen Nichts, es traten einige Convulsionen des ganzen Körpers hinzu und der Kranke verschied des folgenden Tags um 5 Uhr Abends.

Mit dem Inhalte dieser Krankengeschichte stimmte überein der von Dr. B. gegebene Operationsbericht.

Die gerichtliche Leichen-Obduction hatte statt am 21. März 44 Stunden nach eingetretenem Tode. Das Protokoll lautet: . . . . . der kgl. Bezirksarzt schritt sofort in unserm Beisein zur Obductionsverhandlung und diktirte nach deren Abschluß auf dem Gemeindehause, wohin wir uns zurückzogen, den Befund wörtlich zu Protokoll, wie folgt. I Aeußere Beichtigung. Die Leiche ganz wohl gebaut und gut genährt und ihrem Alter gemäß entwickelt, hat nirgends eine Deformität

nebst den betreffenden Objekten an das Gericht zu befördern, damit hienach das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erhalt werde (von dem betreffenden Gerichtsarzt). Wird in solchen Fällen ein weiteres medicinisch-gerichtliches Gutachten nothwendig, so ist dasselbe bei einem Medicinal-Comité, dessen Beisitzer die chemische Untersuchung nicht vorgenommen hat, zu veranlassen.

Was nun durch diese Verordnung bezüglich der chemischen Untersuchung in gerichtlichen Fällen angeordnet ist, das empfiehlt sich auch bezüglich der mikroskopischen Untersuchung in gerichtlichen Fällen. Wie der Gerichtsarzt die Objekte für die chemische Untersuchung zu sammeln, und ihre zweckmäßige Verpackung und Versendung zu überwachen hat, und dann nachdem die chemische Analyse durch den betreffenden Beisitzen des Medicinal-Comité vorgenommen worden, auf Grund des Ergebnisses derselben, sowie auf Grund seiner eignen gerichtlich-medicinischen Untersuchung und auf Grund der Aktenlage das Schlußgutachten zu geben hat, ebenso sollte meines Dafürhaltens in Fällen, in welchen eine mikroskopische Untersuchung nöthig wird, der Gerichtsarzt die Objekte für die mikroskopische Untersuchung sammeln und ihre zweckmäßige Verpackung und Ueberseudung überwachen, das Ergebniß der durch den betreffenden Beisitzer des Medicinal-Comité bethätigten mikroskopischen Untersuchung aber im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse seiner eignen ärztlichen Untersuchung und mit dem Ergebnisse des übrigen Akten-Inhalts zur Abfassung des gerichtsärztlichen Gutachtens benützen. Der durch die Versendung der Untersuchungsobjekte bedingte Zeitverlust ist bei den gegenwärtigen Verkehrsmitteln kein bedeutender und ohne störenden Einfluß auf die Ergebnisse der mikroskopischen Untersuchung, so daß auch in dieser Beziehung einer Ueberweisung der mikroskopischen Untersuchungen an die Medicinal-Comitéen ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Zur Unterstützung meines Vorschlags berufe ich mich noch darauf, daß es in gerichtlichen Fällen schon vorgekommen ist, daß als Sachverständiger in mikroskopischen Dingen nicht der

Gerichtsarzt fungirt habe. So wurde in einem in Westpreußen vorgekommenen Falle von Tödtung durch den Professor Ehrenberg in Berlin die mikroskopische Untersuchung der bei und an der Leiche vorgefundenen fremden Haare vorgenommen, um dadurch Anhaltspunkte zur Ermittelung des Thäters zu gewinnen. *) In Bayern ist es jetzt schon nicht gar zu selten, daß für mikroskopische Untersuchungen die Dazwischenkunft der Medicinal-Comitéen nachgesucht wird. An das Medicinal-Comité der Ludwig-Maximilians-Universität in München sind wiederholt von Untersuchungsgerichten unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Allerh. Verordn. vom 9. Januar 1857 Ansuchen gestellt worden, um chemische und mikroskopische Untersuchung verdächtiger Flecken zur Lösung der Frage, ob sie von Blut, von männlichem Saamen 2c. herrühren. Diesen Ansuchen wurde stets entsprochen, indem die beiden Beisitzer des Comités, der Professor der Chemie und der Professor der pathologischen Anatomie die verlangte Untersuchung gemeinschaftlich vornahmen. Daß die chemische Untersuchung in solchen Fällen eine sehr untergeordnete Rolle spielt, und die mikroskopische die eigentlich wesentliche ist, liegt zu Tage. In neuerer Zeit ist denn auch der Fall vorgekommen, daß ein Untersuchungsrichter in einer Anschuldigung wegen Beischlafs mit einem unmündigen Mädchen sich an das Medicinal-Comité wendete mit dem Ansuchen verdächtige Flecken im Hemde mikroskopisch auf männlichen Saamen zu untersuchen, „weil der Gerichtsarzt erklärt habe, kein Mikroskop zu besitzen" **). Das Medicinal-Comité entsprach

*) Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafrecht 1862. B. X. S 28.

**) Vor nicht sehr langer Zeit ist in einer ärztlichen Zeitschrift dieselbe in einem andern Fall vorgebrachte Entschuldigung getadelt und die Hoffnung ausgesprochen worden, daß in Bälde alle Gerichtsärzte ihr Mikroskop besitzen würden. Der Berichterstatter hat dabei lediglich übersehen, daß der Besitz eines Mikroskops noch nicht zum Sachverständigen in mikroskopischen Dingen qualificirt. — Es war schon auf der Naturforscher-Versammlung in Nürnberg, daß mir einer der bekanntesten Verfertiger vortrefflicher Mikroskope sagte: „Lieber Doctor! den größten Nachtheil bringen der Mikroskopie die vielen Mi-

allein keine tödtliche gewesen, und dieß nur durch die erste Vernachläßigung derselben geworden.

Das Gutachten des k. Bezirksgerichtsarztes Dr. H. in München, gegeben auf Grund der gesammten Aktenlage ging dahin: Es besteht ein Zusammenhangsverhältniß zwischen Duellwunde und Tod. Die Verletzung sei nicht ihrer allgemeinen Natur nach und deßhalb unmittelbar, sondern mittels des zufälligen Umstandes fehlerhafter ärztlicher Behandlung Todesursache geworden. Im Falle R. nicht gestorben wäre, hätte seine Berufsunfähigkeit 14 Tage gedauert.

Der k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte München l. d. J. wendete sich an das kgl. Medicinal-Comité der Ludwig-Maximilians-Universität um gutachtliche Aeußerung über folgende Punkte: 1) Bestand zwischen der Wunde, welche R. erhielt, und dem eingetretenen Tode ein nothwendiger oder nur ein mittelbarer oder gar kein Zusammenhang? 2) Wurde R. von seinen Aerzten richtig behandelt? und wenn nicht, 3) war der Tod Folge dieser unrichtigen Behandlung? 4) Welche Zeit wäre bei richtiger Behandlung des Patienten bis zu dessen vollständiger Arbeitsfähigkeit erforderlich gewesen? 5) Ist die Behandlung, welche St. und später die übrigen Aerzte dem Kranken angedeihen ließen, eine fahrläßige zu nennen?

Gutachten des Medinal-Comité. Das von dem kgl. Staatsanwalte am Bezirksgerichte München l. d. J. unterm 20. praes. 23. Juni l. J. verlangte Gutachten geben wir auf Grund der Akten, nach Einsichtnahme des zu den Akten gebrachten Knochenstücks, nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung: 1) E. R. ist eines gewaltsamen Todes, und zwar an der am 3. März l. J. erlittenen Kopfverletzung gestorben. Begründung. Die Leichen-Obduction ergab Entzündung der Hirnhäute mit massenhafter Eiterbildung als Ursache des Todes. Etwas anderes, was mit dem eingetretenen Tode in Verbindung gebracht werden könnte, fand sich bei der Sektion nicht. Mit diesem Befunde stimmen auch die Krankheits-Erscheinungen, welche dem Tode vorgus

Untersuchung auf Saamenflecken.

Mitgetheilt von

Dr. L. Buhl,

o. ö. Professor der pathologischen Anatomie und o. Beisitzer des Medicinal-Comité in München.

Betreff: Voruntersuchung gegen K. wegen Nothzucht.

Der Taglöhner K. wurde der Nothzüchtigung der noch nicht 10 Jahre alten A. angeklagt.

Bei der hierauf unter Zuziehung des k. Bezirksarztes Dr. R. von M. vorgenommenen körperlichen Besichtigung der A. ergab sich folgendes Resultat: 1) A. nicht ganz 10 J. alt, für ihr Alter mittlerer Leibesbeschaffenheit, mehr mager, regelmäßig gewachsen, früher nie krank und frei von Gebrechen, hatte, wie leicht zu glauben, noch niemals eine Spur von Menstruation, die Brüste sind gänzlich unentwickelt und klein, an den Genitalien keine Merkmale von Haaren. 2) Die großen Schamlippen nicht fest geschlossen, Clitoris ziemlich hervorragend. Beide haben die gewöhnliche Farbe und Beschaffenheit. Das Hymen als das anerkannte Zeichen der Jungfrauschaft noch gut erhalten; der Eingang in die Scheide somit nicht größer als etwa die Oeffnung einer großen Federspuhle, so daß man hier auf das Eingedrungensein eines Körpers, wie eines Fingers oder eines männlichen Gliedes nicht schließen kann. Wie schon bemerkt, sind an den Genitalien keine Merkmale stattgehabter Verletzung oder einer Geschwulst oder einer Veränderung der Farbe wahrzunehmen. 3) An dem Werktagsrocke der A. sind nach hinten und unten beinahe handgroße unregelmäßige Flecken von weißlich gelblicher Farbe und etwas rauh beim Befühlen, welche von eingetrockneter Saamenflüssigkeit, wenigstens was den einen betrifft, herzurühren scheinen. Ein paar kleinere, etwa zehnergroße derartige Flecken aber nach vorne und unten sind auch in dem Hemde anzutreffen, welches

die Obengenannte zur kritischen Zeit getragen. — Aus dem Angeführten erhellt, daß an den äußern Genitalien Merkmale erlittener Gewalt nicht stattgefunden haben und daß auch in die Vagina ein wirkliches Eindringen des männlichen Gliedes oder auch nur eines kleinen Fingers nicht stattgefunden haben konnte.

Bezüglich der an Rock und Hemde wahrgenommenen Flecken wurde Gutachten vorbehalten bis nach mikroskopischer Untersuchung derselben, diese aber wegen Mangels eines Mikroskops abgelehnt.

Der Untersuchungsrichter wendete sich nun unter Mittheilung der das Vorstehende enthaltenden Aktenstücke an das Medinal-Comité mit der Frage, ob die an den Kleidungsstücken befindlichen im Untersuchungs-Protokolle bezeichneten Flecken von männlichem Saamen herrühren.

Das Medicinal-Comité der k. Ludwig-Maximilians-Universität beauftragte hienach mich, in analoger Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Jan. 1857, dem Ansuchen des k. Untersuchungsrichters nachzukommen, nämlich die in einem solchen Falle allein maßgebende mikroskopische Untersuchung der Flecken an den in rubricirter Sache zu Gerichtshanden gekommenen Kleidungsstücken vorzunehmen und Gutachten darüber abzugeben, ob diese Flecken von männlichem Saamen herrühren.

Bericht über die mikroskopische Untersuchung . . . . . Das mir übergebene Packet war mit dem Gerichtssiegel verschlossen und enthielt ein Hemd und einen Rock, beide in ihrer Größe entsprechend dem Alter des fraglichen Mädchens. Es wurde zuerst der Rock und zwar insbesondere das durch einen Röthelstreifen bezeichnete und eingefaßte Feld genauer besichtigt. Es ist etwas gesteift durch eine auf ihm eingetrocknete, gelbliche, mattglänzende, etwas schillernde Substanz, die an einigen Stellen reichlicher, an andern in geringerer Menge aufgetragen ist. Eine Partie dieser Rockstelle wurde in eine Spitze zusammengefaltet und ein paar Minuten in ein Gefäß mit destillirtem Wasser gesenkt. Dadurch erweichte die Sub-

stanz und konnte durch leisen Druck ein Tropfen Behufs der mikroskopischen Untersuchung auf ein Objektglas gebracht werden. Der Befund der etwas milchig getrübten Flüssigkeit war folgender: Ein ziemlicher Reichthum feiner Molekule bedeckte das Gesichtsfeld. Die Molekule waren theils foliirt, theils reihenweise geordnet, so daß sie sich der Vibrio lineola angehörig erwiesen, Bildungen, welche in faulenden organischen Substanzen sich entwickeln. Außerdem waren, in Gruppen oder vereinzelt, oblonge oder kreisrunde Zellenkerne vorhanden, deren Zellenwände jedoch nicht mehr erkennbar; ferner kugelige leicht granulirte Zellenkörperchen, die als Schleim- oder Eiterkörper um so mehr angesprochen werden mußten, als bei Zusatz von verdünnter Essigsäure unter deren Anwendung die Zellen selbst sich aufhellten, in jeder zwei bis vier Kerne sichtbar wurden, und als die Zwischensubstanz eine Art von Gerinnung, wie sie eben dem Schleime zukömmt (Fällung von Mucin), einging. Von Pflasterepithelien, wie sie die Eichel des männlichen Gliedes bedecken, von Saamenfäden oder von Köpfen der Spermatozoiden war keine Spur aufzufinden, was um so gewichtiger ist, als oft noch nach einem Jahre dieselben sich deutlich erkennen lassen. — Zur Sicherstellung dieses Befundes wurde drei Tage hinter einander die mikroskopische Untersuchung in gleicher Weise wiederholt, immer mit demselben Resultate. — Dieselbe Procedur wurde auch mit den verdächtigen Flecken des Hemdes vorgenommen, die jedoch von Sekretionsstoffen gar Nichts, sondern nur Koth und anderen Schmutz nachwiesen. — Demzufolge muß ich mich dahin erklären, daß das Hemd keine Flecken enthält, welche nur im Entferntesten an männlichen Saamen denken ließen; dagegen daß die verdächtigen und durch einen Rothstift genauer umgränzten Flecken des Rockes, wenn sie auch eine äußere Aehnlichkeit mit Saamenflecken haben, doch nur als Schleim oder eiterähnlicher Schleim (wahrscheinlich Mutterscheiden-Schleim) und durchaus nicht als von männlichem Saamen herrührend aufgefaßt und bezeichnet werden dürfen.

Kopfverletzung mit bleibendem Nachtheil.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung wegen Körperverletzung an J. B. von L.

Am 24. August Nachts etwa um 10 Uhr bekam B. Schläge auf den Kopf. M. sagt aus, er habe den Geschlagenen stöhnen gehört, und andern Morgens habe er den B. am Zaune lehnen mit der einen Hand sich anhaltend, mit der andern sich über den Kopf fahrend, und so über sich sehend beobachtet. Dann sei B. hin und her taumelnd und sich überall anhaltend gegen den Wirth hergegangen. Dagegen sagt H., der Begleiter des B. an jenem Abende aus, er sei etwa eine Viertelstunde nach der Schlägerei wieder an Ort und Stelle gekommen, habe aber den B. nicht mehr getroffen. Am andern Morgen, am 25. August um 6 Uhr herum, wurde B. etwa 150 Schritte vom Platze der Schlägerei in der Strohschuppe des Stalls des Wirthes und zwar zu hinterst in einem Winkel aufgefunden in bewußtlosem Zustande.

Die gerichtliche Wundbeschau durch den Bezirksarzt Dr. B. in B. hatte statt am 26. August Nachmittags 3 Uhr und ergab Folgendes: . . . Vulnerat ist 24 Jahr alt, von großem und kräftigem Körperbaue und nach objektiver Wahrnehmung vollkommen gut organisirt und ohne vorherrschende Krankheits-Anlagen. Derselbe liegt in einem vollkommen soporösen Zustande da unter dem Ausdruck eines tiefen Gehirnleidens; eine genaue Untersuchung desselben ergibt außer dem linken blaugeschlagenen Auge drei gequetschte Haut- und Muskel-Wunden, von denen die erste oberhalb der linken Augenbraue sitzt und sternförmig in 3 Arme ausläuft. Die größte Länge umfaßt indeß nicht mehr als einen Zoll. Die Untersuchung mit der Sonde führt nicht auf den entblößten Schädel; Vulnerat gibt aber bei Untersuchung dieser Wunde Zeichen von großem Schmerz-

gefühl kund, namentlich bei aufgelegten Finger in der Umgebung der Wunde, wobei sich auch eine Knochen-Impression durch die mittelmäßig hohe Geschwulst hindurch wahrnehmen läßt. Die zweite Wunde befindet sich auf der linken Hälfte des Hinterhauptbeines; es ist diese 1½ Zoll lang, hat einen senkrechten Verlauf, und führt gleichfalls, wie die erste, auf die unverletzte Beinhaut (galea aponeurotica.) Eine Schädelverletzung läßt sich hier nicht auffinden, desgleichen ist die Geschwulst mäßig, aber die Umgebung der Wunde außerordentlich empfindlich. Die dritte Wunde befindet sich auf der Höhe des rechten Scheitelbeines; sie läuft paralell mit der Pfeilnath, hat ebenfalls die Länge von 1½ Zoll, geht ebenfalls in ihrer Tiefe bis an die galea aponeurotica, und läßt ebenfalls eine äußerliche Schädelverletzung nicht wahrnehmen. Daß nun mit diesen drei Kopfwunden eine äußerst heftige Einwirkung auf den Kopf stattgefunden haben muß, geht aus dem Bilde des Verletzten, welches ein tiefes Gehirnleiden charakterisirt, sattsam hervor. Vulnerat wurde in einem besinnungslosen Zustand aufgefunden, und hat bis zur Stunde noch nicht einen lichten Augenblick gehabt. Gestern Abends stellte sich heftiges Erbrechen ein und nach 18 stündiger Harnverhaltung erfolgte ein kopiöser Abgang von blutigem Harn. Aus dem Sopor, von dem er befangen ist, kann er durch keine Rede erweckt werden; er liegt im Bette mit erhitztem Gesichte, mit etwas schnarchendem Athem, der zeitweise durch Stöhnen unterbrochen wird. Die Augen sind halb geschlossen und lassen starre und erweiterte Pupillen wahrnehmen, die gegen Lichtreiz unempfindlich sind; seine Hände bedecken fortwährend die Genitalien und sowohl die Hände als Füsse werden periodisch durch zitternde Bewegungen in ihrer ruhigen Lage unterbrochen; der Puls ist langsam und hat einen gereizten Anschlag; die Zunge kann wohl nicht gezeigt werden, da die Zähne durch einen Trismus geschlossen sind. Diese Erscheinungen, welche auf ein tiefes Gehirnleiden unzweifelhaft deuten, lassen mit Grund auf eine innere Schädelverletzung schließen, und es ist wahrscheinlich, daß bereits Extravasatbildung stattgefunden hat.

Am 11. September erst kehrte das Bewußtsein zurück, am 24. September ging B. in sein eine halbe Stunde entferntes älterliches Haus und im Laufe des Oktobers wurde er aus der ärztlichen Behandlung entlassen.

Die Krankengeschichte, verfaßt von dem Chirurgen H., der am 25. August Morgens 7 Uhr zu dem Verletzten gerufen wurde, lautet: B. 25 J. a., von schlanker Körper-Constitution und sanguinisch-cholerischem Temperamente, niemals krank . . . . . lag gänzlich mit Gassenkoth besudelt bestinnungslos im Bette, Kopf, Gesicht und Hände von Blut überzogen . . . Puls schwach, unregelmässig. Zahl der Pulsschläge der ungemeinen Unregelmässigkeit wegen nicht zu ermitteln. Am Kopfe zwei Wunden . . . eine dritte auf dem linken Jochbogen wie ein Dreieck aussehend und schmerzhaft, was Patient ungeachtet seines bestinnungslosen Zustandes durch Zuckungen ꝛc. kund gab. Nach geschornem Kopfe . . . Heftpflasterverband und kalte Jomentationen . . . — 26. August . . Puls sehr entwickelt voll und hart. Das linke Auge etwas geröthet. Patient langte mit der linken Hand, in welcher auch sein kleiner Finger etwas beschädigt war, an die verwundete Stelle . . . Zehn Blutegel an den linken Schlaf und ebenso hinter das linke Ohr. Innerliche Arzneien konnten nicht beigebracht werden . . . Zuziehung des praktischen Arztes Dr. P. . . . 30. August. Eisumschläge, Senfteige auf die Waden . . . 6. September Electuarium lenitivum . . . 8. Sept. Infusum Arnicae . . Vesikantien in den Nacken . . . Am 11. September lernte Patient die um ihn stehenden Personen kennen, verlangte in sein älterliches Haus, ließ sich nicht abhalten zu Fusse heimzugehen und legte den $\frac{1}{4}$ Stunde langen Weg ohne heftige Anstrengung zurück (in Begleitung des Chirurgen).

Die Krankheitsgeschichte, verfaßt von dem praktischen Arzt Dr. P., der den Verletzten am 28. August zum ersten Male sah, besagt: . . . Patient ist sehr unruhig, in seinen Gesichtszügen lag ein wilder drohender Ausdruck. Starke Delirien, die mit Gewaltthätigkeit und mit Entwicklung

ungewöhnlicher Muskelkraft verbunden waren. B. war ganz bewußtlos, verfiel aber auch manchmal wieder in einen so tiefen Schlaf, daß er kaum zu erwecken war. Augen empfindungslos gegen Lichtreiz, Pupille bedeutend erweitert. Manchmal krampfhaftes Verdrehen der Augen nach oben, sowie auch krampfhafte Zuckungen einzelner Gesichtsmuskeln. Puls langsam kaum 50. Respiration etwas erschwert, jedoch nicht schnarchend, Herzbewegung schwach. Patient ließ Urin und Koth unter sich gehen . . soll bisher nur Wasser zu sich genommen haben. Paralytische Erscheinungen der Zunge oder der Speiseröhre bemerkte man nicht. Brust und Unterleib boten Nichts Krankhaftes. Auch die Beweglichkeit der Glieder war nicht gehemmt; denn im Nu war Patient aus dem Bette während seines Deliriums. Sämmtliche Kopfwunden in der Heilung so weit vorgeschritten, daß sie jeglicher Untersuchung unzugänglich waren. Auch nach Abrasieren sämmtlicher Kopfhaare konnte eine weitere Beschädigung der Bedeckungen des Gehirns nicht entdeckt werden . . . Diagnose: Hirn-Erschütterung und beginnende entzündliche Reizung des Hirns mit bereits eingetretener Ausschwitzung . . . . . Noch jetzt zeigt B. eine bedeutende Gedächtniß- wie auch Gesichtsschwäche und es ist sogar möglich, zumal da sich B. den ärztlichen Anordnungen gänzlich widersetzt, daß sich diese Gedächtniß- und Gesichtsschwäche entweder gar nicht mehr oder nach Monaten und Jahren erst verlieren kann. Denn vom ersten Augenblicke an hat sich B. gegen alles medikamentöse Eingreifen oder Verfahren gesträubt und Nichts eingenommen, selbst nicht, als er wieder bei Bewußtsein war . . . Daher sich auch die Therapie allein auf äußere Mittel erstreckte. Strenge Antiphlogose und Eisumschläge . . . Schon in den ersten 8 Tagen der Behandlung hatte B. Augenblicke, wo er ruhig war, ja bei der Nacht Stunden lang ruhig schlafen konnte. Der Puls war schon etwas kräftiger. Koth und Urin ließ B. vom 8. Tage an schon nicht mehr unter sich gehen. Im Gesichte lag ein etwas freundlicherer Ausdruck . . . aber die Pupille war noch auffallend erweitert. In der Folge zeigte die

längere Andauer des Bewußtseins, daß der Druck auf das Hirn langsam verschwinde. B. fing an einzelne Wörte zu sprechen, nur in der Wahl des Ausdruckes schien er noch verlegen zu sein und gewöhnlich bezeichnete er mit dem Worte „schwarz" Alles. Am öftesten griff B. später an die Stelle der Stirnwunde; bei Berührung war er auch empfindlich, obwohl keine Anschwellung wie auch Verletzung des Knochens entdeckt werden konnte .... Am 10. Oktober wurde B. als theilweise geheilt entlassen, und dieß um so mehr, da derselbe sich einer ärztlichen Anordnung gar nicht mehr unterzog, im Gegentheil lieber Excesse machte, die nur seinem Zustande nachtheilig sein müßten ...

Eine Revisitation am 7. November durch den Bezirksgerichtsarzt Dr. A. ergab: Rubrikat zeigt über seinem linken Auge und zwar hart am Augenbraunenbogen eine fast sternförmige unregelmässige Hautnarbe, welche in ihrer größten Länge ½ Zoll lang, schmerzlos und auf ihrer Unterlage vollkommen frei beweglich ist. Eine zweite Hautnarbe von 1½ Zoll Länge, 2 Linien Breite, schmerzlos und auf der Unterlage frei beweglich sitzt auf der linken Hälfte des Hinterhaupts und verläuft senkrecht von oben nach abwärts. Ganz dieselbe Hautnarbe sitzt auf der Höhe des Scheitels und etwas mehr nach rechts. Rubrikat gibt persönlich ferner an, daß die Sehkraft auf seinem linken Auge seit den zugefügten Beschädigungen erheblich abgenommen habe, so daß er zur Zeit nicht mehr im Stande sei wie früher zu lesen. Eine ihm vorgehaltene Druckschrift mittlerer Größe liest derselbe in 8 Zoll Entfernung mühsam mit beiden Augen wie mit geschlossenen linken Auge; wird ihm dagegen das rechte Auge zugehalten, so ist er unfähig mit dem linken Auge allein mittelgroße Druckschrift bei der bemerkten Entfernung zu lesen, weil, wie er bemerkt, ihm die Buchstaben verschwämmen und es ihn blende. Bei seiner Beschäftigung wird er durch die Schwäche seines linken Auges nicht behindert, wie er denn auch auf der Straße gehend, die ihm entgegenkommenden Gegenstände leicht und richtig erkennt. Bei einfacher Besichtigung des linken Auges ist eine Abnor-

mität an demselben nicht erkennbar; auch ist das linke Auge vollkommen schmerzlos. Weiter bemerkt Rubrikat, daß er auf seinem linken Ohre vollkommen taub sei, und in demselben ein beständiges schmerzhaft erscheinendes Sausen vernehme, welches indeß im Falle er sich auf das linke Ohr lege, verschwinde. Eine Untersuchung des linken Ohres läßt außer einer reichlichen Ansammlung von bräunlichen Ohrenschmalze keine Veränderung in demselben erkennen. Eine dicht vor das linke Ohr gehaltene Taschenuhr wird von dem Rubrikaten bezüglich auf ihrem Schlag nicht verkommen. Hält man dem Rubrikaten das rechte Ohr zu und spricht man ihn so mit lauter Stimme an, so erscheint er auf dem linken Ohre vollkommen taub. Weiter gibt Rubrikat an, daß er seit der ihm zugefügten Beschädigung die Beobachtung an seiner linken Hand mache, daß sein kleiner Finger von seiner Spitze an nach rückwärts allmälig mehr nach auswärts von den ihm benachbarten Ringfinger abzustehen beginne und er unfähig geworden sei, seinen kleinen Finger der Länge nach an den benachbarten Ringfinger anzulegen; passiv ist jedoch dieses Anlegen leicht und ohne Anstand möglich. Schlüßlich erwähnt Rubrikat noch, daß es ihm seit seiner Beschädigung aufgefallen sei, daß er schwer besinnlich geworden, daß seine Gedächtnißkraft nachgelassen und es ihm namentlich unmöglich geworden sei, gewisse Worte rasch und prompt auszusprechen, er sich vielmehr sehr häufig auf einzelne Worte namentlich auf Personen und Ortsnamen, die ihm sonst sehr geläufig waren, besinnen müsse, und er unfähig geworden sei, dieselben rasch zu nennen. Im Uebrigen ist Rubrikat zur Zeit gesund und arbeitsfähig.

Das Gutachten des I. Bezirksgerichtsarztes Dr. A. vom 6. Dezember lautete dahin: B. habe neben den äussern Kopfwunden eine indirecte Gehirn-Quetschung höhern Grades mit nachfolgender mässiger Gehirn-Reizung und Entzündung erlitten. Als deren Folgen seien eine geminderte Sehfähigkeit auf dem linken Auge, beschränkte Gehörfähigkeit auf dem linken Ohre, sowie eine gering-gradige Gedächtnißschwäche

zurückgeblieben. Von diesen Gebrechen könne erfahrungsgemäß gehofft werden, daß sie mit der Zeit sich erheblich bessern, selbst vollständig verschwinden werden, ja dieselben wären vielleicht schon nahezu beseitigt, hätte der Beschädigte sich sorgfältiger gehalten und einer fortgesetzten zweckentsprechenden ärztlichen Behandlung sich unterworfen. Jedenfalls seien diese Gebrechen schon jetzt nicht mehr im Stande, Berufs- und Arbeitsfähigkeit des Rubricaten irgendwie zu beeinträchtigen. Wohl aber habe B. eine dreißigtägige vollständige und eine vierzehntägige theilweise Arbeits-Unfähigkeit erlitten.

Das Bezirksgericht beschloß in seiner Sitzung vom 29. Dezember. Ergänzungen. Sofort wurde der behandelnde Arzt Dr. P. und der Chirurg H. neuerdings gerichtlich vernommen. Dr. P. sagt aus unterm 13. Januar: . . . das Sträuben des B. gegen die ärztlichen Mittel war Anfangs wohl nur dem bewußtlosen Zustande des B. zuzuschreiben, später, ungefähr am 14. Tage nach der Verletzung, war B. schon soviel bei Bewußtsein, daß seine gewaltthätige Abwehr aller äußeren Mittel lediglich eine bewußte, absichtliche, seinem halsstarrigen Character zuzuschreibende ist . . . Nach dem 24. September war B. fast ganz und gar sich selbst überlassen . . . Am 27. September wurde B. im Allgemeinen ziemlich wohl gefunden, doch war Gesichts- und Gedächtniß-Schwäche an ihm zu bemerken, daher er beauftragt wurde, sich zu halten . . . . . Statt dessen soll er getanzt haben und vor dem 10. Oktober mehrmals nach M. zu seiner Geliebten gegangen sein . . . was für die Heilung gewiß nicht förderlich war. . . . Doch muß behauptet werden, daß auch ohne Excesse . . . bei B. die Gesichts- und Gedächtniß-Schwäche nicht früher sich verloren haben würde.

Der Chirurg H. sagt aus am 22. Januar: Das Verhalten des B. während seines Krankenlagers in M. war zwar nicht entsprechend und ruhig, allein B. war in Delirium. . . . In E. sollte dem B. ein Blasenpflaster gesetzt werden. Während dieses gestrichen wurde, ging B. aus der Stube, und nach M.,

wo er im Wirthshaus eine Halbe Bier trank. Später hierüber beredet äußerte er, er wisse von Nichts. Es war wohl nur Gedächtnißschwäche Schuld. Im E. hielt sich B. nicht diät, sondern aß, was er erwischte; er hatte viel Hunger in Folge der vorausgegangenen unfreiwilligen Diät. Beim Herumgehen und beim Gehen nach M. strengte er sich nicht an. Am 20. Oktober wollte B. in E. tanzen, fiel aber bald zusammen und konnte dann nicht mehr tanzen, wiewohl er sich gleich wieder erholte. Ich kannte den B. schon früher recht gut, muß aber bestätigen, daß er noch jetzt sehr verändert gegen früher ist; sein Gedächtniß ist noch geschwächt, wenn man ihn um etwas frägt, muß er sich oft lang besinnen, bis er weiß, was man will. Seine Pupille ist noch erweitert, sein Blick starr und sein Gesichtsausdruck wesentlich anders als früher.

Der k. Bezirksgerichtsarzt Dr. A. erklärte hierauf unterm 25. Januar: Es könne ärztlicher Seits keinesfalls mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß die nachtheiligen Folgen der von B. erlittenen Hirnverletzung innerhalb eines gewissen Zeitraums vollständig sich beheben werden. Möglich sei, daß fragliche Folgen mit der Zeit binnen ½—2 Jahren, mehr minder vielleicht auch ganz verschwinden, möglich auch, daß sie Zeitlebens andauern werden. Letztere Möglichkeit habe erfahrungsgemäß für den Verlust des Gehörs auf dem linken Ohre die größere Wahrscheinlichkeit. Ebenso wenig könne mit Bestimmtheit die Frage beantwortet werden, ob die nachtheiligen Folgen durch das regelwidrige Verhalten des Beschädigten während der Behandlung veranlaßt wurden oder auch ohne dieses eingetreten wären. Wahrscheinlich sei jedoch, daß bei einer systematisch durchgeführten entsprechenden Behandlung und Nachbehandlung des Beschädigten sein endlicher Zustand ein minder schlimmer geworden wäre.

Das Bezirksgericht beschloß am 5. Februar die Einholung eines Gutachtens des Medicinal-Comité.

Gutachten des Medicinal-Comité. Entspre-

chend dem Ansuchen des k. Staatsanwaltes am Bezirksgerichte M. vom 6. praes. 9. Februar l. J. in Gemäßheit des Sitzungsbeschlusses genannten Gerichtshofes geben wir nachstehend auf Grund der Aktenlage und eigner am 2. März l. J. bethätigter ärztlicher Untersuchung des Beschädigten, nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung Gutachten und Beantwortung der zwei aufgestellten Fragen; vorher aber geben wir noch Bericht über das von uns an J. B. Aufgefundene.

Fundbericht: Die im Wundschauprotokoll und in den Revisitations-Protokollen beschriebenen Wundnarben sind von uns aufgefunden und sämmtlich als auf ihrer knöchernen Unterlage verschiebbar erkannt worden. Auf den ersten Blick erkennt man einen Strabismus convergens leichtern Grades. Am linken Auge ist weder an Hornhaut, noch Bindehaut, noch an der weißen Haut, ebensowenig an der Regenbogenhaut und Pupille irgend etwas Krankhaftes bemerkbar. Die Regenbogenhaut reagirt auf Lichteinwirkung so gut, wie die des rechten Auges. Leseversuche ergeben, daß B. mit beiden Augen gleich schlecht liest. Die Besichtigung der Ohren ergibt beide Gehörgänge gleichmäßig sehr weit, auf beiden mächtige Ohrenschmalzansammlung, auf beiden ziemlich große Trommelfelle, die an den Rändern etwas verdunkelt sind. Das Experiment mit der Stimmgabel ergibt auf dem linken Ohre keine verstärkte Gehör-Perception und nur ausschließlich Gehörs-Gefühl auf dem rechten Ohre. Der kleine Finger an der linken Hand steht in seinen beiden letzteren Gliedern nach außen starr ab. Sprachschwierigkeiten oder Gedächtnißschwäche sind nicht bemerkt worden.

Gutachten. 1. Es kann weder mit Bestimmtheit noch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die nachtheiligen Folgen der dem J. B. von L. zugefügten Mißhandlungen sich heben werden, daher sie als bleibende Nachtheile im Sinne des Art. 234 Ziffer 1 des St.-G.-B. von 1861 zu erachten sind. Begründung. B. war in Folge der am 24. August erlittenen Mißhandlung 18 Tage bewußtlos, erholte sich nachmals, ist

aber auch jetzt noch auf dem linken Ohre taub. Ueberdieß ist der kleine Finger der linken Hand in seinen beiden letztern Gliedern stark nach außen abstehend. Auch dieses Abstehen des kleinen Fingers soll, nach des Beschädigten Aussage Folge der am 24. August erlittenen Mißhandlung sein. Aktenmäßig hergestellt ist das nicht; es kann aber leicht sein, daß ein durch die Mißhandlung des B. verursachter Knochenbruch des Fingers bei dem bewußtlosen Zustande des Beschädigten unbeachtet blieb. Auch erwähnt Chirurg H. in seiner Kranken-Geschichte (A. f. 87), daß dieser Finger etwas beschädigt war. Eine Beseitigung dieses Finger-Abstehens ist nie mehr zu erwarten. Abgesehen von diesem Finger-Abstehen, welches, wie schon angedeutet, durch die Kopfverletzung nicht verursacht ist, und abgesehen von den ganz unbedeutenden Narben am Kopfe, hat die Mißhandlung des Baumann eine Taubheit des linken Ohrs zurückgelassen als Folge der ursprünglichen Beschädigung des Kopfes. So weit dieß bei dem Mangel allen Nachweises über die bei B. unmittelbar nach der Verletzung eintretenden Erscheinungen und bei der etwas mangelhaften Kranken-Geschichte beurtheilt werden kann, hatte ursprünglich wahrscheinlich Hirn-Erschütterung und Hirn-Quetschung, gewiß aber Blutaustritt in der Schädelhöhle (Extravasat-Bildung) statt. Für letzteren spricht entschieden die 18 Tage lang dauernde Bewußtlosigkeit des Beschädigten, welche verursacht war durch den Druck, den das ausgetretne Blut auf das Hirn ausübte. Ausgetretnes Blut wird theils aufgesaugt, theils rückgebildet. Mit dieser Aufsaugung und Rückbildung mindert sich der Druck auf die benachbarten Theile. So geschah es auch bei B., und mit dem nachlassenden Hirndruck kehrte das Bewußtsein allmälig wieder zurück. Es blieb aber die Taubheit, so daß berechtigte Zweifel entstehen, ob denn im Innern des Schädels nicht noch andere Wirkungen der Mißhandlung vom 24. August stattgehabt haben, als die genannten. Im Innern des Schädels aber muß die Ursache der Taubheit gesucht werden, da durch unsere ärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß diese Ursache nicht vor dem Trommelfelle

H. H. nicht im äußeren Gehörgange liege. Dem sei nun aber, wie ihm wolle, die Ursache der Taubheit liege in einer unbekannten Wirkung der Mißhandlung vom 24. August oder in einer der erkannten Wirkungen dieser Mißhandlung, in der Hirn-Erschütterung, der Hirn-Quetschung oder dem Blutaustritt in der Schädelhöhle, jedenfalls ist nicht zu erwarten, daß die Taubheit sich wieder verlieren werde, nachdem sie jetzt, ein volles halbes Jahr nach der Mißhandlung, noch und zwar in unvermindertem Grade besteht. 2. Die noch bestehenden nachtheiligen Folgen der dem B. am 24. August zugefügten Mißhandlung sind weder durch regelwidriges Verhalten des Beschädigten noch durch fehlerhafte Cur veranlaßt oder verschlimmert worden. Begründung. Wir vermögen in dem Verhalten des Beschädigten keine nachtheilige Einwirkung auf den Verlauf der Beschädigung zu erkennen. Wenn er die Eisumschläge zu entfernen suchte, so war das eine Erscheinung des wiederkehrenden Bewußtseins. In der Regel langen die an Hirndruck Leidenden nach dem Kopfe und suchen das auf den Kopf Drückende zu entfernen. Wenn er sich gegen Blutegel, Blasenpflaster ꝛc. wehrte, so kommt das auf Rechnung seines unbewußten oder halbbewußten Zustandes. Daß er am 24. September nach seiner Heimath ging, blieb soweit ersichtlich und von dem ihn begleitenden Chirurg H. bezeugt wird, ohne nachtheilige Einwirkung. Eine solche vermögen wir auch dem am 20. Oktober unternommenen, aber verunglückten Tanzversuche nicht zuzuerkennen. — Die ärztliche Behandlung war eine antiphlogistische und ableitende, demzufolge dem Krankheitszustande entsprechende. Dieser zweckentsprechenden ärztlichen Behandlung dürfte es mit zuzuschreiben sein, daß aus der am 24. August erlittenen Mißhandlung für B. verhältnißmäßig so geringe nachtheilige Folgen zurück geblieben sind.

Das Bezirksgericht verurtheilte zwei der Angeklagten wegen Vergehens der Schlägerei zu 9 Monaten Gefängniß, — welches Urtheil auf Berufung vom Appellationsgericht bestätigt wurde.

Narben herrührend von einem Schrotschuß?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen Fidelius Kurz und Consorten wegen Jagdfrevels.

Der Jagdgehülfe R. traf am 29. September Nachmittags im Grünwalder Park auf drei Wilderer, die ihm entgegen kamen und als sie ihn erblickten, eine Kugel auf ihn abschossen. R. feuerte auch ab und zwar, wie er sich nachher überzeugte, seinen Schrotlauf. Als der Pulverdampf verflogen war, waren die Wilderer verschwunden. R. schätzte die Distanz beim gegenseitigen Erblicken und Abfeuern auf 20 Schritte; der nachfolgende Augenschein aber ergab, daß es 30 Schritte waren. 6 Schritte hinter dem Standpunkte des R. war ein 2 Fuß im Umfang habender Fichten-Baum völlig durchschlagen von einer Kugel, wie deren 30—40 auf ein Pfund gehen mögen. Auf der entgegengesetzten Seite 30 Schritte von dem Standpunkte des R. entfernt, befindet sich eine 1' 4" im Umfang haltende Fichte, in welcher sich 4 Schrote finden, deren einer herausgeschnitten und zu den Akten gebracht wurde. Sein Kaliber entspricht den vom R. geladenen 18—20 Stücken sogenannten Mischlings, von dem ein Muster zu den Akten gebracht ist.

Der Verdacht lenkte sich auf die Brüder K. und den Schuhmachersohn B., daß sie die Wilderer seien. Am 5. November wurden dieselben verhaftet, und bei der ärztlichen Untersuchung fanden sich an K. B. verdächtige Narben. Da Professor H. und Professor M. A. angezeigt hatten, daß sie dies

selben Tage in Amtsgeschäften in F. abwesend seien und da der Gerichtsarzt Dr. K. wegen Entfernung seiner Wohnung nicht sofort getroffen werden konnte, wurde der eben bei Amt anwesende für Letztern als funktionirender Gerichtsarzt aufgestellte Dr. B. ersucht die ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Dr. B. sprach sich in einem Gutachten vom 8. November dahin aus, daß es namentlich in Berücksichtigung der Anordnungsweise beziehungsweise der Zerstreuung der Narben ziemlich wahrscheinlich sei, daß sie von einem Schrotschuß herrühren. Unterm 23. November stellte der Untersuchungsrichter an den Gerichtsarzt Dr. M. die Anfrage, ob die Schrote zu den Narben passen, oder ob die Narben für die Verbrühung des B. mit heißem Kaffee im Alter von 1½ Jahr sprächen, wovon sie nach Angabe seiner Mutter herrühren sollen. Dr. M. lehnte die Abgabe eines Gutachtens ab, da es ihm nicht möglich sei, derselben Ansicht zu sein, wie Dr. B. in seinem Gutachten vom 8. November entwickelt habe und das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2. Juni 1855 ihm nicht gestatte ein weiteres Gutachten in der Voruntersuchung abzugeben.

Nun wurden die berührten Fragen dem Dr. B. vorgelegt und dieser blieb unterm 26. November bei Abgabe seines Gutachtens zu Protokoll im Wesentlichen bei seinem ursprünglichen Ausspruch und erklärte schließlich ausdrücklich, daß keine wissenschaftlichen Hilfsmittel im Stande seien, die Natur und resp. Entstehung jener Narbenflecken auf eine allen Zweifel ausschließliche Weise darzuthun.

Gutachten des Medicinal-Comité vom 30. Dezember. Dem Ansuchen des k. Staatsanwalts am Bezirksgerichte München r. J. entsprechend, geben wir in unbekannter Sache auf Grund der Aktenlage und unserer eignen ärztlichen Untersuchung des J. B. nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung nachfolgendes Gutachten; vorher aber erstatten wir Bericht über das Ergebniß unserer am 16. Dezember l. J. an J. B. rücksichtlich der an seinem Körper befindlichen Narben angestellten ärztlichen Untersuchung.

Fundbericht. An der Vorderseite des Körpers finden sich mehrere glatte Narben, die theils weißlich, theils etwas wenig pigmentirt, erscheinen. Drei Finger unter der rechten Brustwarze findet sich eine erbsengroße weiße Narbe mit einer centralen Vertiefung von etwas dunklerer Farbe und rings von einem Hof von dunkelbraunem Pigment umgeben. Aehnlich in Größe und übriger Beschaffenheit findet sich eine Narbe links zwischen Darmbein und Nabel, eine andere unter dem linken Oberarm. Aehnliche, aber weniger deutliche, kann man rechts zwischen Nabel und Darmbein vier bis fünf an der Zahl, links vom Nabel noch eine zweite ähnliche finden. Auch an der Rückseite des Körpers etwas nach rückwärts von der Achsel-Linie, findet sich auf jeder Seite etwas über dem Darmbeine eine den größern Narben analoge Narbe.

Gutachten. Die an J. B. vorfindlichen, in unserm Fundbericht des Näheren beschriebenen, Narben berechtigen nicht zur Annahme, daß den J. B. der am 29. September l. J. vom Jagdgehülfen N. abgefeuerte Schrotschuß getroffen habe. Begründung. 1. Die an B. vorfindlichen Narben sind in Bezug auf Größe Form und Färbung so beschaffen, daß sie recht wohl von Schrot herrühren könnten. Ihre Lagerung an der Vorderseite entspricht ganz der natürlichen Zerstreuung der Schrotkörner eines Schusses aus mäßiger Ferne. 2. Ueber das Alter der Narbe d. h. über den Zeitpunkt, in welcher die verletzende Einwirkung statt gehabt hat, als deren Ueberbleibsel die Narben erscheinen, läßt sich Nichts angeben. Nur so viel dürfte sicher sein, daß die verletzende Einwirkung, von welcher die Narben herrühren, nicht erst nach dem 29. September statt gehabt hat. 3. Aus der Form der Narben ergibt sich, daß, wenn die Narben von einem Schrotschuß herrühren, die Schrote nicht tief eingedrungen sind. Dieß gilt von allen Narben, ungeachtet sie von einander sehr verschieden sind in dieser Beziehung. Denn die einen zeigen eine kleine Vertiefung in der Mitte, die anderen sind fast ganz flach und noch andere verrathen die

stattgehabte Einwirkung nur durch veränderte Pigmentirung. Nach der Form der Narben ist anzunehmen, daß wenn sie von einem Schrotschuß herrühren, nicht ein Schrot völlig durch, mit seinem ganzen Körper durch die Haut durchgedrungen ist; die schwächern Narbenmahle dürften sogar nur von einer Prellung durch Schrotkörner herrühren. 4. Auffallend ist, wenn die Narben bei J. B. von dem am 29. September von dem Jagdgehülfen N. abgefeuerten Schusse herrühren, daß diese Schrote, sogenannte Meischinge, von nahezu Erbsengröße nach dem zu den Akten gebrachten Muster, bei einer Entfernung von 30 Schritte nicht tiefer eingedrungen sind in den Körper des J. B., während doch bei der Augenscheinseinnahme in einem 1' 4" im Umfang haltenden Fichtenstamm im Standpunkt der Wilderer 4 Schrotkörner gefunden wurden, welche eingedrungen waren und deren eines herausgeschnitten und zu den Akten gebracht worden, wobei wir leider die Constatirung vermissen, wie tief die Schrote in den Fichtenstamm eingedrungen waren. Allerdings können die Schrote von dem tieferen Eindringen in den Körper des J. B. durch dessen Kleider aufgehalten worden sein, aber es ist immerhin zweifelhaft, ob J. B. am 29. September so dick beziehungsweise so warm angezogen war. Wenigstens forderte dieß die äußere Temperatur nicht, welche nach Ausweis der meteorologischen Tagebücher der königlichen Sternwarte zu Bogenhausen (Vergl. Beilage zum Aerztlichen Intelligenzblatt) am 29. September des Morgens um 8 Uhr + 10°, Mittags 2 Uhr + 14° und Abends 6 Uhr + 10° betrug. 5. Rühren die Narben bei J. B. von Schroten her, so müssen füglicher Weise 2 Schrotschüsse auf ihn abgefeuert worden sein, denn die Narben zeigen sich an der Vorderseite und an der Rückseite des Körpers des J. B., und können also unter den gegebenen Umständen nicht von einem einzigen Schrotschusse herrühren. Hiernach dürfte sich der Eingangs gegebene Ausspruch rechtfertigen. Schließlich fügen wir die Bemerkung bei, daß die fraglichen Narben von einer Verbrühung mit Kaffee nicht herrühren können.

nen Hühnerei fand, der sich wie ein harter Fleischklumpen in einem Beutel anfühlte, daher die Hebamme Schwangerschaft im dritten Monat annahm.

Bezüglich einer auf gerichtliche Veranlassung vorgenommenen geburtshilflichen Untersuchung am 20. März sagt dieselbe Hebamme T. R. ist wahrscheinlich nicht mehr schwanger: der harte Körper, der früher im Scheidengewölbe gefunden worden, findet sich nicht mehr vor. Brüste schlaff, Bauch nicht eingezogen, sondern von normalem Form. — Der an der Untersuchung Theil nehmende Gerichtsarzt Dr. O. erklärte: R. sei kaum schwanger; Sicherheit darüber könne erst in 3—4 Monaten gegeben werden.

Das Gutachten des k. Physikats-Verwesers Dr. M., welcher auf Grund einer am 1. Juli vorgenommenen Untersuchung die R. für nicht schwanger erklärte, lautete dahin: Das Bestandenhaben einer Schwangerschaft der R. in Folge ihres fleischlichen Umgangs von Weihnachten bis Mitte Februar ist zweifelhaft. . . . gegenwärtig ist sie nicht schwanger . . . wäre sie schwanger gewesen, so hätte Abortus und zwar einer nicht lebensfähigen Frucht stattgehabt haben müssen . . . ob der Abortus durch die Abortiva hervorgerufen worden oder ungeachtet der Anwendung derselben spontan eingetreten sei, ist unentschieden . . . die angewendeten Mittel haben die Eigenschaft, die Leibesfrucht abtreiben zu können; diese Eigenschaft ist aber keine absolut unfehlbare.

Gutachten des Medicinal-Comité's. Das von dem k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte G. unterm 28. pract. 25. Juli l. Js. abverlangte Gutachten geben wir auf Grund der Akten, nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung: Genügende Anhaltspunkte fehlen, um vom ärztlichen Standpunkte annehmen zu können, daß die M. R. im Januar l. Js. schwanger gewesen sei, ebenso fehlen auch genügende Anhaltspunkte, um vom ärztlichen Standpunkte aus mit Sicherheit annehmen zu können, daß die M. R. im

Kindesabtreibung?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen Maria R. und Complicen wegen Kindesabtreibung.

Die M. R. verklagte ihre frühere Hausfrau wegen Eigenthumsbeschädigung. Die Hausfrau erklärte, die fraglichen, in den Kleidern der M. R. vorfindlichen Entfärbungen rührten her von einer Flüssigkeit, welche M. R. als Abtreibungsmittel gebraucht habe. Hienach wurde strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Die M. R., 32 J. alt, Krämerstochter von F., seit 10 Jahren Fabrikarbeiterin in G., sagt bei ihrer Vernehmung am 12. März 1861 aus, sie habe um Weihnachten (oder auch schon früher) mit J. Umgang gepflogen; vier Wochen nach Weihnachten hätte die Periode kommen sollen, da sie sie um Weihnachten hatte. Sie gesteht, Coloquinten, dann Sevenbaum, ferner ein Geheimmittel, endlich Pfeffer, Zimmt und Safran ꝛc. gebraucht zu haben, um ihre Periode hervorzurufen, ungeachtet sie fürchtete, schwanger zu sein, was zwar nach Untersuchung Hebamme D. läugnete, Hebamme T. aber für wahrscheinlich hielt. Am Fastnachtsonntag oder acht Tage früher kam die Periode, aber viel weniger Blut als sonst; seitdem bis 12. März ging täglich etwas Blut ab; erst am 29. März ist die Periode vollständig wieder zurückgekehrt.

Die Hebamme T., 59 J. alt, bezeugt, daß zu der Zeit, zu welcher nach Angabe der R. die R. von der R. zur Hebamme gewiesen worden, sich eine Person von ihr, der Hebamme, habe untersuchen lassen, bei welcher sie im Scheidengewölbe der Gebärmutter einen festen Körper in der Größe von einem klei-

nen Hühnerei fand, der sich wie ein harter Fleischklumpen in einem Beutel anfühlte, daher die Hebamme Schwangerschaft im dritten Monat annahm.

Bezüglich einer auf gerichtliche Veranlassung vorgenommenen geburtshilflichen Untersuchung am 20. März sagt dieselbe Hebamme T.: R. ist wahrscheinlich nicht mehr schwanger: der harte Körper, der früher im Scheidengewölbe gefunden worden, findet sich nicht mehr vor. Bäuche schlaff, Bauch nicht eingezogen, sondern von normalem Volum. — Der an der Untersuchung Theil nehmende Gerichtsarzt Dr. O. erklärte: R. sei keine schwanger; Sicherheit darüber könne erst in 3—4 Monaten gegeben werden.

Das Gutachten des k. Physikats-Verwesers Dr. M., welcher auf Grund einer am 1. Juli vorgenommenen Untersuchung die R. für nicht schwanger erklärte, lautete dahin: Das Bestandenhaben einer Schwangerschaft der R. in Folge ihres fleischlichen Umgangs von Weihnachten bis Mitte Februar ist zweifelhaft. . . . gegenwärtig ist sie nicht schwanger . . . wäre sie schwanger gewesen, so hätte Abortus und zwar einer nicht lebensfähigen Frucht stattgehabt haben müssen . . . ob der Abortus durch die Abortivi hervorgerufen worden oder ungeachtet der Anwendung derselben spontan eingetreten sei, ist unentschieden . . . die angewendeten Mittel haben die Eigenschaft, die Leibesfrucht abtreiben zu können; diese Eigenschaft ist aber keine absolut unfehlbare.

Gutachten des Medicinal-Comité. Das von dem k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte G. unterm 28. praes. 25. Juli l. Js. abverlangte Gutachten geben wir auf Grund der Akten, nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung: Genügende Anhaltspunkte fehlen, um vom ärztlichen Standpunkte annehmen zu können, daß die M. R. im Januar l. Js. schwanger gewesen sei, ebenso fehlen auch genügende Anhaltspunkte, um vom ärztlichen Standpunkte aus mit Sicherheit annehmen zu können, daß die M. R. im

Januar d. J. sich nicht in anderen Umständen befunden habe.

Begründung. Durch die gerichtsärztliche Untersuchung der M. R. am 1. Juli d. Js. ist festgestellt worden, daß die M. R. zur Zeit nicht schwanger ist. Auch die Hebamme T. erachtete sie schon bei ihrer Untersuchung am 29. März für nicht mehr schwanger, und der k. Gerichtsarzt Dr. D. erklärte damals schon, Schwangerschaft nicht annehmen zu können. Wäre nun die M. R. im Januar schwanger gewesen, so müßte sie seitdem geboren, beziehungsweise eine Fehlgeburt erlitten haben. Daß dem wirklich so sei, ist durch Nichts nachgewiesen. Weder irgend ein Zeuge, noch die M. R. selbst berichten etwas von einer stattgehabten Fehlgeburt oder über irgend einen Vorgang, der als Fehlgeburt gedeutet werden könnte. Die M. R. gibt zwar an, daß sie am 10. Februar oder 8 Tage früher ihre seit Weihnachten ausgebliebene Menstruation, aber in schwächerem Grade als gewöhnlich bekommen und daß täglich etwas Blut abgegangen sei, bis am 9. März die Periode erst vollständig ordnungsmäßig wieder zurückgekehrt sei. Diese lang dauernde Blutung ist verdächtig, sie beweist aber die Schwangerschaft nicht. Nach Lage der Akten glaubte die M. R., nachdem sie seit Mitte November von Jakob D. nach dessen Aussage fleischlich gebraucht worden, im Januar schwanger zu sein, weil ihre Menstruation um Weihnachten da gewesen, wie auch Zeugin A. aussagt, vier Wochen später nicht ausgeblieben war. Die M. R. äußerte dieselbe Meinung, daß sie schwanger sei, auch gegen ihren Geliebten, gegen ihre Hausfrau und gegen andere Personen. Um Sicherheit zu bekommen, wandte sie sich im Laufe des Monats Januar an die Hebamme T., welche bei der inneren Untersuchung im Scheidengewölbe der Gebärmutter einen festen Körper in der Größe von einem kleinen Hühnerei fand, das sich wie ein harter Fleischklumpen in einem Beutel anfühlte, wonach die Hebamme auf Schwangerschaft im 3. Monate schloß. Abgesehen davon, daß diese Annahme mit der Zeitrechnung der M. R., die durch die Aussage des H. bestätigt ist, nicht in Uebereinstimmung gebracht

werden kann, kommt hier zu beachten, daß der Untersuchungsbefund der Hebamme viel eher eine andere Deutung zuläßt, als auf Schwangerschaft; ferner kommt zu bemerken, daß bei Frauenspersonen, welche schon einmal geboren, eine wiederholte Schwangerschaft im 3. Monate oder noch früher durch den örtlichen Befund bei der innern Untersuchung äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, zu erkennen ist. Wir können demnach die Aussage der Hebamme T. für einen Beweis, daß bei M. R. Schwangerschaft bestanden habe, nicht erachten. Und zwar um so mehr, als die Hebamme T. erst am 4. März aus dem Gedächtniß zu Protokoll gibt, was sie im Januar an der ihr vorher unbekannten M. R. bei der innern Untersuchung aufgefunden hat. Sonach besteht kein hinreichender Grund, anzunehmen, daß M. R. im Monate Januar schwanger gewesen sei und nachmals eine Fehlgeburt erlitten habe. Aber auch das Gegentheil läßt sich nicht nachweisen; denn da bei M. R. nach stattgehabtem Beischlaf die Menstruation ohne nachweisbare andere Ursache ausblieb, da ferner M. R. selbst schwanger zu sein glaubte und endlich da eine verdächtige, lang dauernde Blutung statt hatte, so sind das Umstände genug, welche die Annahme, daß M. R. im Monate Januar nicht schwanger gewesen sei, als eine nicht hinlänglich nachgewiesene erscheinen lassen, um so mehr, als die Hebamme T. bei ihrer Untersuchung zu dieser Zeit die M. R. für schwanger halten zu sollen glaubte, wofür sie vielleicht andere Gründe noch hatte, als den oben gewürdigten Untersuchungsbefund.

Phosphorvergiftung.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen Michael Roßberger von Arschwang wegen Mordversuch.

Michael R., 37 J. a., hat drei uneheliche Kinder von drei verschiedenen Weibern, das letzte oder vorletzte von der 19 J. a. Anna Gmeinwieser, die mit ihrer Mutter zusammenwohnt. Dieses letzte Kind besuchte er, wie öfter, auch am 22. Februar, ungeachtet er mit der Kindsmutter nicht mehr in gutem Einvernehmen stand, und diese seinen Absichten mißtraute. Ende März erhob R. Klage gegen Anna G. und ihre Mutter wegen Verleumdung, weil sie ihm einen Vergiftungs-Versuch gegen das Kind nachsagten; zugleich beschuldigte er dieselben eines Vergiftungsversuches gegen ihn selbst. Die eingeleitete Untersuchung wendete sich alsbald gegen den R.

Ueber den demselben angeschuldigten Vorfall sagt die Anna Gmeinwieser aus unterm 8. April: Als ich den R. gehen hörte, bin ich sogleich wieder in die Stube gegangen, und habe ihn gerade von der Wiege weggehen sehen. . . . Ich habe gleich wahrgenommen, daß es sehr übel wie von Schnellfeuer rieche. Meine Mutter rief mir, da in diesem Augenblicke mein Kind zu weinen anfing, zu, ich sollte dasselbe trinken lassen d. h. an die Brust nehmen. Als ich in Folge dessen zur Wiege trat, bemerkte ich zu meinem größten Schrecken am Munde des Kindes herum einen Lichtschein, und da das Kind schreiend gerade den Mund weit aufthat, sah ich überall im Munde und soweit ich in den Hals hinabsehen konnte, dasselbe Licht und hat es sich auch am Kopfkissen gezeigt. Dieses Licht hat so hergesehen, wie wenn man in der Dunkelheit ein Schnellfeuer an der Wand streicht. . . . R. hatte, als ich zur Thüre hereintrat, und er gerade von der Wiege wegging, ein Zweckerl — Stück Spahn — in der Hand und verbrannte

dasselbe am Licht. . . . . Ich habe gleich Speichel von mir an meinen Finger genommen und habe damit den Mund des Kindes zu reinigen versucht; ich habe zwar aus dem Munde des Kindes keinerlei feste Körper herausbringen können, aber im Munde des Kindes hat es trotz meines Wischens fortwährend so geleuchtet. In Folge dessen habe ich es auch nicht gewagt, das Kind an meine Brust zu nehmen, sondern haben wir ihm fortwährend viel Geismilch eingeflößt. . . . . Das Kind ist, nachdem ich ihm Geismilch eingeflößt hatte, alsbald wieder ruhig geworden, und ist eingeschlafen. . . . Als eine Viertelstunde später R. fortging, habe ich das Licht ausgelöscht. Zu dieser Zeit habe ich am Munde des Kindes den beschriebenen Lichtschein nicht mehr gesehen. . . . . Wir sind (aus Furcht vor R.) nicht zu Bett gegangen. . . . In dieser Nacht hielt ich mein Kind fortwährend in meinen Armen und wiegte es in denselben. Trotzdem ist es öfter als vorher aufgewacht, es hat sich, was ich vorher an demselben nicht bemerkt habe, auffallend gestreckt, ist bald todtenbleich, dann aber wieder ganz roth und über und über voll Schweiß geworden. Ich habe aber das Kind an die Brust genommen, habe auch fortwährend ihm Geismilch noch eingeflößt, und habe ich dasselbe so immer wieder beruhigt. Erbrochen hat das Kind sich nicht. . . . . Am ersten Tag hatte das Kind keine Oeffnung, wohl aber einen ziemlich stark aufgetriebenen, sich ganz fest anfühlenden Unterleib. . . Den folgenden Tag hatte der Knabe mehrmals eine Oeffnung; zuerst waren die Excremente wie gewöhnlich, ziemlich fest, dann aber wurden sie breiartig, auffallend grün und war auch einmal etwas Blut darunter; eine anderweitige besondere Erscheinung haben wir an dem Kinde nicht wahrnehmen können, doch meine ich, daß dasselbe seit dieser Zeit nicht mehr so fromm ist wie vorher. . . . . .

Die Mutter der A. G., 58 J. a., sagt aus. . . . . Als ich in die Stube trat, sah ich gerade noch den R. von der Wiege weggehen. . . . mir fiel es sogleich auf, daß es in unserer Stube so stark nach Schnellfeuer roch und habe ich gleich gefragt, wo-

her dieß komme. . . . Ich sah auf die Wiege und das Kind hin, und bemerkte, daß der ganze Mund „heller Licht" war, der Mund leuchtete ganz glänzend, so daß man den Schein auf dem Kopfpolster sah; unterdessen fing das Kind zu weinen an und dabei sah ich dasselbe Licht am Munde des Kindes bis in den Hals hinab. . . . Damit sie das Licht an dem Kinde auch sehen sollte, habe ich meiner Tochter zugerufen, sie solle das Kind trinken lassen. . . . . Das Kind ist in dieser Nacht viel aufgewacht . . . . war theilweise ganz abfärbig und hat auch viel geschwitzt, und haben wir immer gefürchtet, daß es sterben müßte. Am darauf folgenden Tage hat der rasche Farbenwechsel mit heftigem Schweiß fortgedauert. . . . Das Kind hat alle weil geschlafen. Dem Kinde hat's wohl so heraufgestoßen, aber gebrochen hat es nicht. . . . . .

Auch die übrigen Zeugen, welche theils das Kind noch in derselben Nacht, theils am nächsten und an den folgenden Tagen sahen, stimmen in ihren Aussagen bezüglich der Krankheitserscheinungen am Kinde mit den vorstehenden Aussagen überein.

Der Bezirksarzt gab sein Gutachten dahin ab, das auffallende Leuchten der Lippen, der Mund- und Rachenhöhle, ferner die am Kinde beobachteten Krankheits-Erscheinungen sprächen in auffallender Weise für die Wahrscheinlichkeit eines Vergiftungsversuches mittels Phosphor.

Gutachten des Medicinal-Comités. Dem Ansinnen des k. Staatsanwalts bei dem Bezirksgerichte Straubing vom 20. Juli entsprechend, geben wir in rubricirter Sache auf Grund der Akten nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung nachstehendes Gutachten: die bei dem Kinde der A. G. beobachteten Krankheits-Erscheinungen, abgesehen von dem Leuchten des Mundes und Schlundes desselben, berechtigen zur Annahme einer Phosphor-Vergiftung nicht. Begründung. Die Krankheits-Erscheinungen, welche auf eine Phosphor-Vergiftung schließen lassen, sind zunächst die einer Magen-Darm-Entzündung. In vorliegendem Falle mangelten die Erscheinungen einer Magen-Darm-Entzündung: sie fehlten theils gänzlich, wie Erbrechen und Durchfall von stark riechenden, im Dunkeln leuchtenden,

Massen; theils wurden sie nicht beobachtet, wie der fieberhafte häufige Puls und die große Empfindlichkeit der Magengegend gegen Berührung; theils konnten sie des kindlichen Alters wegen nicht sicher gestellt werden, wie der heftige, brennende, reißende Schmerz im Magen, der sich längs des Dauungskanals nach oben und unten erstreckt. Die bei dem Kinde der A. G. beobachteten Krankheits-Erscheinungen sind viel zu unbestimmter Art, als daß sie die Erkennung einer bestimmten Krankheit zuließen; eine Beziehung auf Phosphorvergiftung kann ihnen nur beigelegt werden, weil vorhergehend am und im Munde des Kindes ein phosphorescirendes Leuchten beobachtet wurde, was darauf hindeutet, daß an und in den Mund des Kindes Phosphor gekommen ist, aber nicht beweist, daß von dem Kind Phosphor auch wirklich verschluckt worden ist. Allerdings ist in letzterer Beziehung zu beachten, daß dem Kinde fleißig Geismilch eingeflößt worden ist, die als Gegengift wirken und die Krankheits-Erscheinungen mäßigen und beseitigen konnte, immerhin aber nur, wenn eine sehr geringfügige Menge Phosphors verschluckt worden.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte von Niederbayern wurde an den Vertreter des Medicinal-Comité-Gutachten vorzugsweise die Frage gestellt, ob sich das Leuchten am und im Munde des Kindes nur durch Phosphor und nicht auf andere Weise erklären lasse. Die Antwort ging dahin: in vorliegendem Falle lasse sich das phosphorescirende Leuchten, wenn es wirklich statt gehabt, nur aus dem Vorhandensein von Phosphor erklären, da alle andern Ursachen des phosphorescirenden Leuchtens hier nicht statt gehabt haben könnten. — Der Angeklagte machte einen höchst ungünstigen Eindruck, dagegen einen höchst günstigen durch natürliches offenes unbefangenes Verhalten die Anna Gmeinwieser und deren Mutter, sowie deren Verwandte.

Die Geschwornen sprachen den Angeklagten: Schuldig des Verbrechens des Mordversuchs. — Der Strafausspruch lautete auf zwanzigjährige Zuchthausstrafe.

Ertrunken? oder erschlagen?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen J. und Consorten wegen Tödtung.

Am 1. Mai wurde in der R. bei J. eine männliche Leiche gefunden, welche als die des seit zwei Tagen vermißten R. erkannt wurde. Die sofort unter Zuziehung des k. Gerichtsarztes Dr. E. von O. bethätigte Leichenbesichtigung ergab: .... Die Augenlider geschlossen, leicht geröthet und geschwollen. Durch die geöffnete Augenlidspalte sieht man die zusammengezogenen Pupillen .... In beiden Augenwinkeln etwas Sand. In der Mitte des Hinterhauptes ist eine halbrunde Kopfschwarten-Wunde, deren Ränder gequetscht erscheinen. In der Mitte der Stirn beim Beginnen der Haare, sowie auch links einen halben Zoll oberhalb des Augenbogens ist eine ein Guldenstück große sugillirte Hautstelle von röthlicher Färbung; ebenso findet sich eine Stelle am rechten äußern Augenwinkel in der Größe eines Sechsers vor und bemerkt man, daß die Epidermis an dieser Stelle abgeschärft ist. Auf der linken Seite des Kopfes an der Vereinigung des Stirnbeins mit dem Seitenwandbein befindet sich eine halbmondförmige, 3 Linien breite Kopfschwarten-Wunde, aus welcher sich bis zum linken Ohr hinab Blut ergossen hatte, das die Haare etwas zusammenklebte. Auf dem Nasenrücken befinden sich zwei Hautritzer und ebenso auch auf der Spitze der Nase, welche roth sugillirt, etwas geschwollen und am linken Nasenflügel mit einer erbsengroßen Hautabschärfung versehen ist. Die Oberlippe ist ziemlich stark geschwollen, von blaurother Färbung und findet sich an ihrer innern Seite eine von deren Mitte nach rechts und auswärts verlaufende, 7 Zoll lange Wunde, welche durch die Schleimhaut in den Schließmuskel des Mundes 2 Linien tief eindringt. Vom rechten Mundwinkel beginnend, verlaufen drei Hautritzer in der Länge von 3 Zoll und ist von ihrem Anfange an eine sugillirte, ihrer Oberhaut beraubte Hautstelle in einer Breite von 3 Linien wahrnehmbar. Am Kinne gewahrt man ebenfalls eine Stelle von

3 Linien Höhe und 13 Linien Breite, welche ihrer Oberhaut beraubt und von röthlicher Färbung ist. Der Hals und Brustkorb sind mit nassem Sande beschmutzt und über das Brustbein herab gewahrt man breite, rothgefärbte Hautstellen. Der gutgewölbte Brustkorb und der Unterleib sind mäßig ausgedehnt. Oberhalb der rechten Kniescheibe, sodann dem Verlaufe des rechten Schienbeins bis zum untern Drittheile desselben entlang sind sechs blaue Hautstellen von verschiedener Größe vorfindlich; eben solche Hautstellen, vier an der Zahl, gewahrt man am linken Unterschenkel . . . . Auf dem rechten wie auch auf dem linken Schulterblatte sind ausgedehnte rothgefärbte Hautstellen; eine gleiche befindet sich in der linken Lendengegend und ebenso eine oberhalb der linken Hinterbacke. Sämmtliche Gelenke sowohl der obern als der untern Extremitäten sind beugsam. Die Finger beider Hände allein waren gegen die vola manus zusammengezogen und deren Streckung nicht leicht zu bewerkstelligen . . . . .

Die Obduction hatte am 2. Mai, Nachmittags statt. Sie ergab . . . . Section. Eröffnung der Kopfhöhle . . . . Die Kopfhaut erscheint dicker als im natürlichen Zustande, stark mit Blut überfüllt und zeigte entzündlichen Zustand. An der Stelle der Kopfschwarten-Wunde am Hinterhaupte war die Verdickung der Kopfhaut noch stärker und saß zwischen ihr und dem Schädelgewölbe etwas dunkelblau gefärbtes Blut. Dasselbe war der Fall am Stirnbein und oberhalb des linken Augenbogens, sowie endlich am rechten äußern Augenwinkel. Die Kopfschwarte war in beiden Wunden nur zur Hälfte durchschlagen. Das Pericranium sehr stark von Blut überfüllt . . . . Die Schädeldecke ist von dicker und compacter Masse und nur an der linken Schläfengegend durchsichtig. Eine Verletzung, ein Bruch, eine Fissur oder eine Impression konnte nicht aufgefunden werden. Die harte Hirnhaut röthlich gefärbt, deren Blutgefäße jedoch leer . . . . Die Gefäße der weichen Hirnhaut sehr stark mit dunklem Blute angefüllt. Auf der obersten Spitze des Hirns zahlreiche pachionische Drüsen . . . . Gehirnsubstanz, graue und weiße von natürlicher Beschaffenheit, aber etwas teigig anzufühlen. Hirnventrikel leer. Kleines Hirn ebenfalls von natürlicher Beschaffenheit. Auf der basis cranii 2½ Unzen dünnflüssiges Blut. Eröffnung der Brusthöhle. Rechte Lunge mit dem Rippenfell durch eine fibröse Membran verwachsen, von der vierten Rippe bis zur Spitze der Lunge und vom Brustbein den Rippen entlang bis zur Wirbelsäule,

Färbung dunkelroth, einzelne schwarze Punkte schimmern durch. Beim Einschneiden entsteht starkes Knistern und entleert sich dunkel gefärbtes Blut. Die linke Lunge ist gleichfalls nach rechts und links, d. h. mit dem Herzbeutel sowie mit dem Rippenfell durch eine fibröse Haut verwachsen und nur an der vordern Fläche unter dem Brustbeine frei. Dieselbe ist gleichfalls sehr lufthaltig, und stark überfüllt mit hellrothem Blute. In beiden Lungen einzelne Tuberkel . . . In der linken Brusthälfte zwei Unzen röthliches Blutserum . . . . Herz vergrößert in seiner linken Kammer und deren Vorhof; rechte Herzhälfte erscheint verkleinert. Im rechten Herzen drei Unzen schwärzliches gestocktes Blut; das linke Herz leer. Eröffnung der Unterleibshöhle . . . . Im Magen Speisebrei, in welchem Reste von Sauerkraut und Kartoffeln. Aehnliche Massen im ganzen Darmkanal . . . . Leber um das Doppelte vergrößert, dunkelroth, schwärzlich theerartiges Blut enthaltend, namentlich im großen Leberlappen, brüchig; der kleine Leberlappen weniger blutreich und von consistenterer Beschaffenheit. Gallenblase mäßig ausgedehnt enthält drei Unzen rothbraungelbe dünnflüssige Galle. Milz vergrößert, sonst normal. Auch Bauchspeicheldrüse erscheint vergrößert, außerdem normal. Beide Nieren vergrößert, viel dunkelrothes Blut enthaltend. Die Nierenkelche, die Harnleiter und die stark ausgedehnte Blase mit Urin angefüllt . . . .

Der k. Gerichtsarzt erklärte hierauf, daß es nicht als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß R. den Tod in Folge Ertrinkens gefunden habe. R., ein sehr streitsüchtiger Mensch, war den 28. April Abends auf einer Hochzeit im Wirthshaus zu J . . Er hatte schon Streit gehabt und war mit Hinauswerfen bedroht worden, als er um Mitternacht im Mahlzimmer einem Gaste einen Krug an den Kopf warf, so daß dieser arg blutete. R. wurde nun unter Mitwirkung des Wirthes die Treppe hinuntergebracht uud zum Hause hinausgeworfen. Hier nahm er eine drohende, herausfordernde Stellung an, bis aus dem nahen Schuppen der Hausknecht auf ihn zukam und mit einem Wagscheitel auf ihn einhieb. R. lief nun davon ums Hauseck herum, der Hausknecht und mehrere Bursche ihm nach. R. rannte in der ganz dunkeln regnerischen Nacht gegen einen Wagen und fiel, raffte sich wieder auf, wurde aber niedergesprungen, und nun wurde auf ihn zugeschlagen, bis einer der Burschen zum Aufhören mahnte, worauf Alle in's Wirthshaus zurückkehrten. Von R. ist nichts weiter bekannt, als daß eine

Nachbarin aussagt, sie habe nach aufgehörtem Lärm sich an's Fenster begeben und da habe sie einen Mann aufstehen und plötzlich verschwinden gesehen, was ihr Ehemann als von ihr sogleich mitgetheilt bestätigt. Außerdem kommt noch vor, daß der angeschuldigte Hausknecht J., welcher betheuerte, von seinen Schlägen könne R. nicht getödtet worden sein, im zweiten Verhör in sehr erregtem Zustande angab, noch in derselben Nacht sei auf dem Tanzboden ein Bursche an ihn herangekommen und habe ihm gesagt, er solle den R. fortschaffen helfen, denn derselbe sei todt. Wer der Bursche gewesen, darüber schwankte die Angabe.

R. war verschwunden. Seine Angehörigen suchten ihn vergebens. Erst am 1. Mai wurde seine Leiche in der R. am A. Stege entdeckt, bekleidet und mit seinem Geld, aber ohne den einen Stiefel. R. konnte ertrunken sein, indem er von J. nach Hause zu über den H. gehen mußte. Ueber diesen führt eine 45 Schuh lange Brücke ohne Geländer, aber sieben Fuß breit und von liegenden Baumstämmen begränzt. Der H. hat gewöhnlich wenig Wasser; in jener Nacht regnete es aber viel und dann wird er reißend und führt selbst große Steine weiter. Doch schien es der Gerichtskommission unwahrscheinlich, daß er einen Ertrunkenen weiter führen werde bis in die ¾ Stunden ferne R. wegen der vielen Krümmungen, der Steine im Rinnsaal und dem hängenden Gesträuche an den theilweise niederen Ufern. — R. konnte aber auch im G. ertrunken sein, wenn er etwa von J. statt nach Haus nach dem eine halbe Stunde entfernten L. gehen wollte, wo ebenfalls Hochzeit war. Ueber den G. führt ein 72 Schuh langer und 2½ Schuh breiter Nothsteg, aus zwei Brettern bestehend, neben welchem die Pfähle für den eigentlichen Steg bereits eingeschlagen waren. Der G. ist reißend und tief genug, um einen Ertrunkenen bis in die R. zu führen. — Endlich konnte R., nachdem er den G. glücklich passirt hatte, auf dem Wege nach L. auch noch in der R. selbst ertrinken, über welche übrigens ein auf beiden Seiten mit 2½ Schuh hohem Geländer versehener Steg führt. — R. konnte aber auch todtgeschlagen und dann in's Wasser geworfen worden sein, und das war das allgemeine Gerücht — nach der gerichtlichen Section. Eine Bestätigung hiefür wurde aber darin gefunden, daß auch vor sechs Jahren in derselben Gegend ein Bursche todtgeschlagen auf dem Heuboden gefunden wurde, ohne daß offenbar geworden, wer ihn erschlagen.

Im gegenwärtigen Falle wurden am 4., 8. und 9. Mai

der Hausknecht F. und noch drei Bursche verhaftet, von denen zwei am 15. Juni als wenigstens der Tödtung nicht verdächtig aus der Haft entlassen wurden, und aus ähnlichem Grunde der dritte gegen Caution von 1000 fl. am 5. August freikam.

Das gerichtsärztliche Gutachten vom 13. Juni lautete dahin, daß R. eines gewaltsamen Todes gestorben sei und zwar an der ihm zugefügten Mißhandlung, welche Hirnerschütterung dritten Grades mit Hirnlähmung und augenblicklich oder kurze Zeit nachher eintretendem Tode zur Folge hatte, — nicht aber sei R. dem Tode durch Ertrinken erlegen.

Der Staatsanwalt beantragte bei dem Bezirksgerichte den Beschluß auf Ergänzung einiger Punkte der Voruntersuchung. Das Bezirksgericht ging hierauf ein in der Sitzung vom 26. Juni, beschloß aber zugleich, daß ein Gutachten des Medicinal-Comité zu erholen sei, da die im gerichtsärztlichen Gutachten gezogenen Folgerungen nicht genügende thatsächliche Anhaltspunkte im Obduktions-Protokoll für sich hätten.

Gutachten des Medicinal-Comité. Dem gemäß Sitzungsbeschluß des k. Bezirksgerichts E. vom 26. Juni durch den k. Staatsanwalt an genanntem Gerichtshofe unterm 27. Juni beziehungsweise 5. August gestellten Ansuchen entsprechend geben wir in rubricirter Sache auf Grund der Akten, nach gehaltenem Vortrage und collegialer Berathung nachstehendes Gutachten: Die Frage, auf welche Weise R. um's Leben gekommen, läßt sich nach gegenwärtiger Aktenlage vom ärztlichen Standpunkte aus nicht beantworten. Begründung. Die Leichenöffnung hat über die Todesart des R. keinen vollgiltigen Nachweis geliefert. Die Verwachsung der Lunge mit den Brustwandungen, die Vergrößerung des Herzens, der Leber, der Milz ꝛc. stehen nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem erfolgten Tode. Die Leiche des R. wurde im Wasser gefunden. Bei der Section fanden sich aber die gewöhnlichen Erscheinungen des Ertrinkungstodes nicht; es hatte keine Blutüberfüllung der Lungen und des Herzens statt und auch im Hirn fand sich eine Blutüberfüllung oder ein Blutaustritt nicht. Das Blut in der Leiche war nicht flüssig und dunkel. Im Magen fand sich keine Ertränkungsflüssigkeit, ebensowenig in der Luftröhre, in welcher sich auch die bei Ertrunkenen gewöhnlich schaumige Flüssigkeit nicht fand. Letzteres Moment ist zwar aus dem Obduktions-Protokoll nicht zu entnehmen, aber im gerichtsärztlichen Gutachten wird ausdrücklich bemerkt, daß dasselbe sowie einige andere Zeichen des Ertrinkungstodes nicht vorgefunden

wunden, auch keine Veranlassung gegeben schien, derselben im Sections-Protokoll zu erwähnen. Aus allem dem ergibt sich, daß der Ertrinkungstod durch die Erscheinungen an der Leiche des R. nicht nachgewiesen ist. Falsch würde aber sein, wenn man daraus den Schluß ziehen wollte, daß R. seinen Tod im Wasser nicht gefunden haben könne. Die ärztliche Erfahrung weist nach, daß in der Leiche mancher Ertrunkener sich gar keine Erscheinungen des Ertrinkungstodes finden. Dieß hat in jenen Fällen statt, in welchen der Tod sogleich beim Gerathen in's Wasser durch allgemeine Hirn- und Nerven-Lähmung eintrat, ohne daß Zeit gegeben war zur Entstehung weiterer Veränderungen, die großentheils nur die Wirkungen des verlängerten Todeskampfes sind. Anderseits aber verlieren sich die Erscheinungen des Ertrinkungstodes allmälig um so mehr, je länger die Leiche im Wasser liegt. Die Leiche des R. ist aber, wenn dieser überhaupt ertrunken ist, allem Anscheine nach über 48 Stunden im Wasser gelegen. — An der Leiche des R. haben sich verschiedene Verletzungen gefunden, namentlich am Kopfe, die zum Theil wohl Folge des Forttreibens im Wasser, zum Theile aber Folge der vorausgegangenen Mißhandlung sind. Diese Verletzungen können mit dem erfolgten Tod nicht in Zusammenhang gebracht werden. Sie waren alle nur äußerlich, selbst die zwei bedeutendsten derselben durchdrangen die Kopfschwarte nur zur Hälfte. Eine innere Verletzung entsprach diesen äußerlichen Verletzungen nicht; bei der Section hat sich keine Spur einer innern Verletzung gefunden. Zwar das gerichtsärztliche Gutachten nimmt an, es sei durch die Mißhandlung Hirnerschütterung höchsten Grades und dadurch der Tod bewirkt worden. Diese Erklärung der Todesart des R. ist auch vollkommen berechtigt und richtig, sobald hergestellt ist, daß R. sogleich bei oder nach der Mißhandlung den Tod gefunden hat. Da dieß aber nicht nachgewiesen, ist die Annahne einer Hirn-Erschütterung höchsten Grades nicht gerechtfertigt. Die Hirnerschütterung läßt sich im gegebenen Falle ärztlicher Seits nicht nachweisen; überhaupt läßt sich die Hirnerschütterung aus dem Leichenbefunde allein nie nachweisen. — Faßt man die gesammte Aktenlage in's Auge, so kann R. ertrunken sein oder er kann erschlagen worden sein. Nimmt man in ersterer Beziehung an: R. habe sich nach der Mißhandlung wieder erhoben, — die Wagnersfrau C. sagt aus, nachdem der Lärm der Mißhandlung aufgehört, sei ein Mann aufgestanden, und ihr Ehemann bestätigt, daß sie diese Aeußerung gleich zur kritischen

Phosphorvergiftung.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen Michael Roßberger von Arschwang wegen Mordversuch.

Michael R., 37 J. a., hat drei uneheliche Kinder von drei verschiedenen Weibern, das letzte oder vorletzte von der 19 J. a. Anna Gmeinwieser, die mit ihrer Mutter zusammenwohnt. Dieses letzte Kind besuchte er, wie öfter, auch am 22. Februar, ungeachtet er mit der Kindsmutter nicht mehr in gutem Einvernehmen stand, und diese seinen Absichten mißtraute. Ende März erhob R. Klage gegen Anna G. und ihre Mutter wegen Verleumdung, weil sie ihm einen Vergiftungs-Versuch gegen das Kind nachsagten; zugleich beschuldigte er dieselben eines Vergiftungsversuches gegen ihn selbst. Die eingeleitete Untersuchung wendete sich alsbald gegen den R.

Ueber den demselben angeschuldigten Vorfall sagt die Anna Gmeinwieser aus unterm 8. April: Als ich den R. gehen hörte, bin ich sogleich wieder in die Stube gegangen, und habe ihn gerade von der Wiege weggehen sehen. Ich habe gleich wahrgenommen, daß es sehr übel wie von Schnellfeuer rieche. Meine Mutter rief mir, da in diesem Augenblicke mein Kind zu weinen anfing, zu, ich sollte dasselbe trinken lassen d. h. an die Brust nehmen. Als ich in Folge dessen zur Wiege trat, bemerkte ich zu meinem größten Schrecken am Munde des Kindes herum einen Lichtschein, und da das Kind schreiend gerade den Mund weit aufthat, sah ich überall im Munde und soweit ich in den Hals hinabsehen konnte, dasselbe Licht und hat es sich auch am Kopfkissen gezeigt. Dieses Licht hat so hergesehen, wie wenn man in der Dunkelheit ein Schnellfeuer an der Wand streicht. . . . R. hatte, als ich zur Thüre hereintrat, und er gerade von der Wiege wegging, ein Zweckerl — Stück Spahn — in der Hand und verbrannte

dasselbe am Licht. . . . . Ich habe gleich Speichel von mir an meinen Finger genommen und habe damit den Mund des Kindes zu reinigen versucht; ich habe zwar aus dem Munde des Kindes keinerlei feste Körper herausbringen können, aber im Munde des Kindes hat es trotz meines Wischens fortwährend so geleuchtet. In Folge dessen habe ich es auch nicht gewagt, das Kind an meine Brust zu nehmen, sondern haben wir ihm fortwährend viel Geismilch eingeflößt. . . . . Das Kind ist, nachdem ich ihm Geismilch eingeflößt hatte, alsbald wieder ruhig geworden, und ist eingeschlafen. . . . . Als eine Viertelstunde später R. fortging, habe ich das Licht ausgelöscht. Zu dieser Zeit habe ich am Munde des Kindes den beschriebenen Lichtschein nicht mehr gesehen. . . . . Wir sind (aus Furcht vor R.) nicht zu Bett gegangen. . . . In dieser Nacht hielt ich mein Kind fortwährend in meinen Armen und wiegte es in denselben. Trotzdem ist es öfter als vorher aufgewacht, es hat sich, was ich vorher an demselben nicht bemerkt habe, auffallend gestreckt, ist bald todtenbleich, dann aber wieder ganz roth und über und über voll Schweiß geworden. Ich habe aber das Kind an die Brust genommen, habe auch fortwährend ihm Geismilch noch eingeflößt, und habe ich dasselbe so immer wieder beruhigt. Erbrochen hat das Kind sich nicht. . . . . Am ersten Tag hatte das Kind keine Oeffnung, wohl aber einen ziemlich stark aufgetriebenen, sich ganz fest anfühlenden Unterleib. . . Den folgenden Tag hatte der Knabe mehrmals eine Oeffnung; zuerst waren die Excremente wie gewöhnlich, ziemlich fest, dann aber wurden sie breiartig, auffallend grün und war auch einmal etwas Blut darunter; eine anderweitige besondere Erscheinung haben wir an dem Kinde nicht wahrnehmen können, doch meine ich, daß dasselbe seit dieser Zeit nicht mehr so fromm ist wie vorher. . . . . .

Die Mutter der A. G., 58 J. a., sagt aus: . . . . . Als ich in die Stube trat, sah ich gerade noch den R. von der Wiege weggehen. . . . . mir fiel es sogleich auf, daß es in unserer Stube so stark nach Schnellfeuer roch und habe ich gleich gefragt, wo-

her dieß komme. . . . Ich sah auf die Wiege und das Kind hin, und bemerkte, daß der ganze Mund „heller Licht" war, der Mund leuchtete ganz glänzend, so daß man den Schein auf dem Kopfpolster sah; unterdessen fing das Kind zu weinen an und dabei sah ich dasselbe Licht am Munde des Kindes bis in den Hals hinab. . . . Damit sie das Licht an dem Kinde auch sehen sollte, habe ich meiner Tochter zugerufen, sie solle das Kind trinken lassen. . . . Das Kind ist in dieser Nacht viel aufgewacht . . . war theilweise ganz abfärbig und hat auch viel geschwitzt, und haben wir immer gefürchtet, daß es sterben müßte. Am darauf folgenden Tage hat der rasche Farbenwechsel mit heftigem Schweiß fortgedauert. . . . Das Kind hat alleweil geschlafen. Dem Kinde hat's wohl so heraufgestoßen, aber gebrochen hat es nicht.

Auch die übrigen Zeugen, welche theils das Kind noch in derselben Nacht, theils am nächsten und an den folgenden Tagen sahen, stimmen in ihren Aussagen bezüglich der Krankheitserscheinungen am Kinde mit den vorstehenden Aussagen überein.

Der Bezirksarzt gab sein Gutachten dahin ab, das auffallende Leuchten der Lippen, der Mund- und Rachenhöhle, ferner die am Kinde beobachteten Krankheits-Erscheinungen sprächen in auffallender Weise für die Wahrscheinlichkeit eines Vergiftungsversuches mittels Phosphor.

Gutachten des Medicinal-Comités. Dem Ansinnen des k. Staatsanwalts bei dem Bezirksgerichte Straubing vom 20. Juli entsprechend, geben wir in rubricirter Sache auf Grund der Akten nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung nachstehendes Gutachten: die bei dem Kinde der A. G. beobachteten Krankheits-Erscheinungen, abgesehen von dem Leuchten des Mundes und Schlundes desselben, berechtigen zur Annahme einer Phosphor-Vergiftung nicht. Begründung. Die Krankheits-Erscheinungen, welche auf eine Phosphor-Vergiftung schließen lassen, sind zunächst die einer Magen-Darm-Entzündung. In vorliegendem Falle mangelten die Erscheinungen einer Magen-Darm-Entzündung: sie fehlten theils gänzlich, wie Erbrechen und Durchfall von stark riechenden, im Dunkeln leuchtenden,

richtlichen Leichenöffnungen mit *). Als Aufgabe des gerichtlichen Arztes bezeichnet er die Nachweisung des Giftes in der Leiche und die Feststellung, daß die in der Leiche vorgefundenen Erscheinungen durch das Gift hervorgerufen sind, — ferner, wo es möglich ist, die Erörterung, daß die während des Lebens beobachteten Zufälle Folge von Vergiftung waren. Auf die Menge des Giftes, welche in der Leiche aufgefunden wurde, kann es nicht ankommen, da das Gift durch Erbrechen oder Darm-Entleerung aus dem Körper entfernt sein kann. Bezüglich der noch immer zweifelhaften Frage, ob der Arsenik die Leichen conservire oder nicht, bemerkt Niemann, daß auf alle Leichen die Verhältnisse des Erdbodens, in denen sie eingesargt wurden, großen Einfluß haben, daß dann warme Witterung auch bei Leichen, in denen man Arsenik findet, die schnelle Fäulniß begünstigt und daß endlich möglicher Weise die Fäulniß in solchen Fällen nicht rasch erfolgt, in welchen der Arsenik nicht schnell ausgeleert wurde, so daß derselbe in's Blut aufgenommen werden konnte. Hier muß er ebenso gut antiseptisch wirken, als Einspritzungen mit arsenikſauren Salzen in die Gefäße eine Leiche längere Zeit zu erhalten im Stande sind. In drei Fällen von erweislicher Arsenikvergiftung beobachtete Verf. bei späterer Ausgrabung eine bedeutende Verzögerung der Verwesung; in dem einen wurde erst nach 1¼ Jahren die Wiederausgrabung vorgenommen, durch den Sargdeckel war Erde eingedrungen und nur diejenigen Theile, welche mit Erde bedeckt waren, zeigten sich in hohem Grade zerstört — Bei einer Blausäure-Vergiftung bemerkte Niemann bei der Section das Aufsteigen von weißem Gase aus der Bauchhöhle, das nach Blausäure roch. Der Fall war folgender:

Ein 40 J. a. an chronischen Unterleibsbeschwerden leidender Chemiker wurde todt im Bette gefunden, nebenan ein Rest von Blausäure. Section: Die ganze linke Seite des Gesichts dunkelblau, noch dunkler die Lippe, um den Mund herum rosenrothe Farbe. Augen festgeschlossen, Pupillen erweitert. Kiefer krampfhaft geschlos-

*) Ebenda H. 1. S. 186 und H. 3. S. 168.

sen, Extremitäten steif in den Gelenken gebogen, Finger nach innen gekrümmt, Nägel blau. Skrotum blau unterlaufen, After offen stehend. Körper auffallend warm, nur Hände und Füße eiskalt. Bei Durchschneidung der Kopfbedeckungen fließt dunkelflüssiges stark nach bittern Mandeln riechendes Blut aus. Die Sinus der Dura mater strotzend von gleichbeschaffenem Blute. Zwischen Spinnewebenhaut und Pia mater eine sulzige Masse fast über das ganze Hirn. In den Seitenventrikeln sehr viel Wasser. Großes und kleines Hirn blutreich. Nach Entfernung des Hirns fließt aus den Gefäßen dickflüssiges klebriges dunkles nach Blausäure riechendes Blut in großer Menge aus. Lungen blutroth gefleckt mit schaumigem flüssigem Blute gefüllt, auch im Herzen und in den Kranzadern eine mäßige Menge flüssigen dunklen Blutes. (Lungen mit dem Brustfell verwachsen, ebenso die Eingeweide des Unterleibs mit einander. Leber gelbröthlich, teigig, blutleer, fettig entartet. Gallenblase fest, fleischig ohne Galle). Gefäße des Magens mit schwarzflüssigem Blute gefüllt, Schleimhaut nicht geröthet. Speisebrei im Magen nach Blausäure riechend. Dünndarm von Luft ausgedehnt, der Ueberzug diffus geröthet. Die dunkelrothe Milz und die Nieren enthielten wenig Blut. Blase leer. — Bei der chemischen Untersuchung wurde auch im Blute Blausäure nachgewiesen.

Ueber einen Vergiftungsversuch mit zerstoßenem Glase bringt Maschka Gutachten[7]):

K. gestand, mit dem vorgefundenen, nach der chemischen Untersuchung aus 2 Loth Kochsalz und 1 Loth fein zerstoßenen Glases bestehenden Pulver seinen Vater L. vergiften haben zu wollen. Das Gutachten erklärte, daß das gestoßene Glas, namentlich wenn größere Splitter vorhanden sind, unter Umständen eine Verletzung des Magens und Darmkanales, und dadurch eine Entzündung der beleidigten Theile herbeizuführen im Stande sei. Aber ebenso lehre auch die Erfahrung, daß derartig zerkleinertes Glas, ja selbst bisweilen größere Stücke desselben, von dem Magen- und Darminhalte eingehüllt, den Verdauungs-Kanal durchlaufen und abgehen, ohne den geringsten Nachtheil herbeigeführt zu haben. Daher ist es ganz unmöglich, in diesem Falle mit Gewißheit zu bestimmen, welchen Einfluß der Genuß dieses mit Salz gemischten Glaspulvers auf den Gesundheitszustand des L. gehabt hätte; bei dem Mangel größerer Splitter ist der Eintritt übler Folgen um so weniger wahrscheinlich, als schon die Empfindung des Knirschens zwischen den Zähnen,

[7]) (Prager) Vierteljahrsschrift f. d. prakt. Heilkunde. Bd. 2. S. 80.

welche mit dem Genusse nothwendig verbunden gewesen wäre, den Betreffenden aufmerksam gemacht und somit das Verzehren einer größeren Menge verhindert hätte.

Einen Fall mit tödtlichem Ausgang und noch mehrere andere Fälle von Vergiftung durch Leuchtgas berichtet Prof. Schuhmacher in Salzburg[8]). Diese Fälle fielen vor, als die Gasbeleuchtung in Salzburg eingeführt wurde, und gaben zu gerichtlichem Einschreiten Veranlassung, in dessen Folge ein mit dem Bau der Gasleitnng Beschäftigter, welcher eine Seitenröhre nicht eingesetzt, sondern den Abgang aus der Hauptröhre nur mit Theerstricken verstopft hatte, und an einer anderen Stelle eine Seitenröhre nicht geschlossen hatte, des Vergehens und der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens schuldig erkannt wurde.

Die Getödtete hatte an Brustcatarrh gelitten, bekam Erstickungszufälle, krampfhafte Bewegungen an Händen und Füßen, war auffallend schläfrig, wurde bewußtlos, bläulich, schwach athmend, pulslos und starb. Die Section ergab ungewöhnliche Schlaffheit und Weichheit der Musculatur, ruhige Physiognomie, durchsichtige Hornhaut, schiefergrauen Beschlag der Nasenlöcher, ungewöhnliche Beweglichkeit im Schulter- und Ellbogen-Gelenke, Erschlaffung des Afters; zahlreiche Tropfen dunkeln dünnflüssigen Blutes auf der harten Hirnhaut. Blutreichthum der Mark- und Rindensubstanz, dendritische Injection der Kehlkopfs- und Luftröhren-Schleimhaut, zart rosarothen schleierartigen Schimmer der Lungen, rosarothe, hellrothe und schwarzblaue Marmorirung derselben, zahlreiche Ecchymosen am Rippenfelle und der obern Zwerchfellsfläche linkerseits, an der äußeren Herzbeutelfläche, Lungen blutreich, Blut dunkel und dünnflüssig, Herzsubstanz und Kranzvenen blutreich, in den Herzhöhlen theerartiges schwarzrothes Blut, Schleimhaut an der Cardia injicirt roth; Nieren und große Venen blutreich. — Wie lange das Gas eingewirkt hatte, blieb unbekannt; zehn Tage vor dem Tode war der Brustcatarrh aufgetreten; 36 Stunden vor dem Tode war Bewußtlosigkeit mit den übrigen schwerern Symptomen eingetreten, und da auch die Umgebung bezügliche krankhafte Erscheinungen klagte, wurde auf Leuchtgas-Einwirkung geschlossen. Die Anzeige bei der Behörde führte zu keinem Ergebniß, da die Commission keinen Ge-

[8]) Henle's Zeitschr. H. 1. S. 1.

ruch noch sonst eine Spur von Leuchtgas in den betreffenden Gemächern auffand. Erst als die Frau starb und die Section die Diagnose der Leuchtgas-Vergiftung bestätigte, wurde die Untersuchung energisch aufgegriffen. Die Steigröhre und die Gasleitung im Hause zeigten nur ein paar unbedeutende Ausströmungsstellen, aus denen die Menge Gas nicht kommen konnte, die sich nun durch den Geruch immer deutlicher wahrnehmen ließ. Endlich fand man mehrere Fuß vom Hause entfernt einen nicht gehörig geschlossenen Abgang aus der Hauptröhre, von wo aus das Gas unter dem gefrorenen Boden fort durch die schadhafte Mauer in das Haus und dessen Gemächer drang. Beachtenswerth ist, daß dem Artze eine Mitschuld an dem tödtlichen Ausgang aufgebürdet werden wollte, weil er die Leuchtgas-Vergiftung nicht rechtzeitig erkannt, was doch in Betrachtnahme des eigenthümlichen Geruchs des Leuchtgases keine Schwierigkeit habe. Hiegegen wurde geltend gemacht, daß die Geruchs-Perception überhaupt eine prekäre sei, daß aber im gegenwärtigen Falle der Geruch überhaupt gefehlt habe Anfangs (es waren mehrere kürzer und länger dauernde Beleuchtungsversuche beziehungsweise Gasleitungs-Versuche gemacht worden), entweder weil das Gas im Durchströmen des feuchten Erdreichs oder durch Mengung mit atmosphärischer Luft den Geruch verlor oder weil endlich das damals bereitete Leuchtgas keinen Geruch hatte, denn in jeder Gasfabrik kann Leuchtgas erzeugt werden, das brennt ohne zu leuchten und vergiftet ohne zu riechen.

Ueber die Vergiftung durch Schwefelsäure hat Tozzi zwölf in Florenz in den letzten 10 Jahren beobachtete Fälle zusammengestellt [9]), deren 11 Selbstmordversuche waren. Tozzi zieht folgende Schlüsse: 1) Das Erbrochene ist gewöhnlich schwarz wie Tinte, zuweilen blutig. 2) Manchmal erscheinen Krampf und Reizung vorherrschend im Schlund, und der Schmerz in der Magengegend kommt erst später; in solchen Fällen kann der Tod unerwartet eintreten. 3) Die Schwefelsäure kann in den Kehlkopf und die Luftröhre eindringen und daselbst tödtliche Entzündung erzeugen, indem eine krampfhafte Zusammenziehung des Schlundes das Niederschlucken der Schwefelsäure hindert und diese bei nun entstehendem Husten während des Einathmens

[9]) Lo Sperimentale T. IX. . . . Journal de Pharm. et de Chemie, Octobre p. 334.

in die Luftwege eintritt. 4) Bei genügender Menge und Stärke der verschluckten Schwefelsäure kann der Magen unmittelbar durchlöchert werden, dann fehlt Erbrechen und Ausleerung, das Getränke vermehrt den Schmerz, der Tod tritt in wenigen Stunden ein. 5) Bei schwacher Schwefelsäure sind die örtlichen Erscheinungen vor den allgemeinen vorherrschend, lassen dann nach, steigern sich aber wieder zum tödtlichen Entzündungs-Ausgang. In andern Fällen treten nervöse Erscheinungen und schwere Störungen der Assimilation ein, und nach langen Leiden stirbt der Kranke an einer chronischen Magen-Darm-Entzündung oder an einem Magengeschwür oder an einer Verengerung der Speiseröhre.

Eine Vergiftung durch Schwefelsäure, Selbstmord, hat Rutherford Haldane im Spital zu Edinburg beobachtet [10]). Die Schwefelsäure, deren Stärke nicht constatirt werden konnte, war geschluckt worden, so daß in Mund, Lippen und Speiseröhre die Erscheinungen des Verbrühtseins nicht sehr bedeutend waren, dagegen im Magen und im obern Theil des Darmkanals brandige Zerstörung sich zeigte. Erbrechen hatte nicht statt gefunden. Neun Stunden nach dem Verschlucken der Säure erfolgte der Tod.

Einen Beitrag zur Geschichte der Arsenikvergiftungen hat Sander, Apotheker in Norden, geliefert [11]), indem er über die Untersuchung des Magens und Darmkanals einer plötzlich verstorbenen Frau berichtet. Die Untersuchung auf Blausäure, auf Phosphor, auf Alkaloide gab kein Resultat, so daß auf ein metallisches Gift untersucht werden mußte. Blei, Kupfer, Quecksilber, Antimon konnten nach den Ergebnissen der fortgesetzten Untersuchung nicht in beachtenswerther Menge vorhanden sein; dagegen wurden im Marsh'schen Apparate schöne Arsenspiegel und Arsenflecken erhalten und die quantitative Bestimmung ergab, daß 3,22 Gran arsenige Säure im Magen und Darmkanal enthalten waren.

[10]) Edinburgh medical Journal, February p. 739.
[11]) Archiv der Pharmacie, Mai. S. 116.

Ueber die Anwendung der Dialyse zur gerichtlich-chemischen Ausmittelung der arsenigen Säure hat L. A. Buchner, Professor in München, sich verbreitet [12]), unter Mittheilung von ein paar Beobachtungen. Graham*) hat die Dialyse d. h. die mittels Diffusion durch eine Scheidewand von gallertartiger Substanz (Pergamentpapier) bewirkte Scheidung der Krystalloidsubstanzen von amorphen Stoffen (Colloidsubstanzen) empfohlen, um arsenige Säure und Metallsalze, auch Strychnin, überhaupt alle löslichen Gifte von Lösungen amorpher organischer Substanzen bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen zu scheiden. Ob die Dialyse bisher wirklich in gerichtlich-chemischen Fällen angewendet wurde, ist nicht bekannt geworden. L. A. Buchner hat sie wiederholt und zwar mit dem besten Erfolge angewendet zur Ausziehung der arsenigen Säure aus Organen und aus dem Blute, selbst wenn ihre Menge nur eine höchst geringe war, wobei der Vortheil besteht, daß die zu untersuchenden Gegenstände nicht weiter verändert werden und deßhalb noch zu jedem andern Versuche benützt werden können. L. A. Buchner bedient sich zu seinen dialytischen Versuchen weitmündiger sogen. Zuckergläser, deren Boden abgesprengt ist, und deren nach abwärts gekehrte Mündung mit befeuchtetem Pergamentpapier bespannt wird. Ist die zu untersuchende Flüssigkeit eingegossen, so wird der Dialysator in eine Schale gestellt, welche so viel Wasser enthält, daß dieses wenige Linien über die verschlossene Mündung des Dialysators emporragt. Dieses Wasser wird täglich erneuert, so lange die Prüfung mit Schwefelwasserstoff noch einen gelben Niederschlag von Schwefelarsen hervorbringt. In einem mitgetheilten Fall dauerte dieß länger als 8 Tage.

Es waren Hühner plötzlich zu Grunde gegangen. Die Gedärme des einen Huhnes wurden zerschnitten, mit Wasser, welches mit Salzsäure angesäuert worden war, angerührt und in den Dialysator gebracht. Am Schlusse wurden 2,932 Gran Schwefelarsen

[12]) A. Buchner's Repertorium für Pharmacie, H. 7, S. 289.

*) Philosophical Transactions 1861. p. 183.

ausgefällt. Eines der Hühner hatte eine Frauensperson zubereitet und einen Theil davon verzehrt. Sie erkrankte und starb nach 41 Tagen. Zur chemischen Untersuchung wurden nur etwas geronnenes Blut aus der rechten Herzkammer und Stücke von beiden Lungenflügeln überschickt. Auch hier zeigte sich das dialytische Verfahren von Nutzen. Das sodann angewendete Marsh'sche Verfahren ergab einen in der glühenden Röhre allmälig entstehenden zwar schwachen aber doch ganz deutlichen glänzenden Arsenspiegel. Und der Rückstand im Dialysator ergab auch noch einen geringen Anflug von Arsen.

Wichtig ist dieser Fall, insofern aus einem mit Arsen vergifteten Thiere d. h. aus dessen Blute, denn die Gedärme wurden kaum mit verzehrt; das Arsen überging in den Genießenden, und hier noch nachgewiesen werden konnte im Blute, ungeachtet in den 41 Tagen Krankheit zahlreiche Entleerungen statt gehabt hatten.

Ueber die Auffindung des Arsens in der Leiche etwa 7 Jahre nach dem Tode berichtet Prof. Pelikan [13]). Sie gelang dem Apotheker E. Mann in Petersburg aus einem Theil der Reste einer Leiche, einer braunen humusartigen Masse, nach der Marsh'schen Methode. Die Leichenreste erwiesen sich als Reste der Leber, indem es gelang einige Gallensteine, bestehend aus Cholestearin und Gallenpigment, zu erkennen.

Ist Arsenikvergiftung nachgewiesen, wenn auch nicht Arsenik in der Leiche aufgefunden worden? Sich widersprechende Gutachten veröffentlicht [14]) vom Kreisphysikus Dr. P. in U.

Gutachten der Obducenten: „1) A. sei an den Folgen einer Entzündung der Speiseröhre, des Magens, des Zwölffinger- und Dünndarmes gestorben und 2) diese Entzündung sei mit größter Wahrscheinlichkeit die Folge einer Vergiftung durch Arsenik gewesen." Das Obergutachten des Medicinalkollegium der Provinz stellte das Vorhandensein einer Arsenikvergiftung überhaupt in Abrede und erklärte es für jeden Unbefangenen als schwer, wenn nicht

[13]) Pharmaceutische Zeitschr. f. Rußland, Nr. 4. .... Med.-chirurg. Monatshefte, 1863. Mai. S. 469.

[14]) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Akde. H. 4, S. 204.

für unmöglich, aus den Krankheitserscheinungen des A. das Bild einer Arsenikvergiftung zusammenzustellen; der Leichenbefund biete zwar eine, wenn auch nicht vollständige Aehnlichkeit mit den anatomischen Folgen einer Metallvergiftung dar; aber das einzige, vollständig beweisende Zeichen, die chemische Ermittelung des Giftes im Körper des angeblich Vergifteten sei hier nicht vorhanden. Gleichwohl wurde die Angeklagte M., Ehefrau des A., vor die Geschworenen gestellt, welche von den vier Fragen die dritte: „ist die M. schuldig, ihrem Manne vorsätzlich Gift beigebracht zu haben, welches geeignet war, die Gesundheit desselben zu zerstören, und hat die Handlung den Tod des Mannes zur Folge gehabt?" mit: Ja, und die vierte Frage: „Hat die Angeklagte die That mit Zurechnungsfähigkeit begangen?" ebenfalls mit: Ja beantworteten; wonach die Angeklagte der schweren Körperverletzung, welche den Tod zur Folge gehabt, für schuldig erklärt und mit zehn Jahren Zuchthaus bestraft wurde. Etwa 1½ Jahre nach dieser Verurtheilung entspann sich ein Erbschaftsstreit zwischen den Angehörigen des Verstorbenen, welche der M., als dessen Mörderin, kein Erbschaftsrecht zugestehen wollten, und den Angehörigen der Verurtheilten, welche, sich auf das Gutachten des Medicinalcollegium stützend, der M. das Miterbschaftsrecht zuerkannt wissen wollten. Da nun das Kreisgericht auf Grund des letzterwähnten Gutachtens das Recht der M. unterstützte, der Anwalt der Angehörigen des Verstorbenen aber sich an das Gutachten der Obducenten hielt, so holte die Appellations-Instanz ein Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ein, welcher die Frage vorgelegt wurde: „Ist A. in Folge des Genusses des Giftes, welches ihm seine Ehefrau nach deren Zugeständnisse beigebracht, gestorben?" Die Deputation erklärte, daß sie sich in keiner Weise der noch immer ziemlich verbreiteten Ansicht anschließen könne: daß „das einzige vollständig beweisende Zeichen einer geschehenen Vergiftung die chemische Darstellung des Giftes aus dem Inhalte der Leiche sei;" namentlich dann nicht, wenn damit gesagt sein soll, daß, wenn dieses Zeichen fehlt, der Thatbestand einer Vergiftung nicht festgestellt werden könne und der Fall unentschieden bleiben müsse. Nun gehöre der Arsenik, wie allbekannt, zu den deletärsten Giften und die kleinste Menge von wenigen Granen pflege in den meisten Fällen unabwendlich den Tod zur Folge zu haben. Es stehe fest, daß A. beidemale unmittelbar nach dem Genusse des von seiner Frau ihm gereichten Giftes von den allerheftigsten Krankheitserscheinungen befallen wurde. Endlich sei noch zu erwägen, daß Krankheitsverlauf und Obductionsbefund auch nicht die geringste Vermu-

thung einer anderweitigen Todesursache begründen, so daß das Gutachten dahin abzugeben sei: „daß A. in Folge des Giftes, welches ihm seine Ehefrau nach ihrem Zugeständnisse beigebracht hat, gestorben ist."

Ueber Vergiftung mit weißem Arsenik bringt Dorien zu Lyck einen Fall zur Besprechung, welcher insoferne ein besonderes Interesse erregt, als bei der schwurgerichtlichen Verhandlung desselben sich verschiedene, und zum Theil ganz entgegengesetzte Ansichten über Vergiftung mit Arsenik bei den dabei betheiligten Sachverständigen geltend zu machen suchten. Diese abweichenden Ansichten waren aber vielleicht weniger durch den concreten Fall selbst, als durch die abweichenden Meinungen der Obducenten in ihrem ursprünglichen Gutachten hervorgerufen worden.

Der 40 Jahre alte Wirth J. lebte mit seiner dritten 25 Jahre alten Ehefrau in Zwistigkeiten, welche oft in Thätlichkeiten ausarteten. Eines Tages erkrankte der Mann an heftigen Leibschmerzen, bekam Durchfall, und starb vierzehn Tage später unter heftigen Schmerzen und Zuckungen. Wegen Gerüchtes von Vergiftung wurde die gerichtliche Leichensection fünf Tage nach dem Tode vorgenommen. Vorläufiges Gutachten der Obducenten Dr. Th. und Dr. B.: „es kann keine geeignete Todesursache und überhaupt kein bedeutendes organisches Krankseln aufgefunden werden; es ist überhaupt nicht möglich über den vorliegenden Fall ein Gutachten abzugeben, bevor die Eingeweide chemisch untersucht sind." Aus der chemischen Untersuchung der Speiseröhre, des Magens, des Darmkanales und eines Theiles des Darminhaltes ging mit Evidenz hervor, daß die aus dem Inhalte des Magens und von der inneren Magenfläche abgesonderten Körnchen weißer Arsenik waren, und daß die aufgefundene Quantität (5¼ Gran) viel größer sei, als zur Tödtung eines Menschen erforderlich wäre. Die Obducenten gaben nun ihr motivirtes Gutachten dahin ab, daß der Tod des J ohne Zweifel durch Arsenik-Vergiftung erfolgt sei. Bei der schwurgerichtlichen Verhandlung blieb Dr. Th. bei seinem Gutachten stehen. Dr. B. jedoch erklärte, daß, nachdem er von den Zeugen einige ihm früher unbekannt gewesene Thatsachen in foro gehört habe, er sein Urtheil dahin abgeben müsse: daß der Tod des J. „höchst

*) Casper's Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. Bd. 22. H. 1. S. 16.

wahrscheinlich" durch Arsenik erfolgt sei. Zur Aenderung seiner Ansicht wurde er namentlich dadurch bestimmt, daß er erst später Erscheinungen über die letzte Krankheit des J. erfuhr, welche nicht mit den gewöhnlichen Zeichen solcher Vergiftungen übereinstimmen, daß namentlich alle Krankheitserscheinungen wie die Erscheinungen an der Leiche des J. nicht von der Art waren, welche für Aufnahme des Arseniks in das Blut sprächen; es fehlten namentlich alle und jede sensoriellen Erscheinungen, welche doch unbedingt durch eine Blutvergiftung hervorgerufen werden müßten; schließlich bemerkte er noch, daß, wenn die chemische Untersuchung der größeren parenchymatösen Organe des Unterleibs, oder des Gehirnes oder der Lungen die Anwesenheit von Arsenik nachweisen sollte, dann auch ihm die Tödtung durch Arsenik unzweifelhaft wäre. Von zwei anderen von der Vertheidigung geladenen Sachverständigen, Dr. K. und Vf. suchte Ersterer auszuführen, daß der Giftmord zwar versucht, daß aber höchst wahrscheinlich der Tod im vorliegenden Falle durch Schlagfluß erfolgt sei, als eine Folge der beabsichtigten Vergiftung, wozu dann noch die Trunksucht des J. durch Unterhaltung eines Congestivzustandes nach dem Gehirne, ferner unvorsichtiges Verhalten des Kranken selbst vier Tage vor seinem Tode durch die Gänge aus dem Bette in die freie Luft, sogar noch einige Stunden vor seinem Tode, ganz hinreichende Veranlassung gegeben hätte. Vf. schloß sich dem Dr. B. an und versuchte nachzuweisen, daß alle diejenigen Momente, welche bei einer Arsenik-Vergiftung in Betracht kommen, und zwar 1) die dem Tode vorausgegangenen Symptome, 2) die Veränderungen und Abnormitäten im Innern der Leiche, 3) die äußeren Erscheinungen an derselben — im gegenwärtigen Falle nicht mit Sicherheit auf eine solche schließen ließen, daß dagegen zwei andere wichtige Umstände allerdings ein bedeutendes Gewicht in die Waagschaale legen müßten nämlich 4) die Abwesenheit aller Anzeichen einer anderen Todesart und 5) die chemische Nachweisung des im Magen aufgefundenen Arseniks. Diese beiden Momente gemeinschaftlich, und selbst das letztere allein, sind wohl im Stande, eine Arsenik-Vergiftung zu begründen, jedoch nicht ohne allen Zweifel, da dem Arsenik zwei ganz verschiedene Wirkungsweisen zukämen, nämlich eine rein chemische, und eine dynamische. Die erste Wirksamkeit sei weder am Lebenden noch an der Leiche nachgewiesen; demnach müsse die zweite, Blutvergiftung und Lähmung des Centralnervenlebens und namentlich des Medullarsystems, in diesem Falle stattgefunden haben, und es sei rein Sache der chemischen Untersuchung, den Nachweis zu liefern. Diese aber genügte, wie

sie im vorliegenden Falle geführt wurde, nicht, weil gerade ein blutreiches Eingeweide, wie Leber, Lungen u. s. w. nicht untersucht wurde. In Folge dessen wurde die schwurgerichtliche Verhandlung ausgesetzt und die Ausgrabung der Leiche vom Kreisgerichte angeordnet und auch, nun neun Monate nach dem Tode, vorgenommen. Das Herz, die Leber, die Nieren und das Gehirn wurden der chemischen Untersuchung nach den Methoden von Marsh, von Fresenius und von Schneider unterworfen; in allen diesen Eingeweiden wurden die bekannten Metallspiegel gefunden; die Menge des anwesenden Arseniks betrug $17\frac{1}{2}$ Gran, so daß die Gesammtmasse desselben mit der im Magen und Mageninhalte gefundenen Menge $23\frac{1}{12}$ Gran betrug. Das Medicinal-Collegium, welches auch die letzte chemische Untersuchung vorgenommen hatte, um Superarbitrium ersucht, wies hauptsächlich darauf hin, daß die constantesten Symptome, ja fast alle, bei einer Arsenik-Vergiftung fehlen können und daß allein die Auffindung einer erfahrungsmäßig tödtlichen Menge Arsenik in dem Körper des Verstorbenen eine unumstößliche Beweiskraft für den Tod durch Arsenik hat, und schloß: „daß der in dem Körper des J. vorgefundene Arsenik unzweifelhaft die alleinige Ursache seines Todes gewesen ist." Die nochmals zusammenberufenen Geschworenen sprachen mit mehr als sieben Stimmen das Schuldig aus, wonach die Hauptangeklagte enthauptet wurde —

Vf. macht noch aufmerksam auf die große Wichtigkeit, in allen solchen Fällen, in welchen sowohl bei den Leichensectionen als auch zu Lebzeiten eines Vergifteten alle und jede Spur einer Reaction des Arseniks vermißt wird, bei den chemischen Untersuchungen mindestens e i n blutreiches Organ mit zu untersuchen. Und ist es denn nicht auch denkbar, fährt Vf. fort, daß ein Mensch, welcher bereits durch irgend eine Krankheit, welche weder durch Zeugen, Sachverständige, noch durch die Section nachgewiesen werden kann, dem Tode unwiderruflich verfallen ist, zuletzt noch Arsenik erhalten habe, entweder um denselben wirklich zu tödten, oder eben den Verdacht einer Vergiftung auf einen Dritten zu wälzen? In einem solchen Falle, selbst bei freiwilligem Geständniß des Angeklagten, daß er das Gift gereicht habe, könnte, falls das Gift durch die chemische Untersuchung als nicht in das Blut übergetreten nachgewiesen ist, doch n u r

die Anklage wegen versuchten Mordes erhoben werden. Wird aber das Gift auch im Blute nachgewiesen, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß der Mensch noch einige Zeit gelebt haben müsse, um dasselbe durch die Circulation in alle Organe überzuführen, und daß dessen Tod durch Blut- und Nervenlähmung erfolgt sei.

Arsenik-Vergiftung. Ein schwurgerichtlicher Fall. Besprochen von C. Schwabe, Stadt- und Landphysicus in Eisenach.[16])

Frau B. bis zum 21. März gesund, erkrankte heftig nach dem Genuß einer Tasse Kaffee. Starkes häufiges Erbrechen, heftiger Durst, große Schmerzen in der Magengegend und im Unterleibe überhaupt, dünner Stuhlgang, Schwindel, große Angst, matte Stimme, beschleunigter Puls waren die Krankheitserscheinungen bis zum ruhigen Tode am 25. März. Nach fünf Monaten wurde die Leiche ausgegraben. Die Fäulniß war bereits weit vorgeschritten, doch nicht so weit, als es der Fall gewesen hätte sein müssen, wenn sonst keine Einwirkung auf sie stattgefunden hätte. So hatte die Haut in ihrer ganzen Ausdehnung eine feste lederartige Beschaffenheit von theils braunrother, theils grauer Farbe erhalten; die Muskeln der oberen und unteren Extremitäten hatten sich erhalten und waren trocken; die eingetrockneten Hände und Zehen waren mumienartig; Herz, Lunge, Leber waren durch Fäulniß nicht verändert. Alles Erscheinungen, wie sie nach Vergiftungen mit Arsenik sich finden: Hemmung der Fäulniß in ihrem Fortschreiten, mumienartige Beschaffenheit der Leiche, durch Verbindung des sich im faulenden Körper entwickelnden Wasserstoffgases mit dem Arsenik zu Arsenik-Wasserstoffgas.

Ergebniß der chemischen Untersuchung: 1) In Magen und Dünndarm fand sich 0,1 Gran Arsenik; 2) in der Leber 1,4 Gran und außerdem zahlreiche Arsenik-Spiegel und Flecken. 3) Die Untersuchung des Dickdarmes, des Gekröses, der Speiseröhre, der Milz und der Nieren ergab das Vorhandensein von Arsen, welcher, mit dem Marsh'schen Apparate behandelt, drei deutliche Arsenik-Spiegel und zahlreiche Arsenik-Flecken lieferte. 4) Herz, Lungen und Blut enthielten Arsenik; mit dem Marsh'schen Apparate behandelt, lieferten sie zahlreiche Arsenikflecken und drei deutliche Ar-

[16]) Ebenda. Bd. 21. H. 2. S. 301.

senikringe. 5) Obschon das Kattunkleid der Leiche als Reservage für die später mit Ultramarin-Blau bedruckten Stellen arsenikſaures Kali enthielt, ſo konnte letzteres doch nicht in die Leiche dringen. 6) Die Erde des Kirchhofes war frei von Arſenik. Mit Sicherheit iſt anzunehmen, daß die genommene Doſis Arſenik eine bei weitem größere als die aufgefundene war, und zwei Gran, welche gewöhnlich als für den Tod eines Menſchen hinreichend angenommen werden, weit überſtieg. In Bezug auf die Frage, woher der Angeſchuldigte das Gift bezogen habe, iſt zu erwähnen, daß die Unterſuchung nachgewieſen hat, der Angeſchuldigte habe vor der Erkrankung der B. ſechs Bogen Fliegenpapier in zwei verſchiedenen Orten durch zwei Perſonen kaufen laſſen; jeder dieſer Bogen enthielt 6½ bis 7 Gran weißen Arſenik.

Ein Fall von Arſenik-Vergiftung iſt in dieſen Blättern mitgetheilt. [17])

Ein 60 J. a. Mann ſtarb am 7. Tag der Erkrankung unter Erſcheinungen, welche des behandelnden Arztes Verdacht auf Vergiftung erregten. Bei der chemiſchen Unterſuchung fand ſich im Magen und in den Gedärmen Arſenik. Das Gutachten des Gerichtsarztes und des Medicinal-Comité lautete auf Tod durch Arſenik. Die Gewißheit dieſes Ausſpruchs wurde bei der öffentlichen Verhandlung beſtritten durch zwei von der Vertheidigung geladene Sachverſtändige. Die Geſchworenen erkannten auf Nichtſchuldig.

Einen Fall von Tod durch Ertränken nach vorausgegangener Einverleibung großer Gaben Arſenik hat Walther, Kreisphyſikus in Labiau, mitgetheilt. [18])

Eine Frau reichte einer andern im Herumſchlendern auf den Straßen der Stadt mit Arſenik verſetzten Branntwein, und ſtürzte ſie, weil die Vergiftungs-Erſcheinungen ausblieben, in den Fluß. Am 3. Tage wurde die unverweſ'te Leiche aufgefunden. Die Section ergab die Erſcheinungen des Erſtickungstodes im Waſſer; die chemiſche Unterſuchung im Mageninhalt, ſowie in Milz und Leber Arſenik.

In Folge der vom Vertheidiger erhobenen Beanſtandun-

---

[17]) Friedrich's Blätter f. gerichtl. Med. H. 5. S. 353.
[18]) Caſpers Vierteljahrsſchr. Bd. 22. H. 2. S. 185.

gen machte Walther Verſuche mit Kaninchen, indem er ihnen Arſenik beibrachte und ſie dann ertränkte. Die Schlußfolgerungen aus dieſen Verſuchen ſind: 1) Der Arſenik wird, dem lebenden Organismus einverleibt, ſofort reſorbirt, jedoch nach den vorhandenen Bedingungen ſeiner Löſung raſcher oder langſamer. 2) Die Reſorption hört auf mit dem Augenblicke des Todes, und erſt mit dem Eintritt der Verweſung, wenn durch dieſelbe die arſenige Säure in Arſen-Waſſerſtoff umgewandelt wird, beginnt der Uebergang in die Nachbarorgane auf dem Wege der Exosmoſe. 3) Wenn in einer noch nicht verweſ'ten (ganz friſchen) Leiche in Milz und Leber Arſenik gefunden wird, ſo muß er bereits im Leben in dieſe Organe übergeführt worden ſein. 4) Wenn in einem verweſ'ten Körper in Milz und Leber Arſenik gefunden wird, ſo kann er durch die Verweſung (Verwandlung des Arſens in Arſen-Waſſerſtoffgas) in dieſe Organe gedrungen, aber auch bereits im Leben dorthin gekommen ſein.

In einer Straſſache wegen Feilhaltens von Mehl, welches mit Arſenik gemiſcht war, ſo daß verſchiedene Perſonen durch deſſen Genuß erkrankten, konnte die Urſache dieſer Miſchung des Mehls nicht ermittelt werden.[19]) Es wurde Anklage aus §. 345. Nr. 5. des preußiſchen St.-G.-B. wegen Feilhaltens verfälſchter oder verdorbener Eßwaaren erhoben; der Angeklagte aber freigeſprochen, weil unter Eßwaaren nur ſolche Waaren zu verſtehen ſeien, welche im Augenblicke des Verkaufs ohne Zubereitung für Menſchen genießbar ſind, was vom Mehl nicht gelten könne. Das Obertribunal verwarf dieſe einſchränkende Begriffsbeſtimmung von Eßwaaren, welche wohl auf den in Bezug genommenen §. 349. Nr. 3. des St.-G.-B. (aus Lüſternheit oder momentanem Bedürfniſſe verübte Diebſtähle an Früchten, Eßwaaren oder Getränken) paſſe nach der ratio legis, aber nicht auf den hier anzuwendenden §. 345.

Ueber die Nachweiſung des Phosphors in Ver-

---

[19]) Goltdammer's Archiv, Auguſt, S. 588.

giftungsfällen hat sich Hermann Ludwig, Professor in Jena, verbreitet.[20]) Er bespricht die verschiedenen empfohlenen und in Anwendung gekommenen Untersuchungsmethoden und berichtet über die Untersuchung des Inhalts von Magen und Darmkanal aus der Leiche eines Kindes von sechs Wochen, das unter dem Verdacht der Phosphor-Vergiftung gestorben war. Die Untersuchung ergab in Magen und Darm-Inhalt fünf Köpfchen von Phosphor-Zündhölzchen, so daß der Phosphor in Substanz nachgewiesen werden konnte, was, wie Ludwig bemerkt, schon A. Buchner sen. als ersten und unumstößlichsten Beweis einer Phosphor-Vergiftung bezeichnete.

Bei Erzählung eines Falles von Phosphor-Vergiftung nimmt Puchstein, stellvertretender Kreis-Physikus in Cammin, Anlaß, die Vortheile der Mitscherlich'schen neuen Untersuchungsweise auf Phosphor hervorzuheben.[21])

Der Schankwirth F. erkrankte an den Zeichen einer heftigen Magen- und Gedärmentzündung und starb nach 52 Stunden. Vorläufiges Gutachten: 1) der Verblichene ist an einer acuten Entzündung der Schleimhäute des Magens und des Dünndarmes gestorben; 2) diese Krankheit verdankt ihre Entstehung mit viel größerer Wahrscheinlichkeit dem Genusse einer scharfen Substanz, als einer sonstigen inneren Ursache. — Die chemische Untersuchung lieferte den Nachweis, daß in Magen, Dünndarm, Speiseröhre und Mageninhalte Phosphor in unbestimmbaren Quantitäten enthalten war. — Der gegen einen Angehörigen des Verstorbenen entstandene Verdacht bestätigte sich nicht.

Eine Anklage auf Vergiftungsversuch durch Phosphor an Rindvieh erzählt Maschka.[22])

Die eingesandte, in einem Töpfchen enthaltene, 1¼ Loth wiegende Masse war ein Gemenge von Stärkmehl und 37 Gran Phosphor; mit demselben Gemenge, 5 Gran Phosphor enthaltend, waren vier ebenfalls eingeschickte Krautblätter bestrichen. Auf mehrere vom Gericht speziell gestellte Fragen wurde folgendes Gutachten ab-

---

[20]) Archiv der Pharmacie, Oktober S. 1.
[21]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 21. H. 2. S. 215.
[22]) (Prager) Vierteljahrsschr. Bd. 2. S. 31.

gegeben: 1) Eine Paste, welcher wie im gegebenen Falle 12% Phosphor beigemengt sind, ist, wenn von derselben eine genügende Menge genossen wird, im Stande in jedem thierischen Organismus, und somit auch bei Kühen oder Ochsen lebensgefährliche Erscheinungen, ja selbst den Tod herbeizuführen. 2) Welche Menge von dieser Phosphorpaste erforderlich ist, um eine Kuh oder einen Ochsen zu tödten oder krank zu machen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, da die Wirkung eines jeden Giftes und somit auch des Phosphors verschieden ist je nach der Individualität, den Füllungsverhältnissen des Magens, der Beimengung, in welcher es gereicht wird. Doch dürften annäherungsweise 5 bis 8 Gran hinreichen, den Tod eines Rindes zu bedingen. 3) Der Genuß sämmtlicher, mit der Paste bestrichener Krautblätter, welche 5 Gran Phosphor enthielten, wäre bei einem Rinde ganz geeignet gewesen, eine lebensgefährliche Erkrankung, ja selbst den Tod herbeizuführen. 4) Es läßt sich jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, ja beinahe mit Gewißheit annehmen, daß jedes Rind durch den ihm innewohnenden Instinkt abgeschreckt worden wäre, die mit dieser Phosphorpaste bestrichenen Krautblätter im frischen Zustande zu verzehren, da der Phosphor, wie bekannt, einen eigenthümlichen und auffallenden Geruch verbreitet; nur wenn das Thier von Hunger geplagt, oder die Krautblätter in sehr verkleinertem Zustande mit einer bedeutenden Menge anderer Nahrung gereicht worden wären, erschien es möglich, daß dieselben genossen worden wären.

Ueber einen Fall von Mord des Gatten und des Kindes durch Vergiftung mit Bleizucker erstattet Schniewind in Köln Bericht.[23])

Der 54 J. a. Kaufmann N., seit 14 Jahren verehelicht, lebte mit seiner Frau wegen deren bekannter Untreue im Unfrieden, Kind war ein einziges da, ein siebenjähriges Mädchen, von dessen Vaterschaft sich N. wegläugnete, ohne daß die Frau dagegen Einspruch gethan hätte. In den letzten Tagen des Mai's 1857 aß er eine Suppe, welche ihm seine Frau gekocht hatte, mit zu essen aber sich weigerte. Von dieser Zeit an begannen seine Klagen über Leibschmerzen, welche ihn nur mehr zeitweise verließen. Anfangs stellten die Krankheitserscheinungen das Bild einer Magen- und Darmverschleimung geringen Grades dar, bald aber gestalteten sie sich so, daß nach dem am 30. Juni erfolgten Tode des

[23]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 21. H. 2. S. 227.

N. Vf. bei der eidlichen Vernehmung seine Ansicht dahin abgab, daß N. an einer organischen Leber-Erkrankung mit tief zerrütteter Verdauung und später eingetretener Zersetzung der Säftemasse gestorben sei. Der in der letzten Zeit beigezogene Dr. König äußerte, die Krankheit habe sich als ein Gallenfieber mit wesentlicher Affection der Leber und mit gänzlicher Störung der Verdauung dargestellt. Die Vornahme der Leichenöffnung wurde von der Wittwe entschieden verboten. Vier Monate später, am 12. Oktober, erfolgte auch der Tod der 7 Jahre alten einzigen Tochter nach zweiwöchentlicher Krankheit unter Begleitung von Fieber, Erbrechen von Schleim und Galle, Schmerzen in der Gegend des Mageneinganges. Der behandelnde Arzt Dr. Rossum gab die Erklärung, daß der Krankheitszustand eine Uebertragung auf den Herzbeutel erfahren, eine plötzliche Ergießung veranlaßt, und in Folge der dadurch bedingten Lähmung des Herzens den Tod des Kindes herbeigeführt habe. Am 24. October wurde die Leiche dieses Kindes wieder ausgegraben und die gerichtliche Section vorgenommen. Das ganze Darmrohr und der Magen mit ihrem Inhalte, beide Nieren, Milz, Leber mit angefüllter Gallenblase wurden der chemischen Untersuchung unterworfen; deren Ergebniß war: 1) in allen aus dieser Leiche entnommenen Theilen fand sich Bleioxyd; aus dem zur quantitativen Bestimmung genommenen Theile wurden 1,665 Grammes = 27,34 Gr. Preuß. Medic.-Gew. schwefelsaures Bleioxyd ausgeschieden. 2) Bei der Untersuchung auf Alkaloide ergab sich noch die Anwesenheit von Essigsäure. 3) Auch Spuren von Kupferoxyd fanden sich. 4) Andere giftige oder der Gesundheit nachtheilige Stoffe konnten nicht nachgewiesen werden. Am 4. Nov. wurde auch die Leiche des N. ausgegraben. Die chemische Untersuchung ergab: 1) In allen der Leiche entnommenen Theilen, in Speiseröhre, Magen, Dünn- und Dickdarm, in der aus der Bauchhöhle geschöpften braunrothen Flüssigkeit, in Leber, Gallenblase, Milz, im Herzen, in den Lungen, Nieren, im Muskelfleisch und Fett wurde Bleioxyd nachgewiesen, und zwar der Menge nach am meisten im Magen, Dünn- und Dickdarm u. s. w., aber nur geringe Mengen in der Speiseröhre und im Muskelfleische. 2) In den ersten und zweiten Wegen wurden geringe Mengen Kupferoxyd, 3) in den zweiten Wegen noch geringere Mengen Quecksilber, 4) im Inhalte des Magens und der Gedärme Essigsäure nachgewiesen, welche weder während des chemischen Verfahrens sich bilden, noch als Fäulnißproduct betrachtet werden konnte. 5) Eine körnige, weiße harte Masse, welche Gesicht, Stirne und den behaarten Theil des Kopfes incrustirte, wurde mittels des Mikroscopes

als Cryptogam aus der Familie Helicomyces (Schimmelpilze), wahrscheinlich der Gattung Sporotrichum angehörend, erkannt. 6) Andere Gifte oder der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile fanden sich nicht vor. 7) Die zur Untersuchung übergebene, unter dem Sarge weggenommene Erde enthielt weder Blei noch Kupfer, noch Quecksilber in nachweisbaren Mengen. Der ganze chemische Befund führt zu dem Schlusse: daß die in den Körpertheilen des N. aufgefundenen Mengen von Bleioxyd so ausserordentlich groß und in solcher Weise durch den ganzen Organismus verbreitet seien, daß ein Zweifel, dasselbe sei dem lebenden Körper auf ausergewöhnlichem Wege, in einer leicht löslichen Verbindung und zwar wahrscheinlich als essigsaures Bleioxyd beigebracht worden, nicht aufkommen könne. In den zur quantitativen Bestimmung benützten Theilen a) des Magens, des Dünn- und Dickdarmes sammt ihrem Inhalte fanden sich 2,539 Grammen, b) in der Leber, Galle, Milz, den Nieren, der Lunge und dem Herzen, 0,636 Grammen crystallisirtes essigsaures Bleioxyd. Dieses Gewicht auf die ganze Masse der zur Untersuchung überwiesenen Theile übertragen ergibt also a) für den Magen u. s. w. 5,078 Grammen, b) für die übrigen Theile der Leiche, in welche das Gift nur durch Vermittelung des Blutes gelangt sein konnte,, 1,272 Grammen, zusammen 104,26 Gran Preuß. Med.-Gew. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ganz gewiß durch Erbrechen, Stuhlentleerungen u. s. w. ein Theil des Giftes ausgeschieden worden ist und somit der ganze Körper des N. als gewissermassen mit dem Gifte imprägnirt zu bezeichnen ist. — Die Wittwe wurde von den Geschworenen für schuldig erklärt: 1) ihren Ehemann und 2) ihre Tochter, beide vorsätzlich und mit Ueberlegung, durch Beibringung von Gift getödtet zu haben. Sie wurde zur Todesstrafe verurtheilt.

Ueber die Untersuchung auf organische Alkalien in Vergiftungsfällen hat Gaultier de Claubry geschrieben.[24]) Er bespricht die verschiedenen Methoden, macht aufmerksam auf die Möglichkeit durch Anwendung ungeeigneter Reagentien das alcalische Gift zu zerstören, belobt das Verfahren von Stas, organische Alkalien aufzusuchen und theilt schließlich das von Valser in seiner Inaugural-Abhandlung dargelegte Verfahren, die verschiedenen Pflanzen-Alcaloide durch Farben-Erzeugung zu unterscheiden, mit.

[24]) Annales d'Hyg. publ., Bd. 18. S. 427.

Einen Fall von Blausäure-Vergiftung, Selbstmord, berichtet A. Witlacil.[25])

Ein 27 J. a. Broncearbeiter S. nahm im trunkenen Zustand angeblich einige Schluck sogenannte Goldstofflüßigkeit, deren er sich zum Vergolden bediente. Seine Geliebte, welche die Gefährlichkeit dieser Flüssigkeit kannte, lief nach einem Arzte; dieser traf nach 20—30 Minuten den S. bereits todt. Er soll sofort nach dem Nehmen des Giftes zusammengefallen, angefangen haben zu röcheln und unter Röcheln verschieden sein. Section 38 Stunden nach dem Tode bei 3° R.: bedeutende Starre, fast unveränderter Gesichtsausdruck, Augen geschlossen, rechte Pupille verengt, linke erweitert, Mund offen, Unterkiefer unbeweglich, Finger krampfhaft eingezogen, Todtenflecke an der Rückseite des Körpers hellroth, Bauch schwachgrünlich, Gehirnhäute blutreich, im Hirn zahlreiche, sehr ausgeprägte Blutpunkte, am Grunde etwas Serum. Die Schleimhaut der Luftröhre in ihrer ganzen Ausdehnung gleichmäßig hellroth. Beide Lungen außerordentlich blutreich; die rechte zeigte allenthalben zinnoberrothe Färbung des reichlich herausquellenden feinschaumigen Blutes, die linke nur an der der Mittellinie zunächst gelegenen Partie, sonst eine mehr dunkelrothe, der obere Lappen ödematös. Im Herzbeutel einige Tropfen Serum, Herz schlaff, linker Ventrikel leer, im rechten eine große Masse theerartigen Blutes von auffallendem Bittermandelgeruch. Leber ungewöhnlich reich an dunklem dicklichem Blute ohne Blausäuregeruch; Galle gelbbraun. Milz um die Hälfte vergrößert enthielt viel dunkles dickliches Blut von auffallendem Bittermandelgeruch. Im Magen bei 1 Pfund grober Speisebrei mit ungefähr einem halben Seidel heller Flüssigkeit von intensivem Blausäuregeruch; die Magenschleimhaut allenthalben gleichmäßig tiefroth. Darmschleimhaut unverändert. Nieren blutreich; in der Harnblase $\frac{1}{2}$ Pfund dunkelgelben Harns. — Eine chemische Analyse hatte nicht statt. Die Goldstofflüssigkeit war schwach gelblich mit weißlicher Trübung, roch entschieden nach Blausäure, schmeckte schwach ätzend, reagirte stark alcalisch und brauste mit Säuren auf. Die Bestandtheile dieser von den betreffenden Gewerbsleuten in der Regel selbst gemischten Flüssigkeit sind gewöhnlich: Cyankalium auch Ferrocyankalium, kohlensaures Natron oder Kochsalz, Aetzkali und Wasser, welcher Mischung dann das Chlorgold zugesetzt wird. Cyankalium ist dabei als Lösungsmittel des Chlorgoldes wesentlich.

[25]) Wiener Medicinische Wochenschrift, 12. April.

In Beziehung auf Vergiftung durch Nicotin ist beachtenswerth, daß Morin in Rouen bei der chemischen Untersuchung von Leber und Lunge eines 70 J. a. Mannes, der lange Jahre bis zu seinem Tode Tabak schnupfte, einen Rückstand erhielt, welcher sämmtliche Reactionen des Nicotins zeigte. [26])

Einen Fall von zufälliger Strychnin-Vergiftung mit Erhaltung des Lebens — eine Kranke hatte aus Versehen statt eines Centigramm einen Decigramm Strychnin bekommen — theilt Dürian mit. [27]) Er zieht die Schlußfolgerungen: 1) bei der Strychnin-Vergiftung sind anatomische Veränderungen im Magen nicht selten, 2) dieselben haben keinen specifischen Charakter, sind aber entzündlicher Natur; 3) sie werden offenbar durch Einwirkung des Gifts auf die Magenschleimhaut hervorgebracht; 4) sie dürfen in gerichtlichen Fällen nicht außer Acht bleiben, da sie in Verbindung mit den Erscheinungen während des Lebens zum Verdachte einer Vergiftung führen.

Einen Vergiftungsversuch mit Aloeharz verzeichnet Maschka. [28])

Eine mit ihrem Manne in Zwietracht lebende Frau wurde eines Tages durch die trübe Farbe und den bitteren Geschmack des Kaffees, von welchem sie jedoch nur einige Tropfen und ohne alle üblen Folgen genoß, auf den Gedanken gebracht, man habe sie vergiften wollen. Die gerichtlich-chemische Untersuchung wies bei Abwesenheit jeden Giftes die Beimengung von nahezu einer halben Drachma Aloeharzes nach. Das Gutachten erklärte, daß dieser Stoff in dieser Menge wohl geeignet sei, vorübergehende Unterleibsschmerzen und Durchfall zu erregen, daß es sich jedoch nicht annehmen lasse, durch den Genuß desselben wäre eine Vergiftung oder ein sonstiges bedeutender und anhaltender Nachtheil für die Gesundheit veranlaßt worden.

---

[26]) Echo médicale, Août 1861 . . Archiv der Pharmacie, September S. 273.

[27]) Annales d'Hyg. publ., Bd. 17. S. 428.

[28]) (Prager) Vierteljahrsschr. Bd. 2. S. 31.

Miscelle.

In Frankreich haben die Aerzte in jüngster Zeit ein neues Verfahren eingeschlagen, um sich der Kurpfuscher zu erwehren. Unter dem Patronat der Association générale haben sich in allen Departements ärztliche Gesellschaften gebildet, die sich zur Aufgabe gesetzt haben, die unberechtigte Ausübung der Heilkunst zu bekämpfen, wo immer sie sich zeigt. Die gewählten Beamten dieser Gesellschaften erheben im Namen der Gesellschaft und im eigenen Klage. Bereits liegen gerichtliche Erkenntnisse vor, welche den Aerzten das Recht zuerkennen, die Kurpfuscherei vor Gericht zu belangen nicht bloß, wenn sie im Bereich ihrer Praxis oder in dem Kanton ihres Wohnorts sondern überhaupt im Umkreise ihres Departements verübt worden; — denn wenn auch der durch die Kurpfuscherei bewirkte materielle Schaden nur die Aerzte der Gemeinde oder des Kantons trifft, so berührt der moralische Nachtheil alle Aerzte. „Alle Inhaber eines Diploms, welches durch lange Mühen und mit großen Kosten erworben worden", sagt ein Erkenntniß des Gerichtshofs von Arcis sur Aube, „sind moralisch dabei interessirt daß Individuen, welche der Heilkunst fremd sind, sich nicht in die Ausübung dieser Kunst eindrängen." Es handelte sich um einen Bein-Einrichter. Es wurde nachgewiesen, daß er in drei Fällen ärztlichen Rath ertheilt und drei andere Fälle ärztlich behandelt habe mit bleibendem Nachtheil. Da er schon früher verurtheilt worden, so daß er „sich über die Rechtspflege lustig zu machen schien", wie es im Erkenntniß heißt, wurde er verurtheilt bezüglich auf die ersten drei Uebertretungen zu einer Geldstrafe von 45 Franken, bezüglich der drei Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (blessures occasionnées par impéritie, imprudence et inobservation des lois et réglements) zu einem Monate Gefängniß und 16 Franken Geldstrafe, über-

dieß in die Gerichtskosten, welche, abgesehen von dem Schluß-Erkenntnisse, auf 279 Franken sich beliefen, und in eine Entschädigung für die Aerzte von 100 Franken (welche sofort an die Armenkassa in Arcis cedirt wurde). (L'Union médicale, 7. Avril 1863).

Inhalt des ersten Heftes.

	Seit
Wer soll in gerichtlichen Fällen die mikroskopische Untersuchung vornehmen? Beantwortet vom Herausgeber	8
Untersuchung auf Saamenflecken. Mitgetheilt von Dr. L. Buhl, o. ö. Professor in München	13
Zufällig tödtliche Kopfverletzung. Duell. Mitgetheilt vom Herausgeber	16
Körperverletzung mit bleibendem Nachtheil. Mitgetheilt vom Herausgeber	26
Narben, herrührend von einem Schrotschuß? Mitgetheilt vom Herausgeber	37
Kindsabtreibung? Mitgetheilt vom Herausgeber	42
Phosphorvergiftung. Mitgetheilt vom Herausgeber	46
Ertrunken? oder erschlagen? Mitgetheilt vom Herausgeber	50
Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Toxikologie im Jahre 1862 von Prof. Dr. Ernst Buchner und Dr. Otto Buchner in München	57
Miscelle	79

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juristen

fortgesetzt von

Dr. Ernst Buchner,

Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

II. Heft. (März, April.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.

1864.

Druck von Bleiling (Ditz).

Größenwahnsinn mit fortschreitender Lähmung. Selbstbestimmungsfähigkeit?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: J. gegen K. wegen Herausgabe von 3000 fl.

J., Großhändler in M., schloß am 31. Mai 1858 mit K., Gutsbesitzer in O., einen Vertrag ab, durch welchen er von diesem Waldungen um 15,360 fl. kaufte. An diesem Kaufschilling bezahlte J. alsbald 2000 fl. und im Laufe der Monate Juni und Juli noch weitere 1000 fl., sonach zusammen 3000 fl., die als Reugeld verfallen sein sollten, wenn J. 14 Tage nach Michaeli den Kaufschilling nicht voll erlegt hätte. Der Kaufschilling wurde nicht erlegt und K. kündete gerichtlich seinen Rücktritt vom Vertrage in Mitte November 1858; noch im selben Monate aber erklärte der bevollmächtigte Vertreter des J. in dessen Auftrag den Vertrag für null und nichtig wegen der zur Zeit seines Abschlusses bestandenen Unzurechnungsfähigkeit des J. und forderte die 3000 fl. zurück, da der Kaufvertrag ungiltig sei.

Es kam nun zum Prozesse, in welchem J., beziehungsweise sein Vertreter, zu beweisen suchte, daß J. zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags und zur Zeit der Anzahlung der 3000 fl., beziehungsweise der letzten 1000 fl., die in zwei Raten gezahlt wurden, geisteskrank und unzurechnungsfähig gewesen, während K., beziehungsweise dessen Vertreter, das Gegentheil nachzuweisen bemüht war.

Die von beiden Parteien beigezogenen Zeugen und ärztlichen Sachverständigen sagen aus, wie folgt:

Zeugenaussagen:

A., kgl. Regiments-Veterinärarzt, sagt unterm 29. April 1861 aus: „J. reiste gegen Ende Januar 1858 von hier nach Neuötting und kaufte von dem Bauer G. Pferde, ohne daß er dieselben gebraucht hätte. J. hatte von mir erfahren, daß bei G. hübsche Pferde zu haben seien". . . . . „Die Preise, welche J. für die Pferde bezahlte, waren nicht zu hoch, sondern werthentsprechend". . . . „J. begann den Pferdeeinkauf im Jan. 1858 und setzte denselben bis zum 25. Mai 1858 fort". . . . „J. wollte zwar später die Pferdeeinkäufe noch fortsetzen, aber es wurde dieses größtentheils durch mich verhindert. Die Pferde, welche J. kaufte, waren im Ankaufe nicht zu theuer, sie waren jedoch für ihn deßwegen zu theuer, weil er sie nicht gebrauchte, die Pferde in anderen Stallungen unterbrachte und durch sein Umgehen mit denselben ruinirte. J. hatte bis Ende Januar 1858 nur zwei Wagenpferde gehabt, welche er ungefähr ein Jahr früher . . . gekauft hatte. Vor Ende Januar 1858 hatte J. dergleichen Käufe ruhiger abgeschlossen, weniger ruhig nach dieser Zeit, in welcher er eine ganz besondere Lust zu Pferdekäufen hatte." . . . . „Daß es mit dem Geisteszustande des J. nicht ganz richtig sei, habe ich schon Mitte Januar 1858 bemerkt. Er kam zu jener Zeit oft schon in aller Frühe zu mir und wollte Aufschluß über Gegenstände, welche mir ganz fremd waren". . . . „J. wollte wohl noch nach dem 25. Mai weiters Pferde kaufen, da er vierspännig fahren wollte". . . „J. wollte nur immer polnische oder ungarische Pferde kaufen und vom Monat Mai 1858 an war eine Gelegenheit zu solchen Pferdeankäufen nicht mehr geboten. Bei den Pferdskäufen in den Monaten Januar bis Mai 1858 mußte J. allerdings immer zurückgehalten werden, da er theils immer mehr Pferde kaufen wollte, theils ohne Rücksicht auf den Werth des Pferdes den für dasselbe verlangten Preis bezahlt hätte". . . . . „Bis Anfang 1857 hatte J. nur ein Pferd, vom Jahr 1857 an zwei Pferde, vom Januar 1858 bis 25. Mai 1858 hatte er bald mehr bald weniger Pferde, einmal wird er sieben beisammen gehabt haben. Vom 25. Mai 1858

an hatte er jedoch nicht mehr als vier Pferde . . . und Mitte September hatte er nur mehr zwei Pferde; gegenwärtig beſitzt derſelbe ein Pferd". . . . . „Daß J. von der fixen Idee befallen geweſen, er ſei mit der königlichen Familie verwandt, hierüber habe ich von ihm keine Aeußerungen gehört. Es wohnte bei J. der Hofkavalier des Prinzen E., Baron E., und da lezterer häufig vierſpännig fuhr, ſo äußerte er ſich öfter, daß er auch vierſpännig fahren könne, wie Prinz E. und ſein Kavalier. Solche Aeußerungen fielen bei J. allerdings noch nach dem Monate Mai 1857 und längere Zeit vor." . . . „Zu jener Zeit kleidete ſich J. feiner als er es früher zu thun gewohnt war." — „Ich bin mit J. in den Monaten Juni, Juli und Auguſt öfters ſpazieren gefahren; er fuhr hiebei immer möglichſt ſchnell und unvorſichtig; einmal wollte er von Heſellohe aus über die Eiſenbahnbrücke nach der Menterſchwaige fahren; er fuhr auf bloßen Gangſteigen durch den Wald und über im Halm ſtehende Aecker; ſchimpfte, wenn bei einer Ueberfahrt über die Eiſenbahn die Barrièren geſchloſſen waren, und wollte ſie nicht mehr ſchließen laſſen oder mit einem bei ſich führenden Faſchinenmeſſer abhauen. Solche Fahrten waren allerdings häufig mit Gefahren verbunden und ich wurde öfters von Mitgliedern ſeiner Familie erſucht, dergleichen Fahrten mitzumachen, um die Gefahren abzuwenden. Solche Fahrten habe ich mit J. am 25. Juni nach F., am 27. Juni nach F. und H., am 29. Juni nach G. und F. und am 15. Auguſt 1858 gemacht. J. hat oft die Pferde zum ſtrengſten Lauf angetrieben, ohne die Zügel in der Hand zu halten und ich habe dabei öfter die Zügel ergriffen, um ein Unglück zu verhüten. Wenn J. ſich beobachtet glaubte, ſetzte er ſeine Pferde immer in Parade, und veranlaßte ſie zu Sprüngen. Am 29. Juni 1858 fuhr ich mit J. nach G.; als wir durch O. fuhren, ſchrie J. an einem Hauſe, aus welchem eine Mannsperſon herausſah, ſchimpfend hinauf, ob es bezüglich des von ihm erkauften Waldes nicht bald eine Richtigkeit werde. Als wir dann weiter H. zufuhren, erzählte mir J., daß er den dortigen Wald von dem Manne, den er in O.

angelaufen, wohlfeil gekauft habe, und daß die Umschreibung so lange nicht vor sich gehe. Es kamen sodann Mädchen aus dem Walde heraus, welche J. nach seiner dortmals angenommenen Manier fürchterlich schimpfte, weil sie ihm aus seinem Walde Erdbeeren gestohlen hätten; er wollte sogar aus dem Wagen steigen, um allenfalls die Mädchen zu schlagen oder ihnen die Erdbeeren abzunehmen; ich veranlaßte ihn aber zum Weiterfahren und so kamen wir nach G. . . . Dortmals wollte J. über die Eisenbahnbrücke fahren, ich vermochte ihn aber hievon abzubringen, und wir fuhren sodann nach F." . . . . „Daß J. einmal ein Gewehr verloren habe, und daß dasselbe im G. Walde wieder gefunden wurde, habe ich von dessen Frau gehört. . . . J. hat mir sehr viel tolles Zeug erzählt. . . . Nach seiner Meinung vereinigte J. in sich viele Vollkommenheiten; er war der beste Reiter, Jäger, Kutscher ꝛc. Das Pfeifen war bei seinen Erzählungen häufig." — „Ich weiß nur soviel, daß ich von meiner Wohnung aus den J. oft und zu verschiedenen Tageszeiten in seiner Uniform als Landwehrmann vom Hause habe fortgehen sehen, was er sodann weiter gethan und ob er kommandirt war, weiß ich nicht. J. hat hiebei oft sein Gewehr sonderbarer Weise getragen; daß dieses im Jahre 1858 war, ist gewiß, ob aber gerade in den Monaten Mai, Juni oder Juli 1858 kann ich nicht bestimmt sagen. Später habe ich erfahren, daß man ihn für dieses Jahr von den Landwehrdiensten dispensirt habe und von dieser Zeit an sah ich ihn nicht mehr in Uniform gehen. J. hat mir seine Dispensation vom Landwehrdienste selbst erzählt." . . . — „J. hat heute noch die Idee, dem Prinzen E. das Leben gerettet zu haben und deßwegen einen Orden zu verdienen. Prinz E. kam nämlich öfters Nachts zu seinem Kavalier, Baron E., welcher in J.'s Hause wohnt, und da einmal die in der Nähe dieses Hauses befindliche Brücke abgebrochen war, will J. den Kutscher des Prinzen E. durch einen Pfiff gewarnt haben, daß er nicht mit dem Wagen in den Kanal falle. Diesen Vorfall halte ich für möglich, da J. bei Nacht wenig schläft, die Brücke wirklich abgebrochen, und vielleicht

schlecht beleuchtet war und so J. allerdings den Wasserstiff von sich geben konnte." — „J. wollte allerdings den Kanal vor seinem Hause auf eigene Kosten überbrücken lassen, und ließ sich deßhalb Pläne und Kostenvoranschläge anfertigen, welche ich selbst gesehen habe. J. ist von der Ausführung dieser Idee zwar wieder abgestanden, ich glaube aber, daß er sie im Stillen immer noch hegt. Die Ueberbrückungs-Idee des J. dauerte den ganzen Sommer 1858 und ich glaube, daß seine Frau selbst den Leuten gestattete, ihm Pläne und Kostenvoranschläge anzufertigen, damit ihr Mann sich damit beschäftige und von andern Ideen abgezogen werde." . . . . — „Vom Frühjahr 1858 bis August 1858 kaufte J. Alles, was ihm angeboten wurde; ich sah häufig die von J. erkauften Gegenstände in sein Haus bringen und war selbst bei einigen Ankäufen desselben anwesend. So wollte er das Gut H. mit noch einigen andern kaufen und auf Ersuchen seiner Verwandten beredete ich ihn von dem Kaufe wieder zurückzutreten, was auch geschehen ist." . . . „Ich glaube, daß J. vom Mai bis August 1858 Alles gekauft hätte, was ihm angeboten worden wäre, und ich glaube nicht, daß er zur dortmaligen Zeit über den Preis hätte nachdenken können. Man hatte dortmals immer zu thun, ihn von verschiedenen Käufen abzuhalten." — „Während des Jahrs 1858 war die Frau des J. häufig Beschimpfungen von Seiten ihres Ehemanns ausgesezt, auch hat derselbe ihr einmal ein paar Stöße gegeben, worauf sie auf die Straße heraus um Hilfe rief und ihren Mann arretiren lassen wollte. Bei dieser Gelegenheit kam dann J. zu mir in meine Wohnung und bat mich ihn zu schützen, daß er nicht arretirt werde und ich seine Frau besänftigen solle." . . . — „Während des Jahres 1858 hat J. viel getrunken und ohne besondere Auswahl auch andere Leute zum Mittrinken eingeladen, er war nicht leicht zum Nachhausegehen zu bewegen, und öfters habe ich ihn spät Nachts bis an sein Haus begleitet und kaum war ich von ihm weggegangen, so bemerkte ich, daß er sich vom Hause entfernte, obgleich es oftmals schon Mitternacht vorüber war. Vor dem Jahre 1858

war J. nüchtern und sparsam." .... — „Als die Beerdigung des geistlichen Raths S. stattfand, wollte ich den J. in seiner Wohnung zurückhalten, es gelang aber nicht; plötzlich entfernte er sich, und er soll, wie ich gehört habe, dem Leichenbegängnisse beigewohnt und daselbst geweint haben." ... — „Von Mai bis August 1858 bin ich fast täglich mit J. zusammengekommen." ... „Schon im Januar 1858 machte ich die Bemerkung, daß J. geistesschwach sei und man ein Gespräch mit demselben niemals auf einem und demselben Gegenstand auch nur einige Zeit festhalten könne; er sprach über die verschiedensten Gegenstände, sie unter einander verwirrend; namentlich war eine Hauptforce desselben das Schimpfen. Wenn man J. an die Vergangenheit erinnerte, war er gleich weich. Ohne alle Veranlassung fing er oft zu pfeifen an, indem er zwei Finger in den Mund steckte und den sogenannten grellen Metzgerpfiff hervorrief. J. hat zu jener Zeit in seinen Gesprächen Alles durcheinander gebracht, namentlich hat er viel von seinen Reisen in Italien, von seinem Aufenthalte in Rom gesprochen und viel dabei gelogen, in diese Erzählungen aber wieder andere Sachen eingemischt." ... „Um den 20. Mai 1858 herum stürzte J. mit seinem Pferde." ... „Ob sich sein geistiger Zustand nach dem Sturz mit dem Pferde wesentlich verschlimmert habe, darüber weiß ich nicht zu urtheilen, ich hielt ihn vor wie nach gleich närrisch. Nach dem Sturze mit dem Pferde wollte ihm sein Hausarzt zur Ader lassen; J. hat es jedoch nicht gelitten, weil er fürchtete, man könne ihn verbluten lassen." ... „J. war in der ganzen Zeit von Mai bis August 1858 immer sehr aufgeregt, den einen Tag etwas mehr, den andern etwas weniger; ich halte ihn während dieses Zeitraums nicht für zurechnungsfähig. Soviel ich zu bemerken Gelegenheit hatte, sind in dem geistigen Zustande des J. während des Zeitraums vom Januar bis August 1858 Lichtpausen nicht eingetreten".... „Ich glaube, daß sich der geistige Zustand J.'s während dieser Zeit fortwährend ziemlich gleich geblieben ist."

R., 60 J. alt, Bildhauer, sagt unterm 29. April 1861 aus: ... „J. kam oft zu mir. Bei solchen Gelegenheiten

bemerkte ich im Frühjahr 1858, es mag im März, April oder Mai geweſen ſeyn, daß J., welcher früher ein ganz vernünftiger Mann war, an ſeinen Geiſteskräften leide; um jene Zeit erzählte mir J. ſelbſt in meiner Wohnung, daß er fühle und fürchte, daß er geiſteskrank werde; er fühle, daß ſich ſein Gedächtnißvermögen verwirre; ſeitdem er aus dem Fabrikgeſchäfte getreten, fehle ihm die Geſchäftsthätigkeit und ſo denke er Tag und Nacht, finde aber keinen Zuſammenhang. Dieß machte mich aufmerkſam, ich beobachtete J. genauer, und fand ſeine Befürchtung beſtätigt; ſeine Reden waren nicht mehr ſo zuſammenhängend wie früher und er kam immer von einem Gegenſtand auf den anderen". . . . — „J. hatte, als er ſein jetziges Haus bezog, gar kein Pferd, ſpäter hielt er zwei Pferde, kurze Zeit darauf, als ich bei J. die vorangegebene Geiſteskrankheit bemerkte, begann er ſich mehrere Pferde anzukaufen und er ſagte mir einmal, als er ſchon mehrere Pferde hatte, er habe Jemanden 8 bis 10,000 fl. gegeben, damit dieſer für ihn eine größere Anzahl Pferde kaufen und ſie mit einander einen Pferdehandel im Großen treiben". . . . — „Zur angegebenen Zeit, als ich bei J. eine Geiſtesſtörung bemerkte, hat derſelbe immer viel tolles Zeug geſprochen". . . . „Richtig iſt, daß J. um jene Zeit immer ſehr elegant gekleidet war, während Dieß früher nicht geweſen war." — Glaublich im Frühjahr 1858 war es und zwar zur Zeit, als J. ſchon mehr als zwei Pferde hatte, daß er mit zwei lebhaften Grauſchimmeln vor den Wagen geſpannt und ſeine beiden Kinder in dem Wagen ſitzend vor meine Wohnung gefahren kam. Da ich fürchtete, es möchte den Kindern bei einer ſolchen Fahrt ein Unglück geſchehen, ſezte ich mich gleichfalls in den Wagen und fuhr mit; es geſchah Dieß zweimal. Wir fuhren beide Male in den engliſchen Garten; J. blieb bei dieſen Gelegenheiten immer auf dem Fahrwege und ich redete ihm zu, auf dem Fahrwege zu bleiben, was er denn auch gethan hat." . . . — „Einige Zeit ſpäter, als ich im Frühjahre 1858 an J. einige Geiſtesſtörung bemerkte, näher vermag ich die Zeit nicht zu beſtimmen, kam er eines Abends zwiſchen

10 und 11 Uhr im Kaffehause an den Tisch, an welchem ich mit mehreren andern Gästen saß und forderte mich auf, mit ihm nach Nymphenburg zu fahren, um nachzusehen, ob die Schwäne, welche sich in seinen dortigen Jagdbezirken befinden sollten, nicht durchgegangen seien und verlangte hiezu von dem Gastwirth H. ein Fuhrwerk. H. gab dem J. kein Fuhrwerk und ich ging nicht mit ihm, vielmehr redeten ich, H. und noch andere Gäste dem J., dessen Geisteszerrüttetheit wir kannten, die Sache aus." . . . „Im Frühjahre 1858 kaufte J. von verschiedenen Personen Hirsch- und Rehgeweihe, Rehgewichte, ohne daß er durch ihm gemachte Vorstellungen, daß dieselben den Werth nicht hätten, um welchen er sie kaufen wollte, davon hätte abgehalten werden können. So kaufte er vom Lederfabrikanten S., dem Antiquitätenhändler E. und einem Juden solche Gegenstände stets um zu hohe Preise; ich gab mir viele Mühe, theils um J. von diesen Käufen abzuhalten, theils um die einmal gekauften Geweihe wieder zu verwerthen, jedoch vergebens. Um J. einigermaßen zu beruhigen, machte ich demselben zu vier Rehgewichten Köpfe und zwar auf Anschaffen dessen Frau, welche sodann in die im Jahre 1858 abgehaltene Industrie-Ausstellung kamen. — Die Geweihsammlung des J. war keinenfalls den Ankaufspreis von 900 bis 1000 fl., sondern höchstens 500 fl. werth. Es war im Frühjahr 1858, Monat und Tag kann ich nicht angeben, daß J. von Maler E. vier Rehgewichte um 400 fl. kaufte; ich selbst habe dem J. gesagt, daß dieselben nicht so viel werth seien; im höchsten Falle ist jedes derselben 5 Louisd'or werth. . . . . Ein Geweih wurde von E. um 7 Louisd'or von J. gekauft und kurze Zeit darauf um 300 fl. an J. wieder verkauft und zwar deßwegen, weil sich J. einbildete, es gebe kein größeres Geweih mehr, als das fragliche. Als J. noch nach Italien mit Leder handelte, brachte er oft Hirschgeweihe und Rehgewichte von dort mit, und zeigte sich dabei als guter Kenner dieser Gegenstände; er brachte immer sehr schöne Exemplare mit und ich habe selbst öfter von ihm gekauft; die vorher erwähnten Käufe des J. zeigen aber

von solcher Unkenntniß in diesem Geschäftsgegenstande, daß sie nur bei Vorhandensein einer Geisteskrankheit erklärlich sind. . . — Die Gegenstände, welche in der Industrie-Ausstellung im Jahre 1858 von J. ausgestellt wurden, jedoch von mir herrührten, wurden nicht als von J. gefertigte Bildhauerarbeiten ausgestellt, sondern nur als J. Eigenthum, obgleich sie letzteres nicht waren, da er sie zwar um jeden Preis von mir kaufen wollte, ich sie ihm aber nicht ablieẞ, da ich seinen Geisteszustand kannte. Später habe ich auch diese meine Bildhauerarbeiten wieder an Andere verkauft. Auf meine Vorstellungen hin, daß durch das Plakat, als seien die Bildhauerarbeiten bereits Eigenthum des J., mir ein großer Schaden zugehe, ließ sich derselbe endlich während des Laufes der Industrieausstellung herbei, daß dieses Plakat abgenommen wurde. — Es war im Monat März oder April 1858, als ich von meiner Wohnung aus bemerkte, daß der Farbenbereiter W., welcher mir gegenüber wohnte, ein Bild an die Wand gestellt hatte, so daß es J., wenn er von mir fortging, bemerken mußte. Dieß geschah auch und als ich sah, daß J. mit W. um das Bild handelte, rief ich ersterem in französischer Sprache zu, er sollte mit dem Bildverkäufer in meine Wohnung kommen. Hier erfuhr ich von J., daß er das Bild um 100 fl. bereits gekauft habe; als ich ihm aber Vorstellungen darüber machte, daß dasselbe für ihn keinen Werth habe und ihm die daran befindlichen Fehler zeigte, entfernte sich J., ohne etwas weiter zu sagen. — Im Jahre 1858 erzählte mir J. öfters, daß er dem Prinzen E. das Leben gerettet und er nicht begreifen könne, warum er noch keinen Orden erhalten habe; es sei aber die Sache jetzt in Ordnung und er werde bald in Besitz desselben sein. Als ich ihn darum befragte, wie er dem Prinzen E. das Leben gerettet, sagte er, er habe durch seinen gueten Pfiff den Prinzen und dessen Kutscher gewarnt, sonst wären sie mit Pferden und Wagen in das Wasser gestürzt.... J. hat sehr oft mit mir darüber gesprochen, daß er den Kanal, welcher vor seinem Hause herläuft, auf seine Kosten wolle überbrücken lassen; von einem deßfalls angefertigten Plane habe ich

nichts gesehen und auch über die Kosten war keine Sprache. Als Grund der Ueberbrückung des Kanals glaube ich, hat mir J. angegeben, daß die Stelle gefährlich sei, und er selbst schon verunglückte Kinder aus dem Bache gezogen habe, und dadurch, daß er den Theil des Kanales vor seinem Hause überbrücke, zwinge er den Magistrat, auch den übrigen Theil zu überbrücken. Daß die fragliche Idee bei J. im Jahre 1858 auftauchte und längere Zeit bei ihm andauerte, kann ich bestätigen, denn er hat sehr oft hierüber mit mir gesprochen, ob dieß aber gerade von April bis August 1858 der Fall war, vermag ich nicht anzugeben. . . . Im Laufe des Jahres 1858 hat J. die verschiedenartigsten Gegenstände gekauft, namentlich auch bei Versteigerungen sehr vielen Hausrath, welcher mir öfters von dessen Frau in dessen Wohnung gezeigt wurde, welcher sodann von dessen Angehörigen wieder mit Verlust verkauft wurde. J. hat jedoch nur gute Sachen gekauft, welchen Preis er aber dafür bezahlt hat, weiß ich nicht. . . . — Soviel ich mich überzeugte, hat J. im Jahre 1858 alles gekauft, was ihm angeboten wurde, und soweit ich den J. beobachtete, hat er nicht viel gehandelt, sonderu den verlangten Preis meistentheils sogleich zugesagt. . . . In den Wirths- und Gasthäusern habe ich den J. nicht viel beobachtet, weiß daher auch nicht, ob er sich dem Trunke ergeben hat oder nicht; nur hat er, so oft ich es gesehen hastig getrunken, wie es in der Regel geisteskranke Leute thun. . . . — Während der angegebenen Zeit bin ich täglich mit J. zusammengekommen; er kam oft den Tag über 10 mal zu mir; oft kam er noch Nachts, wenn bei mir schon alles im Bette lag, an meine Wohnung, schellte an und wollte über irgend einen Gegenstand mit mir sprechen; seine Gespräche hatten in dieser Zeit keinen Zusammenhang; er mischte verschiedene Gegenstände in einer Erzählung durcheinander, war je nach dem Inhalte bald traurig, bald wieder munter, verlor auch häufig den Faden des Gesprächs und litt sichtlich an Gedächtnißschwäche. . . . . J. hat eben öfters wirres Zeug durcheinander gesprochen, an dessen speziellen Inhalt ich mich nicht mehr zu erinnern vermag. . . .

Es mag im Januar oder Februar 1858 gewesen sein, wo mir J. mittheilte, daß er fühle, daß sich sein Gedächtniß abstumpfe, und er schlaflos werde und dadurch fürchte, geisteskrank zu werden, und von dieser Zeit an habe ich an demselben die Anfänge vorhandener Geisteskrankheit bemerkt, welche ich um so sicherer zu erkennen vermag, da ich leider diese Krankheit schon öfter zu beobachten Gelegenheit hatte. Von dieser Zeit an hat sich auch die geistige Schwäche des J. gesteigert. — Ich habe der Familie J. allerdings gerathen, von dem Zustande des J. bei der Polizeidirektion Anzeige zu machen und ihn in einer Heilanstalt aufnehmen zu lassen, bevor sich sein Zustand so weit verschlimmere, daß keine Heilung mehr möglich erscheine. . . . Zu jeder Handlung hätte J. auch in seinem kranken Zustande dennoch nicht veranlaßt werden können, denn er hatte in mancher Beziehung starren Eigensinn, nur zu Kaufsgeschäften war er um die fragliche Zeit leicht zu veranlassen, ja er hat sie selbst gesucht. Für vollkommen unzurechnungsfähig konnte J. auch zu jener Zeit nicht gehalten werden, denn er hatte Momente, wo er vernünftigen Vorstellungen allerdings Gehör gab, aber auch solche, wo solches durchaus nichts fruchtete. Solche lichte Momente waren aber schnell wieder vorüber. — Im Verlaufe des Jahres 1858 blieb sich der Geisteszustand des J. fortwährend ziemlich gleich, ebenso vor wie nach dem Sturze mit dem Pferde. Manchen Tag war er exaltirter, manchen Tag wieder etwas ruhiger; wie sein Zustand am 6. und 10. Juli, dann Ende Juli und Anfangs August war, speziell anzugeben, vermag ich nicht. J. hat oft, und zwar im gleichen Momente, einen sehr gescheidten Einfall gehabt, dem er sodann continuirlich weitere anhängte, von denen man nicht sagen konnte, daß sie gescheidt seien. Daß J. während des Jahres 1858 einen Tag gehabt hätte, an welchem man hätte sagen können, daß er vollkommen vernünftig gewesen, kann ich nicht behaupten."

K, k. Polizei-Bezirkskommissär, sagt unterm 6. Mai 1861 aus: „Ich habe in den Monaten Mai und Juni 1858, um welche Zeit J. alle Augenblicke andere Pferde hatte, und wie ich hörte,

einen Pferdehandel betrieben haben soll, öfters fahren und reiten sehen und hiebei nie etwas besonders auffallendes bemerkt, nur ein einziges Mal begegnete mir J. mit seinem Fuhrwerke, in welchem außer ihm noch seine Familie saß, in der Vorstadt A., bei welcher Gelegenheit er so rasch, ich möchte fast sagen unsinnig fuhr, daß ich fürchtete, es möchte seiner im Wagen sitzenden Familie ein Unfall passiren. . . . . — Am 4. April 1858 war das Leichenbegängniß des Polizeichirurgen D.; J. ist zu demselben auf einem Rappen geritten gekommen und hat sein Pferd hinter dem Leichenhause von einem Taglöhner halten lassen. Im Leichenhause, wo die Leiche des D. ausgestellt war, hat J. ein großes Lamento über diesen Mann aufgeschlagen, sehr heftig geweint und gesagt, daß er ein guter Mann gewesen sei und ihm bei der Militärconscription geholfen habe, bei dem Gange vom Leichenhause bis zum Grabe habe ich J. nicht beobachtet, beim Grabe selbst aber habe ich weiter bemerkt, daß J. dortselbst sein heftiges Weinen fortsetzte. J. hat schon damals seinen Bekannten für geistesgestört gegolten. . . . . — J. hat wohl mit mir von seinen Reisen in Italien gesprochen und ein anderes Mal darüber, daß es sein sehnlichster Wunsch wäre, wenn der Kanal in der Nähe seines Hauses überwölbt würde, und daß er Schritte beim Magistrate gethan habe, daß dieses in Bälde stattfinden möge, weil er glaube, daß dadurch sein Haus an Werth gewinne und überhaupt der Platz eine Verschönerung erhalte. . . . Bei dem oben erwähnten mit J. gepflogenen Gespräche habe ich an demselben wohl eine leidende Aufgeregtheit, nicht aber eine ausgeprägte Geistesstörung zu bemerken gemeint. Das oben erwähnte Gespräch über seine Reisen in Italien hat J., wenn ich nicht irre, im Monate März 1858 mit mir geführt und ich habe dabei allerdings die Bemerkung gemacht, daß J. etwas geistig aufgeregt sei und seine Erzählungen keinen rechten Zusammenhang haben, keineswegs aber machte er auf mich den Eindruck eines vollständig närrischen Menschen. E., k. Polizei-Bezirkskommissär, sagt unterm 6. Juni 1861 aus: er habe J. im Jahre 1858 nur zweimal gesehen, das eine Mal,

als derselbe äußerst rapid über den Dultplatz fuhr, worüber Zeuge Anzeige an die Polizeibehörde erstattete, das andere Mal, als J. mit einer Klage über Wuchereien zum Zeugen kam. „Wenn auch nicht schon allgemein in der Stadt das Gespräch gegangen wäre, daß J. närrisch sei, so würde ich bei der mir gemachten Wucheranzeige von selbst auf die Vermuthung gekommen sein, daß er ein Mensch sei, bei dem es sich im Kopfe nicht ganz in Richtigkeit verhalte, ohne ihn jedoch für einen vollkommen ausgebildeten Narren zu halten."

L., Besitzer des P.-Gartenanwesens, früher Hausknecht daselbst, kennt den J. seit 19. April 1858; damals habe J. Pferde im P.-Garten stehen gehabt, sie auch verkaufen wollen, aber zu viel zu hohen Preisen; jedoch ein Liebhaber hätte vielleicht auch namentlich für die beiden Schimmel den von J. geforderten Preis geben können, indem dieselben schöne Thiere waren und gutzusammenstanden. . . „Bisweilen kam J. allerdings wie ein Narr daher, bisweilen war er aber wieder hübsch beisammen." . . . „J. hat oft viel geredet, worüber wir lachten." . . . „Einmal ereignete es sich, daß J. Abends nach 9 Uhr mit seinem Braunen, der übrigens ein ruhiges Pferd war, von einem Spazierritte zurückkam, als das Hofthor schon geschlossen war, und bei dieser Gelegenheit führte er sein Pferd durch die Hausflur in das Gastzimmer und durch dasselbe noch bis zu einem Nebenzimmer, in welches er dasselbe noch hineinsehen ließ, worauf es sodann wieder rückwärts herausgeführt werden mußte. J. kam, solange seine Pferde im P. Gartenwirths-Anwesen standen, täglich dahin. Oft kam er ganz närrisch daher, so daß man sich hätte vor ihm fürchten können, bald war er aber ganz hübsch beisammen, d. h. daß er gut bei Sinnen war; ganz richtig war er jedoch niemals. J. hat sehr viel geredet und Alles durcheinander gesprochen, daß man oft nicht wußte, was er sagen wollte."

G., k. Poststallmeister, sagt unterm 6. Juni 1861 aus: „. . . Vor dem Jahre 1858 war J. ein ruhiger, sparsamer und häuslicher Mann und in Kaufsgeschäften äußerst vorsichtig."

. . . „1858 gab man auf ihn nicht obacht und sagte, wenn man ihn kommen sah: da kommt der närrische J.“ . . . „Im April und Mai des Jahres 1858 war J. am verrücktesten.“ . . . „Im Sommer 1858 kam J. eines Nachts zu mir und bestellte eiligst Extrapost, da ihm seine Schwanen durchgegangen seien, um ihnen nachzufahren und fragte mich, wohin ich glaube, daß sie werden gegangen sein. Als ich ihm erwiderte, vermuthlich nach Norden, fragte er weiter, wohin zu das ginge, und ich erwiderte, nach U. zu, dahin gehe aber keine Postverbindung mehr und dahin könne er nicht fahren. Ich gab ihm keine Postpferde und dann entfernte er sich wieder.“

J., Besitzer des e. Kaffeehauses, sagt unterm 4. Mai 1861 aus: „Ich habe wohl davon gehört, daß in dem Cirkel mehrerer Gäste, in welchem sich J. bisweilen aufhielt, eines Abends davon gesprochen wurde, daß J. in seinem Jagdbezirke bei R. eine Schwanenjagd abhalten und noch spät in der Nacht dahin fahren wolle, auch habe ich bemerkt, daß die Gesellschaft, in der sich J. befand, sich darüber lustig machte. Es kann auch möglich sein, daß J. zu diesem Zwecke von mir ein Fuhrwerk verlangte, welches ich ihm aber nicht gab. Da ich wußte, daß es bei J. nicht ganz richtig sei, und er manch tolles Zeug machte, ging ich aus dem Wege. Der Vorfall, von dem ich sprach, kann gegen drei Jahre her sein, näher vermag ich jedoch die Zeit nicht anzugeben.“

A., Kaufmann, sagt unterm 6. Mai aus: „Im Jahre 1858 kam eine ziemliche Anzahl Schwanen auf den St. See, welche sich auf ihrem Zuge verstrichen haben mögen; ihre Anzahl mag über 40 gewesen sein; dieselben haben sich ziemlich lang auf dem St. See aufgehalten und strichen an der W. bis gegen L. herunter; es wurde auf diese Schwanen Jagd gemacht; mein Jäger hat 2 derselben erlegt, der H'sche Jäger 3, auch T. hat einen derselben erlegt. Auf den angrenzenden Jagdbezirken, wie z. B. in S. soll auf die Schwanen gewartet worden sein. Bei fraglicher Gelegenheit habe ich auch von Leuten aus der Gegend gehört, daß es öfter vorkomme, daß wilde Schwanen in

diese Gegend, nämlich in den W.- und A.-See und andere Abflüssen sich verstreichen.

P., k. Revierjäger, bestätigt unterm 11. Mai 1861, daß J. ein großer Jagdliebhaber, guter Schütze und gegenwärtig noch Pächter der P. Jagd ist. Er sagt ferner aus: „Im Jahre 1858 fielen auf dem St. See 30 bis 40 Schwäne ein; es wurden davon meines Wissens mehrere Stücke geschossen, und da die Schwäne hin- und herstrichen, so waren die Pächter der angrenzenden Jagdbezirke am W.-Flusse allerdings berechtigt, zu glauben, daß sich von diesen Schwänen auch welche in ihren Jagdbezirk verstreichen könnten. . . . J. war vor dem Jahre 1858, im Jahre 1858 und ist zur Zeit noch ein rohen Mensch, der sich manchmal Ausdrücke bedient, welche man für beleidigend halten kann, man macht sich aber eben nichts daraus, weil man seine Manier schon kennt."

K., Inspektor beim landwirthschaftlichen Verein, sagt unterm 8. Mai aus: Im Frühjahre 1858 wollte J. meinen Bauplatz in der Arcisstraße kaufen und wir traten deßwegen in Unterhandlungen. Dabei fragte J. nicht um den Preis, den er geben solle, sondern wie hoch mich derselbe bis jetzt mit Einrechnung der Zinsen und Auslagen zu stehen gekommen sei; es setzte mich diese Frage einigermaßen in Verlegenheit, weil ich es nicht genau anzugeben wußte, und ich schloß daraus, daß ich einen gewandten Käufer vor mir habe. Als ich darauf sagte, daß er mich etwa auf 3000 fl. zu stehen komme, bot er mir 4000 fl. . . . Nach seinem ganzen Benehmen konnte ich nicht vermuthen, daß ich es mit einem geistes zerrütteten Manne zu thun habe, und wenn er mir auch im Laufe der Unterhaltung in excentrischer Weise von seinen Reisen, die er in Italien gemacht hat, erzählte, so hielt ich ihn doch für einen Geschäftsmann, der sehr wohl auf seinen Vortheil zu sehen bestrebt war."

H., Stadtgärtner, sagt unterm 8. Mai 1861 aus: „J. hat mir allerdings im Jahre 1858 mein Anwesen feil gethan, aber ich mochte nichts mit ihm zu schaffen haben; er wollte es aber positiv von mir kaufen, und da ich und meine Frau, die

daran Antheil hatte, nicht einwilligten, schimpfte er uns recht tüchtig aus. Ich merkte nichts von einer gestörten Geistesthätigkeit an ihm, im Gegentheile schien es mir, daß er die Sache wohl verstand und daß er ein geschreidter Geschäftsmann sei."

B., Metzgermeister, sagt unterm 13. Mai 1861 aus: „J. hat im Frühjahre 1858 mir eine Wiese abgekauft auf der Straße; er begegnete mir nämlich in einem Fiacre fahrend im Thale, stieg aus und fragte mich, was meine Wiese, von der er wußte, daß sie verkäuflich sei, koste. Ich verlangte für den Quadratschuh 6 kr; nach kurzem Hin- und Herhandeln wurden wir kaufseinig und J. ging in einen nahe gelegenen Kaufladen vis à vis der Heil.-Geistkirche, setzte dort den Kaufvertrag mit Bleistift auf, ließ ihn von mir unterzeichnen und gab mir ein Goldstück als Darangeld. Später wurde sodann der Kauf gerichtlich protokollirt. Ich bin nicht sehr häufig mit J. zusammengekommen, aber so oft ich mit ihm zusammenkam, habe ich ihn immer etwas aufgeregt, stürmisch gefunden, kann aber nicht sagen, ob er vollkommen geschoidt war. Als er den Kauf mit mir abschloß, habe ich ihn allerdings für vernünftig gehalten und der Kaufabschluß dauerte kaum 10 Minuten. J. ist meines Wissens zur Zeit noch Eigenthümer der fraglichen Wiese."

O., früher Expeditor der M. Zeitung, sagt unterm 6. Juni aus: daß J. den in der M. Zeitung vom 22. April 1858 abgedruckten Artikel über die Verlängerung der E. Straße in das Expeditionslokal gebracht und über Inhalt und Zweck desselben gesprochen, auch dessen baldige Aufnahme gewünscht habe, da er hiebei sein eigenes Interesse bezwecke. (J. hatte Grundstücke in der Richtung der bevorworteten Straßenverlängerung zusammengekauft.) Dem Zeugen erschien J. als ein kluger, berechnender, scharfblickender Mann.

J., Tändler, sagt unterm 4. Mai 1861 aus, daß, wie er gehört, J. bei der Versteigerung der Mobiliarschaft des Ministerialrathes R. die meisten Gegenstände an sich gekauft habe. „Bei der Versteigerung der Mobiliarschaft des verstorbenen Gesandten G. war J. anwesend und erklärte, daß er die vorhan-

denen schönen Möbel alle kaufen wolle. Ich machte den J. darauf aufmerksam, daß diese Sache für seinen Gebrauch werde zu theuer werden, er solle lieber in das Möbelmagazin des Kistlermeisters K. gehen, da kaufe er billiger und für seinen Gebrauch angemessener. J. stund auch auf dieses mein Zureden von seinem Vorhaben ab und entfernte sich sofort von dieser Versteigerung. Vorher schon hatte J. bei dieser Gelegenheit einen Stiegenteppich gekauft, welchen ich ihm später um denselben Preis, um den ihn J. ersteigert hatte, abkaufte.

G., Bezirksgeometer, sagte unterm 6. Mai aus: „J. war, so viel ich mich erinnere, einmal bei mir und verlangte von mir die Anfertigung eines Planes, indem er beabsichtige, den Kanal bei seinem Hause an der Kanalstraße überbrücken zu lassen, indem er sodann ein Nas einhängen könne und sein Haus dadurch außerdem noch an Werth gewinne. Ich verweigerte dem J. die Anfertigung eines solchen Planes, indem ich ihm sagte, daß, wenn der Kanal überbrückt werden sollte, dieses nicht seine Aufgabe sei, sondern vom Magistrate geschehen müsse; ich hielt den J. damals für nicht recht gescheidt."

A., Apotheker, sagt unterm 13. Mai 1861 aus: „Ich habe im Jahre 1858 mit J. wegen des Verleihens einer ihm gehörigen Dampfmaschine zur Benützung derselben bei der jährlichen Blumenausstellung der Gartenbau-Gesellschaft unterhandelt und J. verlangte für diese Benützung 100 fl. per Jahr, damit ihm die Zinsen des Kapitals, welches ihm die Dampfmaschine kostete, hereingebracht würden. Da die Gartenbau-Gesellschaft zu jener Zeit als erst im Entstehen begriffen in ihren Geldmitteln beschränkt war, ließ sich J. herbei, das Honorar für die Benützung fraglicher Dampfmaschine zu crediliren, verlangte aber im heurigen Jahre in einem Briefe an die Gartenbau-Gesellschaft die Bezahlung des dreijährigen Honorars mit 300 fl., verzichtete jedoch später wieder darauf, da er als Mitglied der Gartenbau-Gesellschaft aufgenommen wurde. Bei der jüngst abgelaufenen Blumenausstellung wurde J.'s Dampfmaschine abermals benützt, und er verlangte und erhielt dafür ein Honorar von 50 fl.

Bei den Unterhandlungen im heurigen Jahre kam ich mit J. nicht mehr zusammen, wohl aber in den drei vorausgegangenen Jahren und bei diesen Gelegenheiten habe ich gefunden, daß J. ganz vernünftig sprach."

Hofgärtner A. sagt unterm 27. April 1861 aus: J. habe zur Blumenausstellung vom Jahre 1858 eine Anzahl Blumen, darunter ein paar große Azaleen gebracht. „J. stellte in seine Blumengruppe die Büste Sr. Maj. des Königs. Die Töpfe und Kübel, in denen die Pflanzen sich befanden, waren größtentheils mit den Nationalfarben angestrichen; auch benützte J. zur weiteren Verzierung seiner Blumengruppe weiß und blaue Draperien und solche Fähnchen. Ob diese Art der Verzierung im Gegenhalt zu den übrigen Arrangements gerade besonders geschmackvoll war, darüber ist meine Meinung und war jene der übrigen Comité-Mitglieder eine gegentheilige." . . .

N., Stadtgärtner, sagt unterm 4. Mai 1861, daß J. zur Blumenausstellung im Mai Koniferen gebracht habe. . . . . „J. brachte seidene Fähnchen, welche er, wie ich mich zu erinnern glaube, um seinen Ausstellungsschild „J., Großhändler," herumsteckte." . . . „Ich sah den J. nur ein paarmal bei jener Gelegenheit, er war im schwarzen Anzuge, lief eilig hin und her, und die Leute sagten: „Da kommt der närrische J." Ich selbst habe nur die Bemerkung gemacht, daß es dem J. etwas fehle."

Z., Gärtner, sagt unterm 8. Mai aus: . . . „J. stellte bei der Blumenausstellung im Jahre 1858 in der That Pflanzen aus, die preiswürdiger als manch andere der dort ausgestellten waren. Die Verzierung, welche J. dabei anbrachte, erschien den Leuten für auffällig, weil er der einzige war, der solche Verzierung angebracht hatte; mir schien es aber, daß er dadurch die Aufmerksamkeit der Beschauer auf seine ausgestellten Blumen lenken wollte, für welche ihm, da er zu spät kam, ein Platz rechts am Eingange beim Comitélokale angewiesen war."

R., Seifensieders-Ehefrau, neben J. wohnend, sagt unterm 6. Mai aus: „Es war . . . . im März oder Anfangs April 1858, als J. eines Nachts nach Hause kam, in seiner Wohnung

die Fenster aufriß und zum Fenster hinausschrie, den Spitzbubenseifensieder . . . erschieße ich noch, wegbrennen thu ich ihn hin muß er werden." . . . (Die Zeugin hielt den J. für närrisch.) „Die Veranlassung zu J.'s Unwillen gegen meinen Mann war, daß wir vom Ministerium die Bewilligung erhielten, bei unserem Anwesen eine Unschlittschmelze zu errichten. . . . J. kam nach einiger Zeit selbst wieder zu uns und sagte, wir sollten uns nichts daraus machen, er wolle uns nichts thun."

A, Vorstadtkrämer, sagt unterm 6. Mai 1861 aus: „Im Jahre 1858 kam J. öfters in den Grünen Baum und machte verschiedene Erzählungen und andere Streiche, z. B. daß er die Musikanten allein für sich bezahlte, einem derselben eine Violine um hohen Preis abkaufte, aus freien Stücken mit Bier und Champagner regalirte. Bei seinen Erzählungen war J. immer sehr lebhaft; bei einer solchen Gelegenheit zog er einmal im Laufe der Erzählung einen Dolch aus der Tasche und stieß denselben in die Tischplatte, worauf er ihn wieder herauszog und einsteckte. Es war kein Streit, sondern J. zog den Dolch im Eifer der Erzählung heraus; ich aber fand die Sache doch bedenklich und äußerte zu anderen Gästen, daß, wenn es so fortgehe, die Sache endlich unangenehm würde. In welchem Monat sich der Vorfall zutrug, weiß ich nicht mehr; ich vermeine, es würde eher gegen den Herbst zu gewesen sein, weil die Gäste im Zimmer saßen und es bereits ziemlich kühl war."

S, Hauptmann in der Landwehr, sagt unterm 4. Mai 1861: . . „Schon am 30. April 1858 machte ich an das Regiments-Kommando eine Meldung, worin ich die Entlassung des J. vom Landwehrdienste beantragte, weil ich ihn wegen seiner Geisteszerrüttetheit zum Dienste nicht brauchen konnte . . . ich ließ dann J. im Jahre 1858 dienstfrei. Im Verlaufe dieses Jahres kam jedoch J. öfter zu mir, um sich anzufragen, warum er zum Dienste nicht mehr kommandirt werde, und ich hatte viel zu thun, um ihn zu beschwichtigen, während er früher immer nachlässig im Dienste war und bei Strafe zum Dienste angehalten werden mußte. Im Jahre 1859 machte J. leidlich wieder

seinen Landwehrdienst und endlich am 11. Juni 1860 wurde er durch Brigade-Kommando-Ordre auf wiederholte Verstellungen seiner Untauglichkeit zum Landwehrdienste zur Reserve verwiesen. Einmal (nach Ausweis der Dienstlisten am 25. April 1858) war J. zur Präsentirs-Parade beordert und beim Auseinandergehen traf dasselbe, wie mir von Z. mündlich gemeldet wurden, auf den Sergeanten Z., auf welchen er mit gefälltem Bajonnet losging und ihn mit dem Umbringen bedrohte, weil ihn Z. einmal wegen früherer Dienstes-Nachlässigkeiten in Arrest abführen mußte."

G., Aktuar der Haupt-Schützen-Gesellschaft, sagt unterm 6. Mai aus: „Soviel mir bekannt, war J. ein eifriger Jagdliebhaber und hatte eine eigene Jagd gepachtet." „J. ist mittelmäßiger Scheibenschütze, z. B. noch Mitglied der Haupt-Schützen-Gesellschaft und war früher ein fleißiger Schütze, zur Zeit schießt er jedoch seltner. J. war, wie gegenwärtig noch, im Jahre 1858 Mitglied der Haupt-Schützen-Gesellschaft und erinnere ich mich ganz bestimmt, daß er als solches das Jakobi-Duellschießen in diesem Jahre mitgemacht hat. Ob er auch noch anderen Schießen zu jener Zeit als Schütze beiwohnte, namentlich ob er das Oktoberfestschießen mitmachte, kann ich mich nicht mehr bestimmt erinnern, doch glaube ich letzteres. Am Duellschießen hat J. nicht sehr gut geschossen." „Daß J. auf der Schießstätte jemals Spektakel gemacht hätte, weiß ich nicht und von Schimpfereien des J. habe ich mit eigenen Ohren nie etwas gehört."

E., Kommissionär, sagt unterm 11. Mai 1861 aus: „Auf Veranlassung des K. ließ ich die Waldung desselben als verkäuflich in die Neuesten Nachrichten einrücken und zwar so, daß allenfallsige Kaufsliebhaber das Nähere bei mir erfahren könnten. In Folge dessen kam J. zu mir und erkundigte sich nach der verkäuflichen Waldung; ich sagte ihm den Wohnort des Verkäufers. J. wollte, daß ich mit ihm die Besichtigung der fraglichen Waldung vornehmen sollte, ich jedoch lehnte dieses ab."

L., Gutsnachbar des K. in O., lernte den J. gelegentlich

des Waldankaufs kennen. Er sagt unterm 27. April 1861 aus: „J. kam zu jener Zeit öfers theils allein, theils in Begleitung seiner Frau in die Behausung des K. nach O., woselbst ich gleichfalls mehrmals anwesend war; auch kam ich um diese Zeit mit J. in der K.'schen Weinwirthschaft dahier zusammen, und bei allen diesen Gelegenheiten konnte ich nicht entnehmen, daß es dem J. irgendwie an seiner geistigen Befähigung fehle, vielmehr hielt ich ihn für einen vollkommen vernünftigen Mann."

Kr., Köchin bei K., sagt unterm 27. April 1861 aus: ... „Im Jahre 1858 kam J. öfters theils allein, theils mit Frau und Kindern, auch mit einem Unterhändler in das Haus meiner Dienstherrschaft wegen des Waldkaufes. . . . Ich habe bei diesen Gelegenheiten selbst öfter mit J. gesprochen und dabei nichts bemerkt, daß es ihm an Verstandeskräften fehle; nach seinen Aeußerungen mußte ich ihn für einen vernünftigen Mann halten, jedoch muß ich bemerken, daß sich die mit mir geführten Gespräche J.'s lediglich darauf beschränkten, daß er sich nach der Anwesenheit meiner Dienstherrschaft erkundigte." . . .

O., k. Revisor, sagt unterm 8. Mai 1861 aus: „J. hatte mich zur Vermessung des fraglichen Waldes mit meinem Sohne bestellt. Ich fuhr mit demselben an Ort und Stelle und vermaß und verpflockte in seiner Gegenwart die Waldgränze. J. selbst war dabei nicht thätig." . . . „Ich habe J. im Jahre 1858 häufig gesprochen und insbesondere im Monate Mai desselben Jahres mit demselben häufig verkehrt, denn ich hatte verschiedene Vermessungen für denselben vorzunehmen, so die obenberührte am 22. Mai. . . . Ich habe nie bemerkt und namentlich auch bei dieser Gelegenheit nicht, daß sich J. in einem Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit befunden hätte; vielmehr hat er nach allen seinen Aeußerungen und seinem ganzen Benehmen den Eindruck eines Mannes auf mich gemacht, der vollständig seiner Sinne mächtig ist und weiß, was er thut; denn sonst hätte ich mich nicht von ihm gebrauchen lassen."

L., Privatiers-Wittwe, sagt unterm 8. Mai aus: „Ich sah und sprach den J. häufig im Jahre 1858, aber nicht bei Ge-

legenheit der Unterhandlungen über den fraglichen Kaufvertrag; nach Abschluß desselben theilte mir J. in wenigen Zeilen den Auftrag mit, an K. 2000 fl. zu bezahlen; kurze Zeit zuvor war J. persönlich bei mir und verlangte von mir 1000 fl., die ich demselben auch sofort übergab, weil er sie mir den andern Tag wieder zurückgeben würde. Er kam jedoch nicht, nach 8 Tagen erinnerte ich ihn bei Gelegenheit eines Besuches bei seiner Frau und weil ich ängstlich geworden war, da ich keine Quittung von ihm in Händen hatte, an die Zurückgabe jener 1000 fl. Anfangs wollte er nichts davon wissen, als ich ihn aber auf die näheren Thatumstände aufmerksam machte, erinnerte er sich wieder und rechnete mit mir ab, indem er mir 200 und wenige Gulden baar heraus gab, für das Uebrige aber mich an einen seiner Schuldner anwies. Da ich, wie eben bemerkt, bei den Unterhandlungen am 31. Mai 1858 nicht anwesend war, so kann ich auch nichts über den geistigen Zustand, in dem sich J. damals befand, angeben. Was aber dessen geistigen Zustand überhaupt im Jahre 1858 anbetrifft, so kann ich aus eigener Wahrnehmung sagen, daß mir derselbe zeitweise wie betrunken vorkam, zeitweilig aber sehr vernünftig war. Er war überhaupt ein aufbrausender Charakter, so daß ich überhaupt kein gewisses Urtheil über seinen geistigen Zustand abgeben möchte, daß ich ihn jedoch, als ich ihm jene 1000 fl. übergab, für ganz vernünftig hielt, denn sonst würde ich ihm dieselben nicht gegeben haben."

H., Privatier, wurde von J. als Unterhändler bei dem Ankauf der K.'schen Waldung gebraucht. Er sagt unterm 11. Mai 1861 aus: „J. hat mir das für meine Bemühungen in dieser Sache versprochene Honorar bezahlt, auch von K. erhielt ich 100 Gulden und zwar in J.'s Wohnung an demselben Tage und zur selben Stunde, als K. von der Frau des J. in Folge des erwähnten Kaufes 500 oder 1000 Gulden ausbezahlt erhielt."

Holzhändler R. von G. sagt unter'm 27. April 1861 aus, daß er vor ungefähr drei Jahren mit dem Holzhändler K. den

Wald des Oekonomen K. zu O. besichtigt und für 50 Tagwerke desselben 10,000 fl. geboten habe; K. wollte ihn aber um diesen Preis nicht lassen. Was die weitern 10 Tagwerke Waldung, welche J. mit den 50 Tagwerken kaufte, werth waren, weiß K. nicht, glaubt aber, daß der Preis zu 15,360 fl. keinenfalls um 5000 fl. zu hoch gegriffen war, da doch die 10 Tagwerk auch nicht ohne Werth gewesen seyn werden.

A., Ortsvorsteher von O. gränzt mit seinem Besitzthum an die fragliche Waldung, daher er diese genau kennt. Er sagt unterm 27. April 1861 dahin aus, daß er den Kaufpreis von 15,360 fl. nicht zu hoch halte, da in O. schon gänzlich abgetriebene Waldflächen das Tagwerk zwischen 2 und 300 fl. gekauft worden sind. Zeuge war selbst anwesend, als J. den Kaufvertrag vom 15. Mai 1858 mit eigner Hand schrieb und hat denselben mitunterzeichnet. J. gab bei dieser Gelegenheit dem K. ein Darangeld. Anfänglich wollte K. den Kaufvertrag schreiben, es nahm ihm jedoch J. die Feder aus der Hand und schrieb ihn selbst mit der Bemerkung, daß er schon sehe, K. könne damit nicht recht umgehen. Um die Zeit des Waldkaufsabschlusses im Mai 1858 und am Tage des Kaufabschlusses selbst habe ich drei- bis viermal mit J. gesprochen und dabei keineswegs die Bemerkung gemacht, daß derselbe unzurechnungsfähig sei. Ich konnte den J. durchaus nicht für närrisch halten, vielmehr hielt ich ihn für ganz vernünftig."

L., welcher im Oktober 1860 dem K. sein Anwesen abkaufte, es später aber an K. zurückverkaufte, werthete das Tagwerk von dessen Waldung auf circa 300 fl., da nach seiner Schätzung auf jedem Tagwerk circa 30 Klafter Holz stehen, das Klafter im Werth von 8 bis 9 fl., wozu noch der Werth des Bodens kommt.

K. v. H. hat das K.'sche Gut in O. gekauft; er sagt unter'm 4. Mai 1861 aus: „Die durch J. von K. erkaufte Waldung im Umfange von 60 bis 61 Tagwerk, die ich als gegenwärtiger Besitzer derselben genau kenne, ist um den Preis von 15,360 fl. keineswegs zu theuer; ich würde dieselben um

diesen Preis nimmermehr ablassen, obgleich in der Zwischenzeit von diesem Walde 15 Tagwerk durchforstet worden sind. Ich habe anstoßende Waldungen . . . , welche den Holzbestand, wie die K.'schen Waldungen nicht hatten, das Tagwerk zu 300 Gulden gekauft."

Fi, früher Anwesensbesitzer in O., sagt unter'm 21. Mai 1861 aus: „Nach dem Bestande der K.'schen Waldung im Jahre 1858 war ein Kaufpreis von 250 bis 260 fl. das Tagwerk keineswegs ein zu hoch gegriffener". . . . „J. wollte von dem Kaufe des K.'schen Waldes mein Gesammt-Anwesen zu O., für welches ich 24,000 fl. verlangte, kaufen, aus welchem Kaufe aber nichts wurde, weil J. hiefür nur 18,000 fl. bot. Nach dem Kaufe der K.'schen Waldung wollte mir J. meinen circa 25 Tagwerk haltenden Wald abkaufen, ich ließ mich aber mit ihm auf weitere Unterhandlungen nicht mehr ein, weil ich den Wald vom Anwesen nicht trennen wollte. Bei den Unterhandlungen mit J. habe ich keineswegs bemerkt, daß derselbe unzurechnungsfähig sei, sondern ihn für einen spekulativen Geschäftsmann gehalten, namentlich da er keineswegs auf dem von mir geforderten Kaufpreis einging, sondern genau und umsichtlich handelte."

K., Holzhändler und Schäflermeister, bestätigt unter'm 6. Juni 1861 die Aussagen des Holzhändlers R. und fügt bei, daß als sie später wieder zu K. gegangen, um die Unterhandlungen bezüglich des Waldkaufs fortzusetzen, hätten sie auf dem Wege erfahren, daß den Wald bereits anderweitig verkauft sei.

Dr. F., königl. Advokat, sagt unter'm 13. Mai 1861 aus: . . . „Ich hatte das Konzept des außergerichtlichen Vertrags vom 31. Mai 1858 nach dem Inhalte eines frühern Vertrags vom 14. Mai 1858, welcher . . . von der Hand des Herrn J. ge- und unterschrieben ist, angefertigt und am 31. Mai 1858 den beiden Herren Contrahenten in der Wohnung des Herrn J. zur Unterschrift vorgelegt. Nachdem ich diesen von mir entworfenen Vertrag in Mitanwesenheit der Frau J. vorgelesen hatte, wurden die oben bezeichneten Zusätze besprochen, von mir niedergeschrieben und von den beiden Contrahenten gut-

geheißen, worauf beide Vertragsexemplare von den Contrahenten und von mir als Zeuge mitunterzeichnet wurden. Während der ganzen Verhandlung, sowohl vor dem Verlesen des Kontrakts als auch bei Besprechung der Zusätze, überhaupt während der ganzen Zeit, während welcher ich am 31. Mai 1858 Nachmittags in der Wohnung des Herrn J. war, benahm sich derselbe auf eine Weise, daß ich an der Zurechnungsfähigkeit nicht zweifeln konnte. Es war zwar eine gewisse Aufgeregtheit bemerkbar, allein alle seine Gedanken und Gespräche waren vollkommen geordnet und die Zusätze, welche gemacht wurden, sind, wenn ich mich recht entsinne, vorzugsweise auf seine Anregung dem von mir entworfenen Vertrag beigefügt worden.

Aussagen der ärztlichen Sachverständigen:

Der Privatdocent und praktische Arzt Dr. R. hat unter'm 25. Mai 1858 zwei ärztliche Zeugnisse ausgestellt, in deren einem er die Aufnahme des Großhändlers J. in die Irren-Anstalt zu L. beantragt, „da derselbe seit 3 Monaten an Größenwahnsinn mit an die Tobsucht gränzenden gemeingefährlichen Anfällen leidet, und zu Hause einer nothwendigen Aufsicht und Pflege vollständig entbehrt." In dem andern Zeugniß wird erklärt, „daß J., welcher an Größenwahnsinn und Tobsucht leidet, wodurch er bereits zu selbst- und Andern gefährlichen Handlungen hingerissen wurde und jeden Augenblick hingerissen werden kann, sich in einem Zustande völliger Unzurechnungsfähigkeit befinde und wegen seinen gemeingefährlichen Thaten und Absichten zur Aufnahme in eine Irrenanstalt sich vollkommen eigne."

Dr. H. praktischer Arzt in M. und gewöhnlicher Hausarzt des J., der denselben vom 5. März bis zum 18. April 1858 und dann wieder vom 24. Mai bis 4. Dezember 1858 ärztlich behandelte, erklärte am 26. Mai 1858 vor der Polizeibehörde, er habe seit 24. Mai Abends die Behandlung des J. wegen einer bedeutenden durch Sturz vom Pferde erlittenen Rückenmarks-Erschütterung und einer Quetschung übernommen und sei daher im Stande zu erklären, daß zur Zeit keine Ge-

fahr durch denſelben zu befürchten ſei und daß deſſen Verbringung in eine Irrenanſtalt zur Zeit unnöthig ſei. Er ſpreche jezt auch ziemlich vernünftig, und es ſei vielleicht, wenn dieſe Krankheit länger andauert, Hoffnung vorhanden, ihn von ſeinen Spekulationen und ſeiner Trunkſucht abzubringen. — Unterm 30. Mai 1858 erklärte Dr. H. vor der Behörde, daß der Geiſteszuſtand des J. ſich ſeither in der Weiſe gebeſſert habe, daß er ruhig geworden ſei, nach Angabe ſeiner Frau wenig trinke, daß, wenn er auch manchmal auf ſeine extravaganten Ideen zurückkomme, er doch auf ein vernünftiges Geſpräch ſich einlaſſe, daß er ſogar theilweiſe den injuriöſen Charakter ſeiner Aeußerungen gegen dritte Perſonen einſehe, und daß er mit ſeiner Frau entſchloſſen ſei, ſeinen Aufenthalt auf einige Zeit zu verändern und die Beſorgung ſeiner hieſigen Angelegenheiten entweder ſeinem Bruder A. oder dem Handlungshauſe P. für die Dauer ſeiner Abweſenheit zu übertragen, was ärztlicher Seits nur begutachtet werden kann, ſobald J. ſich von ſeinem lezten Unfall ſoweit erholt haben wird, daß er als reiſefähig erſcheint.

Unterm 15. Mai 1861 ſagt derſelbe Arzt, Dr. H., vor Gericht aus: „Ich war Hausarzt des J. ſeit dem Jahre 1853/54, behandelte denſelben bis zum 19. April 1858, von da ab bis zum 24. Mai 1858 wurde er von Dr. R. behandelt, nach jener Zeit übernahm ich wieder deſſen Behandlung und werde ich auch jezt noch von deſſen Familie bei ſich ergebenden Gelegenheiten als Arzt konſultirt. . . . Zu jener Zeit behandelte ich J. an keiner andern Krankheit als an einer Geiſteskrankheit. Nach dem 23. Mai, am 24. Mai, an welchem Tage J. durch einen Sturz vom Pferde ſehr bedeutend ſich verletzte, übernahm ich deſſen Behandlung wieder. In Bezug der Anſicht des Herrn Dr. R., den J. in eine Irrenanſtalt einzubringen, konnte ich mich dieſem gegenüber nie ausſprechen, da zwiſchen uns nie eine Conſultation ſtattfand. . . . Der Einbringung in die Anſtalt trat ich in meiner polizeilichen Vernehmung wenige Tage nach der Verletzung aus dem Grunde entgegen, weil J. in Folge der angeordneten örtlichen Blutentziehung bedeutend ruhiger ge-

worden war, sein Schimpfen und Schreien auf der Straße aufgegeben hatte, aber wenn er auf das Thema kam, daß Dr. R. ihn in das Narrenhaus schicken wolle, in heftige Aufregung gerieth, über seinen, von ihm sonst so sehr geschätzten Freund, Herrn Dr. R. zu schimpfen begann und jeden, der ihn nur in die Anstalt zu bringen den Versuch machen wollte, umzubringen drohte. . . . Er bekam 40 Blutegel an die gequetschte Stelle der Wirbelsäule. Zu einer Aderlässe ließ er sich nicht herbei, weil er sagte, man würde ihn verbluten lassen. Der Krankheitszustand des J. war derartig, daß man sicher darauf rechnen konnte, daß er bei gehöriger Ueberwachung seinen Mitmenschen gegenüber nicht gefährlich werden könne; auch wurde ich von der Familie J. selbst angegangen, diesen Fall so viel wie möglich zu verhüten. . . . — Die Geisteskrankheit des J. trat Anfangs als Mania exaltatoria, als Größenwahnsinn, später aber in Folge Weiterschreitens des Gehirnleidens, zum Theil in Folge der am 24. Mai 1858 vorgenommenen Blutentziehung als Mania atonita auf. . . . J. war zur Zeit der von mir und in der Zwischenzeit von Dr. R. gepflogenen Behandlung, das ist, vom 5. März bis 4. Dezember 1858, vollständig unzurechnungsfähig. — Der Kaufvertrag möchte wohl für Zurechnungsfähigkeit sprechen, allein ich erinnere mich gerade an einen Satz Schürmayer's: ꝛc. ꝛc. J. wollte Gutsbesitzer werden, weil sein Miethbewohner, Baron E., auch ein Gut sich erkauft hatte, und dieser Gedanke beschäftigte ihn so sehr, daß er Tag und Nacht auf einen solchen Kauf dachte, und auch einen derartigen Kaufvertrag abfassen konnte, ohne deßwegen zu wissen, welche Verbindlichkeiten er dadurch eingehe. Dieß erfuhr ich aus seinem eigenen Munde, daß er Gutsbesitzer werden wollte. Eine Veränderung des geistigen, beziehungsweise irrsinnigen Zustandes des J. war weder zwischen dem 6. und 10. Juli, noch auch Ende Juli oder Anfangs August zu bemerken und letzterer dauert auch jetzt noch fort; ein organisches Gehirnleiden ist eben die Ursache all dieser Krankheitserscheinungen bei J. und diese Krankheit steht nicht still, sie schreitet vorwärts."

Dr. E., Besitzer einer Natur-Heilanstalt gab unterm 14. Juli 1861 Gutachten: „Der Privatier Herr J. von hier befand sich vom 22. Mai bis 23. Juli 1860 in der Behandlung und während dieser seiner Kurzeit in Kost und Wohnung bei Unterzeichnetem. Die Erscheinungen des Leidens des J. waren eine große Reizbarkeit und Aufgeregtheit, ein rücksichtsloses, brutales Benehmen, wie es einem Manne von nicht besonders höherm Bildungsgrade und theilweise auch von verwöhnter Erziehung zukommt und der im Bewußtseyn seiner leicht erworbenen Schätze prahlerisch sich geberdet, und zwar waren diese Symptome eines aufgeregten, leidenschaftlichen Zustandes nur so lange andauernd, als der Genuß von verschiedenen Spirituosen dem Herrn J. in beliebiger freier Gebrauchsweise zu Gebote stand. Nach Entziehung solcher spirituosen Getränke und nachdem Patient auf einfache Kost und Milchdiät gesetzt worden, hatten auch die Symptome seiner Leidenschaftlichkeit nachgelassen, und J. war während der Kur durchschnittlich ein ruhiger und höflicher Mann geworden, so daß Unterzeichneter aus wissenschaftlichen Gründen annehmen zu dürfen glaubte, daß bei lange fortgesetztem, entsprechendem rationellem diätetischem Kurverfahren J's. Reizbarkeit und exzessiv derbes Benehmen sich wenigstens bedeutend verbessern und J. überhaupt ruhiger werden dürfte. Der aufgeregte Zustand J.'s, in welchem er sich wohl keiner widersinnigen, oder wahnsinnigen oder auch verwirrten Ideen und Handlungen schuldig machte, jedoch aber Ausbrüche seines hochgesteigerten Selbstgefühls und Selbstbewußtseyns zu Schulden kommen ließ, war ganz gleich dem Zustande eines Betrunkenen, einem leichten Delirium potatorum in mindern Grade gleich, in welchem Zustande J. in größerer Ungebundenheit dem Zuge seines Herzens folgend sich in Haltung und Geberde, Wort und Handlung als einen außerdem mit nicht sehr großem Bildungsgrade versehenen, jedoch hochmüthigen, eitlen, nach Anerkennung strebenden, seines Vermögens bewußten, kalten und stolzen Geldmenschen bezeichnete. Sehr häufig im Zirkel seiner Familie und auch in Gegenwart anderer

Kurgäste benahm sich J. als der klug berechnende, schlau Geschäfts- und Handelsmann und gab dem Unterzeichneten auch bezüglich seines des Unterzeichneten Anwesens, was Dismembration, Veräußerung der Bauplätze, Gartenkultur anbelangte, die besten und feinsten durchdachten Pläne und Projekte an, Projekte, die ruhige Berechnung, geschäftliche Uebung und klaren Verstand im höchsten Grade dokumentirten. Manchmal in boshaft erregter Stimmung und auch wenn J. bezüglich des K.'schen Geschäfts gefragt wurde, erwiederte J., daß er damals ein „Narr" gewesen und suchte sich auch bei solchen Gelegenheiten oder wenn er bezüglich seiner angeblichen „Narrheit" auf die Probe gestellt und geprüft oder ausgefragt wurde, als den hochmüthigen prahlerischen Geschäftsmann zu zeigen und ging sehr gerne auf die Idee von Größenwahn bezeichnende Aeußerungen ein, da ja J. ohnedem immer nur den großsprecherischen Geld- und Geschäftsmann schon aus Eitelkeit ohnedieß gern spielte. Eigentlicher Größenwahn jedoch, ein pathognomonisches und charakteristisches Zeichen der fortschreitenden Paralyse war bei J. bis dorthin sicher nicht anzunehmen, und wäre solcher Größenwahn wirklich vorhanden gewesen, so wäre dieses psychische Leiden bis jetzt mehr minder, jedoch wahrnehmsam weiter geschritten, da Größenwahn nur an fortschreitende Paralyse geknüpft, kein transitorischer vorübergehender Zustand ist. Deßhalb ist ein periodischer Größenwahn wissenschaftlich nicht anzunehmen, ebenso wie auch eine Melancholia attonita nicht bemerkt werden konnte. Ein Größenwahn bei einem Individuum, das selbst zugesteht ein Narr zu seyn und das seinen Größenwahn gern zugesteht, gibt es darum schon nicht, da ja bei dieser psychischen Störung die freie Ideen-Association nebst dem freien Urtheile in seinen Folgen aufgehoben ist und der Größenwahn ein charakteristisches Symptom der fortschreitenden Paralyse innere organische Veränderungen in Zentraltheilen oder überhaupt solche psychische Anomalien voraussetzt, daß dieses Leiden in kürzerer oder späterer Zeit oft schon sehr bald unter Zunahme und Steigerung des Wahnes u. s. w. oder fast immer zum

Tode führt. Eine Zunahme des angenommenen Größenwahns scheint im Laufe dieses Jahres aber nicht eingetreten zu seyn, da J. ganz wohlaussehend, frisch und rüstig, ohne Spuren der charakteristischen Zungen- oder dergleichen anderer Lähmungs-Erscheinungen häufig mit Frau und Bekannten kutschirend von Unterzeichnetem beobachtet und gesprochen wurde, und auch J. bisher für das bürgerliche Leben nicht in einem Zustande geistiger oder körperlicher Unfähigkeit sich zu befinden scheint. Eine fixe Idee aber, die die Seele J.'s vollständig beherrscht und hiedurch solche Gewalt über dessen Willen ausgeübt hätte, daß er dem Triebe zu widersinnigen unzurechnungsfähigen Handlungen nicht hätte widerstehen können, konnte an J. nicht beobachtet werden. Selbst bei vorhandenen fixen Ideen, bei fixem Wahnsinn steht nicht jede Handlung im nothwendigen Zusammenhange mit der Monomanie selbst und hebt auch die Zurechnungsfähigkeit nicht unbedingt auf. — (Vergl. Maaß, prakt. Seelenheilkunde pag. 281.) Sinnestäuschungen, Hallucinationen und Illusionen aber, die Haupternährerin einer psychischen Krankheit und der psychischen Unfreiheit, — besonders die Hauptbegründer immer des Wahnsinns waren bei J. nicht zu beobachten. Aber nur psychische Unfreiheit kann die Imputation aufheben, und zwar eine solche psychische Unfreiheit, daß der betreffende Kranke diese seine Handlungen aus psychischem Drange setzen mußte. J. aber vielmehr im Zustande der Leidenschaftlosigkeit und unaufgeregt nach Entziehung von Spirituosen zeigte den wohlüberlegenden spekulativen Mann, der nur zu seinem Vortheile rechnete; er hatte seine Liebhabereien als reicher Mann, von welchen Liebhabereien er oft renommistisch sprach; er liebte Wein und Bier, die Pferde und die Jagd, zeigte sich überhaupt als ein Freund von Großthun — im Zustande nach genossenen Spirituosen aber, in der trunkfälligen Rohheit (Maaß, pag. 305.), welche sich bei Trunkenbolden auch im nüchternen Zustande in einer ganz eigenthümlichen Entartung der Sitten und des Temperamentes, im Mangel jeden Gefühles und in Verwilderung des Gemüthes ohne Beeinträchtigung des

Verstandes und der freien Selbstbestimmungsfähigkeit kund gibt, zeigte sich J. auch als den übermüthigen, rohen, brutalen Mann. Es bringt jedoch ein mit dieser Trunkfälligkeit verbundener aufgeregter Geisteszustand keine psychische Störung mit sich und selbst Tobsüchtige des (niedersten) Grades sind für ihre im nüchternen Zustande begangenen Handlungen zurechnungsfähig (Maaß, prakt. Seelenheilkunde S. 209.).

Unter'm 26. September 1861 erklärte Dr. E.: „Ich habe zwar den J. zur kritischen Zeit nicht beobachtet, wohl aber bin ich ärztlich überzeugt, daß er damals nicht in einem Zustande wahrer und vollständiger Geisteskrankheit in Folge von Größenwahn war, sonst müßte er längst blödsinnig oder todt seyn, da diese Krankheit keinen Stillstand kennt und nach meinen Beobachtungen das stadium maniacale bis zum völligen Blödsinn nicht oder höchst selten so lange dauert. Wahrscheinlich wird es dort, nämlich im Jahre 1858, ein tobsüchtiger Anfall von vielem Weingenuß gewesen seyn, da J. als Weintrinker bekannt war. Meine lezte Beobachtung machte ich bei J. vor ungefähr sechs Wochen, wo er mir im Thale begegnete und ich längere Zeit mit ihm gesprochen habe, und ich fand ihn in demselben Zustande, in welchem er die Anstalt verließ; ein Lallen oder ein schlotternder Gang, Zeichen der fortschreitenden Atrophie konnte ich in keiner Weise wahrnehmen, sowie ich auch keine Steigerung des vermeintlichen Größenwahns wahrnehmen konnte, sondern seine gewöhnliche protzige Renommirerei, er sprach z. B., daß er soeben aus dem Weinhause komme und drei Bouteillen Wein getrunken habe."

Dr. A., praktischer Arzt, erklärt unter'm 19. August 1861 sich außer Stand ein Gutachten abzugeben, da er den J. nie in ärztlicher Behandlung hatte, und nie mit ihm mündlich verkehrte. Er habe J. nur einmal zur Zeit des Waldkaufs in F. im Wirthsgarten gesehen, in Gesellschaft mehrerer Offiziere, wo er durch seine Lustbarkeit und große Geschwätzigkeit seine Aufmerksamkeit erregte, und auf Umfrage als der närrische J. bezeichnet wurde. — Unterm 26. Sept. 1861 erklärte Dr. A.:

„Auf Grund der mir mitgetheilten Zeugenvernehmungen schöpfte ich auch nicht gerade die Ueberzeugung, daß wegen der hierin enthaltenen Aeußerungen und Handlungen des J. derselbe als zur kritischen Zeit geisteskrank zu betrachten sei; vielmehr erschienen mir die hierin enthaltenen Extravaganzen solcher Art, wie sie häufig bei Personen vorkommen, welche im Uebermuthe wegen günstiger Vermögensumstände oder auch dem Trunke ergeben sind. —

Endlich gab Dr. A. unter'm 17. Oktober 1861 Gutachten: Um über den geistigen Zustand eines Individuums, dessen psychischer Zustand also zweifelhaft ist, eine richtige Diagnose stellen zu können, ist für den Arzt die Untersuchung desselben nothwendig, ob nicht erbliche Anlage zur psychischen Erkrankung zugegen, welche allenfallsige somatische Krankheitsformen vorhanden und als Ursache der psychischen Krankheit zu betrachten sind, ob die Krankheit nicht eine simulirte ist ꝛc. Die Persönlichkeit des zu Untersuchenden selbst schon ist für den Arzt oft von größter Wichtigkeit, da die psychisch Kranken ganz eigenthümliche Physiognomien besitzen, sich in ihrer Haltung, Bewegung und Kleidung besonders auszeichnen. Ich habe J. früher nie gekannt, würde ihn bei allenfallsiger Begegnung nicht wieder erkennen, da ich ihn im Sommer 1858 im Wirthschaftsgarten zu F. in Gesellschaft von mehreren Offizieren und in einem sehr fidelen Zustande sah, doch mich sehr erstaunen mußte, als man mir auf mein Befragen, wer der Mann sei, als den närrischen J. bezeichnete, der doch die äußern Merkmale eines Geisteskranken, soviel ich, auch etwas entfernt von ihm mich befindend, erkennen konnte, nicht an sich trug und in einem wirklich solch kranken Zustande kaum unter gebildeten Männern sich hätte bewegen können. Da ich sohin durch Untersuchung von dem körperlichen und geistigen Gesundheits- und Krankheits-Zustande J.'s in dem Jahre 1858 keine nähere Kenntniß haben kann, so wurde mir zur Abgabe eines Gutachtens die Einsicht und Benützung der hierauf bezüglichen Aktenstücke gegen Remission durch das königl. Bezirksgericht M. mitgetheilt. Durch

die klägerischen Beweisartikel wird nachzuweisen versucht, daß J. vom Mai bis August 1858 sich in einem so geisteskranken Zustande befunden habe, daß ihm für diese Zeit alle Zurechnungsfähigkeit abgesprochen werden müsse. Von den klägerischer Seits vorgeschlagenen Zeugen wurden einige Beweisartikel zu Gunsten J.'s dahin beantwortet, daß er um diese Zeit nicht ganz geistig gesund war, andere konnten wegen Unkenntniß der Verhältnisse, die auf J.'s Geisteskrankheit Bezug habenden Fragen gar nicht oder nur mangelhaft beantworten. Selbst der klägerische Zeuge N. sagt, daß J. zu jeder Handlung dennoch nicht hätte veranlaßt werden können, nur zu Kaufsgeschäften wäre es allenfalls leichter gegangen und konnte zu jener Zeit für vollkommen unzurechnungsfähig nicht gehalten werden, da J. Momente hatte, wo er vernünftigen Vorstellungen Gehör gab. Gemäß der klägerischen Beweisartikel wird J.'s Unzurechnungsfähigkeit dadurch erwiesen, weil er viele Luxuspferde hielt, sie um hohen Preis zahlen mußte, die den Werth nicht hatten, unsinnig schnell durch Straßen fuhr, Pferde in Gastzimmer brachte, mit seiner Frau und andern Leuten sich grob benahm, dem Trunke damals ergeben war 2c. Der Ankauf von vielen und kostspieligen Pferden wird nicht als Folge einer allenfallsigen Geisteskrankheit J.'s zu betrachten seyn, da er doch nach Aussage des Veterinär-Arztes A. nie zu theuer einkaufte. Haben doch auch die größten Pferdehändler und Sachverständige bei Pferdeankäufen das Malheur zu beklagen, daß sie sich geirrt haben und betrogen worden sind. Werden sie deßwegen sich beim Ankaufe in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden haben? Prahlerisches Fahren, vorzüglich eines Gefährtebesitzers, um von den Leuten beobachtet zu werden, was auch Veterinärarzt N. bei seiner Vernehmung von J. behauptet, das Reiten mit Pferden in Zimmer kann man von reichen, übermüthigen, das Geld nicht achtenden, wenig Bildung besitzenden Leuten öfters sehen, und sind doch von keinem Wahnsinn befallen. Nach meinem ärztlichen Dafürhalten sind die meisten Handlungen, die von Mai bis August 1858 den Großhändler J. zum Narren stempeln sollten, der Ausdruck und

das Produkt häufiger Trunkenheit, welche Ansicht durch den klägerischen Beweisartikel 35 selbst und vom Grünbaumwirth B. bestätigt ist, da letzterer in seiner Vernehmung am 6. Juni 1861 eidlich deponirt, daß J. im Jahre 1858 viel Champagner und Bordeaux-Wein trank. Daß im Monate Mai 1858, als J. von K. den Wald um die Summe von 15,360 fl. ankaufte, J. nicht geistig krank und sohin nicht geistig unzurechnungsfähig sein konnte, bestätiget der von ihm selbst am 14. Nov. angefertigte Kaufsvertrag. Die Briefe vom 12. Oktober und 2. November 1858 sind Zeuge seines gesunden Geistes. Wenn J. wegen geistiger Störung den mit K. abgeschlossenen Kaufsvertrag aufgehoben wissen wollte, warum suchte er den mit Metzger B. im selben Frühjahr abgeschlossenen Kaufsvertrag nicht zu annulliren, wahrscheinlich weil die in der Nähe der H.-Straße erkaufte Wiese, zu Bauplätzen geeignet, für ihn mehr Gewinn bringend, sohin höchst vortheilhaft sein konnte. Auch Metzger B. fand ihn um diese Zeit, als er die Wiese verkaufte, den J. nämlich, wohl stürmisch doch für gescheid. Ob der in der M.-Zeitung vom 20. April 1858 abgedruckte Artikel, „Gefühle freudigen Dankes", dann die Verlängerung der L.-Straße betreffend, J.'s geistiges Produkt sei, ist nicht erwiesen, doch hat der damalige Expeditor O. bestätigt, daß J. mit ihm damals über den Zweck und Inhalt des Artikels gesprochen, 2 bis 3 mal zu ihm in das Redaktionslokal kam, und wenn auch exaltirt, doch als kluger, berechnender, scharfblickender Mann erschienen ist. J. mußte also damals die für ihn hieraus entspringenden Vortheile, weil er in der nahen S.-Straße ebenfalls im Jahre 1858 Wiesenplätze ankaufte und mit Gewinn wieder Verkäufe gemacht haben soll, genau durchdacht haben und sohin geistig gesund gewesen sein. Der technische Revisor O., welcher auf Andringen J.'s die Waldung vermessen und verpflockt hatte, mit selbem damals viel verkehrte, bestätigt dessen Zurechnungsfähigkeit, da er sich sonst von J. nicht hätte verwenden lassen. Advokat Dr. F. bemerkte bei Verlesung des Kontraktes eine Aufgereiztheit des J., aber keine Unzurechnungsfähigkeit. Auch

J.'s Frau war damals zugegen und äußerte nichts über ihres Mannes geistige Krankheit. Krescenz E., welche im Juli 1858 von J. den Auftrag erhielt, dem K. 400 fl. zu bezahlen, behauptet, daß derselbe damals manchmal sehr betrunken, zeitweise sehr vernünftig war. Er war überhaupt aufbrausenden Charakters; sie hielt ihn jedoch, als er von ihr 1000 fl. erhielt, für sehr vernünftig. Auch andere Zeugen bezeichnen ihn als tüchtigen, nicht närrischen, sondern spekulativen Geschäftsmann. Aktuar G. und der quiesc. k. Revierjäger P. bezeugen, daß J. im Jahre 1858 das Jakobischießen mitmachte und vor und nach dieser Zeit Schütze war und blieb. Wenn er geisteskrank gewesen, würde er von den übrigen Schützen wohl nicht geduldet worden sein. Aus der Zusammmenstellung dieser Gründe kann ich gemäß abgelegten Eides auf Ehre und Gewissen mein ärztliches Gutachten nur dahin abgeben, daß dem J., Großhändler von M., von der Zeit, als er mit dem Oekonomiebesitzer K. von O. in Kaufsunterhandlung trat, bis zum August 1858, die Zeit seiner öftern Betrunkenheit abgerechnet, geistige Zurechnungsfähigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Zeugschaftliche Aussage, beziehungsweise ärztlich-psychologisches Gutachten des Vorstandes und Oberarztes der Irrenanstalt und Universitäts-Professors Dr. O. vom 18. Juni 1861. ..... „Es war im April oder Mai des Jahres 1858, als ich mich in M. befand. Von dieser meiner Anwesenheit Notiz nehmend, suchte mich Hr. Dr. R. auf und trug mir den J.'schen Fall vor, schilderte mir eingehend die von ihm an J. wahrgenommenen Krankheitsphänomene, vor Allem sein exaltirtes Selbstgefühl, seine unbezwingliche Unternehmungslust, seine rücksichtslose Kaufwuth, seine heftige Reaction gegen Widerspruch, dieß begleitet von solchen pathologischen Erscheinungen in der Sphäre des gesammten Nervenlebens, daß sich mir auf den Grund der Wissenschaft, sowie meiner vielen Erfahrungen sofort der Schluß rechtfertigte: Herr J. leide an einer bereits tiefgehenden organischen Hirnerkrankung und zwar in der speziellen Form des mit chronischer

Gehirnhaut-Entzündung einhergehenden fortschreitenden Schwundes der Gehirnsubstanz (Atrophia cerebri), dessen weiterer und unaufhaltsamer Verlauf der Uebergang in allgemeine Lähmung, paralytischen Blödsinn und endlich unter Mitwirkung über kurz oder lang sich entwickelnder Wasser-Ergüsse in Erweichungs-Prozesse des Gehirns sein werde. Dieses mein Urtheil über den Krankheitszustand des Herrn J. enthielt ich Herrn Dr. R. nicht vor, bezeichnete das damalige Krankheitsstadium überhaupt als „Größenwahnsinn mit beginnender Lähmung" (Mania paralytica), erklärte mich für die vorhandene Unzurechnungsfähigkeit des Kranken, sowie für den in wenigen Jahren zu erwartenden tödtlichen Ausgang der Krankheit. — Es ist wahr, daß mich im Lauf des Herbstes 1860 die Familie des Herrn J. ersucht hat, die Behandlung des Kranken zu übernehmen, nnd es war am 15. November 1860, als ich des Patienten in seiner Wohnung ansichtig wurde. Ich beschäftigte mich sehr gründlich mit der Untersuchung seines Zustandes und es war mir zunächst interessant, meine 2 Jahre vorher auf die Mittheilungen des Herrn Dr. R. hin gestellte Diagnose durch die Autopsie in allen Theilen richtig und bestätigt zu finden. Der Größenwahn war noch in voller Blüthe. Patient sprach mit aller der solchen Kranken eigenthümlichen Selbstgefälligkeit von seinen Glücksgütern, von seinen persönlichen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, zeigte mir unaufgefordert seine Sammlungen, seine Gemälde, Pretiosen, Kuriositäten, Hirsch- und Reh-Geweihe, führte mich in alle Zimmer und Nebenzimmer seines Hauses, seinen Stall und erging sich in Plänen von weiteren Anschaffungen und Erweiterungen seiner Besitzthümer. Dabei traten die Erscheinungen seines pathologischen Gehirnzustandes in sprechendster Weise in den Vordergrund und namentlich war es die charakteristische Convulsibilität der Zunge, die hieraus sich ergebende plötzliche Stockung des Redeflusses, ferner der unsichere schwankende Gang, sowie sein in allen Dingen schwaches Urtheil, welches Alles vereint den Fortschritt des Lähmungs-Zustandes und hiemit den Fortschritt der organischen Gehirnerkrankung aufs Unzweideu-

tigste beurkundete. Dieß bereits in so hochgradiger Weise, daß ich den Angehörigen erklärte, daß zur Anknüpfung eines erfolgversprechenden Heilverfahrens im vorliegenden Falle gar keine Haltpunkte gegeben seien, daß es sich nur darum handele, den Kranken sorgfältig zu überwachen, kräftig zu nähren und mit Resignation dem unvermeidlichen weiteren körperlichen und geistigen Verfalle des Kranken entgegenzusehen. Demzufolge kann ich nur sagen, daß Herr J. zwar in meine ärztliche Beobachtung, nicht aber in meine ärztliche Behandlung gekommen ist. Zuletzt sah ich Herrn J. erst im Laufe dieses Monats (17. Juni 1861) und überzeugte mich neuerdings von der immer sich gleich bleibenden Natur der Krankheit, die unter Fortbestand früherer Größenwahn-Vorstellungen bereits in ein mäßiges Blödsinns-Stadium neben fortschreitender Zungenlähmung eingerückt ist — ein status praesens, der Alles über den Charakter dieser Krankheit und deren Verlauf bei J. bisher Gesagte nach allen Richtungen bestätigt. Ja allerdings kann ich auf Grund sowohl der mir von Dr. R. gemachten Mittheilungen, als auch der an J. selbst gemachten Beobachtungen mein Urtheil abgeben, daß besagter Geisteskranke schon bei Beginn seiner Geisteskrankheit, d. i. im März 1858 und von da an fortwährend in einem vollständig unzurechnungsfähigen Zustande sich befunden hat. Die Gründe für dieses mein technisches Urtheil sind, näher präcisirt, folgende: 1. Es steht fest, daß die psychische Krankheitsform, an welcher J. von ihrem Beginn an litt und noch leidet, die mit Größenwahnsinn verbundene fortschreitende Paralyse ist. Diese Krankheitsform involvirt schon in ihren Anfangsstadien die volle Unzurechnungsfähigkeit, sie involvirt sie vor allen Dingen nach der Richtung aller jener Interessen hin, welche sich auf Besitz und Erwerb, auf äußere Ehre und Anerkennung beziehen. Denn das ist der spezifische pathologische Kern im gestörten Bewußtsein des Größenwahnsinnigen, daß er sich des Dranges, von seinen übertriebenen Reichthümern und impo-

renden persönlichen Qualitäten Zeugniß abzulegen, nicht erwehren kann. Nicht bloß die mir bekannt gewordenen Mittheilungen des Dr. R., sondern auch die bei den Akten befindlichen Depositionen zweier Zeugen (A. und R.), welche in den kritischen Zeitabschnitten des Jahres 1858 tagtäglich um den Kranken waren, sind voll der schlagendsten Einzelnheiten dafür, daß J. in jener Zeit ein Größenwahnsinniger und zwar in hochgradiger Weise, verbunden mit nicht selten an Tobsucht grenzender Erregbarkeit, war, und daß ihn schon in den Anfangsstadien Mangel an Erkenntniß seiner wahren persönlichen Lage und Mangel an zügelnder Willenskraft gegenüber der Unschicklichkeiten, Rücksichtslosigkeiten, Lächerlichkeiten und extravaganten Gelüste, in denen der Kranke sich erging, auszeichnete. Meine eigenen 2 Jahre später, und zuletzt noch vor wenigen Tagen an J. gemachten Beobachtungen haben dabei auf Grund der in dieser Krankheitsform auf ganz exactem Boden fußenden Wissenschaft nur solche Rückschlüsse zu machen erlaubt, welche die Richtigkeit der im Jahre 1858 gestellten Diagnose bestätigten. 2. Die Krankheitsform der fortschreitenden Paralyse mit Größenwahn, an welcher Herr J. litt und noch leidet, zeigt zwar in ihrem natürlichen Verlaufe sogenannte Remissionen, die von Zeit zu Zeit wieder durch Exacerbationen aufgenommen werden, allein diese Remissionen, welche sich mehr auf die mit dieser Form combinirte tobsüchtige Erregbarkeit, nicht auf die im Sinne des Größenwahns eingeleitete Verfälschung des Ich beziehen, entbehren des Charakters eines wirklichen luciden Intervalls, wie überhaupt die in Rede stehende Krankheit sich nicht in die Kategorie der periodischen, sondern in die der continuirlich fortschreitenden einordnet. Ich wiederhole es: die bei vorliegender Krankheitsform zu Tage tretenden Remissionen beziehen sich nur auf den Grad der gestörten allgemeinen Besonnenheit, welche in

den Remissions-Stadien eine weniger getrübte, zeitenweise sogar eine scheinbar so normale ist, daß der nicht eingeweihte Beobachter den Kranken für genesen halten kann. Den erfahrenen Beobachter täuscht dieser Schein nicht. Er entdeckt leicht hinter der momentanen äußeren Ruhe, die meist Abspannung ist, das Fortbestehen des Größenwahns, und das dauernde Gefesseltsein des Kranken durch seine einseitigen Bestrebungen und Interessen. In solchen Momenten der Remission ist der Kranke sogar hie und da eines Grades von Concentrirung seiner Gedanken fähig, daß er mündlich und schriftlich Vorträge, welche in namentlicher Beziehung zu seinen krankhaft genährten und fest gewordenen Neigungen und Bestrebungen stehen, in Fassung und Styl untadelhaft formulirt. Die Irrenanstalten sind reich an solchen Schriftstücken untadelhaftester Form aus der Feder der unheilbarsten Kranken, nicht minder reich an kranken Individuen, die völlig unheilbar, oder in momentaner Remission ihrer Zustände begriffen, auf den beobachtenden Laien den Eindruck vollkommener Ungestörtheit machen, aber dennoch dauernd in den Fesseln eines verrückten Wahnsystems liegen. Auch von der Hand des Herrn J. liegen aus der für gegenwärtige Streitsache kritischen Zeit Produkte (ein Kaufvertrag und 2 darauf bezügliche Briefe) vor, an deren formeller Fassung wenig zu tadeln ist. Dennoch beweisen sie nicht für die Zurechnungsfähigkeit des Schreibers zur Zeit ihrer Verabfassung. Sie sind werthlos vor dem Forum der Sachverständigen den schwerwiegenden positiven Beweisen gegenüber, welche den damaligen noch in aller Ueppigkeit wuchernden Größenwahnsinn des J., die hochgesteigerte krankhafte Kauf- und Unternehmungslust, von welcher der streitig gewordene Waldankauf gleich andern gleichzeitigen unsinnigen Käufen und Plänen geradezu ein Ausfluß war, bezeugen; den hiemit verbundenen Zustand von Unzurechnungsfähigkeit können die Depositionen einiger Zeugen, welche in der kritischen Zeit vorübergehende Begegnungen mit J. hatten, und welche damals keine Geistesstörung an ihm beobachtet haben wollen, nicht entkräften. Hiegegen ins Gewicht

fallend erblickt man selbst unter den bloß flüchtigen Beobachtern neben den negativen auch schon solche, denen um dieselbe Beobachtungszeit positive Wahrnehmungen über die Seelenstörung des J. nicht entgehen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich für den Sachkenner unschwer: theils durch die verschieden graduirte Beobachtungsgabe, welcher sich überhaupt Laien, gegenüber gestörten Seelenzuständen, erfreuen, theils durch die bereits beschriebene Natur der hier in Rede stehenden Krankheitsform selbst, nämlich durch ihr oft nur nach Stunden sich berechnendes Schwanken zwischen Exacerbation und Remission, und durch die Einwirkung letzterer auf die äußere Sammlung des Kranken bei gleichwohl stätiger, durch keine vollständige Lichtpause unterbrochener innerer Verkehrtheit des im falschen Cirkel sich bewegenden Ideenganges. Jeder, auch der scheinbare Widerspruch, und jeder Zweifel im concreten Fall schwindet aber vollständig durch die Beobachtungen und Zeugnisse solcher Personen, die theils als behandelnde Aerzte, theils als Rathgeber und Vertraute im ununterbrochenen Umgang mit J. zur kritischen Zeit waren, und denen das Beobachtungsmaterial in aller Fülle und Ausdehnung mit Consequenz zu Gebote stand. Diese Personen sind die beiden Aerzte Dr. R. und Dr. H. und die bereits oben erwähnten beiden Zeugen Regiments-Veterinär-Arzt A. und Bildhauer R. Von Dr. R. liegen 2 Zeugnisse, beide d. d. 25. Mai 1858, das zweite vom Polizei-Physicat beglaubigt, vor, des Inhalts, daß J. seit 3 Monaten an Größenwahnsinn mit an Tobsucht gränzenden Anfällen leide und sich im Zustande vollständiger Unzurechnungsfähigkeit befinde. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Zeugnisse diene das bisher Gesagte zum Kommentar. Das Zeugniß des Dr. H. attestirt vom 5. März bis 19. April und vom 24. Mai bis 4. Dez. 1858, in welchen Zeitabschnitten er der behandelnde Arzt des J war, die Thatsache seiner Geisteskrankheit mit dem Beisatz der Unzurechnungsfähigkeit des Kranken. Dieses Zeugniß erhält in der eidlichen Vernehmung dieses Arztes einen werthvollen authentischen Commentar und als mit entscheidend für die Wür-

digung der in Mitte liegenden Fragen tritt von Seite auch dieses Arztes die Anerkennung des vorhandenen Größenwahnsinns, die Anerkennung der Thatsache vorhandener vollständiger Unzurechnungsfähigkeit des Kranken, nicht bloß zur Zeit der eigenen Behandlung, sondern auch in der Zwischenzeit, in welcher J. durch Dr. R. behandelt wurde, sowie seine Antwort auf die Zwischenfrage des Beklagten hervor, in welcher der relative Werth der aufgezeigten eigenhändigen Schriftstücke des J. für die Zurechnungsfrage ins sachgemäße Licht gestellt wird. Zu allem diesem, was wir bisher auf den Grund der Beobachtungen der behandelnden Aerzte, sowie auf den Grund der eigenen Beobachtungen und der an dem ganzen Krankheitsverlauf des J. geübten wissenschaftlichen Kritik festgestellt haben, stimmen nun in präcisester Weise auch die detailirten umfangsreichen Depositionen der beiden unterm 29. April 1861 vernommenen Hauptzeugen, nämlich des königlichen Regiments-Veterinär-Arztes A. und des Bildhauers R. Wir nennen sie Hauptzeugen, weil sie in dem kritischen Jahre 1858 fast täglich um die Person des J. waren, ihm als Rathgeber und Vertraute dienten und somit keine bloß flüchtigen und vorübergehende, sondern ständige Beobachter des Kranken waren, den sie auch früher schon kannten und somit in den Stand gesetzt waren, die auffallenden Umwandlungen im Reden und Thun, selbst in der äußern Erscheinung zu constatiren, welche mit Eintritt des Jahres 1858 bei J. eintraten, im Gegensatz zu dem normalen Benehmen und Thun, welches vor 1858 das persönliche Auftreten des J. kennzeichnete. Die Depositionen des Zeugen A. betreffend, so geben sie klassische und unzweideutige Belege für den in excessiver Kauf- und Unternehmungslust und in Selbstüberschätzung sich gefallenden Größenwahnsinn, wie er ärztlich diagnosticirt wurde, schildern in gleich klassischer Weise die in wechselndem Grade mitauftretenden Begleit-Erscheinungen der allgemeinen Erregbarkeit des Kranken und deren Explodirung in unbesonnenen und auffallenden Handlungen, während sich die Summa aller Beobachtungen dieses Zeugen in dem Urtheil gipfelt: daß

Zeuge bereits vom Jänner 1858 an schon Geistesschwäche, Verwirrtheit und auffallende Handlungen an J. wahrgenommen habe, daß der Kranke insbesondere vom Mai bis August 1858 sehr aufgeregt und ganz und gar unzurechnungsfähig erschienen wäre und vom Januar bis August keine Lichtpausen gezeigt habe. Theils bestätigend, theils die thatsächlichen Belege der vorliegenden Geistesstörung erweiternd und vermehrend, verhalten sich zu den eben besprochenen Depositionen des Zeugen A. die des N. . . . . Auch dieses Zeugen Beobachtungen concentriren sich subjektiv in dem Urtheil, daß J. von Anfang des Jahres 1858 an geistesgestört in specie verwirrt, zusammenhangslos in seinen Reden, geschwächten Gedächtnisses und dem Gefühlswechsel unterworfen gewesen sei, dabei zwar Momente gehabt habe, wo er vernünftigen Vorstellungen zugänglich gewesen wäre, daß solche lichte Momente aber schnell wieder vorüber gegangen seien, daß Zeuge aber nicht behaupten könne, daß J. während des Jahres 1858 einen Tag gehabt hätte, an welchem man hätte sagen können, daß er vollkommen vernünftig gewesen." Gestüzt nun auf das gesammte bisher erörterte und kritisch gesichtete Material, sowie auf den Grund der eigenen Beobachtungen, welche ich an dem geisteskranken J. gemacht und nach allen Regeln der Wissenschaft und Erfahrung in reiflichste Ueberlegung gezogen habe, präzisire ich meine Antwort dahin: „Ja und wahr, daß J. sich zur Zeit in einem vollständig irrsinnigen Zustande befindet und auch völlig unzurechnungsfähig ist" und: „Ja und wahr, daß ich auch auf Grund meiner Wissenschaft und auf Grund der von Herrn Dr. R. erhaltenen Mittheilungen mein Gutachten dahin abgeben kann, daß J. auch schon bei Beginn seiner Krankheit, d. i. im März 1858 und von da an fortwährend in einem vollständig unzurechnungsfähigen Zustand sich befunden hat.

Da bei dem Widerspruche in den Aussagen der ärztlichen Sachverständigen die Frage der Selbstbestimmungsfähigkeit des J.

nicht gelöst erschien, beschloß das Bezirksgericht die Erholung eines Gutachtens des Medicinal-Komité's.

Gutachten des Medicinal-Komité's vom 5. Dezember 1862. In der Streitsache rubrizirten Betreffs geben wir, entsprechend dem Ersuchen des kgl. Appellations-Gerichts von O. *) vom 19. praes. 23. September 1862 über die im Beschluß des kgl. Bezirksgerichts M. vom 20. Juni lauf. Jrs. (A.-Nr. 117) aufgeführten Punkte auf Grund der Akten-Lage und eigner durch zwei der unterzeichneten Beisitzer bethätigten ärztlichen Untersuchung des J., nach gehaltenem Vortrag und kollegialer Berathung nachstehendes Gutachten, dem wir den Bericht über die ärztliche Untersuchung des J. vorausſenden.

Fundbericht. In rubrizirter Sache wurden die Unterzeichneten von dem kgl. Medicinal-Comité der Ludwig-Maximilians-Universität beauftragt, den J. bezüglich seines gegenwärtigen körperlichen und geistigen Gesundheits-Zustandes ärztlich zu untersuchen. Wir begaben uns am 4. November 1862 Vormittags in die Behausung des Herrn J. Seine Frau empfing uns, und führte uns in das Zimmer des Herrn. Derselbe saß nach der rechten Seite halb herabgesunken in einem Lehnstuhl — auf den ersten Blick das Bild eines Blödsinnigen. Seine Frau berichtete, daß er den ganzen Tag dasitze, vor sich hinstierend und lachend; Nachmittags werde er spazieren gefahren, wobei er in den Wagen getragen werden müsse, da er seit 3—4 Monaten nicht mehr zu gehen vermöge und namentlich am linken Fuß, sowie am linken Arm lahm sei. Den Urin und Stuhl lasse er unter sich gehen, und man müsse, das zu verhüten, ihn rechtzeitig zu Stuhl bringen. In der Regel sei er ganz ruhig, manchmal aber werde er doch bös und schlage in den Tisch hinein. Wir selbst fanden vollständig blödsinnigen Habitus; die Pupillen gleich, etwas erweitert; die linke Ober-

*) Die Ansuchen um Gutachten können in zivilrechtlichen Fällen an die Medizinal-Komitéen nur durch die Appellationsgerichte gebracht werden. Bayerische Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1850.

extremität etwas lahm, so daß sie J. auf Verlangen nur mit großer Anstrengung empor bringen konnte, dabei blieb die Hand mit den Fingern in krampfhafter Streckung. Die Zunge wurde auf Verlangen herausgestreckt, aber in unregelmäßiger wälzender Bewegung, dabei zitterte sie sehr. Einfache Antworten auf Fragen gab J. mit Anstrengung und stockender Stimme; bei längern Antworten blieb er stecken und verlor den Faden des Gesprächs. Doch fehlte nicht alles Erinnerungs-Vermögen, indem J. auf Veredung wegen der herumhängenden Geweihe und anderer Gegenstände lebhaft davon zu reden anfangen wollte, und bezüglich einer dahängenden Gewinnstfahne von einem Schießen wirklich einigen Aufschluß über deren Erwerbung gab. Dabei lachte er häufig und machte stets ein blödes, nichtssagendes Gesicht. Nach diesem Befunde erkennen wir in dem Zustande des Herrn J. Blödsinn höhern Grades, nach Inhalt der Akten und nach den Aussagen der den J. früher beobachtenden Aerzte als Ausgangsstadium der mit Größenwahn begonnenen fortschreitenden vom Gehirn ausgehenden allgemeinen Lähmung.

Gutachten. I. J. leidet seit Frühjahr 1858 an Größenwahnsinn mit fortschreitender Lähmung. Begründung: Dr. R., zur Zeit Professor in W., hat den J. vom 19. April bis zum 24. Mai 1858 ärztlich behandelt und dessen Krankheit in zwei der k. Polizeidirektion M. in Vorlage gebrachten vom 25. Mai 1858 datirten Zeugnissen als Größenwahnsinn bezeichnet. Dr. H., praktischer Arzt in M. und gewöhnlicher Hausarzt des J., der denselben vom 5. März bis zum 18. April 1858 und dann wieder vom 25. Mai bis 4. Dezember 1858 und auch seither dessen Familie ärztlich behandelte, hat zwar in seinen Depositionen vor der Polizeibehörde im Mai 1858 die Krankheit des J. nicht näher bezeichnet, bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 15. Mai 1861 aber mit Entschiedenheit ausgesprochen, daß J. an Größenwahnsinn mit nachgefolgter Mania atonita litt und noch leidet. Dr. E., praktischer Arzt in M., der den J. vom 22. Mai bis 23. Juli 1860 in ärztlicher Behandlung und während dieser Zeit in seiner Anstalt in Ver-

pflegung hatte, widerspricht zwar in seinem am 14. Juli 1861 abgegebenen Gutachten, daß J. an Größenwahnsinn leide, indem er sich darauf beruft, daß nur unter dem Einflusse geistiger Getränke dahin deutende Erscheinungen aufgetreten und daß anderseits die Erscheinungen fortschreitender Lähmung namentlich die Erscheinungen der Zungenlähmung gefehlt hätten. Diese Anschauungsweise kann aber gegenüber den Ansichten der übrigen Aerzte, welche den J. beobachtet haben, um so weniger Geltung erlangen, als der von Dr. E. an J., wenn auch nur bruchstücksweise, beobachtete Krankheitsverlauf dem Krankheitsbild des Größenwahnsinns mit nachfolgender Lähmung nicht widerspricht; daß aber J. an letzterer Krankheit litt und leidet, hat am entschiedensten Professor Dr. O., Direktor der .... Irrenanstalt, ausgesprochen in seinem Gutachten vom 18. Juni 1861. O. bemerkt, daß er schon im April oder Mai 1858, von Dr. R. in Kenntniß gesetzt von dem Krankheitszustande des J., diesen Krankheitszustand als Größenwahnsinn mit beginnender Lähmung erkannt und bezeichnet habe mit in wenig Jahren zu erwartendem tödtlichen Ausgange. Im Laufe des Herbstes 1860 sei er, O., von der Familie ersucht worden, die Behandlung des Kranken zu übernehmen. In Folge dessen habe er am 15. November 1860 den J. zum ersten Male selbst gesehen, seine Diagnose der Krankheit bestätigt gefunden, ein Weiterschreiten derselben erkannt, und dieß als in solchem Maße bereits eingetreten, daß für Anknüpfung eines Erfolg versprechenden Heilverfahrens gar keine Anhaltspunkte mehr vorhanden waren. Am 14. Juni 1861, als O. den J. wieder sah, überzeugte er sich von der immer sich gleich bleibenden Natur seiner Krankheit, die unter Fortbestand früherer Größenwahn-Vorstellungen bereits in ein mäßiges Blödsinnstadium neben fortschreitender Zungenlähmung eingerückt war. Wir übergehen hier die Meinungsäußerung des prakt. Arztes Dr. A: von S., niedergelegt in dessen Protokollar-Angaben vom 19. Aug. und vom 26. Sept. 1861 und im Gutachten vom 17. Oktober 1861, da derselbe den J. nur einmal

flüchtig gesehen, niemals aber ärztlich beobachtet hat, und da er in seinen Aeußerungen mehr die Zurechnungsfähigkeit des J. als dessen Gesundheitszustand ins Auge faßt. Könnte nach alle dem noch irgend ein Zweifel über die Natur der Krankheit des J. bestehen, so ist derselbe vollständig gehoben durch den Zustand, in welchem sich J. gegenwärtig befindet und in welchem die von uns delegirten beiden Beisitzer Blödsinn höheren Grades — als Ausgangsstadium der mit Größenwahn begonnenen fortschreitenden vom Gehirn ausgehenden allgemeinen Lähmung erkannten, — welche Krankheit von den Dr. Dr. R., H. und O. schon im Jahre 1858 und seitdem wiederholt so angesehen und bezeichnet wurde. Im Einklang mit diesen Ansichten und Aussagen der ärztlichen Sachverständigen stehen die Aussagen der meisten Zeugen, die fast übereinstimmend dahin lauten, daß es bei J. nicht ganz richtig war, wurde derselbe ja sogar ziemlich allgemein als „der närrische J." bezeichnet.

2. Die mit Größenwahnsinn auftretende fortschreitende Lähmung beeinträchtigt die Selbstbestimmungsfähigkeit; sie hebt aber nicht in jedem Zeitpunkte ihres Verlaufes die Selbstbestimmungsfähigkeit auf. Begründung: Jede Geisteskrankheit beeinträchtigt die Selbstbestimmungsfähigkeit. Es liegt im Wesen einer Geisteskrankheit, daß sie die geistige Thätigkeit trübt, daß sie die Fähigkeit sich selbst zu bestimmen mindert; aber nicht jede Geisteskrankheit hebt die Selbstbestimmungsfähigkeit vollständig auf, nicht jede Geisteskrankheit macht unfrei und unfähig zu wählen zwischen Thun und Lassen nach eigenem Ermessen, nicht jede Geisteskrankheit treibt den Ergriffenen in allen Zeitpunkten ihres Verlaufes und für alle Verhältnisse des Lebens zum bewußt- und willenlosen Handeln. Allerdings gibt es Geisteskrankheiten, die, wenn einmal vorhanden, die Selbstbestimmungsfähigkeit vollständig ausschließen. Solche Geisteskrankheiten sind die Tobsucht und der Blödsinn im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. im höhern Grade desselben. Ist ärztlicher Seits hergestellt, daß ein Individuum tobsüchtig ist, oder

daß es blödsinnig sei, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß das Individuum nicht selbstbestimmungsfähig sei und folglich auch nicht zurechnungsfähig, beziehungsweise nicht dispositionsfähig. Das gilt aber nicht von allen Geisteskrankheiten. Es muß daher, wenn in einem Falle auch hergestellt ist, daß Geisteskrankheit besteht, doch immer erst noch hergestellt werden, in wie weit die Selbstbestimmungsfähigkeit des Ergriffenen beeinträchtigt ist.

Prof. O. sagt in seinem Gutachten (ad Art. 61 unter Ziffer 1): „Die mit Größenwahnsinn verbundene fortschreitende Paralyse involvirt schon in ihren Anfangsstadien die volle Unzurechnungsfähigkeit." Im entschiedenen Widerspruche hiemit sagt Prof. O. ein paar Seiten weiter (Ziffer 2): „Die bei vorliegender Krankheitsform zu Tage getretenen Remissionen beziehen sich nur auf den Grad der allgemeinen gestörten Besonnenheit, welche in den Remissionsstadien eine weniger getrübte, zeitenweise sogar eine scheinbar so normale ist, daß der nicht eingeweihte Beobachter den Kranken für genesen halten kann." O. spricht hier von einem mindern Grad der gestörten allgemeinen Besonnenheit, damit aber tritt er in entschiedenen Widerspruch mit der oben angeführten Annahme der vollen Unzurechnungsfähigkeit, denn wo volle Unzurechnungsfähigkeit besteht, da muß die allgemeine Besonnenheit vollständig erloschen sein und kann von einem höhern oder mindern Grade der gestörten allgemeinen Besonnenheit keine Rede sein. Unsere Ansicht geht dahin: der vom Größenwahn als Anfang der fortschreitenden Lähmung Ergriffene war gestern noch geistig gesund, heute ist er geisteskrank; gestern war er noch vollständig seiner Selbstbestimmungsfähigkeit mächtig, heute ist er aber seiner Selbstbestimmungsfähigkeit nicht schon vollständig verlustig. So geschwind geht das nicht. Heute zwar schon ist die Selbstbestimmungsfähigkeit getrübt, und sie wird im weiteren Verlauf der Krankheit immer mehr und mehr getrübt und gemindert, ja sie ist in der einen oder andern Richtung, für ein oder das andere Verhältniß schon vollständig aufgehoben, so daß der

Kranke für einzelne Handlungen als unzurechnungsfähig erscheint, während er im Allgemeinen noch nicht als der Selbstbestimmungsfähigkeit ermangelnd erachtet werden kann, bis die Krankheit weitere Fortschritte macht und mit der zunehmenden Lähmung die Erscheinungen des Blödsinns auftreten.

3. Bei J. war im Mai 1858 und auch in den Monaten Juli und August desselben Jahres die Selbstbestimmungsfähigkeit nicht vollständig aufgehoben. Begründung. Die Krankheit des J. begann im Frühjahr 1858. Dr. H. nahm denselben am 5. März in Behandlung. Von da an zog sich die Krankheit durch die Jahre 1858, 1859 und 1860 hin, bis im Sommer 1861 nach O.'s Beobachtung die Erscheinungen des Blödsinns begannen, und endlich im Sommer 1862 nach unserer eigenen Beobachtung der Blödsinn vollständig eingetreten war. Schon nach diesem Krankheitsverlauf ergibt sich, daß J. im Laufe des Jahres 1858 noch nicht vollständig der Selbstbestimmungsfähigkeit ermangelt haben dürfte. In Uebereinstimmung hiemit befinden sich ein paar thatsächliche Umstände, welche in den Akten verzeichnet sind und welche Zeugniß dafür ablegen, daß J. nicht vollständig der Selbstbestimmungsfähigkeit ermangelte, weil sonst diese thatsächlichen Umstände nicht hätten statthaben können. So machte J. im Jahre 1858 mehrere Schießen der Haupt-Schützengesellschaft mit, und im Jahre 1859 machte er wieder Landwehrdienste, nachdem er 1858 schon befreit worden. Es ist undenkbar, wie auf die Scheibe schießen und dem Kommando Folge leisten ein Individuum können soll, das der Selbstbestimmungsfähigkeit völlig ermangelt, also zwischen Thun und Lassen nicht mehr frei wählen kann. Auch die Zeugen-Aussagen lauten nicht auf vollen Mangel der Selbstbestimmungsfähigkeit. Die Zeugen sagen fast alle übereinstimmend aus, entweder, daß ihnen J. nicht ganz richtig vorgekommen, oder daß sie ihm von einer Geistesstörung nichts angemerkt. Daß J. völlig unfähig gewesen, sich selbst zu bestimmen, daß er sich gar nicht mehr ausgekannt, diese Ansicht hat nur einer der Zeugen genommen und

ausgesprochen. Zwar wurde J. ziemlich allgemein als der närrische J. bezeichnet; damit wurde aber nur ausgesprochen, daß er zeitweilig närrische Streiche und närrische Gesten machte, nicht aber, daß er immer und in allen Fällen seine Selbstbestimmungsfähigkeit verloren hatte. Der einzige Zeuge, welcher J. als unzurechnungsfähig bezeichnet, Regiments-Veterinärarzt A., sagt aus: er habe schon Mitte Januar 1858 bemerkt, daß es mit dem Geisteszustand des J. nicht ganz richtig sei. Vom Monat Mai bis August 1858 war Zeuge fast täglich mit J. zusammen. Er hält ihn für diesen Zeitraum nicht für zurechnungsfähig. — Dagegen sagt der Zeuge Bildhauer N., welcher im Frühjahr 1858 ebenfalls fast täglich mit J. zusammenkam: „für vollkommen unzurechnungsfähig konnte J. auch zu jener Zeit nicht gehalten werden, denn er hatte Momente, wo er vernünftigen Vorstellungen allerdings Gehör gab", wofür Zeuge ein paar Beispiele anführt. — Auch der Tändler J. berichtet, daß J. auf Zureden von dem Ankaufe eines kostbaren ihm unnützen Teppichs abgestanden. Auch die Zeugen N., E., L. ꝛc. hielten den J. zwar für nicht ganz richtig, aber nicht für vollkommen närrisch, dagegen hielten der Gärtner Z. und der Anwesensbesitzer F. von O., denen J. ihr Anwesen abkaufen wollte, denselben für einen gescheidten, spekulativen Geschäftsmann, der genau und umsichtig handelte. Ebenso hielt Karl O., damals Oekonomiebesitzer in S., der den J. bei Gelegenheit des Waldkaufes und auch anderwärts öfter sah, für einen vollkommen vernünftigen Mann. Diesen Zeugen kann zwar nicht die Fähigkeit zugesprochen werden, über geistige Krankheit sachdienlich zu urtheilen, aber doch dürfte ihnen die Fähigkeit nicht abgesprochen werden zu erkennen, ob ein Mann sich gar nicht mehr auskennt, ob er bewußt- und willenlos den äußeren Eindrücken und Antrieben verfallen ist. Noch weniger aber kann diese Erkenntniß-Fähigkeit den folgenden Zeugen abgesprochen werden, die vermöge ihres Bildungsgangs und ihres Berufes wenn auch nicht als Sachverständige, doch als wohl geeignet zur Beurtheilung des

geistigen Zustandes der Individuen erscheinen, mit denen sie zu thun haben.

Der Bezirks-Kommissär K. glaubte keine ausgeprägte Geistesstörung an J. zu bemerken. Der Bezirks-Kommissär E. fand, daß es bei J. sich im Kopf nicht ganz richtig verhalte, ohne ihn jedoch für einen vollkommen ausgebildeten Narren zu halten. Apotheker A. verhandelte mit J. 1858 und die folgenden zwei Jahre wegen Herleihen einer Dampfmaschine für die Blumenausstellung und fand den J. ganz vernünftig sprechend. In ähnlichem Sinne sprachen sich Zeitungs-Expeditor Oe. und Inspektor K. aus.

Endlich als letzter und gewichtigster der hier anzuziehenden Zeugen erscheint der k. Advokat D., welcher zwar in den Akten nicht als deponirender beeideter Zeuge auftritt, sondern als Vertreter des Klägers J., aber dadurch, daß er sich von diesem eine Vollmacht zur Prozeßführung ertheilen ließ, offenbar Zeugniß dafür ablegte, daß er ihn nicht für vollständig selbstbestimmungsunfähig und folglich nicht für vollkommen unzurechnungsfähig, beziehungsweise dispositionsunfähig hielt. Advokat D. hat in vorliegender Sache die ersten Schritte im November 1858 gethan, und muß damals demnach den J. nicht für vollständig selbstbestimmungsunfähig gehalten haben, während er die Klage auf Grund des im Mai und Juli 1858 bestandenen vollen Mangels der Selbstbestimmungsfähigkeit bei J. erhob. Prof. O. stellt aber auf, J. sei seit Beginn seiner Krankheit, d. h. seit Frühjahr 1858 fort und fort vollkommen unzurechnungsnungsfähig gewesen, und Advokat D. beweist mit dem Ausspruche O.'s die Richtigkeit seiner Klage. Der hienach sich ergebende unheilbare Widerspruch zwischen des k. Advokaten D. Handlungen und Behauptungen gleicht sich aus durch die Annahme unserer Ansicht, daß J. zwar seit Frühjahr 1858 geisteskrank, aber nicht von da an selbstbestimmungsunfähig gewesen. Zur Begründung dieser unserer Ansicht ziehen wir auch die Vollmachts-Ertheilung an Advokat D. von Seiten des J. heran.

4. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß J. in Beziehung auf den vorliegenden Waldankauf d. h. am 31. Mai 1858 sich in einem vollständig selbstbestimmungsunfähigen Zustande befunden habe. Begründung. Ist in Beziehung auf eine einzelne Handlung die Selbstbestimmungsfähigkeit eines Individuums in Frage gestellt, so muß a) das Motiv der Handlung erforscht werden, ob ein solches besteht oder nicht, und ob es ein widersinniges ist oder nicht; ferner muß b) die Handlung an und für sich in Betracht gezogen werden, ob sie eine widersinnige ist oder nicht, endlich muß c) die Art der Ausführung der Handlung der Beurtheilung unterzogen werden, ob in dieser etwas Widersinniges, was auf Mangel der Selbstbestimmungsfähigkeit schließen läßt, gelegen ist oder nicht.

Ziehen wir nun diese Punkte auch im vorliegenden Falle in Betracht, so ergibt sich: ad a.) das Motiv, warum J. die fragliche Waldung kaufte, ist nicht klar. Es mag sein, daß dieser Kauf durch die dem Größenwahn eigene auch bei J. hervorgetretene Kauflust veranlaßt war, bewiesen ist das nicht. Dr. H. sagt in seiner Erklärung vom 15. Mai 1861, J. habe Gutsbesitzer werden wollen gleich seinem Miethsmanne Oberlieutenant v. E. Etwas Widersinniges läge in diesem Motive nicht, da J. ein reicher Mann war. Möglich wäre aber immerhin, daß das Motiv dieses Kaufes ein ganz natürliches gewesen, denn ein Großhändler, wie J. war, handelt und spekulirt eben in vielen oder allen Dingen. ad b. Der Kauf einer solchen Waldung ist an und für sich für einen reichen Geschäftsmann, wie J. war, nichts widersinniges, mochte nun J. die Waldung für sich behalten und bewirthschaften oder sie spekulationsweise weiter verkaufen. Der Preis, um welchen J. die Waldung kaufte, war, wie aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen R., H., F., K. hervorgeht, nicht zu hoch gegriffen. — ad c. Auch die Art, wie J. den Ankauf der Waldung bethätigte, enthält nichts Widersinniges oder den Mangel der Selbstbestimmungsfähigkeit beweisendes. Der Kommissionär E. hatte

laut seiner eigenen Zeugenaussage vom 11. Mai 1861 die Waldung in den Neuesten Nachrichten als feil ausgeschrieben. J. kam nun zu ihm und erkundigte sich. Dann fuhr J. nach Aussage des O. und der Kr. zu wiederholten Malen nach O. zu K., beging den Wald und ließ ihn am 22. Mai 1858 durch den k. technischen Revisor O. in seiner Gegenwart vermessen und verpfählen. O., der ihn hiebei und um diese Zeit öfter sah und sprach, hat nach seiner Aussage vom 8. Mai 1861 nicht bemerkt, daß er sich in einem Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit befand. Als es zum Kaufabschluß kam, nahm J. dem K. die Feder aus der Hand und bemerkte, er sehe wohl, daß K. nicht recht damit fortkönne. Im Gutachten des Prof. O. wird bemerkt, daß dieser von J. herrührende Kaufsvertrag Nichts beweise, denn derlei fänden sich von den unheilbarsten Geisteskranken verfaßt. Wir sind derselben Ansicht; es handelt sich aber in vorliegendem Falle nicht um die Heilbarkeit des Kranken, sondern nur um die Selbstbestimmungsfähigkeit desselben und wir sind der Ansicht, daß derlei Schriftstücke und im gegebenen Falle die Fertigung dieses Kaufvertrags es sehr zweifelhaft machen, daß J. zur Zeit der Fertigung dieses Kaufvertrags der Selbstbestimmungsfähigkeit vollständig ermangelt habe. Beim Kaufsabschlusse vor dem k. Advokaten Dr. F. am 31. Mai 1858 war nach dessen Aussage vom 13. Mai 1861 zwar eine gewisse Aufgeregtheit an J. bemerkbar, allein alle seine Gedanken und Gespräche waren vollkommen geordnet. Einige Zusätze wurden dem bereits entworfenen Vertrag beigefügt, zunächst auf Anregung J.'s. Daß aber dieser Kaufsvertrags-Abschluß an sich nichts Widersinniges enthielt, dürfte auch daraus hervorgehen, daß die Ehefrau J.'s, welche anwesend war, keine Einsprache erhob. Nach abgeschlossenem Vertrag war J. bemüht, durch Aufträge an die Zeugin C. nach deren Aussage vom 8. Mai 1861 die Zahlungsstipulationen einzuhalten. All das spricht aber nicht für den Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit.

Faſſen wir nun All das in den vier Punkten unſeres Gutachtens Dargelegte zuſammen, ſo ergibt ſich als Antwort auf die uns geſtellten Fragen: Es iſt nicht anzunehmen, daß J. ſich am 31. Mai 1858 in einem die Zurechnungsfähigkeit ausſchließenden Geiſteszuſtand befunden habe.

Das k. Bezirksgericht erkannte hierauf in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten des Medicinal-Komité's auf Abweiſung der Klage. Dieſes Urtheil wurde auf Berufung vom Appellationsgerichte und ſchließlich auch vom Oberappellationsgerichte beſtätigt im November 1863. Um dieſelbe Zeit ſtarb J.

Zur gerichtlichen Psychologie

vom

Herausgeber.

1.

Das Strafgesetz macht jeden Menschen verantwortlich für seine Handlungen. Diese Verantwortlichkeit gründet sich auf die freie Selbstbestimmung des Menschen, da denn derselbe nach eigenem Ermessen thun und lassen kann, was er will.

Die materialistische Richtung in der Medicin läugnet die freie Selbstbestimmung des Menschen. Damit verliert die gerichtliche Psychologie alle Basis, ebenso aber auch die Rechtspflege. Denn wenn der Mensch bei seinen Handlungen nicht von seinem freien Willen geleitet wird, sondern von einer Naturnothwendigkeit, welche bedingt ist durch die Veränderungen der materiellen Verhältnisse des Körpers, wenn der Mensch demnach nicht nach freiem Ermessen handeln kann, so ist es unmöglich, denselben für seine Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. Der Materialismus läßt sich mit dem Strafrecht nicht vereinigen. Die materialistische Anschauung ist unverträglich mit dem Berufe des Juristen; sie ist aber auch unverträglich mit dem Berufe des Gerichtsarztes, wenigstens insoferne derselbe berufen ist, auf dem Gebiete der gerichtsärztlichen Psychologie thätig zu werden. Wie kann der Arzt berufen werden, im gegebenen Falle darüber sich auszusprechen, ob ein Mensch für eine gegebene Handlung verantwortlich gemacht werden kann oder nicht, beziehungsweise ob ein Mensch geistig frei oder unfrei war zur Zeit einer bestimmten Handlung, wenn dieser

Arzt nach seinen materialistischen Anschauungen die freie Selbstbestimmung des Menschen überhaupt läugnet und demnach alle Menschen für alle ihre Handlungen nicht verantwortlich hält und halten muß.

Die Unverträglichkeit der materialistischen Anschauung mit dem Strafrechte hat eine Entschließung des bayerischen Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1841 ausgesprochen, worin einem Arzte ernstlich verwiesen wird, daß er sich vermessen, zu Gunsten des N. ein Zeugniß auszustellen, welches mit den sonst gesammelten Erfahrungen durchaus nicht im Einklange steht und die That als eine nothwendige Folge der Schädelbildung bezeichnet ꝛc. [1])

2.

Zurechnungsfähigkeit ist jener Zustand, in welchem der Mensch für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Die Zurechnungsfähigkeit heben verschiedene Gründe auf, so daß der Mensch für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Einer der wichtigsten und wesentlichsten dieser Gründe ist die psychische Unfreiheit, da denn die freie Selbstbestimmung des Menschen aufgehoben ist. Nur über die psychische Freiheit oder Unfreiheit, über die Selbstbestimmungsfähigkeit ist der ärzliche Sachverständige berufen, sein Gutachten zu geben; über alle andern Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben, ist der Richter für sich allein kompetent, den Ausspruch zu thun, ob zurechnungsfähig oder nicht.

Unzurechnungsfähig ist weder ein ärztlicher noch ein gerichtsärztlicher, sondern lediglich ein juristischer Begriff. Dieser juristische Begriff stützt sich auf mehrere Momente; nur eines dieser Momente ist ein ärztliches, und nur dieses geht den ärztlichen Sachverständigen an.

---

[1]) Döllinger-Strauß, Verordnungen-Sammlungen. Bd. 30. S. 277.

Dieses Moment betrifft die geistige Freiheit eines Individuums. Es kann daher auch nicht als richtig anerkannt werden, wenn der Richter im gegebenen Falle an den ärztlichen Sachverständigen die Frage stellt nach der Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten. Ueber die Zurechnungsfähigkeit hat der Richter zu urtheilen, und nur in dem einen Fall, daß die geistige Freiheit des zu Beurtheilenden in Frage steht, hat der Richter vor seinem Ausspruch das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen zu erholen. Ebenso ist es unrichtig, wenn der ärztliche Sachverständige in seinem Gutachten sich über die Zurechnungsfähigkeit ausspricht. Seine Kompetenz erstreckt sich lediglich auf den Ausspruch über die geistige Freiheit oder Unfreiheit. Allerdings ist, wer ärztlicher Seits als geistig unfrei erkannt wird, auch unzurechnungsfähig, aber nicht jeder, den der ärztliche Sachverständige als geistig frei erkennt, dem es sonach an der freien Selbstbestimmung nicht mangelt, ist deßwegen auch zurechnungsfähig.

Henke hat sehr entschieden darauf gedrungen, daß der Arzt niemals über das Prinzip der sittlichen Freiheit hinausgehe und die juristischen Folgerungen aus seinem Gutachten, wohin auch die Zurechnungsfähigkeit gehöre, lediglich dem Richter überlasse. Ideler bezeichnet das [2]) als Spitzfindigkeit, die auf einen leeren Wortstreit hinauslaufe, da sittliche Freiheit und ihre strafrechtliche Anwendung als Zurechnungsfähigkeit im Begriff vollkommen zusammenfallen. Daß dem nicht so sei, ist vorstehend dargelegt. Uebrigens stellen die Gerichte, namentlich in Preußen, dem Arzte unbedenklich die Frage, ob der Angeschuldigte im zurechnungsfähigen Zustande gehandelt habe. In Bayern hat eine Entschließung des Justizministeriums vom 29. Juni 1843, veranlaßt durch den Obermedizinalausschuß, bestimmt, „daß nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften bei Erholung medizinischer Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten nicht bloß allgemeine Requisitionen und

[2]) Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Berlin 1857. S. 44.

Anfragen zu erlassen, sondern soweit es immer thunlich erscheint, jene thatsächlichen Momente, worüber eine medizinische Beurtheilung für erforderlich gehalten wird und von welchen nach der Beschaffenheit des concreten Falls die dem Richter zuständige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit abhängt, mit Bestimmtheit zu bezeichnen seien." Zugleich wird die spezielle Anführung der betreffenden Stellen des St.-G.-B. oder der Anmerkungen zu demselben anempfohlen. [3])

In dem bayerischen St.-G.-B. von 1861 kommen die Ausdrücke „Zurechnungsfähigkeit" und „Unzurechnungsfähigkeit" nicht vor. Damit ist die Streitfrage beseitigt, ob die Aerzte sich über die Zurechnungsfähigkeit aussprechen sollen oder nur über die dieselbe bedingenden psychischen Verhältnisse. Leider taucht im bayerischen Polizei-Strafgesetzbuch nicht ganz konsequenter Weise die „Unzurechnungsfähigkeit" wieder auf, indem dessen Artikel 18. Absatz IV. und Artikel 137. Absatz II. von „unzurechnungsfähigen" Personen sprechen. Freilich geht aus dem Zusammenhang hervor, daß diese Bezeichnung nur von solchen gilt, von denen das St.-G.-B. in Artikel 67 und in Artikel 76 Absatz I. spricht, deren psychische Momente der Begutachtung der ärztlichen Sachverständigen unterliegen. Letzterer Artikel spricht von jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, denen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat. Artikel 67 aber begründet die Frage, ob dem Handelnden zur Zeit der That die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat, und zwar wegen Blödsinns, Wahnsinns, Raserei, höchsten Grades der Trunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen.

Zu den Gründen, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben, gehören abgesehen von der durch ärztliches Gutachten nachgewiesenen geistigen Unfreiheit: das kindliche Alter, der Zustand der Nothwehr, die Verjährung ꝛc.

---

[3]) Döllinger-Strauß, Verordn.-Samml. Bd. XXX. S. 502.

Wer über die Selbstbestimmungsfähigkeit zu urtheilen habe, war längere Zeit eine Streitfrage, nachdem Kant in seiner Anthropologie, §. 49. [4]) die Kompetenz der philosophischen Fakultät zuerkannt wissen wollte [5]). Gewiß mit Unrecht, schon deßwegen, weil die psychischen Krankheiten sehr häufig, wenn nicht immer, mit körperlichen Krankheiten verbunden, oder gar durch diese bedingt sind. Uebrigens ist die Streitfrage faktisch zu Gunsten der Aerzte entschieden worden, wie denn auch noch nicht vorgekommen, daß man die Behandlung der Geistesgestörten in den Irrenhäusern Jemand Anderen als den Aerzten übertragen hat. In neuerer Zeit hat die Frage an Bedeutung größtentheils verloren, da mit Aufhebung der Beweistheorie in der Rechtspflege für die Richter (Staatsrichter wie Geschworne) das Gutachten über den psychischen Zustand seinen formellen Werth verloren hat und der Richter nur mehr nach eigener Ueberzeugung urtheilt, die er sich freilich zum Theil wenigstens aus der ärztlichen Begutachtung schöpft. Aber schon vor der Gesetzgebung des Jahres 1848 haben die Gerichte angefangen, sich nicht mehr streng an die ärztlichen Gutachten in psychischen Fragen zu halten; so hat das Oberappellations-Gericht in Kassel [6]) unterm 21. Januar 1848 und schon früher in einem Falle die Prüfung und eventuelle Nichtbeachtung des medizinischen Gutachtens, sowie die selbstständige Entscheidung, ob eine Seelenstörung anzunehmen

---

[4]) Dessen Werke Leipzig 1839. 8. Bd. 10. S. 229.

[5]) Cl. Regnault, Advokat, ist auf die Frage zurückgekommen: Du dégré de compétence des médecins dans les questions judicaires rélatives aux aliénations mentales. Paris 1828. 8. Deutsch von Bourel mit einem Anhang von F. Nasse, Köln 1830, und suchte geltend zu machen, daß die Untersuchung des Seelenzustandes von jedem angestellt und befriedigt geleistet werden könne, welcher ohne Arzt zu sein, des gesunden Verstandes theilhaftig sei.

[6]) Heuser, bemerkenswerthe Entscheidungen. Kassel 1846. Bd. II, S. 113.

sei, für sich vindicirt [7]). Aus Bayern berichtet von Arnold einen Fall [8]), in welchem ein Appellationsgericht und das Oberappellationsgericht volle Zurechnungsfähigkeit angenommen und auf Todesstrafe erkannt hatten. Der Vertheidiger stellte Gnadengesuch, behauptete wenigstens geminderte Zurechnungsfähigkeit und bewies, daß ein Verwandter des Verurtheilten geisteskrank gewesen. Das zur Prüfung des Begnadigungsgesuches eingeholte sehr schwach motivirte Gutachten eines Medizinal-Kollegiums erklärte den Thäter als zur Zeit der That ganz unzurechnungsfähig. Der Begnadiger ließ sich indessen nicht irre machen, sondern verwandelte lediglich die Todesstrafe in Kettenstrafe. — Aber auch die Gesetzgebung hat schon vor 1848 angefangen, den gerichtlichen Ausspruch über die Zurechnungsfähigkeit unabhängig zu machen von dem ärztlichen Gutachten, so die Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845 in §. 251 und noch früher das hannoversche Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. September 1840 in §. 16.

3.

Die psychische Freiheit kann mangeln und doch ist psychische Unfreiheit auch nicht vorhanden, indem das Selbstbewußtsein wohl getrübt, aber nicht aufgehoben ist. Getrübtes Selbstbewußtsein bedingt geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Das Vorkommen einer Trübung des Selbstbewußtseins, so daß die psychische Freiheit nicht vollkommen vorhanden, aber auch nicht vollkommen aufgehoben ist, haben manche Aerzte und Psychologen verneint. Unläugbar aber ist das Vorkommen einer Trübung des Selbstbewußtseins, die sich unterscheiden läßt

---

[7]) Henke's Zeitschrift 1852. H. 4. S. 347, wo ausführlich über die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit, wem sie zustehe, verhandelt wird.

[8]) Archiv des Criminal-Rechts. 1853. Bd. II. S. 241.

von der Aufhebung desselben, in manchen körperlichen Krankheiten. Es ist eine täglich wiederkehrende Erfahrung, daß manche körperliche Krankheiten auf ihrem Höhepunkte das Selbstbewußtsein und somit die psychische Freiheit vollständig aufheben. In denselben Krankheiten wird aber, bevor sie den Höhepunkt erreichen, bevor also das Selbstbewußtsein völlig aufgehoben ist, dasselbe mehr oder minder getrübt, da denn nach gewöhnlicher Ausdrucksweise der Kranke „sich nicht mehr recht auskennt", während er auf der Höhe der Krankheit bei völlig aufgehobenem Selbstbewußtsein „sich gar nicht mehr auskennt". Ebenso verhält es sich mit der Einwirkung der Gemüthsaffekte auf das Selbstbewußtsein. Freude, Schrecken ꝛc. können so heftig einwirken, daß sie das Selbstbewußtsein aufheben; bei geringerem Grade aber, in welchem sie das Selbstbewußtsein nicht aufheben, können sie doch heftig genug sein, um dasselbe zu trüben, während es in gewöhnlichen Fällen von Freude, Schrecken ꝛc. völlig ungetrübt bleibt. Dieselbe Abstufung bezüglich des Einflusses auf das Selbstbewußtsein zeigen nun auch die Geistesstörungen. Es gibt Geisteskrankheiten, bei welchen das Selbstbewußtsein und demgemäß auch die psychische Freiheit völlig aufgehoben ist, andere, bei welchen das Selbstbewußtsein nicht völlig aufgehoben, aber doch getrübt ist, Die verschiedenen Grade ein und derselben Geistesstörung können auf das Selbstbewußtsein verschieden einwirken, so daß bei derselben Geistesstörung in dem einen Fall das Selbstbewußtsein aufgehoben, in dem andern Fall aber nur getrübt ist.

Ganz entschieden hat sich Henke gegen die Annahme einer Trübung des Selbstbewußtseins ausgesprochen, indem er sagt*): „Das Individuum .... ist entweder andauernd frei oder unfrei oder war frei oder unfrei und es gibt kein Mittleres dazwischen liegendes, so wenig wie zwischen Ja und Nein. Vermag der Arzt über Freiheit oder Unfreiheit volle Gewißheit

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 2. Aufl. Leipzig 1823. Bd. II. S. 289.

zu geben, so findet volle Zurechnungsfähigkeit oder völlige Aufhebung derselben statt. Indem aber menschliche Erkenntniß häufig nicht ausreichend ist, um diese Gewißheit zu erlangen, entstehen allerdings Abstufungen und Grade der Gewißheit oder Ungewißheit des Urtheils über vorhandene Vernunft und Freiheit, die freilich in der Rechtspflege in Betracht kommen." Henke hat demnach, was als Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit objectiv besteht, betrachtet als Mangelhaftigkeit der subjectiven Erkenntniß des Arztes. Uebrigens hat er seine Ansicht nicht streng festgehalten, sondern, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, der Dummheit „gemilderte Zurechnungsfähigkeit" zugesprochen [10]). Der Ansicht Henke's hat sich Friedreich unbedingt angeschlossen [11]). Er bezeichnet noch in seinen Blättern für gerichtliche Anthropologie [12]) die Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit als eine nicht richtige Theorie. Dagegen haben andere Schriftsteller und darunter vorzügliche Praktiker der Psychiatrie, wie Ideler [13]), Damerow und ausgezeichnete Juristen wie Arnold [14]), Mittermaier [15]) u. s. w. eine Zwischenstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit als in der Wirklichkeit bestehend angenommen. In neuester Zeit hat S. E. Löwenhardt sich gegen die Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen in einer polemischen zunächst gegen Ideler gerichteten Schrift [16]).

---

10) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 8. Aufl. Berlin 1835. §. 248.

11) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipzig 1835. S. 241

12) Jahrgang 1856. Heft 1. S. 78.

13) Lehrbuch. S. 45 und 251.

14) Archiv des Criminal-Rechtes 1853. S. 239.

15) Goltdammer's Archiv für preußisches Strafrecht. Band I. S. 298.

16) Kritische Untersuchungen über zwei Streitfragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie und gerichtlichen Medizin. Prenzlau 1858. 8. 176 S.

Nicht alle Gesetzgebungen nehmen eine geminderte Zurechnungsfähigkeit an; die bayerische Gesetzgebung hat dieselbe bereits in das St.-G.-B. von 1813 aufgenommen und im St.-G.-B. von 1861, sowie im P.-St.-G.-B. von 1861 beibehalten. Die bayerischen Aerzte sind demnach durch die Gesetzgebung in keiner Weise beengt, im gegebenen Falle ein den Anforderungen der Wissenschaft entsprechendes Gutachten zu geben. Schwieriger wird das für die Aerzte in Ländern, deren Gesetzgebung die geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht hat, so in Preußen und in Sachsen. Damerow sagt in dieser Beziehung in einer gegen oben erwähnten Aufsatz Friedreich's gerichteten Kritik[17]): „Ob die Landesgesetze hiemit in Widerspruch stehen, geht uns gar nichts an. Haben wir das Unsrige gethan, so mögen sie das Ihrige thun. Wir können nicht anders sagen, als wir wissen und vertreten können. Mehr kann auch nicht gefordert werden. Sie mögen nachher entscheiden, wie sie wollen. Dankbar müssen wir es aber unbedingt anerkennen, wenn die Gesetzgebung, wie das bayerische St.-G.-B., in Bezug auf geminderte Zurechnungsfähigkeit Bestimmungen aufnimmt, welche einen großen Schritt vorwärts thun auf dem Wege der gesetzlichen Einigung mit der gründlichen allseitig praktischen Erkenntniß der psychologischen Krankheits-Zustände, statt stehen zu bleiben bei althergebrachten Ideen und Ansichten." Uebrigens haben auch in Ländern, deren Gesetzgebung geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht annimmt, wiederholt auf solche geminderte Zurechnungsfähigkeit lautende Aussprüche der ärztlichen Sachverständigen stattgefunden. So theilt Ideler zwei Superarbitrien der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen in Preußen mit[18]), welche eine geminderte Zurechnungsfähigkeit annahmen und von den betreffenden Gerichtshöfen nicht angefochten wurden. — Ebenso theilt Choulant

---

[17]) Allgemeine Zeitschrift der Psychiatrie. Bd. 13. S. 336.

[18]) Zur gerichtlichen Psychologie. Eine Auswahl von Entscheidungen. Berlin 1854. 8. IV. 252 S.

ein Gutachten der medizinisch-chirurgischen Akademie in Dresden, lautend auf geminderte Zurechnungsfähigkeit, mit [19]), sammt der Erklärung, welche die Akademie auf Anordnung des Oberappellations-Gerichtes bezüglich dieses Gutachtens abgab, und worin der ärztliche Standpunkt vollständig gewahrt wird, mit Enthaltung jeden Urtheils, ob die Rücksichtnahme auf die eine Beschränkung des Vernunftgebrauchs darthuenden Momente eine Milderung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes oder außerhalb desselben zur Folge haben könne.

4.

Die Frage, ob psychische Freiheit, d. h. Selbstbewußtsein mit Selbstbestimmungsfähigkeit bestehe, kommt nicht bloß in der Strafrechtspflege vor, sondern auch im Civilrecht; denn der psychisch Unfreie kann im Genusse seiner bürgerlichen Rechte nicht belassen werden, es kann ihm weder die Fähigkeit noch das Recht zuerkannt werden, über sein Eigenthum zu verfügen und Verträge abzuschließen. Die Dispositionsfähigkeit hängt wesentlich von der psychischen Freiheit ab. Auch im Gebiete der Polizei taucht die Frage, ob psychische Freiheit bestehe, auf, da die Polizei für die Sicherheit aller Staatsangehörigen zu sorgen und demgemäß geistig Unfreie besonderer Obhut zu unterstellen hat, damit sie weder sich selbst noch anderen Personen Schaden zufügen können, für welche dieselben in Anbetracht ihrer Geistesunfreiheit nicht verantwortlich gemacht werden können.

Die Civilrechtspflege wie die Polizeiverwaltung verlangen gegebenen Falls von den ärztlichen Sachverständigen gutachtlichen Aufschluß, ob einem bestimmten Individuum Selbstbewußtsein und Selbstbestimmungsfähigkeit zukomme oder nicht, d. h. ob dasselbe in psychischer Beziehung dispositionsfähig und zurechnungsfähig sei oder nicht.

---

[19]) Auswahl von Gutachten. Dresden 1853. 8. S. 170.

5.

Jeder Mensch gilt als psychisch frei, als fähig zur Selbstbestimmung, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist. Es kommt hiebei nur auf den gewöhnlichen Grad des gesunden Menschenverstandes an und auf die Bildung durch Unterricht und Lebenserfahrung, welche in der Regel Jeder erlangen kann.

Die Feststellung, daß ein Individuum psychisch unfrei, unterliegt in den höhern Graden geistiger Störung keiner Schwierigkeit und bedarf kaum der Dazwischenkunft des ärztlichen Sachverständigen. Schwieriger aber wird die Feststellung bei den geringern Graden geistiger Trübung, bei nicht offenkundiger Geistesstörung, namentlich aber, wenn es sich weniger um den gegenwärtigen Zustand des Individuums handelt, als vielmehr um den Zustand desselben zur Zeit einer bestimmten Handlung.

Die Selbstbestimmungsfähigkeit schließt die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft, wie sie im bayerischen Strafgesetzbuch aufgeführt wird, in sich. Fehlt letztere, so fehlt es überhaupt an der richtigen Erkenntniß und das Erkenntnißvermögen fehlt oder ist mangelhaft vorhanden, damit fehlt aber auch die Grundbedingung aller Selbstbestimmungsfähigkeit. In manchen Fällen mag es weniger schwierig sein zu erforschen, ob die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft fehlt, als geradezu über die Selbstbestimmungsfähigkeit sich auszusprechen. Wie überhaupt die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu unterscheiden, noch nicht die Fähigkeit des Selbstbewußtseins in sich schließt, so hängt auch die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer That nöthige Urtheilskraft nicht davon ab, daß der Thäter überhaupt der Unerlaubtheit dieser Handlung sich bewußt war und dieselbe als ein sittliches Verschulden erkennen konnte, sondern der Thäter muß sich dieser Handlung als einer strafbaren d. h. nach den bürgerlichen Gesetzen strafbaren zur Zeit der Begehung bewußt sein. (Vgl.

Erkenntniß des bayerischen Appellationsgerichts für die Oberpfalz vom Februar 1863[20]).

6.

Soll der gegenwärtige psychische Zustand eines Individuums ärztlicher Seits beurtheilt werden, sei's für Zwecke des Civilrechtes oder der Polizeiverwaltung, so muß der ärztliche Sachverständige den zu Beurtheilenden der eigenen Beobachtung unterziehen. Der gewandte Arzt weiß, wie er hiebei sich zu verhalten hat, um zu einem ausreichenden Ergebniß zu gelangen.

Aufgabe wird es bei jeder solchen Untersuchung sein, jeden mächtigern psychischen Eindruck auf den zu Beurtheilenden möglichst zu vermeiden, um nicht auf künstlichem Wege eine momentane Steigerung oder auch Deprimirung seiner psychischen Eigenschaften hervorzurufen und dadurch über das thatsächlich Bestehende irre geführt zu werden. Aus diesem Grunde allein schon ist es nicht thunlich, solche Beobachtungen und Untersuchungen in Gegenwart einer Gerichtskommission vorzunehmen. Am zweckmäßigsten wäre es immer, wenn sich der Arzt unter irgend einem Vorwand, selbst mit Verheimlichung seiner ärztlichen Eigenschaft bei dem zu Beurtheilenden einführen und mit ihm ohne Kundgabe des eigentlichen Zweckes seines Kommens verhandeln könnte. Dabei müßte aber freilich immer verhütet werden, daß der zu Untersuchende nicht Mißtrauen faßt. Ist aber um dieses zu vermeiden oder überhaupt um sich einzuführen der Arzt genöthigt, sich als von der Behörde abgesandt vorzustellen, so ist es immer am Zweckmäßigsten, vorerst über das körperliche Befinden und die sonstigen Lebensverhältnisse des zu Untersuchenden sich zu verbreiten und Erkundigungen einzuziehen. Häufig wird Art und Weise der Beantwortung dem Arzte genügende An-

[20]) Zeitschr. für Gesetzgebung u. Rechtspflege des Kg. Bayern. Bd. 10. S. 311.

haltspunkte zur Beurtheilung des psychischen Zustandes geben, oder die angestellten Erkundigungen werden doch dazu dienen, dem zu Untersuchenden seine Unbefangenheit wieder zu geben, wonach zur eigentlichen psychischen Untersuchung geschritten werden kann. Daß Behufs der Erforschung des psychischen Zustandes keine Fragen gestellt werden dürfen, die über den Bildungsgrad des zu Untersuchenden hinausgehen, ist selbstverständlich. Ueberhaupt muß der ärztliche Sachverständige sich festhalten, daß es sich nur darum handelt festzustellen, ob der mittlere Breitegrad psychischer Gesundheit von dem zu Untersuchenden erreicht wird oder nicht,

7.

Mit der psychischen Untersuchung muß die Untersuchung des körperlichen Zustandes verbunden werden, da letzterer nicht selten in ätiologischer Beziehung die wichtigsten Aufschlüsse gibt. Die anatomischen Verhältnisse des Körperbaus, namentlich die Größenverhältnisse des Schädels, sowie die Beschaffenheit der Organe der Brust und des Unterleibs sind zu erforschen; nicht minder aber auch die frühere Lebensgeschichte in Beziehung auf vorausgegangene Krankheiten und körperliche wie geistige Entwicklung, sowie auch in Rücksicht auf die socialen Verhältnisse und die moralischen Einwirkungen, welche auf den zu Untersuchenden stattgehabt haben.

Es mag hier gewarnt werden vor voreiligen Schlüssen. Aus einem unverhältnißmäßig großen oder auch aus einem zu kleinen Schädel darf nicht sogleich auf Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten geschlossen werden, sowenig als aus dem Vorkommen von geistiger Störung in der Familie ohne Weiteres auch auf deren Vererbung auf den zu Untersuchenden geschlossen werden darf. Alle die oben angeführten Momente sollen nur beitragen zur Aufklärung der obschwebenden Frage über das psychische Befinden eines Individuums, sie können aber diese Frage nicht unmittelbar beantworten.

8.

In strafrechtlichen Fällen soll ärztlicher Seits die Frage beantwortet werden, in welchem psychischen Zustande der Angeschuldigte sich zu einer bestimmten Zeit befunden habe, d. h. ob er die angeschuldigte That im Stande psychischer Freiheit oder Unfreiheit verübt habe. Da der ärztliche Sachverständige bei der That nicht zugegen gewesen, kann er auch sein sachverständiges Urtheil nicht auf eigene Anschauung und Wahrnehmung gründen, sondern er muß dasselbe aus den ihm zugängigen Elementen erschließen.

Die Elemente zur Schöpfung des ärztlichen Gutachtens in solchen Fällen sind: 1) All das, was der That vorausging, 2) All das, was der That nachfolgte, endlich 3) die That an und für sich.

1) Der Zustand des zu Beurtheilenden vor Verübung der angeschuldigten That muß nach allen Beziehungen erörtert und womöglich die ganze Lebensgeschichte desselben erforscht werden. Ob die Eltern geistig gesund waren? ob nicht in der Blutsverwandtschaft geistige Störungen vorkamen? wie die geistige Entwicklung des Angeschuldigten selbst gewesen? ob er in der Schule gut gelernt? und ob daselbst Nichts besonderes bemerkt worden an ihm? wie er sich fernerhin aufgeführt habe in psychischer Beziehung und welche Meinung seine Umgebung von seinem Selbstbewußtsein und seiner Selbstbestimmungsfähigkeit hatte? Das sind Fragen, die sorgfältig beantwortet werden müssen. Die Beantwortung derselben ermöglichen die Aussagen der Angehörigen, der Altersgenossen, der Nachbarn, der Berufsgenossen, der Leumundszeugen ꝛc. Bei der Würdigung dieser Zeugenaussagen hat sich der ärztliche Sachverständige wohl gegenwärtig zu halten, ob diesen Zeugen die allgemeinen Eigenschaften vollgiltiger Zeugen zukommen und daß alle diese Zeugenaussagen mit Vorsicht aufzunehmen sind, da sie theils von Leuten herrühren, die als Angehörige, Genossen ꝛc. nicht als völlig unbetheiligt und unbefangen erscheinen, dann

weil sie von Laien herrühren, denen die Fähigkeit zu vollgiltiger Beurtheilung psychischer Zustände nicht zugetraut werden kann; endlich weil auch diese Aussagen nicht vor der That, sondern erst nach derselben abgegeben werden, zu einer Zeit, wo der Zeuge nur schwer den durch die That empfangenen Eindrücken sich entziehen kann und häufig der That wegen sein Urtheil über den psychischen Zustand des Thäters festzustellen geneigt sein wird. Am unverfänglichsten ist es immer, wenn maßgebende Thatsachen, die vor der That sich begeben, oder wenn vor der That erfolgte Beurtheilung des psychischen Zustandes durch die Zeugenaussagen nachgewiesen werden können. Zu den werthvollern Zeugenaussagen gehören die der Lehrer und der Seelsorger, da diese an und für sich wissenschaftlich gebildete Leute gerade durch ihren Beruf zu psychischen Beobachtungen veranlaßt sind. Am werthvollsten ist es, wenn deren Ansichten ganz unabhängig von der angeschuldigten That in den Schulzeugnissen, und zwar Werktags- und Feiertags-Schulzeugnissen, namentlich aber in den Auszügen aus den Censurbüchern sich niedergelegt finden. Gleich unbestreitbaren objektiven Werth hat es, wenn der Angeschuldigte etwa in dem amtlichen Irrenbeschrieb (das polizeiliche Verzeichniß der Geistesgestörten) aufgenommen ist, oder wenn er schon früher in civilrechtlicher Beziehung unter Kuratel gestellt worden, wie überhaupt, wenn seine geistige Störung irgendwie schon früher amtlich anerkannt und dokumentirt worden. Die Beachtung all dessen, was sich vor der angeschuldigten That zugetragen hat, kann dem ärztlichen Sachverständigen die Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß schon vor der angeschuldigten That geistige Störung vorhanden war, oder doch, daß schon die Anfangsspuren einer psychischen Störung sich kundgegeben haben, wodurch ein nicht unwichtiges Moment zur Beurtheilung des psychischen Zustandes während der That beigebracht ist.

9.

2) Der Zustand des zu Beurtheilenden nach

Verübung der angeschuldigten That muß ebenfalls mit aller Sorgfalt erforscht werden. Aufschlüsse in dieser Beziehung bieten die Aussagen der Zeugen, rücksichtlich welcher all das gilt, was oben erwähnt worden. Weitern Aufschluß bietet das Verhalten des Angeschuldigten bei den mit ihm vorgenommenen Verhören, in welcher Beziehung die den Protokollen derselben angefügten „Gebehrden-Noten", Bemerkungen des Untersuchungsrichters über das Benehmen des Verhörten, wohl zu würdigen sind [21]). Den werthvollsten Aufschluß aber gewährt die ärztliche Untersuchung und Beobachtung des zu Beurtheilenden selbst. Bezüglich der ärztlichen Untersuchung gilt, was oben schon bemerkt worden.

Der erfolgreichen Beobachtung steht in den Untersuchungsgefängnissen mancherlei Hinderliches im Weg. Es besteht daselbst keine Gelegenheit zu unmerklichen Beobachtungen. Die Annäherung des Arztes zu dem zu Beobachtenden kann nur unter vorausgehendem Geräusche (Eröffnen der Riegel und Thüren), nie aber überraschend geschehen. Sie kann auch nur zeitlich sehr beschränkt statthaben. Das Gefängnißwärter-Personal ist nur gewohnt, mit präsumtiven Verbrechern umzugehen, daher wenig geeignet und geneigt, psychische Beobachtungen anzustellen und über das Verhalten der psychisch zu Beurtheilenden eingehenden Bericht zu erstatten. Demzufolge ist in zweifelhaftern Fällen, namentlich wo Verdacht auf Simulation vorliegt, am Zweckmäßigsten, solche in psychischer Beziehung zu Beurtheilende in wohl eingerichtete Irrenanstalten zu überbringen, in welchen allein Gelegenheit zu unbemerkter Beobachtung gegeben ist, und

---

[21]) Wie die Gebehrden-Noten beschaffen sein müssen, um von Nutzen zu sein, hat Mittermaier gezeigt. (Neues Archiv des Criminal-Rechts 1817. Bd. 1. S. 327.) Gegen ihren Werth hat Friedreich (Gerichtliche Psychologie S. 50.) Zweifel erhoben. Die Trüglichkeit derselben ist schlagend dargestellt in Christemeier, Interessante Gemälde aus der Geschichte der Criminal-Rechtspflege. Braunschweig 1840. S. 18.

wo fortgesetzte, speziell mit geistig Gestörten vertraute ärztliche Beaufsichtigung statt hat; wo endlich ein Wartpersonal sich findet, das im steten Umgang mit Geisteskranken eine große Gewandheit in Beobachtung derselben sich erworben hat.

In Bayern gibt es wohleingerichtete Irrenanstalten. Das Medizinal-Comité der Universität München hat früher, wenn die Begutachtung des psychischen Zustandes eines Angeschuldigten verlangt war, und die ärztliche Beurtheilung des Zustandes nach vollführter That nothwendig schien, die von den Gerichts-Behörden angebotene Ueberbringung der Angeschuldigten in die Münchner Frohnfeste benützt oder dieselbe auch selbst beantragt, um den zu Beurtheilenden der eigenen ärztlichen Beobachtung zu unterziehen. Das Ungenügende dieser Maßnahme stellte sich bald heraus, indem die oben bezeichneten Uebelstände zu Tage traten. Das Medizinal-Comité ist daher auch von dieser Uebung zurückgekommen und hat seither in solchen Fällen die Ueberbringung des Angeschuldigten in eine Irrenanstalt beantragt. Dem Irrenhausarzte müssen füglicher Weise die Akten vollständig mitgetheilt werden, um ihn über das, was dem gegenwärtigen Zustande vorausgegangen, aufzuklären. Die Aufgabe des Irrenarztes ist es, sich über den gegenwärtigen Zustand des Angeschuldigten gutachtlich zu äußern. Sein Gutachten bildet als Ergänzung der Akten einen Theil des Materials, auf welches das Medizinal-Comité sein Gutachten über den Zustand des Angeschuldigten zur Zeit der angeschuldigten That gründet.

10.

Die letzte Gelegenheit zur Beobachtung und Beurtheilung des psychischen Zustandes eines Angeschuldigten bietet die öffentliche Verhandlung. Um den Eindruck zu beobachten und beurtheilen zu können, den die Anklage und die Aussagen der Zeugen auf den Angeschuldigten machen und hienach — nach den Ergebnissen der öffentlichen Verhandlung — das schon früher schriftlich

abgegebene Gutachten bestätigen oder ändern zu können, ist es nöthig, daß der ärztliche Sachverständige der gesammten Verhandlung beiwohne.

Gewöhnlich ladet der Präsident des Gerichtshofes nach erfolgtem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen unter Einholung der Zustimmung des Staatsanwalts und des Vertheidigers den ärztlichen Sachverständigen ein, sich nicht mit den Zeugen in das Zeugenzimmer zurückzubegeben, sondern im Saale anwesend zu bleiben bei der weiteren Verhandlung. Gegebenen Falls kann der ärztliche Sachverständige einen Antrag hierauf stellen; zweckmäßig ist es, denselben schon vor Beginn der Verhandlung an den Vorsitzenden zu bringen, beziehungsweise sich mit demselben über diese Frage zu verständigen. — In den meisten Fällen wäre besser, wenn der ärztliche Sachverständige schon von Eröffnung der Sitzung an anwesend wäre, also der Einführung des Angeklagten und der Verlesung der Anklageschrift beiwohnte, um den hiedurch auf den Angeschuldigten hervorgebrachten Eindruck beobachten zu können. Einzeln hat das schon stattgefunden.

In allen Fällen, in welchen der ärztliche Sachverständige den Angeschuldigten und in psychischer Beziehung zu Beurtheilenden früher kennen zu lernen keine Gelegenheit hatte oder keine Veranlassung fand, ist es gut, wenn er denselben doch unmittelbar vor der öffentlichen Verhandlung spricht und nach eigenem Ermessen Behufs der psychischen Beurtheilung ausfragen kann. Die Erlaubniß hiezu von dem Präsidenten des Gerichtshofs zu erlangen unterliegt keiner Schwierigkeit.

11.

Bei Beurtheilung des Zustandes nach der That muß wohl beachtet werden, daß aus verschiedenen Gründen eine Aenderung des psychischen Verhaltens eingetreten sein kann und zwar in beiden Richtungen entweder eine Steigerung oder Minderung der geistigen Störung. Eine solche Aenderung kann die Folge

des natürlichen Verlaufs der geistigen Krankheit sein, da sie denn ihrem Höhenpunkte zugeht oder denselben bereits überschritten hat. Aendernd kann auf den psychischen Zustand auch die angeschuldigte That selbst einwirken durch den mächtigen psychischen Einfluß, den sie ausübt auf den Thäter. Aenderung im psychischen Verhalten des Angeschuldigten kann dann hervorgerufen werden durch die gänzlich geänderten Verhältnisse desselben nach der That. Das Herausgerissenwerden aus den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, die Ruhe der Haft, die frugale nüchterne Diät des Gefängnisses können günstig auf den psychischen Zustand des Angeschuldigten einwirken, anderntheils kann aber die Einsamkeit der Haft, die Monotonie der Lebensverhältnisse eines Inhaftirten, die vorzugsweise oder ausschließliche Beschäftigung seiner Gedanken mit den Ursachen seiner Haft, d. h mit der angeschuldigten verbrecherischen That und mit den Folgen derselben den psychischen Zustand verschlimmern, ja sogar bei früher ganz Gesunden geistige Störung hervorrufen. [22])

12.

3) Die That selbst und das was derselben unmittelbar vorhergegangen und unmittelbar nachgefolgt ist, muß nach allen Richtungen wohl erwogen werden. Anhaltspunkte hiefür bieten die That an und für sich, dann die Aussagen der Zeugen und zwar der

[22]) Die Besserung des Gesundheitszustandes ist nicht bloß in psychischer Beziehung beobachtet worden, sondern in auffälliger Weise auch bezüglich schwerer Nervenzufälle und insbesondere bezüglich der Epilepsie. Spitta (Praktische Beiträge zur gerichtsärztlichen Psychologie. Rostock und Schwerin 1855. S. VII) erwähnt eines trunkfälligen Raubmörders, der nach übereinstimmender Zeugenaussage epileptisch und dieses höchst wahrscheinlich in Folge seiner Ausschweifungen im Branntweingenusse war, seit seiner Verhaftung aber weiter keinen epileptischen Anfall erlitten hatte. — Vgl. auch Magnus Huß über chronische Alcohols-Vergiftung aus dem Schwedischen von C. van dem Busch. Stockholm und Leipzig 1852. S. 107.

Thatzeugen sowie jener, die kurz vor der angeschuldigten That oder kurz nach derselben den Angeschuldigten zu beobachten Gelegenheit hatten; — endlich die Aussagen des Angeschuldigten selbst sowohl über die That als über die Motive derselben. In manchen Fällen kann es zweckmäßig sein, den Angeschuldigten zu einer schriftlichen Darstellung des Falls zu veranlassen.

Bei Verwerthung der Zeugen-Aussagen dürfen die oben erwähnten Vorsichts-Maaßnahmen nicht außer Acht gelassen werden und gegenüber den Aussagen des Angeschuldigten selbst muß sich der Beurtheilende stets gegenwärtig halten, daß der Angeschuldigte ein Interesse daran hat, seine That zu beschönigen und daß er namentlich geneigt sein dürfte geistige Störung zur Erklärung seiner That vorzuschützen und zu simuliren.

13.

Fehlt in den mitgetheilten Akten in Bezug auf vorstehend erwähnte Elemente etwas, was zur Schöpfung des psychischen Urtheils als nöthig erscheint, so hat der ärztliche Sachverständige die Beschaffung desselben durch die das Gutachten verlangende Behörde zu erwirken, d. h. Antrag auf Ergänzung der Akten zu stellen. Ein Akt kann in juristischer Beziehung ganz vollständig sein, und doch fehlt in demselben etwas, was dem ärztlichen Sachverständigen Behufs der psychischen Begutachtung des Falls nothwendig wird. Der ärztliche Sachverständige muß am Beßten wissen, welche Behelfe er zur Schöpfung seines Gutachtens nöthig hat. Der Antrag auf Ergänzung der Akten kann in solchem Falle dem ärztlichen Sachverständigen nicht beanstandet werden.

Ideler[23]) bevorwortet, daß dem psychischen Beobachter das gesetzliche Recht zustehen sollte, den Gerichten wichtige Fragen Behufs einer nachträglichen Beweisaufnahme vorzulegen und nicht von deren discretionärer Bereitwilligkeit abhängig zu sein. Das deutet auf eine irrige Auffassung von Seiten der

[23]) Lehrbuch S. 42.

Rechtspflege. Es ist selbstverständlich, daß dem ärztlichen Sachverständigen von Seite der Behörde das nöthige Material zur Schöpfung des psychischen Urtheils geliefert werde. Was aber im gegebenen Falle an Material nöthig wird, darüber muß der Sachverständige am beßten urtheilen können. Je mehr und je beſſeres Material beigeſchafft iſt, deſto vollſtändiger und gründlicher wird das pſychiſche Gutachten werden; nur ein ſolches iſt aber im Intereſſe der Rechtspflege gelegen. In Bayern hat es meines Wiſſens und nach meiner Erfahrung nie einen Anſtand in dieſer Beziehung gegeben. Den Anträgen der ärztlichen Sachverſtändigen auf Ergänzung der Akten iſt von Seiten der Rechtspflege ſtets entſprochen worden.

14.

Die Selbſtbeſtimmungsfähigkeit wird am ſicherſten nach dem Motive der geſetzwidrigen That beurtheilt. So lange der Menſch ſich nicht in einem bewußtloſen Zuſtande befindet, wird er zu jeder Willensäußerung durch einen deutlich vorgeſtellten Zweck beſtimmt. Es gibt keine gedankenloſen, unwillkührlichen, inſtinctartigen, automatiſchen Handlungen. Es gibt zwar eine Menge von Handlungen welche im alltäglichen Lebensgebrauch geübt, dergeſtalt zur geläufigen Gewohnheit geworden ſind, daß bei ihnen ein deutliches Vorſtellen, eine reifliche Ueberlegung nicht nöthig iſt, beſonders wenn ſie nicht mit wichtigeren Intereſſen in Conflikt kommen. Wollten wir aber bei ihnen die Selbſtbeſtimmung durch einen Zweck deßhalb läugnen, weil dieſer nicht zum deutlichen Bewußtſein gelangt ſei, ſo müßten wir überhaupt den größten Theil unſerer geſammten Seelenthätigkeit für eine automatiſche, von äußern Anſtößen bedingte, erklären, weil ſie hinter dem Bewußtſein zu Stande kömmt und faſt nur mit ihren letztlichen Erfolgen in dasſelbe eintritt. Ganz unzuläſſig iſt es daher anzunehmen, daß der Menſch folgenſchwere Handlungen ohne alles Bewußtſein ausgeübt habe, ſo lange jene Handlungen an und für ſich den Beweis geben, daß ſie nur bei Fortdauer

des Selbst- und Weltbewußtseins ausgeübt sein können, weil sie eine Menge von Thätigkeiten der Sinne, des Gedächtnisses und Verstandes voraussetzen. Es darf daher auch der Behauptung des Verbrechers, er habe die gesetzwidrige Handlung ohne Bewußtsein eines Zweckes vollbracht kein Glauben beigemessen und deßhalb bei ihm nicht auf Seelenstörung geschlossen werden. Selbst der Wahnsinnige, so lange er nicht völlig bewußtlos ist, oder an allgemeiner Verstandesverwirrung leidet, wird fast immer bei seinen Handlungen durch bestimmte Zwecke geleitet, die man meistentheils sehr gut objectiv ermitteln kann. Nicht übersehen darf werden, daß der Verbrecher das größte Interesse hat, das Motiv seiner That zu verschweigen oder mit einem solchen zu vertauschen, welches einen wichtigen Entschuldigungsgrund für ihn abgeben kann.

Das Abläugnen jedes Motivs einer gesetzwidrigen Handlung erschwert die Beurtheilung derselben ungemein, da derselben in den meisten Fällen die verschiedenartigsten Motive unterlegt werden können, welche ihr eine sehr verschiedene Bedeutung verleihen. In solchen Fällen muß sich der begutachtende Arzt auf eine allgemeine Characteristik des zu Beurtheilenden beschränken, welche wenigstens seinen Gemüthszustand zur Zeit der That und dadurch dessen psychische Freiheit oder Unfreiheit ins Licht stellt. Das von dem zu Beurtheilenden eingestandene gesetzwidrige Motiv bildet den psychologischen Mittelpunkt, von welchem aus sich der organische Zusammenhang aller seiner Seelenzustände bis zum Augenblicke der That übersehen läßt. Die unbedingte Herrschaft, durch welche das Motiv im entscheidenden Momente aus dem Bewußtsein alle entgegenwirkenden Antriebe verdrängte, nimmt jedesmal einen eigenthümlichen Character nach Maaßgabe der besondern Geistes- und Gemüthsverfassung an, welche dadurch der deutlichen Erkenntniß offen dargelegt wird. Nur bei großer, sittlicher Entartung, welche die Regung des Gewissens und der edleren Interessen im Gemüthe ganz zum Schweigen brachte, ist jene Kaltblütigkeit möglich, welche die That mit völliger Ueberlegung, auf die sich aus den innern

und äußern Bedingungen derselben und aus dem Geständnisse zurückschließen läßt, zu vollbringen vermag. Solche Fälle geben übrigens kaum zu psychologischen Untersuchungen Veranlassung und können noch weniger mit den gesetzwidrigen Handlungen verwechselt werden, welche Geisteskranke nicht selten mit unverkennbar ruhiger Ueberlegung begehen, da der wahnwitzige Charakter ihres Motivs jeden Zweifel beseitigt. [24])

15.

Wenn dagegen die sittliche Entartung noch sehr gering ist, und demzufolge die Regung des Gewissens und der edleren Interessen im Gemüthe noch sehr lebendig sind, dann kann das zur gesetzwidrigen That andrängende Motiv einen gewaltsamen Sturm hervorrufen, der sich fort und fort steigert, bis alle entgegenstehenden Antriebe verdrängt sind und die gesetzwidrige That geschieht. Diese überschreitet in Folge des stattgehabten hartnäckigen Kampfes widersprechender Antriebe nicht selten alles Maaß und ist geeignet durch ihre Gräßlichkeit den mächtigsten Eindruck hervorzurufen. Falsch wäre es in solchem Falle ex magnitudine facti auf geistige Trübung zu schließen. Die magnitudo facti ist lediglich das Product des hartnäckigen Kampfes sich widerstrebender Antriebe, in welchem Kampfe schließlich der Antrieb zur gesetzwidrigen That gesiegt hat.

Von jeher galt der Grundsatz: indignum est crimina atrocitate defendi. Und doch hat man andrerseits manche That zu gräßlich finden wollen, als daß derselben ein geistig Gesunder fähig sein sollte. — Ebenso wenig spricht für geistige Störung die sinnlose Ausführung der That, wobei der Thäter nicht die schicklichsten Mittel wählte, sein Opfer mit zweckloser Grausamkeit verstümmelte u. s. w. — oder der moralische Stumpfsinn, der auch nach der gräßlichsten That bei den herzerschütterndsten Scenen gefühllos bleibt; denn er findet sich auch bei dem verhärteten Verbrecher, der das Gewissen längst in sich erstickt hat

[24]) Ideler Lehrbuch S. 39. — Diez über das eigennützige Motiv des Verbrechens als Merkmal der Zurechnungsfähigkeit in Annalen der Staatsarzneikunde. Jahrgang 6. S. 91. 246. und 393.

und mit rohem Trotze der Gerechtigkeit Hohn spricht, nachdem er seinen Rachedurst gestillt hat.

16.

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit kann vorgeschützt oder auch fälschlich angeschuldigt werden. Es ist die Aufgabe der gerichtlich-medicinischen Untersuchung auch hierauf ihr Augenmerk zu richten und, wenn Verdacht auf Simulirung oder der fälschlichen Anschuldigung besteht, diesen unter Anwendung der oben gegebenen Regeln zu entkräften oder zur Gewißheit zu bringen.

Scharlau[25]) stellt als diagnostische niemals fehlende Momente für geistig unfreie Zustände auf: 1) Mangel eines vernünftigen Zweckes. 2) Widerspruch zwischen Zweck und Handlungsweise. 3) Mißverhältniß der Größe der That zum Zweck. 4) Mangel aller Neigung die That zu verheimlichen. 5) Falsche Voraussetzung bei der That. 6) Widerspruch zwischen der That und dem sonstigen Character des Thäters. 7) Beabsichtigung eines nicht erreichbaren Erfolges. 8) Widerspruch des Thäters gegen die Zumuthung, daß er unfrei gehandelt. 9) Schmerzhafte Selbstverletzung. 10) Erbliche Anlage.

[25]) Ueber die körperlichen Verhältnisse, welche bei sonst scheinbar Vernünftigen die Zurechnungsfähigkeit für begangene Verbrechen ausschließen. Stettin 1854. 8. II, 76. S.

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite

Größenwahnsinn mit fortschreitender Lähmung. Selbstbestimmungsfähigkeit? Mitgetheilt vom Herausgeber 88

Zur gerichtlichen Psychologie. Vom Herausgeber . . 136

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juristen

fortgesetzt von

Dr. Ernst Buchner,

Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité's an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

III. Heft. (Mai, Juni.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.

1864.

Druck von Bieling (Dieß) in Nürnberg.

Der sogenannte Brandstiftungstrieb mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Forschungen und erläutert durch Rechtsfälle

von

Dr. Mittermaier,

Geheimerath u. Professor in Heidelberg.

Die Frage, ob eine Krankheitsform angenommen werden kann, die bei Brandstiftern hervortritt und die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, ist in neuerer Zeit Gegenstand vielfacher wissenschaftlicher Verhandlungen geworden [1]), und hat durch neuerlich vorgekommene Strafrechtsfälle eine große Bedeutung gewonnen. Verweilt man bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsübung in den Verhandlungen über Anklagen wegen Brandstiftung, insbesondere der von jugendlichen Personen verübten, so überzeugt man sich bald von der Unklarheit, mit welcher die in solchen Verhandlungen thätigen Juristen die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten auffassen; in England scheinen sich die Richter um den Stand der wissenschaftlichen Forschungen in der Psychiatrie nicht zu kümmern, und halten fest an den alten Vorurtheilen, nach welchen eine Seelenstörung nur angenommen wird, wenn der Angeklagte zur Zeit des verübten Verbrechens sich in einem Zustande befand, in welchem er an einer fixen Idee (delusion) litt, die ihn hinderte, Recht und Unrecht zu unterscheiden. Unter dem Einflusse solcher Ansichten setzen die

[1]) Ernst Buchner in dieser Zeitschrift, 1863. S. 141.

Vorsitzenden in ihren Schlußvorträgen häufig mit Aeußerungen der Geringschätzung abweichender Ansichten, die von Sachverständigen in der Verhandlung aufgestellt werden, den Geschwornen auseinander, daß die oben geschilderte Ansicht das Gesetz (law) des Landes sei, wobei sie offenbar frühere Rechtssprüche, die unter der Herrschaft von Ansichten nach dem damaligen schlechten Zustande der Psychiatrie ergingen, mit dem Gesetze verwechseln.

In Deutschland bewährte sich wieder die Erscheinung, daß in den wissenschaftlichen Forschungen auffallende Sprünge bemerkbar sind. Während man vor 30 Jahren in der gerichtlichen Medizin von einem Brandstiftungstrieb und krankhafter Feuerlust sprach, dabei einzelne zufällige Erscheinungen generalisirte, und namentlich bei Brandstiftungen, die von jungen Leuten verübt wurden, den Brandstiftungstrieb als Aufhebungsgrund der Zurechnung geltend machte, kamen andere Aerzte und Juristen zum Extrem, indem sie wieder nach der beliebten Weise Zustände und Erscheinungen, die in einzelnen Fällen vorkamen, generalisirten, um zu zeigen, daß diese jugendlichen Brandstifter, deren Zurechnungsfähigkeit man läugnete, regelmäßig aus bösartigen Motiven, aus momentanen Verstimmungen, denen die Thäter folgten, ihre Handlung begingen. Vorzüglich hatte Casper[2]) die irrigen Voraussetzungen, von welchen die Vertheidiger des Brandstiftungstriebs ausgingen, angegriffen, und mit Hilfe der Statistik dargethan, daß, wenn man von einem krankhaften Brandstiftungstrieb in den Entwicklungsjahren sprechen wolle, damit die Nachweisung unverträglich sei, daß nach der preußischen Statistik von 12 Jahren auf 100,000 Knaben und junge Mädchen nur 1 Brandstifter vorkömmt, während 39 Diebe und Diebshehler zur Untersuchung kamen. Casper machte geltend, daß, wenn wirklich ein solcher Brandstiftungstrieb in den Entwicklungsjahren begründet wäre, die Erscheinung dazu

[2]) In seinen Denkwürdigkeiten zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. S. 251—392.

nicht passe, daß fast alle solche jugendlichen Brandstifter auf dem platten Lande und nicht in Städten vorkommen. Es wurde hervorgehoben, daß überhaupt die Annahme krankhafter Triebe nicht zu rechtfertigen sei, und daß eine genauere Untersuchung zeige, daß die Brandstifter, wenn sie auch behaupteten, daß sie nicht wüßten, warum sie das Feuer anlegten, regelmäßig arbeitsscheue, muthwillige oder bös geartete Personen seien, welche, gereizt durch ein Paar Schimpfworte der Dienstherrschaft oder durch strengere Behandlung, es vorzogen, in das väterliche Haus zurückzukehren, und das Mittel, um diesen Wunsch zu erreichen, in dem Anzünden des Hauses ihres Dienstherrn fanden. Casper sprach damals von dem Gespenst des Brandstiftungstriebs. In seinem später erschienenen Werke [3]) wiederholte er diese Ansichten und führte einige merkwürdige Fälle zur Erläuterung an; wir erinnern daran, daß Casper überhaupt alle Seelenstörungen auf zwei Formen, nämlich Wahnsinn und Blödsinn, zurückführen wollte, und man dadurch selbst dazu kam, in einer bereits in diesen Blättern [4]) gerügten Einseitigkeit den Kreis krankhafter Seelenstimmungen auf eine bedenkliche Weise zu beschränken. Die Juristen eigneten sich bald die Schwankungen der wissenschaftlichen Forschungen über gerichtliche Medizin an, und ohne selbst eigene Studien in der Psychiatrie zu machen, nahmen sie die neuesten Ansichten von Casper um so lieber an, als unläugbar an den Behauptungen von Casper viel Richtiges war, und als überhaupt die Juristen [5]) durch die von manchen Aerzten zu weit getriebene Milde durch Annahme neuer Formen der Seelenstörung eine gefährliche Ungewißheit in die Rechtssprechung gebracht sahen und daher Nachweisungen willkommen hießen, die geeignet

[3]) Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1858. S. 593.

[4]) Blätter für gerichtliche Medizin. 1863. S. 183.

[5]) Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung hat schon vor 40 Jahren im Archiv des Criminalrechtes Bd. III. S. 167 den Stand der damaligen Ansichten geprüft.

waren, diesem Treiben entgegen zu wirken. Bei den Gerichtsärzten, von denen ohnehin Viele mit psychiatrischen Beobachtungen und Forschungen nicht vertraut waren[6]), fand die Theorie von Casper über das Gespenst des Brandstiftungstriebs vielfach Anklang. Kamen Fälle von solchen Brandstiftungen, die junge Leute verübten, bei Gericht vor, so waren die Untersuchungsakten häufig nicht geeignet, die Materialien zu liefern, welche nöthig gewesen wären, um ein gründliches Gutachten der Sachverständigen möglich zu machen. Bei der beliebten Weise der an die Inquisitionskünste gewohnten Untersuchungsrichter, hinein zu inquiriren, kamen in den Verhören Aeußerungen vor, die glauben machen mußten, daß die Angeschuldigten des Unrechts und selbst der Strafbarkeit ihrer Handlungen sich bewußt waren. Auf die sorgfältige Herstellung des körperlichen und des geistigen Zustandes der Angeschuldigten dachten die Inquirenten nicht. Wurden Gerichtsärzte zum Gutachten in solchen Fällen aufgefordert, so begnügten sich diese mit einem flüchtigen Besuche der Angeschuldigten, woraus kein Material sich ergab, um gründlich zu urtheilen. An mühevolle und zeitraubende Erforschungen des körperlichen Zustandes und der ganzen geistigen Entwickelung der Angeschuldigten wurde selten gedacht. In den Gutachten gehörte es häufig zum guten Ton, das Casper'sche Gespenst des Brandstiftungstriebs herauf-

---

[6]) Es muß aber auch anerkannt werden, daß viele gründliche wissenschaftliche Arbeiten den Brandstiftungstrieb bekämpften. Außer den von Ernst Buchner in dieser Zeitschrift angeführten Schriften von Flemming, Meyn, Brefeld, Richter und Spitta gehören hieher Bezin in Behrend's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1853. H. 2. S. 270. Rennenkampf, De incendii excitandi cupiditate annis pubertatis dissertatio Dorpati. 1834. Vogel, Sam., ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. Stendal 1825. S. 152. Wendt, das Selbstbewußtsein. Breslau 1844. S. 85. Schnitzer, die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1840. S. 51. Jessen im encyclopädischen Wörterbuch der medizinischen Wissenschaften. Bd. 25. S. 292. Schleswig-Holsteinischer Anzeiger. 1839. S. 228.

zubeschwören, und das Gutachten zu geben, daß der Angeschuldigte, weil der Brandstiftungstrieb nicht begründet wäre, zurechnungsfähig war. Daran, bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit den Einfluß körperlicher Zustände und krankhafter Erscheinungen des Seelenlebens in Betrachtung zu ziehen, wurde selten gedacht; die Folge war dann, daß die Geschwornen regelmäßig die Frage über Unzurechnungsfähigkeit verneinten. Wie sonderbar in Preußen das Gespenst des Brandstiftungstriebs einen Einfluß auf die Regierung und dadurch auf die Rechtsprechung wirkte, ergibt sich daraus, daß am 6. Sept. 1824 das preußische Justizministerium auf den Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Ministerialdeputation eine Verfügung erließ, daß die Gerichte bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder entwickelnden Pubertät befinde, das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen verpflichtet seien. Da die wissenschaftliche Deputation in Berlin später den Ansichten von Casper huldigte, so wurde nun das Justizministerium veranlaßt, durch Verfügung vom 30. November 1851 den Gerichten zu eröffnen, daß es künftig nicht weiter nöthig werde, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter von 12—20 Jahren das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Man fragt billig, ob durch diese Entscheidung, in welcher das Ministerium eine wissenschaftliche Autorität als die seinige billigte, nicht die Veranlassung gegeben wurde, daß in manchen Fällen die gerichtsärztliche Untersuchung unterblieb, wo sie nicht hätte fehlen sollen.

Weit zweckmäßiger war es, daß der von dem Ministerium aufgeforderte bayerische Ober-Medicinal-Ausschuß 1856 erklärte[7]), daß bei den widersprechenden Ansichten der Psychiater die Pyromanie als problematisch erscheint, daher im gegebenen Fall die Untersuchung des körperlichen oder geistigen kranken

---

[7]) Mitgetheilt in dieser Zeitschrift 1863 S. 147 und in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern. Bd. IV. S. 6.

Zustandes des Brandstifters ohne vorgefaßte Meinung für eine der sich entgegenstehenden theoretischen Ansichten der Meinungen vorgenommen werden muß. Offenbar ging der Ober-Medicinal-Ausschuß vom richtigen Grundsatz aus, daß die Resultate wissenschaftlicher Forschungen durch keine äußere Autorität gebunden und beseitigt werden sollen.[8])

Zur Verständigung darüber, wie die, insbesondere von jugendlichen Personen verübten Brandstiftungen in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit der Thäter beurtheilt werden sollen, wird es am Meisten beitragen, wenn wir vorerst merkwürdige in dieser Beziehung vorgekommene Rechtsfälle und die Art ihrer Behandlung näher darstellen, dann auf Fehler aufmerksam machen, welche wegen der Einseitigkeit der Auffassung vielfach die richtige Beurtheilung hinderten und am Schlusse die verschiedenen Kategorien aufzustellen versuchen, unter welche solche Brandstiftungen nach ihren verschiedenen Eigenthümlichkeiten gestellt werden können.

Von den verschiedenen Rechtsfällen verdient I. der wegen der Sorgfalt der Behandlung merkwürdige Fall Beachtung, in welchem Magdalena Klein von Meisenheim am Niederrhein wegen Brandstiftung in Untersuchung gezogen wurde. Es ergibt sich aus den Verhandlungen, daß das Mädchen im Alter von 15 Jahren zuerst ihre monatliche Reinigung hatte, jedoch diese nicht regelmäßig eintrat, daß nach ihren Angaben wie nach den sorgfältig erhobenen Zeugnissen sie wie toll im Kopfe war und beständig Kopfschmerzen hatte; sie selbst beschreibt ihren Zustand so: Es ist als wenn der böse Feind in mir wäre, es treibt mich immer zum Feuer und in der Tollheit muß ich das Feuer überall herum legen; wenn ich alsdann das Feuer sehe, thut es mir leid. Im Jahre 1824 trat die oft unterbrochene Reinigung wieder ein, jedoch unregelmäßig, und bald blieb sie ganz aus. Am 7. Februar 1824 trat Klein als Magd in

[8]) Richtig gewürdigt von Ernst Buchner in dieser Zeitschrift. 1863. S. 148.

die Dienſte des Beker zu Meiſenheim. Am 12. Februar brach in der Kammer der ſchwarzen Wäſche bei Beker Feuer aus, wurde aber bald wieder gelöſcht; ein neuer Ausbruch des Feuers in der Scheuer des Beker am 15. Februar wurde ebenſo bald gelöſcht; nun ſchöpften die Eheleute Beker Verdacht, meinten, daß die Klein behext ſei, und ihnen das Unglück in's Haus brächte; ſie erſuchten die Mutter, die Tochter wieder nach Hauſe zu nehmen. Die Klein kam auch zur Mutter, allein ſchon nach 10 Tagen ließen ſich die Beker beſtimmen, ſie wieder in Dienſt zu nehmen. Am 25. Februar erfolgte wieder ein Brand bei Beker im Stall, glücklicherweiſe wurde das Feuer ſchnell gelöſcht. Aus dem Zeugniſſe der Eheleute Beker ergibt ſich, daß die Klein faſt täglich von Brand ſprach, und wenn es in der Kirche läutete, ſchnell rief: „das iſt Brand"; daß ſie auch oft ausrief: „es muß bald brennen". Die Beker bezeugten, daß die Klein ſehr gutmüthig war, ſich untadelhaft betrug, nie Streit mit der Dienſtherrſchaft hatte. Die Zeugen ſprechen aus, wenn die Klein die Brandſtiftungen verübt hätte, ſie es wohl nicht mit Ueberlegung gethan, und vermuthlich nicht gewußt habe, was ſie vornehme. Nachdem die Klein 2 Monate im Hauſe ihrer Eltern war, verdingte ſie ſich wieder bei Birkenhayer. Die Dienſtherrſchaft war mit ihr zufrieden, bezeugt, daß die Beſchuldigte oft ſtier auf einen Fleck hinſtarrte und ganz ſtumm war, und wenn man ſie auch anredete, ſo auffuhr, als wenn ſie erwachte, verſtört Antwort gab, ſo daß die Dienſtherrſchaft oft meinte, daß ſie verrückt ſei. Die Klein liebte es, am Feuerheerd zu ſtehen, mit Feuerbränden zu ſpielen und Feuer zu machen, wo es nicht nöthig war. Am 25. Mai, wo ſie mit andern Mädchen im Walde war und ſie läuten hörte, äußerte ſie: „Wenn es läutet, ſo meine ich immer, es brenne." Am 30. Mai brach bei Birkenhayer Feuer aus und verzehrte einen Theil der Gebäude. Der dringende Verdacht, der auf ſie fiel, bewirkte, daß ſie in Unterſuchung gezogen wurde. Hier läugnete Anfangs die Klein, geſtand dann den letzten Brand, jedoch mit Aus-

flüchten, legte aber dann dem Pastor ein vollständiges Geständniß ab, wobei sie auf die Frage, was sie zum Brande bewogen habe, erklärte: „Ich weiß das nicht.“ Sie gestand auch dem Pastor, daß sie den Brand bei Beker verübt habe. Im Verhöre vor dem Untersuchungsrichter läugnete sie Anfangs Alles, gestand aber dann vollständig. Befragt darüber, wie sie dazu gekommen, erklärte sie, daß sie dann immer im Kopfe so toll gewesen sei, daß sie meinte, umfallen zu müssen, und sie dann in dieser Tollheit einen Feuerbrand genommen und angezündet habe. Die Angeschuldigte gibt an, daß, wenn sie so die Tollheit gefühlt, sie große Hitze im Kopfe, auch Lust zum Erbrechen hatte, und ihr so war, als wenn sich alles um sie herum drehte. Mit der Untersuchung des Gemüthszustandes der Angeschuldigten wurden zwei Aerzte beauftragt, welche die Klein öfter im Gefängniß besuchten und in ihrem Gutachten das Ergebniß der Besuche angeben. Die Aerzte bezeugen, daß die Klein, die ihnen nicht den Eindruck der Bösartigkeit, vielmehr den der Unschuld machte, ihnen alles offen eingestanden und immer sich darauf berufen habe, daß sie wie vom bösen Feind getrieben worden sei, das Feuer anzulegen. Sie habe oft gebetet, aber ohne Erfolg. Auch während sie im Gefängnisse war, zeigte sie große Unruhe, wurde auch ärztlich behandelt. Erst nach 7 Monaten stellte sich die völlig unterbrochene monatliche Reinigung wieder ein. In dem Gutachten erklären die Aerzte, daß die Klein krank gewesen sei, daß alles dafür spreche, ihre Aussagen für wahrhaft anzunehmen, daß in ihr immer ein Kampf gewesen sei zwischen der Vorstellung, daß die Brandstiftung etwas Verbotenes sei, mit dem dunkeln Bewußtsein einer unwiderstehlichen Macht, die sie wider Willen zu der Brandlegung getrieben habe. Die Aerzte gehen davon aus, daß ja selbst bei gesunden Mädchen das Ausbleiben monatlicher Reinigung häufig krankhafte Erscheinungen erzeuge, auf das Gehirn wirke, und nach den Angaben der Zeugen über das Benehmen der Klein nicht zu bezweifeln sei, daß auch bei der Klein ein krankhafter Zustand eingetreten. Das Gutachten führt aus, daß ein

solcher krankhafter Zustand, wie ihn die Klein gehabt, in ihrem Nervensystem eine große Erschütterung hervorbringen konnte, und der aus körperlichen Ursachen entstandene Trieb zum Feueranlegen einen so unwiderstehlichen Grad erreichen konnte, daß er die Freiheit des Willens aufhob, was um so mehr angenommen werden müsse, als kein bösartiger Beweggrund die Klein zu dem Verbrechen getrieben habe, und die Aussagen glaubwürdiger Zeugen darauf führten, daß die Klein sich tadellos betragen, und die Eheleute Beker selbst glaubten, daß die Klein ohne Ueberlegung gehandelt habe. Auf den Grund dieses Gutachtens wurde Klein auch straffrei erklärt. Die bisherigen Mittheilungen werden überzeugen, daß die Untersuchungsbeamten wie die Aerzte große Sorgfalt in der Ausmittelung des Falles angewendet haben.

II. Ein anderer ähnlicher Fall lag dem Heidelberger Spruchcollegium zur Entscheidung vor. Er betraf Anna Godenrath aus Leswig im Hannöverischen. Dies Mädchen, geboren am 14. Septbr. 1812, war im Jahre 1825 zur Zeit der von ihr verübten Brandstiftungen noch nicht menstruirt. Sie befand sich als Magd im Dienste des Peter Feind. Am 26. April brach im Hause des Feind Feuer aus, das so um sich griff, daß das Haus ein Raub der Flammen wurde. Feind zog mit seiner Familie zu dem Schwager Bösch, wo am 30. April gleichfalls ein Brand ausbrach, der jedoch bald gelöscht wurde. Der Verdacht fiel auf die Godenrath; sie lief nach verübtem Brande aus dem Hause fort, wurde aber dann bald zu Gericht gebracht, wo sie auf die vom Richter gestellte Frage, ob sie schon etwas Böses gethan, nach heftigem Weinen gestand, den Brand sowohl bei Feind als bei Bösch verübt zu haben. Als Grund gibt sie an, daß sie bei Feind ein 12 Wochen altes kränkliches Kind, das immer geschrieen habe, hätte verpflegen müssen, daß das Kind so mit Kissen umwickelt gewesen sei, daß sie es kaum hätte halten können, und daß dieser Umstand und die Schwere der Last, sowie das beständige Schreien des Kindes sie ganz verwirrt gemacht und zu dem Entschlusse gebracht habe,

aus dem Dienſte wieder zu ihrer Mutter zu kommen, und ſie zur Verwirklichung dieſer Abſicht in dem Anzünden des Hauſes ihres Dienſtherrn das paſſende Mittel gefunden habe. Die Angeſchuldigte erklärt, daß ſie nicht wiſſe, daß ſie durch ihre That ſtrafbar gehandelt habe, auch an möglichen Schaden für andere Perſonen nicht gedacht hätte; ſie behauptet, daß ſie ſeit langer Zeit an heftigen Kopfſchmerzen gelitten habe; durch die Ausſagen der Mutter und anderer Zeugen iſt hergeſtellt, daß wirklich die Anna viel über Kopfſchmerzen und Krämpfe geklagt, auch Anfälle von Epilepſie gehabt habe. Von dem Dienſtherrn und der Frau Feind wird bezeugt, daß ſie nichts Böſes ihr nachſagen könnten, daß ſie durchaus nicht hart von ihnen behandelt worden ſei, daß Anna kurz vor dem Brande viel über Kopfſchmerzen geklagt habe und unruhig geweſen ſei. In dem ſehr magern Gutachten erklärt der Arzt Droſten, daß das Mädchen noch nicht menſtruirt war, daß ſie auch im Gerichtshauſe krank geweſen ſei (Näheres gibt er nicht an), daß ſie jetzt geſund wäre, für ihr Alter geſunden Verſtand habe, kurz an Körper und Seele geſund ſei. Der Probſt Brand bezeugt, daß die Fähigkeit ihrer Seele noch ſehr roh und unentwickelt, die Kraft des Geiſtes, Wahrheit zu erkennen, Gutes von Böſem zu unterſcheiden, ſehr ſchwach und ungeübt ſei. Die Angeſchuldigte wurde von dem Spruchcollegium zu einer 6monatlichen polizeilichen Gefängnißſtrafe verurtheilt, jedoch ſo, daß die Art der Anwendung der Strafe mit Rückſicht auf ihren phyſiſchen und geiſtigen Zuſtand geordnet werden ſollte. Wir werden unten auf die Beurtheilung des Falls zurückkommen, und machen hier vorerſt nur aufmerkſam, wie oberflächlich die Unterſuchung geführt wurde, und namentlich der Arzt gar keine Vorſtellung von ſeiner Aufgabe zu haben ſchien.

III. In einem in Frankreich vor dem Aſſiſenhofe von Morbihan verhandelten Falle ſtand ein Mädchen von 22 Jahren unter Anklage wegen Brandſtiftung vor Gericht.[9]) Aus den

[9]) Der Fall iſt mitgetheilt im Journal de Médecine mentale par Délasiauve. Paris 1861. pag. 364.

Verhandlungen ergibt sich, daß Honorine (so heißt die Angeklagte) schon in früher Jugend, vom 9. Jahr an, kränklich war (Geschwüre hatte und schweres Augenleiden), daß ihr geistiges Leben sehr zurück blieb, während eine große Nervenaufregung sich bei ihr zeigte. Ihre Menstruation war immer unregelmäßig. Vom 19. Jahre an, wo das Augenleiden eine Operation nöthig machte, zeigte sich eine gewisse Hinfälligkeit mit Spuren von Hysterie. Sie wollte Lehrerin werden, trat auch in ein Pensionat ein, wo bald eine große Nervenaufregung sich kund gab. Immer häufiger weinte sie, oft stundenlang ohne Veranlassung, litt an großer Schlaflosigkeit, scheint durch sonderbare Bilder gequält worden zu sein, nahm alle Verhältnisse mit Leidenschaftlichkeit auf, und litt an Sinnestäuschungen und an Gehirnaffectionen. Dies Mädchen verübte nun 6 Versuche von Brandstiftungen mittelst Zündhölzchen. Aus den Verhandlungen ergibt sich kein Motiv, das sie zum Verbrechen bewog. Dem ausgezeichneten Arzt Guépin von Nantes gelang es, in der Assise nachzuweisen, daß die Angeklagte in Folge krankhafter Einwirkung gehandelt habe, so daß die Geschwornen sie als Nichtschuldig erklärten.

IV. In einer im Canton Thurgau in der Schweiz gelegenen Ortschaft, Erikon, brach Feuer aus. Als Thäter wurde der 22jährige Pfister verhaftet [10]), der sogleich im Verhör gestand, daß er das Haus seines Vaters angezündet habe, daß er, nachdem er herumgeirrt wäre, plötzlich auf den Gedanken gekommen sei, das Haus der Eltern anzuzünden, indem er machen wollte, daß seine Eltern nicht immer ihn so machen lassen wollten (wörtlich), was er wollte. Er erklärt, daß er nicht gewollt habe, daß das Haus ganz abbrenne, daß er gedacht, daß, wenn er ins Gefängniß komme, man ihn dort gescheidter machen würde. Nach den Aussagen der Mutter litt ihr Sohn an einer Gemüthskrankheit, was sie schon seit einem Jahre an ihm bemerkt hätten.

---

[10]) Der Fall ist mitgetheilt in Widmer, Thurgauische Straffälle. Zürich 1846. S. 188 bis 204.

Er sei immer unruhig gewesen und habe geklagt, daß es ihm so eng auf der Brust sei und daß es ihn im Kopfe drücke. Nach den Aussagen des Gemeindevorstehers wurde Pfister immer schwermüthiger; es wurde bezeugt, daß er stets gutmüthig gewesen, daß Niemand glaube, daß er aus Bosheit das Haus habe anzünden wollen, daß er nach verübter That dem Vorsteher erklärt, daß er nur seinetwegen das Haus habe anzünden wollen, und habe machen wollen, daß er in den Arrest komme, damit er doch gescheidter werde. Auch seinen Mitgefangenen gestand er, daß er lieber ins Zuchthaus kommen wolle, als zu Hause bleiben. Der von der Justiz-Commission zum Gutachten aufgeforderte Sanitätsrath gab an, daß man bei den Unterredungen bemerkt habe, daß er Vorstellungs- und Erinnerungsvermögen hatte, daß in Bezug auf die Gefühlsseite Schwäche und Gutmüthigkeit bei ihm sich zeigte, daß er auch Ueberlegung hatte, die Sünde seiner That wohl erkannte, daß er freilich durch Verwahrlosung nicht zu klaren Vorstellungen gekommen sei, daß er aber an keiner Geisteskrankheit leide und sich in keinem Zustande befinde, der die Zurechnung aufhebe. Das Gericht I. Instanz nahm verminderte Zurechnung an und verurtheilte zu einem Jahre Arbeitshaus. Als auf eingelegte Berufung die Sache an das Obergericht kam, wurde ein Zeugniß des Arztes der Strafanstalt vorgelegt, nach welchem bei dem Angeschuldigten immer mehr das geistige Leiden hervortrat. Das Obergericht hielt es für zweckmäßig, vorerst den Sanitätsrath zum neuen Gutachten aufzufordern. Der Arzt Iselin, welcher den Inquisiten früher ärztlich behandelte, erklärte, daß er an einer beginnenden Melancholie leide; sowohl der Arzt als der Verwalter der Anstalt bezeugen, daß Pfister gemüthskrank und nicht als zurechnungsfähig anzunehmen sei. Der Sanitätsrath, der durch ein Mitglied aus seiner Mitte den Pfister beobachten ließ, findet, daß der Angeschuldigte die nöthigen Seelenkräfte besitze, daß keine der gewöhnlichen Formen der Seelenstörungen bei ihm anzunehmen sei, daß man auch die Zeichen der Melancholie nicht vorhanden finde, und eine Feuermonomanie nicht anzu-

nehmen sei, daß er an Verstandesschwäche nur in soferne leide, als man geistige Beschränktheit annehmen könne, und nicht läugnen wolle, daß bei verkehrter Behandlung sich bei ihm eine Verrücktheit ausbilden werde, daß aber vom medizinischen Standpunkte aus Pfister zur Zeit der Brandlegung als zurechnungsfähig zu erklären, dagegen die Freiheit seiner Selbstbestimmung eine beschränkte zu nennen sei. Das Obergericht nahm die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten als wesentlich vermindert an, und verurtheilte den Pfister zu 3 monatlicher Gefängnißstrafe. Der Herausgeber Widmer macht in Bezug auf dieses Urtheil wohl zu beachtende Bemerkungen[11]), bedauert es, daß man nicht genug die ganze Vergangenheit Pfister's beachtet habe, und spricht die Ansicht aus, daß bei Pfister sich das Bild eines Menschen construire, der bei den einzelnen Handlungen wohl unterscheiden kann, was erlaubt und nicht erlaubt ist, dessen gesammte Lebensanschauung aber, dessen Einsicht in die Einreihung, in den Zusammenhang und die Bedeutung der Handlungen im Zusammenleben und dessen Urtheil über die Gehörigkeit der Verhältnisse theils nieder steht, theils verkehrt ist, so daß ein solcher Mensch in jener streichfähigen delirirenden Träumerei sich befindet, welche sich bei von Natur aus schwach begabten und durch Onanie noch mehr geschwächten Menschen ziemlich häufig findet.

V. Der neueste Fall kam in Italien vor, verhandelt vor dem Assisenhofe in Parma. Einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller über gerichtliche Medizin, Gandolfi[12]), war als Sachverständiger aufgefordert, sein Gutachten zu geben. Der Angeschuldigte, erst vor Kurzem 16 Jahre alt geworden, hatte 6 Brandstiftungen verübt. 5 angesehene Personen hatten das

---

[11]) Widmer, S. 197.

[12]) In seinem Werke: Fundamenti di medicina forense analitica di Gandolfi. Milano 1863. 2. Aufl. vol. II. pag. 244 bis 255. Gandolfi, Professor der gerichtlichen Medizin in Modena, ist einer der gründlichsten italienischen Bearbeiter der gerichtlichen Medizin, und sein Werk verdient allgemeine Aufmerksamkeit.

Gutachten abgegeben, daß der Angeſchuldigte an inſtinktivem Brandſtiftungstrieb gelitten habe. Dagegen trat nun Gandolfi auf und führte aus, daß man zwar nicht abſolut das Daſein jener Krankheitsform läugnen dürfe, indem viele Fälle, in denen die Krankheit vorkam, von Schriftſtellern angeführt würden, daß auch der Brandſtiftungstrieb als identiſch mit der zum Morde treibenden Monomanie betrachtet werden müſſe, und daß anerkannt wird, daß, wenn bei einem Verbrechen gar kein Motiv nachgewieſen wird, dies als ein Beweis vorhandener Seelenſtörung anzuſehen wäre. Nach der Ausführung von Gandolfi dürfen aber die Gegengründe nicht gering geachtet werden, indem bei genauer Betrachtung der als Beweiſe für den Brandſtiftungstrieb angeführten Fälle ſich ergebe, daß die Thäter häufig durch die Motive von Eiferſucht oder Rachegefühl, und jugendliche Brandſtifter häufig durch das Motiv geleitet wurden, drückenden Arbeiten oder Mißhandlungen zu entgehen. Es muß als richtig angenommen werden, daß Brandſtifter vorkommen, welche im Zuſtande intermittirenden Wahnſinns oder in einem partiellen Wahnſinn handelten, woraus man aber nicht folgern dürfe, daß überhaupt Brandſtiftungen durch den Brandſtiftungstrieb erklärt werden müßten, deſſen Annahme überhaupt nur auf einer Vermuthung der Möglichkeit beruht. Unter ſolchen Umſtänden darf, wie Gandolfi ausführte, der Sachverſtändige ſich nicht durch allgemeine Theorien leiten laſſen, ſondern muß die Eigenthümlichkeiten des Falles genau zergliedern. Will man einen unwiderſtehlichen Trieb zum Mord oder zur Brandſtiftung annehmen, ſo müßte man auf jeden Fall die Bedingungen prüfen, die eine ſolche Annahme rechtfertigen. Als Zeichen eines ſolchen Zuſtandes erſcheinen aber vorzüglich die völlige Veränderung des Charakters und der Gewohnheit des Thäters ſchon längere Zeit vor der Verübung des Verbrechens. Der an einem krankhaften Triebe Leidende verbirgt ſeinen Zuſtand nicht, theilt ihn Verwandten und Freunden mit, ſucht Mittel, ſich davon zu befreien, handelt ohne ein bösartiges Motiv, oft ſelbſt gegen ſein Intereſſe, bereut die

verübte That schwer. Wenn von den Vertheidigern des Brandstiftungstriebs dafür der Umstand geltend gemacht wird, daß der Thäter in 2 Monaten 6 Brandstiftungen verübte, so will Gandolfi diesen Grund nicht gelten lassen, weil man nicht wagen darf zu behaupten, daß der Thäter ohne alles Motiv gehandelt habe. Nach Zergliederung des ganzen Falls, erklärt Gandolfi, und ihm stimmen 3 andere Sachverständige bei, daß der Angeklagte in einem Grade eines halben Blödsinns oder Stumpfsinns gehandelt habe, aber nicht als unzurechnungsfähig betrachtet werden könne. Die Folge dieses Gutachtens war, daß die Geschwornen das Schuldig über den Angeklagten aussprachen.

Es mag nicht ohne Werth sein, den Gang der Rechtsprechung näher zu betrachten, welche in den einzelnen Staaten in Bezug auf die Art der Beurtheilung der hier vorliegenden Frage bemerkbar ist. Man bemerkt leicht, daß überall Fälle, wie sie in Deutschland Verhandlungen über den Brandstiftungstrieb veranlaßten, Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen wurden und nach ähnlichen Rücksichten wie in Deutschland verhandelt wurden. Merkwürdig ist, daß insbesondere in Nordamerika von dem in jenem Lande vorzüglich geschätzten psychiatrischen Arzt Ray [13]) der Brandstiftungstrieb mit Rücksicht auf die von den deutschen Schriftstellern, welche den Brandstiftungstrieb vertheidigten, ausgesprochenen Ansichten selbst mit Anführung der in Deutschland vorgekommenen Fälle aufgestellt und als krankhafter unwiderstehlicher Trieb angenommen wurde. Tiefer eingehend ist in neuester Zeit von Wharton in seinem trefflichen Werke über gerichtliche Medizin [14]) die Frage erörtert worden. Auch er führt überall die deutschen früheren Forschungen an, ist aber mit den Schriften der neueren deutschen Schriftsteller, die

[13]) Treatise on the Medical Jurisprudence of Insanity. Boston 1844. S. 189—196.

[14]) A Treatise on medical jurisprudence by Wharton and Stille. 2. edition. Philadelphia 1860. pag. 195.

den Brandstiftungstrieb bekämpfen, wohl vertraut genug, um vor der voreiligen Annahme dieses Zustandes zu warnen, indem er die verschiedenen Fälle zergliedert, und auch mit Anführung neuerer Rechtsfälle die Rücksichten aufstellt, welche bei der Beurtheilung der Frage entscheiden müssen. Wharton theilt auch einen im Jahre 1858 in Utica in Amerika verhandelten Fall mit [15]), wo ein gewisser Spear wegen Brandstiftung vor Gericht stand. Der Brandstiftungstrieb wurde auch hier von der Vertheidigung geltend gemacht, von den Sachverständigen aber nicht angenommen. Der Richter entwickelte nun weitläufig in seinem Schlußvortrag, daß die Annahme eines solchen Triebs zu einem Labyrinth von wissenschaftlichen Spitzfindigkeiten und willkürlichen Theorieen führen würde, und daß die Geschwornen sich nicht durch die Vorstellungen einer moralischen Manie oder durch die Ansicht leiten lassen dürften, daß das Motiv, aus welchem der Thäter handelte, nicht völlig klar vorliege. Die Rechtssprechung in England zeigt, daß der Brandstiftungstrieb gleichfalls bei den Gerichten als Vertheidigung geltend gemacht wird, aber selten von den Geschwornen anerkannt wird. [16]) Die Richter warnen regelmäßig vor der gefährlichen Theorie des Brandstiftungstriebs und davor, dem von den Vertheidigern angeführten Werke von Ray zu folgen. Taylor selbst gibt zu, daß ein solcher unwiderstehlicher Trieb vorkommen mag, daß man aber nur mit großer Vorsicht ihn annehmen dürfe. Bei einem der neuesten Fälle in Schottland wurde gleichfalls die Berufung auf den Brandstiftungstrieb verworfen. [17]) In Frankreich hatte die Ansicht von Marc, der den Brandstiftungstrieb annahm, vielfach schon darum Eingang gefunden, weil viele Schriftsteller an der Monomanie festhielten

---

[15]) Wharton. pg. 199.

[16]) Taylor in seinem Manual of medical Jurisprudence pg. 679 führt mehrere vorgekommene Fälle an. Nur in einem derselben vom Jahre 1844 sprachen die Geschwornen das Nichtschuldig aus.

[17]) Cormarks Edinburgh Journal. 1845. pg. 14.

und ebenso wie sie von einer Monomanie des Mordens sprachen, auch die Monomanie des Anzündens vertheidigten. Auf diese Art wurde in den Fällen der Brandstiftung insbesondere durch junge Leute bei Gericht vielfach der Brandstiftungstrieb geltend gemacht[18]); allein nur selten gelang es dem Vertheidiger, die Geschwornen zu überzeugen. Wo bei Anklagen wegen Brandstiftung die Geschwornen das Nichtschuldig aussprachen, lag der Grund immer in der Nachweisung, daß der Angeklagte schwachsinnig war oder daß andere krankhafte Zustände die Zurechnung ausschlossen, oder daß insbesondere die Berufung auf Monomanie siegte.[19]) Da aber, wo nachgewiesen war, daß der wenn auch erst 12jährige Brandstifter aus Rache gegen eine Person handelte, war er sicher, daß die Geschwornen das Schuldig aussprachen. Auf diese Art wurde in der Assise von Tours ein 12jähriger Brandstifter schuldig, aber mit mildernden Umständen, erklärt, und zu 8 Jahren Gefängniß verurtheilt.[20]) Der neueste französische Schriftsteller über Seelenstörungen, Morel[21]), der als Gerichtsarzt eine reiche Erfahrung hat, gibt an, daß nach seinen Beobachtungen zwar die Brandstiftung unter ähnlichen Umständen wie der Mord in der Periode maniakalischer Aufregung verübt werden kann, die Fälle aber gewöhnlich unter 4 Gesichtspunkten vorkommen können: 1) im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder krankhafter Entwicklung der Menstruation bei jungen Mädchen; 2) im Zusammenhang mit erblichem Wahnsinn; 3) bei jungen Mädchen, die an hysterischen Nervenleiden krank waren; 4) bei jugendlichen Schwachsinnigen in Folge erlittener Züchtigung.

---

18) Mark, die Geisteskrankheiten, übersetzt von Ideler, Bd. II S. 220. — Georget, sur la folie. p. 180.

19) Ueber den neuesten Stand der Ansichten s. Manuel complet de médecine légale par Briand, Ernest Chaudé et Gaultier de Claubry. VII. édition. Paris 1863. pg. 555.

20) Le Droit vom 19. September 1857 Nr. 214.

21) Traité des maladies mentales pg. 466.

In Italien führen die Schriftsteller gleichfalls an[22]), daß Brandstiftungen in Folge eines unwiderstehlichen Triebs als Akt der Monomanie vorkommen, jedoch vorzüglich bei Mädchen in der Zeit krankhafter Entwickelung der Menstruation. Daß jedoch auch in Italien in neuester Zeit bei Gericht mit Erfolg der Brandstiftungstrieb bekämpft wird, ergibt sich aus der oben mitgetheilten Verhandlung in Parma und dem Gutachten von Gandolfi. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in Oesterreich die Ansichten von Casper und Richter von vorzüglichen Schriftstellern, insbesondere von dem Primararzt Haller und von dem Arzt Snetiwy[23]) und von dem bedeutenden Juristen Herbst[24]) bestätigt wurden. Auch lehrt die vergleichende Rechtssprechung in einzelnen in Oesterreich vorgekommenen Fällen[25]), daß selbst da, wo junge Mädchen noch im zarten Alter wegen Brandstiftung vor Gericht standen, dennoch Verurtheilung erfolgte.[26])

Es wird unfehlbar zur Verständigung über die Frage beitragen, wenn wir die Hindernisse betrachten, welche der klaren Auffassung der richtigen Prüfungsrücksichten entgegenstehen, welche bei Entscheidung der Brandstiftungsfälle, die vorzüglich von jugendlichen Personen verübt werden, in Betrachtung kommen.

---

[22]) Lazaretti, la medicina forense Firenze. 1857. vol. I. pg. 436. Freschi, manuale di medicina legale. Milano 1855. vol. III. pg. 1196

[23]) Haller in der Zeitschrift der Gesellschaft der Aerzte. III. Jahrg. Septemberheft S. CXXIV. Snetiwy in der Sammlung auserlesener gerichtlich-medizinischer Untersuchungen. Prag 1846. S. 13.

[24]) In der österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaften. 1847. S. 402—425.

[25]) Zeiller in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft. 1825. Band II. S. 151. (Vergl. Zangerl's Gutachten in den medizinischen Jahrbüchern des österreichischen Kaiserstaates. 1834. Bd. XV. S. 597. Pitta in der nämlichen Zeitschrift. 1839. S. 231.

[26]) Siehe noch gute Bemerkungen bei zwei österreichischen Schriftstellern: Rey, gerichtliche Arzneikunde, S. 182. Pichler, die gerichtliche Medizin. 1861. S. 141.

Das Haupthinderniß lag und liegt zum Theil noch in der willkürlichen Aufstellung des Brandstiftungstriebs als einer besondern Krankheitsform. Unfehlbar muß das Verdienst von Casper, Richter u. A., welche diese Ansicht bekämpften, anerkannt werden. Weder physiologische oder pathologische noch psychiatrische Forschungen begründen die Annahme eines solchen unwiderstehlichen Triebs, der für sich allein als Krankheitsform bei verübten Brandstiftungen die Zurechnungsfähigkeit ausschließt. Wenn man von Feuerlust sprach, so verwechselte man die Neigung, die vorzüglich bei Kindern, aber auch bei erwachsenen verständigen Personen zu beobachten ist, indem sie mit einem besondern Interesse das außerordentliche Schauspiel der Macht des furchtbaren Elements des Feuers anstaunen, mit einem unwiderstehlichen Trieb. Wenn Kinder ohne Ueberlegung sich dieser Lust hingeben, mit dem Feuer spielen, und selbst die Gelegenheit des Schauspiels sich verschaffen, so ist dies kein unwiderstehlicher Trieb, sondern die Folge einer Verwöhnung und des Leichtsinns. Offenbar warfen die Vertheidiger des Brandstiftungstriebs ohne sorgfältige Prüfung der wahren Beschaffenheit des Falls die verschiedenartigsten Fälle durcheinander und beachteten nicht, daß in der größten Mehrzahl der s. g. blinde Trieb nur die Folge des Mangels an Selbstbeherrschung und Wirkung der ungezügelten Neigung, jeder aufwallenden Lust sich hinzugeben, war, und daß selbst bei genauerer Prüfung häufig bösartige Motive, z. B. Rachegefühl oder Erbitterung über erlittene Bestrafung zum Grunde lagen. Auch unter dem Gesichtspunkt der s. g. Monomanie oder des moralischen Wahnsinns kann der Brandstiftungstrieb als eine besondere Art der Seelenstörung nicht gerechtfertigt werden. Alle Gründe, welche wir in einem früheren Aufsatze [27]) gegen die Annahme dieser wegen der Unbestimmtheit ihrer Natur bedenklichen Krankheitsformen vorgebracht haben, gehören auch hieher. Daß die Vorstellungen von der Mono-

---

27) Buchner's Blätter für gerichtliche Medizin. 1863. S. 267. 273. 279. Separatabdruck S. 95. 101. 107.

manie fortdauernd noch in den Gerichten einen großen Einfluß haben, zeigt sich aus neueren Verhandlungen.[28]) Noch in einer Verhandlung am 16. Januar 1863[29]) wegen Mordes wurde der Angeklagte Nicht schuldig erklärt, nachdem der Staatsanwalt selbst sich für die Freisprechung ausgesprochen hatte.

Wenn wir nach der bisherigen Ausführung die Beseitigung des Brandstiftungstriebs in dem Sinne, daß ein Brandstifter wegen der Unwiderstehlichkeit seines Triebs, Feuer anzulegen, als unzurechnungsfähig erscheinen soll, als einen Fortschritt erklären, so muß auf der andern Seite, wenn man deutsche Gerichtsverhandlungen und Gutachten der Aerzte in Fällen, in welchen jugendliche Brandstifter vor Gericht stehen, aufmerksam verfolgt, die Einseitigkeit und die Oberflächlichkeit vieler Juristen und Aerzte sehr beklagt werden, die sich einbilden, daß, wenn sie die Annahme des Brandstiftungstriebs beseitigten, sie schon Alles geleistet haben, während ihre Aufgabe die gewesen wäre, sorgfältig den körperlichen Zustand, die geistige Entwickelung und das ganze Seelenleben und Benehmen des Angeklagten zu erforschen. Hiezu bedarf es freilich eines mühevollen und zeitraubenden Zurückgehens schon auf die früheren Lebensverhältnisse des Angeklagten. Die Aerzte, wenn sie solche Forschungen angestellt hätten, würden dann gefunden haben, daß nicht selten bei solchen jugendlichen Brandstiftern schon frühe auffallende krankhafte körperliche Zustände, z. B. heftiger Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Krämpfe, epileptische Zufälle vorhanden waren, daß die Menstruation lange Zeit hindurch unregelmäßig vorkam, daß die geistige Entwickelung auffallend beschränkt war, daß eine melancholische Stimmung, (die häufig durch heftiges durch Nichts veranlaßtes Weinen sich kund gab), daß nicht selten vielfache Sinnestäuschungen bei den Angeklagten übermächtig wurden. Würden solche Erscheinungen, deren Erforschung freilich Kennt-

---

[28]) Siehe das neueste französische Werk über gerichtliche Medizin von Briand oben Note 19 pg. 537—539.

[29]) Gazette des tribunaux vom 16. Januar 1863.

nisse, Erfahrungen, Gewandtheit und Zeitaufwand fordert, gewissenhaft erhoben, so würde das ärztliche Gutachten häufig ein anderes sein. Nicht unerwähnt darf aber auch der Nachtheil der häufig bei Juristen und Aerzten bemerkbaren Angewöhnung bleiben, nach welcher man es liebt, gewisse Kategorien und Formen der Seelenstörungen aufzustellen nnd mit bestimmten Ausdrücken zu bezeichnen, bei der Erforschung des Seelenzustandes eines Angeklagten dann nur zu prüfen, ob sein Zustand unter eine dieser Formen gebracht werden kann, und wenn dies verneint wird, auszusprechen, daß der Angeklagte zurechnungsfähig sei.

Wir halten es für eine unglückliche Erscheinung, daß man bei psychiatrischen Forschungen so vielfach einen Seelenzustand nicht beachtet, in welchem durch krankhafte körperliche Zustände z. B. Epilepsie, Entwickelungskrankheiten und durch geistige Einflüsse, insbesondere vielfache Hallucinationen, eine krankhafte Verwirrung des Seelenlebens sich ausbildet, in welcher das Vermögen, die Lebensverhältnisse klar aufzufassen, die Folgen der Handlungen zu würdigen, das Unrecht einer Handlung einzusehen, und die Kraft, plötzlich andringenden Versuchungen zu widerstehen, so gestört sind, daß die in diesem Zustand verübte Handlung nicht ein Produkt der Willensfreiheit ist, während fortdauernde Schlauheit oder gesundes Urtheil über viele Verhältnisse den minder geübten Beobachter leicht verleiten kann, das Benehmen des Angelagten als Simulation, ihn selbst als geistig gesund zu betrachten. [30])

Wir sind überzeugt, daß man zur Verständigung über die hieher gehörigen Fälle am Besten kommen wird, wenn man die verschiedenen Fälle unter bestimmte Kategorien zergliedert.

---

30) Einer der merkwürdigsten Fälle, welcher geeignet ist, diesen Zustand der Verwirrung klar nachzuweisen, findet sich in der deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 21. S. 389, wo ein ausgezeichnetes Gutachten der bedeutenden Aerzte von Ilmenau: Roller, Hergt, Kast über Rückert, der durch seine Schlauheit so viele Menschen täuschte, den Seelenzustand des Kranken trefflich schildert.

I. In die zahlreich vorkommende Classe der Fälle gehören diejenigen, in welchen junge Leute das Alter noch nicht erreichten, das die neueren Gesetze selbst als den Zeitpunkt angeben, von welchem an die s. g. Unterscheidungskraft vermuthet wird, welche wegen verübter Brandstiftung vor Gericht stehen. Es sind die Fälle, in welchen der Angeklagte körperlich und geistig noch nicht reif ist. Wir werden in einem der nächsten Aufsätze in dieser Zeitschrift zeigen, daß das häufig angewendete Verfahren von Juristen und Aerzten, um über das Dasein der Unterscheidungskraft junger Leute zu entscheiden, ein sehr mangelhaftes ist. Unverkennbar ist der Charakter dieser Unreife, der Mangel eines klaren Urtheils über die Handlungen, sowie der Mangel der Kenntniß der Lebensverhältnisse und der Wirkungen der Handlungen, die Heftigkeit der Begierden, die Neigung, eine plötzlich aufwallende Lust zu befriedigen, Unbesonnenheit und Unüberlegtheit. Diese Zustände würden allerdings nicht hinreichen, um Unzurechnungsfähigkeit wegen Brandstiftung anzunehmen; allein das Wichtigste ist, daß mehr oder minder die in diesem Zeitpunkt eintretende Pubertätsentwickelung einen Charakter oft annimmt; in welcher ein krankhafter körperlicher Zustand sich ausbildet, der aber auch die normale Entwickelung des geistigen Lebens stört, insbesondere bei Mädchen im Zusammenhang mit der Menstruation. Welche Familienmutter, die ihre Tochter in dieser Entwickelungsperiode beobachtet, welcher Hausarzt, dessen Hilfe oft angerufen wird, kann in Abrede stellen, daß Mädchen in jener Entwickelungszeit auffallend körperlich, geistig und moralisch umgewandelt sind, daß die ungewöhnliche Mattigkeit und Müdigkeit der Glieder mit Schmerzgefühl, die Heftigkeit der Krämpfe, Zufälle herbeiführen, die das ganze Seelenleben erschüttern, und wo die Unregelmäßigkeit des Blutsystems, der auffallende Blutandrang auch auf das Gehirnleben wirkt. [31])

[31]) Wichtige Nachweisungen über das Entstehen von Seelenstörungen bei jungen Leuten in der Zeit beginnender Geschlechtsreife oder in den ersten Jahren nach dieser Zeit in der Zeitschr.: der Irrenfreund. 1863. Nr. 12.

Es ist durch neuere Forschungen hergestellt, daß in diesen Zeiten Hallucinationen (Sinnesdelirien)[32] häufig vorkommen und oft mit einem wenn auch unklaren Verfolgungswahn sich verbinden, durch welchen die oft unbedeutende Zurechtweisung eine krankhafte Stimmung erzeugt. Es ist ebenso nachgewiesen[33], daß in jener Entwickelungsperiode nicht selten epileptische Zufälle vorkommen, und nach neueren Forschungen[34] solche Zufälle oft mit Hallucinationen verbunden sind. Nicht weniger ist es hergestellt, daß in der Entwickelungszeit oft melancholische Verstimmungen vorkommen, die das Seelenleben erschüttern. Man hat nicht nöthig, von einer krankhaften Feuerlust zu sprechen, man muß aber anerkennen, daß eben so wie bei manchen Personen tolle Einfälle, zu necken, zu beschädigen, sich plötzlich aufdrängen und unüberlegt ausgeführt werden, auch die Lust, Feuer anzulegen, krankhafterweise sich entwickeln kann, und daß unter dem Einfluß der oben angegebenen Erscheinungen der oben geschilderte Zustand der Verwirrung des Seelenlebens sich entwickeln kann, in welcher ebenso das Vermögen, die Handlung in ihrer Bedeutung aufzufassen, die möglichen Folgen zu würdigen, das Unrecht einer Handlung einzusehen, gestört und die Kraft, durch sittliche Vorstellungen bestimmt zu werden, und bösartigen Versuchungen zu widerstehen, gehindert ist. Ob ein solcher Zustand im einzelnen Falle begründet ist, hat der gewissenhafte Arzt und Richter zu prüfen. Daß dabei Aeußerungen von Schlauheit, Geständnisse von der Einsicht in das Unrecht

---

[32] Des hallucinations par Brierre de Boismont. 3 édit. Paris 1862. pag. 432. Annales médico-psychologiques Vol. XIII. p. 72. Von Kraft die Sinnesdelirien. Erlangen 1864. S. 30. 41.

[33] Brierre de Boismont pg. 507 und seine Zeitschrift de la Menstruation considérée dans les rapports physiologiques. Paris 1842.

[34] Wichtig sind die Mittheilungen in der Spitalzeitung zur Wiener Medizinischen Wochenschrift. 1863. Nr. 47.

der Handlung [35]) nicht der Annahme der Unzurechnungsfähigkeit entgegen stehen, wird der erfahrene psychiatrische Arzt nicht in Abrede stellen können.

II. In einer andern Classe von Fällen kommen Anklagen wegen Brandstiftungen vor, welche von Mädchen verübt wurden, die zwar schon das 16. Jahr überschritten haben, aber noch im Alter von 18, selbst auch 20 sich befinden, und wo die krankhaften Erscheinungen, die im Zusammenhange mit gestörter Menstruation oben geschildert wurden, hervortreten. Das merkwürdigste Beispiel dieser Art liefert der oben unter Nr. 1 geschilderte Fall der Klein.

Zwei Erfahrungen sind hier einflußreich: 1) die, daß durch krankhafte Zustände das Eintreten der Menstruation oft lange verzögert werden kann, so daß selbst erst mit dem 18., 19. und 20. Jahre die Menstruation bei einem Mädchen eintritt. [36]) 2) Die, daß die Menstruation, wenn sie auch z. B. im 14. Jahre regelmäßig eingetreten ist, durch krankhafte Zustände plötzlich aufhört oder doch auf eine sehr unregelmäßige Weise vorkommt. In beiden Fällen ist der Zustand, an welchen Personen leiden, bei denen die oben bemerkten Erscheinungen eintreten, ein körperlich krankhafter, welcher mehr oder minder auch auf das Seelenleben wirkt, und solche Störungen darin hervorbringt, daß dadurch der Zustand der Verwirrung herbeigeführt wird, welche

---

[35]) Nach der Erfahrung wird durch zudringliche Inquirenten oft in die Angeklagten manches hineininquirirt, und oft wird durch die Personen, welche die Angeschuldigten verhafteten, durch schlaues Zureden, durch Geständniß die Sache schnell zu beendigen, durch heftige Schilderungen von der Größe des Verbrechens der Angeschuldigte zu Aeußerungen gebracht, worauf man nicht viel Werth legen kann. In dem oben unter Nr. 2 angeführten Falle war nachgewiesen, daß der Gerichtsdiener, welcher die Godenrath verhaftete, in sie so viel hineinredete, daß sich daraus leicht erklärt, warum die Angeschuldigte auf die erste Frage des Beamten, ob sie schon etwas Böses gethan habe, sogleich das Geständniß der verübten Brandstiftungen ablegte.

[36]) Brierre de Boismont, de la Menstruation, pg. 24.

wir oben schilderten. Der oben erzählte Fall der Klein zeigt dies deutlich. Ihr fehlte entschieden die Klarheit des Bewußtseins ihrer Handlungen und des Unrechts derselben. Auch keine Spur eines egoistischen Motivs zeigte sich bei ihren Brandstiftungen. Ihre Dienstherrschaft, mit der sie in keinem feindlichen Verhältniß lebte, die ihr das beste Zeugniß gibt, spricht selbst ihre Ueberzeugung aus, daß die Klein nicht wußte, was sie that. Wenn man auch Aeußerungen von Zeugen, die solche Personen für verrückt erklären, keinen Werth beilegen darf, weil solche Zeugen nicht als Sachverständige beobachteten, so werden sie doch für den Richter wichtig, der nicht unbeachtet lassen darf, daß die Aeußerung sich auf eine längere Beobachtung der Person gründet und einen erhöhten Werth dadurch hat, daß dies der Angeschuldigten günstige Zeugniß von den Beschädigten abgelegt wird, welche begreiflich nicht günstig für die Person gestimmt sind. Es war ein Glück, daß die Klein von Aerzten beobachtet wurde, welche sorgfältig die Angeschuldigte einer längeren Beobachtung unterwarfen und von richtigen Ansichten ausgingen. [37])

III. Einer besondern Beachtung sind die Fälle würdig, in welchen eine verübte Brandstiftung mit dem Heimweh zusammenhängt.

Bekanntlich ist ungeachtet vieler belehrender Forschungen neuerer Zeit [38]) über diesen Zustand die wahre Natur des Heimweh's noch nicht gründlich hergestellt. Es ergibt sich aber, daß dieser Zustand wesentlich in zwei verschiedenen Richtungen

---

[37]) Ebers (Geheimer Medicinalrath) veröffentlicht in seinem Werke: die Zurechnung, Glogau 1860, S. 152—218, sechs Fälle, in denen die Zurechnungsfähigkeit von Brandstiftern zweifelhaft war. Uns scheint, daß in dem S. 218 angeführten Falle, der mit dem der Klein viele Aehnlichkeit hat, die Beurtheilung zu streng war.

[38]) Das Heimweh, von Zangerl. Wien 1840. Castelnau, sur la nostalgie. Paris 1806. Andresse, nostalgiae adumbratio, Berolini 1826. Hettich, über das Heimweh in seinen Beziehungen zur Staatsarzneikunde. Stuttgart 1841.

vorkommt, nämlich insofern er vorzugsweise von der Psyche ausgeht und secundär den Körper mit in den Kreis des Leidens zieht, oder insofern Heimweh mit einem körperlichen Leiden beginnt, zu welchem jenes der Seele hinzutritt.[39]) Gewiß ist, daß in den Fällen der ersten Art das Heimweh sowohl auf die Thätigkeit des Vorstellungsvermögens als auf die des Begehrungsvermögens und auf die Gefühlssphäre wirkt, und häufig vielfache Störungen in dem Seelenleben hervorbringen kann. Es ist gewiß, daß Heimwehkranke sehr häufig an Hallucinationen leiden, die eine geistige Verwirrung hervorbringen können, daß sie selbst durch den Verfolgungswahn geängstigt werden, in welchem sie durch kleine Neckereien und geringe Zurechtweisungen, denen sie die Absicht eines andern zu verfolgen, zuschreiben, heftig gereizt werden.[40]) Nachgewiesen ist auch von einem erfahrenen Beobachter[41]), daß Heimweh oft während der Entwickelungskrankheiten vorkommt. Von Bedeutung ist auch, daß das Heimweh in sehr verschiedenen Formen und mit verschiedenen Wirkungen vorkommt. Während bei manchen Personen wohl körperliche Leiden geringerer Art, z. B. in Bezug auf Schlaf, und eine gewisse geistige Verstimmung bemerkbar sind, und der geistig begabte, durch gute Erziehung geleitete und sittliche Selbstbeherrschung bewahrende Mensch durch das Heimweh nicht zu schlechten Handlungen verleitet wird, bewirkt bei andern Personen der Zustand eine Schwächung der Intelligenz, eine allmählich in Melancholie übergehende krankhafte Verstimmung, häufig mit Sinnestäuschungen verbunden, selbst Seelenstörung[42]), wogegen bei Andern vorzugsweise körperliche Leiden und selbst schwere Krankheiten, namentlich der Brustorgane aus

---

[39]) Auf diese Unterscheidung macht vorzüglich Zangerl in seiner Schrift über das Heimweh von Seite 20 an aufmerksam.

[40]) Merkwürdige Fälle in dieser Beziehung theilt mit Meyer in der deutschen Klinik. Berlin 1855. Januarheft S. 21.

[41]) Siebold, gerichtliche Medizin §. 218.

[42]) Zangerl, S. 71.

dem Heimweh sich entwickeln. Unter solchen Umständen bedarf es großer Vorsicht bei der Beurtheilung des Einflusses des Heimweh's auf die Zurechnung eines Brandstifters. An sich wird das Heimweh, an welchem ein solcher Thäter leidet, noch nicht seine Zurechnung aufheben; Alles kommt vielmehr darauf an, wie sich bei dem Einzelnen der Zustand entwickelte, ob sich insbesondere geistige Störungen als Folge des Zustandes nachweisen lassen, ob das Heimweh mit Hallucinationen vorkommt, vorzüglich ob Heimweh bei jugendlichen Brandstiftern im Zusammenhange mit andern Einflüssen wirksam wurde, um den oben beschriebenen Zustand der Geistesverwirrung herbeizuführen.

IV. Werden Brandstiftungen von Personen, die bereits älter sind, verübt, so können Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nur unter 3 Voraussetzungen vorkommen.

a) In so ferne im Zusammenhang mit früheren krankhaften Zuständen bei einer Person ein krankhafter Zustand der Aufgeregtheit, insbesondere mit häufigen Hallucinationen, vorkommt, wie dies z. B. in dem oben unter Nr. 3 erzählten Falle stattfand.

b) Insofern der Brandstifter an der Melancholie, vorzüglich in ihren höheren Stadien leidet, wobei es aber wichtig wird, die Melancholie nicht mit dem Zustande des tief Betrübten zu verwechseln.[43]) Auch der tief Betrübte ist verstimmt, auch er hat eine Neigung, seine Leiden zu übertreiben und wird gleichgiltig gegen alles Gute, was ihm widerfährt, aber bei ihm sind nicht jene Merkmale wirksam, welche bei dem Melancholischen wirken.

c) Die Brandstiftung kann auch vorkommen im Zusammenhang mit partiellem Wahnsinn, insoferne der Kranke durch eine fixe Idee, die ihn ausschließend beherrscht, zu dem Ver-

---

[43]) Sehr gut macht auf diesen Unterschied aufmerksam Leidesdorf Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. Erlangen 1860. S. 42.

brechen bestimmt wird, während er in allen übrigen Beziehungen geistig gesund zu sein scheint.[44]) Der merkwürdigste Fall dieser Art ist der in England vorgekommene Fall von Martin, welcher die Cathedrale von York anzündete.[45])

V. Wenn wir oben das Dasein des Brandstiftungstriebs in Abrede stellten, so müssen wir noch auf die Frage zurückkommen, ob überhaupt krankhafte unwiderstehliche Triebe als Grund der Aufhebung der Zurechnung angenommen werden dürfen. Alles was oben in dieser Beziehung in der Zeitschrift ausgeführt wurde[46]), gehört auch hieher. Als Ergebniß der neueren Forschungen[47]) kann nur angenommen werden, daß die krankhafte Unwiderstehlichkeit eines Triebs zur Brandstiftung nur dann anzunehmen ist, wenn erweislich der Kranke an der Seelenstörung der Manie leidet, daher

a) Wenn der Antrieb im Zusammenhang mit einem körperlichen Zustand, oder einem Ereignisse, oder einem Einflusse stand, welcher die krankhafte Richtung der motorischen Nerven erzeugt, und das Seelenleben verändert,[48])

---

[44]) Wir beziehen uns auf die in dieser Zeitschrift, 1863. S. 256—265 (Separatabdruck S. 84—93), vorgetragenen Ausführungen. Siehe noch Ellinger, die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. St. Gallen 1861. S. 160.

[45]) Das Motiv seiner That war, daß ein Engel ihm gebot, das Haus des Herrn von unwürdigen Geistlichen zu reinigen. Brierre de Boismont p. 680. Morel, Maladies mentales p. 409.

[46]) Siehe diese Zeitschrift 1863. S. 249—256 (Separat-Abdruck S. 77—84.)

[47]) Griesinger, Pathologie, S. 46, und die Mittheilungen von Dr. Finkelnburg im Irrenfreund, 1863, Nr. 3. 4. 5. Der merkwürdige Fall von Roche in Knop, die Paradoxie des Willens. Leipzig 1863. S. 69.

[48]) Welche Zustände dahin gehören, ist in dieser Zeitschrift 1863. S. 251 (Separat-Abdruck S. 79) angegeben.

b) Wenn die Krankheit ſchon jenes Stadium erreicht hat, in welchem der krankhafte Antrieb die Perſon ſo beherrſcht, daß das Gleichgewicht aller Seelenkräfte geſtört iſt,[49])

c) Wenn bei der Verübung der That kein Motiv erweislich iſt, welches den Thäter beſtimmen konnte, das Verbrechen zur Erreichung verbrecheriſcher Zwecke zu verüben.

---

[49]) Wichtige Forſchungen von Trousseau, des déterminations subites et irrésistibles dans ses rapports avec l'épilepsie (Union médicale 19. Mars 1861). Brierre de Boismont p. 699.

Anklage wegen Kindsmordes.

Verhandelt vor dem K. Schwurgerichtshofe zu Celle (Hannover) am 2. und 3. Dezember 1863.

Mitgetheilt von
Dr. C. Wietfeldt in Celle.

Die vorliegende Verhandlung bietet sowohl in den Einzelnheiten des Thatbestandes, als durch das gerichtsärztliche Gutachten soviel Bemerkenswerthes, daß die Veröffentlichung desselben nicht ohne Interesse sein wird.

Was den Thatbestand anbetrifft, so ist derselbe, wie theils durch die Angeklagte selbst, theils durch Zeugenaussagen konstatirt, folgender: Die angeklagte Dienstmagd Friederike Kramer, 22 Jahre alt, aus Mackenrode im Preußischen will, nachdem sie behufs Einholung eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand von ihrer Herrschaft fortgeschickt und nach ihrem Heimathsorte gereist war, auf ihrer Rückreise am 29. August 1863 Abends an der Chaussee zwischen Braunschweig und Celle bei dem Wechseln ihres Hemdes, welches auf ihrer Fußreise in Folge eines Blutsturzes befleckt und durchnäßt geworden ist, durch die Geburt eines Kindes während eines Ohnmachtanfalles überrascht sein. Aus der Ohnmacht erwacht, habe sie zuerst das Kind gesehen, dasselbe todt gefunden und mit einem Tuche zugedeckt liegen lassen. Sonst habe sie durchaus Nichts damit angefangen, namentlich demselben keine Gewaltthätigkeiten zugefügt. Die darauf folgende Nacht hat sie in einer etwa 5 Minuten davon entfernten Gastwirthschaft zugebracht, und nachdem sie gemäß der Aussage der Wirthin viel über Schmerzen geklagt und als Ursache derselben einen Blut-

ſturz angegeben, hat ſie am andern Morgen ſehr früh ihre Reiſe durch Celle nach dem 3 Stunden davon entfernten Wohnorte ihrer Herrſchaft fortgeſetzt, wo ſie in Folge des gegen ſie entſtandenen Verdachtes des Kindesmords ebenfalls angegeben hat, daß ſie an einem Blutſturze erkrankt geweſen ſei. Nach ihrer Verhaftung hat ſie Anfangs die Geburt eines Kindes beharrlich in Abrede geſtellt, ſpäter dieſelbe eingeräumt und am 8. September 1863 (alſo 11 Tage nach der Geburt) den Fundort der Leiche ſelbſt angegeben.

Durch Zeugen wird eidlich erhärtet, daß die Angeklagte allen Perſonen gegenüber, ausgenommen ihrer Mutter und ihrem Bräutigam, die Schwangerſchaft geläugnet, daß ſie angebotenes Kinderzeug mit der Bemerkung ausgeſchlagen, ſie habe ſolches nicht nöthig, und daß ſie ferner wenige Stunden vor der Geburt des Kindes in Braunſchweig ſich als Dienſtmagd vermiethet hat. Die Angeklagte blieb bei der Behauptung, daß ſie ihren Schwangerſchaftszuſtand nicht gekannt, auch keine Kindsbewegungen gefühlt habe, während ihr Bräutigam, der Vater des Kindes, beſtätigte, daß zwiſchen ihnen Verhandlungen über ihre demnächſtige Heirath ſtattgefunden hätten und er ſie geehelicht haben würde.

Die Leiche des Kindes iſt am 8. September 1863, nachdem es in den vorhergehenden Tagen ſehr viel geregnet hat, am Kopfe mit einem Tuche bedeckt, etwa 20 Schritte von der Chauſſee in einem von Tannen umgebenen, nur mit einzelnen Pfaden zugängigen, auch von Thieren wenig betretenen Gebüſche (mit Ausnahme von Füchſen, die dort einen Bau haben) auf weichem, laubbedeckten Boden gefunden, ſodann (ohne Anweſenheit eines Gerichtsarztes —!) von Gendarmen angegebener Maßen vorſichtig in einer Kiſte verpackt nach Celle gebracht. Blutſpuren ſind in der Nähe nicht aufgefunden. Zufolge des Obductionsprotokolles war die Leiche in einem vorgeſchrittenen Zuſtande der Verweſung und mit Maden bedeckt. Die Größe 19 bis 19½ Zoll, Kopfhaar 1 Zoll lang, Meconium aus den Darmreſten fließend, geringer Defect einzelner Finger.

In Folge der Verweſung war die Lungenprobe unmöglich. Der Kopf des Kindes an den Scheitelbeinen eingedrückt, die Fragmente in das Gehirn hineinragend, theilweiſe an den Rändern gezähnt; Knochenbruch des einen Schenkels; Spuren von Zähnen und Bißwunden nicht vorhanden. Im unteren Theile des Schenkels Verknöcherungskern von 3 Linien.

Das Gutachten der Sachverſtändigen, Medizinalrath S. und Landchirurgus B., welches im Weſentlichen in der Beantwortung verſchiedener Fragen beſtand, wollen wir der Kürze wegen der Hauptſache nach im Zuſammenhange folgen laſſen: Aus den Wahrnehmungen, welche ſowohl an der Mutter als am Kinde vorhanden geweſen ſind, iſt mit Gewißheit zu behaupten, daß die Schwangerſchaftsdauer die gewöhnliche, normale geweſen iſt. Höchſtens können 1 bis 2 Wochen daran gefehlt haben. Das Kind iſt ein reifes, lebensfähiges geweſen, da die Größe des Kindes, das entwickelte Kopfhaar, der Verknöcherungskern von 3 Linien, welcher ſich in der 38. Woche des Fötuslebens im unteren Theile des Schenkels entwickelt, die Größe und Dicke der Schädelknochen, ſowie ihre Conſiſtenz, die Größe des Herzens, das aus den Darmreſten ausfließende Meconium in dieſer Hinſicht beweiſend ſind. Daß das Kind (nach Angabe der Angeklagten) im Akte der Geburt geſtorben iſt, kann als unwahrſcheinlich angenommen werden, wohl aber iſt es denkbar, daß daſſelbe durch das Niederſtürzen auf die Erde zu Grunde gegangen iſt. In der ſchleunigen Geburt allein liegt kein Grund des Todes, da ſchnelle Geburten überhaupt für das Kind weniger gefährlich ſind, als langſame. Ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, darüber können nur Vermuthungen und Meinungen ausgeſprochen werden, weil der Beweis des ſtattgehabten Lebens, die Lungenprobe, wegen vorgeſchrittener Putrescenz nicht gemacht werden konnte. Im Allgemeinen pflegen geſunde Mütter auch geſunde Kinder geſund zur Welt zu bringen. Die Knochenbrüche des Schädels ſind wahrſcheinlich durch Niederſchmettern auf den Erdboden entſtanden. Es können allerdings bei präcipitirten Geburten

Schädelbrüche vorkommen, jedoch gewöhnlich nur ein Bruch, selten zwei, niemals mehr. Brüche durch Contrecoup können bei Neugebornen nicht vorkommen, wegen der geringen Festigkeit der Knochen. Auch bei einer präcipitirten Geburt läßt sich unmöglich der Bruch des Schenkelknochens erklären. Die etwaige Annahme, daß die Fracturen nach dem Tode des Kindes durch Fußtritte größerer Thiere veranlaßt sind, ist hier unstatthaft, weil trotz des Regens Spuren derselben an der Umhüllung des Kindes gefunden sein würden. Ratten und Füchse können ebensowenig die Brüche veranlaßt haben; durch Wie sind dieselben wahrscheinlich nicht entstanden. Hinsichtlich der Frage, ob die Knochenbrüche des Schädels am lebenden oder todten Kinde entstanden seien, müsse er (Medizinalrath S.) hier die neueren Entdeckungen von Casper in Berlin anführen. Casper habe an 60 verschiedenen Kinderschädeln Versuche und Beobachtungen gemacht, und es seien an allen Schädeln theils durch Herabfallen aus bestimmter Höhe, theils durch Schläge mit einem hölzernen Klöpfel, theils durch Tritte u. s. w. Knochenbrüche entstanden. In 55 Fällen sollen die Fragmente an den Rändern ganz gerade, wie mit einem Messer geschnitten gewesen sein; in 5 Fällen sei nur ein kleiner gezähnter Saum vorhanden gewesen, der sich niemals über die ganze Bruchfläche erstreckt habe. Dagegen seien an den Fragmenten der Schädelbrüche, die bei lebenden Kindern entstanden seien, die Ränder der Knochenfragmente immer gezähnt gewesen. Durch das Hinfallen der Mutter in Folge der Ohnmacht (nach Aussage der Angeklagten) sind die Knochenbrüche nicht verursacht, da der Erdboden hier weich gewesen ist. Das Kind ist an dem Orte, wo die Leiche gefunden ist, wahrscheinlich nicht geboren, da sonst trotz des Regens noch Blutspuren vorhanden gewesen wären. Daß ein Blutsturz 5 bis 10 Minuten vor der Geburt (Aussage der Angeklagten) stattgefunden hat, ist möglich, nicht aber regelmäßig. Ausgewachsene Kinder werden meist lebendig geboren.

---

*) Vierteljahrsschrift f. ger. Medizin. XXIV.

Bei der öffentlichen Verhandlung wurde die Angeklagte von der Beschuldigung: daß sie im Monate August 1863 ihr uneheliches, neugebornes Kind nach heimlicher und hilfloser Niederkunft durch rechtswidrige Handlungen, namentlich durch auf den Kopf des Kindes verübte Gewalt absichtlich um das Leben gebracht habe, freigesprochen.

Schlußbemerkung. So sehr auch gewünscht werden muß, daß bei gerichtsärztlichen Gutachten zur Aufklärung zweifelhafter Thatsachen die neueren Entdeckungen aus dem Gesammtgebiete der medizinischen Wissenschaft praktisch verwerthet werden, so ist es doch sehr bedenklich, derartige Bemerkungen, so lange sie nicht als bestimmte Gesetze von der Medicina forensis acceptirt sind und namentlich mit den Grundlehren der Medizin überhaupt übereinstimmen, in ein gerichtsärztliches Gutachten hineinzubringen. Die Wahrheit der angeführten Beobachtungen ist gewiß in keiner Weise zu bezweifeln, und es liegt fern, die wissenschaftliche Autorität Casper's in Frage zu stellen. Allein die Medicina forensis darf sich nicht auf Autoritäten stützen, sondern auf Gesetze, welche der Wissenschaft entnommen sind, und allein durch sie Begründung und Erklärung finden. Aus jenen Beobachtungen aber allein das Gesetz zu formuliren, daß aus der Art und Weise des Gezähntseins oder der Glätte an den Bruchrändern der Schädelfragmente bei Kindesleichen darauf ein sicherer Schluß gemacht werden kann, ob der fragliche Bruch des Schädels bei einem lebenden oder todten Kinde stattgefunden hat, erscheint in der That sehr gewagt, da sich bis jetzt wenigstens weder in der Lehre über die feinere Structur und Bildung des Schädeldaches, noch in der Physiologie auch nur ein einziger Anhaltspunkt findet, der die Möglichkeit jener Theorie beweisen könnte. Die Kronanwaltschaft schien jene Bemerkung des Sachverständigen (Medizinalrath E.) als bedeutendes Beweismoment für das stattgehabte Leben des Kindes aufgefaßt zu haben, was die Vertheidigung

sachgemäß bestritt. Casper wird sie gewiß nicht als ein allgemein giltiges Gesetz der „gerichtlichen Medizin" hinstellen, bevor nicht weitere exakte Versuche jene Experimente mit den Grundlehren der Wissenschaft in Einklang gebracht haben. So lange letzteres nicht geschehen ist, kann eine derartige Bemerkung namentlich bei Laien, wie vor dem Forum des Schwurgerichtes, Bedenken und Zweifel erregen, was ein gerichtsärztliches Gutachten natürlich am Meisten vermeiden muß.

Kindestödtung?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreffs Untersuchung gegen T. U. von T. wegen Kindsmord.

Am 2. Febr. 1862 wurde nach abgelaufenem Hochwasser des R.-Flusses bei Besichtigung einer Wehre ein guterhaltener Sack angeschwemmt gefunden, in welchem sich in Gansfedern eingewickelt ein neugebornes Kind fand.

Die Leichen-Obduktion wurde am 3. Febr. vorgenommen: Die männliche Leiche . . . ist von Schmutz und Federn überzogen. Die untern Extremitäten waren nach aufwärts gezogen und der Kopf, der sich als schwarzblau suggillirt darstellt, nach Links gedreht . . . . Länge 22 bayerische Zoll. Schwere 5 bayerische Pfund. Allgemeine Körperbildung und Rundung der Gliedmaßen normal. Kopfhaar reichlich, dunkelbraun. Nägel vollkommen ausgebildet. Nabelschnur abgerissen, nicht unterbunden, weich und matschig, in beginnender Fäulniß, mißt vom Nabel bis zum abgerissenen Ende 9 Zoll. Oberhaut leicht gerötbet, am Bauch und am Schädel tiefdunkel injicirt. Augen geschlossen. Augapfel weit aus der Augenhöhle hervorgetrieben. Nase platt gedrückt. Zunge zwischen den blau injicirten Lippen ¼ Zoll weit hervorragend. Kopf und Hals leicht beweglich, ebenso alle Gliedmassen. Aus der Nase und dem Munde fließt bräunlich seröse Flüssigkeit; auf der rechten Gesichtshälfte sind veraltete zum Theil inkrustirte Blutspuren sichtbar . . . Aus dem After geht Kindspech ab. Scrotum blau, an der übrigen Körpers-Oberfläche bemerkt man noch das anklebende Sebum. An der linken Seite des Bauches drei Querfinger vom Nabel in gerader Linie nach unten verlaufend, fünf Brandblasen. Brustkorb gewölbt. Fontanellen regelmäßig, Nähte beweglich. Augenlieder geschlossen, sehr geschwollen, mit Blut unterlaufen, Bindehaut sehr mit Blut injicirt. Zunge mit Mühe reponirt prolabirt immer wieder. . . . Unterkiefer beweglich. Am Rücken

Spuren von Todtenflecken; Unterleib nicht aufgetrieben. Eine äußere Verletzung konnte bei genauester Untersuchung nirgends aufgefunden werden. Dimensionen des Kopfs: Stirnhinterhauptsdurchmesser 4 Zoll 3 Linien; großer Querdurchmesser 3½ Zoll; kleiner Querdurchmesser 3 Zoll 2 Linien; Verticaldurchmesser 3 Zoll 5 Linien; Kinnhinterhauptsdurchmesser 5 Zoll. Umkreis des Scheitels über die Endpunkte der Durchmesser, 13 Zoll; des Hinterhaupts über die Endpunkte der Durchmesser 12 Zoll. Form des Kopfs rechterseits etwas plattgedrückt, übrigens proportionirt und gut geformt. Dimensionen der Brust: Schulternabstand 5 Zoll; Brustbein bis zur Wirbelsäule 6½ Zoll; Bogen der letzten wahren Rippe bis zum entgegengesetzten 3 Zoll; Umfang der Brust 11½ Zoll. Hüftenabstand von einem Trochanter zum andern 5 Zoll 2 Linien. Länge vom Scheitel bis zum Nabel 12 Zoll, von da bis zur Ferse 10 Zoll .... Section des Kopfes. Nach abgeschornem Kopfhaar zeigt sich die Kopfhaut bläulich injicirt ohne Geschwulst und ohne Schwappung, nirgends verletzt. ... Namentlich an der rechten Hemisphäre ist die ganze Kopfschwarte mit Blut bedeckt und ebenso die Beinhaut und der Knochen selbst mit extravasirtem Blute ganz überzogen. Dieses Blutinfiltrat erstreckt sich von der Höhe des Scheitels bis an die Basis des Schädels rechterseits und setzte sich selbst bis in die Weichgebilde des Halses fort. Knochen normal, nirgend verletzt. Nähte normal, leicht beweglich; Fontanellen unverletzt, regelmäßig gebildet. Knochensubstanz normal. Das rechte Schläfenbein merklich eingedrückt und der obere Rand desselben zum Theil unter das entsprechende Seitenwandbein hineingeschoben.... Hirnhäute normal, consistent. Hirn in eine weiche breiige Masse verwandelt, fließt ganz aus der Schädelhöhle aus und zwar so, daß die einzelnen Theile nicht mehr unterschieden werden konnten. Farbe der Rindensubstanz tief dunkelroth, der Marksubstanz röthlich grau. Auf der Basis der Schädelhöhle zeigt sich schwarzes Blut-Conglomerat (!) etwa eine halbe Drachme. Das kleine Gehirn von gleicher Beschaffenheit, auf

der Basis eine Drachme schwarzen Blut-Conglomerats . . . . Ausdrücklich wird bemerkt, daß das Hirn nicht in Fäulniß, sondern in Degeneration und Erweichung übergegangen ist . . . . In der Mundhöhle kein fremder Körper. Zunge etwas blaß, nicht geschwollen, erstreckt sich ¼ Zoll lang über Zahnfleisch und Mundlippen; ist mehr feucht als trocken. Gaumen und Rachenschleimhaut blaß. Kehldeckel offen; kein Schleim oder sonst Fremdartiges in dessen nächster Umgebung. Die Oberfläche des Halses namentlich die rechte Hälfte desselben schwarzblau injicirt und mit Blut unterlaufen. Beim Einschneiden zeigte sich auch unter der Haut und bis tief in die Musculatur hinein Blutunterlaufung. Schilddrüse ganz und gar von Blut unterlaufen. Auch die linke Hälfte des Halses bis zur Wirbelsäule mehr als im natürlichen Zustande mit Blut infiltrirt. Ausdrücklich muß nochmals bemerkt werden; daß man äußerlich am Halse eine Spur stattgehabter Verletzung nirgends entdecken konnte. — Section der Brust. Thymusdrüse ganz normal; Lungen zum Theil vom Herzbeutel bedeckt, füllen den Brustkorb vollkommen aus, sind blaßröthlich, weich, zusammendrückbar, elastisch und knistern unter dem Fingerdruck. Herzbeutel und beide Aorten leer. In Kehlkopf und Luftröhre nichts abnormes. Lungenprobe: Lungen mit Herz 3½ Loth und 2 Quint schwer, schwimmen auf dem Wasser, so daß die eine Hälfte über die Fläche des Wassers emporragt; auf den Boden des Gefäßes gedrückt, kehren sie schnell auf die Oberfläche zurück. Lungen für sich allein wiegen 2½ Loth; eingeschnitten lassen sie deutliches Knistern vernehmen. Die Stücke der Lungen schwimmen alle einzeln und tauchen schnell empor. Herz für sich allein wiegt 1 Loth 2 Quint. In jeder Herzhöhle etwas geronnenes Blut. In der Brusthöhle nichts Normwidriges; in der rechten Brusthälfte ungefähr eine halbe Unze blutig seröser Flüssigkeit, in der linken etwas weniger. — Section des Unterleibs. Nichts abnormes . . . Nabelgefäße blutleer . . Magen leer . . Untere Hohlvene blutleer. Ein Stück Leber ins Wasser gebracht, sinkt plötzlich unter. Harnblase leer . . . Im Mastdarm flüssiges

Kindspech. — Vorläufiges Gutachten: Kind ausgetragen, vollkommen gesund, lebend und lebensfähig, ist wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes gestorben.

Der Verdacht heimlicher Geburt und der Kindestödtung fiel sogleich auf die ledige Inwohnerin U. von T. . . Dieselbe wurde verhaftet und der gerichtsärztlichen Untersuchung unterzogen, welche ergab: Menstruation seit ein paar Tagen, Brüste welk, herabhängend ohne ausdrückbare Milch oder anderes Secret . . . Keine fieberhaften oder andere Erscheinungen, wie sie unmittelbar nach stattgehabter Geburt statt haben. An den Unter-Extremitäten keine Venenanschwellung, keine Blutaderknoten ꝛc. Aeußere Geschlechtstheile ziemlich schlaff, jedoch nicht herabhängend. Eingang der Scheide nicht sehr ausgedehnt, nur von dem abfließenden Menstrualblut schlüpfrig, ohne Blutklumpen ꝛc. Der Geruch dieser Menstrualausscheidung nicht ähnlich dem des Lochialflusses. Muttermund etwas geöffnet, mehrseitig eingekerbt und überhaupt so beschaffen, daß mit Grund angenommen werden muß, daß dieselbe früher schon geboren habe; doch besteht keine Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe in kürzester Zeit geboren habe. Die Untersuchte ist 31 Jahre alt, gesunder kräftiger Natur, und nirgend ist ein Mißverhältniß in ihrer körperlichen Organisation zu beobachten.

Ueber den Hergang der Geburt gab die Angeklagte, welche Anfangs geleugnet hatte, im Verhör vom 9. Febr. an: mehrere Wochen vor Ostern schwanger geworden, habe sie am 15. Dezember Abends 8 Uhr schon im Bette befindlich die Wehen verspürt und sei dabei fast bewußtlos geworden. In diesem Zustande sei sie aus dem Bette herausgekrochen und habe, auf den lehmigen Fußboden hingekauert, den fraglichen Knaben geboren. Derselbe habe kein Lebenszeichen von sich gegeben, daher sie ihn auf eine Truhe legte und wieder ins Bett kroch. . . . Gleich nach dem Kinde sei die Nachgeburt abgegangen. Da sich das Kind gar nicht rührte, sei sie im Bette geblieben, am 16. Dezember Morgens habe sie das Kind in einen mit Federn gefüllten Sack gethan, und diesen gelegenheit-

lich eines Ganges nach Waſſer an den weißen Regen gebracht und dort hineingeworfen. Der Fluß ſei ziemlich gefroren und nur an einer Stelle noch offen geweſen. Da ſie vor Schrecken und Schmerzen faſt ganz bewußtlos war, wiſſe ſie nicht mehr, wie hoch das Kind auf den Lehmboden hinabgefallen ſei, auf welche Weiſe ſie die Nabelſchnur gelöst habe und wie die Nachgeburt abgegangen ſei. Sie habe das Kind bei oder nach der Geburt weder gedrückt, noch geſchlagen, noch geſtoßen, noch ſonſt auf dasſelbe gewaltthätig und abſichtlich eingewirkt. — In einem ſpätern Verhör am 1. März gibt die Angeſchuldigte an, nicht auf den Boden hingekauert, ſondern aufrecht ſtehend geboren zu haben. Auf den Lehmboden, auf welchen das Kind niederſchoß bei der Geburt, habe ſie nichts Weiches gelegt. Als ſie das Kind aufhob, habe ſie noch ein wenig Leben darin zu erkennen geglaubt und ihm daher die Nothtaufe gegeben. Während deſſen habe ſie auch gar kein Leben mehr in dem Kinde bemerkt . . . Das Leben habe ihr während der Nothtaufe nur darin zu beſtehen geſchienen, daß das Kind noch nicht erſtarrt und erkaltet war. Einen Laut oder eine Bewegung des Kindes habe ſie gleich, nachdem es von ihr niedergeſchoſſen war, nicht gehört und nicht geſpürt. Sie wiſſe überhaupt nicht, ob dasſelbe bei oder nach der Geburt gelebt habe; ſie habe wenigſtens dafür gehalten, daß es ſchon todt auf die Welt gekommen ſei.

Die Hausfrau der Angeſchuldigten ſagt bei ihrer Zeugen-Vernehmung am 2. März aus, daß ſie mit ihrer Familie an Feiertagen zwiſchen 8 und 9 Uhr, an Werktagen zwiſchen 9 und 10 Uhr zu Bette gehe und im ſelben Stockwerke wie die Angeklagte in einer Bodenkammer ſchlafe. Die räumlichen Verhältniſſe im Wohnhaus ſeien übrigens ſo enge bei einander, daß die Angeſchuldigte auch mit mäßiger Stimme ſie hätte erſchreien können, ſelbſt wenn ſie noch nicht zu Bette geweſen, ſondern ſich noch zu ebener Erde in der Wohnſtube ſich befunden hätten.

Das gerichtsärztliche Gutachten ſprach ſich dahin aus: 1) Das Kind hat während und nach der Geburt gelebt.

2) Das Kind war lebensfähig und 3) und 4) Es erscheint allerdings möglich, daß das Kind durch Hinstürzen auf den harten Lehmboden während des Geburtsaktes die an demselben sichtlichen Verletzungen und durch dieselben den Tod erlitten habe, daß jedoch dasselbe auch ohne alle Verletzung durch das Hinlegen und Liegenlassen auf der Truhe unter den gegebenen Umständen den Tod des Erfrierens erlitten hätte. 5) Der Angeklagten ist in Beziehung auf die Geburt ein geminderter Grad von Zurechnungsfähigkeit zu vindiciren.

Gutachten des Medizinal-Komité's: .....
Die Ergebnisse der Leichenobduktion haben nicht aufgeklärt, an was das Kind der U. gestorben ist. Die Leiche wurde nach eingetretenem Thauwetter und abgezogenem Eisstoß in dem ausgetretenen Regenfluß in einen Sack mit Federn gesteckt gefunden, nachdem sie höchst wahrscheinlich schon mehrere Wochen lang im Wasser gelegen und selbst darin eingefroren gewesen war. Daß so lange Zeit nach dem Tode und nachdem so mancherlei auf die Leiche einwirken konnte, die Ergebnisse der Sektion nicht sehr ausgiebig seyn würden, war zu erwarten. Die Sektion hat denn auch über die nächste Todesursache keinen Aufschluß gegeben. Das Hirn war in Folge der Fäulniß in eine weiche breiige Masse verwandelt, in welcher nichts mehr zu erkennen war. Die Lungen boten Nichts Abnormes dar und auch im Herzen fand sich Nichts, was mit dem eingetretenen Tod in ursächliche Verbindung gebracht werden könnte. Die Leiche zeigte keinen Knochenbruch, keine Wunde, ja nicht einmal einen Haut-Ritzer. Ueberhaupt fand sich an der Leiche Nichts, was mit Sicherheit als Spur der Vergewaltigung oder einer Unterlassung, wodurch der Tod herbeigeführt worden wäre, gedeutet werden könnte. Einzig und allein kömmt in Beziehung auf Vergewaltigung in Betracht und muß näher ins Auge gefaßt werden die Blutunterlaufung, welche sich auf der rechten Kopfhälfte fand und bis in den Hals erstreckte. Alle andern Erscheinungen an der Leiche, welche als Zeichen gewaltthätiger

Einwirkung geltend gemacht werden im gerichtsärztlichen Gutachten, sind einzeln wie zusammengenommen ohne Werth und theils Folgen der Fäulniß, theils Folgen des natürlichen Geburtsvorganges, und können zum Theil Folgen der Zufälligkeiten sein, welchen die Leiche des Kindes ausgesetzt war. Hierher gehören die geschwollenen mit Blut unterlaufenen Augenlider, die mit Blut injicirte Augen-Binde-Haut, das Vorragen des Augapfels aus der Augenhöhle bei geschlossenen Augen, die platt gedrückte Nase, das geringfügige Vorliegen der blassen nicht geschwollenen Zunge zwischen den Lippen, die Spuren inkrustirten Blutes auf der rechten Gesichtshälfte, das Eingeschobensein des rechten Schläfenbeins unter dem untern Rand des Seitenwandbeins, die Röthung der Hirnhäute und die Veränderung der Rinden-Substanz des Hirns in eine dunkelrothe Masse, endlich das schwarze Blut-„Conglomerat", will sagen Coagulum, auf der Grundfläche des Schädels.

Was nun das Blut am Schädel und am Hals betrifft, so muß vor Allem ins Auge gefaßt werden, daß das Obduktions-Protokoll von Extravasat und Infiltrat spricht und zwar in Beziehung auf den Kopf und in Beziehung auf den Hals. Der Ausdruck Extravasat würde andeuten, daß das Blut aus zerrissenen Blutgefäßen ausgetreten ist; wie dieß nach Gewalt-Einwirkung z. B. einem Stoß oder Schlag leicht geschieht und als blauer Fleck, als Beule sich kund gibt. Der Ausdruck Infiltrat würde dasselbe bedeuten mit der Einschränkung, daß das Blut nicht in größerer Menge und nicht aus zerrissenen Gefäßen ausgetreten wäre, der Ausdruck Infiltrat kann aber auch bedeuten, daß die Blutflüssigkeit, das Serum mit dem Blutfarbestoff, dem Hämatin, aus den unverletzten Blutgefäßen ausgetreten wäre, wie dieß in Leichen gewöhnlich statt hat nach den tiefer gelegenen Stellen zu. Da nun beide Ausdrücke im Obduktions-Protokoll gemengt vorkommen, so kann angenommen werden, daß sich in der Leiche auch die beiden Zustände gemengt vorfanden, oder daß nicht unterschieden werden konnte, welchem dieser beiden Zustände der vorliegende Zustand an der

Leiche zugezählt werden sollte, was so lange Zeit nach eingetretenem Tode nicht befremden kann.

Das blutige Infiltrat am Halse kann auf Drosselung, auf Würgen bezogen werden. Auffallend ist dann aber, daß die äußere Haut so gar keine Spur hievon zeigte, daß keine Hautabschürfung oder ein anderes Merkzeichen des drosselnden Werkzeuges, keine Spur der Nägel, oder der rauhen Hand der Mutter vorhanden war. Auffallend ist ferner, daß das blutige Infiltrat vorzugsweise oder fast ausschließlich auf der rechten Seite sich zeigte, auf der rechten Seite, auf welcher auch am Kopf das blutige Infiltrat sich fand. Soll dieses blutige Infiltrat herrühren von einem Druck der rechten Seite des Kopfes und des Halses gegen einen festen Körper, so ist wieder auffallend, daß die äußere Haut keine Spur einer Verletzung zeigte, und schwer erklärlich ist, wie auf solche Weise Erdrosselung oder Erwürgung d. h. der Tod des Kindes hätte bewirkt werden können, ohne weitere maßgebendere Spuren der Vergewaltigung zu hinterlassen. Vom Sturz des Kindes auf den Boden bei der Geburt, welche nach Angabe der Angeschuldigten im Stehen stattgefunden hat, kann das blutige Infiltrat füglicher Weise nicht herrühren und kann beim Mangel aller Spuren einer anderweitigen Verletzung jedenfalls der Tod des Kindes nicht hergeleitet werden. Das blutige Infiltrat am Kopfe kann sehr wohl herrühren von der Kopfgeschwulst, der Kindestheilgeschwulst, welche sich fast bei jeder Geburt an den vorauskommenden Kindestheilen bildet. Das gerichtsärztliche Gutachten erklärt sich zwar gegen diese Deutung des blutigen Infiltrats am Kopfe, aber wohl nur in Anbetracht, daß das blutige Infiltrat bis herab in den Hals sich erstreckte. Trennt man aber in der Beurtheilung das blutige Infiltrat am Kopfe, und das blutige Infiltrat am Halse, so erklärt sich ersteres ganz ungezwungen als Folge der Kindestheilgeschwulst. Die Kindestheilgeschwulst findet sich gewöhnlich am Kopfe, weil bei der Geburt gewöhnlich der Kopf vorausgeht, und am Kopfe sitzt die Kindestheilgeschwulst wieder gewöhnlich auf einem Scheitel-

bein, weil der Kopf gewöhnlich mit dem einen oder andern Scheitelbein vorauskömmt. Im vorliegenden Falle fand das blutige Infiltrat sich auf dem rechten Scheitelbein und wäre durch den Sitz der Kindestheilgeschwulst auf dem rechten Scheitelbein hinreichend erklärt. Das blutige Infiltrat am Halse aber würde sich erklären aus einer Drosselung, wovon wir schon oben gesprochen oder durch den Vorgang bei der Geburt, in welcher Beziehung der vorzugsweise Sitz des blutigen Infiltrats auf der rechten Seite im Zusammenhalte mit dem Blut-Infiltrat beziehungsweise der Kindestheilgeschwulst auf dem rechten Scheitelbein dafür sprechen könnte, daß die Entwickelung des Kindskopfes und der Schultern aus den Geschlechtstheilen der Mutter etwas erschwert unter starker Andrückung des Hinterkopfes und der rechten Seite des Halses an das Schambein der Mutter von Statten gegangen wäre, wodurch Blut-Unterlaufung (Extravasation) hervorgebracht worden wäre; — oder endlich das Blut an der rechten Seite des Halses würde sich erklären aus der Lagerung der Kindesleiche, insofern dieselbe mit der rechten Seite des Halses am Tiefsten gelegen wäre und dahin Austritt von Blut-Serum mit Blutfarbestoff (Infiltration oder besser gesagt Transsudation) statt gehabt hätte.

Bisher haben wir die Punkte besprochen, welche in Beziehung auf eine Tödtung des Kindes der U. durch Handlung der Mutter in Betracht kommen. Wir wollen nun auch jene Punkte in's Auge fassen, welche für Tod des Kindes durch Unterlassung der Mutter sprechen können. Das Obductions-Protokol enthält Nichts hieher Bezügliches, als den Umstand, daß die Nabelschnur abgerissen und nicht unterbunden gefunden wurde. Die Nabelschnur konnte abreissen, wenn die Geburt im Stehen statt fand, wie die U. angibt und wie nach den Ergebnissen des Augenscheins, d. h. aus den Blutspuren auf dem Stubenboden wahrscheinlich ist. Wenn aber auch die Mutter die Nabelschnur abgerissen haben sollte, so folgt daraus Nichts, denn aus einer Nabelschnur, welche 9 Zoll vom Leibe des Kindes abgerissen ist, erfolgt, auch wenn sie nicht unterbunden worden, keine Verblutung.

Noch muß in Betracht gezogen werden, was die Angeschuldigte darüber sagt, wie sie das Kind behandelt hat. Sie gibt an, dasselbe auf die Truhe gelegt und die Nacht hindurch liegen gelassen zu haben. Es kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden, daß bei der damals (Mitte Dezember) herrschenden Temperatur das uneingehüllte Kind in der nicht geheizten Bodenkammer erfroren sein würde, wenn es lebend auf die Truhe gekommen wäre. Daß aber das Kind lebendig auf die Truhe gekommen sei, dafür spricht Nichts. Aus der Leichenobduction kann der Erfrierungstod nicht nachgewiesen werden, also auch nicht, daß das Kind lebendig auf die Truhe gekommen ist, wobei wir bemerken müssen, daß es überhaupt sehr schwer hält den Erfrierungstod in der Leiche nachzuweisen. Die Angeklagte, von der auch die Kunde herrührt, daß sie das Kind auf die Truhe gelegt hat, sagt ausdrücklich, daß das Kind kein Lebenszeichen von sich gegeben, wonach sie es auf die Truhe gelegt habe. Sie sagt zwar auch, daß sie in dem Kinde, als sie es nach der Geburt vom Boden aufhob, noch ein wenig Leben zu erkennen glaubte, aber als sie es auf die Truhe legte, konnte ja das Kind schon abgestorben sein in Folge des natürlichen Hergangs der Geburt oder in Folge der Vergewaltigung durch die Mutter. Nicht glaublich ist aber, daß die Angeschuldigte das lebendige Kind auf die Truhe gelegt habe, schon aus dem Grunde, weil sie sich damit der Gefahr aussetzte, daß das Kind durch sein Schreien die heimlicher Weise statt gehabte Geburt verrathen konnte, sind ja doch nach Aussage der Hausfrau G. die räumlichen Verhältnisse in dem Wohnhaus, in welchem die Angeschuldigte niederkam, so eng beisammen, daß die mäßige Stimme eines Erwachsenen von den Hausleuten gehört werden mußte und sicherlich hätte das neugeborne Kind, wenn es uneingehüllt auf die Truhe gelegt und der Einwirkung der Kälte ausgesetzt worden wäre, fort und fort geschrieen, bis der Erfrierungstod eingetreten wäre. Noch möge bemerkt werden, daß es einen weit höhern, der Angeschuldigten kaum zuzutrauenden Grad von Rohheit und Unmenschlichkeit erheischen

würde, ein Kind neben sich erfrieren zu lassen, als es durch Handanlegung zu tödten. Nach allen diesen Erörterungen rechtfertigt sich der Ausspruch: Aerztliche Anhaltspunkte liegen nicht in genügendem Maaße vor, um als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen, daß die U. durch Handlungen oder Unterlassungen den Tod ihres Kindes verursacht habe.

Hienach wurde durch Erkenntniß des Appellationsgerichts das Strafverfahren eingestellt und die U. der Haft entlassen.

Schrotschußwunden. Lang dauernde Arbeitsunfähigkeit.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen O. E. R. von Egelhof wegen Körperverletzung an Georg Gradl.

Am 17. November 1860 Abends gegen 9 Uhr kamen sechs Bursche von Buchhausen nach der 2 Gehstunden entfernten Einöde Egelhof um einem von ihnen zum Kammerfenster zu verhelfen. Zu diesem Behufe stiegen sie in den Garten, trugen Leitern herbei ꝛc. der aufgeweckte Bauer hetzte seinen Hund, sie warfen diesen; der Bauer ging mit seiner Jagdflinte vor die Thür und drohte zu schießen. Sie schimpften, zogen sich aber zurück in der Dunkelheit. Der Bauer schoß und traf den beurlaubten Soldaten Gradl in den Rücken, als er eben über den Gartenzaun stieg. Seine Kameraden hoben den Verwundeten auf und trugen ihn nach dem einige 100 Schritte entfernten Buchreit, wo der Verletzte bis 26. November blieb. An diesem Tage wurde er in einem Bette nach Hause nach Buchhausen gefahren.

In der Anzeige des behandelnden Arztes Dr. W. von R. wird über die Wunden gesagt: . . . die am 18. Nov. früh 10 Uhr in Buchreit vorgenommene Untersuchung ergab, daß 1) auf der äußern Kante des rechten Schulterblattes und am innern Knöchel des Fußgelenkes je ein Streifschuß von Schrot sich befand, während 2) am rechten Gesäßmuskel und an der hintern und innern Seite des rechten Oberschenkels sieben Schrotwunden sich finden, deren Wundkanal bei einigen am Gesäßmuskel eingedrungenen Schroten sich bis 14 Linien mit der Sonde verfolgen läßt ohne den Schrot zu verspüren, eben so lassen sich die Wundkanäle am Oberschenkel 7 bis 8 Linien verfolgen ohne den Schrot zu verspüren. Ein 6 Linien tief eingedrungener

Schrot am Gesäßmuskel wurde herausgenommen, seine Größe ist etwa die der Schrote Nr. 8. . . . .

. . Beide Theile, Thäter und Verletzter, hatten sich versöhnt, über Kurkosten und Schmerzensgelder sich geeinigt und wollten von gerichtlicher Verfolgung Nichts wissen.

Die Wundbeschau wurde am 27. November vorgenommen unter Zuziehung des k. Gerichtsarztes Dr. S. in D. Sie ergab: . . . der Verwundete liegt zu ebener Erde in einer Nebenkammer bis auf das Hemd entkleidet im Bett und zwar auf der rechten Körperseite und äußert beim Umwenden, was er angeblich nicht selbst kann, starke Schmerzen. . . . . 1) Etwas oberhalb und zwei Zoll rückwärts von dem innern rechten Knöchel findet sich eine rundliche Wunde mit blaurothen Rändern im Durchmesser von zwei Linien . . in starker Eiterung, obwohl in selber kein Schrot mehr steckt, sondern bereits herausgenommen ist. 2) Auf der hintern Seite des rechten Oberschenkels dreiviertel Zoll oberhalb der Kniekehle findet sich eine . . . nicht mehr eiternde, sondern schon mit einem braunen Schorf bedeckte Wunde. . . . Ein starker Druck bringt keinen Schmerz hervor, und läßt keinen Schrot fühlen. . . . 3) Drei Zoll oberhalb . . . eine ganz gleiche Wunde. 4) Einen Zoll oberhalb eine Wunde von gleicher Größe und äußerer Beschaffenheit; beim Seitendruck auf selbe starkes Schmerzgefühl und Ausfluß von röthlichem Eiter, ein Beweis daß in selber noch ein Schrot stecken müsse. 5) Fast auf der Mitte des rechten Gesäßmuskels eine Wunde, die etwas kleiner erscheint als die vorigen und bereits mit einem Heilungsschorf bedeckt ist, weil aus ihr der eingedrungene Schrot herausgenommen worden ist. 6) Auf der rechten Seite des Kreuzes eine Wunde von anderthalb Zoll Länge und eben solcher Tiefe, die am Ende der Tiefe rundlich erscheint, weil aus selber der Schrot herausgenommen worden . . . . 7) Zwei Zoll vom rechten Schulterblatt gegen die Rückenwirbelsäule zu eine rundliche bereits mit einem Schorf bedeckte Narbe von anderthalb Linien Größe, als Folge einer Prellung durch einen Schrot, der nicht eingedrungen. 8) In

der Mitte und seitlich am Mittelfußknochen der rechten Zehe eine Narbe von 1 Linie Breite und anderthalb Linien Länge als Folge eines streifend angegangenen Schrotes, der die Haut nicht durchdrungen. Sämmtliche Wunden sind Folgen eines Schusses. . . . Durch die eingedrungenen Schrote sind die unterliegenden Weichtheile und Sehnen der Muskel verletzt, entzündet und dadurch im Moment ihrer Funktionen der Bewegung entkleidet worden, wodurch die gegenwärtig bestehende Arbeitsunfähigkeit entstanden. Bei gehörigem ärztlichen Eingreifen wird aber diese sich nicht über 14 Tage erstrecken . . . .

Eine Revisitation, beantragt von dem Gerichtsarzt Dr. S., weil ihm die so lange Arbeitsunfähigkeit mit der ganzen Verwundung in keinem Verhältniß zu stehen schien, hatte am 22. Dezember statt und ergab: . . . Grodl ist sehr blassen Aussehens . . . körperlich sehr abgemagert, besonders an den untern Extremitäten . . . Er erklärt nicht frei stehen zu können . . . in liegender Stellung findet sich, daß der rechte Fuß im Kniegelenke in einem Winkel abgebogen und freiwillig nicht auszustrecken ist. Auch die Verwendung von gelinder Kraft macht eine solche nicht möglich, und findet man hiebei in der Kniekehle die Sehne des Streckmuskels des Unterschenkels straf angezogen und sowohl den Ober- als Unterschenkel dabei stark zitternd, obwohl bei starker Berührung dieser Extremität nirgends ein Schmerzgefühl geäußert wird . . . Sämmtliche Wunden sind vollkommen geheilt . . nirgends ist Eiterung ersichtlich, nur die Weichtheile um die Narben der Wunden 3) und 4) etwas angeschwollen und hart anzufühlen. Hierauf ließ man den Grodl mit Unterstützung aufstehen und die rechte Extremität soweit ihm möglich ausstrecken, und hiebei ist ersichtlich, daß er zwar mit dem vorderen Theil des Vorfußes, nicht aber mit der Ferse den Boden berühren kann und daß von der Ferse bis zum Boden noch ein Zwischenraum von 3 Zoll sich ergibt. Dieser gegenwärtige Befund ist Folge der Verkürzung des Streckmuskels des rechten Unterschenkels, hervorgerufen durch die angenommene, gekrümmte Lage während der

Heilung und wird wenn durch ärztlichen Einfluß dieser Zustand geheilt werden soll, woran jedoch gegenwärtig noch zu zweifeln ist, dieß einen Zeitraum von weitern acht Wochen erfordern . . . Das Allgemeinbefinden . . ist vollkommen gut, und beklagt sich Gradl nur über Anschwellen des Zahnfleisches und Wehethun der Zähne, was übrigens nur als Folge der gegenwärtig angewendet werdenden grauen Queckfilber-Salbe zu betrachten ist.

Die Schluß-Revisitation hatte am 4. Februar statt und ergab: . . die Narben . . . sind kaum mehr von der übrigen Haut zu unterscheiden. Die Abmagerung der untern Extremitäten hat sich verloren . . Schmerzgefühl ist nirgend vorhanden. Der rechte Unterschenkel kann wieder so vollkommen ausgestreckt werden, daß er dem linken an Länge wieder vollkommen gleicht, gleichfalls frei und ungehindert bewegt werden kann, und nicht das geringste Hinderniß oder Nachschleppen beim Gehen bemerklich ist. Gradl kann wieder allen Arbeiten vorstehen und ist ihm somit aus der erlittenen Verletzung ein Nachtheil für die Zukunft nicht geblieben.

Krankengeschichte . . . G. Gradl, 22 Jahre alt, . . mittlerer Körper-Größe und Stärke, arteriös-venöser Constitution, war bis zu seinem 14. Lebensjahre gesund. Damals lag er 3 Wochen lang an gastrisch-pituitösem Fieber krank; seitdem erfreut er sich wieder ungetrübter Gesundheit . . . . Die Wundkanäle ließen sich am linken (?) Oberschenkel 6 bis 8 Linien mit der Sonde verfolgen, ohne auf den Schrot zu stoßen, an dem Gesäßmuskel konnte man die Wundkanäle noch tiefer verfolgen, einen sogar 2 Zoll 2 Linien, den andern 14 Linien; der dritte 8 Linien tief konnte herausgeschnitten werden . . . . Das Eindringen der Schrote fand in schiefer Linie von hinten nach vor- und einwärts statt . . . Bei Ankunft des Unterzeichneten war der verwundete Oberschenkel schon bedeutend angeschwollen schmerzhaft, heiß anzufühlen, ebenso die linken (?) Gesäßmuskeln . . . . Vulnerat hatte Fieberbewegungen, klagte über Kopfschmerzen und besonders Schmerzen im ganzen linken (?) Oberschenkel, den er nicht ausstrecken konnte. Von allen Schroten konnte

nur einer herausgenommen werden, welcher in einer Tiefe von 8 Linien entdeckt worden, die übrigen aber, deren Lage theils zu tief und dazu nicht genau bestimmt war, in der Nähe bedeutungsvoller Gefäße lagen, wo zu deren Auffindung zu viele Weichtheile hätten verletzt werden müssen, wurden einzuheilen versucht, da ihre Größe diesen Heilversuch begünstigte und die Verletzung so vieler und wichtiger Weichtheile mehr Schaden gebracht hätte als die einmal eingeheilten Schrote .... Vermehrter Durst, Appetitlosigkeit. Die Wunde des ausgeschnittenen Schrotes wurde mit Heftpflaster vereinigt; die übrigen mit einfachem Ung. cereum verbunden; über die verwundeten Theile kalte Fomente. Diät, Wasser als Getränk ... Inf. Senn. c. Nitr. . . — 19. Nov. Fünf ergiebige Stühle . . . Kopf etwas freier. Am Oberschenkel aber nahm Anschwellung und Schmerz zu, ebenso am Gesäß, so daß Vulnerat weder schlafen konnte, noch irgend eine Nahrung zu sich nahm, nur gegen seinen großen Durst viel Wasser trank . . . Ordination wie bisher. Innerlich Dct. antiphlog. mit Natr. sulph ..... — 20. November Fieber, Hitze, vermehrter Durst, Appetitlosigkeit dauerten fort, Nachts traten selbst leichte Delirien hinzu. Die Anschwellung des Oberschenkels dauert unverändert fort, ebenso der Schmerz. Puls beschleunigt, übrigens weich, eher schwach. . . . . 22. Nov. Die Wunde, welche Behufs der Herausnahme des Schrotes gemacht werden mußte, eiterte und es war daher voraussichtlich, daß bei dieser Constitution alle Schrotwunden eitern, und die Schrote durch Eiterung einheilen, somit der Heilungsproceß lange dauernd werden werde. Die eiternde Schnittwunde wurde Anfangs täglich einmal, später bei reichlicher Eiterung täglich zweimal mittels Heftpflaster verbunden, weil wegen der Lage der Wunde ein anderer Verband nicht angewendet werden konnte. — 23. Nov. . . Fieber und Entzündungs-Schmerz dauern fort; im Allgemeinen concentrirte sich die Entzündung mehr um die einzelnen Schrote, um welche und um die Wundkanäle sich harte Anschwellungen bildeten. — 25. Nov. Mit dem Beginn der Lokal-Entzün-

bungen nahm die Anschwellung der ganzen Extremität etwas ab, auch das Entzündungsfieber ließ nach, und der Schmerz beschränkte sich mehr auf die örtlichen Entzündungen der einzelnen Schrote. — 26. Nov. Vulnerat wurde nach Buchhausen gebracht. Leichte, sparsame Kost; Wasser zum Getränk. Cataplasmen über die einzelnen bereits in Eiterung übergehenden Wunden. — 27. Nov. Bei jeder Schrotwunde bereitete sich eine unerwartet große und reichliche Eiterung vor, wozu wohl eine besondere Anlage vorhanden gewesen sein mußte. — 30. Nov. Als Entleerungskanal diente bei allen Schroten der Wundkanal und wenn einmal der Abscess reif war, folgte nach seiner Entleerung jedesmal die Heilung in verhältnißmäßig kurzer Zeit, so daß alle Abscesse am 18. Dezember als geschlossen und geheilt angesehen werden konnten. Indeß . . . blieb doch noch die Härte in der Umgebung, das gebildete Infiltrat, zurück. Die allmälige Schmelzung und Resorption desselben wurde durch täglich dreimalige Einreibungen von Ung. Hydrarg. einer. erreicht. Die Infiltrate hinderten die freie Bewegung der Extremität, welche indeß in dem Maaße zurückkehrte, in welchem die Härte abnahm, so daß Vulnerat erst mit dem 16. Januar wieder gehen und seine Geschäfte in beschränkter Weise verrichten konnte. Allmälig erstarkte die Extremität wieder; das Infiltrat verschwand und man hat nunmehr am 4. Februar alle Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, um nur noch einige wenige Spuren davon zu bemerken . . . . .

Das gerichtsärztliche Gutachten vom 17. Febr. geht dahin: Arbeitsunfähigkeit war eine nothwendige Folge der Verletzung; daß sie aber so lange nämlich 60 Tage gedauert hat, steht in gar keinen Verhältniß zur Verwundung; Ursache dieser langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit war die ungeeignete ärztliche Behandlung, denn gegen alle chirurgischen Regeln wurde der Fuß während der ganzen Heilung in im Knie gebeugter Lage erhalten, so daß er nach erfolgter Heilung wegen dieser so lange gewohnten Lage nicht ausgestreckt und frei bewegt werden konnte. Aber auch den Wunden war keine gehörige

Aufmerksamkeit gewidmet, indem bei den zweimaligen Untersuchungen nur die am Kreuze mit einem Heftpflaster bedeckt, die übrigen aber sich selbst überlassen gefunden wurden. Bei gehöriger ärztlicher Behandlung würde die Heilung und damit die Arbeitsfähigkeit leicht in drei Wochen eingetreten sein.

Auf Antrag des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts beschloß das Bezirksgericht L. die Einholung eines Gutachtens des Medicinal-Comité über die Fragen: 1. ob die in Folge des erwähnten Schußes eingetretene Arbeitsunfähigkeit einen Monat oder länger dauerte, *) dann 2. wenn wirklich die Behandlung des Arztes Dr. W. als fehlerhaft zu erachten ist, um wie viele Zeit die Arbeitsunfähigkeit G.'s durch dessen fehlerhafte Behandlung verlängert wurde.

Gutachten des Medicinal-Comité: Das vom k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte L. in rubr. Sache unterm 14. präs. 16. März d. J. verlangte Gutachten geben wir auf Grund der Akten, nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung, wie folgt: Die bei G. in Folge des am 17. November erlittenen Schusses eingetretene Arbeitsunfähigkeit dauerte länger als einen Monat. Begründung. Unmittelbar nach erlittenem Schusse und in Folge desselben war G. krank und arbeitsunfähig; er wurde von seinen Kameraden in ein benachbartes Haus gebracht und da traf ihn andern Tags der behandelnde Arzt Dr. W. krank unter den Erscheinungen des Wundfiebers. Noch zehn Tage später bei der gerichtlichen Wundbeschau wurde constatirt, daß G. arbeitsunfähig sei und daß einige der erlittenen Schußwunden eiterten. Erst am 18. Dezember d. J. 31 Tage nach erlittener Verletzung waren laut Krankengeschichte alle Abscesse, die sich durch Eiterung in den Schußkanälen gebildet hatten, als geschlossen und geheilt anzusehen. Aber noch war G. laut Krankengeschichte nicht ar-

*) Nach dem St.-G.-B. von 1813; das neue St.-G.-B. von 1861 mit seinen in dieser Beziehung ganz veränderten Bestimmungen trat erst mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

beitsfähig. Durch die gerichtliche Revisitation am 22. Dezember ist hergestellt, daß zu dieser Zeit d. h. 35 Tage nach erlittener Verletzung G. sehr blaß und abgemagert zu Bette lag und nicht im Stande war die rechte Unter-Extremität vollkommen zu strecken. Laut Krankengeschichte konnte G. erst am 16. Januar 1861 d. h. 61 Tage nach erlittener Verletzung wieder gehen und seine Geschäfte in beschränkter Weise verrichten. Durch die Schluß-Revisitation am 4. Februar ist hergestellt, daß G. zu dieser Zeit d. h. 80 Tage nach erlittener Verletzung wieder vollkommen gesund und arbeitsfähig war. Die alleinige Ursache der langen Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des G. können wir nur in der am 17. November erlittenen Verletzung erkennen. Es haben keine äußern zufälligen Umstände statt gefunden, welche auf die Verlängerung der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von Einwirkung gewesen wären. Das Verhalten des Verletzten war vom Augenblicke der Verletzung an, soweit aus den Akten ersichtlich, ein zweckmäßiges. Auch der ärztlichen Behandlung kann keine Schuld bezüglich der langen Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit beigemessen werden. Das gerichtsärztliche Gutachten will zwar geltend machen, daß an der Unmöglichkeit den Fuß zu strecken nach Heilung der Wunden allein der Umstand Schuld trage, daß während der ganzen Heilung die Unterextremität im Kniegelenke in der Beugung erhalten worden sei gegen alle chirurgische Regel. Hingegen kommt aber zu bemerken, daß der Fuß laut Krankengeschichte schon am Tage nach der Verletzung nicht gestreckt werden konnte, ebenso ist durch die Wundbeschau am 27. November hergestellt, daß der Fuß an diesem Tage noch nicht gestreckt werden konnte. Ursache daran war die entzündliche Anschwellung der verletzten Theile. Aufgabe der ärztlichen Kunst war, das verletzte Glied so zu lagern, daß jeder Schmerz d. h. jede Reizung und damit Steigerung der Entzündung im verletzten Glied möglichst vermieden wurde. Später als die Eiterung in den Wundkanälen eingetreten war, dauerte dieselbe Aufgabe noch fort; dazu kam aber die weitere Aufgabe für un-

gehinderten Abfluß des Eiters Sorge zu tragen. Beiden Aufgaben entsprach die Lagerung des verletzten Gliedes mit gebeugtem Knie, so daß die durch die Schrote verletzten Muskeln in erschlaftem Zustande sich befanden. Wir können demnach die stattgehabte Lagerung des verletzten Gliedes des G. nicht fehlerhaft finden, wenn auch zugegeben werden kann, daß diese Lagerung die Unmöglichkeit den Fuß nach geheilten Wunden zu strecken mitbedingt haben mag. Die eigentliche Ursache dieser Unmöglichkeit den Fuß zu strecken suchen wir aber in den Verletzungen selbst, d. h. in deren Heilungsproceß. Die durch die Verletzung angelegten Wundkanäle konnten nur durch Neubildung von Bindegewebe verheilen. Neugebildetes Bindegewebe in Muskeln stört die Funktion der Muskeln so lange, bis die Muskelthätigkeit die durch die Bindegewebe gesetzten Hindernisse überwindet. Hiezu kommt noch zu beachten, daß 5—7 Schrote in den Oberschenkel und die Gesäßmuskel eingedrungen sind und zwar ziemlich tief, so daß am Gesäß die Sonde in einen Wundkanal bis auf 14 Linien und in einen andern gar bis auf 2 Zoll 2 Linien eingeführt werden konnte, ohne auf den Schrot zu treffen. Bei so tiefem Eindringen des Projectils sind mehr Muskel und Muskelschichten verletzt als bei seichtem Eindringen; die Heilung solcher Verletzungen braucht daher auch mehr Zeit als die Heilung bei nur oberflächlichem Eindringen des Projectils. Es ist daher auch nicht zuläßig, sich darauf zu berufen, wie im gerichtsärztlichen Gutachten geschieht, daß in andern Fällen von Schrotschußwunden die Einheilung der Schrote schneller vor sich gegangen; es müßte behauptet werden können, daß Schrotschußwunden bei gleicher Zahl der eingedrungenen Schrote und bei gleicher Stelle und Tiefe des Eindringens immer oder doch in der Regel in vier Wochen heilen, um demnach die Verzögerung der Heilung im gegenwärtigen Falle als eine ungerechtfertigte bezeichnen zu können. Das ist aber nicht der Fall; im Gegentheil entnehmen wir aus der Zahl der eingedrungenen Schrote und aus der Tiefe ihres Eindringens, sowie aus der Heftig-

heit der nach der Verletzung eingetretenen Erscheinungen Gründe genug, wodurch sich die lange Dauer bis zur völligen Wiederherstellung rechtfertigt, ohne auf einen Mangel in der ärztlichen Behandlung schließen zu müssen, welcher unsers Erachtens auch nicht nachgewiesen ist. Wir müssen hier noch bemerken, daß der zu den Akten gebrachte Schrot eher einem Stück gehackten Blei's gleicht, d. h. kantig ist, wonach sich vollkommen der starke Grad der Entzündung nach der Verletzung erklärt, indem bei solchen Projectilen die Wände des Wundkanals stark zerrissen werden und also Eiterung oder doch jedenfalls stärkere Eiterung entstehen muß, ganz abgesehen davon, daß möglicher Weise auch Theile der Kleidung in die Schußkanäle mit eingedrungen sein können.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Bezirksgerichte Landsbut am 30. Juli 1861 wurde der Angeklagte in eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt. Auf ergriffene Berufung änderte das Appellationsgericht von Niederbayern das Urtheil dahin ab, daß unter Annahme bloß fahrlässiger Körperverletzung 14 Tage Gefängnißstrafe ausgesprochen wurden.

Verfolgungswahn. Selbstbestimmungsfähigkeit?

Mitgetheilt von dem Herausgeber.

Betreff: Curatel über A. W.

A. W., 68 J. a., seit 15 Jahren Wittwe, will 16 Kinder gehabt haben, die alle in der Kindheit starben. Nach dem Tode ihres Mannes, der als Revisionsbeamter in F. starb, zog sie nach München. Jetzt steht W. ganz allein. Im Oktober 1862 hat sie öffentlich im Gasthaus den Kistlergesellen G., der früher bei ihr wohnte, des Diebstahls beschuldigt. Auf erhobene Klage wurde W. in öffentlicher Sitzung des Stadtgerichts zu einem Tag Arrest verurtheilt, und dieses Urtheil auf erhobene Appellation vom Bezirksgericht bestätigt. W. ergrif die Nichtigkeitsbeschwerde, welche das Oberappellationsgericht aber verwarf unter Verurtheilung der W. in eine weitere Arreststrafe von acht Tagen. Nun betrat W. den Gnadenweg. Das Justiz-Ministerium gab das Gnadengesuch zur Instruirung herab und die Gerichtsärzte K. u. N. wurden zur Gutachtensabgabe veranlaßt.

Bezirksarzt K. hatte schon im Jahre 1859 in der Klage gegen W. wegen Beschimpfung des Präses Y. und Consorten, bei welcher es sich um denselben Diebstahl durch G. handelte, Gutachten gegeben, welches dahin lautete: . . . . W. ließ in einer längere Zeit mit ihr geführten Unterredung weniger ihren Character als einen ausgesprochenen bösartigen, sondern vielmehr als einen höchst hochmüthigen und dünkelhaften erkennen. So erzählt sie beständig und mit sichtlichem Wohlgefallen, was sie in früherer Zeit, so vorzüglich in F., für vornehmen Umgang gehabt hätte, allwo sie beständig mit den Hofdamen der Großherzogin,*) ja mit dieser selbst in dem ver-

*) Die Großherzogin von C. hielt sich zeitweise in der Nähe von F. auf.

trautesten Verhältniß gestanden wäre. Daß ihr Mann einer der verdienstvollsten Beamten gewesen, der aller Sprachen kundig gewesen u. s. w. ..... Bezüglich des Diebstahls durch G. schien sie weniger Gewicht auf den Betrag des Diebstahls zu legen, als daß sie einen ihrer Stellung als Beamtenswittwe so untergeordneten Menschen, einen Schreinergesellen, zum Zimmerherrn gehabt hatte, ... und daß der Präses des .... Vereins Y. geäußert hätte, sie hätte mit G. .... ein Liebesverhältniß gehabt, welches für eine Wittwe von ihrem Stand und Range doch höchst empörend sein müßte. .... Auf der andern Seite erscheint sie voll Mißtrauen gegen alle Personen, mit denen sie zu thun hatte, so vorzüglich gegen ihre Mitbewohner. .... Sie fühlt sich in ihrem Hochmuth überall zurückgesetzt und scheint dann theils bei den begründeten theils bei den von ihr sich nur eingebildeten Verlusten, ohne ihrer Sinne recht mächtig zu sein, Schmäh- und Schimpfworte in reichem Maße gegen die ihr Verdächtigen im Munde zu führen, welche jedoch weniger die Zeichen ausgesprochener Bosheit als solche eines krankhaften Wahnes zu sein scheinen, da sie sich nirgends als ihrem Range angemessen behandelt und überall bestohlen und übervortheilt glaubt.

Dieses Gutachtens ungeachtet wurde W. zu dreitägigem Arrest verurtheilt; dieser Polizeibeschluß aber, da W. Berufung einlegte, durch Regierungs-Entschließung in einen Verweis umgewandelt, „da eine volle Zurechnungsfähigkeit der W. mit Grund nicht angenommen werden könne."

Das neuere Gutachten des k. Bezirksarztes Dr. K. lautet: .... Seit November 1859 erscheint die W. von Zeit zu Zeit bei mir mit Klagen .... daß sie bestohlen worden sei und beschuldigt in ganz unentwirrbaren Erzählungen denselben G. und den Präses des .... Vereins, sowie sie fortwährend davon spricht, daß sie eine sehr angesehene Person sei, immer in den vornehmsten Gesellschaften mit Achtung aufgenommen werde ꝛc. Diese Ideen sind bei ihr mindestens seit 1859 schon fixen geworden. .... Die W. ist eine geistes-

kranke Frau und mit fixen Ideen behaftet, namentlich denen des Verfolgungswahns, speciell in Bezug auf diesen G. und den Präses und die Geistlichkeit im Allgemeinen. Bei dem concreten Vorkommnisse der Beschimpfung dieses G. muß sie als ganz unzurechnungsfähig angesehen werden. ....

Das Gutachten des k. Bezirksgerichtsarztes A. ging dahin: .... W. sei von der fixen Idee befangen, daß der Tischlergeselle G. sie bestohlen habe. .... Für innerhalb des Kreises einer fixen Idee fallende Handlungen dürfe man keineswegs absolut und ausnahmslos psychologische Unzurechnungsfähigkeit vindiciren. Solche dürfe erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die fixe Idee den Menschen verhindert, die Unerlaubtheit einer Handlung einsehen zu können. Eine solche Behinderung trete aber hier nicht in den Vordergrund. W. wisse nach eignem Zugeständniß, daß der Vorwurf „Dieb" eine Ehrenkränkung in sich schließe und wisse, daß man gegen den Nebenmenschen eine derartige Ehrenkränkung nicht ausstoßen dürfe. .... In Bezug auf die dem G. zugefügte Ehrenkränkung sei daher die W. für psychologisch zurechnungsfähig zu erachten. ....

Da beide Gutachten nicht übereinstimmten, beauftragte das Justiz-Ministerium die Staatsanwaltschaft von einem andern dahier befindlichen Gerichtsarzt Gutachten einzuholen.

Der k. Bezirksgerichtsarzt A. ließ sich hiezu herbei. Sein Gutachten lautete dahin, W., welche ihn seit Jahren hin und wieder um ärztlichen Rath angegangen, ... leide seit 14—16 Jahren mindestens an einer stetig weiterschreitenden Geistesstörung, nämlich an sogenannter partieller Verrücktheit mit consequent ausgebildeten Wahn-Vorstellungen. .... Die fixen Ideen bestehen zuvörderst in dem Wahne, durch fortgesetzte Diebstähle um ihr kleines Vermögen gekommen zu sein, wie in der beständigen Furcht durch ein weiteres Bestohlenwerden auch noch das wenige ihr gebliebene Besitzthum zu verlieren. .... Dieselben fixen Ideen, eine Art von Verfolgungswahn, bestehen bei W. modificatis modificandis auch bezüglich

der Todten, von welchen sie angibt, sehr häufig bei der Nacht gequält zu werden. ... Im Flusse dieser sie drängenden fixen Ideen ... ist die W. vollkommen unfähig geworden, sich selbst zu beherrschen; ihre Besonnenheit ist geschwächt, ihre Freiheit des Handelns mehr minder verloren gegangen ... W. ist mit einer Geistesstörung (partieller Verrücktheit) behaftet, welche zweifellos annehmen läßt, daß die von ihr unterm 7. Okt. 1862 begangene Ehrenkränkung nicht eine Handlung ihres freien Willens war.

Auf die übereinstimmenden Gutachten von K. und A. gestützt brachte das Justiz-Ministerium die Frage der Stellung unter Curatel in Anregung.

Bezirksarzt K. erklärte ... es sei zu verwundern, daß nicht schon längst Maaßregeln getroffen worden, die W. selbst vor Schaden zu bewahren oder andere Personen vor ihren Angriffen zu beschützen, da ihr verdächtig vorkommende Personen nirgends vor ihr sicher seien ... es sei sonach nothwendig die W. unter Curatel zu stellen.

Das Stadtgericht fand bei dem Dissense der Gutachten von Bezirksarzt K. und Bezirksgerichtsarzt N. die Einholung eines Obergutachtens von Seiten des Medicinal-Comité für nothwendig darüber: ob der geistige Zustand der W. eine selbstständige Vertretung ihrer rechtlichen Interessen ihrerseits ausschließt, und somit die Bestellung einer Pflegschaft für geboten erscheinen läßt; sowie darüber, ob W. sich in einem Zustande befindet, der auch für die Zukunft weitere Injektiven gegen andere Personen von ihrer Seite erwarten ließe, für welche sie wegen Verrücktheit nicht verantwortlich gemacht werden könnte?

Gutachten des Medicinal-Comité. Dem Ersuchen des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 30. Oktober entsprechend geben wir nach Antrag des k. Stadtgerichts München l. J. vom 10. Oktober über den geistigen Zustand der A. W. Gutachten auf Grund der Akten und auf Grund der Wahrnehmungen, welche zwei der unterzeichneten Beisitzer bei einem Besuche der A. W. in ihrer Wohnung und

bei einem Besuche ihrer früheren Hausfrau gemacht haben. 1. A. W. leidet an Verfolgungswahn. Sie ist 68 J. a. und seit 15 J. Wittwe. Als ihr Mann starb, und ihr 800 fl. Amtscaution ausbezahlt wurden, besaß sie ein Vermögen, das sie seither verloren hat, wie es scheint, durch Ausleihen des Geldes ohne genügende Sicherung, wobei der Umstand mitwirken mochte, daß die W. nicht schreiben kann. Sie selbst glaubt bestohlen worden zu sein und zwar schon von Beginn ihrer Wittwenschaft an, von dem bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung betheiligten Zollbeamten A. Sie gibt an, nachmals von verschiedenen Personen bestohlen worden zu sein, ohne daß jemals ihre darauf bezüglichen Klagen vor Gericht zu einem bestätigenden Ergebniß geführt hätten. Schon im Jahre 1851 sagt in dem mit E. entstandenen Streite die der W. günstige Zeugin S. aus, daß die W. eine etwas überspannte Gemüthsart habe. Im Jahre 1856 bezeichnet der k. Bezirkskommissär U. die W. geradezu als verrückt. Im Jahre 1859 beschuldigt W. den bei ihr im .... haus wohnenden G., daß er sie bestohlen habe, und nachmals beschimpft sie mit derselben Beschuldigung den Präses des .... Vereins, den Hausmeister und andere, so wie die Zeugen R. und K. aussagen, alle, mit denen sie bisher zusammenlebte. Damals schon (9. November 1859) bezeichnete der k. Gerichtsarzt K. die W. als leidend an einem krankhaften Wahn, da sie sich nirgends als ihrem Rang angemessen behandelt und überall bestohlen und übervortheilt glaubt. Damals schon anerkannte die k. Regierung von Oberbayern in Abänderung des Polizei-Strafbeschlusses, daß eine volle Zurechnungsfähigkeit der W. mit Grund nicht angenommen werden könne. Ungeachtet des damals erhaltenen Verweises behauptet W. fort und fort im .... haus bestohlen worden zu seyn und im Herbste 1862 überhäufte sie den G. öffentlich im Gasthaus mit darauf bezüglichen Beschimpfungen. Von G. bei Gericht belangt benahm sie sich laut Sitzungsprotocoll auch in der öffentlichen Sitzung injuriös gegen den Kläger wegen Belehrung über die Unstatthaftigkeit

ihres Betragens und die Nichtbewahrheitung ihrer Beschuldigung des Diebstahls gegen den Kläger; sie mußte zum Oftern zur Ruhe verwiesen werden und war kaum im Stande sich zurück zu halten. Auch in der Appellations-Instanz bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht mußte die W. wegen heftiger leidenschaftlicher Ausfälle auf den Kläger vom Vorsitzenden zurechtgewiesen werden. Bei dem Besuche unserer Berichterstatter erzählte die W. in geläufiger hastiger Rede, daß sie im .... hause bestohlen worden; immer tauchten neue Vorstellungen vom Bestohlenwordensein auf, sie brachte Reste von Leinwand- und andern Flecken herbei, um zu erhärten, daß sie um Leinwandstücke und Zeuge bestohlen worden. Dabei bat sie flehentlich, daß ihr zu ihrem Recht verholfen werde, das ihr bisher versagt worden. Hin und wieder ließ sie durchschimmern, daß sie besseres gewohnt gewesen, daß sie eine vornehme Frau gewesen und näherte sich damit den Aeußerungen, die sie schon 1859 über ihren vornehmen Umgang zu Lebzeiten ihres Mannes gethan, welche Aeußerungen auf Hochmuthswahnsinn hindeuten, wie denn der Verfolgungswahn nur eine Unterart des Hochmuthswahnsinns ist. 2. W. ist in Beziehung auf All das, was in den Bereich ihres Verfolgungswahns fällt, nicht selbstbestimmungsfähig. Der Verfolgungswahn hebt, sobald er einige Stärke und Andauer erreicht hat, die Selbstbestimmungsfähigkeit in Beziehung auf die in seinen Bereich fallenden Gegenstände auf. So ist es bei der W. Es mag sein, daß sie, wie im Gutachten des k Bezirksgerichtsarztes R. vorkommt, weiß, daß die Bezeichnung als Dieb eine Ehrenkränkung sei, die man gegen den Nebenmenschen nicht ausstoßen darf; aber dennoch stößt sie dieselbe aus, weil sie nicht anders kann. Das Unterscheiden von Recht und Unrecht begründet mit Nichten die Selbstbestimmungsfähigkeit. Diese beruht noch auf Anderm als der bloßen Erkenntniß. Die W. gleicht dem Betrunkenen, welcher weiß, daß man gerade gehen soll, und auch den besten Willen hat, gerade zu gehen, um nicht der Trunkenheit geziehen

zu werden, und der dennoch krankelt. Die W. wird fort und fort behaupten bestohlen worden zu sein und wird die mit ihr in Berührung Kommenden mit darauf bezüglichen Beschimpfungen verfolgen, ohne daß sie in dieser Beziehung als selbstbestimmungsfähig erachtet werden kann. W. kann bezüglich der ganzen den Bereich des Fortbestehens dem Verfolgungswahn fällenden Gegenstände nicht als selbstbestimmungsfähig erachtet werden. Jede partielle Geistesstörung, jede Monomanie, wie der Verfolgungswahn eine ist, führt allmälig zur allgemeinen Geistesstörung. Die Geistesstörung, welche Anfangs nur in einer Richtung sich kund gab, verbreitet sich allmälig über alle Richtungen, und der Anfangs nur an einer fixen Idee Leidende wird zum vollen Narren. Vollständig nachgewiesen ist dieser Entwickelungsgang bei dem Hochmuthswahnsinn, dessen Unterart der Verfolgungswahn bildet. Beim Hochmuthswahnsinn (Größenwahn) besteht Anfangs geistige Störung nur in hochmüthiger Richtung; das Uebel nimmt aber zu, es treten Lähmungs-Erscheinungen auf, die Geistesstörung verallgemeinert sich und endet in allgemeiner Verwirrtheit, in sekundärem Blödsinn. Dieser Verlauf des Hochmuthswahnsinns ist ein immer wiederkehrender, im kürzeren oder längerer Zeit sich abwickelnder. Bei der W. ist die geistige Störung noch nicht so weit vorgerückt, daß sie als allgemeine Geistesstörung bezeichnet werden könnte nach der Beobachtung unserer Berichterstatter, indem sich keine bezüglichen Lähmungs-Erscheinungen kund; sie empfing und verabschiedete die Berichterstatter in geziemender Weise; sie hat auch nach dem Zeugnisse der Hausbesitzerin, bei welcher W. drei Jahre lang wohnte, ihre Miethe stets rechtzeitig und ordentlich entrichtet. Es kann demnach zur Zeit nicht angenommen werden, daß die geistige Störung der W. bereits zur allgemeinen Geistesstörung sich ausgebildet habe und, daß der W. die Selbstbestimmungsfähigkeit ganz und gar fehle.

Wenn es oben (S. 224) heißt, „der k. Bezirksgerichtsarzt A. ließ sich hiezu herbei", so ist dieser Ausdruck mit Absicht gewählt. Nach meiner Ansicht hatte nämlich der Bezirksgerichtsarzt A. unrecht, als er Gutachten in der Sache gab, in der bereits ein anderer Bezirksgerichtsarzt (und ein Bezirksarzt) gesprochen hatten. Die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1855 bestimmt, daß es nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, nebst dem bereits vorliegenden Gutachten des zuständigen Gerichtsarztes ein weiteres schriftliches Gutachten von einem andern Gerichsarzte einzuholen und nicht vom Medicinal-Comité, (dem hiezu durch die allerh. Verordnung vom 23. August 1843 (und bzw. vom 8. Dez. 1868) Zuständigkeit ertheilt ist). Diese Voraussetzungen waren in vorliegendem Falle nicht gegeben. Wollte hiegegen geltend gemacht werden, daß es sich im gegebenen Falle um eine civilrechtliche Frage und nicht um eine strafrechtliche Sache handelte, daß demnach die höchste Ministerial-Entschließung v. 2. Juni 1855 nicht in Anwendung gebracht werden könne, so ist diese Bemerkung als richtig anzuerkennen, aber weiter ist zu bemerken, daß demnach auch die Neuerungen im Strafproceß-Verfahren, wie sie durch das Gesetz vom 10. November 1848 herbeigeführet worden, hierher keine Anwendung finden, und es lediglich bei den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1843 und bzw. vom 8. Dezember 1868 sein Bewenden hat. Hienach scheint mir in civilrechtlichen, wie in strafrechtlichen Fällen sehr zweifelhaft, ob, wenn ein Bezirksarzt Gutachten gegeben, der Bezirksgerichtsarzt sich noch für zuständig zur Gutachtens-Abgabe erachten soll; jedenfalls aber ist, wenn ein Bezirksgerichtsarzt Gutachten gegeben, nach meiner Ansicht kein anderer Bezirksgerichtsarzt mehr zuständig Gutachten zu geben, wie auch aus §. 12 der allerh. Verordnung vom 24. April 1852 und aus §. 4 der höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1864 hervorgehen dürfte. Im gegebenen Falle hätte demnach nach meiner Ansicht der Bezirksgerichtsarzt A. die Abgabe des von der Gerichtsbehörde ver-

langten Gutachtens ablehnen und sich ausdrücklichen Befehl hiezu vom Staats-Ministerium der Justiz erbitten sollen. Ein solcher Befehl wäre wahrscheinlich nicht erfolgt. Hiefür spricht auch, daß im weitern Verlauf der Sache das Stadtgericht von dem Gutachten des k. Bezirksgerichtsarztes A. einfach gar keine Notiz nahm, sondern nur auf Grund der Gutachten des Bezirksarztes K. und des Bezirksgerichtsarztes N. vom Medicinal-Comité Gutachten verlangte. E. B.

Brandstiftung. Selbstbestimmungsfähigkeit?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Untersuchung gegen L. A. von E. wegen Brandstiftung.

Am 16. September 18 . . Nachts gegen den Morgen des 17. September zu brannte dem Bauern N. A. von E. die eine halbe Stunde vom Ort (nach dem Augenschein 700 Schritte vom nächsten Wohngebäude und 200 Schritte vom nächsten Walde) entfernte Feldhütte mit den darin befindlichen Geräthen, einem Pflug, einer Egge und einer Axt und einigen Prügeln Holz ab, wodurch ein Schaden von 100 fl. entstand.

Der Verdacht der Brandstiftung lenkte sich auf den älteren Bruder des Beschädigten, auf den L. A., 45 Jahre alt, Eisenbahnarbeiter. Der Beschädigte sagt in dieser Beziehung aus: „Verdacht der Brandstiftung werfe ich auf meinen Bruder L. A. und zwar aus folgenden Gründen: Derselbe ist gegen mich aufgebracht, weil er nicht die elterliche Heimath, sondern ich dieselbe erhalten und ist nach seiner eigenen Angabe am 16. September Abends in der Nähe der Feldhütte gewesen, da er mir die Mittheilung gemacht, daß auf meinem in der Nähe der Feldhütte liegenden Rübenfeld der Hirte dieses Feld abgehütet habe, was sich auch wahrheitsgemäß verhielt, indem ich selbst die Wahrnehmung gemacht habe, daß dieses Feld stückweise abgehütet worden. Mein Bruder lebt bei mir im Hause und zahlt mir für den ganzen Tag 12 Kreuzer für Kost mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, an welchen Festtagen ich ihm die Kost frei verabreiche. Ohne alle Veranlassung beträgt sich derselbe sowohl gegen mich wie meine Frau grob und roh, und es ist schon vorgekommen, daß er die Schüssel mit dem Essen auf den Boden geworfen hat, obgleich dieß dasselbe Essen war, welches wir hatten. Er genießt mit uns die ganz gleiche Kost,

ist aber ungeachtet dessen niemals mit der Kost zufrieden. Bemerken muß ich, daß ich meinen Bruder aus dem Wohnzimmer hinaus wies, als er die Schüssel mit Essen auf den Boden warf; er hatte zunächst die Absicht, mir die Schüssel an den Kopf zu werfen, hat mich aber nicht getroffen, weil ich meinen Kopf bei Seite bog. Dieser Vorgang fand beiläufig vor acht Tagen statt. Wie bereits angegeben, war mein Bruder im Haus stets unzufrieden und hat wahrscheinlich aus Bosheit mir die Feldhütte angezündet; auch hat derselbe bereits nach dem Brande geäußert, daß er die Feldhütte mir angezündet habe . . .

Da der Angeklagte fünf Jahre früher in der Irrenanstalt R. gewesen, wurde von dieser Bericht eingeholt mit Hinweisung auf etwa vorhandene Pyromanie. Dieser Bericht lautet: . . . . L. A. war vom 6. Februar bis 9. Mai 18 . . in dießseitiger Anstalt. Der seine Aufnahme in die Anstalt begutachtende Gerichtsarzt berichtete damals, daß L. A. schon frühzeitig „große Dummheit" zu erkennen gegeben habe. Etwa in seinem 16. Lebensjahre verrieth L. A. durch verkehrte Handlungen und die oft gemachte Angabe, „es liefen rothe Käfer auf dem Boden herum, die müsse man fangen," seine Anlage zu einer Geisteskrankheit. Diese Anzeichen seien periodisch aufgetreten. Damit verband sich eine gewisse Trägheit, ein heftiger Eigensinn und im 20. Lebensjahre der Gedanke zu heirathen, wobei er häufig genug verlacht worden seyn soll. Weiter wird L. A. als ganz arbeitsscheu, händel- und raufsüchtig bezeichnet. Im aufbrausenden Zorne und bei der geringsten Widerrede oder wenn nicht Alles nach seinem Sinne ging, ergriff er das nächste beste Werkzeug und verübte Gewaltthätigkeiten. Er lag häufig zu Bette und ließ Koth und Urin ins Bett gehen. Nach dem dießseitigen Krankheits-Journal verhielt sich L. A. in der Anstalt dahier vollständig ruhig und arbeitsam, so daß er beständig mit andern Kranken zusammenwohnen konnte. Dabei ließ er aber verschiedene krankhafte Symptome wahrnehmen. Er verband sich z. B. den Kopf, „damit einem gewissen Manne in seiner Heimath Nichts zustoße." Unter den ihn

umgebenden Kranken sah er sehr viel Bekannte, obwohl dieß gar nicht der Fall seyn konnte. Er hielt sich von einer unsichtbaren Macht beeinflußt, „deßhalb müsse er jedesmal zuvor ins Essen spucken, damit ihm Nichts passiere.“ Nachts glaubte er sich von Weibsbildern beunruhigt, die im Zimmer herumgiengen und in schamloser Weise ihn reizten. Auch bei Tage sah er diese zuweilen im Saale herumgehen und bei den Fenstern ein- und aussteigen, er hörte sie zu ihm sprechen ꝛc. Von Symptomen der Pyromanie wurde nach dem Inhalte der Krankengeschichte Nichts beobachtet. L. A. wurde am 9. Mai von seinem Bruder aus der Anstalt abgeholt und ist er als ungeheilt entlassen im Krankenjournal bezeichnet. . . .

Zeugenaussagen. Der Eisenbahnbau-Vorarbeiter U., 33 Jahre alt, sagt aus: . . . er habe den Angeschuldigten gefragt, ob er die Hütte seines Bruders angezündet habe? „diese Frage hat mir derselbe bejaht, und auf die weitere Frage, warum er dieß gethan, geantwortet, weil man ihm zu Hause so schlechtes Essen gebe. Soweit ich den L. A. gelegentlich der Eisenbahnarbeiten beobachtete, erschien mir derselbe nicht in ungestörtem Besitze seiner Geisteskräfte; denn er war bisweilen außergewöhnlich munter, sang bei dieser Gelegenheit, sprach häufig mit sich selbst und studierte hie und da, wie man zu sagen pflegt.“ . . . Der Eisenbahnarbeiter J., 52 Jahre alt, bestätigt das Gespräch des Vorarbeiters mit dem Angeklagten und fährt fort: „Nach meiner Beobachtung, soweit ich den L. A. gelegentlich der Eisenbahnarbeiten beobachten konnte, ist derselbe nicht recht gescheidt, er läuft den Weibsbildern nach, hängt den Kopf, ist dann zu anderer Zeit wieder außergewöhnlich lustig. . . .

Der um Gutachten angegangene Bezirksarzt von B., Dr. R., sprach aus; daß L. A. zurechnungsfähig und von einer krankhaften Anlage der sogenannten Pyromanie gänzlich befreit ist“ und führt in seinem Gutachten fort: „Allerdings war derselbe auf Verlangen seiner Geschwister und versuchsweise in der Irrenanstalt R. und wurde aus derselben als ungeheilt

entlassen. "Damals aber wurde dessen Geisteszustand hierorts dahin diagnostizirt, daß Arbeitsscheu, Hang zu Herrschsucht und Gewaltthätigkeiten an Mutter und Geschwistern die eigentliche Geisteskrankheit desselben sey — eine Krankheit, bei der auch in der Irrenanstalt R. keine Heilung erzielt werden konnte, weßhalb derselbe von seinen Angehörigen wieder zurückverlangt wurde. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese krankhafte Anlage des L. A. zu gewaltthätigen Handlungen hinführt und hinführen kann; die Verstandeskräfte desselben sind aber nicht der Art, daß er das Unrechte und die Folgen der That zum Voraus nicht einsehen sollte."

In dem Leumundszeugniß des L. A. findet sich von der Hand des Pfarrers eingezeichnet: „L. A. leidet periodisch an Geistesverwirrung, in welchem Zustande er Thörichtes redet und sich auch unordentlich benimmt; jedoch scheint dann auch Bosheit damit verbunden zu seyn."

Der Angeklagte selbst sagte bei seiner Vernehmung am 7. November aus: „Ich habe meinem Bruder R. A. die Feldhütte angezündet; sie stand eine halbe Stunde entfernt von E. Ich muß die Torfhütte angezündet haben; ich bin die ganze Nacht über im Beste gelegen. Ich habe die Hütte meines Bruders angezündet, indem ich zwei Schwefelhölzer unter die Strohseile, welche in der Hütte lagen, brennend hineinbrachte. Ohne mich weiter darum zu bekümmern, ob es brenne, bin ich fortgegangen. Ich kann an dem Tage, den ich nicht mehr angeben kann, es wird im September gewesen seyn, nach Feierabend von J., bin auf die Feldhütte zugegangen und habe dann in derselben wie angegeben, die Schwefelhölzer unter die Strohbänder gebracht. Ich bin dann nach Hause ins Bett gegangen; ich habe gemeint, es solle nicht brennen, des andern Tags war aber die Hütte abgebrannt. In der Feldhütte stand noch ein alter Pflug und eine alte Egge. Der ganze Bettel, die Hütte, war keine neun Gulden werth und da machen sie ein Wesen daraus." Frage: Du warst auch einmal in R.? Was hast du dort gemacht? „Die ersten 14 Tage habe ich in

R. nichts gethan, nachher hat man mich zum Hofmachen verwendet." Warum hat man Dich nach R. gebracht? „Vor hinter Disputat; mein Bruder hat mich so weit gebracht, gerade so wie meine Schwester, die so gescheidt ist, als ihr alle drei; jetzt ist sie aber außer Zeug und kommt nicht mehr zu sich; wenn sie daheim wäre und bekäme ihren Anfall, so schlüge sie Alles zusammen." Warum hast du denn eigentlich die Hütte deines Bruders angezündet? „Ich habe aus Zorn meinem Bruder die Feldhütte angezündet, weil er mir immer schlechtes Essen gegeben hat; und Schläge habe ich auch von ihm bekommen, er ist ein Grobian. Ich würde mein Lebtage aber keine Feldhütte oder etwas Anderes mehr anzünden."

Der vom Untersuchungsrichter zur Vernehmung des k. A. zugezogene k. Bezirksgerichtsarzt, Dr. A. von E. erklärte nach der Vernehmung zu Protokoll: „Die Physiognomie des Angeklagten deutet auf einen hohen Grad von Dummheit, beziehungsweise auf Blödsinn; im Uebrigen ist derselbe kräftig, plump, groß und ungelenkig; er deponirte anfänglich unter fast fortwährendem Gelächter, dazwischen häufig eine Prise Tabak nehmend; obwohl geständig, versuchte er doch noch ein paarmal seine Angaben zurückzunehmen, als ob er bloß das gelten lassen wolle, was alle Leute behaupten. . . . Aus allem zusammengenommen ergibt sich, daß der Angeklagte zwar mit einem Grade von Blödsinn behaftet sei, welcher seine Urtheilskraft in hohem Grade beeinträchtigt, daß er aber doch nicht in dem Grade geistesabwesend sei, es auch wohl zur Zeit der That nicht gewesen seyn dürfte, daß ihm die Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hätte."

Bei einer weitern Vernehmung am 14. November bei dem k. Landgerichte B. äußerte der Angeschuldigte: „Es ist allerdings in meinem Kopfe nicht ganz richtig; zu gewissen Zeiten steigt mir das Blut in denselben und weiß ich dann nicht mehr recht was ich thue; früher war dieses Uebel bei mir länger als jetzt. Als ich die fragliche Hütte meines Bruders anzün-

dete, habe sich wohl gewußt was ich thue; ich hatte eben innerlich einen Zorn über die Ehefrau meines Bruders, was ich damit bezwecken wollte, weiß ich selbst nicht." — Dem Protokolle über diese Vernehmung wurde von Seiten der Landgerichts-Kommission die Bemerkung angefügt: „daß in den Angaben des L. A. sich ein rechter Zusammenhang nicht finden lasse und er Alles durcheinander vorbrachte."

Auf Antrag des Staatsanwalts beschloß das Bezirksgericht E. unter'm 29. Dezember die Erholung eines Gutachtens des Medicinal-Comité.

Aus den nachträglich zu den Akten gebrachten Aufzeichnungen des k. Bezirksarztes Dr. R. ergibt sich noch, daß die Eltern des L. A. ganz gesund waren, daß L. A. selbst während der Schuljahre nichts Auffallendes zeigte, daß er aber mit dem 16. Jahre anfing mit unrichtigen Reden und verkehrten Handlungen, daß er sich gegen auferlegte Arbeit sträubte, namentlich, nachdem der Vater gestorben war, daß er Nichts arbeitete, auf der Gantsche liegen blieb, die Nothdurft unter sich gehen ließ; daß er vom Militär frei wurde wegen Geisteskrankheit 2c.

Durch einen Bericht der Irrenanstalt R. ist hergestellt, daß eine Schwester des Angeschuldigten, M. A., seit drei Jahren in der Irrenanstalt sich befindet, an hochgradiger periodischer Tobsucht leidet und höchst wahrscheinlich unheilbar ist.

Gutachten des Medicinal-Comité: Dem Ansuchen des k. Staatsanwalts bei dem Bezirksgerichte E. vom 20. präs. 25. Januar k. J. entsprechend, geben wir in obenbezeichneter Untersuchung Gutachten auf Grund der Akten, nach gehaltenem Vortrage und kollegialer Berathung: Es ist nicht anzunehmen, daß L. A. zur Zeit der angeschuldigten Brandstiftung und in Beziehung auf dieselbe selbstbestimmungsfähig, d. h. der Strafbarkeit dieser Brandstiftung sich bewußt gewesen

frei. Begründung. L. A. ist ein geistesschwacher Mensch, der nebenbei an sogenannten Sinnestäuschungen (Hallucinationen) und Wahnvorstellungen leidet. Schon in seiner Jugend zeigte er große Dummheit; in seinem 16. Lebensjahre verrieth er durch verkehrte Handlungen und durch die Angabe von rothen auf dem Boden herumlaufenden Käfern die Anlage zu einer Geisteskrankheit. Wegen Geisteskrankheit wurde L. A. auch bei der Militär-Conscription frei nach bezirksärztlicher Notiz. In seinem 40. Lebensjahre wurde er in die Irrenanstalt R. aufgenommen. Er verhielt sich daselbst vollständig ruhig und arbeitsam, er sah aber unter den ihn umgebenden völlig unbekannten Kranken viele Bekannte; er verband sich den Kopf, damit einem gewissen Manne in seiner Heimath Nichts zustoße; er hielt sich von einer unsichtbaren Macht beeinflußt, deßhalb mußte er jedesmal zuvor ins Essen spucken, damit ihm Nichts passire u. s. w. Nach vierteljährigem Aufenthalte wurde L. A. aus der Irrenanstalt als ungeheilt entlassen am 9. Mai 1858. Auch seither ist er zur vollen Geistesgesundheit nicht mehr gekommen. Das Lemmundsgezeugniß vom 24. Oktober 1863 enthält die Bemerkung, daß er periodisch an Geistesverwirrung leide, in welchem Zustande er Thörichtes rede und sich auch unordentlich benehme. Die beiden Zeugen U. und J., mit denen L. A. um die Zeit der Brandstiftung an der Eisenbahn arbeitete, gehen unter sachdienlicher Motivirung an, daß L. A. als nicht im ungestörten Besitz seiner Geisteskräfte, daß er als nicht recht gescheidt erscheine. Das k. Landgericht B. hat bezüglich der Vernehmung des L. A. am 14. November 1863 zu Protokoll bemerkt, daß in den Angaben des L. A. sich ein rechter Zusammenhang nicht finden lasse, und er alles durch einander vorbringe. Bezüglich der ersten Vernehmung des L. A. am 7. Nov. 1863 bemerkt der zu derselben zugezogene k. Bezirksgerichtsarzt Dr. A.: „Die Physiognomie des Angeschuldigten deutet auf einen hohen Grad von Dummheit resp. Blödsinn. L. A. deponirte anfänglich unter fast fortwährendem Gelächter, dazwischen häufig eine Prise Tabak nehmend." Schließlich

spricht sich der Bezirksgerichtsarzt aus, daß sich aus Allem zusammengenommen ergebe, daß der Angeschuldigte mit einem Grade von Blödsinn behaftet sei, welcher seine Urtheilskraft in hohem Grade beeinträchtigt. Dagegen bezeichnet der k. Bezirksarzt Dr. R. die Geisteskrankheit des L. A. als Arbeitsscheu und Hang zu Herrschsucht und zu Gewaltthätigkeiten an Mutter und Geschwistern und im Leumundszeugniß ist die Rede von Bosheit, die mit der periodischen Geistesverwirrung verbunden zu sein scheine, und der Bruder des L. A. spricht bei seiner Vernehmung nur von dessen Rohheit, Grobheit und Bosheit, nicht aber von Geisteskrankheit. Nichts desto weniger muß den oben erörterten thatsächlichen Momenten gegenüber festgehalten werden, daß L. A. geistesschwach ist, wobei zu bemerken kömmt, daß Dr. R. den Zustand des L. A. nicht erschöpfend bezeichnet hat, und daß mit Geistesschwäche sehr wohl Arbeitsscheu und Hang zur Herrschsucht und zu Gewaltthätigkeit verbunden seyn kann, wie denn Schwäche des Erkenntnißvermögens nicht selten mit stark entwickeltem Begehrungsvermögen verbunden vorkömmt. Geistesschwäche hebt die Selbstbestimmungsfähigkeit im Allgemeinen nicht auf, aber sie macht doch dieselbe im concreten Falle und für bestimmte Handlungen sehr zweifelhaft. Eine solche Handlung ist die Brandstiftung an einer einsam gelegenen Feldhütte. Es ist sehr zweifelhaft, ob ein Geistesschwacher der Strafbarkeit einer solchen Brandstiftung sich bewußt ist. Gilt das im Allgemeinen von den Geistesschwachen, so muß es auch von L. A. gelten. Nach Lage der Akten ist auch wirklich zu entnehmen, daß demselben zur Zeit der Begehung der Brandstiftung das Bewußtseyn der Strafbarkeit derselben fehlte Er machte kein Hehl aus dieser Brandstiftung, sondern bejahte die Frage des Eisenbahn-Vorarbeiters U., ob er die Hütte angezündet, und auf die weitere Frage, warum er dieß gethan, antwortete er, weil man ihm zu Hause so schlechtes Essen gebe. Ebenso antwortete er in der gerichtlichen Vernehmung am 7. November. Schon aus diesem geringfügigen Motive der Brandstiftung und aus der aufrichtigen Auslassung des L. A. über

Wenn es oben (S. 221) heißt: „der k. Bezirksgerichtsarzt A. ließ sich hiezu herbei", so ist dieser Ausdruck mit Absicht gewählt. Nach meiner Ansicht hatte nämlich der Bezirksgerichtsarzt A. unrecht, als er Gutachten in der Sache gab, in der bereits ein anderer Bezirksgerichtsarzt (und ein Bezirksarzt) gesprochen hatten. Die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1855 bestimmt, daß es nur unter gewissen Voraussetzungen zuläßig ist, nebst dem bereits vorliegenden Gutachten des zuständigen Gerichtsarztes ein weiteres schriftliches Gutachten von einem andern Gerichsarzte einzuholen und nicht vom Medicinal-Comité, (dem hiezu durch die allerh. Verordnung vom 23. August 1843 (und bzw. vom 8. Dez. 1808) Zuständigkeit ertheilt ist). Diese Voraussetzungen waren in vorliegendem Falle nicht gegeben. Wollte hiegegen geltend gemacht werden, daß es sich im gegebenen Falle um eine civilrechtliche Frage und nicht um eine strafrechtliche Sache handelte, daß demnach die höchste Ministerial-Entschließung v. 2. Juni 1855 nicht in Anwendung gebracht werden könne, so ist diese Bemerkung als richtig anzuerkennen, aber weiter ist zu bemerken, daß demnach auch die Aenderungen im Strafproceß-Verfahren, wie sie durch das Gesetz vom 10. November 1848 herbeigeführt worden, hieher keine Anwendung finden, und es lediglich bei den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1843 und bzw. vom 8. Dezember 1808 sein Bewenden hat. Hienach scheint mir in civilrechtlichen, wie in strafrechtlichen Fällen sehr zweifelhaft, ob, wenn ein Bezirksarzt Gutachten gegeben, der Bezirksgerichtsarzt sich noch für zuständig zur Gutachtens-Abgabe erachten soll; jedenfalls aber ist, wenn ein Bezirksgerichtsarzt Gutachten gegeben, nach meiner Ansicht kein anderer Bezirksgerichtsarzt mehr zuständig Gutachten zu geben, wie auch aus §. 12 der allerh. Verordnung vom 21. April 1862 und aus §. 4 der höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1864 hervorgehen dürfte. Im gegebenen Falle hätte demnach nach meiner Ansicht der Bezirksgerichtsarzt A. die Abgabe des von der Gerichtsbehörde ver-

Amtliche Verfügung.

(Die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines betreffend.)

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend,* aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines werden — bis zum Erscheinen der in §. 3. dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäfts-Instruction — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirks-Aerzten I. Klasse werden gemäß des §. 3 Abth. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen: 1) Die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemieen und Epizootieen, 2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung districtiver, für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten, 3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distrikts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame districtive Armenpflege besteht, und 4) die in den Vollzug des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. April 1828 fallenden ärztlichen Functionen.

§. 2. Dem für einen Stadt-Verwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualification der innerhalb des Stadt-Bezirks wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirks-Aerzte I. und II. Klasse die Qualification der in dem Sprengel des Landgerichtes oder Stadt- und Land-Gerichtes, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Bezirksgerichts-Aerzte haben

* Diese Zeitschrift 1862. II. S. S. 397.

an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichts-Sprengel wohnenden praktischen Ärzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäfts-Sphäre dem nach den Bestimmungen in Abth. 1 dieses Paragraphen zur Qualification zuständigen öffentlichen Arzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§. 3. Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirks-Amt aufgestellten Bezirks-Arzte I. Klasse gemäß §. 1 dieser Verfügung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Localeinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichtes oder Stadt- und Land-Gerichtes, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dieß unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirks-Arzt II. Klasse requirirt werden. Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Klasse zur ärztlichen Mitwirkung, bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirks-Arztes II. Klasse gehörigen Amts-Handlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4. Wenn gerichtsärztliche Dienstesleistungen, zu welchen nach §. 4 Abth. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichtes die Bezirksgerichts-Aerzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in dessen Sprengel die medizinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichts-Arzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichts-Sitzung vorauszusehen ist. Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichts-Arztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungs-Richter und Staats-Anwälte anheimgestellt.

§. 5. Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist Einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Ver-

ten, in Ermangelung eines Solchen ein daſelbſt befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktiſcher Arzt, inſoferne ſich aber an demſelben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktiſcher Arzt befindet, der am Nächſten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktiſche Arzt zur Aushilfe zu berufen. Befinden ſich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, ſo hat bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Arztes der Bezirks-Arzt I. Klaſſe und bei deſſen Verhinderung der Bezirksarzt II. Claſſe die nöthige Aushilfe zu leiſten.

§. 6. Die Bezirksämter und Magiſtrate haben bei der Zeitbeſtimmung für die Vornahme von Geſchäften, bei welchen die perſönliche Anweſenheit des gemeinſchaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig iſt, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München, 12. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Inhalt des dritten Heftes.

Seite

Der sogenannte Brandstiftungstrieb mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Forschungen und erläutert durch Rechtsfälle. Von Dr. Winternitz, Obphysikus und Professor in Heidelberg 161

Anklage wegen Kindsmordes. Verhandelt vor dem Schwurgerichtshofe zu Celle (Hannover) am 2. und 3. Dez. 1853. Mitgetheilt von Dr. C. Wiersfeldt in Celle 192

Kindestödtung? Mitgetheilt vom Herausgeber 192

Schrotschußwunden. Langdauernde Arbeitsunfähigkeit. Mitgetheilt vom Herausgeber 209

Verfolgungswahn. Selbstbestimmungsfähigkeit? Mitgetheilt vom Herausgeber 209

Brandstiftung. Selbstbestimmungsfähigkeit. Mitgetheilt vom Herausgeber 209

Amtliche Verfügung. Die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend 257

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juristen

fortgesetzt von

Dr. Ernst Buchner,

Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

IV. Heft. (Juli, August.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.

1864.

Druck von Vieling (Dietz).

Die Sinnestäuschungen und ihre Bedeutung für die gerichtliche Psychologie. *)

von

Dr. med. R. v. Krafft-Ebing.

Es gibt nicht leicht eine Lebensäußerung des Menschen, die zu den verschiedenen Zeiten seiner Existenz eine so differente Beurtheilung im Rechts- und geselligen Leben erfuhr, als die Lehre von den Sinnestäuschungen.

*) Außer der überaus reichhaltigen Literatur der Sinnestäuschungen überhaupt, aus der ich besonders auf folgende Werke hinweise: (Esquirol: Des maladies mentales Bd. I. 1838; Hagen, die Sinnestäuschungen ꝛc., Leipzig 1837; Leubuscher, über die Entstehung der Sinnestäuschung, Berlin 1852; Griesinger, Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, Stuttgart, 1861; Marc Ideler, die Geisteskrankheiten, Berlin 1843, Bd. I pag. 126—140; Brierre de Boismont, des hallucinations III édit. Paris 1862;) sind für die Frage der forensischen Beurtheilung dieser Erscheinungen besonders wichtig: die schon genannten Arbeiten von Hagen, Brierre, Marc; ferner gerichtliche Psychologie von J. B. Friedreich, 3. Auflage, Regensburg 1852. S. 362; verschiedene Aufsätze in dessen Blättern für gerichtliche Anthropologie: 1857. III. 50, 1853 I. 71; 1858 IV. 71. Casper's Handbuch der gerichtlichen Medicin. Biolog. Thl. Berlin 1858 S. 399—402; Wilbrand gerichtliche Psychologie, Erlangen, 1858, S. 279—81. Jarke, Lehre von der Aufhebung der Zurechnung ꝛc. Berlin 1829. S. 72; Heinroth: System der psychisch-gerichtlichen Medicin, Leipzig, 1825 §. 81. Die treffliche Arbeit von Delbrück in Casper's Vierteljahrsschrift 1864 Heft 1. S. 50—101 und besonders Heft 2. S. 225—61.

Ihr Schicksal hing wesentlich ab von dem jeweiligen Grad der Entwicklung der Naturwissenschaften, insbesondere der Psychologie, und von dem Einfluß, den die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen auf die Rechtspflege gewannen.

Erst nachdem die Naturwissenschaften sich von den Banden der Kirche und der Philosophie befreit und einer empirischen Richtung zugewandt hatten, konnte den Aberglauben und Irrthum die Wissenschaft aufhellen; erst da wo die Rechtspflege den Resultaten des Naturforschers nicht mehr die Thüren verschloß, um als bloßer Würgeengel mit dem Flammenschwert zu erscheinen, konnte die endlose Reihe der Justizmorde, Hexenprozesse und Verfolgungen ihr Ende finden.

Es kann hier nicht der Ort seyn, eine historische Skizze, ein Resumé der Irrthümer und Gräuel, die Aerzte und Juristen begingen, indem sie die Lehre von den Sinnestäuschungen unrichtig auffaßten, zu geben. In dem Satze von Leuret: „Qu'a n'a pas été le sort des aliénés! On les a battus, emprisonnés, enchaînés, brûlés, on les a consultés comme des oracles, honorés comme des dieux" ist ihre ganze Geschichte in bündigen Worten enthalten.

Freuen wir uns lieber der Gegenwart, die beseelt vom Geiste der Humanität sich stützend auf nüchterne Forschung und reiche Erfahrung, bemüht ist, die Fehler einer finstern Vergangenheit gut zu machen und indem sie die Gesetze menschlichen Denkens, Wollens, Empfindens im gesunden und kranken Zustande zu ergründen sucht, die hier gewonnenen Resultate zum alleinigen Maßstab der Beurtheilung menschlichen Handelns macht. Auch in foro ist die Nothwendigkeit der Kenntniß dieser Thatsachen durchgedrungen, der Richter hat einsehen gelernt, daß sich nicht „Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit forterben" dürfen, sondern entsprechen müssen dem jeweiligen Standpunkte menschlichen Wissens und Forschens, wenn anders er nicht zurückbleiben will hinter dem raschen Schritt der Naturforschung und der besseren Erkenntniß einer glücklicheren Zeit. Die Wege des Arztes und des Rechtsgelehrten gehen allerdings

weit auseinander, aber in einem Punkt vereinigen sich beide, nämlich im Prinzip der menschlichen Freiheit und der Thatsache, daß überall da, wo die Fähigkeit der freien Willensbestimmung durch einen abnormen somatischen oder psychischen Prozeß gehindert ist, das Individuum sich in einem psychisch unfreien Zustand befindet, der die Zurechnung für Handlungen, welche in ihm begangen werden, aufhebt.

Des Arztes Aufgabe ist es, nachzuweisen ob die Freiheit des Handelns aufgehoben ist oder war, und welche Processe sie aufhoben; des Richters Amt ist es darnach zu entscheiden, ob eine Handlung unter solchen Umständen dem Urheber rechtlich zugerechnet werden kann oder nicht und daraus die Strafe zu bestimmen.

Auch wir werden im Verlauf unserer Untersuchung an diesem Standpunkt festhalten und forschen, ob und in wiefern Sinnestäuschungen die Freiheit des Handelns aufzuheben im Stande sind. Das Wort „Sinnestäuschung" ist der gemeinsame Ausdruck für zwei seit Esquirol schärfer auseinandergehaltene Zustände, nämlich für den der Hallucination und den der Illusion.

Unter Hallucination versteht man die vermeintliche Wahrnehmung gar nicht vorhandener Objekte, unter Illusion die unrichtige Interpretation wirklich stattfindender Sinnesempfindungen. Es ist z. B. eine Hallucination, wenn ich mir einen viele Meilen entfernten Freund lebhaft vorstelle und denselben plötzlich vor mir sehe; eine Illusion erfahre ich, wenn dieser Freund bei einem Besuch, den er mir wirklich macht, mir als ein Gespenst, Skelet u. dgl. erschiene.

In beiden Fällen hat das Truggebilde den Werth einer wirklich stattfindenden Sinnesempfindung (ich sehe meinen Freund oder das vermeintliche Gespenst gerade so, wie wenn sie wirklich vor mir stünden), und wird momentan für eine solche gehalten.

Diese Erscheinungen kommen im Gebiet aller Sinne vor und zwar einzelner oder aller zugleich und unterscheidet man

darnach Gehörs-, Gesichts-, Geschmackes- u. s. w. Hallucinationen und Illusionen.

Am häufigsten und wichtigsten sind solche des Gehörs z. B. das Hören von Stimmen, die einen Gedanken als Befehl aussprechen, das Mißverstehen von Reden im Sinne der herrschenden Vorstellungen — dann die des Gesichts, wie z. B. Visionen von schrecklichen Ungeheuern u. dgl. das Verkennen von Personen, die für etwas ganz anders gehalten werden u. s. w. Das nähere Zustandekommen dieser Vorgänge (subjektive Sinnesempfindungen) läßt sich bei dem heutigen Standpunkt unsres Wissens nur vermuthen, der Umstand, daß diese Erscheinungen auch in physiologischen Zuständen (Traum) auftreten, erlaubt den Schluß, daß rasch vorübergehende und unbedeutende Veränderungen in der Ernährung und Circulation des Centralnervensystems sie hervorrufen können.

Zahlreiche klinische Erfahrungen, vor allem der Umstand, daß die Hallucination auch bei total zerstörtem peripherischem Sinnesorgan vorkommen kann, nöthigt zur Annahme, daß sie einem rein cerebralen Processe ihre Entstehung verdankt; — wahrscheinlich ist sie eine durch irgend einen Vorgang besonders lebhaft erzeugte Sinnesvorstellung *), welche die Wurzeln des betreffenden Sinnesnerven in einen solchen Grad der Miterregung versetzt, daß die nach dem Gesetz der excentrischen Erscheinungen an die Außenwelt verlegte Erregung desselben der Stärke einer objektiven Erregung gleichkommt.

Die Illusion ist als die Folge der Störung aufzufassen, welche ein den betreffenden Sinnesnerven treffender objektiver Reiz im Sinnesorgan oder erst im Gehirn in seiner Umgestaltung zu einer adäquaten Vorstellung erfährt, somit nur so lange möglich, als das betreffende Sinnesorgan funktionirt. Beide sind jedenfalls im Allgemeinen dem Willen des Individuums

*) Vgl. Leubuscher, die Entstehung der Sinnestäuschung Berlin 1852. Griesinger: Path. u. Therap. d. psych. Krankh. 1861. §. 54. Meine Schrift: die Sinnesdelirien 1864. S. 7—11.

nicht unterworfene Erscheinungen. Die Sinnestäuschung wird in der Folge als solche erkannt oder ihre Realität wird nicht angezweifelt und da ihr kein entsprechendes (Illusion) oder überhaupt kein Objekt (Hallucination) zu Grunde liegt, wird sie damit zum Wahn und dadurch ist das Welt- und Selbstbewußtsein des Individuums verfälscht.

Von der Entscheidung dieser Alternative hängt zunächst Alles ab. Ist die Erkenntniß des Irrthums gelungen, so ist die Integrität der Beziehungen des Menschen zur Außenwelt erhalten, während im anderen Fall mehr oder weniger rasch nach den Gesetzen der Ideen-Association und Reflexion auf den Sinnenwahn sich neue Wahnvorstellungen gründen und den ihm Unterworfenen in eine Welt des Irrthums und des Trugs hinausstoßen.

Ob die Entscheidung nach der einen oder andern Seite ausfällt, hängt freilich vom Individuum ab, aber sie ist im allgemeinen eine unwillkürliche und so wenig in seine Macht gegeben, als das Zustandekommen der Sinnestäuschung überhaupt. Welche sind nun die Mittel durch welche in einem Fall der Irrthum entdeckt wird, im Andern unerkannt bleibt? Es sind dieselben, durch welche der Mensch jede neue Sinnesempfindung, bevor er sie der Schatzkammer seiner Vorstellungen und Erfahrungen einverleibt, prüft, nämlich die Thätigkeit der übrigen Sinne und die Kritik d. h. das Urtheil, das er durch Aufnahme und Combination aller früher erlebten Sinneseindrücke sich gebildet hat.

So lange diese beiden Kräfte ungestört walten, wird die Berichtigung des Irrthums gelingen, sobald sie aber in ihrer Thätigkeit gehemmt sind, liegt die Gefahr des Irrthums und der Täuschung nahe. Dies wird aber demnach immer der Fall sein müssen:

1) wenn mehrere Sinne gleichzeitig von einer Täuschung befallen sind (z. B. Jemand ein Phantom nicht nur sieht, sondern auch von ihm angeredet wird und dessen Berührung fühlt) oder in ihrer Funktion gehemmt sind, denn die verschiedenen

Sinne unterstützen einander im ersten Fall in der irrthümlichen Wahrnehmung und in beiden Fällen hat ihre Controle aufgehört.

2) wenn die durch die Erfahrung gewonnenen Vorstellungsmassen, welche den Irrthum berichtigen könnten, ruhen bleiben (im Traum, Fieberdelirium, in der Trunkenheit, primären Stadien des Irrseins und Affekten) oder — ganz fehlen (angeborne*) oder erworbene psychische Schwächezustände**), ferner da wo Aberglaube, Unwissenheit, mystische Anschauungen gleichsam einen Defekt im Bewußtsein bilden und so die Quelle der abnormen Erscheinungen nicht erkennen lassen.

Am meisten beobachtet und bekannt ist das Vorkommen der Sinnestäuschungen bei Geisteskranken. Nichts wäre aber unrichtiger nud von gefährlicheren Folgen für die Praxis, als der Glaube, daß sie pathognomonische Symptome desselben seien.

Allerdings gibt es wenige Geisteskranke, die Sinnestäuschungen nicht ausgesetzt sind, allein schon ganz abgesehen von den Illusionen, die auch außer dem Irrsein tagtäglich vorkommen, werden auch Hallucinationen bei geistig ganz Gesunden spontan oder nach dem Genusse gewisser tonischer Substanzen oder im Verlaufe sie treffender fieberhafter Krankheiten beobachtet.

Wir werden im folgenden eine kurze Darstellung des Vorkommens der Sinnestäuschungen in den verschiedenen pathologischen und physiologischen Zuständen, soweit sie forensisches Interesse haben, geben und daran ihre gerichtlich-psychologische Beurtheiluug knüpfen.

1. Die Sinnestäuschungen im Schlaf und in der Schlaftrunkenheit.

Der einfachste so zu sagen noch physiologische Zustand, in welchem Sinnestäuschungen vorkommen, ist der Traum, wo bei fast suspendirter Sinnesthätigkeit ein weder durch berichti-

*) So bei Idioten, Cretinen.

**) Bei Verrücktheit, primär oder im Verlaufe anderer Formen des Irreseins entstandenem Blödsinne.

gende Vorstellungen noch durch die Controle der Sinne überwachter äußerst lebhafter Vorstellungsproceß die wenigen noch aus der Außenwelt eindringenden Sinnesempfindungen zu Illusionen umgestaltet oder die Centra der entsprechenden Sinnesnerven in hallucinatorische Erregung versetzt. Eine ähnliche Lage ist die Schlaftrunkenheit, wo die Sinne schon (oder nicht mehr) mit der Außenwelt in Verbindung stehen, aber das Vorstellungsleben noch nicht (oder nicht mehr) auf Empfindungseindrücke reagirt oder durch Traumbilder der realen Welt entrückt ist. Forensisches Interesse haben solche Zustände dadurch, daß der Träumende oder Schlaftrunkene, durch seine Hallucinationen und Illusionen veranlaßt, Handlungen begehen kann, die ihn selbst oder seine Umgebung in Gefahr bringen.

Ein interessantes Beispiel davon liefert der bekannte Fall des Bernhard Schidmaizig *). Der im Traum ein schreckliches Gespenst auf sich zuschreiten sieht, darüber erwacht mit der Axt verzweifelt um sich schlägt und seine Frau tödtet.

In der österr. Zeitschrift für praktische Heilkunde Bd. I S. 42 wird der Fall eines Menschen erzählt, der vom Kampf mit einem Wolf träumend, sich gegen diesen zur Wehre setzt und den neben ihm schlafenden Freund mit einem Messerstich ums Leben bringt.

*) Pyl's Repertorium f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bd. III. Nr. 4. Marc Ideler Bd. I. pg. 39. Krügelstein in Henke's Zeitschrift 1853. S. 191. Aehnliche sehr interessante Beispiele in Casper: Biolog. Theil d. Handb. S. 572. Vogel, Beiträge zur Lehre v. d. Zurechnungsfähigkeit S. 147. Brierre III edit obs. 155. pg. 702. Sehr belehrender Fall in Casper's Vierteljahrsschrift Bd. XII. S. 327. Wildberg's Jahrbuch der gesammten Staats-Arzneikunde. Bd. 2. pg. 32. Henke's Zeitschrift 1851. Heft 2. Die Monographie von Krügelstein ebendaselbst 1853. Bd. I. S. 183 u. Bd. II. S. 454 wo auch Fälle von Selbstmord in der Schlaftrunkenheit begangen (S. 471 u. 72) verzeichnet sind. Vgl. auch Henke's Zeitschrift 1828. S. 359 die auf dem Traum eines epileptischen Nachtwandlers beruhende fälschliche Anschuldigung eines Mordes. Ebenda 1825 S. 39. Die im schlaftrunkenen Zustande begangene Insubordination eines Soldaten gegen seinen Offizier.

Die forensische Beurtheilung derartiger wirklich constatirter Ereignisse ist nicht schwer, wenn man bedenkt, daß es sich hier um Sinneswahrnehmungen (Hallucinationen und Illusionen) handelt, die im Widerspruch mit der realen Welt, gleichwohl den unter ihrem Einfluß Stehenden zu Handlungen drängen, ohne daß er im Stande wäre, den Irrthum, in welchem er befangen ist, bei dem bedeutend herabgesetzten oder gestörten Zustand seines Bewußtseins und der Sinnenthätigkeit zu berichtigen. Da dieser Zustand zudem ein nicht beabsichtigter, vom Willen des Individuums unabhängiger ist, sind die Gesetzgebungen darüber einig, daß hier psychische Unfreiheit obwaltet und demgemäß die Zurechnung ausgeschlossen ist.

2. Sinnestäuschungen bei Alkoholmißbrauch und daraus hervorgehenden Zuständen.

Eine verdiente Würdigung haben längst in der forensischen Medizin die Trunkenheit und andere aus Alkoholmißbrauch hervorgehenden Zustände gefunden.

Wer je, bekannt mit den Formen des Irrseins, Berauschte beobachtet hat, wird die große Aehnlichkeit in der Aeußerungsweise beider Zustände nicht verkannt haben. *) Hier wie dort Störungen des Vorstellens, Bewegens, Empfindens bis zum völligen Aufhören dieser Thätigkeiten — die Aehnlichkeit wird noch größer, da auch in einem gewissen Stadium der Berauschung Sinnestäuschungen auftreten, die bei dem ganz aufgehobenen oder doch bedeutend gestörten Zustand des Bewußtseins als solche verkannt und die Motive strafrechtlicher Handlungen werden können. Besonders wichtig sind die Gesichts-Illusionen Trunkner, indem Gegenstände und Personen für etwas Anderes gehalten werden als sie in Wirklichkeit sind; ja sie können zu einem totalen Verkennen der Umgebung führen. So erzählt Marc**) die Geschichte zweier Freunde die sich zusammen be-

*) Vgl. die treffliche Parallele zwischen Irrsein und Trunkenheit bei Griesinger. 2. Aufl. seines Lehrbuchs S. 315.

**) Bd. I Beobacht. 216. Vgl. auch Beob. 217.

rauſcht hatten. Plötzlich ſtürzt der Eine von ihnen auf den Andern los und erſchlägt ihn, indem er ihn für einen böſen Geiſt hält. Weil die Richter annahmen, daß der Thäter vorſätzlich ſich betrunken *), um die Handlung zu begehen, wurde er 10 Jahre eingeſperrt! Die Analogie der durch Alkohol hervorgebrachten Zuſtände mit dem Irreſein wird noch größer, da der Alkoholmißbrauch zu dieſem führt (Delirium tremens, periodiſche Trunkſucht, **) Abſtumpfung des Gemüths und der Intelligenz bis zum vollkommenen Blödſinn). Beſondere Aufmerkſamkeit verdient das delirium tremens. Die Sinnestäuſchungen in demſelben beſtehen nicht blos im Sehen von Thiergeſtalten, ſondern auch in Viſionen von ſchrecklichen Ungeheuern, boshaften, neckiſchen Teufelsfratzen, die ſich ums Bett drängen u. dgl. Sie verſetzen den Kranken in Unruhe und Angſt und führen leicht Selbſtmord oder andere Gewaltthaten herbei. Aehnlich dem Alkohol und ſeinen Präparaten wirken eine Reihe andrer Stoffe, deren Aufzählung hier genügen möge, da ſie bei uns nur zu mediziniſchen Zwecken dienen. Es ſind dies Opium, Haſchisch, Belladonna, Hyoscyamus, Aether, Chloroform u. A.

Vom Chloroform iſt erwähnenswerth, daß es bei manchen Perſonen beſonders weiblichen zuweilen eigenthümliche Wirkungen auf die Geſchlechtsſphäre ausübt, die Empfindungen des Beiſchlafs hervorbringt und deßhalb ſchon zu Anklagen der Schändung durch den chloroformirenden Arzt Veranlaſſung gab, eine Warnung für den Arzt nie ohne Anweſenheit von Zeugen Frauen zu chloroformiren ***).

*) Vgl. Savigny. Der auf die Abſurdität einer Annahme der Möglichkeit ſich abſichtlich in (bewußtloſen) Zuſtand der Trunkenheit zu verſetzen hinweiſt, um in dieſem eine prämeditirte That auszuführen.

**) In Henke's Zeitſchrift. 8. Ergänzungsheft pg. 186 wird die Geſchichte eines periodiſch Trunkſüchtigen erzählt, der in einem ſolchen Anfall durch das Hören einer Stimme „du mußt dein Kind todtſchlagen" veranlaßt, dem Befehl Folge leiſtete.

***) Vgl. Mittermaier im Archiv des Criminalrechts 1855. S. 293 u. 1856. S. 142. f. Winslow journal of psychological medic. 1855.

3. Die Sinnestäuschungen in fieberhaften Krankheiten.

Auch im Gefolge verschiedener fieberhafter Krankheiten treten Sinnestäuschungen auf; vorzüglich gilt dies für Erkrankungen die mit heftigem Fieber und tiefgreifenden Veränderungen der Blutzusammensetzung einhergehen (die acuten Infectionskrankheiten bes. Typhus, Purperalfieber *) u. s. w.) Auch Erkrankungen des Gehirns und seiner Häute (Meningitis) ja schon einfache Congestionen zu diesen Gebilden complizíren sich nicht selten mit Sinnestäuschungen, die nach Umständen leicht als solche erkannt werden; da aber, wo sie lebhaft sind, und die Gehirn- und Sinnesthätigkeit schwer beeinträchtigt ist, als unumstößliche Wahrheiten sich dem Bewußtsein aufdrängen und Handlungen hervorrufen. Auch in der Reconvalescenz von schweren Krankheiten, also Zuständen hochgradiger Anaemie, beobachtet man Sinnestäuschungen und muß ihr Grund eben in der durch die Anaemie herabgesetzten und geänderten Ernährung des Centralnervensystems gesucht werden.

In allen Sinnen können Täuschungen auftreten. Forensische Bedeutung gewinnen sie, wenn Angriffe auf die eigne Personen oder solche der Umgebung **) ihre Folge sind. Civil-

---

pg. 589. In den genannten Arbeiten sind mehrere hiehergehörige Fälle mitgetheilt. Oft beschuldigten die Frauen auch nur den Arzt, daß er sie geküßt oder sonst sich Unanständigkeiten gegen sie erlaubt habe. Dieselben waren so überzeugt davon, daß sie ihre Anklagen selbst mit einem Eid beschworen. Auch das Elaylchlorür scheint nach einer Beobachtung, die ich darüber anzustellen Gelegenheit hatte, ähnliche Wirkungen auf die Geschlechtssphäre auszuüben wie das Chloroform.

*) Die im Verlauf des puerperium nicht selten auftretende (fieberlose) mania puerperalis ist nicht sowohl ein mit einem acuten Puerperalproceß verbundenes fieberhaftes Delirium als vielmehr ein ausgesprochenes Irrsein, das unter den äußern Erscheinungen der Melancholie oder Manie s. u. verlauft und in Bezug auf Sinnestäuschungen sich ganz wie diese Formen verhält. Es kommt hier nicht selten Selbstmord und Tödtung des Kinds vor.

**) Vgl. Neue Sammlung gerichtsärztl. Gutachten der Prager medicinischen Facultät von Maschka. Prag 1858. Fall 59.

rechtlich kann die Dispositionsfähigkeit in Frage kommen. Es kann z. B. eine Geschmackstäuschung den Wahn der Vergiftung durch die Angehörigen erzeugen, und der in diesem Wahn bei der Abfassung seines Testaments befangene Erblasser seine Angehörigen enterben. Ueber die forensische Beurtheilung eines solchen Falles s. u.

Abgesehen vom Auftreten der Sinnestäuschungen im Schlaf, in Intoxikationszuständen und schweren fieberhaften Erkrankungen beobachtet man sie auch bei Individuen, die weder eine körperliche noch psychische Störung erkennen lassen und im wachen Zustande.

Die Umstände, unter welchen sie bei ganz gesunden Menschen auftreten, ergeben sich aus einer Betrachtung der allgemeinen aetiologischen Verhältnisse, unter welchen Sinnestäuschungen überhaupt beobachtet werden. Hier sind besonders wichtig: Affekte (Furcht, Zorn, Freude, Erwartung ꝛc.) fortgesetzte lebhafte Beschäftigung mit demselben Vorstellungskreise, Einsamkeit, Schlaflosigkeit, hochgradige körperliche und geistige Erschöpfung. Dies sind Zustände, die natürlich bei Geistesgesunden ebenso leicht auftreten als bei Geisteskranken, und bei sehr erregbaren, sogenannten nervösen Individuen führen sie zu Sinnestäuschungen.

Die Sinnestäuschungen Geistesgesunder haben übrigens eine geringere Bedeutung für die forensische Medizin, da sie in der Regel als trügerische Erscheinungen erkannt und somit nicht die Motive zu Handlungen werden. Gerade hier zeigt sich am besten die Bedeutung, welche ein ungetrübter Zustand des Bewußtseins und eine besonnene Controle der Sinne für die Interpretation der Erscheinung haben. Weil diese Factoren gegeben sind, wird die Täuschung als solche erkannt, während der Geisteskranke, dieser Mittel verlustig oder gehindert sie anzuwenden, dem Irrthum preisgegeben ist. Doch nicht ausnahmslos wird in solchen Fällen die Sinnestäuschung als solche erkannt. Besonders da, wo sie religiösen, mystischen Inhalts

ist, kommt der in Aberglauben, Teufels- und Gespensterspuk befangene (besonders in vergangenen Jahrhunderten, wo sein Wahn vom ganzen Zeitalter getheilt wurde) nicht zum Bewußtsein der Täuschung, glaubt vielmehr an die Realität der ihm erschienenen himmlischen oder höllischen Erscheinungen und kann von ihnen vermeintlich befohlene Handlungen vollbringen, die ihn mit dem Strafgesetz in Conflikt bringen. *)

Treten bei Geistiggesunden Hallucinationen auf, so sind sie fast ausschließlich solche des Gesichts (Visionen), in seltenen Fällen solche des Gehörs. Täuschungen in mehreren oder gar allen Sinnen zugleich wurden bis jetzt nicht beobachtet und müssen da, wo sie bei anscheinend Gesunden vorkommen, den Verdacht auf bestehendes Irresein in hohem Grad erregen.

4. Die Sinnestäuschungen im Irresein.

Ganz besonders wichtig ist das Vorkommen der Sinnestäuschungen bei Geisteskranken, da sie überaus häufig **) bei denselben vorkommen, fast ausnahmslos für wahr gehalten werden und die Motive zu ganz unerwarteten, gefährlichen Handlungen sind. Keine Form des Irreseins, ausgenommen die höheren Grade des erworbenen oder angebornen Blödsinns, bei welchen das Vorstellungsleben überhaupt fehlt, schließt sie aus; am häufigsten ist ihr Vorkommen bei Verrückten, dann in melancholischen Zuständen (besonders Verfolgungswahn, Melancholia attonita, Daemonomania) und in der Manie.

Die Sinnestäuschungen sind forensisch von der größten Bedeutung in den Anfangsstadien des Irreseins, da sie her-

*) Der fortschreitenden Aufklärung und dem Aufschwung der Naturwissenschaften ist es zu danken, daß sich die Casuistik in dieser Beziehung auf ein Minimum reduzirt hat und jetzt auf alte Weiber und dumme Bauern beschränkt ist. Welche Rolle spielten nicht in vergangenen Jahrhunderten falsch aufgefaßte Sinnestäuschungen! Hexen- und Teufelswahn, Ammenmährchen und Gespensterfurcht, Prophetenweisheit und Exorcismus waren ihre Consequenzen.

**) Esquirol, des maladies mentales. Tom. I pg. 190 gibt die Frequenz der Hallucinationen zu 80% an.

vorgegangen aus dem Affekt und den Ausdruck der schmerzlichen Verstimmung nicht selten hier sehr früh auftreten, einen bestimmenden Einfluß auf den Kranken ausüben und um so leichter übersehen oder in ihrer psychologischen Bedeutung verkannt werden, als derselbe bisher seinen Gemüthszustand zu verhehlen wußte und dadurch der Umgebung als gesund imponirte.

Es sind dies die Fälle, bei welchen man, da man die wohlverborgen gehaltene Störung des Gemüths übersah, annahm, daß das Irresein durch die Hallucinationen hervorgerufen worden sei, während diese doch nur Symptome der bereits bestehenden Geistesstörung waren. Auch in den späteren Stadien des Irreseins, bei Verrückten mit einer oder wenigen Wahnvorstellungen, hat es zuweilen den Anschein, als ob die Sinnestäuschung für sich isolirt bestehe und das Individuum keine Erscheinungen geistiger Störung darbiete. Während hier eine kurze Beobachtung genügt, um über den psychischen Zustand Aufschluß zu bekommen, genügt in den Anfangsstadien des Irreseins oft nur eine aufmerksame, anhaltende Beachtung des Verlaufs und eine sorgfältige Prüfung anamnestischer Momente (Erblichkeit, Aenderung des Charakters, der Sitten u. s. w.) um Licht über den Fall zu verbreiten.

Alle Sinne des Irren können Täuschungen unterworfen sein. Nach unseren an einer Anstalt von 500 Kranken*) gemachten Erfahrungen sind Gehörstäuschungen entschieden am häufigsten. Ihnen schließen sich an in der Häufigkeit des Vorkommens Gesichtstäuschungen, dann solche des Gemeingefühls der Tastempfindung; seltener sind Geruchs- und Geschmackstäuschungen. Nicht so selten als man früher annahm, kommen Täuschungen in mehreren Sinnen gleichzeitig vor. Der Inhalt derselben und der aus ihnen hervorgehenden Delirien hängt wesentlich von der Stimmung, der Lebensanschauung, Erziehung und Bildung des Kranken ab und ist demgemäß ein sehr verschiedner; — ebenso verschieden sind die Handlungen die aus

*) Illenau.

ihnen direkt oder indirekt hervorgehen. Die Annalen des Criminalrechts enthalten eine reiche Casuistik, aus der hervorgeht, daß die Sinnesdelirien Geisteskranker häufig die Anläße gerichtlicher Untersuchung werden und wenn wir uns, auch freuen dürfen, daß jetzt seltner ihr psychischer Zustand verkannt wird; so liegt doch die Zeit noch nicht allzuweit hinter uns, wo derartige Unglückliche verbrannt, hingerichtet wurden oder im besten Fall lange Jahre im Gefängniß schmachteten, statt im Irrenhause ein Asyl zu finden, wo sie vielleicht genesen wären.

Die Wichtigkeit einer genauen Kenntniß ihrer Sinnestäuschungen für die civil- und strafrechtliche Praxis leuchtet gewiß Jedem ein, der in einer Irrenanstalt gelebt hat und sah, wie plötzlich sie auftreten und welch' bestimmenden Einfluß sie üben können. Jeder Anstaltsarzt weiß nur zu gut, wie sehr sie das Leben der Kranken und ihrer Umgebung gefährden und welche sorgfältige Ueberwachung der seiner Obhut Anvertrauten sie erheischen. Sie machen einen nicht geringen Antheil seiner täglichen Sorge aus, und sind die häufigste Ursache von Unglücksfällen, denen auch die vortrefflichste Anstalt nie ganz vorbeugen kann. Um wie viel mehr müssen Sinnestäuschungen gewürdigt werden da, wo der Kranke noch im bürgerlichen Verkehr steht und im Vollbesitz seiner Rechte und Freiheiten ist. Collisionen mit dem Strafgesetz können hier nicht lange ausbleiben, und oft sind es gerade durch Sinnestäuschungen hervorgerufene auffallende Thaten und Verbrechen, die das erste Licht auf den psychischen Zustand eines Menschen werfen, der bisher gesund schien, und zu seiner Entfernung aus der bürgerlichen Gesellschaft den Anlaß geben.

Es kann hier nicht der Ort sein, eine ausführliche Casuistik zu geben, zudem ist diesem Bedürfniß durch die Werke eines Esquirol, Brierre, Marc ꝛc. Rechnung getragen. Wir beschränken uns darauf, das Verhältniß der Sinnestäuschungen zu den wichtigsten Formen des Irreseins zu betrachten, wie es dem praktischen Bedürfniß des Gerichtsarzt am meisten entspricht. In erster Reihe sind hier die Zustände melancholischer Verstim-

mung zu erwähnen, mit denen in der Mehrzahl der Fälle das Irresein beginnt. Der Grundcharakter derselben ist ein depressiver Gemüthsaffekt, der bald zu einer negativen, sich selbst und der Welt feindlichen Lebensanschauung führt. Sinnestäuschungen treten hier meist schon früh auf und, da sie nach dem allgemeinen für sie giltigen Gesetze der herrschenden Stimmung entsprechen müssen, haben sie einen dieser analogen, feindlichen, negativen Inhalt. Gerade dadurch werden sie aber dem Kranken selbst und seiner Umgebung gefährlich. Indem er nach dem Causalitätsgesetz Erklärungsversuche dieser, ihm fremden, ungewöhnlichen Stimmung macht, gestalten sich die ihm in's Bewußtsein tretenden, darauf bezüglichen Vorstellungen leicht zu Hallucinationen. Er hört Stimmen, anfangs leiser, dann deutlicher, die ihm wirklich oder vermeintlich begangene Sünden und Verbrechen*) vorhalten, ihn beschimpfen oder verspotten. Die allgemeine schmerzliche Verstimmung steigert sich und mit ihr der Wunsch des Kranken, ihr zu entgehen. Der Gedanke sich um's Leben zu bringen steigt in ihm auf und wird der Inhalt seiner Hallucinationen — er hört Stimmen, die ihn dazu auffordern. Es ist gerechtfertigt hier etwas näher auf die Frage des Selbstmords einzugehen, da der Boden, auf dem er wurzelt, meist eine schmerzliche Gemüthsverstimmung ist und Sinnestäuschungen häufig die Catastrophe herbeiführen.

Ohne auf die psychologisch allerdings sehr interessante Frage einzugehen, ob jeder Selbstmörder geisteskrank sein müsse oder nicht, stehen jedenfalls Sinnestäuschungen häufig mit der Ausführung desselben in direkter oder indirekter Beziehung — direkt, insoferne als der Betreffende durch Stimmen**) geradezu auf-

*) Es kommt dann zuweilen vor, daß der Kranke, überzeugt von der Richtigkeit seiner Hallucinationen, selbst daran glaubt, die angeschuldigten Verbrechen begangen zu haben und sich bei den Gerichten als Urheber wirklich stattgefundener Ereignisse oder selbst gar nicht geschehener Handlungen anklagt, — eine Thatsache, die auf's schlagendste den überzeugenden und bestimmenden Einfluß der Sinnestäuschung auf den ihr Unterworfenen nachweist.

**) Vgl. Griesinger. II. Ausg. S. 264. Nro. 23.

gefordert wird, sich umzubringen, — indirekt, indem ihn schreckliche Visionen*) oder unablässig vernommene Anklagen u. s. w. in solche Angst und Aufregung versetzen, daß er mit der bewußten Absicht, sich um's Leben zu bringen oder mit dem unbestimmten Drang, seiner innern Angst zu entgehen, seinem Leben durch einen Sprung aus dem Fenster oder ins nächste beste Wasser ein Ende macht. Derartige Fälle sind bei Melancholischen nicht selten und, wenn der Kranke bisher seinen Zustand zu verbergen wußte, psychologische Räthsel. Die nachherige Beobachtung, sowie die Selbstschilderung später genesener Kranker, deren Selbstmordversuch mißglückt war, läßt auf das häufige Vorkommen derartiger hallicinatorischer Zustände bei Selbstmördern schließen. Sicher sind derartige Unglückliche zur Zeit ihrer That in unfreiem Zustand; — es muß daher die Aufstellung des Satzes von Seite der Lebensversicherungsgesellschaften, daß Selbstmord von der Auszahlung der Police sie entbinde, in seiner Allgemeinheit verworfen werden. Aus demselben Grund, um dessentwillen der Kranke Hand an sich legt, wird er seinen Mitbürgern gefährlich: Die Außenwelt bringt ihm nur widrige Eindrücke und erscheint ihm demgemäß feindlich; seine Liebe zu Familie und Freunden hat sich in Abneigung, Haß umgewandelt. Seine Hallucinationen entsprechen der Stimmung und treiben ihn zu Gewaltthaten gegen jene. Ganz

*) Esquirol, deutsch von Bernhard Bd. I S. 322: Ein junger Mensch von großem Vermögen, Onanist, aber vollkommen wohl. Nichts machte ihm Kummer, als die Erinnerung an die Revolution, deren Principien er mißbilligte. Mehrere Selbstmordversuche. Während 2 Jahren, die er bei Esquirol zubrachte, hatte er nie eine geistige Störung verrathen, nur verlangte er zuweilen eine Pistole und antwortete auf die Frage, warum er sich tödten wolle: „weil ich mich langweile." Erst nach 2 Jahren gestand er, daß er seit langer Zeit Hallucinationen des Gehörs und Gesichts habe. Polizeiagenten, die er immer hörte und sah, verfolgten ihn, selbst mitten durch die Mauern des Zimmers, die, wie er hinzufügte, aus 2 doppelten verschiebbaren Bretterwänden bestanden, damit man alles sehen und hören könne, was er sage und thue.

besonders wichtig ist die so häufige Form der melancholischen Verstimmung — der Verfolgungswahn, da keine andere so sehr der Umgebung Gefahr bringt. Der Kranke glaubt sich verfolgt und angefeindet. Das harmlose Wort, das ein dritter, ihm vielleicht ganz Unbekannter, ausspricht, wandelt sich für ihn zur schweren Beleidigung um, in Folge deren er ihn mit Schmähungen überhäuft, von ihm Genugthuung fordert und ihn in Duelle und Processe verwickelt; in einer absichtslosen Bewegung sieht er ein Attentat auf sein Leben und setzt sich zur vermeintlichen Nothwehr; im Essen schmeckt er Gift — ein Beweis, daß man ihn ermorden will;*) abnorme Sensationen in seiner Haut hält er für Schläge, Mißhandlungen, magnetische Einflüsse von Seite seiner Feinde, zu deren Ermordung er Rachepläne schmiedet. Abnorme Sensationen in den Sexualorganen erzeugen bei Frauen leicht den Wahn geschändet zu werden und können sie zu Beschuldigungen und Anklagen von Männern ihrer Umgebung veranlassen. Gesichtsillusionen wandeln die Gegenstände, dem Wahn des Kranken entsprechend, um — er sieht z. B. in einer ganz fremden Person oder einem aufrichtigen Freund seinen bittersten Feind, seinen Henker oder geheime Polizeiagenten, gegen die er sich verzweifelt zur Wehre setzt.**) Es ist leicht ersichlich, daß ein Mensch, der mit der Welt gleichsam im Kriegszustande lebt, seine Umgebung auf's äußerste gefährden kann. Anklagen, Duelle, Processe, Brandstiftungen, Mord ***) sind die traurigen Consequenzen, zumal da der Kranke seinen Gemüthszustand und seine darauf gegründeten Wahnideen oft zu verbergen weiß und noch lange in der Gesellschaft mit sich herumträgt.

Erwähnung verdient auch die Dæmonomanie d. h. jene Form melancholischer Verstimmung, bei welcher das Gefühl der Depression, des widerstandlosen Hingegebenseins an peinliche

*) Vgl. die Zurechnung von Ebers. Glogau 1860. Fall V.
**) Vgl. Neue Folge der Gutachten der Prager Facultät. Fall 61.
***) Psychiatr. Zeitschrift. Bd. II. S. 303.

Affekte sich zum Wahn des Beherrschtseins durch finstre Mächte dramatisirt. Entsprechende Visionen von Teufeln, Hölle, Stimmen, welche die Verdammniß u. dgl. aussprechen, sind häufige Erscheinungen und führen leicht zu Selbstmord, wie sie auch, wenn der Kranke Personen der Umgebung für seine Plagegeister hält, zu verzweifelten Angriffen auf diese Anlaß geben.

Die Melancholia nostalgica d. h. eine, durch die nicht befriedigte Sehnsucht nach der Heimath, hervorgerufene krankhafte Verstimmung complizirt sich ebenfalls nicht selten mit Hallucinationen z. B. Visionen der fernen Angehörigen, des Vaterhauses, oder Gehörshallucinationen z. B. Stimmen, die sagen: „wenn du deinen Herrn umbringst, kommst du nach Hause" und kann dadurch eine solche Angst und Verwirrung hervorbringen, daß der Kranke blind dem Befehle gehorcht oder um seiner Angst sich zu entledigen, überhaupt eine Handlung von feindlichem Charakter begeht. (Brandstiftung,*) Tödtungen). Schließlich sind die Fälle zu erwähnen, wo im Beginn melancholische Verstimmung (Zustände, welche der Laie gänzlich übersieht) plötzlich heftige, vom Epigastrium ausgehende Anfälle von Präcordialangst auftreten, die von schrecklichen Hallucinationen begleitet sind und leicht die Beschädigung von Gütern, Personen oder Selbstmord zur Folge haben, rasch vorübergehen und dann schwer zu beurtheilen sind, wenn man den Boden, auf dem sie wurzeln, nicht erkennt. Sie müssen eben als Zustände mäßigen melancholischen Irreseins aufgefaßt werden, die durch das plötzliche Auftreten von Sinnestäuschungen rasch zu einem solchen Affekt sich steigern, daß die Besonnenheit und selbst das Bewußtsein aufgehoben ist. Dieser Einfluß plötzlich auftretender Sinnestäuschungen zeigt sich ja auch in andern Formen des Irreseins überall da, wo überhaupt noch Affekte möglich sind.

*) Vgl. Marc Ideler. Bd. II Beob. 142, wo ein vom Heimweh befallenes Mädchen zur Brandstiftung durch ein beständig vor ihr schwebendes Gespenst getrieben wird. Einen ähnl. Fall s. in meiner Schrift „die Sinnesdelirien." Erlangen 1864 S. 34.

Auch in den maniakalischen Formen treten zahlreiche Sinnestäuschungen auf und können die Ursache von Gewaltthaten werden, doch wird dies seltener geschehen in den acuten Anfällen von Tobsucht, da der selbst dem Laien imponirende Zustand des Kranken dessen baldige Verbringung in eine Irrenanstalt oder doch dessen Ueberwachung veranlaßt; ebendeßhalb wird auch die forensische Beurtheilung desselben nicht leicht Irrthum unterworfen sein. Gesichts- und Gehörsillusionen sind bei Tobsüchtigen äußerst zahlreich und der Umgebung durch Verkennen der Personen und Mißverstehen ihrer Reden gefährlich. Wichtiger ist die Berücksichtigung der Sinnestäuschungen in den freien Zeiträumen zwischen 2 Tobsuchtsanfällen (es gibt solche Fälle mit monate- bis selbst jahrelangem lucidum intervallum), da Laien und selbst Aerzte oft geneigt sind, den Kranken für völlig hergestellt zu halten und aus ihrer Aufsicht zu entlassen. Auf eine besondere Form der Tobsucht, das délire aigu, weist besonders Brierre hin. Bei 32 Fällen, die er beobachtete, constatirte er 25mal das Vorhandensein von Sinnesdelirien. Da diese in der Regel einen den Kranken beängstigenden Inhalt hatten, in Visionen von Ungeheuern, Feinden, im Hören von Drohungen, Beschimpfungen, in Geschmackstäuschungen mit folgendem Vergiftungswahn bestanden, läßt sich die Gemeingefährlichkeit solcher Kranken nicht in Abrede stellen. In der That machten 5 derselben Selbstmordversuche und zwei Angriffe auf die sie umgebenden Personen. *)

Auch in den übrigen Formen des Irreseins geben Sinnestäuschungen reichen Stoff zu barokken und gefährlichen Handlungen. Wahnsinnige und Verrückte sind es nicht selten, die vermöge ihrer himmlischen Visionen und Befehle als Apostel und Bekehrer der Menschen auftreten, Religionsstörungen hervorrufen und sich dadurch bald unmöglich in der Gesellschaft machen; oder sie bringen sich und Andere um, da sie in ihren Gehörshallucinationen den Befehl der Gottheit dazu vernommen

*) Brierre, des Hallucinations, pag 113 und 114.

haben. Auch Fälle von Ehebruch*) und Brandstiftung**) sind durch sie schon vorgekommen.

Interesse verdient auch der Größenwahn, der so häufig im Beginn der allgemeinen progressiven Paralyse vorhanden ist. Der Kranke begeht ganz offen und harmlos Diebstähle, da er alles, was er sieht, sein glaubt oder durch entsprechende Gehörshallucinationen dazu aufgefordert wird. Ebenso leicht verschenkt oder vernichtet er aus gleichen Gründen seine Werthpapiere und Kostbarkeiten.

Selbst Majestätsbeleidigungen und Königsmord sind schon unter dem Einfluß von Hallucinationen verübt worden. Aus den interessanten, den Quellen entnommenen Mittheilungen Brierre's***) geht hervor, daß Ravaillac, der Mörder Heinrich des Vierten von Frankreich, an Sinnestäuschungen verschiedener Art vor dem Attentat auf den König litt. — Jaques Clement, der Mörder Heinrich des Dritten, war geisteskrank und erhielt den Befehl zur Ermordung des Königs von einem Engel, der sich als Abgesandten des Allmächtigen ihm vorstellte und ihm ein Schwert zeigte. — Den Studenten, der das Attentat auf Napoleon I. in Schönbrunn machte, veranlaßte zu seiner That die Vision des Genius von Deutschland, der ihn aufforderte, sein Vaterland zu befreien.

*) Vgl. Marc Ideler Bd. II, S. 160. Ein Geisteskranker mit gesteigertem Geschlechtstrieb erhält von Gott, den er nebst andern guten und bösen Geistern sieht, den Auftrag, die bisher unfruchtbare Ehefrau seines Hausherrn fruchtbar zu machen. Dieser, in hohem Grade abergläubisch und dumm, tritt ihm, um Gott Freude zu machen, seine ebenfalls nicht sehr mit Verstand begabte Frau ab, mit der, als seiner himmlischen Braut, der Kranke ganz ungenirt Ehebruch treibt.

**) Vgl. Gazette des Tribunaux. Avril 1829 den Fall des Jonathan Martin, der die Cathedrale von York in Brand steckte, da ein Engel, nach dem Willen Gottes, ihm befahl Feuer in der Kirche anzulegen, um das Gotteshaus von seinen unwürdigen Priestern zu reinigen. Morel: Traité des maladies mentales. Paris 1860. pag. 409.

***) Des Hallucinations III éd. p. 696.

5. Die Sinnestäuschungen Epileptischer und Hysterischer.

An die Betrachtungen der Sinnestäuschungen Geisteskranker reiht sich am natürlichsten das Studium ihres Vorkommens bei Epileptischen. Ihr Verhalten kann hier ein verschiedenes sein: einmal können sie die Prodrome eines Anfalls bilden *) oder die Epilepsie hat im Verlauf zu dem traurigen Ende, zur Geistesstörung mit dem Charakter der Schwäche, des Blödsinns, geführt, dessen Symptome die Sinnestäuschungen dann sind. Zuweilen vertreten auch maniakalische Anfälle mit Sinnestäuschungen die epileptischen und was besonders wichtig ist, es bestehen auch zuweilen in den ganz freien Zeiten Sinnesdelirien. Die Hallucinationen Epileptischer sind zudem in der Regel von schrecklicher Art und können leicht Handlungen zur Folge haben, sei es direkt oder indirekt, — indem sie in einen Zustand der Angst und Verwirrung setzen, der die Selbstbestimmungsfähigkeit aufhebt. Brierre **) erklärt geradezu, daß so manche Verbrechen, die von solchen, dafür schwer bestraften Unglücklichen, begangen wurden, nur die Folge ihrer Gehörs- und Gesichtshallucinationen waren.

Sinnestäuschungen sind keine seltenen Erscheinungen bei Epileptischen, wenigstens hat Delasiauve ***) unter 28 derselben, welche er im Bicêtre beobachtete, 13 Hallucinirende gefunden. Wenn diese Zahl im Vergleich zu den Angaben Anderer etwas zu hoch erscheint, beweist sie doch die hohe Bedeutung der Sinnestäuschungen Epileptischer, die zudem oft lange Jahre in der Gesellschaft sich mit ihrem Leiden umhertreiben. Schon die Sinnestäuschungen, noch mehr die fortschreitende,

*) Es kann dann selbst einige Zeit zwischen ihrem Auftreten und dem das Bewußtsein aufhebenden Anfall verstreichen. So theilt Billod in Considérations sur la symptomatol. De l'épilepsie in den Annales médico — psychol. Nov. 1843 den Fall eines jungen Epileptikers mit, der 2—3 Tage vor dem Anfall seine Mutter und Schwester sieht und mit ihnen spricht.

**) Des Hallucinations p. 215.

***) Traité de l'épilepsie. Paris 1854.

psychische Schwäche bis zum vollendeten Blödsinn, die der endliche Ausgang ungeheilt gebliebener Epilepsie ist, forderte, daß in jedem Fall, wo die That eines sochen Kranken gerichtlicher Beurtheilung anheimfällt, eine genaue gerichtsärztliche Untersuchung des ganzen psychischen Zustandes des Angeklagten die Basis der Verhandlung bilde.

Erwähnung verdient auch die Hysterie, da hier ebenfalls Sinnesdelirien die Paroxysmen begleiten oder ihnen vorausgehen können, und anderseits die Hysterie nicht so selten nach den Erfahrungen Griesinger's*) in wirkliches Irresein (acute Anfälle von Delirien und Aufregung bis zu ausgesprochener Tobsucht und chronische Zustände von Melancholie oder Manie) übergeht. Mit Griesinger stimmt auch Brierre überein Dieser fand bei 14 Fällen hysterischen Irreseins 9 mit Sinnestäuschungen complicirt. Geschmacks- und Geruchstäuschungen unangenehmer Art sind bei Hysterischen nicht selten, — deutet doch schon die Vorliebe mancher für gewisse eckelhafte Medicamente (Asa foetida, Geruch verbrannter Federn und Wolle) auf Störungen der Geschmacks- und Geruchsempfindung hin. Auch Hallucinationen der höhern Sinne sind hier nicht so selten. Sexuelle Illusionen erwecken zuweilen den Wahn gemißbraucht, geschändet zu werden.

Der Nachweis der Sinnestäuschung.

Eine für den Gerichtsarzt wichtige Frage ist die, aus welchen Momenten der Nachweis der vorhandengewesenen oder noch fortbestehenden Sinnestäuschungen geliefert werden könne. Die Vorgänge im psychischen Leben eines Menschen äußern sich auf 3fache Weise, — durch seine Reden oder seine Schriften, seine Mimik und seine Handlungen. Diese 3 Aeußerungsweisen sind auch für die Diagnose der Sinnestäuschungen wesentlich zu beachten.

*) Patholog. und Therapie der psych. Krankheiten. 1861. § 104.

1. Die Rede, insofern als der Kranke oft selbst von seinen Hallucinationen spricht oder Wahnvorstellungen äußert, die auf dieselben Bezug haben.*) Simulation ist hier freilich leicht möglich, aber im Zusammenhalt mit den andern diagnostischen Momenten leicht nachzuweisen. Bei Geisteskranken ist es oft umgekehrt schwer, aus ihren Aeußerungen auf das Vorhandensein von Sinnestäuschungen zu schließen, da dieselben, zumal wenn sie Fremden gegenüber stehen und sich von diesen beobachtet glauben, sorgfältig mit ihren Erscheinungen zurückhalten. An die sprachlichen Aeußerungen des Kranken reihen sich seine schriftlichen. Die Schrift desselben ist schon längst in ihrer Bedeutung als diagnostischer Moment des psychischen Zustandes anerkannt und von Marcé in dem soeben erschienenen Aprilheft der Annales d'Hygiène publique trefflich beleuchtet worden. Freilich muß man oft zwischen den Zeilen der Schriften Kranker lesen, um aus den mysteriösen Andeutungen und Wahnvorstellungen derselben die zu Grunde liegende Sinnestäuschung herauszufinden. Im Allgemeinen äußern die Kranken sich in ihren Schriften viel rückhaltloser über das, was in ihrem Innern vorgeht, da sie hier unbefangener und mit ihren Delirien mehr allein gelassen sind als in der mündlichen Unterhaltung, wo sie sich mehr vor dem beobachtenden Arzt zusammennehmen. Gerade in den Fällen andauernden, hartnäckigen Stillschweigens war Marcé zuweilen allein durch die sorgfältige Ueberwachung der schriftlichen Aeußerungen des Kranken im Stande, die Art und den Inhalt seines Deliriums zu ergründen.

Erwähnung verdienen auch die fremdartigen Bezeichnungen, ja selbst die ganz neue Sprache, deren sich manche Kranke in Wort und Schrift bedienen. Es sind dies meist Solche, die zahlreichen Täuschungen des Gemeingefühls und Tastgefühls

*) Oft antwortet derselbe seinen Stimmen, hält mit ihnen Zwiegespräche, macht ihnen Vorwürfe u. dgl. Man beobachte ihn deshalb, besonders wenn er allein ist und zur Nachtzeit beim Einschlafen und Aufwachen aus dem Schlafe, wo Sinnestäuschungen erfahrungsgemäß besonders häufig sich einstellen.

ausgesetzt sind. Die fremdartigen ungewohnten Empfindungen, welche sie erfahren, für welche in der bisherigen Sprache der Ausdruck fehlt, sind es nicht selten, welche sie zur Erfindung neuer Silben, Wörter ꝛc. veranlassen. Zuweilen sind es auch geradezu Gehörshallucinationen, welche dem Kranken befehlen, die Worte so oder so auszusprechen, beim Schreiben gewisse Buchstaben auszulassen u. s. w. Auch den ihnen ungewohnten Vorgang der Hallucination bezeichnen die Kranken oft mit neuen, zuweilen unverständlichen Worten: z. B. sie sprechen von Sinnungen, von der Rolle der Verwandlung, der Sympathie u. s. w.*)

2. Wichtiger, insofern als der Betreffende sie weniger in der Gewalt hat, ist die Mimik. Der rasche unmotivirte Wechsel des Gesichtsausdrucks bei eintretenden Hallucinationen, die staunende, starre, Entsetzen und Verzweiflung verrathende Miene sind einigermaßen für die bestehende Sinnestäuschung charakteristische Zeichen.

3. Nicht minder wichtig sind die Handlungen. Solche die an Gehörstäuschungen leiden, ziehen sich häufig in die Einsamkeit zurück, verstopfen sich die Ohren; andere verhüllen sich das Gesicht und starren unbeweglich auf den Boden, um ihren Visionen zu entgehen; Verstopfen der Nasenlöcher, Abstinenz von Speise und Trank findet man nicht selten bei Solchen, die Geschmacks- nnd Geruchstäuschungen unterworfen sind. Allgemeine motorische Aufregung, Muskelzittern, plötzliche Wuthausbrüche und verzweiflungsvolle Kämpfe mit imaginären Gestalten sind häufige Folgen plötzlich sich einstellender Sinnestäuschungen. Eine Reihe von auffallenden, ganz unmotivirten Thaten gründet sich auf Sinnestäuschungen. So sehr sie zur Vermuthung, daß sie im unfreien Zustand begangen wurden und zur genauen Untersuchung des Angeklagten drängen, ist doch die That an und für sich für die Diagnose der Hallucination oder Illusion

*) Vgl. den interessanten Aufsatz von Delbrück in Casper's Vierteljahrsschrift 1864. H. 2. S. 243.

ohne Werth. Wichtiger ist das Verhalten des Betreffenden, nachdem er gehandelt hat. Während der Verbrecher, welcher mit freier Willensbestimmung und dem Bewußtsein der ganzen Bedeutung und möglichen Folgen seiner That, den Schauplatz derselben flieht und voll innerer Unruhe und Bangigkeit die Mittel, um dem Arm der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen, ergreift, beobachtet man nach der Ausführung von durch Sinnestäuschungen motivirten Thaten oft gerade das Entgegengesetzte. Der Thäter bleibt ruhig an Ort und Stelle, beschäftigt sich mit gleichgiltigen Dingen und wenn er vorher durch seine Sinnesdelirien in Affekt versetzt war, ist er jetzt affektlos, ja er fühlt selbst eine gewisse Erleichterung und innere Befriedigung. Diese dem Laien unerklärliche aber psychologisch ganz begreifliche Erscheinung ist charakteristisch. Der Kampf und Zwiespalt im Bewußtsein hat ja aufgehört, die innere Unruhe, der Affekt, haben ihre motorische Entladung gefunden und mit dem Aufhören des Affekts ist auch die Sinnestäuschung verschwunden; der Unglückliche, besonders wenn seine Hallucinationen religiösen Inhalts war, empfindet jetzt selbst eine innere Befriedigung und Freudigkeit darüber, daß er dem göttlichen Gebot Folge geleistet hat.*)

Bei hallucinirenden Geisteskranken ist dieses Verhalten nach der That wohl ausnahmslos zu beobachten, denn die Wahnvorstellungen, die Störungen des Vorstellens überhaupt dauern hier fort, durch eine (chronische) Krankheit bedingt und lassen nicht den ihnen Unterworfenen zu einer klaren Einsicht seiner Lage kommen. Ganz anders ist es bei den Sinnestäuschungen, die vorübergehenden Ursachen ihre Entstehung verdanken und bei denen das Individuum nur auf kurze Zeit außer Stand ist, sie als solche zu erkennen. Mit den ersten objektiven Sinneseindrücken, die er wieder aufnimmt, entschwindet dem Schlaftrunkenen die ganze Traumwelt, in deren Bann

*) Vgl. z. B. die Geschichte des preuß. Bauers in Hufeland's Journal, der seinen Sohn auf dem Scheiterhaufen, auf Befehl eines Engels, opferte.

er sich befand. Mit dem verflogenen Rausch ist dem vorher Trunkenen das Bewußtsein wiedergekehrt, und der eine wie der andere wird jetzt seine That richtig beurtheilen und seine Lage wohl zu würdigen wissen. (Der Fall vom Schidmaizig ist ein treffliches Beispiel dafür). Das angeführte diagnostische Moment ist daher für diese Zustände ohne Werth, es kann im Gegentheil die den Unglücklichen übermannende Reue und Verzweiflung, der sich selbst den Gerichten überliefert, psychologisch von Bedeutung sein.

4. Die Diagnose der Sinnestäuschung erleichtert ferner die genaue Kenntniß der Zustände, in welcher sie besonders häufig vorkommen, (Trunkenheit. Irresein u. s. w.) obwohl mit dem Nachweis derselben natürlich noch nicht die Existenz der Hallucination bewiesen ist.

Beachtung verdient auch der allgemeine körperliche Zustand des der Sinnestäuschung verdächtigen, so wie das Verhalten des von einer Sinnestäuschung befalleneu Sinnesorgans. Wenn wir in Zuständen hochgradiger Anaemie, in Circulations- und Ernährungsstörungen im Gehirn veranlassende Ursachen der Sinnesdelirien kennen, so dürfen Krankheiten, die diese Zustände bedingen, nicht unbeachtet bleiben; besonders gilt dieß für Krankheiten des Herzens und der Lunge, die so häufig zu Wallungen des Blutes nach dem Gehirne und zu Stauungen in demselben führen. Eine genaue Untersuchung der betreffenden Sinnesorgane darf nicht unterlassen werden, da eine Reihe von Illusionen ihre Entstehung selbst palpablen Veränderungen in jenen verdankt.

Eine wichtige praktische Thatsache ist, daß hallucinatorische Zustände Handlungen herbeiführen können und lange Zeit verborgen bleiben können, sei es, daß sie während dieser Zeit geheim gehalten werden oder erst nach langem Zeitraum sich wiederholen, weshalb nur eine lange, unermüdliche Beobachtung (am besten wohl in der Irrenanstalt) über den psychischen Zustand des Angeschuldigten Aufschluß zu geben vermag. Ein schlagendes Beispiel der Art berichtet Baumer, Direktor der

Anstalt von Guimper.*) Ein Mann hatte seine Frau unter dem Einfluß einer plötzlich gehörten Stimme „tödte dein Weib“ sofort erschossen. Kaum hatte er die That begangen, als die Hallucination verschwand und mit ihr sein Delirium. Er kommt zur Beobachtung nach Guimper. Zwei Jahre konnte an ihm, trotz sorgfältigster Ueberwachung, nichts abnormes nachgewiesen werden. Eines Tags stürzt er sich plötzlich aus dem zweiten Stock herab und luxirt den linken Oberarm. Eine Stimme hatte es ihm befohlen. Nach diesem Ereigniſſe war er wieder ganz ruhig.

Die forensische Beurtheilung der Sinnestäuschungen.

Wir sind am Schluß unsrer Darstellung des Vorkommens der Sinnestäuschungen in den verschiedenen physiologischen und pathologischen Zuständen angelangt und haben nun die Frage zu beantworten, wie diese Erscheinungen in foro aufgefaßt und beurtheilt werden sollen. Die Ansichten der Autoren über diese Frage gehen weit auseinander und die Ursache mancher irrthümlichen Auffassung der Sinnesdelirien mag darin liegen, daß man ihr Vorkommen bei Geistesgesunden zu wenig beachtete und die Möglichkeit leugnete, daß dieselben durch sie in einen unfreien Zustand versetzt werden können, da ja das Bewußtsein der Täuschung hier immer vorhanden sein werde. (Jarke, Heinroth, Weber u. A.) Die erste Frage für die richtige Beurtheilung einer Sinnestäuschung muß immer die sein, ob zur Zeit einer Handlung, die mit ihr mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen soll, das Bewußtsein der Täuschung vorhanden war oder nicht. Im ersten Fall haben wir Grund anzunehmen, daß die psychische Freiheit des Individuums — wofern die Sinnestäuschung nicht secundär in einen, nachher zu besprechenden, unfreien Zustand versetzte — nicht aufgehoben war und demgemäß der Thäter rechtlich verbindlich für seine Handlung gemacht werden muß; im letzteren fehlte eine der

*) Brierre des Hallucinations p. 671.

wesentlichsten Bedingungen der Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen, sein Welt- und Selbstbewußtsein war verfälscht, die Sinnestäuschung hatte für ihn den Werth einer objektiv begründeten Sinneswahrnehmung und, wenn er dafür nicht verantwortlich sein konnte, kann er es auch nicht für die Consequenzen sein.

Wo immer daher eine That direkt aus einer Sinnestäuschung hervorgeht, die als Täuschung nicht erkannt wurde, hebt sie die Zurechnung für dieselbe auf, gleichgültig ob ein Geisteskranker oder ein Gesunder sie vollbrachte. Die Richtigkeit dieses Satzes ist bei Geisteskranken, die ja überhaupt die Gesetzgebung vorläufig als unzurechnungfähig ansehen muß, anerkannt. Außer dem Irresein stoßt sie auf Widerspruch: 1. weil man behauptete, daß das Bewußtsein der Täuschung hier doch immer vorhanden sein werde — allein mit Unrecht. Wenn Nicolai, Göthe u. A., bekannt mit den Gesetzen und Erscheinungen der Natur, frei von Vorurtheilen und Aberglauben, ihre Hallucinationen richtig beurtheilten: kann ich dies auch vom gemeinen Mann, der in Dummheit, Unkenntniß der Sinnesdelirien, Gespensterfurcht, mystischen religiösen Anschauungen groß geworden ist, verlangen, wenn ihm seine erhitzte Phantasie Engel und Teufel vorzaubert, oder ihn gar belangen dafür, wenn er das Unglück hatte, zu einer Handlung durch sie gedrängt zu werden, die im Strafrecht als Verbrechen bezeichnet wird? Können nicht die aus seiner Sinnestäuschung resultirenden Schlüsse und Handlungen ganz logisch, vernünftig, ja von seinem Standpunkt aus ganz moralisch sein? (z. B. der erwähnte Bauer dem Gott befiehlt seinen Sohn zu opfern und der es thut, weil man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen!)

Es ist freilich schwer den psychischen Zustand eines derartigen sonst nichts abnormes darbietenden Menschen den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Sicher steht er aber in Bezug auf seinen Sinnenwahn und die aus ihm erfolgende

Handlung auf einer Stufe mit gewiſſen Geiſteskranken, denn mangelnde Bildung, myſtiſche, verkommene religiöſe Aeuſſerungen bilden den Defekt in ſeiner Intelligenz, der beim Verrückten, welcher fixe Ideen äußert oder ebenfalls hallucinirt, durch eine Gehirnkrankheit zu Stande kam. Das Reſultat bei beiden iſt aber das gleiche — ein Irrthum, unverſchuldet und darum auch nicht zurechenbar.

2. Aber ſelbſt dann, wenn die Sinnestäuſchung als ſolche im Verlauf erkannt wird, kann eine Handlung aus ihr direkt oder indirekt hervorgehen, die in einem unfreien Zuſtand begangen wurde, — entweder indem die Sinnestäuſchung ſo plötzlich und mächtig auftrat, daß die Handlung ohne das Dazwiſchentreten berichtigender Vorſtellungen, gleichſam im Zuſtand der Ueberraſchung, als reine Reflexaktion ſtattfand, oder indem ſie den ihr Unterworfenen in eine ſolche Aufregung, Angſt, Verwirrung verſetzte, daß er ohne im Stande zu ſein zu prüfen, zu überlegen, ſich ſelbſt oder Andern Schaden zufügt. Welch' gewaltigen Eindruck würde auch auf den Vorurtheilsfreieſten der plötzlich aus allen Ecken ertönende Ruf: „bring dich um" oder die auftauchende Viſion eines verſtorbenen Freundes oder Verwandten hervorbringen!

3. Ganz ſonderbar iſt aber der zweite Einwurf, den man machte, nämlich, daß der Inhalt der Hallucination doch immer vom Individuum geliefert werde, (Jarke a. a. O. §. 74), daß es ſeine Gedanken ſind, die es hallucinirt, der böſe Gedanke z. B. Jemand umzubringen, doch in ihm geboren worden ſei. Seit wann kann aber Jemand für ſeine Gedanken zur Rechenſchaft gezogen werden? Und wenn nun dieſer Jemand das Unglück hat, dieſen Gedanken als Hallucination in der Auſſenwelt zu vernehmen, handelt es ſich dann nicht um einen abnormen, durch ſomatiſche Störung in ihm begründeten Prozeß? Sind denn unſere Gedanken in unſere Hand gegeben, ſind ſie nicht größtentheils ganz ſpontane, ſteigen nicht bei jedem Menſchen dann und wann ganz abſurde und ſelbſt gefährliche Gedanken auf, die ihm ſelbſt ein Räthſel und ein Grauen, gleichwohl ſich nicht abſchütteln

lassen, wie eine unfreiwillige Last. Wenn wir auch vom gesunden Menschen verlangen können, daß er ihnen nicht Raum gibt und dies bei ausgebildetem und ungetrübtem Verstand auch wohl vermag, können wir ihn dafür verantwortlich machen, wenn er diese Gedanken hallucinirt und aus Unkenntniß hallucinatorischer Vorgänge oder aus Aberglauben, oder weil die schreckliche Hallucination ihn unabläßig verfolgt, zur Handlung schreitet? Es würde dem Erzvater Abraham schlecht ergangen sein, wenn er seinen Sohn Isaak im 19ten Jahrhundert hätte opfern wollen.

Eine ganz ähnliche Ansicht spuckt in dem sonst so verdienstvollen Werke Casper's*). Dieser läßt Hallucinationen nur bei Geisteskranken als die Zurechnung aufhebender Momente gelten oder (auch bei Gesunden), da wo die That direkt aus der Sinnestäuschung entsprang (Schlaf, Schlaftrunkenheit). „In allen andern Fällen als den 2 genannten ist die angeblich gehörte Stimme mit dem Zuruf: du mußt es thun, nichts anders als die eigene Stimme des bösen Prinzips in der Brust des Thäters, die nach längerem oder kürzerem Kampfe des sittlichen Prinzips mit dem unsittlichen, beim Abwägen der egoistischen Vortheile der That mit ihren Nachtheilen, die Wagschale zu Gunsten des unsittlichen sinken läßt. Der Anreiz zur That überwiegt den Gegenreiz und sie geschieht." Wir brauchen das Unrichtige dieser Ansicht, die ihre Beweisführung aus den mittelalterlichen Anschauungen guter und böser Dämonen, die sich im Menschen bekämpfen, schöpft, nicht weiter zu beleuchten.

Schwieriger noch als die Beurtheilung der Fälle, in welchen der Zusammenhang zwischen einer Handlung mit einer als Täuschung nicht erkannten Sinnestäuschung klar zu Tage liegt, ist die Begutachtung da, wo sie nur indirekt in Verbindung stehen sollen. Caspar, Becker, Wilbrand ꝛc.

*) Handbuch der gerichtlichen Medizin. Biolog. Thl. Berlin 1858, S. 399—412.

lassen hier die Zurechnung nicht aufgehoben sein. Was könnte aber in den Gang des menschlichen Vorstellens so eindringen, daß er bestimmt zu sagen wüßte, eine Handlung stehe so oder so im Zusammenhang mit einer Wahrnehmung? Wer könnte sicher den Einfluß der an und für sich ungewöhnlichen und so häufig schon aus abnormen Stimmungen und körperlichen Störungen hervorgehenden Sinnestäuschung auf's physische Leben bestimmen und angeben, welche innern Vorgänge zwischen der Sinneswahrnehmung (Hallucination) und der Handlung liegen? Da wo überhaupt ein psychisch unfreier Zustand, zur Zeit der Handlung bestand, wie im Irresein, in der Schlaftrunkenheit 2c. kann es natürlich gleichgiltig sein, ob die Sinnestäuschung direkt oder indirekt mit der Handlung in Beziehung stand. Wo aber ein, sonst gar nichts Abnormes darbietender Mensch z. B. Visionen himmlischer Bewohner hat, von deren Realität er überzeugt ist, und einen Diebstahl oder Mord eines Tages begeht, sind wir in Verlegenheit. Wir können ihn nicht blos deswegen für geisteskrank erklären, weil er hallucinirt und nicht das Bewußtsein der Täuschung hat und doch andrerseits keinen Zusammenhang zwischen seinem Sinnenwahn und der Handlung nachweisen. Und dennoch kann ein solcher vorhanden sein. Die himmlische Erscheinung hat ihm vielleicht befohlen den N. N. da er ein Verworfener, ein Sünder sei, zu vertilgen oder ihm sein Geld zu frommem Zweck zu nehmen, da er es durch Wucher erworben hat u. dgl. Es kommt hier zunächst darauf an zu constatiren, ob wirklich die Sinnestäuschung für eine Sinneswahrnehmung gehalten wurde, in welchem Fall eine genaue und fortgesetzte Beobachtung von Seiten Sachverständiger um so mehr geboten ist, als das Auftreten solcher Zustände bei Gesunden ein seltenes ist und leicht im Verlauf sich Irresein, dessen Prodrome die Sinnestäuschungen nur waren, bemerklich macht oder schon länger bestehende abnorme Gemüthszustände sich nun deutlich nachweisen lassen.

Aber auch wenn es sich herausstellt, daß der Thäter sich der Sinnestäuschung als solcher bewußt war, und Handlung

und Sinnestäuschung nicht in Verbindung mit einander zu stehen scheinen, kann seine That im unfreien Zustand oder doch bei verminderter Freiheit des Handelns vollbracht worden sein, — indem z. B. Jemand fortwährend Stimmen hört, die ihn verläumden und verspotten, und unabläſſig verfolgt von ihnen, seinem Leben ein Ende macht, oder weil sich ihm der Gedanke aufdrängt, sein Feind habe ihm diese abnormen Erscheinungen künstlich gemacht, an dessen Leben oder Eigenthum sich zu rächen sucht (durch Brandstiftung, Mord). In einem solchen Fall kann die Handlung selbst den Charakter einer prämeditirten haben. Aus allen diesen concreten, glaubwürdigen Autoren und eigner Beobachtung entnommenen Fällen geht hervor, daß auch indirekt eine Handlung mit einer Sinnestäuschung in Zusammenhang stehen und dennoch in unfreiem Zustand begangen werden kann. Eine Aufstellung des Satzes: „Sinnestäuschungen außerhalb des Irreseins und andren unfreien Zuständen, wenn sie mittelbar mit einer Handlung in Verbindung stehen, heben die Zurechnung für diese nicht auf," kann in ihrer Allgemeinheit nicht zugegeben und nur von einer genauen Untersuchung und Würdigung des Einzelfalles die Entscheidung abhängig gemacht werden. Nur dadurch wird der Gerichtsarzt vor Irrthum sich schützen und Richter und Geschworne vor einem ungerechten Urtheilsspruch bewahren.

Halten wir an dem vorgetragenen, den concreten Erscheinungen am meisten entsprechenden Standpunkte fest, so läßt sich die Lehre von den Sinnestäuschungen in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Die Sinnestäuschungen sind Aeußerungen verschiedener physiologischer und pathologischer Zustände des Organismus. Obwohl bei den meisten Geisteskranken nachweisbar, sind sie dennoch nicht pathognomonische Zeichen des Irreseins.

2) Auf ihr Zustandekommen hat der Wille des Individuums im Allgemeinen keinen Einfluß.

3) Die Sinnestäuschung, sobald sie nur einigermaßen lebhaft ist, unterscheidet sich im Augenblick ihres Auftretens nicht

von einer auf normalem Wege entstandenen Sinneswahrnehmung. Ob sie in der Folge als Täuschung bestehen bleibt oder nicht, ist wesentlich das Resultat einer Gedankenoperation, deren Factoren die Summe der bisher vom Individuum aufgenommenen Vorstellungen und die prüfende Thätigkeit der übrigen Sinne sind. Von dem Vorhandensein, dem Grade der Ausbildung und der Möglichkeit, sie im gegebenen Augenblick anzuwenden, hängt der Erfolg ab. Er ist ebensowenig dem Willen unterworfen, als das Zustandekommen der Sinnestäuschung überhaupt.

4) Sinnestäuschungen an und für sich heben die Zurechnung keineswegs auf. Ist eine Handlung direkt oder indirekt die Folge derselben, so muß zunächst nachgewiesen werden, ob zur Zeit der That das Bewußtsein bestand, daß eine Täuschung obwalte oder nicht, ferner ob nicht durch die Sinnestäuschung secundär ein Zustand hervorgebracht wurde, welcher die freie Willensbestimmung aufhob. Ueberall ist da, wo die That direkt aus einer für wahr gehaltenen Sinnestäuschung hervorgeht, oder sie in einem unfreien Zustand begangen wurde, der die Folge einer als Täuschung erkannten oder nicht erkannten Sinnestäuschung ist, die Zurechnung für die Handlung aufgehoben.

5) Sinnestäuschungen, selbst wenn sie für wahr gehalten werden, heben die Zurechnung überhaupt noch nicht auf, — denn wer ihnen ausgesetzt ist und sie nicht erkennt, ist deshalb noch nicht geisteskrank.*) Wenn daher die That eines Hallucinirenden Gegenstand strafrechtlicher Beurtheilung wird und der Zusammenhang zwischen That und Hallucination fehlt, sind sind wir ebensowenig berechtigt, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß er unzurechnungsfähig sei, als wir behaupten dürften, daß Sinnestäuschungen, welche mittelbar mit einer That in Zusammenhang standen und als Täuschung nicht

*) Moses, Mohammed, die Jungfrau von Orleans, Ignaz v. Loyola, Luther ꝛc. hallucinirten und waren von der Realität ihrer Hallucinationen überzeugt.

erkannt wurden, die Freiheit des Handelns intakt lassen. Es kann hier sogar der Fall eintreten, daß trotz erkannter Sinnestäuschung dieselbe aufgehoben oder doch wenigstens vermindert ist. *)

Den Schwerpunkt der Entscheidung muß immer eine genaue, sachverständige Untersuchung des ganzen somatischen und psychischen Zustands des Angeschuldigten bilden. Sie kann lange Zeit in Anspruch nehmen und den ganzen Scharfsinn eines geübten Beobachters (wohl nur eines Arztes in der Irrenanstalt) erfordern. Es wäre zu wünschen, daß sie überhaupt nie bei einem Angeschuldigten unterlassen würde, der früher an Sinnestäuschung litt oder noch jetzt leidet, denn Sinnestäuschungen sind einmal zu häufige Symptome des Irreseins und andrerseits von so überraschendem bestimmenden Einfluß auf's psychische Leben, daß ihre Bedeutung heutzutage in foro nicht mehr unterschätzt werden darf.

Dieselben vorgetragenen Grundsätze müssen in civilrechtlicher Beziehung maßgebend sein. Wenn Jemand, dem seine Sinnestäuschungen Wirklichkeiten sind, nicht geisteskrank ist, so muß er solange im Genuß seiner bürgerlichen Rechte und Freiheiten bleiben, als er durch seinen Wahn nicht gemeingefährlich wird. Der Staat hätte ebensowenig das Recht ihn zu

---

*) Auf die schwierige Frage der verminderten Zurechnung kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie kann im Einzelfalle nur gelöst werden durch eine sorgfältige Würdigung des Einflusses der Sinnestäuschung auf's Individuum und eine genaue Exploration des geistigen Zustandes desselben vor, während und nach der Handlung. Man vergesse nicht, daß die Sinnestäuschung als keine isolirte Erscheinung, sondern in der Regel als Folge eines abnormen somatischen oder psychischen Processes aufgefaßt werden muß. Dieser ist von dem größten Einfluß auf die Interpretation der Sinnestäuschung und der aus ihr hervorgehenden Folgen und daher wohl zu berücksichtigen. Es ist auch wohl denkbar, daß der Einfluß, den die Sinnestäuschung auf dasselbe Individuum übt, zu verschiedenen Zeiten ein ganz verschiedener sein mag.

entmündigen, als sein Testament umzustoßen. Enterbt er aber in diesem seine Angehörigen, weil er z. B. aus Geschmackstäuschungen im Vergiftungswahn befangen, glaubt, daß jene ihm nach dem Leben trachten, so ist das Testament ebenso ungültig, als eine Handlung criminalrechtlich straflos wäre, die aus seinem Wahn hervorgegangen ist.

Kopfverletzung, Extravasat. Lange andauernde Arbeitsunfähigkeit.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Nachstehender älterer Fall ist beachtenswerth, insofern der Beschädigte glauben machen wollte, daß er arbeitsfähig sei, zu einer Zeit, wo er es nicht war. Es lag hier Verheimlichung der Arbeitsunfähigkeit vor, — ein Fall, der äußerst selten vorkömmt.

Betreff: Untersuchung gegen G. Stadtmüller und Complicen wegen Verbrechens und Vergehens der Körperverletzung verübt an Johann Haggenmüller und Consorten.

Am 29. Januar 1857 war in Wilpoltsried Hochzeit. Im Wirthshaus befanden sich auch drei Bursche von Bärwang. Es gab keinen Streit; nur wurde der eine der Bärwanger Bursche, Haggenmüller, als er im Flötz bei einem Küchenmädchen stand, von dem ihm sonst unbekannten Wilpoltsrieder Burschen Stadtmüller, 19 Jahr alt, mit der Faust auf die Nase geschlagen, daß er blutete, und zugleich versuchte St. ihn niederzuspringen. Es war 11 Uhr Nachts, als die drei Bärwanger in Begleitung eines Eisenbahnwärters den Heimweg antraten. Noch in Wilpoltsried bei der Kirche wurden sie von vier Wilpoltsriedern, die mit Prügeln bewaffnet waren, angegriffen und H. bekam von St. einen Schlag auf den Kopf, daß er ohnmächtig und lautlos zusammenstürzte. Er erhob sich bald wieder, fiel aber nochmals zusammen, nach eigner Aussage wegen Schwindel, ohne einen Schlag erhalten zu haben, nach Herb's Aussage aber neuerdings durch St. zu Boden geschlagen. Jedenfalls raffte er sich bald wieder auf und eilte nun mit seinen Begleitern, obwohl etwas schwindelig, rasch heim, während die Wilpoltsrieder zurückblieben. Bald aber kamen die Wilpoltsrieder nun fünf Mann stark wieder nach, und bei der Wagegger Halde erhielt H. von St. abermals einen Schlag quer

über das Gesicht, so daß er zusammenstürzte und für todt liegen blieb. Die Wilpoltsrieder entfernten sich und die beiden Bärwanger gingen nach Wilpoltsried, um den Gendarm zu holen. Als dieser auf den Platz kam, fand er mehrere Prügel, welche von den Wilpoltsriedern den Bärwangern unter die Füße geworfen worden, und eine große Lacke Blut, welche nach seiner, des Gendarmen Aussage, noch am 9. Februar sichtbar war. H. war nicht mehr da; er hatte sich nämlich wieder erholt, und der beim Ueberfall zurück gebliebene, dann aber wieder näher getretene Bahnwärter, der ihn blutend und stöhnend traf, hatte ihn aufgehoben und bis zum Brunnen des Schloßwirthshauses unterhalb Wagegg geführt, wo sich H. seinen blutigen Kopf wusch; dann hatte der Bahnwärter den H. noch einige hundert Schritte begleitet, bis er sah, daß H. gehen könne. Die beiden Bärwanger gingen nun, vom Gendarmen sich trennend, auch heim, fanden aber nicht weit von Bärwang quer über den Weg liegend den H. in bewußtlosem Zustand; sie hoben ihn auf, brachten ihn zu sich und gängelten ihn heim. Andern Morgens wurde der praktische Arzt Dr. B. von H. geholt.

Die gerichtliche Wundbeschau, vorgenommen unter Zuziehung des k. Gerichtsarztes Dr. H. ergab: . . . J. Haggenmüller klagt über bedeutende Schmerzen im Kopfe, insbesonders auf der Scheitelgegend, eine Beule oder Verwundung ist jedoch nicht sichtbar oder fühlbar. Die Nase ist ziemlich stark geschwollen und fließt aus derselben etwas wässerig blutiger Schleim. Auch ist die linke Wange angeschwollen, sowie die Oberlippe. Von den Zähnen im Unterkiefer ist der äußere Schneidezahn rechter Seite unterhalb der Krone abgebrochen. Von den obern Schneidezähnen ist am rechten der beiden mittleren Zähne ein Splitter des Randes abgebrochen, deßgleichen ein kleinerer am linken mittleren. Auf der äussern Seite des linken Ellenbogens findet sich ein kleiner blauer Fleck und ein ebenfalls ungefähr thalergroßer etwas fugillirter Fleck auf dem Kreuzbein. Uebrigens ist der Beschädigte zur Zeit

ohne auffallendes Fieber, hat ruhigen Puls, leidet an keinem Erbrechen oder anderweitigen bedenklichen Zufällen und ist bei voller Besinnung, so daß seiner Vernehmung durchaus Nichts im Wege steht.

Vorläufiges Gutachten gab der Gerichtsarzt dahin, daß bei Kopfverletzungen die bedenklichen Zustände manchmal erst später zum Vorschein kommen, daß aber in vorliegendem Falle anzunehmen sei, daß in 6 bis 8 Tagen der Verletzte werde wieder außer Bett sein können.

Die sofortige Vernehmung des Verletzten unterblieb, weil der inzwischen hinzu gekommene behandelnde Arzt Dr. B. bemerkte, es sei in Anbetracht der stattgehabten Hirn-Erschütterung für den Kranken immerhin zuträglicher die Vernehmung desselben vorläufig zu unterlassen. Dieselbe hatte dann am 15. Februar statt. Am 28. Februar erklärte H. seinem Arzte, daß er Tags zuvor in der Werkstätte gearbeitet habe und nun gesund sei. — Die Ursache des so plötzlichen Eintritts der Gesundheit des Verletzten lag in einem zu den Akten gebrachten Vertrag zwischen St. und H. vom 27 Februar, demzufolge Ersterer 615 Gulden hinterlegte, welche dem H. ausbezahlt werden sollten, wenn er sich bis zum 28. Februar gesund und arbeitsfähig erkläre.

Krankengeschichte: Johann H., 25 J. a., robust und muskulös stark, nie krank, zeigt sich am 30. Januar 1857 auf dem Bette liegend, in Gesicht und Kleidern stark mit Blut beschmutzt. Aus Mund und Nase fließt etwas Blut mit Schleim gemischt. Gesichtsausdruck etwas zerstört, ältlich, Auge stier, Pupille stark erweitert, gegen Licht und Reibung wenig reagirend, Gesicht blaß, Haut kühl, Mund und Nase stark angeschwollen, ein paar blaue Flecken auf der linken Wange; Athmen langsam, aber tief; Carotiden stark pulsirend; Stimme schwach, etwas stotternd (sonst nicht); Puls klein langsam leer, beim dritten Schlag intermittirend; große Prostration der Kräfte. Schmerz mitten auf der Scheitelhöhe, (ohne daß irgend eine äußere Verletzung aufgefunden werden konnte, nicht einmal eine

Beule); starkes Klopfen im Kopfe, Gefühl als ob er zerſpringen wollte; Schwindel, Ohrenſauſen, Schwäche der Augen, Brechneigung, Schläfrigkeit. Heftiger Schmerz an linker Wange, Naſe und Mund. Der linke Naſenflügel an zwei Stellen ungefähr 3—4 Linien tief eingeriſſen, und unter der Oeffnung des linken Naſenloches durch die Oberlippe eine kleine 3 Linien breite Oeffnung, welche mit der Sonde unterſucht in gerader Richtung nach Oben in die Naſenhöhle führte mit ſtarker Zerreiſſung der Naſen-Schleimhaut; auf der Naſe eine kleine Hautabſchürfung. Der rechte, untere Augenzahn an ſeiner Wurzel abgeſprengt; zwei untere Schneidezähne ſtark gelockert, an drei oberen Schneidezähnen fehlten einzelne Splitter, Zahnfleiſch ſtark angeſchwollen. Starke Schmerzen im linken Ellenbogengelenke, wo ſtarke Contuſionen mit Blut-Unterlaufungen. Heftige Schmerzen im Rücken, in der Richtung der obern Beckengegend; daſelbſt Blut-Unterlaufungen und unbedeutende Anſchwellung. Bei Druck auf die Wirbelſäule daſelbſt heftige Schmerzen. Füße, namentlich der rechte ſchwer beweglich, Gefühl von Pelzigſein und Ameiſenlaufen in denſelben. Diagnoſe: Commotio cerebri und Compressio cerebri durch langſam entſtandenes Extravaſat. Ordination: Vollſtändige Ruhe des Geiſtes und Körpers, ſtrenge Diät, etwas kühles Verhalten, Eisüberſchläge auf Schädel, Naſe und linke Wangengegend, ebenſo auf den Rücken. Inf. Senn. c. Sale amar. — 31. Jan. Unruhiger Schlaf, Aufſchrecken; zweimal Stuhl; Klagen über ſtarke Schmerzen, Steifigkeit und Unbeweglichkeit der Füße, ſtarker Durſt, Schwindel, Brechneigung; Puls langſam aber voll, ohne entzündliche Härte; Pupille ſtark erweitert, ziemlich unbeweglich, Geſicht etwas geröthet. VS. ʒ XII. Abends Kopfſchmerzen etwas weniger, Puls langſam, klein, intermittirend. Dct. Althae. c. Nitr. — 1. Febr. Unruhiger Schlaf, ſchwere Träume; Schmerz im ganzen Kopf, im Rücken und beſonders in beiden Händen, Durſt, Appetitloſigkeit, Schwäche des Geſichts und Gehörs, Schwindel und Ohrenſauſen; Auge matt; Pupille noch ſtark erweitert aber mehr reagirend; Stimme ſchwach etwas ſtotternd; Zunge kann nicht

vollständig herausgestreckt werden; Gesicht blaß, Haut trocken und kühl; Puls langsam, leer, intermittirend; Füße schwer beweglich; Urin blaß, Stuhlgang regelmäßig. — 2. Febr. Nacht schlaflos; kein Stuhlgang, Urin etwas geröthet. Dct. nitros. c Sal. amar. ʒ β und Aq. Lauroc. ʒ ii. — 3. Febr. Wenig Schmerz in Kopf, Nase und linker Wange, aber stetes Reißen und Ziehen in den Händen und Füßen, steifer Nacken, öfters flüchtige Stiche in der rechten Brust bei Tief-Einathmen; starke Schmerzen im Rücken; Schwindel und Ohrensausen weniger, Gesichtsfarbe blaß, Hauttemperatur kühl, Haut trocken, Pupille stark erweitert, etwas reagirend; Puls klein, langsam, beim fünften Schlag intermittirend; Urin blaß mit röthlichem Sediment; Stuhlgang in der Nacht. Ruhe, Diät, Eisumschläge. Dct. nitros. c. Tart. stib. gr. β Liq. Ammon. acet. ʒ ii. — 4. Febr. Etwas Schweiß; Urin mit starkem, hefenartigem Sediment. — 5. Febr. Nachmittags 4 Uhr heftiger Schmerz im Kopf, besonders in der Schläfegegend; unerträglicher Schmerz und Reißen in den Muskeln der beiden Unterkiefer, in den Händen und Füßen; Schwindel und Ohrensausen; Gefühl als ob der Kopf zerspringen wollte; Appetit- und Schlaflosigkeit; starkes Zucken in den Kau-Muskeln; Mund kann nicht recht geöffnet werden, große Unruhe, Pupille stark erweitert, fast unbeweglich, Gesicht etwas geröthet, Haut trocken und heiß, Puls klein etwas beschleunigt, Urin geröthet mit starkem röthlichem Sediment, kein Stuhlgang. Diagnosis: Rheumatismus in Folge des Liegens eine Stunde lang auf dem Schnee nach erlittener Verwundung; der vorhandene Kinnbackenkrampf ist als Spasmus rheumaticus zu erklären. Ordinatio. Inf. Senn. ʒ β — ʒ V Nitr. dep. ʒ ii Tart. stib. gr. β Liq. Ammon. acet. ʒ β Syr. Mann. ʒ i. — 12 Blutegel an die Schläfe, Aussetzen der Eisumschläge. — 6. Febr. Morgens 9 Uhr. Nacht schlaflos, gegen Morgen Stuhlgang und starker Schweiß; Kopfschmerz wenig, Schmerz in Händen und Füßen erträglich, Spasmus in den Kinnbacken fast aufgehört; Durst wenig; Gesicht blaß, Pupille stark erweitert aber reagirend; Puls klein, langsam, weich; Urin blaß mit stark

hefenartigem Sediment; starker Schweiß. Eisumschläge werden nur stoßweise ¼—½ Stunde lang auf den Scheitel aufgelegt. — 7. Febr. Mittags 2 Uhr. Wenig Schmerz außer im rechten Fuß; Schlaf- und Appetitlosigkeit; Haut feucht; Pupille immer stark erweitert, aber reagirend; Puls klein, langsam und intermittirend; Geschwulst der Nase und Wange fast verschwunden; Urin blaß mit starkem Sediment, zwei Stuhlgänge. — Det. nitros. c. Tart. stib. gr. β Liq. Ammon. acet. ʒ ii. — 8. und 9. Febr. Mitunter Schlaf; wenig Schmerz außer im rechten Fuß und in den Lendenmuskeln, Puls ruhig, langsam; Durst wenig; Urin blaß mit hefenartigem Sediment, Stuhlgang regelmäßig. Aussetzen der Eisumschläge. — 10. Febr. Schlaf unruhig mit Phantasie-Gebilden; wenig Schmerz im Kopf, aber starker Schwindel und Ohrensausen; unerträglicher Schmerz in den Füßen und in den Lenden-Muskeln, Ziehen und Reißen in den Kinnbacken. Gesicht blaß, Haut trocken; Pupille stark erweitert; Puls klein, langsam weich beim dritten Schlag intermittirend; Urin blaß mit starkem hefenartigem Sediment, kein Stuhlgang. Sinapismen an die Waden. Inf. Senn. ʒ ii — ʒ V Nitr. dep. ʒ i, Tart. stib. gr. β Liq. Ammon. acet. ʒ iii Syr. Mann. ʒ i. — 11. und 12. Febr. Schmerz in Händen, Füßen und Rücken fast verschwunden; Gesichtsausdruck ruhig; Hauttemperatur regelmäßig; Pupille stark erweitert, aber normal reagirend; Kopfschmerz bei ruhigem Verhalten wenig; Puls sehr schwach, klein, langsam, beim siebenten Schlag intermittirend; Bewegung der Füße unbehindert und vollständig; mehr allgemeiner Schwächezustand; Stuhlgang regelmäßig. — 13. Febr. Allgemeiner Schwächezustand, Puls klein, schwach, langsam, nach dem dritten oder siebenten Schlag intermittirend; Schmerz im Rücken, in den Füßen und in der linken Hand ganz geschwunden; Appetit gut, Schlaf noch etwas unruhig; leichtes Kopfweh, vermehrt durch Bewegung; beim Aufrichten Schwindel und Uebelichkeit; Nase nicht mehr geschwollen, in der linken Nasenhöhle starke Aufwulstung der Schleimhaut, so daß das Athmen erschwert ist. — Nach Consilium mit dem Gerichtsarzt Dr. H.:

Inf. flor. Arnic. ʒ ii — ʒ ℥ Nitr. dep. ʒ i Liq. Ammon. acet. ʒ ii Syr. Rub. id. ʒ i. — 14. Febr. Abends Große Aufregung, vermehrtes Kopfweh, Puls etwas beschleunigt. Aussetzen der Arnica. Inf. Senn. ʒii — ʒ℥ Nitr. dep. ʒi, Sal. Glaub. ʒβ, Syr. Mann. ʒi. — 15. und 16. Febr. Schlaf ruhig; Puls klein, langsam, beim zehnten oder fünfzehnten Schlag intermittirend; Pupille erweitert aber regelmäßig reagirend; Urin blaß mit starkem graulich weißem Sediment; täglich zwei Stuhlgänge. — 17. Febr. Nachmittags 3 Uhr. Schwächezustand ohne besonders beunruhigende Erscheinungen; Puls schwach, langsam, nach dem fünfzehnten bis zwanzigsten Schlag intermittirend; Hauttemperatur regelmäßig, Gesicht blaß; Kopfschmerz, bei Bewegung, Schwindel, auch öfters Klingen vor den Ohren. Aus beiden Nasenöffnungen fließt etwas Eiter mit Schleim vermischt. Consultation mit Regiments-Arzt Dr. S.: Ruhe, Diät, Offenhalten des Stuhlgangs, Einspritzung von lauwarmem Wasser in die Nase. — 18. — 22. Febr. Schlaf ruhiger, Appetit gut; Kopfschmerz unbedeutend bei ruhigem Liegen; Puls klein, schwach, verliert aber den intermittirenden Typus; Pupille immer stark erweitert, aber regelmäßig reagirend; Urin blaß mit wenig Sediment; Stuhlgang regelmäßig. Versuche das Bett zu verlassen gelangen nicht recht; kaum 10 Minuten konnte Patient in aufrechter Stellung oder sitzend zubringen, dann erblaßte er und der Puls wurde sehr schwach. — 23. Febr. Nachmittags. Heftige Schmerzen in der Nase an der Stelle der Vereinigung des Nasenbeins mit dem Stirnbein, woselbst auch starke Anschwellung der Nase; Schmerz in den Schläfen und auf der Scheitelhöhe mit leichtem Schwindel. Gesicht etwas geröthet, ebenso die Sclerotica des rechten Auges; Puls langsam, klein, beim fünfzehnten Schlag intermittirend; Urin etwas stärker gefärbt mit starkem graulichem Sediment, Stuhlgang regelmäßig. Diagnose: leichte Congestion nach dem Kopf vermuthlich wegen Diätfehler. — Acht Blutegel an die Schläfe; ruhiges Verhalten, strenge Diät. — 24. Febr. Congestions-Zustand verschwunden. Gesicht sehr blaß, Hauttemperatur am Kopfe kühl;

Röthe der Conjunctiva des rechten Auges kaum bemerkbar, Geschwulst der Nase fast verschwunden; Pupille noch immer stark erweitert, zieht sich auf Licht-Einwirkung und Reiben, wenn auch nicht vollständig doch bedeutend zusammen; Puls klein, langsam, etwas leer und hüpfend, jedoch nicht mehr intermittirend; wenig Kopfschmerz, aber Schwindel bei Bewegung oder in gebückter Stellung; Schmerz in der Nase, Unmöglichkeit die Luft durch die Nase einzuziehen und auszublasen. Die untern zwei Schneidezähne noch locker. — 25.—27. Febr. Derselbe Zustand wie am 24. Febr. Außer Bett kann sich Patient nicht lang aufhalten; Schlaf und Appetit kehren zurück. Ruhe, Diät, Einspritzung von lauem Wasser in die Nase. — 28. Febr. Erklärt sich Vulnerat, ungeachtet des Fortbestehens der Erscheinungen wie den 27. Febr., für gesund.

Der k. Gerichtsarzt Dr. H. berichtete unterm 1. März, daß H. aus der ärztlichen Behandlung entlassen sei, und daß die Arbeitsunfähigkeit desselben nicht volle 30 Tage gedauert habe. Diesen Ausspruch wiederholte er in seinem Gutachten vom 13. März, in welchem er auch sagt: . . . . „Anfänglich wurde beschlossen, Blutentziehungen zu vermeiden; gleichwohl veranlaßte der Zustand des Beschädigten den andern Abend eine Aderläße von 12 Unzen. Hierüber, so wie über den ganzen weitern Verlauf des Leidens und der Behandlung läßt sich bei der Verschiedenheit der ärztlichen Ansichten gar nicht mehr sagen, als daß die Behandlung durchaus mit Eifer und Fleiß geführt wurde. . . . . Zudem kommen in solchen complicirten Fällen die Erscheinungen des Hirndrucks von Extravasat und die Nachwirkungen der Erschütterung und der beginnenden Entzündung viel zu wenig rein und gesondert vor, als daß selbst derjenige, der den Beschädigten wiederholt gesehen hat, ein kritisches Urtheil mit hinreichenden Gründen belegen kann.“ . . . Der Gerichtsarzt nahm an, daß der erste Schlag in Betreff der länger nachfolgenden Krankheit die wichtigste unter den vorgekommenen Verletzungen gewesen sei.

Die Akten wurden nun als geschlossen dem Staatsanwalt vorgelegt. Dieser aber rügte, daß die Endwundbeschau von dem Gerichtsarzt allein bethätigt und nicht coram commissione vorgenommen worden, und beantragte deren Ersetzung. In Folge davon sagte der nachdrücklich vor Meineid verwarnte H. am 30. März aus, daß er am 28. Februar keineswegs schmerzenfrei gewesen, daß er damals nur ein Bretchen (nach Zeugenaussage einen Zoll dick) durchsägt habe, was einige Minuten Zeit in Anspruch nahm, daß er auch jetzt noch zu schwach sei, um allen Arbeiten seines Handwerks als Wagner vorstehen zu können und daß er seither nur 6—7 Stunden gearbeitet habe, da er nie länger als 3—4 Stunden ohne Unterbrechung, während welcher er aus Schwäche ausruhen müsse, arbeiten könne.

Der praktische Arzt Dr. B. sagt aus: . . . „Die partielle Arbeitsunfähigkeit des Vulneraten J. H. möchte sich nach meiner eigenen Beobachtung des Verwundeten bis 6. März d. J. erstrecken, indem in dieser Zeit ein bedeutender Eiterausfluß aus der linken Nasen-Oeffnung eintrat und wiederholt ärztliche Hilfe nachgesucht wurde. Die totale Arbeitsfähigkeit des Verwundeten möchte wohl mit dem 15.—18. März d. J. angenommen werden können, da ich an diesen Tagen den H. schon etwas schwere Arbeiten verrichten sah. . . . . Endlich der Umstand, daß Vulnerat nach erhaltener Verletzung einige Zeit lang im Schnee lag, hatte nach meiner Ansicht auf die Zeit der Heilungsdauer allerdings großen Einfluß. Es entstand in Folge dessen nach 4—5 Tagen nach der Verletzung ein heftiger Rheumatismus in den Händen, Füßen, Rückenmuskeln und besonders in den Muskeln der Kinnbacken, welcher sich bis zum Spasmus steigerte. Dieser Zwischenfall mag allerdings auf die Gesammtheilungsdauer der Art eingewirkt haben, daß eine Verzögerung der vollständigen Heilung von 6—7 Tagen eintrat."

Gutachten des Medicinal-Comité: Die uns durch Anschreiben des k. Staats-Anwalts vom 7. praes. 10. März d. J. mitgetheilten Fragen des k. Kreis- und Stadt-

Gerichts K. in rubr. Sache beantworten wir auf Grund sorgfältigen Aktenstudiums, nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung, wie folgt: 1. J. H. litt in Folge der Vergewaltigung vom 29. Januar d. J. an Hirnerschütterung und Hirndruck — abgesehen von dem Abbrechen der Krone des untern äußern Schneidezahns rechter Seite und der Beschädigung der beiden obern mittlern Schneidezähne und abgesehen von den beiden unbedeutenden Contusionen am linken Ellenbogen und in der Kreuzbeingegend. Begründung. H. stürzte, nachdem er einen Schlag auf den Kopf bekommen, lautlos ohnmächtig zusammen, erhob sich aber bald wieder und ging mit seinen Kameraden fort. Hienach ist als gewiß anzunehmen, daß er eine Hirnerschütterung leichtern Grades erlitt. Als er dann bei der Wagegger Halde den Hieb quer über das Gesicht erhielt, fiel er abermal lautlos zusammmen und blieb für todt liegen. Unter Beihilfe des Bahnwechsel-Wärters K. kam H. wieder zu sich, erhob sich, ging zum nahen Brunnen sich zu waschen und dann weiter heimwärts. Offenbar hatte H. durch den Hieb quer über's Gesicht abermals eine Gehirn-Erschütterung und zwar höhern Grades erlitten. Nochmals wurde er besinnungslos quer über den Weg liegend gefunden, mit Mühe empor gebracht und nach Hause gegängelt. Das deutet offenbar auf den Eintritt von Hirndruck, dessen Erscheinungen auch in der nachfolgenden Krankheit die vorherrschenden waren. Dieser Hirndruck war höchst wahrscheinlich durch Blutaustritt in Folge von Zerreissung eines Gefäßchens im Gehirn oder in den Hirnhäuten oder zwischen Hirnhaut und Schädeldecke bedingt. Als aus diesem durch die Vergewaltigung zerrissenen Gefäßchen eine gewisse Menge Blutes ausgetreten war, entstand Hirndruck und damit Bewußtlosigkeit. 2. Eine totale Arbeitsunfähigkeit von 36 Tagen und eine partielle von wenigstens 12 Tagen war die nothwendige und unmittelbare Folge der dem H. am 29. Januar zugefügten Körper-Verletzung. Begründung. H. hatte durch seine Vergewaltigung Hirn-Erschütterung und Hirndruck erlitten. Diese

zogen nothwendig und unmittelbar Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach sich. Nach der Verletzung trat Nichts ein, was den H. hätte krank oder arbeitsunfähig gemacht; es trat aber auch Nichts ein, was die durch die Verletzung bedingte Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verlängert hätte. Während der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des H. zeigten sich vorherrschend die Erscheinungen des Hirndrucks und die Erscheinungen der durch Hirndruck und die Hirnerschütterung bedingten Hirnreitzung. Erscheinungen einer andern Krankheit traten nicht auf, sonach muß die nachgefolgte Krankheit und Arbeitsunfähigkeit als nothwendige und unmittelbare Folge der dem H. zugefügten Körperverletzung erachtet werden. Die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des H. dauerte aber 36 Tage d. h. bis zum 6. März, wie die Krankengeschichte und die Angaben des behandelnden Arztes vom 30. März und die eigene Aussage des H. von demselben Tage bekunden. Die von H. unterm 27. Februar vorgenommene Durchsägung eines Brettchens von 1" Dicke kann hierin Nichts ändern, denn sie hatte statt, nicht weil H. gesund war, sondern aus andern aktenmäßigen Ursachen. Wollte man in der Arbeit des H. am 27. Februar einen Beweis für Arbeitsfähigkeit erkennen, so dürfte von Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht mehr viel die Rede sein, denn in den meisten Fällen von Körperverletzungen dürfte es nach aufhörender Bewußtlosigkeit möglich sein während einiger Minuten irgend ein in den Bereich der Berufsthätigkeit fallende geringfügige Arbeit zu verrichten. Noch am 6. März hatte H. bedeutenden Eiterausfluß aus der linken Nasenöffnung und erst nach diesem Tage war er nach der glaubwürdigen Aussage des behandelnden Arztes im Stande die leichtern Arbeiten seines Berufes zu vollbringen; sonach dauerte die totale Arbeitsunfähigkeit bis zum 6. März. Die partielle Arbeitsunfähigkeit hielt aber wenigstens noch bis zum 18. März an, an welchem Tage der behandelnde Arzt den H. schon etwas schwere Arbeiten verrichten sah, während dieser selbst am 30. März noch sich nicht ganz arbeitsfähig erklärt, indem er noch zu schwach sei,

um allen Arbeiten seines Handwerks als Wagner vorstehen, überhaupt des Tags nicht mehr als 6—7 Stunden lang Wagnerarbeit verrichten können und zwar immer nur mit längerem Ausrüsten nach 3—4stündiger Arbeit, — eine Angabe gegen deren Glaubwürdigkeit ärztlicher Seits Nichts einzuwenden ist. — 3. Wahrscheinlich hat der Schlag bei der Wageggger Halde quer über das Gesicht dem H. die Arbeitsunfähigkeit und Krankheit verursacht. Begründung. Nach dem Schlage bei der Kirche auf den Kopf fiel H. zwar ohnmächtig zusammen, er erholte sich aber bald wieder, stand selbst auf und begab sich auf den Heimweg ohne hinter seinen davoneilenden Kameraden zurück zu bleiben. Nach dem Schlag bei der Wageggger Halde quer über das Gesicht dagegen blieb H. für todt liegen, erhob sich nicht mehr selbst, und beim Fortgehen unterstützt fiel er, als ihn der unterstützende Bahnwechsel-Wärter verließ, bald wieder zusammen, wurde von seinen Kameraden bewußtlos aufgefunden, wieder zu sich gebracht und nach Hause gegängelt; von da an lag er krank. H. war demnach von dem Schlage quer über das Gesicht an krank und arbeitsunfähig. Die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit war wenigstens in ihrer Dauer zunächst bedingt durch den Hirndruck. Es ist nicht gewiß, aber wahrscheinlich, daß das den Hirndruck vermittelnde Moment, nämlich das Zerreißen eines Gefäßchen und der dadurch bedingte Blutaustritt bei diesem Schlag quer über's Gesicht eintrat; möglich wäre aber immerhin, daß schon bei dem Schlag auf den Kopf bei der Kirche ein Gefäßchen zerriß, der allmählige Blutaustritt aber so gering war, daß er erst dann den Hirndruck bewirkenden Umfang erreichte, als H. von dem Bahnwechsel-Wärter verlassen zusammenfiel. 4. a. Der Umstand, daß der Verletzte einige Zeit nach erhaltener Verletzung im Schnee auf der Erde lag, hatte keinen Einfluß auf die Gesammtdauer der Arbeitsunfähigkeit und Krankheit. Begründung. H. lag gleich nach dem Schlag an der Wageggger Halde einige Zeit im Schnee, bis

ihn der Bahnwechsel-Wärter zu sich brachte, dann ging er zum Brunnen des Schloßwirths und wusch sich seinen blutigen Kopf; von da setzte er seinen Heimweg fort und wurde nochmals von seinen Kameraden in der Wenggasse, etwa 5 Minuten vor Bärnau bewußtlos im Schnee liegend aufgefunden. Es ist nicht hergestellt, wie lang das erste und wie lang das zweite Schneeliegen dauerte. Da aber während der Zeit vom Beginn des ersten Schneeliegens bis zum Ende des zweiten Schneeliegens die beiden Kameraden des H. von der Wagegger Halde nach Wildpoltsried gingen um den Gendarm zu holen und bis zu H. in der Wenggasse zurückkehrten; da nicht anzunehmen ist, daß sie langsam gingen, oder daß der Gendarm in Wildpoltsried zögerte, mitzugehen, oder daß sie sich auf dem Wege aufhielten; daß dagegen anzunehmen ist, daß der verletzte, blutende und eben erst aus seiner Bewußtlosigkeit erwachte H. nur langsam vorwärts kam und da hergestellt ist, daß er zum Brunnen des Schloßwirths ging und daselbst verweilte, um seinen blutigen Kopf zu waschen; da endlich von Wildpoltsried bis Bärnau wohl nicht viel länger als eine gute Stunde ist, deren kleinere Hälfte auf den Weg von Wildpoltsried bis zur Wagegger Halde fallen dürfte; so dürfte anzunehmen sein, daß H. beide Male zusammen nur etwa eine halbe Stunde im Schnee lag. Aber auch angenommen, daß H. das zweite Mal, welches wahrscheinlich das länger dauernde war, eine halbe Stunde oder selbst eine Stunde lang im Schnee lag, so kann diesem Umstande, da er nicht zu lang andauerte, doch kein Einfluß auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zugeschrieben werden; denn Einwirkung der Kälte ist nach stattgehabter Hirnerschütterung bei bestehendem Hirndruck, bei Blutung eher zuträglich als schädlich. In vorliegendem Falle trat aber im Krankheits-Verlauf auch keine Erscheinung auf, welche auf einen nachtheiligen Einfluß des Schneeliegens bezogen werden könnte. Zwar bezeichnet der behandelnde Arzt die am 5. Februar eingetretenen Erscheinungen des Kinnbackenkrampfes 2c. als Rheumatismus herrührend von der Erkältung während des Schneeliegens, dagegen deutet der

k. Gerichtsarzt auf die Eisumschläge als mögliche Ursache dieses Rheumatismus hin; wir müssen aber in diesem Punkte Beiden entgegen treten: Wir erkennen hier überall keinen Rheumatismus, dessen Auftreten erst am 7. Tage nach stattgehabter Kälteeinwirkung ohnehin etwas auffallend wäre, sondern wir sehen in dem Kinnbackenkrampf und in dem Reißen an Händen und Füßen am 5. Februar nur Erscheinungen der Hirnreizung, welche nothwendige Folge des Hirndrucks war und sich schon in den vorhergehenden Tagen durch die ihr eigenthümlichen Erscheinungen kund gab. 4. b. Der Umstand, daß erst nach 12 Stunden ärztliche Behandlung eintrat, hatte keinen Einfluß auf die Gesammtdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit. Begründung. In den ersten Stunden nach stattgehabter Hirn-Erschütterung und in den ersten Stunden bestehenden Hirndrucks ist ärztlich nicht viel mehr anzuordnen, als ruhiges Verhalten und etwa Kälteeinwirkung auf den Kopf. Ruhiges Verhalten fand in vorliegendem Falle allem Anscheine nach statt, nachdem H. einmal nach Hause gegängelt worden war. Die in solchen Fällen manchmal nothwendige Blut-Entziehung fand in reichlichem Maaße statt durch die bei der Verletzung stattgehabte Blutung. Einwirkung der Kälte hatte einestheils statt durch das Liegen im Schnee, anderntheils wurde sie ersetzt durch die reichliche Blutung. Auch der behandelnde Arzt fand, als er kam, im Wesentlichen Nichts weiter nöthig als Ruhe und Eisumschläge auf den Kopf. Im Verlaufe der nachfolgenden Krankheit können wir nichts auffinden, was als Folge von Verzögerung der ärztlichen Behandlung angesehen werden könnte. 5. Die angewendete ärztliche Behandlung erscheint zweckmäßig und wurde durch Schuld derselben die Heilung nicht verzögert. Begründung. Der behandelnde Arzt hat die Krankheit des H. richtig erkannt und zu ihrer Bekämpfung zweckmäßige Mittel in Anwendung gezogen. Wenn er in den Erscheinungen am 5. Februar einen Rheumatismus erkennen zu müssen glaubte, so hat ihn das nicht

boren, in anderer Weise als durch einen mörderischen Eingriff der Mutter erklärt werden könnte, bejaht der Bezirksarzt unter Hinweisung auf die natürlichen Fissuren und auf die in der Literatur verzeichneten Fälle von Kopfverletzungen durch den natürlichen Geburtsverlauf. Die weitere Frage, ob bei dem unverhältnißmäßig langen, über 24 Stunden, andauernden Geburtsakt nicht möglich sey, daß das Kind nach so langem Geburtsakt nicht mehr zu vollem Athmen gelangen konnte, ohne daß ein gewaltsamer Eingriff mit Ausnahme des Nichtunterbindens der Nabelschnur nothwendig war? beantwortete der Bezirksarzt dahin, daß der Geburtsakt als ein unverhältnißmäßig lang andauernder nicht bezeichnet und ihm ein Einfluß auf das Leben des Kindes nicht zuerkannt werden könne, und verbreitete sich schließlich über die Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur.

Gutachten des Medicinal-Comité: Dem Ansuchen des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern vom 2. praes. 3. Dezember 1863 entsprechend geben wir in rubr. Sache auf Grund der Akten nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung nachstehendes Gutachten: Wodurch das Kind der M. Sch. um's Leben gekommen ist, läßt sich nach Lage der Akten nicht mit voller Sicherheit herstellen, — wahrscheinlich aber ist, daß das Kind durch den natürlichen Vorgang der Geburt, in Verbindung mit dem Mangel aller Kunsthilfe das Leben verloren hat. Begründung Das Kind hat während und nach der Geburt gelebt, wie bei der Leichen-Obduktion die Lungenprobe nachgewiesen hat. Fäulniß war überall noch nicht eingetreten. Die Lungen hatten ein schönes, blaßrothes Aussehen, waren schwammig und locker; sie schwammen im Ganzen und in einzelnen Stücken auf der Oberfläche des Wassers; beim Durchschneiden knisterten sie; wurden einzelne Stücke unter Wasser ausgedrückt, so stiegen Luftblasen empor und die gut ausgedrückten Lungenstückchen fuhren noch rasch an die Oberfläche des Wassers. Das Kind hat aber

wahrscheinlich nur ganz kurze Zeit nach der Geburt gelebt. Dafür spricht der Umstand, daß bei der Leichen-Obduktion zwar die linke Lunge die Brusthöhle ausfüllte, die rechte aber mehr in die Brusthöhle zurückgezogen war, woraus geschlossen werden kann, daß die Athmung nicht vollständig in Gang gekommen war, und nicht lange gedauert hat. Damit steht ferner in Uebereinstimmung, daß Niemand von einem lebenden Kinde etwas bemerkt, oder einen Laut desselben gehört hat, obgleich die M. Sch., welche sich nach 6 Uhr Abends zu Bette begab, bis ½9 Uhr von der Th. D. dreimal in ungefähr gleichen Zwischenräumen besucht worden und obgleich die A. H., welche ihr Bett in derselben Kammer nur 6 Fuß 8 Zoll von dem der Sch. entfernt hatte, sich um 9 Uhr zu Bette legte. Endlich entspricht der Annahme, daß das Kind nur ganz kurze Zeit gelebt hat, die Aussage der M. Sch., daß das Kind nicht gelebt habe, insofern das nur ganz kurz dauernde Leben ihrer Erkenntniß entgehen konnte, und zwar um so leichter, je geringfügiger die Lebensäusserungen des kaum erst geborenen Kindes seyn mochten. An der Kindsleiche fanden sich bei der Obduktion mehrfache Beschädigungen, welche eine sehr verschiedene Würdigung bedingen. Aeusserlich zeigte sich nur am Kopf eine bedeutende elastische Geschwulst, die sogenannte Kopfgeschwulst, eine Anschwellung, wie sie in der Regel bei jeder Geburt an dem vorausgehenden Körpertheil des lebenden Kindes sich bildet, daher sie auch besser Kindestheil-Geschwulst genannt wird. In vorliegendem Fall beweist sie Nichts, als daß das Kind während der Geburt lebte und mit dem Kopf voraus kam. Ausser dieser Kopfgeschwulst fand sich äusserlich keine Anschwellung, Beule oder Verletzung, welche eine äussere Gewalt-Einwirkung auf das lebende Kind anzeigen würde. Dagegen waren bei der Obduktion die Kopfknochen nach allen Richtungen hin beweglich und verschiebbar; die ganze linke Hälfte des Stirnbeins war der Länge und Quere nach gebrochen ebenso das linke Jochbein, welches fast ganz zersplittert war; am rechten Seitenwandbein war ein dreieckiger Bruch wahrzunehmen; nach Zurückziehung

Die gerichtliche Leichenobduktion hatte am folgenden Tage den 21. April, Nachmittags 2 Uhr, statt und ergab: .... Das Kind war gestern, nachdem es aus dem Brunnen herausgezogen worden, auf eine Kopfkissenziche gelegt worden, und liegt nun auf der rechten Seite, daneben rückwärts liegt ein Theil der Nachgeburt. Die männliche Kindsleiche ist ziemlich kräftig mit ausgebildeter Muskulatur und vollkommenem Ebenmaaß der Glieder und hat ziemlich starke blonde Kopfhaare. Wollhaare am Körper sind nicht wahrzunehmen. Die Nägel an Händen und Füßen sind vollkommen entwickelt. An der linken Hand sind die vier Finger nach Innen gezogen und der Daumen über den Zeigfinger gelegt, so daß die Hand geballt erscheint. Ohren vollkommen ausgebildet. Pupillen gut sichtbar. Textur der Haut um den Nabel ist fest und gut, und selbst der Rest des Nabelstranges von 5 Zoll Länge hat noch ein frisches, blaßes Aussehen. Der Nabelschnurrest ist nicht unterbunden, hat gezackte Ränder und an seinem Ende befindet sich rosarothe Blutmasse. Am After befindet sich Kindspech. Im Hodensack sind beide Hoden. .... Die Kindsleiche ist allenthalben mit Blut von hellrother Farbe überzogen ... ist kalt und nicht von Fäulniß ergriffen. Gelenke sind beweglich. Am Kopfe befindet sich eine bedeutende, elastische Geschwulst, die sogenannte Kopfgeschwulst. Die Kopfknochen sind nach allen Richtungen hin beweglich und verschiebbar. Alle Nähte stehen weit auseinander, namentlich kann man zwischen die Pfeilnaht gut einen Finger einlegen. Knochen am obern Augenrand scheint gebrochen, ebenso Stirnbein der linken Seite. Auch der linke Oberschenkel ist in der Mitte gebrochen.... Civilgewicht der Leiche 5 ℔ 23½ Loth. Länge des Körpers 19 Zoll. ... Die Mitte fällt 4 Linien oberhalb des Nabels. ... Nach Abwaschung der Leiche findet sich äußerlich keine weitere Verletzung. Beim Wägen und Abwaschen der Leiche fließt hellrothes Blut aus der rechten Nasenöffnung. Ebenso findet sich auch auf der Zunge, nach Oeffnung des Mundes, hellrothes Blut. Hautfärbung des Kindes ist blaß. ... Dimensionen des Kopfes:

Stirnhinterhauptsdurchmesser 4 Zoll 3 Linien, Biparietaldurchmesser 3½ Zoll, Sphönoidaldurchmesser 3 Zoll 5 Linien, Vertikaldurchmesser 3 Zoll 2 Linien, Kinnhinterhauptsdurchmesser 4 Zoll 9 Linien; Umfang des Kopfes um Stirn und Hinterhaupt 12 Zoll 2 Linien. Dimensionen der Brust: Schultern-abstand 5 Zoll 4 Linien, vom Brustbein bis zur Wirbelsäule 3 Zoll 8 Linien, vom Bogen der letzten wahren Rippe bis zum entgegengesetzten 3 Zoll 8 Linien, Umfang der Brust oberer 11 Zoll 4 Linien, unterer 11 Zoll 6 Linien; Hüftenabstand von einem Trochanter zum anderen 3 Zoll 9 Linien; Länge des Bauches vom schwertförmigen Knorpel bis zum Nabel 2 Zoll 2 Linien, von da bis zur Schaambein-Verbindung 1 Zoll 8 Linien; Umfang des Bauches quer über den Nabel 10 Zoll 4 Linien. Section des Kopfes: Nach Durchschneidung der Kopfhaut und Zurückziehen derselben quillt ein großer Theil des Gehirns aus den auseinanderstehenden Schädelknochen bei zerrissener harter Hirnhaut hervor. Am linken Scheitelbein bemerkt man unter dem Pericranium ein blutiges Extravasat, welches bis zum Hinterhauptsbein sich hinzieht. Ausserdem sieht man, daß die ganze linke Seite des Stirnbeins der Länge und Quere nach gebrochen, ebenso das linke Jochbein, welches fast ganz zersplittert ist; die rechte Hälfte des Stirnbeins ist nicht gebrochen, wohl aber ist am rechten Seitenwandbein ein dreieckiger Bruch wahrzunehmen, wobei der Winkel desselben nach unten gerichtet und die beiden Schenkel gegen 2 Zoll betragen. Die Schädelknochen sind gut entwickelt und ziemlich stark. Die noch in der Schädelhöhle befindliche Hirnmasse ist matsch, mit schwärzlichem geronnenem Blute überzogen, das als Extravasat zu betrachten, und ebenso befindet sich nach Herausnahme des großen Hirns am Hintertheil des Kopfes geronnenes schwärzliches Blut, Extravasat von etwa einer halben Unze.... Eröffnung des Unterleibs. Wenig Fettbildung ..., die größern Gedärme mit Kindspech angefüllt. Leber dunkelaussehend, mit Blut überfüllt, am rechten Rand zerrissen, welcher Riß einen Zoll tief in die Substanz eindringt; eben eine solche

Zerreissung findet sich am rechten Leberlappen, welche die Substanz nicht ganz durchdringt. Gewicht der Leber 7½ Loth. Gallenblase enthält wenig honigartige Masse. Leber in Stücken zerschnitten geht im Wasser unter. ... Harnblase leer. ... Unter der Leber ein dunkles Extravasat von einer halben Unze. ... Das Zwerchfell ist nach oben gewölbt. ... Eröffnung der Brusthöhle. In den Weichtheilen wenig Fett. Muskulatur von gesunder Farbe. Zwischenmuskel roth gefärbt; Knorpelverbindung der Rippen gut und fest. ... Das Herz liegt in Mitte beider Lungen; die Lungen haben ein schönes blaß rosarothes Aussehen, sind schwammig und locker. ... Die linke Lunge füllt die Brusthöhle aus, die rechte ist mehr in die Brusthöhle zurückgezogen. ... Lungen wiegen 2 Loth 3 Quint, sie schwimmen und ragen über die Oberfläche des Wassers hervor; niedergedrückt heben sie sich schnell wieder empor. Beim Durchschneiden knistern die Lungen .. sie sind nicht mit Blut überfüllt. Die Lungen in Stücke zerschnitten schwimmen sämmtlich auf der Oberfläche des Wassers. Sobald man die einzelnen Stücke in der Tiefe des Wassers ausdrückt, steigen Luftbläschen in die Höhe und die gut ausgedrückten Lungentheile steigen rasch an die Oberfläche des Wassers. Das Herz ist vollkommen gesund ... und blutleer. Foramen ovale fast ganz geschlossen. .. Bei Untersuchung des linken Oberschenkelknochens fand man denselben in der Mitte der Quere nach gebrochen. ... Der an der Nachgeburt befindliche Nabelschnurrest ist 7 Zoll lang.

Die gerichtsärztliche Untersuchung der M. Sch. that dar, daß sie vor Kurzem geboren. Ueber die Beckenverhältniße derselben findet sich im Protokolle Nichts.

Die Sch. selbst berichtet über den Hergang der Geburt im Verhör vom 21. April: ... Seit ungefähr drei Monaten fühlte ich, daß ich schwanger sey. ... Als ich nun am verflossenen Samstag (18. April) Klee anbaute, spürte ich zum ersten Mal Schmerzen, die sich aber wieder verloren; Abends um 8 Uhr stellten sich die Schmerzen wieder ein, die den ganzen Sonntag über anhielten und Abends so arg wurden,

daß ich mich niederlegen mußte; ich stand zwar um 6 Uhr wieder auf, um das Vieh zu füttern, allein ich konnte es nicht lange aushalten und legte mich zu Bett. Gegen 8 Uhr Abends glaubte ich auf das Nachtgeschirr gehen zu müssen, stund deßhalb auf, stellte das Nachtgeschirr neben den in der Nähe der Thüre befindlichen Kleiderkasten und setzte mich darauf. Ich hatte mich aber geirrt, stand deßhalb auf und machte die 6 Schritte, die zu meinem Bett hin waren. Während dieser Zeit kam das Kind und zwar der Kopf voran, und als ich ans Bett hinkam, durfte ich nur das Kind von mir nehmen. Mit einem Fuß war ich bereits im Bette und der andere war noch auf dem Fußboden, als ich das Kind von mir nahm. Ich legte mich nun vollends zu Bette und mein Kind neben mich. Es hatte das Kind schon während der Geburt kein Lebenszeichen und keinen Laut von sich gegeben, und auch nicht, als es wirklich auf der Welt war, es muß daher schon im Mutterleibe erstickt seyn. Während ich das todte Kind neben mir liegen hatte, rief es mir in meinem Innern immer zu: „geh hinaus und wirf es in den Brunnen." Nach langer Ueberlegung und immer gequält, von der mir bevorstehenden Schande stand ich endlich auf, es war etwa Nachts 12 Uhr und trug es in den Hof an den Brunnen; hier hob ich ein Brett auf und ließ das Kind in den Brunnen hinabfallen; jetzt aber kam eine bitterliche Reue über mich, es brachen mir die Kniee und kaum konnte ich mich ins Bett schleppen. Ich habe die ganze Nacht Nichts geschlafen und immer geweint. Gestern Morgens zwischen 6 und 7 Uhr stand ich auf und ging an die Arbeit. . . .

Durch Zeugen-Aussagen wurde hergestellt, daß die Sch. am Sonntag früh Morgens von K. wegging, angeblich um zum Schuhmacher zu gehen, daß sie aber Mittags unerwarteter Weise beim Essen sich wieder einfand. Abends nachdem sie wegen Bauchgrimmen nach 6 Uhr zu Bett gegangen war, wurde sie bis ½9 Uhr dreimal von einer Mitmagd, der Th. D. besucht, die ihr auch Kaffee brachte. Dieser sagte die Sch. um ½9 Uhr, daß sie sich nun ganz wohl befinde. Diese Mitmagd

hat nichts Auffallendes bemerkt. Auch eine andere Mitmagd, die A. H., welche mit der Sch. in derselben Kammer in einem 6 Fuß 8 Zoll entfernten Bette schlief, und Abends 9 Uhr zu Bette ging, hat Nichts bemerkt, als daß die Sch. Nachts aufstund, aus der Kammer ging und nach einiger Zeit zurückkehrte. Nach Zeugenaussage der Brunnenmachersfrau E. soll die Sch. gelegentlich der geburtshilflichen Untersuchung durch den k. Bezirksarzt S. in Gegenwart desselben und ihrer Dienstfrau ausgesagt haben, daß sie den einen Fuß auf die Bettstatt aufgestellt habe, daß dann das Kind aus ihrer Schaam herausgeschossen und auf den Boden auf den Kopf gefallen sey. Weder der Bezirksarzt noch die Dienstfrau wissen das zu bestätigen. Die Sch. stellt das entschieden in Abrede. Auch fanden sich keine entsprechenden Blutsputen auf dem Boden am Bette weder bei der gerichtlichen Untersuchung am 21. April, noch am 20. April bei der Nachforschung des praktischen Arztes Dr. M., der doch Blutspuren durch den Hof hindurch bis zum Brunnen auffand.

Im Verhör vom 5. Juli sagt die Sch. in dieser Beziehung: . . . Ich stieg mit einem Fuße in das Bett hinein — nicht auf das Bettstattbrett — und hatte den linken Fuß noch auf dem Fußboden, als das Kind mit dem Kopf in meine Schaam einschoß. Dieses merkend legte ich mich jetzt im Bette um, so daß ich mit dem Gesichte an die Wand hinsah und auf der rechten Seite lag. Jetzt kamen die fürchterlichsten Schmerzen und auf dieses hin drehte ich mich um, so daß ich in die Mitte des Bettes kam, und nun kam, ohne daß ich mich weiters rühren konnte, das Kind aus der Schaam herausgeschossen. Ich ließ das Kind ungefähr eine Minute liegen, weil ich nicht wußte, was ich damit anfangen sollte und weil mir Niemand half und dann nahm ich Kind und Nachgeburt, welche schon da war, in meinen rechten Arm. Während des Heraufziehens des Kindes in den Arm brach die Nabelschnur ab. Das Kind rührte sich nicht. . . . Es ist nicht wahr, daß ich während des Hinaufsteigens in das Bett geboren, noch daß mir während

dessen das Kind aus der Schaam geschossen und dasselbe auf den Boden gestürzt sey. . . .

Das gerichtsärztliche Gutachten vom 3. Juni lautet dahin: das Kind hat gelebt, hat aber nicht lange gelebt, nicht lange geathmet und ist gleich nach der Geburt umgekommen; das Kind ist reif und ausgetragen gewesen. Das Kind ist eines gewaltsamen Todes gestorben und zwar an den vorgefundenen Kopfverletzungen und der Blutleere. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß der Tod des Kindes durch den Geburtsakt selbst, durch das plötzliche Herausstürzen des Kindes aus der Schaam der Mutter auf den Fußboden und durch die Vernachläßigung der Unterbindung der Nabelschnur bei mangelnder richtiger Hilfe, beim Mangel einer Hebamme, erfolgt ist. Ebenso ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind als nicht mehr lebend von der M. Sch. in den Brunnen geworfen worden ist. — In der Begründung des Gutachtens sagt der k. Bezirksarzt: Nimmt man die Aussage der M. Sch. für wahr an, so konnte sich das Kind nur aus der nicht unterbundenen Nabelschnur, selbst noch im Zusammenhang mit der Placenta verbluten. . . . Es kann nicht geläugnet werden, daß das Kind sich blutleer zeigte; es ist auch nicht erwiesen, daß der Nabelstrang, wenn sich ein Kind daraus verbluten soll, vom Mutterkuchen getrennt seyn muß, und es ist auch kein Grund da, dieses anzunehmen, indem die Länge des Nabelstrangs das Durchfließen des Blutes nicht hindert und die Gefäße des Mutterkuchens das hinfließende Blut immerfort aufnehmen; allein es findet hierdurch das ausgedehnte Extravasat unter dem Pericranium des linken Scheitelbeins seine Erklärung nicht. Auf diese Stelle muß noch beim Leben des Kindes eine Gewaltthätigkeit eingewirkt haben, es muß eine bedeutende Gewaltthätigkeit eingewirkt haben, um die vorgefundenen Knochenbrüche hervorzubringen. . . . Nicht bezweifelt kann werden, daß die vorgefundenen Verletzungen (Knochenbrüche) am Kopfe, das Extravasat unter dem Pericra-

nium, die Ruptur der Leber durch das Hineinwerfen in den Brunnen haben hervorgerufen werden können. Wenn aber das Kind beim Hinabwerfen noch gelebt hätte, wenn wirklich das Extravasat am linken Scheitelbein durch das Auffallen auf den Bretterboden des 130 Fuß tiefen Brunnens entstanden wäre, so hätten sich doch an der Kindsleiche noch mehrere Suggillationen zeigen müssen, während am ganzen Körper keine einzige zu finden war; es hätten sich namentlich die Ränder des gebrochenen Oberschenkelknochens, sowie die umgebenden Weichtheile mit Blut infiltrirt zeigen müssen, was aber nicht der Fall war. Da es nun höchst unwahrscheinlich, fast unmöglich ist, daß M. Sch. ihr noch lebendes Kind in den Brunnen geworfen und daß dieses erst durch das Hineinwerfen in den Brunnen den Tod gefunden hat. . . . Da ferner angenommen werden muß, daß das Extravasat auf dem linken Scheitelbein noch beim Leben des Kindes entstanden ist, so ist wohl auch anzunehmen, daß dieses Extravasat sowie das Extravasat in der Schädelhöhle durch den Fall des Kindes auf den Boden hervorgerufen werden konnte. Es kann auch nicht für unmöglich gehalten werden, daß der Bruch des rechten Seitenwandbeins durch das rasche Hervorstürzen des Kindes hervorgerufen worden ist, und diese Verletzungen sind wohl hinreichend den Tod des Kindes bedingen zu können. . . . Daß das Kind erst dadurch erstickt ist, daß es unter die Zudecke geschoben wurde, ist beim Mangel aller Erscheinungen des Erstickungstodes nicht anzunehmen. Nicht angenommen kann aber werden, daß die Zersplitterung des linken Jochbeins und Stirnbeins, sowie des Supraorbitalknochens durch das Hervorschießen des Kindes auf den Fußboden entstanden, daß der linke Oberschenkel hiedurch einen Bruch erlitt. Hiezu gehörte eine größere Gewaltthätigkeit, . . . welche sich in dem Sturz in den Brunnen findet. . . . Allein immerhin wäre auch möglich, daß dem noch schwach lebenden Kinde auch die Zersplitterung des linken Joch- und Stirnbeins durch rohe Gewalt von Seiten der Mutter zugefügt worden ist, . . . in welchem Falle jedoch immerhin mehr Spuren

von Verletzungen an den Wichtheilen des Kopfes sich gezeigt haben würden. . . .

In einer gutachtlichen Aeußerung vom 20. Juli legte der k. Bezirksarzt Dr. S. wiederholt seine Ansicht dar.

Auf Antrag des Staatsanwalts erkannte das Bezirksgericht Weilheim in seiner Sitzung vom 28. Juli l. J. auf Verweisung der Sache an das Appellationsgericht von Oberbayern. Die Staatsbehörde an diesem Gerichtshof veranlaßte mehrere Ergänzungen und stellte mehrere Fragen an den Gerichtsarzt, welche dieser in gutachtlicher Aeußerung vom 31. Oktober dahin beantwortete: . . . Die Kopfgeschwulst zog sich von der Mitte des Scheitels in die Gegend der Vereinigungsstelle der Pfeilnaht mit der Hinterhauptsnaht, . . . sie correspondirte mit dem Extravasat nicht, welches am linken Scheitelbein unter dem Pericranium bis an das Hinterhaupt sich hinzieht, steht nicht damit in Zusammenhang, . . . für unmöglich kann es nicht gehalten werden, daß durch mechanischen Einfluß Extravasate im Innern des Schädels sowie unter dem Pericranium zugleich entstehen, ohne daß hievon äußerlich etwas wahrnehmbar wird, . . . namentlich wenn der Tod rasch eintritt. . . . Absolut unmöglich ist es nicht, daß alle Knochenverletzungen durch den Sturz in den Brunnen entstanden. Auch daß das Extravasat unter dem Pericranium, sowie das Extravasat von dunkler Farbe, welches die Gehirnmasse überzog, und das Extravasat, welches nach Herausnahme des großen Hirns am Hintertheil des Kopfs wahrgenommen wurde, erst bei der durch den Sturz in den Brunnen erfolgten Zersplitterung des Schädels austrat, ist nicht absolut unmöglich, aber doch im höchsten Grade unwahrscheinlich und vielmehr glaublich, daß diese Extravasate schon bei dem noch stattfindenden Leben des Kindes gesetzt waren. . . . Bei der geburtshilflichen Untersuchung der M. Sch. zeigten sich die Beckenverhältniße von normaler Weite, . . . so daß das Herausschießen des Kindes mit Sturz auf den Boden vollkommen möglich und wahrscheinlich ist. — Die Frage der Staatsbehörde, ob die Kopfverletzungen, wenn die Sch. wirklich im Bette ge-

horen, in anderer Weise als durch einen mörderischen Eingriff der Mutter erklärt werden könnte, bejaht der Bezirksarzt unter Hinweisung auf die natürlichen Fissuren und auf die in der Literatur verzeichneten Fälle von Kopfverletzungen durch den natürlichen Geburtsverlauf. Die weitere Frage, ob bei dem unverhältnißmäßig langen, über 24 Stunden, andauernden Geburtsakt nicht möglich sey, daß das Kind nach so langem Geburtsakt nicht mehr zu vollem Athmen gelangen konnte, ohne daß ein gewaltsamer Eingriff mit Ausnahme des Nichtunterbindens der Nabelschnur nothwendig war? beantwortete der Bezirksarzt dahin, daß der Geburtsakt als ein unverhältnißmäßig lang andauernder nicht bezeichnet und ihm ein Einfluß auf das Leben des Kindes nicht zuerkannt werden könne, und verbreitete sich schließlich über die Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur.

Gutachten des Medicinal-Comité; Dem Ansuchen des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern vom 2. praes. 3. Dezember 1863 entsprechend gaben wir in rubr. Sache auf Grund der Akten nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung nachstehendes Gutachten: Wodurch das Kind der M. Sch. um's Leben gekommen ist, läßt sich nach Lage der Akten nicht mit voller Sicherheit herstellen, — wahrscheinlich aber ist, daß das Kind durch den natürlichen Vorgang der Geburt, in Verbindung mit dem Mangel aller Kunsthilfe das Leben verloren hat. Begründung Das Kind hat während und nach der Geburt gelebt, wie bei der Leichen-Obduktion die Lungenprobe nachgewiesen hat. Fäulniß war überall noch nicht eingetreten. Die Lungen hatten ein schönes, blaßrothes Aussehen, waren schwammig und locker; sie schwammen im Ganzen und in einzelnen Stücken auf der Oberfläche des Wassers; beim Durchschneiden knisterten sie; wurden einzelne Stücke unter Wasser ausgedrückt, so stiegen Luftblasen empor und die gut ausgedrückten Lungenstückchen fuhren noch rasch an die Oberfläche des Wassers. Das Kind hat aber

wahrscheinlich nur ganz kurze Zeit nach der Geburt gelebt. Dafür spricht der Umstand, daß bei der Leichen-Obduktion zwar die linke Lunge die Brusthöhle ausfüllte, die rechte aber mehr in die Brusthöhle zurückgezogen war, woraus geschlossen werden kann, daß die Athmung nicht vollständig in Gang gekommen war, und nicht lange gedauert hat. Damit steht ferner in Uebereinstimmung, daß Niemand von einem lebenden Kinde etwas bemerkt, oder einen Laut desselben gehört hat, obgleich die M. Sch., welche sich nach 6 Uhr Abends zu Bette begab, bis ½9 Uhr von der Th. D. dreimal in ungefähr gleichen Zwischenräumen besucht worden und obgleich die A. H., welche ihr Bett in derselben Kammer nur 6 Fuß 8 Zoll von dem der Sch. entfernt hatte, sich um 9 Uhr zu Bette legte. Endlich entspricht der Annahme, daß das Kind nur ganz kurze Zeit gelebt hat, die Aussage der M. Sch., daß das Kind nicht gelebt habe, insofern das nur ganz kurz dauernde Leben ihrer Erkenntniß entgehen konnte, und zwar um so leichter, je geringfügiger die Lebensäusserungen des kaum erst geborenen Kindes seyn mochten. An der Kindsleiche fanden sich bei der Obduktion mehrfache Beschädigungen, welche eine sehr verschiedene Würdigung bedingen. Aeusserlich zeigte sich nur am Kopf eine bedeutende elastische Geschwulst, die sogenannte Kopfgeschwulst, eine Anschwellung, wie sie in der Regel bei jeder Geburt an dem vorausgehenden Körpertheil des lebenden Kindes sich bildet, daher sie auch besser Kindestheil-Geschwulst genannt wird. In vorliegendem Fall beweist sie Nichts, als daß das Kind während der Geburt lebte und mit dem Kopf voraus kam. Ausser dieser Kopfgeschwulst fand sich äusserlich keine Anschwellung, Beule oder Verletzung, welche eine äussere Gewalt-Einwirkung auf das lebende Kind anzeigen würde. Dagegen waren bei der Obduktion die Kopfknochen nach allen Richtungen hin beweglich und verschiebbar; die ganze linke Hälfte des Stirnbeins war der Länge und Quere nach gebrochen ebenso das linke Jochbein, welches fast ganz zersplittert war; am rechten Seitenwandbein war ein dreieckiger Bruch wahrzunehmen; nach Zurückziehung

des Kopfhaupt quoll ein grosser Theil des Gehirns aus den auseinander stehenden Schädelknochen bei zerrissener Hirnhaut, wie das Obduktionsprotokoll besagt, was darthut, daß die faserhäutige Kapsel des Hirns d. h. harte Hirnhaut und äussere Knochenhaut zusammen, an der Stelle einer später sich bildenden Schädelknochen-Nath zerrissen, beziehungsweise geborsten und das Hirn zertrümmert war. Auch der linke Oberschenkel war in der Mitte gebrochen und die Leber zweifach eingerissen. Alle diese Verletzungen erklären sich ganz ungezwungen aus dem Sturze des Kindes in den 130 Fuß tiefen Brunnen auf eine hölzerne Unterlage. Bei so hohem Falle mußte das Kind zerschmettert werden; die Zerschmetterung zeigt sich in dem zersplitterten Jochbein, dem mehrfach gebrochenen Stirnbein, der geborstenen faserhäutigen Kapsel des Hirns und in der zerrissenen beziehungsweise geborstenen Leber. Daß diese Verletzungen das lebende Kind trafen, daß das Kind lebend in den Brunnen geworfen wurde, dafür liegt nirgend ein Anhaltspunkt vor. Der Oberschenkelknochen kann nicht am lebenden Kinde gebrochen seyn, da seine Ränder sowie die umgebenden Weichtheile sich nicht mit Blut infiltrirt zeigten, wie zwar nicht das Obduktionsprotokoll aber doch das bezirksärztliche Gutachten berichtet und fortwährend festhält.

Noch fanden sich bei der Leichen-Obduktion am und im Schädel drei blutige Extravasate, welche auf vorausgegangene Beschädigungen hindeuten. Am linken Scheitelbein bemerkte man unter dem Pericranium ein blutiges Extravasat, welches bis zum Hinterhauptsbein sich hinzog; die in der Schädelhöhle befindliche Hirnmasse war mit einem Extravasat von schwärzlichem geronnenen Blute überzogen und ebenso befand sich nach der Herausnahme des großen Hirns am Hintertheil des Kopfes geronnenes schwärzliches Blut, Extravasat von etwa einer halben Unze. Bezüglich des ersteren Extravasats am linken Scheitelbein unter dem Pericranium ist zu beachten, daß nicht gesagt ist, daß es aus geronnenem Blute bestand. Es wäre demnach immerhin möglich, daß das flüssig aufgefundene Blut erst ausgetreten ist,

als die Hirnkapsel der Kindesleiche in Folge des Sturzes in den Brunnen barst. Bestand aber das Extravasat wirklich aus geronnenem Blute, und war es demnach zu Lebzeiten des Kindes entstanden, so kann es sehr wohl durch dieselbe Ursache bewirkt worden seyn, welche die Kopfgeschwulst bewirkte. Es ist Nichts Unerhörtes, daß mit der Bildung der Kopfgeschwulst auch Blutaustritt unter das Pericranium statt findet. Das bezirksärztliche Gutachten (vom 31. Oktober) stellt zwar den Zusammenhang zwischen diesem Extravasat und der Kopfgeschwulst entschieden in Abrede, indem es sich darauf beruft, daß die Kopfgeschwulst sich von der Mitte des Scheitels in die Gegend der Vereinigungsstelle der Pfeilnaht mit der Hinterhauptsnaht zieht, — von welchem Sitze der Kopfgeschwulst übrigens im Obduktionsprotokoll Nichts steht, — daß dagegen das Extravasat am linken Scheitelbein unter dem Pericranium bis an das Hinterhaupt sich hinzog. Abgesehen davon daß die Kopfgeschwulst gewöhnlich auf dem linken oder etwas seltner auf dem rechten Scheitelbeine sitzt, dürfte es bei der Ausdehnung der Kopfgeschwulst schwer halten einen räumlichen Unterschied zwischen dem Sitz der Kopfgeschwulst auf der Mitte des Scheitels und dem Sitze des Extravasats am linken Scheitelbein festzuhalten, namentlich bei Zerschmetterung des Schädels wie in vorliegendem Falle. Dem sey übrigens wie ihm wolle, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Extravasate und dem Tode kann nicht angenommen werden.

Anders verhält es sich mit den beiden Extravasaten im Innern der Schädelhöhle; sie bestanden aus geronnenem Blute und müssen demnach, während des Lebens entstanden seyn. Es ist nicht gar zu selten, daß bei todtgeborenen oder scheintodt geborenen und alsbald gestorbenen Kindern Blut-Extravasate in der Schädelhöhle gefunden werden. Dieß geschieht namentlich nach schweren langdauernden Geburten. In vorliegendem Falle spürte die Sch., mit deren bezüglichen Angaben die erhobenen thatsächlichen Umstände nicht im Widerspruch stehen, am Samstag die ersten Schmerzen, die sich wieder verloren,

Abends 8 Uhr aber wiederkehrten und den ganzen Sonntag bis zu der Abends ungefähr um 8 Uhr erfolgenden Geburt anhielten. Die Geburt dauerte demnach über 24 Stunden und gehörte sonach zu den lang dauernden. Dafür, daß die beiden Extravasate nicht durch den Geburtsvorgang, beziehungsweise durch die lange Dauer desselben, sondern durch äussere Einwirkung einer verletzenden Gewalt veranlaßt worden, dafür fehlt es an Anhaltspunkten, da sich hieher bezügliche Spuren einer äussern Verletzung nicht zeigten. Das bezirksärztliche Gutachten nimmt zwar an, daß diese Extravasate und ein Theil der an der Leiche vorgefundenen Schädelbrüche durch den Sturz des Kindes bei der Geburt auf den Boden entstanden seyen und findet hierin die eine Ursache des Todes des Kindes. Allein ein Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme ist nicht beigebracht worden und läßt sich nicht beibringen nach Lage der Akten. Im Gegentheil spricht das Nichtauffinden einer Blutspur auf dem Stubenboden bei der gerichtlichen Augenscheins-Vornahme am 21. April, sowie bei der Nachforschung des am 20. April gerufenen Arztes Dr. M., der doch die über den Hof zum Brunnen führenden Blutspuren auffand, dafür daß das Kind bei der Geburt nicht auf den Boden gestürzt sey. Auch die Sch. behauptet in dem Verhöre vom 5. Juli ganz entschieden, daß das Kind nicht auf den Boden gefallen sey bei der Geburt, nachdem sie schon im ersten Verhör am 21. April von einem Fallen des Kindes auf den Boden Nichts angegeben und im Verhör vom 3. Juni auf gemachten Vorhalt die Richtigkeit einer bezüglichen sogleich näher zu besprechenden Zeugen-Aussage entschieden in Abrede gestellt hatte. Die Brunnenmachersfrau E. sagte nämlich bei ihrer Vernehmung am 7. Mai aus: Anfangs habe die Sch. in Gegenwart ihrer Dienstfrau und des k. Bezirksarztes angegeben, daß das Kind auf den Boden auf den Kopf gefallen sey. Aber die Dienstfrau H. weiß das nicht zu bestätigen, und der k. Bezirksarzt, der doch hierauf sein Gutachten gegründet hatte, sagt in seiner bezüglichen Vernehmung am 19. November 1863 nicht, daß das

Kind auf den Boden gestürzt sey, beziehungsweise daß die Sch. dieß angegeben habe. — Aber auch gegen die Annahme eines mörderischen Eingriffs der Mutter und einer dadurch bedingten Zerschmetterung des Kindeskopfs spricht, von allem andern bisher Erörterten abgesehen, der Mangel jeglicher hieher bezüglichen Blutspur auf dem Fußboden in der Kammer oder sonst wo.

Eine zweite Ursache des Todes findet das bezirksärztliche Gutachten in der Verblutung durch die Nabelschnur und der dadurch bedingten Blutleere. Hiegegen kommt zu bemerken, daß Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur überhaupt nur unter ganz besondern Umständen eintreten kann und daß der Verblutungstod nur sehr langsam eintritt. Blutleere war aber in vorliegendem Falle nicht vorhanden. Zwar das Herz war blutleer nach Ausweis des Obduktionsprotokolls, aber hellrothes Blut floß aus der rechten Nasenöffnung, ebenso fand sich auch auf der Zunge hellrothes Blut; die Leber war mit Blut überfüllt, unter derselben fand sich ein dunkles Extravasat von einer halben Unze; dazu kommen die schon besprochenen blutigen Extravasate auf dem Scheitelbein, auf dem Hirn und unter dem Hirn am Hintertheil des Kopfs, so daß demnach von Blutleere keine Rede seyn kann. —

M. Sch. gibt im Verhör am 5. Juli an: „Ich stieg mit einem Fuß in das Bett hinein und hatte den linken Fuß noch auf dem Fußboden, als das Kind in meine Schaam einschoß. Dieses merkend legte ich mich jetzt im Bette um, so daß ich mit dem Gesichte an die Wand hinsah und auf der rechten Seite lag. Jetzt kamen die fürchterlichsten Schmerzen und auf dieses hin drehte ich mich um, so daß ich in die Mitte des Bettes kam, und nun kam, ohne daß ich mich weiters rühren konnte, das Kind aus der Schaam herausgeschossen. Ich ließ das Kind ungefähr eine Minute liegen, weil ich nicht wußte, was ich damit anfangen sollte ꝛc.“ Gegen die Möglichkeit des Geburtsvorgangs, wie er hier von der Sch. angegeben wird, läßt sich vom ärztlichen Standpunkte aus Nichts einwenden. Anzunehmen ist dann beim Mangel einer anderweitig nachzu-

weisenden Todesursache, daß das Kind in Folge der durch den Geburtsvorgang, beziehungsweise dessen lange Dauer verursachten beiden blutigen Extravasate in der Schädelhöhle, auf und unter dem Hirn, scheintodt geboren worden und beim Mangel aller Hilfeleistung alsbald das Leben verloren habe. Ob es aber bei zweckmäßiger Kunsthilfe das begonnene Athmen fortgesetzt hätte und zum vollen Leben erwacht wäre, muß beim Mangel bezüglicher Anhaltspunkte dahingestellt bleiben.

Sicher ist, daß das Kind, wenn es bei obigem Geburtshergang unter der schweren Bettdecke geboren und daselbst eine Minute liegen gelassen wurde, das Leben verlieren konnte aus Mangel an Luft d. h. durch Erstickung. Dem steht nicht entgegen, wie das bezirksärztliche Gutachten meint, der Umstand, daß in der Kindesleiche die Erscheinungen des Erstickungstodes nicht aufgefunden worden. Denn einmal sind die Erscheinungen des Erstickungstodes überhaupt um so weniger bedeutend und hervortretend, je schneller der Tod eingetreten, während sie in vollem Maaße sich nur bei verlängertem Todeskampfe einstellen; — anderseits aber ist auch der Erstickungsvorgang bei einem neugeborenen Kinde, das noch kaum geathmet hat, und dem nun die Luft entzogen wird, in seinen Folgen ein wesentlich anderer als der Erstickungsvorgang bei einem Erwachsenen.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Bezirksgerichte wurde M. Sch. freigesprochen; auf Berufung der Staatsanwaltschaft aber bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichte schuldig gesprochen des Vergehens der fahrlässigen Tödtung und zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Gutachten über den Gesundheitszustand eines Verhafteten.

Mitgetheilt vom Herausgeber.

W. F., 72 Jahr alt, sitzt seit zehn Monaten in Schuldhaft. Früher an ein sehr thätiges, bewegtes, geistig erregtes Leben gewöhnt, eine mächtige Stellung im öffentlichen Leben einnehmend und in sehr guten Verhältnissen sich befindend, hat er viele Schulden gemacht, die ihn endlich in Wechselarrest brachten. In den ersten Monaten seiner Haft ging er Abends in Begleitung des Gefängnißwärters spazieren, später unterließ er dieß aus eigenem Antriebe. Sein Rechtsanwalt, Advokat Dr. B., stellte unterm 16. April Antrag auf Haftentlassung aus Gesundheits-Rücksichten. Der behandelnde Arzt des W. F., Professor Dr. Z., zur Berichterstattung aufgefordert, erklärte, daß die Gesundheits-Verhältnisse des F. sich seit seiner Verhaftung wesentlich verschlechtert hätten, daß derselbe sonst stets gesund gewesen, seit seiner Verhaftung aber stets kränkle und der medikamentösen Einwirkung bedürfe. Derselbe habe wiederholt an Gichtanfällen, sowie an langdauernder Bronchitis gelitten, wahrscheinlich sei Atheromatose (Verknöcherung der Gefäßwandungen) vorhanden, und sonach stehe bei Fortdauer der Haft, namentlich in den schlechten Lokalitäten des Schuldthurms, der Verlust des Lebens in Aussicht; daher denn von ärztlicher Seite die sofortige Entlassung des F. aus jeglicher Haft beantragt werden müsse.

Das hierauf abgegebene Gutachten des Bezirksgerichtsarztes Dr. F. wies die Annahme der Gesundheits-Schädlichkeit des Haftlokals des F. zurück, indem er darlegte, daß F. nicht im Schuldthurm selbst, sondern in einem mit demselben zusam-

menhängenden Nebengebäude wohne, das den Anforderungen der allgemeinen Hygieine gewiß besser entspreche, als gar manche Wohnungen in den stärkst bevölkerten Theilen der Stadt. Die Gesundheitsverhältnisse des Inhaftirten hätten sich allerdings verschlimmert, wie von jeder Haft unzertrennbar sei, sie möchten auch die baldmöglichste Entlassung desselben wünschenswerth, nicht aber die sofortige Entlassung nothwendig.

In einem Anschreiben vom 2. Mai beantragte der Bezirksgerichtsarzt den Inhaftirten in den nächsten schönen Tagen zu entlassen zu einem Badegebrauche behufs Wiederherstellung der Gesundheit.

Mittlerweile war eine Erinnerung des klägerischen Anwalts, Advokat Dr. R., unterm 25. April erfolgt, in welcher derselbe gestützt auf das gerichtsärztliche Gutachten die nahe Lebensgefahr bei längerer Haft bestritt und zu zeigen bemüht war, daß nach der Gerichtsordnung eine Haftentlassung nicht zulässig sei, auch der Verhaftete sich die Haftentlassung leicht verschaffen könne, wenn er von seiner Einnahme die lumpigen paar 100 Gulden zahle, wegen welcher er sitze, — derselbe habe aber 6200 fl. Jahresrente, von denen zwar ein Drittel mit Beschlag belegt sei, ihm aber doch noch 4000 fl. blieben, während er seit 10 Monaten auf Kosten seiner Gläubiger erhalten werde. Derselbe habe bisher die Haftentlassung nicht gewünscht; wenn er sie jetzt wünsche, so scheine jetzt erst die heilsame moralische Einwirkung auf ihn einzutreten, welche das Gesetz von Verhängung des Personalarrestes vorausgesetzt habe.

Gutachten des Medicinal-Comité vom 8. Mai: Dem Ansuchen des k. Handelsappellationsgerichtes zu Nürnberg vom 3. prät. 5. Mai l. J. entsprechend geben wir in rubricirter Sache nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung Gutachten und beantworten die vom k. Handelsgerichte München l. J. unterm 29. April l. J. gestellten Fragen. Vbrevst aber geben wir Bericht über die ärztliche Untersuchung des W. F., welche von zwei Beisitzern des Medicinal-Comité, den

Professoren Dr. L. Buhl und Dr. Ernst Buchner, am 7. Mai bethätigt worden ist.

Fundbericht. Vor Allem fällt die sehr bedeutende Fettentwicklung im Unterhaut-Zellgewebe auf. Dieselbe spricht sich nicht nur im Gesichte, sondern auch an der Brust, und am Unterleib aus. Beide Unterextremitäten sind am Fuße über dem Knöchel und ein Stück weit am Unterschenkel ödematos. Der F. gibt an Schmerz zu empfinden im linken Fuß, Knie und Hüftgelenk, ferner Unbeweglichkeit der Zehen dieses Fußes, — Angaben, welche Nichts Unwahrscheinliches an sich haben. Die Ausdehnung des Brustkorbs bei der Einathmung ist sehr gering, und bei der Ausathmung geht derselbe nur langsam auf das frühere Maaß zurück. Die Percussion erweist Sonorität, nur gibt sie entsprechend der Fettbildung etwas leereren Ton. Das Zwerchfell findet man 2 Finger breit tiefer als gewöhnlich gestellt. Bei der Auscultation hört man vesikuläres Athmen. Bei der geringsten Bewegung des Körpers, z. B. beim Bettsteigen, wird das Athmen kurz, die Exspiration gedehnter und keuchend. Das Herz erscheint dem Umfang der Körpergröße entsprechend, sein Stoß ist nicht fühlbar und nicht sichtbar. Die Töne sind äußerst schwach und ist namentlich der systolische Ton in der Höhe der zweiten Rippe gar nicht vernehmbar. Von Geräuschen im Herzen ist Nichts zu hören. Der Puls ist weich, leicht unterdrückbar. Die Gefäßfülle ist im Gesichte bedeutend und verleiht demselben eine röthliche ins Bläuliche übergehende Färbung. Die Venen am Fußrücken sind erweitert und gefüllt. Am Unterleib zeigt sich ein Nabelbruch von nahezu 3 Zoll im Durchmesser. Die Leber ist nicht tastbar. Die Percussion gibt ihre Größe etwas vermindert an. Milz wurde bei der Percussion nicht aufgefunden. Die Darmfunktion geht nach Angabe des F. nur unter Anwendung von medikamentösen Mitteln von statten. Die Harnausscheidung scheint im Allgemeinen etwas vermindert zu sein nach Aussage des Untersuchten und seines Wärters, und zugleich dunkler und trüb. Das Uriniren soll nur immer kleine Portionen nach

einander in kurzen Zwischenräumen zu Tage fördern. Die Körperbewegungen sind sichtlich erschwert. Unverkennbar ist die Abnahme der geistigen Frische.

Gutachten. Nach den Ergebnissen vorstehenden Fundberichtes im Zusammenhalte mit den über den Gesundheitszustand des F. in den Akten niedergelegten Angaben ist anzunehmen, daß derselbe an fettiger Entartung des Herzens leidet. Wir gründen diese Annahme auf den weichen leicht unterdrückten Puls, auf den weder fühlbaren noch sichtbaren Herzstoß, auf die Schwäche der Herztöne und den in der Höhe der zweiten Rippe gar nicht mehr vernehmbaren systolischen Herzton, — ferner auf die Gefäßfülle im Gesicht und im Fußrücken, — endlich auf die bedeutende Erschwerung des Athmens bei jeder Bewegung, während doch eine Erkrankung der Lungen nicht nachgewiesen werden kann. Die von anderer Seite in Anspruch genommene atheromatöse Entartung der Blutgefäß-Wandungen, sowie die wandernde Gicht können wir nicht annehmen, da zur Zeit der gestern bethätigten ärztlichen Untersuchung objective Erscheinungen beider Krankheitszustände nicht aufgefunden werden konnten. Die schmerzliche Empfindung in den Unterextremitäten sowie die angebliche glaubwürdige Unbeweglichkeit der Zehen des linken Fußes bringen wir in ursächlichen Zusammenhang mit der ödematösen Infiltration der Unterextremitäten, die wieder Folge der durch die fettige Entartung des Herzens bedingten verminderten Energie der Blutbewegung ist. Steht nun fest, daß F. an Fettentartung des Herzens leidet, so muß weiter angenommen werden, daß dieses Leiden bereits einen sehr hohen Grad erreicht hat, einmal, weil die Erscheinungen der Schwäche der Herzthätigkeit so bedeutend sind, anderntheils weil die Erscheinungen des allgemeinen Verfalls in körperlicher wie geistiger Beziehung es kund geben. Hat die Fettentartung des Herzens diesen Grad der Ausbildung erreicht, so steht der tödtliche Ausgang in Aussicht und dieser kann plötzlich ohne weitere demselben vorhergegangene und ihn ankündigende Erscheinung eintreten. Beschleunigt wird der Eintritt des tödt-

lichen Ausgangs der Fettentartung des Herzens durch All das, was im Allgemeinen nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit äußert, also namentlich auch durch die allgemeinen Gesundheitsnachtheile, welche von jeder Haft unzertrennlich sind; in vorliegendem Falle, aber in Anbetracht der frühern Lebensverhältnisse des Verhafteten in um so höherem Maaße einwirken müssen. Unser Gutachten geht daher dahin, daß F. sofort aus der Haft zu entlassen ist, wenn eine Beschleunigung des tödtlichen Ausgangs seines Leidens hintangehalten werden soll.

Durch Beschluß des Handelsgerichtes vom 12. Mai wurde W. F. der Haft entlassen.

(Privat-) Gutachten über den geistigen Gesundheits-Zustand des J. O.

Mitgetheilt vom Herausgeber

Dem Ansuchen des S. O., Bauer zu A., entsprechend gebe ich nachstehende gutachtliche Aeußerung über den Gesundheits-Zustand seines Bruders J. O., beziehungsweise über die Nothwendigkeit denselben wegen seiner Gemeingefährlichkeit in eine Irrenanstalt unterzubringen.

Vor Allem muß ich bemerken, daß mir Akten nicht vorliegen, daß mir aber mitgetheilt worden, daß J. O. vor einiger Zeit eine Dirne seines Vaters in R. mit Schlägen vergewaltigt habe, und daß er bald darauf einem Knechte seines Vaters mit einem Rasir-Messer an den Hals gekommen sei, was Veranlassung gab, daß von Seiten des Physikats die Ueberbringung in eine Irrenanstalt in Anregung kam. J. O. soll sonst ein gutmüthiger Mensch gewesen sein, dem keine Arbeit zu viel oder zu gering ist und der selbst den Arbeits-Zuweisungen der Knechte Gehör gab Er soll von Jugend auf etwas beschränkt in seinen Geistesfähigkeiten gewesen sein, so daß er in der Schule kaum lesen lernte, während sein anderthalb Jahre älterer Bruder lesen, schreiben und rechnen gut lernte. Seit ein paar Jahren soll J. O. etwas tiefsinnig geworden sein und öfters geäussert haben, er könne nicht mehr selig werden.

Ich selbst habe den J. O. vorgestern in A besucht, und denselben im Bette liegend in einer Kammer des obern Stockwerks getroffen. Auf meine Aufforderung erhob er sich sogleich und folgte mir die Treppe hinab in die Wohnstube.

J. O. ist von mittlerer Größe, mehr fast als mager, hat einen Kopf von gewöhnlichen (nicht auffallend veränderten) Größen-Verhältnissen, rundes rothwangiges Gesicht. Die Pu-

pillen sind beweglich auf die Einwirkung von Licht und Schatten. Die Luft dringt allenthalben in die Lungen ein, das Herz erscheint nicht vergrößert, aber stark pulsirend und besonders ist der erste Herzton sehr stark, (wobei aber statthabende Gemüths-Bewegung mitzuwirken scheint.) Der Unterleib zeigt bei Befühlung nichts Abnormes; doch soll J. O. öfter an Verstopfung leiden.

Die Antworten des J. O. auf die gestellten Fragen waren vollkommen entsprechend, so daß eine Geistesstörung nicht im Mindesten ersichtlich war. Auch sein Benehmen und Verhalten waren ganz natürlich, abgesehen davon, daß er im Gespräche häufig unter Stirnrunzeln die Sehnenhaube (den behaarten Theil des Kopfs) bewegt.

Mein Gutachten geht dahin, daß zur Zeit keine Nothwendigkeit besteht den J. O. in eine Irrenanstalt zu verbringen, daß es vielmehr genügen dürfte, wenn zur Verhinderung von erneuten Ausbrüchen von Zorneswuth und geistiger Störung einige Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden. Zu diesen rechne ich, wenn J. O. aus dem großen Anwesen und von dem vielen Dienstpersonal seines Vaters weg zu dem ohne Dienstboten hausenden Bruder in A. gebracht wird, wo er sich jetzt in Wirklichkeit befindet und wo er dem Hiefeln und Hänseln weniger ausgesetzt ist, — ferner wenn er unter der persönlichen Aufsicht seines Bruders bleibt, der sich als ein vernünftiger, nicht ungewürfelter Mann zeigt, — und endlich, wenn ihm der Genuß des Biers entzogen und dafür gesorgt wird, daß er unter steter Aufsicht sich in einer Weise beschäftigt, die körperliche Ermüdung herbeiführt, um so den Blutandrang nach dem Kopfe zu mindern, zu welchem Zwecke geeignete ärztliche Behandlung mitwirken kann.

So nach bestem Wissen und Gewissen.

München, den 12. März . . .

Miscellen.

In London wurde ein (verheiratheter) Arzt wegen Bruchs des Eheversprechens vor Gericht belangt. Die Mutter der angeblichen Verlobten hatte sich bei dem Arzte (fälschlich) eingeführt als Wittwe eines Collegen, der es schlecht gehe, hatte dadurch Unterstützung von ihm erlangt und bei angeblicher Erkrankung auf Anrufen auch Besuche, auf deren Grund hin sie ihrer Hausfrau vorspiegelte, die Tochter sei des Arztes Verlobte, — und Schulden machte. Als diese zu groß wurden und weder Zahlung noch Hochzeit kam, wurden die Gläubiger unruhig. Um neuen Aufschub zu erlangen wurde obige Klage gestellt; Beweis dafür konnte aber nicht beigebracht werden. (The Lancet 14. Febr. 1863.)

Die Identität betreffend enthält die „Gazette de tribunaux" folgenden hübschen Fall. In der Rhone nahe bei Lyon wird die Leiche eines anscheinend 80jährigen Greises aufgefunden. Sie wird erkannt als die eines Herrn L. von dessen Schwiegersohn und den sämmtlichen Bewohnern des Hauses, in dem er wohnte. Hienach Protokoll, Todtenschein, Beerdigung. Als die Begleitung von letzterer zurückkehrte, kam ihr Herr L. wohlbehalten entgegen; er war einige Tage verreist gewesen. (Allg. deutsche Strafrechtszeitg. 1863. Sept. S. 494.)

Ueber Statistik und Pathologie des Selbstmordes macht Küttlinger in Nürnberg folgende Mittheilung. Die große Zahl der i. J. 1860 im Stadtbezirke Nürnberg verübten Selbstmorde bewogen den Vf., einestheils die Ursachen dieses Vorkommnisses zu erforschen, anderntheils aus den älteren und neueren Schriften über diesen Gegenstand dasjenige zusammenzustellen, was in statistischer und pathologischer Beziehung als

feststehend angenommen werden darf im Gegensatze zu allen den Fragen, welche erst noch durch fortgesetzte Forschung eine befriedigende Beantwortung erwarten lassen. Und so faßt denn Vf. in folgenden Sätzen dasjenige zusammen, was auf Grund der statistischen Ergebnisse als erwiesen und ausgemacht angenommen werden darf: 1) Der Selbstmord ist ein unter dem Menschengeschlecht seit den ältesten Zeiten bestehendes und mit seiner Cultur zusammenhängendes Uebel. 2) Seine Häufigkeit ist bei den verschiedenen Nationen keineswegs gleich, wo er oft im umgekehrten Verhältnisse zu den Todtschlägen vorkömmt. Bei den südlichen romanischen Volksstämmen Europa's scheinen die Selbstmorde viel seltener, die Tödtungen viel häufiger vorzukommen, als bei den nördlichen Völkern, namentlich des germanischen Stammes. 3) In den Städten ereignen sich auffallend mehr Selbstmorde, als auf dem Lande, namentlich in den größeren Städten, in welchen die Differenz weit das Doppelte übersteigt. 4) Die Zahl der männlichen Selbstmörder übertrifft überall die der weiblichen um das Dreifache, meistens Vierfache sowohl in ganzen Staaten als in den einzelnen Städten; in letzteren erscheinen die männlichen Selbstmörder wieder häufiger als die weiblichen auf dem Lande. 5) Die meisten Selbstmorde geschehen, im entwickeltsten und kräftigsten Alter des Menschen, zwischen 20 und 50 Jahren. 6) Bei schnell aufeinander folgenden Selbstmorden ist öfters ein krankhafter Nachahmungstrieb unverkennbar, wofür besonders die Gleichheit der Ursachen der Tödtungsarten sprechen. 7) Bezüglich der Jahreszeiten ergeben die statistischen Berechnungen als eine constante Thatsache, daß in den wärmeren Monaten sich immer mehr Selbsttödtungen ereignen als in den kälteren. 8) Die Protestanten zählen viel mehr Selbstmörder als die Katholiken. 9) Das Erhängen ist überall die häufigste Tödtungsart; nächst ihm folgen: das Ertränken, das Erschießen. 10) Unter den Verehelichten gibt es etwas mehr Selbstmörder, als unter den Ledigen, während letztere die größere Zahl der Verbrecher stellen. 11) Die Zunahme der Selbstmorde gegen früher läßt sich mit Wahrschein-

lichkeit annehmen, die Zunahme aber in den letzten Decennien ist als unzweifelhaft und im Zusammenhang mit dem Stande der Getreidepreise stehend nachgewiesen. Am Schlusse seiner Abhandlung gibt Vf. noch Einiges zur Pathologie und zur Therapie zum Besten. (Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Arz., Bd. 21. H. 1.)

Wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde und der Apothekerkunst wurde in Paris ein Magnetiseur verurtheilt in eine Geldstrafe von 500 Franken. Es konnte nicht hergestellt werden, daß in dem der Anklage zu Grunde liegenden Falle die vom Schlagfluß Gelähmte in Folge der Behandlung durch den Angeklagten den zweiten tödtlichen Schlagfluß erlitten habe; es wurde aber hergestellt, daß der Angeklagte ärztliche Visiten gemacht, Recepte geschrieben, Arzneien verabreicht und seinem Namen die Buchstaben D. M. (docteur-médecin) beigefügt habe. Es nützte ihm Nichts, daß er sich darauf berief, er habe die Arzneien nicht verkauft, sondern nur hergegeben, und er unterzeichne P. D. M. nämlich Professeur de magnétisme. (L'Union médicale, 11. Juillet 1863.)

Ein Wiener Blatt „Hans Jörgel" hatte erzählt, ein Chirurg habe einem Verwundeten nach Anlegung des Verbandes das Blut von sieben Tauben in den Mund gegossen, um die Folgen des großen Blutverlustes zu bekämpfen. Der ziemlich deutlich bezeichnete Chirurg klagte unter Nachweis der Falschheit der Bezichtigung und der „Hans Jörgel" wurde des Vergehens der Ehrenbeleidigung schuldig gefunden und in eine Geldstrafe von 30 fl. verurtheilt. (Allg. deutsche Strafrechtszeit. 1863. H. 2. S. 111.)

Die Frage, ob die Vernehmung einer im magnetischen Schlafe befindlichen Person zuläßig sei, kam vor dem Provinzial-Tribunal von Verona im Juli 1862 zur Verhandlung. Der Staatsanwalt hatte den Antrag gestellt, die

Beschädigte (ein 19 J. a. Mädchen, welches von dem Angeklagten in magnetischen Schlaf versetzt und in diesem Zustand geschlechtlich mißbraucht worden sein sollte, sich aber an den Vorgang des Angeklagten selbst nicht erinnern konnte) unter der Bedingung ihrer Einwilligung durch Sachverständige wieder in magnetischen Schlaf bringen zu lassen und sie in diesem über das Vergehen des Angeklagten und ihre Beziehungen zu ihm gerichtlich zu vernehmen. Die Vertheidigung widersetzte sich aus humanitären und juristischen Gründen; die Sachverständigen riethen mit Rücksicht auf die durch die Erbitterung der Beschädigten gegen den Angeklagten noch vergrößerte Zweifelhaftigkeit des Erfolgs und die peinlichen Folgen eines solchen Versuches für die Beschädigte hievon ab; die Beschädigte versagte ihre Einwilligung und der Gerichtshof beschloß diesen Magnetisirungs-Versuch nicht zuzulassen. — Die Staatsbehörde berief sich in der Motivirung ihres Antrags auf zwei frühere Fälle: in dem einen, Anklage wegen Mordversuch 1854 vor dem Landesgericht in Triest, wurde die Beschädigte in Gegenwart der Gerichtskommission in magnetischen Schlaf versetzt und machte in diesem Zustande die wichtigsten Enthüllungen, so daß die Verbrecherin endeckt wurde, welche nach dem ordentlichen Verfahren der Anwendung des Strafgesetzes entgangen wäre. In dem andern Falle, Anklage wegen Nothzucht im magnetischen Schlafe 1854 vor dem Landesgericht in Salzburg, wurde die Beschädigte ebenfalls in Gegenwart einer Gerichtskommission in magnetischen Schlaf versetzt, in welchem sie alle Umstände angab, die sich auf den Nothzuchtsact und dessen Urheber bezogen; diese Umstände wurden sodann durch ordentliche Beweismittel constatirt und der Wundarzt zu drei Jahren schweren Kerkers verurtheilt; dieses Urtheil aber vom Oberlandesgericht bestätigt, welches sonach das Verfahren keineswegs wegen des Gebrauchs eines solchen Auskunftsmittels annullirte. (Eco dei Tribunali 1862. Nr. 1255 . . . Allgemeine österreich. Gerichtszeitung 3. und 28. März 1863.)

menhängenden Nebengebäude wohne, das den Anforderungen der allgemeinen Hygieine gewiß besser entspreche, als gar manche Wohnungen in den stärkest bevölkerten Theilen der Stadt. Die Gesundheitsverhältnisse des Inhaftirten hätten sich allerdings verschlimmert, wie von jeder Haft unzertrennbar sei, sie machten auch die baldmöglichste Entlassung desselben wünschenswerth, nicht aber die sofortige Entlassung nothwendig.

In einem Anschreiben vom 2. Mai beantragte der Bezirksgerichtsarzt den Inhaftirten in den nächsten schönen Tagen zu entlassen zu einem Badegebrauche behufs Wiederherstellung der Gesundheit.

Mittlerweile war eine Erinnerung des klägerischen Anwalts, Advokat Dr. R., unterm 25. April erfolgt, in welcher derselbe gestützt auf das gerichtsärztliche Gutachten die nahe Lebensgefahr bei längerer Haft bestritt und zu zeigen bemüht war, daß nach der Gerichtsordnung eine Haftentlassung nicht zulässig sei, auch der Verhaftete sich die Haftentlassung leicht verschaffen könne, wenn er von seiner Einnahme die lumpigen paar 100 Gulden zahle, wegen welcher er sitze, — derselbe habe aber 6200 fl. Jahresrente, von denen zwar ein Drittel mit Beschlag belegt sei, ihm aber doch noch 4000 fl. blieben, während er seit 10 Monaten auf Kosten seiner Gläubiger erhalten werde. Derselbe habe bisher die Haftentlassung nicht gewünscht; wenn er sie jetzt wünsche, so scheine jetzt erst die heilsame moralische Einwirkung auf ihn einzutreten, welche das Gesetz von Verhängung des Personalarrestes vorausgesetzt habe.

Gutachten des Medicinal-Comité vom 8. Mai: Dem Ansuchen des k. Handelsappellationsgerichtes zu Nürnberg vom 3. präs. 5. Mai l. J. entsprechend geben wir in rubricirter Sache nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung Gutachten und beantworten die vom k. Handelsgerichte München l. J. unterm 29. April l. J. gestellten Fragen. Vbrevst aber geben wir Bericht über die ärztliche Untersuchung des W. F., welche von zwei Beisitzern des Medicinal-Comité, den

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juriſten

fortgeſetzt von

Dr. Ernſt Buchner,

Ehrenprofeſſor und ordentlicher Beiſitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Univerſität, Mitglied des k. Kreismedicinalausſchuſſes für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

V. Heft. (September, Oktober.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'ſchen Buchhandlung.

1864.

einander in kurzen Zwischenräumen zu Tage fördern. Die Körperbewegungen sind sichtlich erschwert. Unverkennbar ist die Abnahme der geistigen Frische.

Gutachten. Nach den Ergebnissen vorstehenden Fundberichtes im Zusammenhalte mit den über den Gesundheitszustand des F. in den Akten niedergelegten Angaben ist anzunehmen, daß derselbe an fettiger Entartung des Herzens leidet. Wir gründen diese Annahme auf den weichen leicht unterdrückten Puls, auf den weder fühlbaren noch sichtbaren Herzstoß, auf die Schwäche der Herztöne und den in der Höhe der zweiten Rippe gar nicht mehr vernehmbaren systolischen Herzton, — ferner auf die Gefäßfülle im Gesicht und im Fußrücken, — endlich auf die bedeutende Erschwerung des Athmens bei jeder Bewegung, während doch eine Erkrankung der Lungen nicht nachgewiesen werden kann. Die von anderer Seite in Anspruch genommene atheromatöse Entartung der Blutgefäß-Wandungen, sowie die wandernde Gicht können wir nicht annehmen, da zur Zeit der gestern bethätigten ärztlichen Untersuchung objective Erscheinungen beider Krankheitszustände nicht aufgefunden werden konnten. Die schmerzliche Empfindung in den Unterextremitäten sowie die angebliche glaubwürdige Unbeweglichkeit der Zehen des linken Fußes bringen wir in ursächlichen Zusammenhang mit der ödematösen Infiltration der Unterextremitäten, die wieder Folge der durch die fettige Entartung des Herzens bedingten verminderten Energie der Blutbewegung ist. Steht nun fest, daß F. an Fettentartung des Herzens leidet, so muß weiter angenommen werden, daß dieses Leiden bereits einen sehr hohen Grad erreicht hat, einmal, weil die Erscheinungen der Schwäche der Herzthätigkeit so bedeutend sind, anderntheils weil die Erscheinungen des allgemeinen Verfalls in körperlicher wie geistiger Beziehung es kund geben. Hat die Fettentartung des Herzens diesen Grad der Ausbildung erreicht, so steht der tödtliche Ausgang in Aussicht und dieser kann plötzlich ohne weitere demselben vorhergegangene und ihn ankündigende Erscheinung eintreten. Beschleunigt wird der Eintritt des tödt-

Beiträge zur gerechten Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter

von Dr. Mittermaier,
Geheimerrath und Professor in Heidelberg.

Die Zahl der wegen verübter Verbrechen gerichtlich verfolgten jugendlichen Uebertreter wächst mit jedem Jahr in den meisten Staaten. Sammelt man aber die Stimmen der Bürger über die Häufigkeit der von jungen Leuten verübten Vergehen, so überzeugt man sich bald, daß die Zahl solcher Uebertreter, deren Vergehen nicht zur Kenntniß der Strafgerichte kommen, noch weit größer ist. Die Erfahrung lehrt, daß die durch solche Vergehen (häufig durch Diebstähle) Verletzten nicht Lust haben die Vergehen anzuzeigen, weil sie wissen, daß, wenn auch gegen Uebertreter eine Strafe von dem Gerichte erkannt wird, wegen des Mangels geeigneter, auf Besserung der Uebertreter berechneter Strafanstalten, die Bestrafung von einigen Tagen oder Wochen nicht bloß nicht bessernd auf den Bestraften wirkt, vielmehr wegen des Zusammenlebens mit älteren Verbrechern einen noch verschlechternden Einfluß ausübt. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat früher[1]) auf diese Erfahrungen und darauf hingewiesen, wie wenig Vertrauen das Volk zu der gegen jugendliche Uebertreter geübten Strafjustiz hat und die Einsperrung auf junge Leute keinen abhaltenden und keinen bessernden Einfluß ausübt. Bedeutungsvoll sind auch in dieser Beziehung die Verhandlungen, welche 1859 im preußischen Herrenhause auf den Grund eines Antrags des Oberpräsidenten von Kleist

[1]) Zu der Schrift: die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft. Erlangen 1858. S. 171.

ſtattfanden.[2]) Wir erfahren, daß in Preußen jährlich 5000 bis 6000 Perſonen unter 16 Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen zu Gefängnißſtrafen verurtheilt werden, daß nach einer Angabe des Regierungskommiſſärs die Zahl der wegen Uebertretungen in Gefängniſſe gebrachten Kinder 1856 auf 60,000 berechnet werden kann.[3]) Es wird bezeugt, daß Gefängnißſtrafe überhaupt gegen junge Leute eher nachtheilig wirkt und die Art der Vollſtreckung der Strafe gegen jugendliche Uebertreter nicht geeignet iſt, den nothwendigen heilſamen Einfluß hervorzubringen.

Solche Erſcheinungen ſind um ſo betrübender, als erfahrungsgemäß viele, welche ſpäter als die gefährlichſten Verbrecher auftreten, ſchon in früher Jugend wegen Vergehen vor Gericht geſtellt und vielfach beſtraft wurden, häufig aber erſt durch den Aufenthalt in der Strafanſtalt noch ſchlechter wurden und durch die in dem Gefängniß gemachte Bekanntſchaft mit verdorbenen Genoſſen immer furchtbarer auf der verbrecheriſchen Laufbahn fortſchreiten, während diejenigen, welche wegen der in früher Jugend verübten Uebertretungen, wenn ſie nicht vor Gericht geſtellt oder von dem Gerichte wegen Unzurechnungsfähigkeit freigeſprochen wurden, in dieſer Unbeſtraftheit nicht ſelten eine Aufmunterung zum Verbrechen finden. Es iſt darnach eine wichtige Aufgabe, ſorgfältig zu prüfen, wie für das öffentliche Intereſſe genügend dadurch geſorgt werden kann, daß wahrhaft ſtrafwürdige Handlungen junger Leute die verdiente Strafe aber auch ſicher und in einer ihrem Zuſtande entſprechenden Weiſe erhalten; daß aber auch die Zuſtände und Verhältniſſe des jugendlichen Alters in ihrer Eigenthümlichkeit und in ihrem Einfluſſe auf die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher

---

[2]) Der Antrag, die Beſtrafung der jugendlichen Verbrecher zu regeln, und die Verhandlungen darüber ſind gedruckt im Archiv für Preußiſches Strafrecht von Goltdammer, Bd. VII. S. 274—287.

[3]) Leider ſind von andern Ländern keine näheren Angaben bekannt.

Uebertreter mit Benützung der Erfahrungen genau erforscht werden, um eine gerechte Beurtheilung der Vergehen junger Leute und ihrer Strafwürdigkeit möglich zu machen, und die wirksamste und für die Besserung jugendlicher Sträflinge am besten wirkende Strafe zu finden. Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung hat bereits im Jahre 1841 [4]) den Gegenstand ausführlich mit Angabe und Prüfung aller bis 1841 in einzelnen Ländern getroffenen Einrichtungen und Gesetze und mit Benützung der Erfahrungen behandelt und hatte damals nachgewiesen, daß die französische Gesetzgebung den größten Einfluß auf deutsche Gesetzbücher geäußert, diese Nachahmung aber keine wohlthätige war. Seit 1841 hat überall die Strafgesetzgebung große Fortschritte gemacht; auffallend aber ist es, daß eben in Bezug auf die Beurtheilung und Behandlung jugendlicher Uebertreter die Leistungen der Gesetzgebung am wenigsten den gerechten Forderungen entsprechen und noch vielfach nur eine Nachahmung der Bestimmungen des französischen Code enthalten, während in Frankreich vorzügliche Schriftsteller die großen Fehler der französischen Gesetzgebung in dieser Lehre anerkennen. Auch die in den Verhandlungen legislativer Versammlungen vorkommenden Berathungen über diese Frage ebenso wie die Verhandlungen in Straffällen, in denen jugendliche Verbrecher vor Gericht stehen, lehren, daß die Männer, welche an diesen Berathungen Theil nehmen (leider auch die Aerzte, von deren Gutachten das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Angeklagter abhängt), weder mit den Erfahrungen noch mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen sich vertraut gemacht und ebensowenig dem Studium der Entwicklung des Seelenlebens bei jungen Leuten und der gründlichen Erforschung des Seelenzustandes eines jugendlichen Angeklagten die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet haben. Möchten Diejenigen, welche mit der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter amtlich sich zu beschäftigen haben, die wohlbegründeten

[4]) Archiv des Criminalrechtes 1841 Nr. 7.

Bemerkungen des ehrwürdigen erfahrungsreichen Zeiller[5]) beachten, wenn er zeigt, daß es weit schwieriger ist, über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter als über die erwachsener Angeklagter gerecht zu urtheilen. Während bei den letztern dadurch, daß der Angeklagte seinem Alter nach als zurechnungsfähig betrachtet werden kann, die Prüfung nur sich darauf zu richten hat, ob ein besonderer Zustand vorhanden war, welcher bei dem bestimmten Angeklagten die Zurechnungsfähigkeit aufheben konnte, kömmt es bei dem jugendlichen Uebertreter darauf an, ob bei ihm schon jene Reife des Geistes und freier Selbstbestimmung angenommen werden kann, welche berechtigt, ihn als zurechnungsfähig zu erklären, wobei nun eine Prüfung aller seit einer Reihe von Jahren bei diesem Individuum auf die Entwicklung des Seelenlebens einwirkender körperlicher und geistiger Zustände und Verhältnisse, unter denen er lebte, nothwendig ist.

Wie wichtig eine gründliche Behandlung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter ist, mag sich aus der großen Zahl der strafgerichtlichen Verhandlungen über Verbrechen junger Leute, aus statistischen Nachrichten über die von ihnen verübten Verbrechen und die ergangenen Urtheile ergeben. Leider stehen genaue Mittheilungen darüber nur aus wenigen Ländern zu Gebote. In Frankreich[6]) standen von 1846—1850 jährlich 5445 junge Leute unter 16 Jahren vor den Strafgerichten. 2534 dieser Angeklagten wurden verurtheilt, 2911 freigesprochen (1273 wurden ihren Eltern zurück-

---

[5]) In seinem Aufsatze über jugendliche Uebertreter in Wagner's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1825 Nr. 34 S. 154.

[6]) Nach einer von J. de Lamarque (er ist Chef de bureau au ministère de l'intérieur) des colonies pénitentiaires et du patronage des jeunes libérés. Paris 1863. S. 28 mitgetheilten Tabelle standen wegen Mordes 9, wegen Brandstiftung und Tödtung 192, wegen attentat à la pudeur 252, wegen Körperverletzung 127, wegen gefährlicher Diebstähle 483 vor Gericht.

gegeben). Von den Angeklagten waren 447 wegen Verbrechen [7]), 4918 wegen Vergehen vor Gericht. Nach der neuesten Statistik Frankreichs waren 1862 wegen Verbrechen 44 junge Leute unter 16 Jahren angeklagt; wegen Vergehen waren 1862 angeklagt 5952; davon 1372 freigesprochen, 3314 zur Gefängnißstrafe verurtheilt. Nicht unwichtig ist die von einem erfahrenen Kenner [8]) mitgetheilte Erfahrung, daß in Frankreich seit der Zeit, als eigene Erziehungsanstalten für jugendliche Verbrecher errichtet wurden, die Richter weit mehr als früher, so lange sie wußten, daß die verurtheilten jugendlichen Sträflinge mit den Erwachsenen in das nämliche Gefängniß kamen und von den letztern noch mehr verdorben wurden, geneigt sind zu langer Einsperrung junge Leute zu verurtheilen, weil in den neu eingerichteten Anstalten (und Colonien) für gute Erziehung und Anregung zur Besserung gesorgt ist. In Belgien standen von 1840—1849 wegen Verbrechen (3 wegen Tödtung, 41 wegen qualifizirter Diebstähle, 8 wegen Brandstiftung) 56 junge Leute unter 16 Jahren vor den Assisen, 23,077 wurden von den correctionellen Gerichten abgeurtheilt. In Preußen hat die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen abgeurtheilten seit 1858 abgenommen, während von 1854—1857 die Zahl im Zunehmen war. [9])

I. Eine der wichtigsten Fragen ist die: ob in dem Gesetze ein Zeitpunkt festgesetzt werden soll, bis zu welchem die

---

[7]) Darunter waren 14 wegen Brandstiftung, 14 wegen schwerer Diebstähle, 6 wegen Tödtung oder Mords angeklagt. Freigesprochen wurden 12.

[8]) In dem in Note 6 angeführten Werke S. 22.

[9]) Nach der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus von Engel Berlin 1862 S. 286 standen 1854: 7769, 1855: 8957, 1856: 9225, 1857: 7034, 1858: 5648, 1859: 5667, 1860: 5085, 1861: 5418 junge Leute unter 16 Jahren wegen Verbrechen und Vergehen vor Gericht. Eine Verschiedenheit zeigt sich nach den einzelnen Provinzen.

Unzurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Uebertreters gesetzlich angenommen und darnach bestimmt werden soll, daß ein Uebertreter, der dieß Jahr noch nicht erreicht hat, wegen strafbarer Handlungen nicht vor Gericht gestellt werden soll. [10]) Der französische Code nimmt keinen solchen Zeitpunkt an, so daß jeder junge Mensch (auch von 6—8—10 Jahren) wegen Vergehen vor Gericht gestellt werden kann. Schon 1832 wurde bei der Revision des Code in der Pairs-Kammer von der Kommission der Antrag gestellt, daß ein junger Mensch, der noch nicht 12 Jahre alt ist, wegen eines Verbrechens nicht der öffentlichen Verhandlung ausgesetzt, vielmehr in der Rathskammer in Gegenwart der Eltern und des Vertheidigers abgeurtheilt werden solle; weil man entschiedene Nachtheile öffentlicher Verhandlungen in solchen Fällen anerkannte. Schon damals wurde auch von ehrenwerthen Juristen der Vorschlag gemacht, daß ein junger Mensch unter 10 Jahren gar nicht vor Gericht gestellt werden solle. [11]) Ausgezeichnete französische Schriftsteller [12]) verlangten entschieden eine solche Bestimmung, weil sie es ein Scandal nannten, wenn junge Leute, die noch nicht 10 Jahre alt sind, vor Gericht gestellt werden. Andere französische Schriftsteller verlangen, daß bei jungen Leuten, die unter 7 Jahren alt sind, kein Strafverfahren eintrete. Richtig ist, daß noch in neuester Zeit andere Schriftsteller in Frankreich das jetzige System vertheidigen und sich vorzüglich darauf berufen, daß keine Gefahr vorhanden sei, indem man darauf rechnen könne, daß der Staatsanwalt doch selten jugendliche Uebertreter, die noch in zartem Alter stehen, wegen Vergehen vor Gericht verfolgen wird, und insbesondere dies nur dann geschieht, wenn

---

[10]) Unsere Darstellung schließt sich an unsere Erörterung im Archiv des Criminalrechts 1841 S. 156 an.

[11]) Code pénal progressif par A. Chauveau. Paris 1832. p. 194.

[12]) Rossi droit pénal liv. II. chap. XV. Odilon Barrot in den Séances et travaux de l'académie des sciences Vol. XV. 1856 p. 337. Nypels in seiner Bearbeitung von Hélie I p. 261.

der junge Menſch mit anderen Erwachſenen ein Verbrechen verübte, in welchem Fall die Beiziehung des Kindes doch nothwendig ſein würde. Vergleicht man die neueſten Geſetzgebungen, ſo überzeugt man ſich, daß ebenfalls noch große Verſchiedenheit der Anſichten herrſcht. Der neue portugieſiſche Entwurf [13]) nimmt an, daß jugendliche Uebertreter unter 10 Jahren nicht wegen Vergehen vor Gericht geſtellt werden ſollen. Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Italien von 1859 [14]) nimmt keinen Zeitpunkt an, bis zu welchem der jugendliche Sträfling nicht vor Gericht geſtellt werden kann. Das Geſetzbuch für Toscana [15]), ebenſo wie das neue bremiſche Strafgeſetzbuch [16]), beſtimmt, daß junge Leute bis zum 10. Jahr nicht vor Gericht zu ſtellen ſind. Das oldenburgiſche [17]) ſpricht aus, daß junge Leute vor ihrem 12. Jahre nicht vor Gericht zu ſtellen ſind. In den Verhandlungen über das preußiſche Strafgeſetzbuch von 1851 [18]) machte ſich die Vorliebe für die franzöſiſche Anſicht geltend und ſo folgt auch in dieſer Lehre das preußiſche Geſetzbuch dem franzöſiſchen, daß jeder junge Menſch wegen Vergehen vor Gericht geſtellt werden kann; bei jedem aber, der noch nicht 16 Jahre alt iſt, die Vorfrage entſchieden werden muß, ob er mit Unterſcheidungskraft gehandelt habe. Während die meiſten früheren Entwürfe einen Zeitpunkt annahmen, bis zu welchem der jugendliche Uebertreter nicht vor Gericht geſtellt werden ſollte, ließ man ſich im Entwurf von 1850 durch die Rückſicht, daß wegen der Verſchiedenheit der Individualität junger Leute eine allgemeine Vorſchrift unpaſſend ſei, eigentlich durch die bei den Geſetzarbeiten vorzüglich entſcheidende Vorliebe für den franzöſiſchen

---

13) Entwurf Art. 70 Nr. 3.
14) Codice Art. 87.
15) Codice di Toscana Art. 36.
16) Entwurf für Bremen Art. 100.
17) Oldenburg. Geſetzb. Art. 38.
18) Goltdammer Materialien I. S. 355—360. Die frühern Entwürfe hatten weit richtiger die Verhältniſſe gewürdigt.

Code, bestimmen, Alles dem Ermessen des Richters zu überlassen.[19]) Wir dürfen nicht unbemerkt lassen, daß ausgezeichnete preußische Schriftsteller[20]) die französisch-preußische Ansicht rechtfertigen und (ähnlich wie französische Schriftsteller) den Grund hervorheben, daß Vergehen solcher ganz junger Leute ohnehin selten sind und wenn sie vorkommen, der Staatsanwalt und sicher auf jeden Fall die Anklagekammer Anträge auf Strafverfolgung zurückweisen werden. Auffallend ist der Gang der bayerischen Gesetzgebung von 1861. Nachdem das bayerische Gesetzbuch von 1813 einen Zeitpunkt festgesetzt hatte, vor welchem ein jugendlicher Uebertreter nicht vor Gericht gestellt werden darf und selbst in den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse über die späteren Entwürfe anerkannt war, daß nach den klimatischen und Cultur-Verhältnissen Bayerns die Zurechnungsfähigkeit erst mit dem zurückgelegten 12. Jahr für gegeben zu erachten ist, kam man doch dazu, die Bestimmung der Altersgränze im Gesetze wegzulassen, um durch Annahme des französischen Systems auch in den Fällen, wo eine Person von geringerem Alter ein Vergehen verübt, die Einleitung einer Untersuchung möglich zu machen.[21]) Merkwürdig ist, daß in Italien, wo doch die Kinder früher reif werden, als in andern Ländern, schon das treffliche Gesetzbuch für das Königreich Italien von 1806[22]) es für nothwendig fand, bei Kindern unter 9 Jahren keine Strafverfolgung zu gestatten; daß auch später italienische Gesetzbücher, z. B. das toscanische in Art. 36, einen solchen Zeitpunkt festsetzen[23]), und die bedeutendsten Schriftsteller

19) Mit Recht wurde dies gerügt von Wächter sächsisches Strafgesetzb. S. 341. S. noch meine Nachweisungen im Archiv für preußisches Strafrecht Bd. VII. S. 176.

20) Vorzüglich Abegg im Archiv für preuß. Strafrecht, Bd. VII. S. 724.

21) Weis, das Strafgesetzb. von Bayern von 1861 Theil I. S. 230. Hocheder, das Strafgesetzbuch S. 384.

22) Codice Art. 101.

23) Selbst der von der englischen Regierung sanktionirte Codice penale für Malta von 1854 Art. 34 bestimmt, daß Kinder unter 9 Jahren nie wegen Verbrechen bestraft werden können.

Italiens[24]) diese Festsetzung für nothwendig erklären. Wir sind überzeugt, daß gewichtige Gründe jeden Gesetzgeber bewegen müssen, im Gesetze einen Zeitpunkt des Alters festzusetzen, vor welchem ein junger Mensch, der diesen Zeitpunkt nicht erreichte, wegen Vergehen nicht vor Gericht gestellt werden kann. (Darüber, auf welches Jahr dieser Zeitpunkt zu setzen ist, ob auf 9, 10, 12 Jahre, hat der Gesetzgeber nach den besondern Verhältnissen und Erfahrungen seines Landes zu entscheiden.) Dafür spricht, daß nach der Erfahrung als gewiß angenommen werden darf, daß junge Leute, die nicht ein gewisses Alter erreicht, nie als so reif betrachtet werden können, daß wenn sie auch die schwersten Verbrechen verüben, sie als zurechnungsfähig erscheinen können. Es kann daher mit Zuverlässigkeit vorausgesehen werden, daß Richter und Geschworne solche unreife Angeklagte freisprechen werden. Wir wissen freilich, daß leider auch, insbesondere in Frankreich, jugendliche Sträflinge von 9, 11 Jahren von den Geschwornen als mit Unterscheidungskraft handelnd, schuldig erklärt werden,[25]) weil die Geschwornen durch trügliche Erscheinungen, aus welchen verfolgungssüchtige Staatsanwälte das Dasein der Unterscheidungskraft ableiten, irregeführt werden. Stellt man nun junge Leute, von denen man voraussichtlich annehmen kann, daß ihre Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen werden wird, doch vor Gericht, so ist es unwürdig, wenn man doch eine unnöthige Verhandlung anordnet; aber auch für die Geschwornen ist es verletzend, wenn

[24]) Niccolini quistioni di diritto I. p. 120. Puccioni commentario al codice toscano. I p. 327. Ambrosoli (selbst Staatsanwalt) sul codice penale italiano p. 61.

[25]) Im Elsaß wurde vor 8 Jahren ein 9jähriger Knabe wegen Tödtung eines Kameraden von den Geschwornen schuldig erklärt, Unterscheidungskraft und selbst Präméditation angenommen, jedoch mit mildernden Umständen, worauf der Gerichtshof den Knaben zu 20 Jahr Zuchthaus verurtheilte. Wir wissen von Männern, die nach ihrer Stellung in der Strafanstalt den verurtheilten Knaben lange beobachteten und mit ihm sprachen, daß nach ihrer Ueberzeugung der Verurtheilte nicht als zurechnungsfähig hätte erklärt werden sollen.

man sie quält einer oft langedauernden Verhandlung anzuwohnen und zuletzt etwas auszusprechen, was man vor der Verhandlung schon wußte.[26]) Eine genaue Beobachtung lehrt aber, daß die Vorgerichtstellung von ganz jungen Leuten in doppelter Beziehung Nachtheil hat. Einen nachtheiligen Einfluß hat es nämlich, wenn solche junge Leute in einer oft lange dauernden Voruntersuchung in Gefängnissen gehalten werden müssen, in denen sie nach den gewöhnlichen Einrichtungen fast unvermeidlich mit anderen älteren Verbrechern in Berührung kommen und noch mehr verdorben werden. Nicht weniger ist es nachtheilig, wenn junge Leute öffentlichen Verhandlungen ausgesetzt und erfahrungsgemäß dadurch leicht noch schamloser, und wenn sie freigesprochen werden, noch sicherer zur Begehung von Verbrechen gereizt werden.[27]) Daraus erklärt sich, daß in England das freilich sehr mangelhafte Gesetz vom 22. Juli 1847 ergieng, nach welchem jeder junge Mensch, der noch nicht 14 Jahre alt ist, und vor zwei oder mehr Richtern Diebstahl oder ein mit Diebstahlsstrafe bedrohtes Verbrechen verübt zu haben gesteht oder überwiesen wird, zu Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe, oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann.[28]) Die nämlichen Erfahrungen, wie sie in Eng-

---

[26]) Der Verfasser erinnert sich einer in Cöln 1820 stattgefundenen Assise, wo ein Knabe von 10 Jahren, der eine Ente stahl, vor Geschwornen stand und alle Anwesenden es unwürdig der Justiz fanden, einen kleinen Jungen, von dem das ganze Publikum wußte, daß die Geschwornen ihn als unzurechnungsfähig erklären würden, einer feierlichen sehr überflüssigen Verhandlung zu unterwerfen. Die Geschwornen kamen auch sogleich aus dem Berathungszimmer mit Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit.

[27]) Sehr gut ist in dieser Beziehung der 1847 von der niedergesetzten Parlamentscommission erstattete Report on juvenile offenders mit wichtigen Zeugenaussagen. Auszug im Archiv des Criminalrechts 1847. S. 612.

[28]) Nach der neuesten Criminalstatistik Englands über das Jahr 1862 S. 66 waren 1345 junge Leute unter 12 Jahren vor Gericht gestellt und nach S. 90 waren in den Reformatory schools 94 unter

land bezeugt werden, wurden auch in Preußen [29]) und wohl überall gemacht.

Wenn manche Schriftsteller und Gesetzgeber sich zur Rechtfertigung der Ansicht, daß man keinen Zeitpunkt festsetzen solle, darauf berufen, daß der Staatsanwalt, wenn auch kein solcher Zeitpunkt im Gesetze bestimmt ist, die Umstände erwägen und nicht leicht ganz junge Uebertreter gerichtlich verfolgen wird, und auf jeden Fall die Anklagekammer keine Anklage zulassen wird, so wird diese Ansicht durch die Erfahrung widerlegt, indem die Statistik nachweist [30]), daß häufig junge Leute von 8, 9, 11 Jahren vor Gericht gestellt werden und sowohl wegen Verbrechen [31]) als wegen Vergehen. [32]) Die Erfahruug lehrt auch hier, daß, wenn ein Verbrechen mit großem öffentlichen Aufsehen verbunden ist, z. B. Brandstiftung, Tödtung, der Staatsanwalt sich schwer der Pflicht entziehen kann, auch wenn das Verbrechen von einem in zartem Alter stehenden Menschen verübt ist, die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten; die Anklagekammer, welche sich nur an die Akten halten muß und den häufig sehr oberflächlichen ärztlichen Gutachten vertraut, zieht es erfahrungsgemäß vor, den Fall an die öffentliche Verhandlung zu weisen und den Geschwornen die Entscheidung zu überlassen.

---

10 Jahren, unter 11 Jahren 82 Knaben 11 Mädchen, unter 12 Jahren 128 Knaben 29 Mädchen.

29) Archiv für preuß. Strafrecht Bd. IV. S. 33, B. VII. S. 175.

30) Wir wollen uns auf die neueste französische Statistik (Compte général 1864 S. 26) beziehen.

31) J. J. 1862 waren in Frankreich wegen Crimes 44 (darunter wegen 2 Mordversuchen, 3 Vergiftungen, 11 Brandstiftungen) vor Gericht gestellt; einer von 8 Jahren, 2 waren 11, 5 noch nicht 12 Jahre alt. J. J. 1847 war ein Knabe, der noch nicht 6 Jahre alt war, vor Gericht gestellt.

32) Nach der Statistique des prisons von 1862 par Dupuy Paris 1864 S. 18 wurden 1862 verurtheilt Knaben unter 16 Jahren 1404, Mädchen 203.

Wir sind durch lange Beobachtung immer mehr überzeugt, daß, wenn die Gesetzgebung einen Zeitpunkt z. B. das 12. Jahr festsetzt, vor welchem der jugendliche Thäter nicht vor Gericht gestellt werden soll, [33]) eine besondere Schwierigkeit entsteht in Bezug auf die Frage: was mit Kindern geschehen soll, welche vor diesem Zeitpunkt Vergehen verüben, ebenso darüber, was, wenn kein solcher Zeitpunkt festgestellt ist, mit den von dem Gerichte (oder Geschwornen) als nicht zurechnungsfähig erkannten geschehen soll. Wir haben bereits in dem früheren Aufsatze [34]) die bis zu 1841 in den Gesetzen vorkommenden Anordnungen einer Prüfung unterworfen. Nach preußischem Gesetzbuche [35]) soll in Bezug auf den noch nicht 16 Jahre alten Angeschuldigten bei der Freisprechung zugleich erkannt werden, ob er seiner Familie zu überweisen oder in eine Besserungsanstalt zu bringen ist, in welcher er so lange zu behalten ist, als die Verwaltungsbehörde es für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte 21. Jahr. Nach dem Oldenburgischen Gesetzbuche, das sonst dem Preußischen folgt, aber davon insofern abweicht, als nach dem Gesetze Kinder, die das 12. Jahr nicht zurückgelegt haben, als unzurechnungsfähig erklärt werden, wird im §. 38 bestimmt, daß solche Kinder der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen sind, vorbehaltlich der polizeilichen Mitaufsicht. Bei Angeschuldigten, die das 12. Jahr überschritten, aber das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, soll, wenn sie als unzurechnungsfähig erkannt werden, im Urtheil bestimmt werden, ob sie der elterlichen Zucht überwiesen oder in ein Besserungshaus gebracht werden sollen, worin sie solange zu behalten sind, als es die Provinzialregierung für

33) Auch v. Meyendorf in seiner Schrift: Einfluß des jugendlichen Alters auf strafrechtliche Zurechnung. Zürich 1862 S. 20 hält die Feststellung eines Zeitpunktes (etwa 12 Jahre) für nothwendig, vor welchem ein jugendlicher Uebertreter nicht vor Gericht gestellt werden soll.

34) Im Archiv des Criminalrechts 1841 S. 161.

35) Art. 42.

nöthig erachtet, jedoch nie über das 18. Jahr. Nach dem Bayerischen Gesetzbuche [36]) tritt diese Befugniß, die für unzurechnungsfähig erkannten jungen Leute in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder zu bringen, nur ein, wenn einem solchen Kinde ein schweres Verbrechen (das mit Todesstrafe oder Zuchthaus bedroht ist) oder auch schwere Diebstähle zur Last fallen. Die obere Verwaltungsstelle hat die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt zu bestimmen (jedoch nie über das 18. Jahr hinaus.) Wenn auch zunächst die Prüfung der Art der Einrichtung der gegen solche unzurechnungsfähige Personen angeordneten Erziehungsanstalten nicht in dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes liegt, so darf doch dieser Punkt nicht ganz übergangen werden. Schon die Ueberlassung solcher Kinder zur häuslichen Zucht an Eltern, Vormünder [37]) macht Schwierigkeiten [38]), weil häufig, wenn die Eltern selbst nichts taugen, von ihrer Zucht kein Heil erwartet werden kann, und selbst bei Kindern aus angesehenen Familien, wo die Eltern das Kind reklamiren, für das Gericht manche Verlegenheit entsteht, wenn die dem Gericht bekannten Verhältnisse die Ueberzeugung liefern, daß die Zustände in der Familie, insbesondere der Charakter der Eltern, nicht hoffen lassen, daß eine wahre Besserung wirkende Erziehung das Kind vor dem Verderben retten wird. Als ein großer Fortschritt muß es erklärt werden, daß die neuere Gesetzgebung doch zur Einsicht gekommen ist, daß mit Verurtheilung jugendlicher Uebertreter zu einer kurzzeitigen Einsperrung nichts gewonnen wird und nur dadurch geholfen werden

---

36) Ueber diese Vorschriften Wirth Commentar zum Bayer. Gesetzbuch I. S. 218—232 und Hochedez das bayer. Strafgesetzbuch S. 382.

37) Unsere Gesetzgeber vergessen, daß auch öffentliche Anstalten z. B. Waisenhäuser, in welchen Kinder Vergehen verüben, in die Lage kommen können, daß ihnen das fehlende Kind zur Zucht überlassen werden kann.

38) Wir haben darauf schon im Archiv des Criminalrechts 1841 S. 163 aufmerksam gemacht.

kann, daß solche verwahrloste Kinder zur Erziehung in gut eingerichtete auf Erzielung von Besserung berechnete Anstalten und zwar auf längere Zeit gebracht werden. Die Anregung zur Verwirklichung dieser Idee verdankt man den Gesetzgebungen von England und Frankreich. In England entstanden durch Vereinigung wohlgesinnter Personen [39]) eigene Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder (Reformatory Schools) [40]), in welche die Richter jugendliche Uebertreter senden können, und deren wohlthätiges Wirken sich auch in der Abnahme der Zahl jugendlicher Uebertreter zeigt. [41]) Einen Schatz wichtiger Nachrichten, Erfahrungen und Vorschläge in Bezug auf solche Anstalten und über das gute Wirken der Vereine zur Schutzaufsicht über entlassene jugendliche Sträflinge in England verdanken wir den jährlichen Congressen der national association for the promotion of social science. [42]) Nicht weniger verdienen die Leistungen der Gesetzgebung in Frankreich in Bezug auf Anstalten der Besserung jugendlicher Uebertreter Anerkennung. [43]) Vorzüglich war es das Gesetz vom 5. August 1850, welches zweierlei Anstalten anordnet, nämlich colonies pénitentiaires für jugendliche, zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Verurtheilte, ebenso für jene freigesprochenen

---

[39]) Wir verweisen auf unsere Mittheilungen im Archiv des Criminalrechts. 1841 S. 195 und die Nachweisungen in der Schrift: die Gefängnißverbesserung S. 172—174.

[40]) Wie groß ihre Zahl (1862 waren es 52) und ihr Wirken ist, ergibt sich aus den englischen Judicial statistics von 1862 S. 36 und S. 90.

[41]) Nach den transactions von 1860 S. 115 fiel in Liverpool Reformatories die Zahl von 110 im Jahre 1854 im Jahre 1860 auf 25. Nach transactions von 1861 S. 69 waren 1856 in England 11308 Knaben wegen Vergehen vor Gericht gestellt, im Jahre 1860 nur mehr 8765.

[42]) Transactions of the association for 1860 S. 115, 465, 480, 513. Transactions for 1861 S. 66, 430, 487, 495. Transactions for 1862 S. 45, 401, 586. Transactions for 1863. S. 436.

[43]) Nachweisungen darüber im Archiv des Criminalrechts 1841 S 190 und in meiner Schrift: Die Gefängnißverbesserung S. 114.

aber vom Gerichte in das Correctionshaus gewiesenen jugendlichen Uebertreter, und getrennt davon colonies correctionelles als strengere Strafanstalt für die zu höheren Strafen Verurtheilten. Als eine sehr zweckmäßige Einrichtung bewährt sich die Bestimmung, daß diejenigen, welche sich längere Zeit sehr gut betrugen, provisorisch entlassen werden und als Dienstboten, Lehrlinge ihr Brod sich verdienen können. Eine wohlthätige Ergänzung [44]) der Wirksamkeit dieser Staatsanstalten bilden die zahlreich von wohlwollenden Personen begründeten und von dem Staate anerkannten Rettungsanstalten [45]) und der Verein der Schutzaufsicht für entlassene jugendliche Uebertreter. Sehr lehrreiche Erfahrungen [46]) über die Wirksamkeit der Anstalten für jugendliche Uebertreter gibt eine Schrift von Lamarque [47]), welche durch eine Preisaufgabe in Bezug auf die wichtigsten Fragen der Behandlung jugendlicher Uebertreter veranlaßt ist und eine beachtenswürdige Berathung erfahrener Männer über die gemachten Erfahrungen enthält. Die Schrift zeigt, wie bedenklich es werden kann, völlig verdorbene Kinder in die nämliche Anstalt zu bringen, wo sie leicht höchst gefährlich auf andere minder verdorbene Kinder wirken können. [48]) Man erfährt daraus, welche Schwierigkeiten die Festsetzung der

---

[44]) Nach der Statistik von 1862 erhielten 1862 239 jugendliche Sträflinge provisorische Entlassung.

[45]) Eine gute Uebersicht über das Bestehen und jetzige Wirken der französischen Anstalten in der statistique centrale des prisons. Rapport par Dupuy Paris 1864 S. LI. bis LXIX. und Tabellen S. 80.

[46]) Darüber Nachweisungen in meiner Schrift: Gefängnißverbesserung S. 166; über das Wirken der Pariseranstalt de patronage compte rendu 1861—1863 Paris 1864 und rapport über die Jahre 1855—1861 in Bezug auf die sehr wohlthätige société pour l'amélioration morale et pour le patronage des jeunes détenus libérés Strasbourg 1861.

[47]) Des colonies pénitentiaires et du patronage des jeunes libérés par J. de Lamarque. Ouvrage couronné. Paris 1863.

[48]) Lamarque S. 36, führt einen solchen Fall an von einem Mädchen von 14 Jahren, das man nicht mit andern Kindern zusammenbringen konnte.

Zeit hat, welche der jugendliche Uebertreter in der Besserungsanstalt zubringen soll. [49]) Wichtig sind auch die Mittheilungen [50]) über die Vortheile provisorischer Entlassung, aber auch über die Bedingungen, bei deren Dasein die gute Wirksamkeit dieser Entlassung verbürgt ist. Erziehungsanstalten für jugendliche Uebertreter und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder kommen auch vor in Belgien, den Niederlanden, in der Schweiz und in Deutschland [51]); man muß aber bedauern, daß die Gesetzgebung nicht kräftig genug nachwirkt. In Bezug auf die oben mitgetheilten Nachweisungen der Vorschriften der neuen deutschen Gesetzbücher über die Verbringung jugendlicher Uebertreter in Besserungshäuser ergibt sich der Nachtheil, daß das französische Institut der provisorischen Entlassung nicht angenommen ist und daß die Bestimmung der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt nur von dem Willen der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wird. Wichtig wird in dieser Hinsicht das Braunschweig'sche Gesetz vom 26. März 1858. Während in Braunschweig nach einem Gesetze vom 10. Juli 1840 die Art und das Maaß der gegen jugendliche Uebertreter von 7—14 Jahren erkannten Verbringung bloß von dem Willen der Polizeibehörde abhängig gemacht war, bestimmt das neue Gesetz, daß in Zukunft die Gerichte, welche über den Beweis der Schuld zu erkennen haben, auch über die Art der Maßregel und Dauer der Einsperrung zu bestimmen haben. Die Ausführung der erkannten Maßregel soll der Staatsanwalt besorgen. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Polizeibehörden nicht die geeigneten Behörden sind, um über solche Maßregeln im einzelnen Falle zweckmäßig zu verfügen. [52])

---

[49]) Nach den Nachrichten bei Lamarque S. 71 herrscht darüber die größte Verschiedenheit, weil auch darüber, ob lange Einsperrung zweckmäßig ist, die Ansichten sehr getheilt sind.

[50]) Lamarque S. 84.

[51]) Meine Schrift: Gefängnißverbesserung S. 178.

[52]) Auffallend ist, daß nach §. 8 des Gesetzes da, wo die Unterbringung

II. Die wichtigste Frage betrifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Handlungen derjenigen, welche den Zeitpunkt überschritten, welchen das Gesetz als denjenigen bestimmt, bis zu welchem junge Leute nicht strafgerichtlich verfolgt werden können, aber noch nicht den Abschnitt des Alters erreichten, von welchem an das Gesetz die Zurechnungsfähigkeit vermuthet z. B. Kinder von 10, 12, 14 Jahren. Die Richtung der neuen Gesetzgebungen ist die, im Gesetze eine Grenze fest zu setzen, bis zu welcher gesetzlich weder für noch gegen die Zurechnungsfähigkeit vermuthet wird, aber die Erledigung der Vorfrage, ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig ist, als nothwendig zu klären wird. Den größten Einfluß hat in dieser Beziehung auf die Mehrzahl der neuern Gesetzgebungen das französische Gesetzbuch [53]) ausgeübt, nach welchem bei jedem Angeklagten, der noch nicht 16 Jahre alt ist, die Frage (von Geschworenen oder in correctionellen Fällen von Richtern) entschieden werden muß, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft (discernement) gehandelt hat, so daß, wenn die Frage verneinend entschieden wird, der Angeklagte freigesprochen, im Falle bejahender Antwort, zu einer geringern Strafe verurtheilt wird, als sonst nach dem Gesetze wegen der in Frage stehenden strafbaren Handlung den Thäter getroffen haben würde. [54]) Dieß System ist in zweifacher Beziehung ein fehlerhaftes: a. weil es willkürlich und im Widerspruch mit richtigen Forschungen einen Zeitpunkt gesetzlich aufstellt, von welchem an jeder als völlig reif und zurechnungsfähig angenommen werden soll, b. weil die Art der gesetzlich gestellten Frage, bezogen auf Unterscheidungskraft, geeignet ist, die Richter irrezuführen und ungerechte Entscheidungen

der Kinder bei fremden Erziehern erkannt ist, der Staatsanwalt die Kinder der Ortspolizeibehörde zur Anordnung der Unterbringung übergeben soll.

53) Code Art. 66.

54) Ueber die Rechtsprechung in diesen Fällen am ausführlichsten: Blanche's Etudes sur le code pénal. Vol. II. 188–196.

zu erzeugen. Der Beweis dieſer Behauptungen wird ſich leicht ergeben. Zu a. Schon überhaupt iſt es für jeden Geſetzgeber bedenklich, einen Abſchnitt des jugendlichen Alters aufzuſtellen, von welchem an jeder, der dieſen Zeitpunkt auch nur um einen Tag überſchritt, als völlig zurechnungsfähig und der vollen Strafe des Geſetzes unterworfen ſein ſoll. Noch verderblicher wird es, wenn der Geſetzgeber ohne Beachtung der Erfahrungen, ohne Kenntniß der Entwicklung der menſchlichen Natur einen ſolchen Zeitpunkt auf einen frühen Lebensabſchnitt z. B. wie in Frankreich auf das 16. Jahr ſetzt. Es iſt bekannt, daß der franzöſiſche Geſetzgeber willkürlich durch Nachahmung der für einige Verhältniſſe vermöge der Gewohnheit angenommenen Rückſicht auf das 16. Jahr kam. [55]) In Frankreich ſelbſt tadeln die beſſeren Schriftſteller [56]) das franzöſiſche Syſtem, welches das 16. Jahr annimmt, und erkennen, daß das Geſetz im Widerſpruch mit ſich ſelbſt ſteht, indem nach dem Code ein wegen Verbrechen Verurtheilter, wenn er noch nicht 18 Jahre alt iſt, der Ausſtellung auf dem Pranger nicht unterworfen werden ſoll, wodurch das Geſetz ſelbſt anerkennt, daß ein noch nicht 18 Jahre alter Uebertreter nicht wie ein völlig reifer betrachtet werden darf.

Bei der Feſtſetzung des 16. Jahres nach dem Code zeigt ſich ſchon der Fehler, daß 1) wenn man das 16. Jahr als die Grenze aufſtellt, bei deren Erreichung ein jugendlicher Uebertreter als völlig zurechnungsfähig betrachtet werden ſoll, der Geſetzgeber die wichtige Erfahrung unberückſichtigt läßt, daß eben das 16. Jahr es iſt, in welches die Entwicklung der Pubertät fällt, welche den bedeutendſten Einfluß auf die körper-

---

[55]) Ortolan in ſeinen élémens de droit pénal S. 117 Note 1. weiſt nach, daß nach Bonteillier Niemand, der nicht 16 Jahre alt iſt, zur Advocatur zugelaſſen werden ſoll, (es ſcheint l. 1, §. 3 D. de postulando vorgeſchwebt zu haben); auch die Declaration vom 17. Nov. 1690 berückſichtigt das 16. Jahr.

[56]) z. B. Hélie Théorie II. S. 162, Ortolan S. 118.

lichen Zustände wie auf die ganze Seelenthätigkeit ausübt, eine Verstimmung der Person herbeiführt, die nicht selten in Trübsinn übergeht, bei Anderen eine krankhafte Reizbarkeit erzeugt, am häufigsten aber eine Verwirrung der Vorstellungen und Gefühle bewirkt, durch welche selbst bei den geistig und moralisch fortgeschrittenen Personen die Klarheit der Erkenntniß gestört wird. [57]) Wenn nun auch als gewöhnlich angenommen werden kann, daß die Pubertät mit dem 14. Jahre, selbst früher, insbesondere bei Mädchen durch die Menstruation eintritt, so ist doch durch Erfahrung hergestellt [58]), daß kein sicherer Zeitpunkt dieses Eintrittes als Regel festgestellt werden kann, weil dies zu sehr von klimatischen Verhältnissen, von der Lebensweise, von Gewöhnungen (z. B. frühem Genuß geistiger Getränke) abhängt. Die genauere Forschung lehrt, daß durch körperliche Einflüsse, durch Epilepsie, durch Lähmung, insbesondere durch die den ganzen Organismus erschütternde namentlich auch das Seelenleben ergreifende Bleichsucht, das Eintreten der Menstruation so verzögert werden kann, daß sie oft erst bei Mädchen von 17, 18, 19 Jahren sich zeigt. Nicht weniger wichtig ist die Erfahrung, daß die Pubertät nicht eine plötzlich auftretende Erscheinung ist, vielmehr, wie auch körperliche Krankheiten und Seelenstörungen nur allmählich in Uebergangsperioden sich entwickeln, ebenso der Uebergang zur Mannbarkeit nur langsam geschieht, daß dadurch eine Entwicklungsperiode eintritt, während welcher ein krankhafter Zustand begründet ist [59]), bei welchem

---

[57]) Brierre de Boismont de la menstruation considerée sous les rapports physiologique etc. Paris 1852. Damit übereinstimmend sind die Forschungen von Burdach: Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft Bd. III. S. 291. Friedreich: Gerichtliche Psychologie S. 392. Schnitzer: Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit S. 45. Ueber Einfluß der Entwicklung der Pubertät: Gandolfi fondamenti di medicina forense. Vol. II. p. 20.

[58]) Brierre de Boismont de la menstruation pag. 24.

[59]) Richtige Bemerkungen in Heyfelder: Die Kindheit des Menschen. Erlangen 1858. S. 104.

für die Annahme des Zeitpunkts voller Zurechnungsfähigkeit zwei Eigenthümlichkeiten wichtig werden, nämlich, daß nicht selten die Menstruation mit ihren ersten Zeichen eintritt, dann plötzlich wieder in Folge von Einwirkung des Schreckens, großen Schmerzes oder Krankheit stille steht (z. B. die Zeichen der Menstruation ausbleiben) und dann regelmäßig lange Zeit hindurch, bis der regelmäßige Verlauf eintritt, ein krankhafter, das Seelenleben ergreifender Zustand entsteht, ferner, daß überhaupt die Entwicklung der Pubertät lange Zeit hindurch unregelmäßig vorgeht, auch eben dadurch ein krankhafter Zustand bewirkt wird.

2) Am wichtigsten ist das von den Gesetzgebern völlig vernachlässigte Ergebniß neuer psychiatrischer Forschungen, daß früh bei Kindern und ebenso in den verschiedenen Perioden des jugendlichen Lebens Erscheinungen vorkommen, welche auf den Ausbruch von Seelenstörungen deuten. Wir verdanken diese Erfahrungen den Forschungen französischer [60]), deutscher [61]) und vorzüglich neuer englischer [62]) Schriftsteller. Hier lehrt nun die Erfahrung, daß alle Formen von Seelenstörung, daher Blödsinn, Wahnsinn, Melancholie und Manie bei jungen Leuten und zwar in den verschiedenen Zeiten des jugendlichen Alters vorkommen. Diese Erfahrungen werden für unsere Frage um so wichtiger, je mehr die häufige Unkenntniß solcher krankhafter

---

60) Z. B. Brierre de Boismont in den Annales d'Hygiène publique et de médecine légale. Oct. 1858 p. 383. Morel traité de maladies mentales p. 373.

61) Z. B. Berlheim in der Vierteljahresschrift für prakt. Heilkunde. Prag 1863. Bd. III. S. 112. West im Journale für Kinderkrankheiten. Juli und August 1860. 8. 24.

62) Mental peculiarities and mental disorders on Childhood in Medical Times 1860. Nr. 580. p. 133. Vorzüglich Connolly (der ausgezeichnete Director der Irrenanstalt in Hanwel) in Recollections on the varieties of insanity. Juvenile insanity in Medical Times March 1864. Die Zeitschrift der „Irrenfreund" hat, ebenso wie das Journal für Kinderkrankheiten, das Verdienst die Arbeit von Connolly den deutschen Lesern mitzutheilen.

Zustände von Seite der Eltern, Erzieher und oft der zu Rathe gezogenen Aerzte dazu führt, daß solche Kinder irrig und verderblich für sie behandelt werden, und daß manche Erscheinungen und Züge der Kinder als Zeichen moralischer Verdorbenheit, Rohheit, Schlauheit betrachtet werden, während eine genauere Beobachtung gelehrt haben würde[63]), daß Krankheit zu Grunde lag. Oft scheint bei solchen früh erkrankten Kindern die Krankheit geheilt zu sein, während sie im spätern Alter furchtbarer hervorbricht.[64]) Von Bedeutung ist, daß nicht selten solche krankhafte Zustände in der Zeit der Entwicklung der Pubertät auf das ganze Seelenleben Einfluß äußern und die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit erschweren.

3) Die richtige Beurtheilung des Eintretens der vollen Zurechnungsfähigkeit wird noch vielfach gehindert durch die Erfahrung, daß oft bei jungen Leuten (früh schon bei Kindern, aber namentlich in Zeiten der Entwicklung der Pubertät) Sinnesdelirien (Hallucinationen) des Gehörs und des Gesichts entstehen, welche auf das Seelenleben[65]) und daher auf Gefühle, Vorstellungen und Handlungen junger Leute einwirken.[66])

4) Nicht unerwähnt darf noch der Einfluß bleiben, welcher nicht selten bei jungen Leuten insbesondere in der Entwicklungsperiode durch Krankheiten hervorgebracht wird, die auch das Seelenleben krankhaft ändern. Wir rechnen dahin die Krampfsucht (mit oder ohne Bewußtsein)[67]), das Heim-

---

[63]) Treffliche Bemerkungen macht hier Conolly: Irrenfreund S. 57 f.

[64]) Einen merkwürdigen Fall erzählt das Journal Le Droit vom 27. Juni 1864 von einer Frau in Liverpool, die im 7. Jahr in einer Irrenanstalt war, als geheilt entlassen wurde, und dann später in ihrer Ehe vom Wahnsinn befallen, ihre Kinder mordete.

[65]) Conolly im Irrenfreund S. 68.

[66]) Nachweisungen in Brierre de Boismont des hallucinations p. 432. Annales psychologiques vol XIII. p. 72.

[67]) Wichtige Beobachtungen in der Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XVII. S. 723.

weh[68]) und die im Zusammenhange mit dem erwachten Geschlechtstrieb bei Mädchen vorkommende Hysterie.[69])

5) Vorzüglich belehrend wird hier noch das Vorkommen von Fällen, in denen ein früh entstandenes aber anfangs in Dasein und Ursache nicht gehörig gewürdigtes Seelenleiden mit verübten schweren Verbrechen im Zusammenhang steht. Wir verdanken in neuester Zeit einem ausgezeichneten Gutachten von Griesinger in Zürich die Mittheilung und richtige Würdigung eines solchen Falles.[70]) Am 18. September 1863 zeigte bei dem Gemeindeamann ein junger Mensch an, daß er eine Scheuer angezündet habe, wobei er erklärte, daß er gerne ein großes Feuer gesehen hätte, und, wenn er den Drang dazu fühle, nicht widerstehen könne. Er gestand, daß er schon vor 7 Jahren eine Brandstiftung (damals von den Geschwornen freigesprochen) und vor 2 Jahren eine andere Brandstiftung begangen habe und deßwegen in St. Gallen in das Correctionshaus verurtheilt worden sei. Friedrich Spielmann (so heißt der Brandstifter) ist am 13. November 1843 geboren, er war ein gutmüthiger Knabe, litt aber früh am Veitstanz (Chorea) namentlich 1857, in welchem Jahre er die erste Brandstiftung verübte, vor Gericht gestellt aber als unzurechnungsfähig freigesprochen wurde. Im Hause seiner Großmutter arbeitete er, litt an Hallucinationen, bekam 1858 einen heftigen Wuthanfall, arbeitete später wieder, betete auch viel und wurde 1861 confirmirt. Bald darauf wurde Spielmann von dem Triebe gepeinigt, etwas anzustellen und zwar Jemanden zu tödten. Er wollte eine Tochter seines Fabrikherrn tödten, änderte aber den Entschluß dahin, ein Haus anzuzünden. Diesen Entschluß vollführte er und stiftete durch einen Brand großen Schaden. In St. Gallen, wo er deßwegen in Untersuchung kam, gab er an,

[68]) Darüber die Nachweisungen in dieser Zeitschrift S. 187 und Le Grand du Saulle, La folie devant les tribunaux. Paris 1864. p. 546.

[69]) Le Grand du Saulle p. 326.

[70]) Abgedruckt in der neuen Züricher Zeitung vom 17. bis 20. Mai 1864.

daß er das Brandstiften für nichts Apartes halte, daß seine Freude am Anzünden zu groß war, als daß er das Erwischtwerden gefürchtet hätte. Spielmann wurde, indem das Gericht verminderte Zurechnung annahm, zu zwei Jahren Arbeitshaus verurtheilt. Er entfloh einmal aus der Strafanstalt, war im Begriffe mittelst listiger Veranstaltung einen Mitsträfling zu tödten, wurde jedoch noch daran gehindert. Der Rest der Strafzeit wurde Spielmann erlassen. Er kam nach Zürich zur Großmutter, wo er sich im Ganzen gut aber doch auffallend betrug. 1863 am 18. September machte er den 3. Brandstiftungsversuch, in Folge dessen er behufs der Untersuchung in die Irrenanstalt kam. Hier erstattete der berühmte Griesinger auf Grund anderthalbjähriger Beobachtung sein Gutachten, worin bezeugt wird, daß Spielmann in der Irrenanstalt weder an seinen früheren Krämpfen oder Hallucinationen, wohl aber an Kopfcongestionen litt und im Ganzen den Eindruck eines gutmüthigen aber total gleichgiltigen gemüthlich stumpfen Wesens machte. Die niedern Seiten der Intelligenz sind ungestört, aber die höhere Fähigkeit, folgerichtig zu denken, ist beschränkt, so daß ihm jede klare Erkenntniß seiner früheren gesetzwidrigen Handlungen fehlte. Griesinger nimmt an, daß Spielmann an einem nicht unbedeutenden Grad von Schwachsinn leide; seine Antriebe zu den Verbrechen seien scheinbar unmotivirte, grillenhafte, die das ganze Seelenleben beherrschen und krankhafte Vorgänge bilden, die auf den Grund zeitweiser, allgemeiner und tiefer körperlicher Verstimmung entstehen. Seine frühere krampfartige Krankheit ist wichtig, weil es Erfahrungsthatsache ist, daß diese schweren krampfhaften Nervenkrankheiten häufig physische Störung nach sich ziehen. (Trefflich sind darüber die Bemerkungen von Griesinger.) Das Gutachten nimmt an, daß Spielmann in einem entschieden anomalen Geisteszustand sich befindet, der sich theils permanent als Schwachsinn und Gemüthsschwäche, theils vorübergehend in ängstlichen Gemüthserregungen und Lust zu verbrecherischen Ausbrüchen äußert. Auf den Grund dieses Gutachtens, mit

welchem der Bezirksarzt sich einverstanden erklärte, wurde auf Antrag des Staatsanwalts die Untersuchung gegen Spielmann sistirt.

Die bisher mitgetheilten Erfahrungen dürften hinreichen, um zu zeigen, wie wenig weise das französische System ist, wenn darnach das 16. Jahr als Zeitpunkt gesetzlich erklärt wird, nach dessen Erreichung die völlige Zurechnungsfähigkeit rechtlich angenommen wird, so daß ein Uebertreter, der um einen Tag das 16. Jahr überschritt, zum Tode verurtheilt werden kann, der, wenn er um einen Tag früher das Verbrechen verübt hätte, zur Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre.

Zu b. Der zweite Fehler des französischen Systems, nach welchem bei jedem Angeklagten, der noch nicht 16 Jahre alt ist, die Vorfrage gestellt werden muß, ob der Angeklagte mit discernement (Unterscheidungskraft) gehandelt hat, zeigt sich noch verderblicher. Offenbar deutet dies Wort auf die Urtheilskraft, auf die geistige Begabung und das Bewußtsein, daß der Handelnde Unrecht thue. Es liegt am Tage, daß der Ausdruck Unterscheidungskraft ein unbestimmter und vieldeutiger ist, indem er eben so gut auf das moralische Gefühl, welches die Handlung als unsittlich darstellt oder darauf, daß die Handlung häusliche Züchtigung verdient oder auf ihre Strafwürdigkeit bezogen werden kann. Die französische Frage führt aber auch zu einer gefährlichen Einseitigkeit in der Rechtsprechung, indem sie die Zeugen, welche ihr Zeugniß, Gutachten oder ihr Urtheil über die Unterscheidungskraft einer Person zu geben haben, veranlaßt ihre Prüfung nur auf die Fortschritte der Ausbildung der geistigen Thätigkeit der Person zu richten. Auf diese Art werden Zeugen, die über den Angeklagten befragt werden, nicht Anstand nehmen, wegen der von ihnen beobachteten angeblich klugen Antworten des Kindes, wegen der einzelnen Züge von Schlauheit oder Klugheit, mit der ein Kind oft seine muthwilligen Streiche vorbereitet und ausführt, in ihrem Zeugniß die geistigen Eigenschaften des Angeklagten hervorzuheben. Die Lehrer der Kinder sind leicht geneigt, wegen der Gewandtheit,

mit der ein Kind mechanisch das auswendig Gelernte hersagt oder wegen mancher klugen Antworten, oder wegen der Schlauheit des Kindes oder oft noch erbittert durch die Erinnerung an manche schlimme Streiche ihr Zeugniß so zu geben, daß der junge Mensch als geistig frühreif erscheint. Erwarte man auch nicht zu viel von den Gutachten der Aerzte über den Seelenzustand des jugendlichen Uebertreters. Unbekannt mit den neueren Fortschritten der Psychiatrie, vorzüglich fremd den oben bemerkten Forschungen über das Seelenleben der Kinder, werden viele Aerzte nicht die Zeit haben, sorgfältig in das frühere Leben und in psychische Eigenthümlichkeiten eingehende zeitraubende Prüfungen des Kindes anzustellen, und sie werden daher ihr Gutachten auf ein paar flüchtige Unterredungen mit dem Angeschuldigten, der oft ganz verständig antwortet, haben und leicht das Urtheil über das Dasein der Unterscheidungskraft aussprechen. Viele Richter und Staatsanwälte, eben so wenig vertraut mit psychologischen Studien und psychiatrischen Forschungen, sind zu häufig geneigt aus den Zügen der Schlauheit oder Aeußerungen des jugendlichen Angeschuldigten, der erst nach verübtem Verbrechen durch die Klagen und Schilderungen der Beschädigten auf sein Unrecht aufmerksam gemacht [71]) oder durch schlaue Fragen und inquisitorische Künste zu scheinbaren Geständnissen des Bewußtseins des Unrechts seiner That gebracht wird, Beweise abzuleiten, daß der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, so daß die Geschworenen leicht irre geleitet werden können. Entschieden kann ein Mensch nur dann für seine Handlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er aus dem Zustande des kindlichen Lebens in den Zustand der moralischen Reife so hinausgetreten ist, daß bei ihm die Bedingungen vorhanden

---

[71]) Nicht unbeachtet darf bleiben, daß oft Gensdarmen, Gerichtsdiener, Gefangenwärter in Gefängnissen es für eine Pflicht halten, solchen jugendlichen Uebertretern ihr Unrecht zu schildern, sie zu einem Geständnisse der Einsicht ihres Unrechts zu bewegen.

sind, deren Dasein zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit gehört. Jeder welcher praktisch mit Beobachtungen der Uebergänge in der Entwickelung des kindlichen Lebens sich beschäftigt hat, wird gestehen, daß das Urtheil darüber, ob diese Reife bei einem Individuum eingetreten ist, schwieriger wird als das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit eines erwachsenen großjährigen Menschen.

Die sicherste Grundlage für richtige Beurtheilung wird darin gefunden werden können, wenn wir die Grundmerkmale aufsuchen, welche das kindliche Seelenleben characterisiren. Mit Grund stellt ein französischer Schriftsteller[72]) den Satz auf: „Il est certain, que la vie morale est précédée chez l'homme d'une vie purement instinctive et animale". Zergliedert man genau die Natur des Kindes, so lassen sich folgende Merkmale aufstellen: 1) Das Kind wird nur durch augenblicklich entstehende Antriebe zu Gefühlen und Handlungen bestimmt und zwar häufig durch äußere oft geringfügige Veranlassungen, welche auf den überlegenden verständigen Menschen keinen Einfluß haben würden.[73]) 2) Das Kind folgt, ohne zu überlegen, dem augenblicklichen Eindrucke. 3) Es hat regelmäßig nur für eine Sache, die das Kind eben interessirt, einen Sinn, insbesondere für das, was zur Erreichung des ihm vorschwebenden Zweckes nöthig ist. 4) Das Kind überlegt und berechnet nicht die Folgen seiner Handlungen, wird vielmehr nur durch den Wunsch, dasjenige was ihm eben wünschenswerth ist, zu verwirklichen, zur Thätigkeit bestimmt. 5) Die erste Entwickelung seines geistigen Lebens äußert sich in der Aufsuchung der Mittel, die zur Verwirklichung seines Wunsches dienen, und in der Schlauheit des Kindes seine Pläne auszuführen, der Entdeckung des Unrechts vorzubeugen und im Falle der Entdeckung sich durchzulügen. 6) Die Erkenntniß des Guten und Bösen findet sich in

---

[72]) Trébutien Cours de droit criminel p. 109.

[73]) Gute Bemerkungen in Gandolfi fondamenti di medicina forense. Milano 1864. Vol. II p. 18.

den ersten Jahren der Kindheit gar nicht, und nicht mit Unrecht erklärt Trébutien, daß da, wo die Entwicklung dieses Bewußtseins allmählich beginnt, diese Erkenntniß von Recht und Unrecht so verworren und unbestimmt ist, daß die Verantwortlichkeit des jungen Menschen nicht der des reifen Menschen gleichgestellt werden kann. Die Erfahrung lehrt, daß zwar unter günstigen Erziehungsverhältnissen bei manchen Kindern schon früh ein Gefühl des Rechts und des Bewußtseins, daß gewisse Handlungen nicht erlaubt seien, bemerkbar wird, daß aber dies Bewußtsein weniger in einer klaren Vorstellung und mehr nur in einem unbestimmten Gefühle sich äußert und das Kind, wenn es an Strafe denkt, darunter nur die durch Eltern, Erzieher, Lehrer wegen begangenen Fehlers zugefügte Züchtigung denkt, nicht aber eine Vorstellung von der durch den Staat zu erkennenden Strafe hat. Diese Erfahrungen fordern zur größten Vorsicht bei der Beurtheilung der Verantwortlichkeit jugendlicher Uebertreter auf. Gewiß ist, daß der Uebergang von dem Zustande, in welchem die oben bemerkten Eigenthümlichkeiten sich zeigen, in den Zustand der Reife nur allmählich, häufig sehr langsam und bei verschiedenen Individuen auch sehr verschieden erfolgt. Um bei dem jungen Menschen jene Reife annehmen zu können, welche ihn verantwortlich für seine gesetzwidrigen Handlungen in der Art macht, daß die im Gesetze dem Vergehen gedrohte Strafe gerechter Weise ausgesprochen werden darf, muß nachzuweisen sein, 1) daß bei dem Handelnden die geistige Ausbildung so weit fortgeschritten ist, daß er das Bewußtsein seiner Handlung hat und sich gewöhnt nicht bloß durch augenblicklich sich aufdrängende Reize, Gefühle, Regungen bestimmt zu werden, sondern ehe er handelt, zu überlegen. 2) Er muß die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, die Folgen seiner Handlungen kennen, z. B. wissen, daß wenn er Jemanden in das Wasser wirft, dieser ertrinken kann, daß, wenn er einen neben einem Hause befindlichen Haufen Stroh anzündet, das Feuer sich dem Hause mittheilen und dieses in Brand stecken kann. 3) Er muß die Kenntniß gesetzlicher Bestimmungen haben, so

daß er die Strafwürdigkeit der Handlungen, welche er verüben will, kennen kann und die Vorstellung von der Bedeutung der Strafe hat. 4) Es muß seine Selbstständigkeit und die moralische Kraft durch sittliche Vorstellungen bestimmt zu werden und den augenblicklichen Aufregungen und Versuchungen widerstehen zu können ausgebildet sein.

Wir fragen diejenigen, welche mit Abfassung von Strafgesetzbüchern sich beschäftigen, ob sie mit gutem Gewissen es wagen können, das 16. Jahr eines jugendlichen Uebertreters gesetzlich als dasjenige festzusetzen, welches bewirkt, daß der junge Mensch von dem 16. Jahre an wie durch einen Zauberschlag in einen reifen Mann verwandelt ist, daß er wie ein Verbrecher von 30 Jahren als verantwortlich rechtlich betrachtet werden darf. Wir fragen, ob ein Gesetzgeber, der das Leben kennt und gerecht sein will, hoffen darf, dadurch, daß er die Entscheidung von der Frage abhängig macht, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen. Nur die sorgfältigste Benützung aller neuen Forschungen über das Seelenleben des Kindes und über Entwickelung des moralischen Sinnes, die gewissenhafteste Erhebung aller Materialien, deren Kenntniß zur richtigen Würdigung der Individualität des jugendlichen Uebertreters nöthig ist, sowie die Erforschung aller auf die Entwicklung desselben einwirkenden Lebensverhältnisse macht es möglich einen gerechten Ausspruch zu geben, ob bei einem jugendlichen Uebertreter jene oben geschilderten Bedingungen der moralischen Reife vorhanden sind. Wer die Art kennt, wie solche Fälle gewöhnlich von Seite der Juristen und vieler Aerzte strafgerichtlich verhandelt werden, muß zweifeln, ob das in unsern Strafgerichten gelieferte Material genügend ist, um die Geschwornen in den Stand zu setzen, einen gerechten Wahrspruch zu geben.

Wir wollen versuchen, auf einige der wichtigsten Punkte, die bei der richtigen Entscheidung unserer Frage bedeutend werden, aufmerksam zu machen.

1) Indem wir an die oben aufgestellte Erfahrung anknüpfen, daß die Entwicklung des Seelenlebens bei jungen Leuten nur allmählich vor sich geht, heben wir auch die Erfahrung hervor, daß diese Entwicklung höchst verschieden bei verschiedenen Individuen und abhängig von zahlreichen Einflüssen vor sich geht. Zu diesen gehören nicht bloß körperliche oder angedeutete Zustände und geistige Anlagen, die leicht Hindernisse früher Entwickelung werden, sondern auch die Einflüsse, welche die Art der Erziehung ausübt, insbesondere die unzweckmäßige Behandlung eines Kindes, welches entweder durch unzeitige Nachsicht oder ungeeignete Härte, namentlich durch fehlerhafte Anwendung von unpassenden Strafarten [74]) verdorben wird. Nicht weniger muß die häufig sehr fehlerhafte Lehrmethode, die nicht geeignet ist, den Charakter gehörig zu entwickeln, als verderblicher Einfluß [75]) betrachtet werden.

2) Noch wichtiger wird die oben bemerkte Erfahrung über den Einfluß vieler bei Kindern vorkommender beginnender oder zum Ausbruch gekommener Seelenstörungen, welche häufig von unverständigen Eltern und anderen Familiengenossen und unerfahrenen Aerzten nicht gehörig gewürdigt, oft auf verderbliche Weise behandelt, das ganze Seelenleben des jungen Menschen ergreifen, entweder fortdauern oder wenigstens einen gesunde Entwicklung hindernden Einfluß ausüben. So erklärt es sich, daß bei manchen jungen Leuten ein gewisser Schwachsinn (wohl nach der richtigen Beobachtung von Griesinger von dem Blödsinn zu trennen) vorhanden ist, welcher ebenso die Einsicht in die Folgen der Handlung als die Erkenntniß des Unrechts hindert. Bei andern jungen Leuten zeigt sich in Folge krankhafter Einflüsse ein Zustand der Verwirrung, welcher jede ruhige Ueberlegung hindert, eine Stimmung bewirkt, in welcher der junge Mensch durch jeden Anreiz beherrscht rasch ohne Nachdenken

---

74) Gute Bemerkungen über diesen Punkt Heyfelder: die Kindheit des Menschen S. 79.

75) Viel Wahres darüber Conolly im Irrenfreund S. 66.

ken sich zu Handlungen hinreißen läßt und in einer beständigen Unruhe lebt, während bei Andern eine krankhafte Reizbarkeit sich entwickelt, welche bei der geringsten Veranlassung aufgeregt ohne Ueberlegung, durch Uebertreibungen fortgerissen, oft zu den Handlungen höchster Rohheit bestimmt wird.

3) Nicht genug kann man vor Mißgriffen warnen, welche selbst verständige Personen nicht selten bei ihrer Beurtheilung des Charakters und geistiger Begabung junger Leute begehen und z. B. oft den jungen Menschen als roh oder moralisch verdorben schildern, während seine muthwilligen Streiche und Neckereien Anderer oft nur die Wirkungen des Gefühls körperlicher Kraft, oft Folgen der Erbitterung über ungerechte harte Behandlung von Seite der Erzieher und Lehrer sind. So ist auch das Urtheil über geistige Reife nicht selten ein vorschnelles, weil es daraus, daß der junge Mensch gut auswendig lernt oder große Geschicklichkeit zu gewissen Arbeiten oder nur Anstelligkeit zeigt, mit der er schlau die Gunst von einflußreichen Personen sich zu erwerben versteht oder bei Ausführung muthwilliger Streiche eine große Schlauheit entwickelt, den Schluß ableitet, daß der junge Mensch überhaupt geistig reif und fähig ist, alle seine Handlungen richtig zu würdigen.[76])

4) Besonders wichtig ist noch die Erfahrung, daß die von uns oben angegebenen Eigenthümlichkeiten des kindlichen Seelenlebens nicht so schnell, wie manche, welche Kinder nicht genauer beobachten, sich einbilden, verschwinden, daß sie vielmehr noch im 15. Jahre, selbst später, sich äußern. Insbesondere können wir, durch Erfahrungen belehrt, wichtige Beispiele der langen Fortdauer der Eigenthümlichkeit junger Leute anführen, nur auf einen Punkt, der das Ziel ihrer Wünsche ist, alle Aufmerksamkeit zu richten, um die Mittel zur Ausführung zu erlangen, unbekümmert um die Folgen der Handlung und ohne Rücksicht auf abmahnende Vorstellungen. Vorgekommene Fälle sollen

---

[76]) Treffliche Bemerkungen über die Beurtheilung junger Mädchen von Conolly im Irrenfreund S. 81.

unsere Behauptung bestätigen. Ein armer Junge von 10 Jahren im Elsaß, Scheller mit Namen, hatte einen von ihm geliebten Kameraden, der als Sohn vermöglicher Eltern immer schöne Kleider hatte. Scheller hatte den Wunsch, auch solche Kleider zu haben. Er lockte nun an einem Tage seinen Kameraden in den Wald, erschlug ihn dort, zog die Kleider des Ermordeten an und gieng damit in sein Dorf zurück, nachdem er seine schlechten Kleider am Orte des Verbrechens liegen ließ. Begreiflich wurde, da man die Kleider kannte, der Thäter schnell entdeckt und vor Gericht gestellt. Die Geschwornen erkannten den Angeklagten schuldig, nahmen an, daß er mit Discernement gehandelt habe, jedoch mit Annahme mildernder Umstände. Scheller wurde zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In der Strafanstalt [77]) gestand er dem würdigen Geistlichen Braunwald (Präsidenten der Gefängniß-Commission), daß er von der Zeit an, als er den Wunsch hatte (wie er sagt „vom Teufel gepackt") die Kleider des Andern zu besitzen, an nichts mehr gedacht als daran, wie er die Kleider erhalten könne. Ein anderer 9jähriger Knabe verübte in Straßburg eine Brandstiftung, wurde verurtheilt und erklärte in dem Gefängniß dem Herrn Braunwald, daß er an nichts Anderes gedacht als daran, ein großes „Feuerle" zu machen. In Wolfach verübte ein 12jähriger Knabe eine Brandstiftung in der Scheuer, neben welcher er selbst sich nach der Anzündung niederlegte, so daß nach dem Ausbruche des Feuers er nur mit Mühe gerettet werden konnte. Es ist dies ein Beweis, wie unbekümmert jugendliche Uebertreter, in deren Seele nur ein Gedanke und Wunsch herrscht, gegen alle Folgen ihrer Handlungen sind. In London standen 2 Jungen (von 15 und 15½ Jahren) vor Ge-

---

77) Nach französischer Einrichtung wurde Scheller vorerst in eine Pönitentiaranstalt gebracht, worin er sich sehr gut aufführte. Als er 16 Jahre alt wurde, sollte er in eine Maison centrale gebracht werden. Die Gefängnißcommission setzte es durch, daß er auf dem Wege der Gnade in eine colonie agricole kam.

richt, weil sie einen großen Stein auf die Eisenbahnschienen legten zur Zeit, als die Maschine im Eisenbahnzug darüber weggehen sollte. In den Verhandlungen ergab sich, daß einer der Knaben mit dem andern wettete und erklärte, daß die Maschine den Stein, der auf den Schienen liegt, zerbröckele und darüber ohne Schaden weggehen würde, während der andere dies in Abrede stellte. Man bemerkt leicht, daß die Knaben an nichts weiter dachten als daran, wer von ihnen Recht behalten würde.

5) Eine ähnliche Fortdauer des Mangels oder doch der Unklarheit der Erkenntniß von Recht und Unrecht bemerkt man auch bei jungen Leuten selbst von 15—16 Jahren. Gewiß ist, daß der moralische Sinn bei einem Menschen erst entwickelt und gestärkt werden muß durch würdige klare, der Fassungskraft der Jugend anpassende moralische und religiöse Belehrung, durch edle Vorbilder von Seiten der Personen, die auf die Jugend am meisten Einfluß haben. Niemand kann verkennen, daß häufig der in Schulen ertheilte zu sehr auf Auswendiglernen gerichtete, zu wenig praktische, auch die Lebensverhältnisse und die Pflichten des Staatsbürgers berührende Unterricht ebenso wenig geeignet ist, als der religiöse nur zu oft auf Auswendiglernen mystischer, dem Kinde unverständlicher allgemeiner Sätze oder auf das Einlernen von gewissen religiösen Uebungen berechnete Unterricht. Dazu kommen oft ungünstige Familienverhältnisse, schlechte Vorbilder z. B. durch Uneinigkeit und Rohheit der Eltern oder ein Lebenswandel derselben, der geeignet ist selbst das Unrecht als Recht anzusehen.[78]) Ohnehin gibt es einige Vergehen,

[78]) Wir kennen einen Fall, wo 2 Knaben, einer von 15 der andere von 16 Jahren, bei einer Gewaltthätigkeit ihres Vaters gegen den Oberförster schwer sich betheiligten. Es ergab sich, daß der Vater ein Wilderer war, der auf Anzeigen des Försters zweimal bestraft wurde, mit glühendem Haß gegen den Förster erfüllt, vor seinen Kindern immer von Rache am Förster sprach, so daß die 2 Knaben den Förster als den Feind des Vaters betrachten und daher leicht für erlaubt halten konnten, dem Feinde Uebel zuzufügen.

deren Strafbarkeit der mit den Lebensverhältnissen, mit Interessen des Staates nicht bekannte junge Mensch nicht einsieht.[79])

6) Nicht unbeachtet darf bleiben, daß auch moralische Entwickelung, Selbstständigkeit und Zustand ruhiger Ueberlegung häufig durch ungünstige Verhältnisse, z. B. krankhafte Zustände des Körpers oder des Geistes in ihrer Entwickelung gehindert werden können, und das Individuum von 18—19 Jahren in Bezug auf Reife des Seelenlebens einem jungen Menschen von 14—15 Jahren gleich gestellt werden kann. Wir haben früher in dieser Zeitschrift[80]) in Bezug auf Fälle von Brandstiftungen darauf hingewiesen.[81]) Ein in Oldenburg vor dem Geschwornengericht vorgekommener Fall[82]) ist hier belehrend. Ein Brandstifter von 17 Jahren und einigen Monaten stand vor Gericht. Seine Geständnisse deuteten eher darauf, daß er wohl wußte was er that, das Unrecht kannte, Strafe fürchtete. Der vernommene Arzt erklärte, daß der Angeklagte nur in soferne zurechnungsfähig sei, wie es bei normal entwickelten sowohl körperlichen als geistigen Verhältnissen ein Individuum von 13—14 Jahren sein würde.[83])

Unsere bisherigen Nachweisungen mögen genügen, um zu zeigen, wie bedenklich das in Frankreich, Belgien, Preußen zu Grunde gelegte System ist, wie sehr eine weise Gesetzgebung

---

[79]) Schon der Römer erkannte, daß ein junger Mensch, welcher Münzfälschung verübt, in Bezug auf Zurechnung nicht einem Erwachsenen gleich steht.

[80]) Mein Aufsatz in dieser Zeitschrift 1864. H. 3. S. 168. 185.

[81]) Seit dem Erscheinen meines Aufsatzes ist in der neuesten Schrift von Le Grand du Saulle la folie devant les tribunaux Paris 1864. p. 461 der Brandstiftungstrieb erörtert.

[82]) Der Fall ist mitgetheilt in der Schwurgerichtszeitung 1860. Bd. 6. S. 380.

[83]) Der Angeklagte erklärte in dem Verhöre, daß er nach der That daran gedacht, daß das Haus des Meisters und eine ganze Reihe der Straße hätte abbrennen können, vorher aber sei ihm das gar nicht eingefallen, damals habe er nur daran gedacht aus dem Hause wegzukommen.

vermeiden muß, durch willkührliche Annahme eines auf frühes Alter gesetzten Zeitpunktes der vollen Reife eines jungen Menschen eine gesetzliche Vermuthung aufzustellen, welche in einer Reihe von Fällen sich als trüglich erweist und durch die Wahl eines Ausdrucks wie z. B. in Frankreich durch das Wort „discernement" bei der Entscheidung der Vorfrage die Richter und Geschwornen irre zu leiten. Glücklicher Weise haben in Preußen selbst ehrenwerthe Schriftsteller [84]) durch die Deutung, welche sie dem Ausdruck „Unterscheidungsvermögen" geben, gezeigt, daß bei der Entscheidung der Vorfrage die Richter und Geschwornen auf alle Umstände sehen müssen, welche bei dem bestimmten Angeklagten nach seiner Individualität und mit Beziehung auf das Einzelne in Frage stehende Verbrechen den Richter in den Stand setzen können, über den eingetretenen die Zurechnungsfähigkeit begründenden Zustand zu entscheiden. Am erfreulichsten ist, daß wenigstens von einzelnen Gesetzgebern eingesehen wird, daß das irreleitende Wort „Unterscheidungskraft" vermieden werden und ein besserer Ausdruck gewählt werden muß. Die badische Gesetzgebung [85]) wählt die Bezeichnung, ob der Angeklagte die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. Ebenso das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 [86]), nur glaubte man richtiger den Standpunkt der Beurtheilung zu bezeichnen, wenn man statt des Wortes „Handlung" das Wort „That" wählte. [87]) Auch bei dieser Fassung bleibt die Bedenklichkeit, daß die Fassung zu sehr nur auf die geistige Ausbildung und das Bewußtsein der Strafbarkeit, nicht aber auch auf die Ausbildung des

---

[84]) Goltdammer Materialien I. S. 355. 427. Oppenhof das preußische Strafgesetzbuch S. 96. Abegg im Archiv für preußisches Strafrecht Bd. VII. S. 732. Hälschner System 110. Wald gerichtliche Psychologie S. 113.

[85]) Art. 79.

[86]) Art. 79.

[87]) Weis, Commentar zum bayerischen Gesetzbuch S. 219.

moraliſchen Sinnes und die Selbſtſtändigkeit der Perſon Rückſicht nimmt, ſo daß der im oldenburgiſchen Strafgeſetzbuche [88]) gewählte Ausdruck, ob er für zurechnungsfähig zu achten, beſſer die Richter leitet.

Eine Reihe von Fragen, die in dieſer Lehre dem Geſetzgeber und Richter wichtig werden, ſollen in einem ſpätern Aufſatz erörtert werden.

---

[88]) Art. 38.

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1863, von Professor Dr. Ernst Buchner und Dr. Otto Buchner.

Allgemeines.

Eine nahezu das Gesammtgebiet der gerichtlichen Medicin umfaßende Schrift hat Casper veröffentlicht [1]) unter dem Titel: „Klinische Novellen zur gerichtlichen Medicin." Er beruft sich auf das Beispiel, das der alte hessendarmstädtische Leibarzt Michael Bernhard Valentin vor anderthalb Jahrhunderten gegeben, indem er als Anhang und Nachtrag zu seinem sechsbändigen Corpus juris medico-legale einen starken Quartband Novellae medico-legales herausgab, den Titel von des Kaisers Justinian Novellen zu seinen Gesetzbüchern entlehnend. Gleich Valentin theilt Casper eine reiche Casuistik mit, 339 Fälle aus eigner Beobachtung, die nicht in des V.'s Handbuch enthalten sind. Casper hat aber zugleich die durch diese casuistischen Belege erläuterten wissenschaftlichen Fragen der Erörterung unterzogen, nachdem sie im Handbuch, ohne dem Zweck und Umfang eines solchen zu schaden, theils gar nicht, theils nicht in dem Maaße erwogen werden konnten, wie es deren Wichtigkeit erfordert. In diesem Sinne sollen denn auch die Novellen, an sich eine selbstständige und durchaus unabhängige Arbeit, zugleich eine Ergänzung des Handbuches bilden, auf welches deßhalb auch überall verwiesen worden ist. Dem Raume nach fallen zwei Fünftheile des Buchs auf die Erörterungen, und drei Fünftheile füllen die Fälle, welche theils in großer Kürze, theils, wie namentlich die psychischen und Ver-

[1]) Berlin. Aug. Hirschwald. 8. XVIII. 649. S.

gistungsfälle in größerer Ausführlichkeit mitgetheilt sind. In den Erörterungen sind namentlich die zweifelhaften und verschieden beurtheilten Momente — die controversen Punkte — näher in Betracht genommen und nach Maaßgabe der eignen und fremden Beobachtungen und Ansichten besprochen, zum Theil mit Hinweisungen auf die verschiedenen Gesetzgebungen.*) Der Inhalt theilt sich in Biologisches, die ersten vier Novellen, und in Thanatologisches, weitere sieben Novellen. Die einzelnen Novellen betreffen: 1. die Lehre von der Nothzucht — besonders an Kindern, im Schlafe, simulirte ꝛc.; 2. die Lehre von der Päderastie — Selbstbekenntnisse eines Päderasten; 3. Verletzungen und Mißhandlungen ohne tödtlichen Ausgang

*) Dem Irrthum verfällt Casper, wenn er bei Besprechung der Päderastie (S. 33) unter Hinweisung auf die mildere Strafpraxis der Gegenwart sagt: „Bei der Zuchthausstrafe wenigstens sind auch die meisten der neuern Gesetzbücher noch stehen geblieben, so namentlich auch das gegenwärtig neueste, das Bayerische St.-G.-B. von 1861 (Art. 214), dagegen ist das neue Preußische Strafgesetz (S. 143) bereits bis auf eine einfache Gefängnißstrafe, in minimo bis auf sechs Monate, herabgegangen! Soll daraus gefolgert werden, daß im ferneren Laufe der Zeiten die Päderastie ganz aus den Strafgesetzbüchern verschwinden wird?“ Die Päderastie an sich ist im Bayerischen Strafgesetzbuch v. 1861 nicht verpönt, der Art. 214 bestimmt aber, daß der „Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust“ gleichwie der naturgemäße Beischlaf unter bestimmten Verhältnissen strafbar sei, nämlich bei Anwendung von Gewalt, Nothzucht, bei Mißbrauch von Personen, die noch nicht zwölf Jahre alt oder im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit sich befinden, bei Mißbrauch blödsinniger oder in anderer Weise geisteskranker Personen, bei Mißbrauch verwandter Personen (Blutschande), bei Mißbrauch der zur Erziehung, Beaufsichtigung oder amtlich untergebenen Personen, endlich bei Verführung einer unbescholtenen Person, welche das zwölfte aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in letzterm Fall jedoch nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters. Uebrigens sind auch nur die ersteren drei Fälle mit Zuchthaus bedroht, während die andern Reate je nach ihrer Abstufung mit Gefängniß bis zu drei Monaten herunter beahndet werden. E. B.

— aller Art; 4. die gerichtliche Psychonosologie — sehr ausführlich über das (ärztliche) Untersuchungsverfahren und den der preußischen Gesetzgebung eigenthümlichen „Explorationstermin," welcher der Ministerialverfügung vom 25. Oktober 1834 nach zu urtheilen früher gewöhnlich sehr unpaßend abgehalten wurde und auch jetzt noch mit seinem Apparate der Gerichts-Commission ꝛc. sich vom psychischen Standpunkte aus sehr sonderbar ausnimmt. — Die 5. Novelle betrifft die gerichtlichen Obduktionen (an Leichen) im Allgemeinen, — darunter eine Reihe seltener und merkwürdiger Obduktionsbefunde. 6. Die Priorität der Todesart. 7. Vergiftungstod. 8. Erstickungstod. 9. Strangulationstod. 10. Ertrinkungstod. 11. Bio-Thanatologie der Neugebornen.

Von dem vollständigen Handbuch der gerichtlichen Medicin von J. Briand und E. Chaudé, dessen erste Auflage 1828, die letzte aber 1858 erschien, ist eine neue Auflage, die siebente, veröffentlicht worden.[2]) — Eine spanische Uebersetzung von Aurel Bentabol y Ureta ist in Madrid erschienen.

Die Grundlagen der gerichtlichen Medicin von G. Gandolfi erschienen in zweiter Auflage, durchgesehen von J. Mittermaier.[3])

Die Frage, ob für die Sachverständigen eine allgemeine Zwangspflicht zur Abgabe eines in bürgerli-

---

[2]) Manuel complet de médecine légale ou Résumé des meilleurs ouvrages publiés jusqûà ce jour sur cette matière et des jugements et arrêts les plus recents et contenant un Traité élémentaire de chimie légale par Gaultier de Claubry. 7 éd. Paris. 8. 1048 p. avec 8 planches gravées et 64 figures intercalées dans le texte.

[3]) Fondamenti di medicina forense analitica colle comparazione delle principali legislazioni, avuto speciale riguardo al nuovo codice penale italiano ad uso dei medici, dei legali e dei magistrati, con un appendice sui giurati e coll' aggiunta di nuove materie e di un breve dizionario dei termini tecnici. Opera riveduta dall' illustre Mittermaier. (3 Vol. in 73 fascicoli.) Fascicolo 1—5 Milano. 8.

chen Rechtssachen von ihnen erforderten technischen Gutachtens besteht, ist noch immer nicht erledigt, hat doch das Oberappellgericht zu Jena 1829 sie bejaht, das Oberappellgericht zu Kassel aber 1855 sie verneint. Neuerlich hat sie B. Emminghaus, Ministerialrath in Weimar, der Erörterung unterzogen;[4]) verneint sie und kommt, indem er v. Bayer*) beistimmt, zu dem Schluß, daß nicht vom Staat aufgestellte Sachverständige, wenn sie nicht zugleich Zeugniß leisten, sondern bloß ein Gutachten abgeben sollen, dazu nicht gezwungen werden können.

Das Recht, sich des Zeugnisses in Strafsachen zu entschlagen,**) steht in Bayern diesseits des Rheins***) den im St.-G.-B. von 1861 Art. 61 benannten Personen zu, also nicht bloß, wie bis zum Inslebentreten des St.-G.-B. von 1861, den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, den leiblichen Geschwistern, den Ehegatten und den im nächsten Grade Verschwägerten, sondern auch den Verschwägerten im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung (den Geschwistern der Ehegatten und den Ehegatten der Geschwister,) den Adoptiveltern und Adoptivkindern, den Pflegeeltern und Pflegekindern, dem Vormund, Nebenvormund und den Mündeln. Der noch giltige Art. 204 des Thl. II. des St.-G.-B. von 1813, welcher die Befreiung von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen betrifft, bezieht sich auf §. 79 des Thl. I., welcher aufgehoben ist, daher an seine Stelle nach dem Einführungsgesetz Art. 17 Absch. 1 der entsprechende Art. 61 des St.-G.-B. von 1861 tritt[5])

---

[4]) Archiv für prakt. Rechtswissenschaft Bd. 10. S. 167.

*) Vorträge über den Civilproceß. München. 8. Aufl. S. 825.

**) Folgerichtig also auch das Recht die Thätigkeit als ärztlicher Sachverständiger zu verweigern. E. B.

***) In der Pfalz gibt es kein Recht sich des Zeugnisses zu entschlagen; die dem Beschuldigten nahe stehenden Personen dürfen dort gar nicht vernommen werden. Code d'instruction criminelle art. 80. 322.

[5]) Blätter f. Rechtsanwendung 1862. Nr. 21.

Das gerichtsärztliche Verfahren bei strafrechtlichen Untersuchungen hat L. Krahmer, Professor in Halle, der Erörterung unterzogen. [6]) Seine schon früher ausgesprochene Ansicht, daß mehr Unklarheit über die Grundsätze, welche die gerichtsärztliche Beurtheilung leiten sollen als Unkenntniß der zu beurtheilenden Objecte die unzulängliche Lösung der gerichtsärztlichen Aufgabe verschuldet, hat sich dem Vf. befestigt durch die öftere Gelegenheit, Kenntniß zu erhalten von gerichtsärztlichen Entscheidungen, denen die richterliche Zustimmung versagt wurde. Zwei Abwege sind es hauptsächlich, deren Betreten die Gerichtsärzte in Differenzen mit den Richtern verwickelte. Man ließ sich zu einer Darlegung anscheinend wichtiger medicinischer Momente verleiten, während der Richter keinen Gebrauch von jenen machen konnte, da die Gesetzgebung sie gar nicht berücksichtigte. Oder man bemühte sich wohl über jede formale Berechtigung hinaus strafrechtliche Eigenthümlichkeiten an den Untersuchungsobjecten aufzufinden und in ihrer Bedeutung festzustellen . . . Die Aufgabe der gerichtsärztlichen Lehre besteht darin, die Aerzte für ihre praktische Thätigkeit wissenschaftlich auszurüsten und zweckmäßig anzuleiten, die Richter darüber gewiß zu machen, was sie von den Aerzten erfahren können und wie sie deren Mittheilungen aufzufassen und zu verstehen haben. Der erstere, der ärztliche Theil muß die Anweisung zur Erkenntniß, Unterscheidung und Characteristik aller einer rechtlichen Prüfung bedürftigen Objecte enthalten; der andere, der richterliche Theil soll die Verschiedenheit der ärztlichen und richterlichen Beweistheorien zur Anschauung bringen. (?) . . . Die Rechtspflege hat für die entstandene Schadensgröße kein allgemeines in jedem Falle gleichmäßig anzuwendendes Maaß aufgestellt, und das Verschulden des Urhebers reicht der strafrechtlichen Lehre nach unter Umständen nicht bis an den faktischen Schaden heran, unter andern Umständen weit darüber hinaus. Ist nun für den Strafrichter verschuldetes

[6]) Allg. Strafrechtszeit. N. Sept. u. 1863.

Object und entstandener Schaden gleich bedeutend, (?) so folgt daraus, daß ihm eine Kritik der ärztlichen Meinung über die Bedeutung des entstandenen Schadens von Rechtswegen zukommen muß .... Vf. wiederholt seine Ansicht von der Zugehörigkeit fundamentaler Strafrechtssätze zur gerichtsärztlichen Lehre und einer Kenntniß der Doktrin vom Verbrechen zur gerichtsärztlichen Bildung, und bemerkt: Es ist ein Unterschied zwischen dem, was man wissen, und was man sagen soll .... „Auch der Strafrechtspflege scheint das Bewußtsein mitunter zu schwinden, daß sie sich für eine mehr oder weniger fingirte Welt eingerichtet hat." (Das ist, wenn wirklich so, nicht absichtlich geschehen und wird nicht absichtlich beibehalten! Der gelehrte Vf., der meines Wissens nicht selbst ausübender Gerichtsarzt ist, hat wie aus Obigem erhellt, eigenthümliche, kaum richtige Ansichten. Irrthum ist es, wenn er sagt: „Wenn Zerstörung des einen Auges ihr Aequivalent in Gefängniß nicht unter 6 Monat findet, so muß man Richter aber nicht Arzt sein um herauszurechnen, daß zwei Augen 15 Jahr Zuchthaus werth sind." Im Gegentheil! Der Arzt wird klar machen müssen, daß man mit zwei Augen das Sehvermögen gänzlich verliert, mit einem Auge aber nicht zur Hälfte. E. B.)

Einige Veranlassungen zum Irrthum in medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen hat Bergeret, Arzt in Arbois, besprochen [7]) nach Thatsachen, die er selbst erlebt, und die theils Fälle betreffen, in denen Schuldige in Folge des äußern Anscheins der Umstände nahezu der Strafe entgangen wären, theils solche Fälle, in denen auf falschen Schein hin leicht Unschuldige von gesetzlicher Ahndung hätten getroffen werden können. Vf. theilt eilf Fälle mit. Im ersten war nach der gerichtlich-medicinischen Leichen-Besichtigung natürlicher plötzlicher Tod angenommen worden, die auf Andringen des Vf.'s

7) Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Avril p. 393.

mehr aus wissenschaftlichem Interesse vorgenommene Leichen-Oeffnung ergab Zerreissung des rechten Herzohrs und der Leber. Es hatte Nothzuchtsversuch stattgefunden; die äußeren Contusions-Spuren waren aber wegen frühzeitiger Vornahme der Leichen-Besichtigung nicht nennenswerth gewesen. — In einem andern Falle hatte ein junges Mädchen, das eine Schublade heimlich und zu weit herausgezogen hatte, so daß sie davon zu Boden geschlagen wurde und aus der Nase blutete, glauben gemacht, daß ein räuberischer Ueberfall statt gehabt. — Eine Anklage von Kindestödtung wurde beseitigt, als die Angeklagte dahin gebracht wurde, die in einem Walde vergrabene Leiche zu weisen und diese als die Leiche eines fünfmonatlichen Fötus erkannt wurde. — Eine Mutter sollte ihr Kind durch Einschnitte in einen Nabelbruch getödtet haben. An der ausgeerdigten Leiche fanden sich die Spuren von Verschwärung des Bruchsackes, welche als länger bestandene Krankheit nachträglich durch Zeugen bestätigt wurde. — Sechs Fälle betrafen Hysterische. Die eine schrieb Quetschungen, welche sie sich im Anfalle zugezogen, ihrem Liebhaber zu; eine andere dem getrennt von ihr lebenden Manne, der bei ihr gewesen. Eine dritte sollte von dem Waldwächter, nach Zeugenaussagen, genothzüchtigt worden sein; sie hatte aber beim Holzdiebstahl erwischt einen Anfall bekommen und der Waldhüter bemühte sich, sie in's Bewußtsein zurück zu bringen. Zwei Anderen wurden als anscheinend Sterbenden die Sterbsakramente gereicht. Endlich hatte eine Hysterische, von ihrem Liebhaber verlassen, diesen und seinen Bruder des Flurfrevels beschuldigt und deren Verurtheilung durch Meineid bewirkt; ebenso einen Onkel desselben des Mordanfalls angeschuldigt unter Vorweisung von Wunden; er wurde verurtheilt. Ein anderer Onkel entging gleichem Schicksal bei erneuter Klage und Vorweisung von Wunden nur durch Nachweisung des Alibi. Hiedurch ging der Glauben an die Aussagen der Verletzten verloren, und noch mehr, als sie nachmals wegen Hausdiebstahls verurtheilt wurde. — Einen Fall von Kindestödtung siehe unten.

„Ueber diagnostische Irrthümer in der gerichtlichen Medizin" hat sich auch Jos. Maschka, Prof. und Landesgerichtsarzt zu Prag verbreitet,[8]) auf Grund der Erfahrungen, die er bei Oberbegutachtungen in der Fakultät und als Gerichtsärzt gemacht und auf Grund der Angaben in manchen neueren und älteren Lehrbüchern. 1. Der Gesichtsausdruck, die Miene, lassen nie einen Schluß auf die Todesart zu, da der vorübergehende, kurz vor dem Tode vorhanden gewesene Gesichtsausdruck verschwindet, und nun der gewöhnliche zurückkehrt, so daß nach dem schmerzhaftesten Todeskampfe das ruhigste Antlitz sich zeigen kann, während sanft eingeschlafene Tuberkulose eine leidende Miene darbieten. 2. Todtenflecke finden sich immer an den tiefest gelegenen Stellen der Leiche als Folge der Senkung des Bluts in den Capillarien nach dem physikalischen Gesetz der Schwere, das in der Leiche durch den Lebensprozeß nicht mehr beschränkt ist. Sie zeigen nach gemachtem Einschnitte niemals eine Ansammlung geronnenen Blutes wie die Sugillationen, sondern nur eine Tränkung des subcutanen Zellstoffes mit schmutzigem Blutwasser oder höchstens kleine Blutpünktchen von durchschnittenen Hautvenen. 3. Zusammengedrücktsein der Nasenlöcher und das Eingedrücktsein der Nasenspitze können nur Folge mechanischer Einwirkung nach eingetretener Todtenstarre sein, da im Leben oder einige Zeit nach dem Tode noch bei dem Aufhören der mechanischen Einwirkung die Wiederausgleichung in Folge der noch bestehenden Elasticität eintritt. Die trockene härtliche braunrothe Beschaffenheit der Lippen findet sich fast immer an den Leichen neugeborner Kinder und ist Folge der Verdunstung der Flüssigkeiten. — 4. Sehr bedeutende Verletzungen können vorkommen ohne jede Spur einer äussern Beschädigung, so Verletzungen der Schädelknochen, der Rippen, der Knochen der Extremitäten, Berstungen der Leber, der Milz, des Darm-

[8]) (Prager) Vierteljahrsschr. f. d. prakt. Heilkunde, Bd. 3. S. 13.

kanals ꝛc. ohne äußere Spur, selbst ohne Verfärbung der Haut. — 5. Aus angestellten Versuchen fand Maschka, daß bei Einwirkung des Feuers Schädelfissuren und Splitterung der Glastafel entstehen können. — 6. Sehr häufig werden Leichen-Erscheinungen falsch beurtheilt und irrige Schlußfolgerungen daraus gezogen, so ist häufig von Hirn-Erweichung die Rede oder von Magen-Entzündung, Magen-Erweichung, während nur Fäulniß-Erscheinungen vorliegen. (Weiteres s. unten.)

Beiträge zur Beobachtung von Simulanten hat Regimentsarzt Dr. Adr. Kröpfel gebracht.[9]) Sie betreffen eigne Beobachtungen und zwar 1. simulirte hinfallende Krankheit, — nach dem ersten ärztlich beobachteten Anfalle wurde die Zwangsjacke angelegt und der Kranke für einige Stunden in's Bett gegurtet, es kam kein Anfall mehr; 2. zwei Fälle von Hinken, 3. Fall von Gedächtnißschwäche und Verlust des Bewußtseins bei einem Deserteur für die 4 Tage seiner Flucht, 4. ein hartnäckiges Unterschenkelgeschwür, das, nach verschiedenen Heilungsversuchen und trotz Papier-Umhüllung und Siegelung dann Einschließen des Fußes in ein Holzkästchen immer wiederkehrenden Verschlimmerungen, endlich rasch heilte, nachdem 48stündiges Eingurten in's Bett den Widerstand gebrochen.

„Zur Untersuchung des Gehörorgans bei Entscheidung von Militärpflichtigkeit und von criminal- sowie kriegsgerichtlichen Fragen" hat Erhard, Sanitätsrath und Docent in Berlin, einen Aufsatz veröffentlicht.[10]) Normal hörend ist nur dasjenige Individuum zu nennen, dessen Gehörorgan in dreierlei Weise functionirt, nämlich: 1. periodische Schwingungen (Klänge und Töne), 2. nicht periodische Schwingungen (Geräusche), 3. die menschliche Sprache (eine Combination beider) aus einer gemessenen Entfernung hört. Wenn Normalhörende sich die Gehörgänge hermetisch verschließen, so

[9]) Militärärztl. Zeit., Beil. z. Wiener Medicinal-Halle, 8. Febr. ꝛc.

[10]) Casper's Vierteljschr. f. gerichtl. u. öffentl. Medicin. Bd. 24. H. 2. S. 342.

hören unter 100 etwa 80 eine Ankeruhr beim Beißen auf dieselbe mittels der Zähne und Kopfknochen, etwa 20 hören eine alte Nürnberger Uhr und nur 1 auf 100 wird durch den Verschluß idiosyncratisch betäubt und klagt sofort über heftiges Sausen. Hört demnach ein doppelseitig Schwerhörender die Uhren per ossa wie ein Normalhörender, so müssen hinter der Trommelhöhle alle zum Hören nothwendigen Gebilde functionell intact sein. Bei einseitiger Schwerhörigkeit ist ein Leiden hinter der Trommelhöhle nur anzunehmen, wenn dieselbe Uhr vom Processus mastoideus der leidenden Seite weniger oder gar nicht gehört wird; doch kann ungeachtet eines Leidens hinter der Trommelhöhle bei sehr guter Knochenleitung von beiden Proc. mastoid. aus gleich stark gehört werden. Alle Schwerhörenden mit Ausnahme der absolut Tauben und Taubstummen hören die vibrirende Stimmgabel vom Kopfe aus, nicht immer aber die Repetiruhr. Setzt man dem Taubstummen die angeschlagene Stimmgabel auf die Kopfknochen, so empfindet er Nichts, dagegen empfindet er d. h. fühlt er deren Vibrationen, wenn sie auf den ersten Nackenwirbel oder die Zähne oder einen andern Körpertheil, am meisten auf den Brustkorb aufgesetzt wird. Der Simulant wird, unbekannt mit dem Unterschiede einer Gefühls- und Gehörs-Empfindung, die schwingende Stimmgabel beim Aufsetzen auf die festen Körpertheile durchaus nicht empfunden wollen, indem er sich dadurch zu compromittiren fürchtet. Die Stimmgabel wird von den festen Körpertheilen nur ausnahmsweise nicht empfunden, wenn zufällig Anästhesie der Empfindungsnerven vorhanden ist.

In einem „Beitrag zur Lehre von der socialen Bedeutung der Syphilis" macht L. Marowski in Kiew aufmerksam[11]) auf die Möglichkeit die Syphilis verbreiten zu können ohne selbst angesteckt zu sein, und zeigt, wie schwierig es in gerichtlich-medicinischer Beziehung sein kann, zu entscheiden, ob der Ehemann die Ehefrau oder umgekehrt angesteckt

[11]) Deutsche Klinik, 21. März.

hat, indem er einen Fall erzählt, in welchem ein Ehemann nach einem unreinen Beischlaf seiner Frau sekundäre Syphilis beibrachte, selbst aber gesund blieb, bis 2 Monate später er von seiner Frau, bei welcher die Syphilis voll sich entwickelt hatte, angesteckt wurde.

Aus dem forensischen Institut zum Unterricht in der Staatsarzneikunde in Berlin hat Liman, Assistent an demselben unter dem Titel Casuistik mehrere vorgekommene Fälle mitgetheilt,[12]) deren einige Unglücksfälle betrafen, bei denen etwa Fahrlässigkeit in Frage kommen konnte. Die Ausgrabung einer Leiche nach 2¼ Jahren hatte statt, Behufs Feststellung einer Kopfverletzung. Der 10jährige Knabe sollte von seiner Mutter an die Wand geschleudert an den Erscheinungen einer Hirn-Entzündung gestorben sein. Die Section ergab keine Verletzung der Schädelknochen. Das Hirn war in stinkenden grauen Brei verwandelt. (Anderes siehe unten.)

Von einer wegen Verdachts der Vergiftung acht Jahre nach dem Tode vorgenommenen Ausgrabung der Leiche berichtet Gaulke, Kreiswundarzt in Insterburg.[13])

An der Stelle des sandigen Kirchhofs, wo der Sarg stand, floß ein kleiner Quell frischen Wassers seinen Lauf theilweise zwischen Sarg und Sargdeckel nehmend. Die vom Wasser berührten Theile der Leiche waren saponificirt und hart, ganz ohne Fäulniß, die nicht überschwemmten dagegen waren in Verwesung übergegangen. Bei der chemischen Untersuchung fand sich weder Arsenik noch ein anderes metallisches Gift. — Dagegen fand Vf. in einem Falle von Auserdigung 4 Jahre nach dem Tode völlige moderige Verwesung und doch ergab die chemische Untersuchung einen Arsenikspiegel, wonach Verurtheilung und Hinrichtung erfolgte.

Neue Beobachtungen über die Prüfung des Skelets in gerichtlich-mediciniſchen Untersuchungen bezüglich der Identität hat A. Tardieu, Prof. der gerichtlichen Medicin zu Paris, mitgetheilt[14]) nach den Arbeiten des Dr. Ant. Tarchini Bonfanti in Mailand.

[12]) (Wiener) Spitalzeitung. 29. Aug. ꝛc.

[13]) Casper's Vierteljschr. Bd. 24. H. 2, S. 332.

[14]) Annales d'Hygiène publique, juillet p. 114.

Gelegentlich einer gerichtlichen Aufgrabung in einem verschütteten Keller wegen Mordes fanden sich drei Skelette, die von Bonfanti mit aller Sorgfalt untersucht wurden. Er schloß, daß die Leichen Ermordeten angehörten und vor 10—15 Jahren beerdigt worden, sprach sich über die einzeln an den Knochen noch sichtbaren Verletzungen aus, und beschrieb namentlich den Einen (eine auffallende Persönlichkeit) nach Gesichtsbildung, Ablauf des Speichels aus dem Munde (erschlossen aus dem Mangel einzelner Zähne) 2c. so genau, daß drei Verschwundene in der Beschreibung erkannt wurden, und der Angeklagte, der wohl den neuern Mord eingestanden, eine Schuld an dem Verschwinden der drei Personen aber geläugnet hatte, sich zum Geständniß veranlaßt sah.

Ein „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle" hat Lender, prakt. Arzt in Soldin veröffentlicht.[15])

Sechs Mitglieder einer Müllerfamilie wurden im Raubmord erschlagen. Später wurden in einer Höhle, die dem Raubmörder als Schlupfwinkel diente, drei Beile aufgefunden. Ueber die an diesen Beilen aufgefundenen 8 größeren Haarstücke verbreitete sich das Gutachten. Es wurde zum Theil durch das Mikroskop hergestellt, daß die Haare Menschenhaare und zwar Haupthaare seyen, daß sie geschlagen und zerschlagen seien durch Beilschläge, daß sie von menschlichen Häuptern heruntergeschlagen und Theile von, auf menschlichen Schädeln zerschlagenen Haaren seyen, daß sie von lebenden Menschen herrühren, die mit diesen Beilen zu gleicher Zeit erschlagen worden, daß die Haare drei Personen angehörten und zu den Erschlagenen passen. Der Hauptangeklagte legte Geständniß ab, nachdem ihm mikroskopisch vordemonstrirt worden. Bei der öffentlichen Verhandlung wurde den Geschworenen unter sechs gleichzeitig aufgestellten Mikroskopen demonstrirt.

Daß an der Leiche keine Brandblasen entstehen auf Einwirkung einer Flamme, sondern sich nur die Epidermis blasenförmig erhebt und alsbald platzt mit Zurücklassung einer später sich zeigenden rosarothen Färbung, wie bei andern Hautabschürfungen an Leichen, hat Liman bei wiederholten an Leichen kurz nach dem Tode angestellten Versuchen bestätigt gefunden.[16])

[15]) Casper's Vierteljschr. Bd. 23. H. 1, S 76.
[16]) Casper's Vierteljschr. Bd. 24. H. 2. S 367.

„Entstehung von Brandblasen nach dem Tode“ hat Düvernoy, Stadtdirektionsarzt in Stuttgart, beobachtet.[17])

Ein 54 J. a. Weingärtner wurde durch einen Schuß in die Brust getödtet gefunden, die Flinte noch zwischen den Armen. Der Herzbeutel war eingerissen, das Herz seiner ganzen Länge nach an der Scheidewand aufgerissen, die Aorta ein paar Zoll unter dem Bogen abgerissen. Durch den Schuß waren die Kleider und die gepolsterte Bank in Brand gerathen und dadurch die Haut vom Kopfe bis zu den Füßen mehr oder weniger stark verbrannt. Am Halse war die Oberhaut an mehreren Stellen in großen Blasen erhoben, welche eine blutige Flüssigkeit enthielten, entzündlich geröthet und mit einem rothen Saum umgeben waren. Solche Blasen, jedoch kleinere, fanden sich noch mehrere an den Gränzen der tiefern Verbrennung. Hienach Möglichkeit, daß Brandblasen von derselben Beschaffenheit wie im Leben wenigstens unmittelbar nach dem Tode entstehen können, denn dieser ist hier wohl augenblicklich eingetreten.

Die Abhandlung von H. J. Goss é, Sohn, über die (Besudelungs-) Flecken in gerichtlich-medizinischer Beziehung[18]) soll der Vorläufer einer größeren den Gegenstand völlig erschöpfenden Schrift sein.

Die Schrift von E. R. Pfaff, Bezirksarzt in Plauen, über gerichtsärztliche Blut-Untersuchungen ist in zweiter Auflage erschienen.[19]) Vf. hat in Anbetracht, daß die zuerst in englischen und französischen mediciniſchen Zeitschriften veröffentlichten Verfahrungsweisen bei Blutuntersuchungen oft im Stiche ließen und daß überhaupt die Literatur über diesen Gegenstand eine sehr unvollständige und nicht Jedem leicht zugängliche war, daher denn die gerichtsärztlichen Gutachten über

---

17) Würtembergisches Correspondenzblatt, 1862. Nr. 45. — Schmidt's Jahrb. d. Med. 1863. Nr. 12. S. 348.

18) Des taches au point de vue médico-légal. Paris. 8. 95 p. avec 2 planches.

19) Anleitung zur Vornahme gerichtsärztlicher Blut-Untersuchungen. Dresden, gr. 8. VI. 53. S. (1. Aufl. 1860.)

Blutflecken in vielen Fällen unsicher und für den Gerichtshof ungenügend ausfallen mußten, diesem Uebelstande abzuhelfen, das vorhandene Material der Experimentalprüfung unterzogen und zahlreiche Versuche eigner Combination angestellt und deren Ergebnisse in seiner Schrift niedergelegt. Daß diese die verdiente Anerkennung gefunden, zeigt die sobald nöthig gewordene neue Auflage. Der Umfang des Schriftchens hat sich verdoppelt, indem Vf. die seither von verschiedenen Seiten veröffentlichten Artikel in Betracht gezogen, so die spektral-analytische Untersuchung des Blutes nach Valentin, die krystallographischen Unterschiede des Hämins verschiedener Thiere nach Wilbrand, welche Pfaff bei seinen Versuchen nicht hinreichend bestättigt fand, die Darstellung von Häminkrystallen nach Erdmann, den Pleochroismus der Häminkrystalle, die Unterscheidung des Blutes von Farbstoffen, den Dichroismus alkalischer Häminlösungen, den Ozongehalt des Bluts nach Deen und das Alter der Blutflecke. In letzterer Beziehung läßt sich nach Pfaff ein annäherungsweise richtiges Gutachten geben nach der schnellern oder langsamern Löslichkeit der Blutflecken in Wasser oder noch besser in einer Arsenikl̈ösung — einen Gran auf zwei Drachmen Wasser. Sind die Blutflecken ganz frisch, so tritt ihre Lösung bereits nach einigen Minuten ein; sind die Blutflecken 1 bis 2 Tage alt, so erfolgt die vollständige Lösung in einer Viertelstunde u. s. w.

Einige neuere Beobachtungen über die Erkenntniß des Blutes durch das Spektroskop hat G. Valentin veröffentlicht.[20]) Sie beziehen sich auf die Wahrnehmung der letzten Spuren der Blutbänder und auf den Vergleich der Fuchsin- und der Blutbänder.*)

„Neue Versuche zur Erkennung von Blutflecken und zur Prüfung von van Deen's Blutproben" hat Liman,

---

[20]) Virchow's Arch. f. pathol. Anatomie Bd. 26. S. 580.

*) Vgl. Blätter f. ger. Med. 1863. H. 2, S. 156.

Assistent am medico-forensen Institut in Berlin, angestellt.[21]) Vf. verbreitet sich über die Schwierigkeiten der Untersuchung und Unterscheidung der Blutflecken und bespricht dann Van Deen's Blutprobe. Dieser hat ausgesprochen: „Die geringste Blutmenge, wie alt sie auch sein mag und wie sehr auch vermischt mit andern Substanzen, wird durch Tinct. Guajaci und einen Ozonträger (z. B. Oleum Terebinthinae) blau gefärbt." Liman zuerkennt nach seinen 53 Versuchen dieser Blutprobe van Deen's nur den Werth eines immerhin sehr schätzenswerthen Controllversuches und schließt mit den Sätzen als Ergebnißen seiner Untersuchungen: 1. Wenn für einen Fleck die Reaction mit Guajactinctur und Terpentinöl ein negatives Resultat ergibt, dann kann man aussprechen, daß der Fleck ein Blutfleck nicht sei. 2. Wenn aber die Reaction ein positives Resultat ergibt, so kann doch nur geschlossen werden, daß wahrscheinlich ein Blutfleck vorhanden ist, wenn a) der Fleck überhaupt seinem äußern Anscheine nach sich als ein, wenn auch verwaschener Blutfleck zu erkennen gibt; b) wenn der Stoff selbst, auf welchem sich der Fleck befindet, oder wenigstens ein wässeriger Auszug desselben die Reaction nicht ergibt, während ein wässeriger Auszug des Flecks die Reaction zeigt; c) wenn der Fleck selbst sich nicht als von einer Eisenverbindung herrührend ergibt.

Eine „kritische Beleuchtung der in Heranbildung von Staatsärzten bestehenden Mängel und Unzukömmlichkeiten mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern" hat Hofmann, Prof. und Bezirksgerichtsarzt in München, gegeben,[22]) die sehr umfangreich ist und die er selbst mit folgenden „Sätzen und Fordernißen" schließt: 1. Es ist Thatsache, daß nahezu an keiner deutschen Universität im

---

[21]) Casper's Vierteljschr. f. gerichtl. u. öffentl. Med. Bd. 24. H. 2 S. 193.

[22]) Henle's Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. H. 3. S. 1—75., H. 4. S. 253—342.

Studium der Staatsarzneikunde von Lehrern und Schülern etwas Namhaftes geleistet wird. 2. Es ist Thatsache, daß an der Münchner Hochschule gar Nichts geleistet wird. 3. Die Ursache liegt nicht im Fache, denn dieses ist so anziehend und mannigfaltig wie nur immer eines ist. 4. Die Ursache liegt nicht an den Medicinstudierenden, denn diese beurkunden im Studium der übrigen Disciplinen durchschnittlich regen Eifer. 5. Die Ursache liegt nur zum kleinsten Theile insofern an den Fachlehrern, als diese nahezu alle niemals praktische vielmehr nur theoretische Fachmänner waren und sind; insoferne aber gar nicht an den Fachlehrern, als diese nicht selbst sich zu Fachlehrern ernennen. 6. Die Ursache liegt zum Theil aufferhalb des Staats bei der geringen Zahl staatsärztlicher Stellen in der Aussichtslosigkeit unserer jungen Leute zur einstigen Erlangung einer solchen Stelle. 7. Die Ursache liegt zum allergrößten Theile im Staate, insoferne er a) die Leistungen seiner Staatsärzte im und ihren Einfluß auf den Staatshaushalt unterschätzt; deßhalb b) dem Stande der niedern Staatsärzte nicht die nöthige Aufmerksamkeit zuwendet und ihn hat herunterkommen lassen; c) an dem falschen Satz noch immer festhält, daß heilärztliches Wissen und Können identisch sei mit staatsärztlichem Wissen und Können. 8. Die Ursache liegt in Bayern ganz vorzüglich in der allerhöchsten k. Verordnung über das Studium der Medicin vom 22. Juni 1858, insoferne diese a) auf rechnerisch falscher Unterlage beruht und die Gesammtnote nicht das Maaß der Kenntniße des Kandidaten in der Staatsarzneikunde documentirt, b) auf dem Principe unbedingtester Lernfreiheit fußend als Vorbedingung zur Zulassung zum Staatsexamen nicht einmal den Nachweis des Gehörthabens der beiden Fächer der Staatsarzneikunde an den Universitäten verlangt; c) heilärztliches Schlußexamen und staatsärztliches Schlußexamen in Eins zusammenwirft, d) durch jährlichen Wechsel der Prüfungsorgane die Einheit und Consequenz des Prüfungsgeschäftes opfert. 9. Nicht unten an den Universitäten kann, sondern oben an den Spitzen der Medicinalverwaltungen muß

reorganisirt werden; denn oben nicht unten liegt der Schaden. 10) Das herrschende System, welches beliebige Persönlichkeiten zu Medicinalverwaltungschefs ernennt, ist falsch. 11. Dieses System muß gestürzt werden; Staatsärzte, die von der Picke auf gedient haben, müssen an die Spitze kommen, ehe an ein Besserwerden im Medicinalwesen überhaupt zu denken. 12. Fortgesetzte schonungslose Aufdeckung aller Gebrechen des herrschenden Systems in der wissenschaftlichen und wenn nöthig anständigen Tagespresse aller Länder ist das Mittel zum Zwecke. 13. Zu den jetzigen Fachlehrern kann die Studentenschaft kein Vertrauen haben, weil sie nahezu alle niemals Staatsärzte waren oder noch sind. 14. Vereinigung von Professur und staatsärztlicher Stellung der Universitätsstadt in einer Person ist Postulat; nicht aber 15. Ernennung eines tüchtigen Staatsarztes zum Universitätslehrer, sondern umgekehrt eines tüchtigen universitätischen Lehrers zum Staatsarzt. 16. An den größern Universitäten Scheidung der Disciplin in 2 Professuren, in eine gerichtsärztliche und administrativ-ärztliche Professur. 17. Das Ordinariat mit allen anklebenden Rechten und Befugnissen für den Fachlehrer; sind deren 2, für den Dienstjüngern ein Extraordinariat. 18. Errichtung staatsarzneilicher Clinica an den Universitäten und deren Organisationen als obligate Collegien. 19. Sorge für den Heranwuchs künftiger Fachlehrer durch Begünstigung der Kandidatur zur Privatdocentur. 20. Freie Wahl der Studirenden, ob sie sich einst der staatsärztlichen Laufbahn zuwenden wollen oder nicht. Daher 21. nur für jene, die künftig Staatsärzte werden wollen . . . die Verbindlichkeit zum Betriebe staatsärztlicher Studien an den Universitäten. 22. Verbindlichkeit der Studierenden in einem der letzten beiden Jahre ihres Universitätsstudiums die staatsärztlichen Studien zu machen und nicht früher. . . . 23. Ausscheidung der Prüfung aus der Staatsarzneikunde aus jener Schlußprüfung, die das heilärztliche Wissen der Kandidaten documentiren soll. 24. Zweijährige Praxisnahme des künftigen Staatsarztes nach seiner Rückkehr von den Ausbildungsreisen bei einem Niederstaatsarzte (Phy-

fikat). 25. Ein eigenes Staatsexamen aus staatsärztlicher Wissenschaft nur zu bestehen von jenen, die künftig Staatsärzte werden wollen. 26. Der Nachweis a) des Bestandenhabens der heilärztlichen Schlußprüfung, b) des Gehörthabens staatsärztlicher Collegien und Praktika an der Universität, c) geschehener zweijähriger Praxisnahme bei einem Physikat als Bedingungen der Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung. 27. Eine aus einem höhern Medicinalbeamten als Vorstand, einem Gerichtsarzt und einem Sanitätsbeamten, allenfalls auch noch einem Chemiker-Technologen und Thierarzt als Beisitzern bestehende Commission als ständiges nicht aber jährlich wechselndes Organ für die staatsärztliche Prüfung. 28. Unpartheilichkeit der Examinatoren, daher Bestimmung der Prüfungsobjecte durch das Loos. 29. Prüfungsgegenstände im staatsärztlichen Examen: a) in gerichtsärztlicher Wissenschaft: α) mündlich-theoretische Prüfung, β) praktische Prüfung, nämlich: αα) Eröffnung einer Höhle des Körpers mit Protokolldictirung des Befundes; ββ) Begutachtung in einem schwierigern Kriminalfall auf somatischer Unterlage, γγ) Begutachtung in einem psychologischen Fall, δδ) eine qualitative und quantitative chemische Analyse aus dem Gebiete der Toxikologie, wenn nicht im Staate eigne Gerichtschemiker bestehen; b) in administrativärztlicher Wissenschaft: α) mündlich-theoretische Prüfung, β) praktische Prüfung: αα) eine qualitative chemische Analyse, wenn nicht im Staate eigene Polizeichemiker bestehen, ββ) eine Diagnose im Pferdstall, eine gleiche im Rinderstall und die Eröffnung einer Höhle eines Rindercadavers, sofern nicht im Staate eigene Staatsthierärzte bestehen, γγ) eine Apothekenvisitation, δδ) eine Fabriksvisitation, εε) schriftliche Begutachtung zweier schwierigeren Themata aus administrativ-ärztlicher Thätigkeit. 30. Geistige und materielle Hebung des staats-ärztlichen Standes in allen seinen Gliederungen und Selbstachtung seiner Medicinalbeamten durch den Staat und zwar a) durch Aufbesserung der Besoldungen bis zu jener Höhe, welche die Besoldungen coordinirter Beamtenkategorien haben; standesgemäße

Befriedigung der Lebsucht; b) durch vollständige Gleichstellung der Staatsärzte in allen und jeglichen Beziehungen mit den coordinirten Beamtenkategorien; c) durch Besetzung aller staatsärztlichen Stellen ohne Unterschied der Instanz durch Avancement der Staatsärzte von unten hinauf, nicht aber durch Besetzung der mittleren und hohen Medicinalverwaltungsstellen durch nichtstaatsärztliche Einschüblinge von nebenher; d) durch staatsärztliche Fortbildung bis zur Anstellung mittels Ueberpflanzung des Acceſſiſteninſtituts auf das Phyſikat, e) durch Gleichstellung der Phyſikatsacceſſiſten in jeder Beziehung mit den Acceſſiſten der andern Beamtenkategorien, f) durch Freigebung der Heilpraxis und Entzunftung der Wiſſenſchaft da, wo dieſes nicht bereits geſchehen. (Die Abhandlung enthält viel Wahres, nur iſt dasſelbe hin und wieder in einer Sprache vorgetragen, die an das Burleske ſtreift. Auch an innern Widerſprüchen fehlt es nicht, ſo laſſen ſich ſchon die Sätze 11. 14. 15. und 30. c. des Vfs. nicht vereinen. Selbſtverſtändlich iſt, daß Vf. gegen die Schriftſteller und Lehrer der gerichtlichen Medicin eifert, welche die letztere nicht praktiſch ausüben. Hin und wieder aber ſcheint es, daß Vf. ſich für allein berufen und befähigt hält, gerichtliche Medicin zu lehren durch Wort und Schrift, ſo S. 328, wo er ſagt: „Nur beim Medicinalweſen . . . urtheilt man, obgleich niemals in der niederſten Inſtanz thätig geweſen, vom Fauteil der zweiten und dritten Inſtanz, und weiß ſelbſtverſtändlich Alles beſſer, pfuſcht als Redacteur oder Mitarbeiter in die periodiſche Fachpreſſe, ſchmiert Jahresberichte über die Leiſtungen einer Wiſſenſchaft zuſammen, in der man nichts verſteht, und glaubt in alle ſtaatsärztlichen Dinge ebenſo einreden zu können, wie der gewandteſte Praktiker ꝛc.“ Erfreulich iſt es daher, daß Vf. gleich Eingangs Casper den „Gerichtsarzt par excellence“ nennt, der in Berlin „in unübertrefflicher Weiſe die gerichtsärztliche Wiſſenſchaft vertritt.“ Auffallend iſt dabei nur, daß Casper bekanntlich geſagt hat: „der gerichtliche Arzt iſt — Arzt, nichts mehr, nichts weniger, nichts anderes,“ — und eine „Stellung

des Gerichtsarztes zum Richter" völlig läugnet, während Hofmann von ganz andern Ansichten ausgeht, und im Gerichtsarzt nur den Beamten, nicht aber einen ärztlichen Sachverständigen sieht. Einige Wandelung in diesen Ansichten scheint zwar vorgegangen zu sein, da Hofmann es jetzt S. 337 höchst bedenklich findet, den staatsärztlichen Acceſſiſten der Heilpraxis ganz zu entziehen, denn, sagt er, „die staatsärztliche Wissenschaft fußt nun einmal in ärztlicher Wissenschaft und Staatsarzt hört auf zu sein, welcher ärztliches Wissen sich fortan anzueignen aufhört." Eine Wandelung oder ein Einlenken zeigt sich auch darin, daß Hofmann S. 282 zwar sagt, der Name „gerichtliche Medicin" sei ein ganz ungeeigneter, aber beifügt, er sei durch den passendern „gerichtliche Anthropologie" oder „gerichtsärztliche Wissenschaft" zu ersetzen, und im Contexte S. 11 von der gerichtsärztlichen Wissenschaft spricht und die gerichtliche Anthropologie nur in Parentheſe beifügt (als Anknüpfung an die von ihm früher ausschließlich gebrauchte Bezeichnung.) Nun zwischen „gerichtsärztlicher Wissenschaft" und „gerichtlicher (Medicin) Arzneiwissenschaft" ist dem Wortlaute nach wenig Unterschied, und ich kann mich mit ersterer Bezeichnung um so mehr einverstanden erklären, als ſie der von mir gegebenen Begriffsbestimmung:*) „Die gerichtliche Medicin ist angewandte Medicin — Wissen des Arztes, angewendet für Zwecke der Rechtswissenschaft" nicht widerspricht. E. B.)

*) Diese Blätter 1863. H. 1. Einleitung.

Psychologie.

Die Schrift „Psychologie und Criminalrecht“ von H. Dankwardt, Advokaten zu Rostock,[23]) hat den Zweck nachzuweisen, daß die Psychologie im Strafrecht dieselbe bedeutende Rolle spielt, wie im Civilrecht die Nationalökonomik, daß sie zum Strafrecht und zur Strafrechtswissenschaft den eigentlichen Schlüssel liefert, was bisher nicht hinlänglich beachtet zu sein scheint, obgleich Niemand bezweifelt, daß eine gründliche Kenntniß der Psychologie für das Studium des Criminalrechts von großer Wichtigkeit sei. Alle Philosophie der Strafe und des Strafrechts setzt eine gründliche Kenntniß der Psychologie voraus. Neben der Philosophie des Strafrechts gibt es eine Philosophie der Strafrechtswissenschaft. Im ersten Kapitel bespricht Vf. die Psychologie. Baco von Verulam hat keine neue Psychologie hinterlassen, aber die Grundlinien zu einer solchen gezeichnet. Sein Freund Hobbe hat die gesetzte Aufgabe zu lösen gesucht; wirklich gelöst, wenigstens approximativ, hat sie aber erst Gall und seine Schüler, die sogenannten Phrenologen. Die Psychologie der Phrenologen ist es, welche zum Strafrecht den eigentlichen Schlüssel liefert nach Vf., wobei er die Schädellehre Gall's auf sich beruhen läßt. Im zweiten Kapitel gibt der Vf. Untersuchuugen über Strafe und Strafrecht und im dritten Kapitel „zur Philosophie der Strafrechts-Wissenschaft,“ bespricht er das „System der Delicte“ und die „Analyse des Verbrechens.“ Im Anhang gibt Vf. als Beilage zum ersten Kapitel den „Versuch einer dissectio animi“ nach Baco.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Geistesgestörten und der Verbrecher in moralischer und juri-

---

[23]) Leipzig und Heidelberg. 8. VI., 111 S.

fischer Beziehung hat E. Dally eine Schrift veröffentlicht.[24])

A. Brierre de Boismont hat in der Akademie der Wissenschaften zu Paris einen Vortrag gehalten[25]) über die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken, als Vorläufer einer größern Abhandlung. Er betont, daß in der Civil-Rechtspflege den Monomanen oder partiell Geistesgestörten volle Unzurechnungsfähigkeit zuerkannt werde, daß es aber in der Strafrechtspflege sich anders verhalte. Die Monomanieen geben sich kund durch Exaltation oder Depression; beide Formen können auf einander folgen; beide bilden krankhafte Zustände. Während der Dauer derselben sind die Monomanen nicht verantwortlich für ihre Handlungen; es gibt daher für dieselben keine allgemeine Zurechnungsfähigkeit. Die partielle Zurechnungsfähigkeit muß zugestanden werden in einem gewißen Maaße für die intervalla lucida, für die Monomanieen im Beginne und für jene, deren fixe Idee bekannt ist und stets festgehalten wird; doch kann auch in solchem Falle die Zurechnungsfähigkeit nicht gleich gestellt werden der Zurechnungsfähigkeit der Geistesgesunden, wie sich schon aus der Lehre von der Einheit der Seele und der Solidarität der Seelen-Vermögen ergibt. Können die Monomanen nicht bestraft werden, wie die Geistesgesunden, so müssen sie doch in ihrem und der Gesellschaft Interesse unter Aufsicht gestellt werden, (séquestrés) — in einem für diese Art von Geisteskranken errichteten Asyle. Nach gleichen Rücksichten muß betrachtet werden die Zurechnungsfähigkeit der Geistesgestörten mit unwiderstehlichen Trieben, der Mania transitoria, der Geistesschwachen und der Epileptiker.

„Ueber die Nothwendigkeit für zweckmäßige Einrichtungen zu sorgen, durch welche der Wahrheit entsprechende genügende Gutachten der Sachverständigen im Strafverfahren gesichert werden, mit Rücksicht auf die neuesten psychiatrischen

[24]) Remarques sur les alianés et les criminels au point de vue de la responsabilité morale et légale. Paris. 8.

[25]) L'Union médicale, 13. Août.

Forschungen," hat sich Mittermaier, Geheimerrath und Professor in Heidelberg in einläßlicher Weise verbreitet.[26])

In einer ausführlichen Abhandlung „die Geisteskranken vor dem Schwurgerichte (mit besonderer Rücksicht auf die Zurechnung nach § 30 und 60 des Criminal-Gesetzbuches für das Herzogthum Braunschweig.)" hat Prof. Knoche, Brigade-Stabsarzt, nachzuweisen gesucht,[27]) daß die heutige Gesetzgebung weit davon entfernt ist, den Geisteskranken den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren, da fast lediglich von dem Zusammentreffen unberechenbarer Umstände abhängig bleibt, wie sich das Urtheil über die, dem Schwurgerichte überwiesenen Geisteskranken gestaltet. Dieß klar darzulegen hat Vf. das (Braunschweigische) Gesetz über die Zurechnung, die Wirksamkeit der Geschwornen und das Verhältniß der Sachverständigen zum schwurgerichtlichen Verfahren der Erörterung unterzogen, um zu weiterer Prüfung des Gegenstandes anzuregen und auf diesem Wege die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform des Strafrechts, in der bezeichneten Richtung, zur Anschauung zu bringen. Vf. sagt: „die Mängel, welche in dem schwurgerichtlichen Verfahren bemerkt werden, sind in befriedigender Weise nur dadurch zu beseitigen, daß neben den Willkürakten der „innigen Ueberzeugung" dem Beweismittel der Sachverständigen nicht länger die Stellung vorenthalten wird, welche rechtlich ihm zukommt." Er erklärt sich gegen die von Mittermaier in der vorgehend erwähnten Abhandlung in dieser Beziehung ausgesprochenen Grundsätze.

Ein Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit wird berichtet[28]) vom Appellationsgerichtsrath v. Kräwel unter Ankämpfung gegen das Preußische und das Oldenburgische Strafgesetzbuch, welche die geminderte Zurechnungsfähigkeit verneinen. Der Angeklagte, ein Geistes-

---

[26]) Friedreich's Blätter f. gerichtl. Med. H. 1. S. 4. und 6.
[27]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, Nov. u. Dez. S. 607.
[28]) Ebenda 18. Okt. 1862.

ſchwacher, wurde verurtheilt zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Nothzüchtigung kleiner Mädchen; ſechs Jahre ſpäter wegen desſelben Reates zu drei Jahren Zuchthaus. Das ärztliche Gutachten hatte das erſte Mal den Angeklagten für nicht völlig zurechnungsfähig, ſondern einem 12—14jährigen Knaben gleich zu achten erklärt; das zweite Mal als zwiſchen Geiſtesgeſundheit und Geiſteskrankheit mitten inne befindlich geſtellt, und für beſchränkte Zurechnungsfähigkeit ſich ausgeſprocheu, wenn das Geſetz eine ſolche kennen würde. Beide Male ſprachen die Geſchworenen für die Zurechnungsfähigkeit ſich aus mit der nöthigen Majorität. — v. Krämel fügt bei, wer das Vorhandenſein von Zwiſchenzuſtänden zwiſchen der Zurechnungsfähigkeit und der Unzurechnungsfähigkeit läugne, könnte eben ſo gut die Dämmerung läugnen.

Das Fehlen der zur Unterſcheidung der Strafbarkeit einer That erforderlichen Ausbildung, (Bayer. St.-G.-B. Art. 76) hängt nicht davon ab, daß der Thäter überhaupt der Unerlaubtheit dieſer Handlung ſich nicht bewußt war und dieſelbe als ein ſittliches Verſchulden nicht erkennen konnte, auch nach dem in der Schule erhaltenen Unterrichte nicht erkennen mußte, ſondern das Gegebenſein dieſes Mangels ſetzt voraus, daß der Thäter ſich dieſer Handlung als einer ſtrafbaren d. h. nach den bürgerlichen Geſetzen ſtrafbaren z. B. der Begehung nicht bewußt war. Nach Erkenntniß des Appellationsgerichts der Bayer. Oberpfalz gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Regensburg.[22])

Ein 12 J. a. Knabe hatte ſich einer groben unzüchtigen Handlung ſchuldig gemacht und in ſeinem erſten Verhöre auch zugeſtanden, er habe dadurch das 6. Gebot übertreten.

Welches ſind die intellectuellen, phyſiſchen und moraliſchen Einflüſſe, welche unter beſtimmten Vorausſetzungen ein angeklagtes oder auch nicht angeklagtes Individuum veranlaſſen kön-

---

[22]) Zeitſchr. f. Geſetzgeb. und Rechtspflege des K.R. Bayern, Bd. 10, S. 311.

nen, ein Verbrechen einzugeſtehen, das es nicht begangen? fragt[30]) Morel, Oberarzt des Irrenhauſes zu Saint-Yon, unter Bezugnahme auf den kürzlich in Frankreich vorgekommenen Fall, daß eine ſchwangere Ehefrau einen ihr angeſchuldigten Vatermord eingeſtand, während nach ihrer Verurtheilung die wahren Mörder entdeckt wurden. Als Motiv ihres Geſtändniſſes gab ſie ihren Schrecken vor ihrem Gefängniß an, aus welchem ſie kommen ſollte, wenn ſie eingeſtehe. Ihr Gefängniß beſtand ihrer nicht widerſprochenen Ausſage nach in einem ſchwarzen Loch (trou noir), in welchem es keine Luft gab für ſie und das Kind unter ihrem Herzen, das officiell aber Einzelhaft (mise en secret) genannt wird und von einem Monat bis zu einem Jahr und länger dauern kann. Morel ſpricht ſich gegen dieſe moraliſche Tortur aus, bezieht ſich auf einige andere Fälle von falſchen Geſtändniſſen und bemerkt ſchließlich, daß es bei Gemüthskrankheiten namentlich im Beginne und unter dem Einfluße des Verfolgungswahns vorkomme, daß die Geiſtesgeſtörten fälſchlicher Weiſe Vorwürfe und Beſchuldigungen gegen ſich ausſprechen, daß andere Geiſtesgeſtörte Verbrechen eingeſtehen, die ganz erdichtet oder von Andern begangen mit ihrer verderblichen Idee zuſammenfallen; daß aber auch auf Geiſtesgeſunde äuſſere und moraliſche Einflüße mit ſolcher Gleichzeitigkeit und Macht einwirken können, daß ſie angeſchuldigt falſche Geſtändniße ablegen. Zu dieſen Einflüßen aber rechnet Morel die in Frankreich übliche mise en secret der nicht geſtändigen Angeſchuldigten.

„Zur Irrengeſetzgebung“ hat E. Schlager Landesgerichtsarzt und Docent der Pſychiatrie in Wien, Erörterungen gebracht,[31]) in denen er ſich über die in die Geſetzgebung einzuführende Bezeichnungsweiſe der geiſtigen Störungen verbreitet, und die Berückſichtigung nachſtehender Punkte ſeitens der geſetzgebenden Gewalten als wünſchenswerth darſtellt: 1. Inſofeme

30) Gazette hebdomadaire de médecine, 3. Avril.

31) Wochenblatt d. Zeitſchrift d. Geſellſch. d. A. in Wien, 8. Juni ꝛc.

in der Gesetzgebung die Begriffe „Geistesstörung im allgemeinen“ oder spezielle Formen derselben angeführt werden, muß denselben die dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechende Auffassung des Begriffes Geistesstörung zur Grundlage dienen, und die Gesetzgebung soll nur solche in der wissenschaftlichen Terminologie aufgenommene Bezeichnungen benützen. 2. In der Gesetzgebung soll hervorgehoben werden, daß den angewendeten Ausdrücken die in der Wissenschaft der Psychiatrie entsprechende Auffassung zu Grunde liege. 3. In den gesetzlichen Bestimmungen, welche für alle Geisteskranke gelten, sollen die allgemeinen Begriffe: „Geistesstörung, Geisteskrankheit“ adoptirt, und dieselben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nur für gewisse Gruppen von Geisteskranken gelten, durch entsprechende Zusätze erläutert werden.“ 4. Bei amtlichen Bekanntmachungen, namentlich über Curatel-Verhängung ꝛc. ebenso auf den Entlaßscheinen der Irrenanstalten soll nur die allgemeine Bezeichnung „Geistesstörung“ benützt werden. 5. In der Gesetzgebung ist eine Unterscheidung der geistigen Störungen und Bezeichnung derselben nach den vortretenden Symptomengruppen nicht nothwendig; dagegen ist wünschenswerth, daß auf dem Wege eines dießfalls zusammentretenden internationalen Congresses der Irrenärzte auf freiwilligem Wege eine Vereinbarung bezüglich der Terminologie in den amtlichen Ausweisen der Irrengesetzgebung erzielt werde. 6. Eine spezielle Bezeichnung von Intensitäts- und Extensions-Graden der geistigen Störung in der Gesetzgebung ist unnöthig. 7. In den Gesetzgebungen muß von dem Auftreten der sogenannten „lichten Zwischenräume“ Akt genommen und dieselben als „Geistesstörung mit lichten Zwischenräumen“ bezeichnet werden. 8. Die Unterscheidung der akut und chronisch verlaufenden Geistesstörungen muß in der Gesetzgebung festgehalten werden. 9. In einer Reihe von Fällen ist es nöthig in der Gesetzgebung der Bezeichnung „Geistesstörung“ die Bestimmung von deren Dauer beizufügen. 10. In der Gesetzgebung, namentlich in der Strafrechtspflege muß in einzelnen Fällen der Bezeichnung Geistes-

störung auch die vorragende ursächliche Veranlassung beigefügt werden. 11. In der Gesetzgebung, und zwar insbesondere in der Ehegesetzgebung, in der administrativen Irrengesetzgebung und im Strafgesetze muß erforderlichen Falls eine Unterscheidung zwischen heil- und unheilbarer Geistesstörung festgehalten werden; zulässig ist die Bezeichnung „wahrscheinlich heilbar." 12. Durch die administrative Irrengesetzgebung müssen bestimmte Bezeichnungsweisen der Ausgänge der Geistesstörung eingeführt werden. 13. Ist eine Bezeichnung des Alters nöthig, so ist dem Begriff „Geistesstörung, geistesgestört" zuzusetzen „minderjährig, großjährig, im kindlichen Alter, vor, nach erlangter Großjährigkeit, im Greisenalter."

Eine beachtenswerthe Schrift gegen die Annahme unwiderstehlicher Triebe hat J. Adalb. Knop, Preuß. Kreisphysikus, veröffentlicht.[32]) Er sagt: Es ist an der Zeit, all die Irrthümer und Vorurtheile, welche ausserhalb der Manie, (Wuth, Tobsucht, Raserei,) und ausserhalb der Hundswuth der geistigen Natur des Menschen einen Instinct, einen unwiderstehlichen Drang und Trieb andichten wollen, ferner all die Irrlehren von Mania sine delirio, Monomania instinctiva, Pyromania, Kleptomania, Insania occulta, welche sämmtlich einen Freibrief für Brandstiftung, Mord, Diebstahl, Urkundenfälschung, Nothzucht ꝛc. mit sich führen, endlich all den veralteten Mythos von Feen und Dämonen im menschlichen Geiste, genannt Seelenvermögen, welche den Arzt hindern zweifelhafte Seelenzustände richtig zu beurtheilen, richtig zu begutachten, — in die Nacht der Vergessenheit zu schleudern." Vf. ist Anhänger der Herbart'schen Psychologie. Er theilt die Geistesstörungen in sechs Formen: 1. Hallucination mit Illusion (Sinnesdelirium), — das hallucinirende Irresein. 2. Melancholie — melancholisches Irresein. 3. Wahnsinn (Delirium),

---

32) Die Paradoxie des Willens oder das freiwillige Handeln bei innerm Widerstreben. Vom Standpunkte der forensisch-medicinischen Praxis. Leipzig. Louis Pernitzsch. 8. 96 S.

— chimärisches Irresein. 4. Verwirrtheit (Narrheit, Moria,) — fragmentarisches Irresein. 5. Blödsinn, (Dementia,) — stupides Irresein. 6. Tobsucht, (Mania,) — tumultuarisches Irresein. Das charakteristische Merkmal einer Geistesstörung ist die Illusion. Jeder Geisteskranke, welcher diesen Namen verdient, wird durch irgend ein Wahngebilde oder eine Wahnvorstellung getäuscht. Irrig ist es, die hypochondrischen und melancholischen Gefühlsverstimmungen (Nervenverstimmungen) für Geisteskrankheiten zu erklären, so lange keine Illusion (Täuschung), keine Wahnvorstellung den Zustand begleitet. Es gibt faktisch geistesgesunde Individuen, welche angeblich dnrch ein sogenanntes instinctartiges Fortgerissenwerden eine ungesetzliche Handlung begehen und durch das Auffallende und Ungewöhnliche der That zu sogenannten Handlungs-Irren gestempelt werden. Dieß ist aber keine wirkliche Geisteskrankheit sondern die Paradoxie des Willens. Solche Individuen können nicht in die eine oder andere Klasse von Geisteskranken, von Unzurechnungsfähigen, wie dieß bisher geschehen, einrubrizirt werden, wenn sie auch mit hypochondrischen und melancholischen Gefühls- (Nerven-) Verstimmungen behaftet sind. Aerzte und Philosophen haben den paradoxen Zustand des Willens für eine Geisteskrankheit gehalten und verschieden genannt, so Ettmüller Melancholia sine delirio, Pinel Mania sine delirio, Platner Amentia occulta, Esquirol Monomania, Prichard Moral insanity, Hoffbauer Anreiz durch gebundenen Vorsatz, Reil Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes. Sämmtliche Schriftsteller sprechen von einem unwiderstehlichen, unwillkührlichen, wider Willen Fortgerissenwerden zu gewaltthätigen Handlungen (von Instinct). Dieses Fortgerissenwerden zu einer Gewaltthat darf man sich aber nicht absolut vorstellen, indem doch die Möglichkeit vorhanden ist, dem Drange kürze Zeit, längere Zeit hindurch und durch fortgesetzte Uebung und Selbstbeherrschung auf immer zu widerstehen. Das Fortgerissenwerden zu einer Gewaltthat muß man sich ungefähr denken als ein „Sichgehenlassen," ein „Nachgeben" (culpa). Es ist ein schlecht disciplinirter Wille,

wie er bei Eigensinnigen und Wankelmüthigen vorkommt. Der Zustand des freiwilligen Handelns bei innerm Widerstreben trägt folgende charakteristische Merkmale an sich: 1. Das Vorhandensein einer meist nachweisbaren, wenn auch unbedeutenden körperlichen Krankheit (nervöse Verstimmung); 2. Die Abwesenheit jeder durch Hallucination, Illusion, Wahnvorstellung, Verwirrtheit und Blödsinn ausgesprochenen Geistesstörung; 3. Das Vorhandensein eines der Gewaltthat zwar entsprechenden, aber nicht immer deutlich gedachten Motives; 4. Das Vorhandensein des mit Abscheu verbundenen Sträubens des Verbrechers gegen den innern Drang zur Gewaltthat; 5. Das Vorhandensein der Möglichkeit, daß der Uebelthäter der Gewaltthat widerstehen, sich selbst beherrschen und daher über den Drang zur Gewaltthat siegen könne. Daraus folgt 6., daß die Behauptung eines Verbrechers, er sei durch einen unwiderstehlichen Drang zur That bestimmt worden, er habe dem innern Drange zu morden, Brand zu stiften, zu stehlen ꝛc. nicht widerstehen können, zuvörderst nur als eine Redensart aufzunehmen ist, die nichts weiter bedeutet, als daß dem Drange nicht widerstanden worden ist; und 7., daß bei der Paraxodie des Willens ärztlicherseits keine Aufhebungsgründe der Zurechnung, sondern nur Milderungsgründe der Strafe, insofern Richter und Geschworene auf den durch Kränklichkeit, nervöse Verstimmung, Traurigkeit, Kummer und Unruhe niedergebeugten Geist des Verbrechers Rücksicht nehmen, stattfinden Es gibt eine doppelte Art der Paradoxie des Willens: eine ideelle und eine gewaltthätige. Die ideelle gehört selbstverständlich nicht in das Gebiet der forensischen Psychologie.

Unter der Bezeichnung, ein Opfer der Verjährungslehre, theilt Rumpelt, Staatsanwalt zu Löbau, den Fall einer Monomanie mit.[33])

Dem etwas heruntergekommenen Färber A. wurde von Advokat B. ein Wechsel präsentirt. A. anerkannte denselben nicht

[33]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung. Aug. S. 414.

und seine Frau behauptete, den Wechsel unterschrieben zu haben. B. ließ den Gendarmen kommen und drohte mit Arretirung wegen Betrug, wonach A. den Wechsel anerkannte und Hypothek bestellte. Zwei Jahre später, als die Forderung zur Zahlung kommen sollte, wendete sich A. an B. um theilweisen Erlaß und ließ fallen, B. habe unbefugter Weise „seine Obrigkeit gespielt." B. gab, da Erlaß nicht zu bewirken war bei dem Gläubiger, einen Theil der Forderung aus eigenen Mitteln. Drei Jahre später wendete sich A. in Geldbedrängniß wieder an B. Dieser klagte wegen Erpressung. A. wurde beschränkt klagfrei gesprochen in zweiter Instanz. Ein Jahr später klagte er gegen B. wegen „Erpressung" und gegen den Gendarm wegen „Amtsmißbrauch." A. wurde beschieden, daß keine „Erpressung" sondern „unerlaubte Selbsthilfe," eventuell „Nöthigung" und „Bedrohung" vorliege, daß diese aber wie der „Amtsmißbrauch" längst verjährt seien. A. appellirte hingegen bis ins Justiz-Ministerium. Abgewiesen beruhigte er sich nicht, denn „Menschenrechte können nicht verjähren," sondern machte Plakate mit den beleidigendsten Ausfällen gegen Staatsanwalt und Gerichtsdirektor. Hiewegen verurtheilt zu 10 Monate Gefängnißstrafe begann er, nach Ueberstehung derselben arbeitslos herumzuziehen und Jedermann von dem, ihm angethanen Unrecht zu erzählen, erschien auch immer wieder unverdrossen beim Staatsanwalt mit groben Worten fragend: „ob denn nun B. bestraft werde" und verlangte beim Civilgerichte die Concurseröffnung und bezeichnete seine Schadenforderung an B. als Aktivum. — Das gerichtsärztliche Gutachten sprach sich für Monomanie aus: „Ueber andere Dinge spricht er vernünftig und kann man deshalb, wenn man seinen unglücklichen Rechtshandel vorsichtig vermeidet, eine lange Unterredung mit ihm halten, ohne daß er nur im Mindesten als geisteskrank erschiene. . . Wenn A. auch im Allgemeinen noch vernünftig denken kann, so ist er es nicht im Stande bei Dingen, welche mit seinem Rechtshandel nur einigermaßen in Verbindung stehen. . . Seine absolute Unfähigkeit, eine einfache Rechtssache einzusehen geht offenbar über den Bereich der geistigen Gesundheit hinaus und muß als eine fixe Idee, als eine förmliche Monomanie angesehen werden." Der Gerichtsarzt sprach noch aus, daß A. fort und fort über die Behörden schmähen werde und daß er sich (er sprach von Selbstmord als noch allein übrigbleibend) sowie Andern gefährlich werden könne. — A. wurde in einer Irrenanstalt untergebracht.

„Die Stehlſucht in Geiſteskrankheiten, beſonders in der paralytiſchen Form" hat Wilh. Sander Irren-Aſſiſtenzarzt in Berlin, beſprochen.[34]) Er ſtimmt bei, daß die Kleptomanie im Sinne Marc's zu verwerfen ſei, hält aber mit Entſchiedenheit daran feſt, daß bei Geiſteskranken ein beſonderer Hang zum Stehlen ſich findet, in der Krankheit des Organismus wurzelt und als ein Symptom derſelben zu betrachten iſt. Der Stehltrieb gehört gewiſſen natürlichen Gruppen der Geiſteskrankheiten beſonders an, findet ſich ziemlich allgemein bei den Blödſinnigen aber mehr als Sammeltrieb, dann vorzüglich bei der paralytiſchen Geiſteskrankheit. So beobachtete Vf. in der Siegburger Heilanſtalt unter den 1860 und 1861 aufgenommenen 814 Kranken 58 Paralytiſche, deren 17 den Stehltrieb zeigten, alſo 29,31 Procent, während unter den 756 Andern nur 9 alſo 1,19 Procent den Stehltrieb erkennen ließen. Bei vorgeſchrittener Paralyſe iſt die Beurtheilung leicht, dagegen ſchwierig im Beginn, und hier muß die Aufmerkſamkeit auf andere Symptome paralytiſcher Geiſtesſtörung und namentlich den Größenwahn gerichtet ſein. Im Beginn der Krankheit finden ſich neben dem Stehltrieb häufig andere, das Eigenthum betreffende Triebe: Der Trieb zu kaufen und zu verkaufen, der Verſchwendungstrieb ꝛc. ferner die Luſt am Herumſchweifen und am Zerſtören fremden oder eigenen Eigenthums. Auch bei der naheſtehenden Form von Geiſteskrankheit, welche ſich durch die Möglichkeit dauernder Heilung unterſcheidet und welche Vf. die pſeudoparalytiſche nennen möchte, beobachtete er einmal den Stehltrieb. „Der Rauſch wird gewöhnlich nicht zu den Geiſteskrankheiten gerechnet," zu bemerken iſt aber doch, daß es zweifelhaft iſt, ob er die Stehlſucht, wo ſie nicht vorhanden iſt, erzeugen könne. Große Neigung fremdes Eigenthum zu entwenden und zu verſtecken haben die epileptiſchen Irren; ſchwierig iſt die Entſcheidung, wenn keine Krämpfe vorangegangen ſind, ſondern nur höchſtens Schwindelanfälle und dieſe nur

[34]) Casper's Vierteljſchr. Bd. 24. H. 2, S. 278.

selten auftraten, wenn endlich die Geistesstörung selbst nicht genau characterisirt ist. Häufig zeigt sich die Stehlsucht als Symptom beim periodisch auftretenden Wahnsinn. Schwierig wird, wie schon Damerow bemerkte, die Beurtheilung dann, wenn sich die Manie nicht vollkommen zur Tobsucht ausbildet, sondern auf dem Stadium der Stehlsucht stehen bleibt. Zu beachten ist, daß die periodische Manie meistens auf erblicher Anlage beruht. Auch bei der Moral insanity (Mania sine delirio Pinel) findet sich der Stehltrieb. Vf. bemerkt, daß diese von Manchen geläugnete Geistesstörung sich meist auf erbliche Disposition stützt und meist im Alter der Pubertät vorkommt. Auch bei der hysterischen Geisteskrankheit kann Stehlsucht statthaben; doch hat sie Vf. nie beobachtet, und mahnt, nicht das Stehlen an und für sich schon zur Krankheit zu machen, weil oft recht vornehme Damen sehr laxe Begriffe vom Eigenthumsrecht haben.

Eine historische Skizze über die Lehre von der Pyromanie hat Ernst Buchner gegeben.[35])

In dem Mangel eines andern Motivs als „Lust am Feuer" liegt kein Grund zur Annahme einer beschränkten Zurechnungsfähigkeit nach Erkenntniß des Ober-Appellationsgericht zu Dresden[36]) in Uebereinstimmung mit dem Unter-Gericht erster Instanz.

W. 35 J. a. ist nicht durch Haß oder Rache, sondern nur durch die „Lust am Feuer selbst," zu den Brandstiftungen bewogen worden, wie er aussagt und durch die Untersuchung nicht widerlegt worden. Von Jugend auf ist er gern mit Licht und Feuer umgegangen und deswegen öfter gezüchtigt worden. Nie zeigte er Spuren geistiger Störung. Seine Leidenschaft für Feuer gelang ihm manchmal zu bekämpfen, aber nur wenn er nicht durch übermäßiges Trinken einen Theil der Herrschaft über sich selbst aus den Händen gegeben hatte. Alle sechs Brandstiftungen erfolgten auf dem Rückwege vom nächtlichen Schenkenbesuche; W. ist ein Trunkenbold, als solcher auch bereits bestraft und war zur Zeit der Brandstiftungen

35) Friedreichs Blätter f. ger. Med. H. 2. S. 141.

36) Schwarze's Allg. Ger.-Z. f. Sachsen, Jahrg. 7. S. 347... Deutsche Ger.-Zeit. S. 200.

immer etwas angetrunken. Durch Aufgabe des nächtlichen Schenkenbesuches insbesondere des übermäßigen Trinkens würde er unschwer sich vor demjenigen haben schützen können, was jederzeit eine Mitursache zu seinem Falle wurde. In der Haft fühlte W. keine Lust mehr am Feuer, wozu ohne Zweifel der erzwungene nüchterne Zustand mitwirkte.

Einen Fall von Brandstiftung durch einen Blödsinnigen theilt E. Löwenhardt, Direktor der Irrenanstalt zu Münsterlingen, mit.[37])

In dem Hause eines Webers brach Feuer aus, wurde aber ohne Schaden zu thun, bald gelöscht. 1¼ Jahr später klagte sich der 18 J. a. Sohn selbst an, das Feuer gelegt zu haben und zum Geständniß durch die Beichte veranlaßt worden zu sein. Zur Beobachtung kam er in's Irrenhaus. Hergestellt wurde, daß er lange vor der Brandstiftung und ebenso nach derselben an Anfällen von Verwirrtheit und an Geistesschwäche litt. Gutachten: 1. Der Angeklagte leidet zeitweise, wie es scheint, besonders zur Zeit des Vollmonds und Neumonds, an Verwirrtheit. 2. Einigermaßen wahrscheinlich ist, daß die freie Willensbestimmung zur Zeit der Brandstiftung ausgeschlossen war. 3. Sicher ist, daß die freie Willensbestimmung zur Zeit des Diebstahls ausgeschlossen war, (er war einmal entsprungen, hatte bei einem unbekannten Landmann übernachtet, und dort eine Uhr mitgenommen, die er seinem Vater gegenüber für die seinige ausgab, die aber zu Hause war.) 4. Auch in der von Anfällen freien Zeit ist die freie Willensbestimmung erheblich gestört. — Der Staatsanwalt nahm beim Uhrendiebstahl Unzurechnungsfähigkeit, bei der Brandstiftung erheblich gestörte Zurechnungsfähigkeit an; die Geschwornen aber in beiden Fällen nur verminderte Zurechnungsfähigkeit. Urtheil: einjährige Gefängnißstrafe.

„Drei gerichtsärztliche Gutachten hat G. Blosfeld, Professor in Kasan, veröffentlicht,[38]) in deren erstem er die Frage: befand sich der Schreiber M. in einem Traumzustande, als er seine Frau umbrachte? bejaht.

M. 43 J. a. regelmäßig lebend, seit 13 J. verheirathet, in kinderloser Ehe glücklich und zufrieden lebend, ein Hypochonder, litt früher an Hämorrhoiden, dann an habitueller Leibesverstopfung,

37) Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, H. 1. S. 58.
38) Henke's Zeitschr., H. 3. S. 124.

hatte wiederholt Wechselfieber, 1857 eine fieberhafte Krankheit mit Delirien, bekam 1851 ein angeblich skrophulöses Geschwür über der Nase, das erst 1854 heilte und eine Narbe zurückließ, unter der sich das Stirnbein höckerig und grubig anfühlte. Im Krankenhause, nach dreijähriger Dauer der Untersuchungshaft, fand man ihn eines Tages nach Auffprengen der verschloffenen Thüre in bewußt- und gefühlloser Erstarrung im Bette liegen; nach 18 Stunden erwachte er und erzählte, er sei vom Fischfang heimkehrend von Räubern überfallen worden und habe, sich zu verbergen, sich in ein Waschhäuschen geflüchtet und zugesperrt. — Ueber die Tödtung seiner Frau am 22. Sept. 1859 erzählt er: Er habe an Schwindel und Schwermuth gelitten den Abend, wäre mit seiner Frau nach dem Nachteffen zu Bette gegangen nach 9 Uhr, und sei bald eingeschlafen. Dann sei es ihm vorgekommen, das Zimmer stehe in Flammen und sei mit bewaffneten Tscherkeffen gefüllt gewesen, welche in ihn drangen sich mit einem dargereichten Strick zu erhängen, wozu er sich auch entschloffen, dann hätten sie ihn daran gehindert und durch ihre bloßen Säbel gezwungen, seine Frau mit demselben Stricke zu erwürgen, wonach Feuer und Volk verschwand. — Aus den Akten ergab sich, daß er Morgens auf die Polizei kam und in großer Aufregung angab, seine Frau sei entlaufen. Dann trieb er sich drei Tage herum, kehrte um vieles ruhiger nach Hause und wurde verhaftet. Nun erinnerte er sich an die Einzelheiten, und wußte auch anzugeben, wie er die getödtete Frau aus dem Bett in ein anderes Zimmer gebracht, hierauf sich in den Keller begeben um eine Grube zu graben, alsdann die Frau hineingelegt mit Ausnahme der Beine und mit einem Brett bedeckt und sich auf die Polizei begeben. In erster Instanz wurde er als Simulant anerkannt; die zweite Instanz forderte aber Gutachten vom Vf.

Ueber eine Industrieritterin der höhern Stände, deren Zurechnungsfähigkeit in Frage kam, berichtet[39]) J. Hofmann, Prof. und Bezirksgerichtsarzt in München.

Freifräulein von A. wurde wegen Betrugs und Wechselfälschung in erster Instanz verurtheilt. In der Frohnfeste des Gerichts zweiter Instanz traten Erscheinungen auf, die ihre Zurechnungsfähigkeit, die schon bei der Verhandlung in erster Instanz beanstandet worden war, sehr in Zweifel setzten. Aerztliche Zeugnisse für und wider lagen vor. Bei der öffentlichen Verhandlung in

[39]) Ebenda, H. 2. S. 250.

zweiter Instanz erschienen vier ärztliche Sachverständige. Der praktische Arzt Dr. S., der sie ärztlich behandelte, nachdem sie sich mit dem amtlichen Arzte der Frohnfeste zweiter Instanz überworfen hatte, erklärte sie wegen hochgradiger Hysterie für völlig unzurechnungsfähig. Dr. E., der sie mehrere Jahre früher, zum Theil als Somnambule behandelt hatte und dessen Braut und nachmaliger Frau sie Geld und Pretiosen entwendet hatte, erklärte sie hiefür als gemindert zurechnungsfähig. Der Bezirksgerichtsarzt Dr. M., der sie früher bezüglich der beantragten Curatelbestellung als geistesgesund bezeichnet und neuerlich als Arzt der Frohnfeste erster Instanz behandelt hatte, erklärte sie für völlig geistesgesund und zurechnungsfähig. Hofmann selbst gab sein Gutachten dahin ab: Fräulein A. war und ist noch hysterisch. Alle Hysterische, so auch A. zeigen Eigenthümlichkeiten in ihrer geistigen Aussenseite, wodurch sie sich von andern Leuten unterscheiden. Hysterie ist selbst in den höheren Graden noch keine Geistesstörung. Jede Hysterische und so auch A. ist während ihrer Paroxysmen unzurechnungsfähig. Während eines hysterischen Anfalls macht man keine Wechselgeschäfte. Außerhalb der Zeit eines hysterischen Anfalls war A. stets geistig gesund, also zurechnungsfähig. A. war zur Zeit der Wechselfälschung vollständig und unbedingt zurechnungsfähig. — Eine ausführliche Kritik der verschiedenen Gutachten ist angefügt. — Das Urtheil der ersten Instanz wurde in der zweiten bestätigt.

Auch eine Anklage wegen Diebstahls bringt Hofmann zur Besprechung.[40])

Der 19 J. a. K. war bereits zwei Jahre früher wegen Betrugs zu einjähriger Arbeitshausstrafe und im verflossenen Jahre wegen Vergehens der Unterschlagung zu einer 21tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Diesmal handelte es sich um einen Reisesack mit einem Inhalte von Baargeld und Werthpapieren im Betrag von etwas über 3000 Gulden, welche K. kurz vor dem Abgang des Bahnzuges aus dem Wartsaale entwendete. Nach drei Tagen wurde K. durch den Telegraphen erreicht; an dem Gelde fehlten 392 Gulden, über deren Verwendung K. genauen Aufschluß zu geben wußte. H. sieht in der Ausgelassenheit und im ganzen Auftreten des K. in der öffentlichen Sitzung zwar Schamlosigkeit und Ehrgefühllosigkeit, nicht aber eine Störung geistiger Kräfte und begutachtet, es sei an der psychologischen Zurechnungsfähigkeit des K. nicht zu zweifeln. Die Geschworenen bejahten die ihnen ge-

[40]) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Arde. H. 2. S. 298.

stellte Frage im Sinne der Anklage und verneinten die auf das Vorhandensein mildernder Umstände gestellte Frage; Verurtheilung: zu 6 Jahren Zuchthaus.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit einer des Diebstahls angeklagten angeblich hysterischen Frau berichtet P. J. Schneider.[41])

Die 23 J. a. S. erkundigte sich bei einer Wittwe, ob sie viel Geld im Hause habe, ob sie sich nicht vor Dieben fürchte und ob sich fremdes Geld darunter befinde, welches sie im Falle der Entwendung wieder ersetzen müsse. Drei Tage nachher kam sie wieder, ersuchte die Wittwe, für sie Einkäufe zu besorgen, und ließ sich, als die Wittwe fortgegangen war, von deren Tochter mitgebrachte Chokolade in der Küche kochen; als sie nun allein war, öffnete sie den im Nebenzimmer stehenden Kasten mit einem mitgebrachten Schlüssel, nahm drei Päckchen Geld heraus, legte ein mitgebrachtes mit Tabak verunreinigtes Schnupftuch in den Kasten, um auf eine falsche Fährte zu leiten, schloß den Kasten und verließ das Haus, nachdem sie nur ganz wenig von der Chokolade genoßen hatte. Nun gab sie einer bereits zuvor bestellten Frau eines der Päckchen als ersparten Geld in Verwahrung, gab noch eilf Gulden für sich aus und wurde noch im Orte von der ihr nacheilenden Wittwe eingeholt, welche sie des Diebstahls bezüchtigte. Sogleich fiel sie vor derselben auf die Kniee, gab das noch vorhandene Geld zurück und stellte über das fehlende einen hinreichenden Schuldschein aus. Nach allem diesen ist — trotz der, freilich nicht beeidigten, Aussage des prakt. Arztes R., daß S. an einem hohen Grade hysterischer Krämpfe mit großer Aufregung und Gereiztheit der Nerven gelitten hätte, wobei sie ihrer Sinne öfters nicht mehr mächtig gewesen wäre, — mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich S. vor, bei und nach dem von ihr ausgeführten Diebstahle im unverkümmerten Besitze von Bewußtsein ihrer rechtswidrigen Handlung und von ungestörter Willensfreiheit befunden hatte, und der Diebstahl nur durch ein eigennütziges Motiv, um Geld zu erhalten und damit ihre übertriebenen Bedürfnisse zu befriedigen, bedingt war.

Einen Fall von Selbstcastration theilt Gaulke, Kreis-Wundarzt in Insterburg mit.[42])

---

[41]) Ebenda, Bd. 21, H. 1.

[42]) Casper's Vierteljahrschr., Bd. 24, H. 2, S. 324.

Ein 26 J. a. unverheirathteter Landwehrmann ſchnitt ſich wegen öfterer erectio penis in Berückſichtigung des Bibelſpruchs: „Aergert dich dein Auge, ſo reiße es aus“ mit dem geſchärften Brodmeſſer den linken Hoden aus, und ließ den andern zurück, weil derſelbe durch die nämliche Oeffnung nicht folgte. Blutung war nicht bedeutend; wegen Schmerz legte er ſich zu Bett; gegen die Geſchwulſt wendete er kalten Lehm an. Die Wunde heilte. Der Mann diente fort als Soldat und zeugte viele Kinder.

Die Richtigkeit eines Vertrages wegen Trunkenheit wurde von dem Preußiſchen Obertribunal ausgeſprochen[43]) gegen den Erſtrichter, aber in Uebereinſtimmung mit dem Richter zweiter Inſtanz in einem Falle, in welchem der auf Erfüllung des Vertrags Verklagte taumelnd vor Trunkenheit in das Verſteigerungslokal trat, mitſteigerte, nach Erſteigerung um 1500 Rthlr. von 1400 Rthlr. ſprach und auf Bereden äußerte: „1400 Rthlr., 1500 Rthlr. iſt ganz egal,“ zum Unterſchreiben an den Tiſch tretend mit dem Oberkörper über dieſen hineinfiel, die Feder entgleiten ließ ꝛc. Im Erkenntniß iſt noch ausgeſprochen, daß der Zuſtand der Trunkenheit, an welchen nach Preuß. Allg. Landrecht die Richtigkeit einer abgegebenen Willenserklärung geknüpft iſt, nicht ein ſinnloſer geweſen ſein muß. Das Gegentheil ergebe ſich ſchon daraus, daß bei vorausgeſetzter Sinnloſigkeit die faktiſche Möglichkeit eine Willenserklärung abzugeben nicht wohl denkbar ſei.

Wechſel-Erklärungen der Blinden abgegeben in der Art, daß ein dritter den Namen des Blinden, deſſen Hand führend, unter dem Wechſel unterzeichnet hat, ſind ungiltig, haben ja doch Wechſel-Erklärungen, von dem Erklärenden mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen, nur Giltigkeit, wenn dieſe Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ſind. Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin.[44])

---

[43]) Archiv für Rechtsfälle des Preuß. Obertribunals, Bd. 3. S. 15.

[44]) Seuffert's Archiv f. d. Entſcheidungen d. oberſten Gerichte, Bd. 16. H. 1. S. 125.

Bemerkungen über den Wahrspruch auf Mord durch Alex. Milne gibt[45]) Yellowlees, Assistenzarzt im Edinburger Irrenhaus, in denen er sich nicht zufrieden äußert über das ausgesprochene „schuldig," da Milne offenbar geisteskrank sei. Er, Yellowlees, tadelt, daß die Gesetzgebung eine geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht kenne, während doch die ärztliche Wissenschaft geminderte Selbstbestimmungsfähigkeit annehmen müsse, da wie bei körperlichen so auch bei geistigen Krankheiten es verschiedene Grade gebe. Y. bevorwortet schließlich die Niedersetzung eines Collegiums von Sachverständigen, die ohne Interesse an dem Fall, und unpartheiisch von dem Gerichtshof bezahlt werden sollen, und deren Ausspruch in psychischen Fällen an und für sich giltig sein soll, wie das in Cornhill's Magazin 1863, März, auch für Vergiftungsfälle vorgeschlagen worden.

Unter der Aufschrift „Wahnsinn im Zuchthaus" weist Schück, Vorstand der Strafanstalt (früher in Brieg, Schweidnitz und Moabit) nach seiner Erfahrung nach,[46]) was er schon vor 20 Jahren hat drucken lassen, daß bei der gemeinsamen Haft bei Sträflingen Seelenstörungen häufig vorkommen, die als solche nicht beachtet werden, während sie in der Einzelhaft viel früher und leichter erkannt werden. Vf. ist der Ansicht, daß in gemeinsamer Haft weit mehr Seelenstörungen vorkommen als in der Einzelhaft, und spricht sich demnach auch aus diesem Grunde für die Einzelhaft aus.

Geschlechtliches.

Einen Fall von Empfängniß im vierzehnten Lebensjahre theilt Koblanck, Sanitätsrath in Berlin mit.[47])

A. hatte vom 12. Lebensjahre an die Menstruation regelmäßig. Als sie ausblieb, wurde ärztlicher Rath gesucht. Weder

[45]) Edinburgh medical Journal, April p. 912.

[46]) Allg. deutsche Strafrechts-Zeit. H. 3. S. 151.

[47]) Caspar's Vierteljahrschr. Bd. 24. S. 319.

A., noch deren Mutter, noch der Arzt, dachten an Schwangerschaft. Die Geburt ging leicht von statten. Das Kind war unreif. Koblank schätzte es auf 210 Tage Entwickelung und bestimmte hienach den Anfangstermin der Schwangerschaft.

Ob es zur immissio seminis gekommen, ist bei der Alimentationsklage irrelevant — nach Erkenntniß des k. sächsischen Oberappellationsgerichts vom 9. Jan. 1862.[48])

Der Reifegrad des neugebornen Kindes ist nicht zu berücksichtigen, sondern der Zeitraum von 182 Tagen hinreichend um den des Beischlafs geständigen Concumbenten für den Vater des unehelichen Kindes zu erklären; gleichwie das 182 Tage nach vollzogener Ehe geborne Kind ohne alle Rücksicht auf dessen Reife als ein eheliches gilt, — nach Erkenntniß[49]) des Lübecker Oberappellationsgerichts v. 30. Nov. 1848.*)

Bei dem Verbrechen der Verheimlichung der Geburt kommt Nichts darauf an, ob das nachmals geborne Kind ein lebensfähiges ist oder nicht — nach Erkenntniß des k. sächsischen Oberappellationsgerichts vom 29 Jan. 1862[50])

„Ueber den Kaiserschnitt in gerichtlich-medicinischer Beziehung hat N. Berg, Hofrath in Archangel, geschrieben.[51]) Er bemerkt, daß von der 28. Schwangerschaftswoche an die Lebensfähigkeit eines durch den Kaiserschnitt aus der Leiche entfernten Kindes nicht gerechnet werden dürfe, daß überhaupt kein einziger Fall bekannt ist, in welchem die durch den Kaiserschnitt gerettete Frucht auch nur einen Monat gelebt hätte, so daß also das Retten nicht viel besagen will, daß aber auch das Taufen in Rußland häufig nicht möglich ist, da der Kaiser-

48) Dessen Annalen, Bd. 5. S. 55.

49) Seuffert's Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 15. H. 2. S. 164.

*) Die entgegengesetzte (vom ärztlichen Standpunkt aus mehr gerechtfertigte) Ansicht findet sich vertreten durch die Spruchcollegien zu Marburg und Heidelberg. S. Gans, Zeitschr. für Civ.- und Crim.-Rechtspflege in Hannover. 1827. Bd. 1. S. 569.

50) Dessen Annalen, Bd. 5 S. 126.

51) Casper's Vierteljahrsschr., Bd. 24. H. 2. S. 219.

ſchnitt zu lange verzögert wird durch die Nothwendigkeit den Fall zuerſt der Landpolizei zu berichten und deren ſchriftlichen Befehl zur Vornahme des Kaiſerſchnitts und die Ankunft der amtlichen Deputation abzuwarten. Vf. ſchlägt vor: Alle Aerzte haben den Kaiſerſchnitt vorzunehmen, wenn jede andere künſtliche Hilfe die Frucht nicht retten kann, die Verſtorbene in der 33. Woche oder länger ſchwanger und wirklich todt iſt und nach dem Tode nicht mehr als 20 Minuten verſtrichen ſind. Die Operation iſt mit aller Sorgfalt wie bei Lebenden vorzunehmen; ſie iſt aber zu unterlaſſen, wenn die Mutter an einer Krankheit ſtarb, welche die Frucht in der Regel ſchon früher im Mutterleib tödtet z. B. die Cholera.

Die Sittlichkeit öffentlich verletzende Handlungen ſind auch jene, welche zwar nicht in geſchlechtlicher Beziehung, aber auf andere Weiſe gegen Schaam und Zucht verſtoßen — nach Erkenntniß des k. ſächſiſchen Oberappellationsgerichts v. 25. Juli 1862.[52])

Der Begriff von „unzüchtig“ ſetzt geſchlechtliche Beziehung voraus nach Erkenntniß des preußiſchen Obertribunals vom 4. März 1863.[53])

Bei Klagen wegen Nothzucht gibt bisweilen der Zuſtand der Geſchlechtstheile Veranlaſſung zu falſcher Auffaſſung, indem, wie Maſchka bemerkt,*) blennorhoeiſche Zuſtände, eitrig-ſchleimiger Ausfluß aus der Scheide, Excoriationen oder Geſchwürsbildung an den Schaamlippen für eine ſyphilitiſche Affection gehalten werden, was ſie auch mehrentheils, aber nicht immer ſind. Bei ſcrophulöſen, vernachläßigten, ſehr unrein gehaltenen, in ſchlechten Verhältniſſen lebenden Kindern kommen nämlich Blennorrhoeen vor, deren Urſprung ein catarrhaliſcher, traumatiſcher (in Folge von Onanie, Kratzen an den Geſchlechtstheilen) vielleicht auch mitunter durch Würmer bedingt iſt und in deren Folge durch Anhäufung des Secrets

52) Deſſen Annalen, Bd. 5. S. 247.

53) Goltdammer's Archiv, Bd. XI. S. 361.

*) Siehe oben Nr. 8.

Excoriationen, Röthung, Schwellung, ja selbst Geschwüre entstehen können. — Ebenso wird das Hymen oft als zerstört oder gar als fehlend angegeben, während es vorhanden und gänzlich unverletzt, aber namentlich bei Kindern und insbesondere bei angeschwollenen Geschlechtstheilen schwer zu finden ist. Maschka empfiehlt in solchen Fällen die Abschwellung abzuwarten, dann in der Rückenlage mit angezogenen und von einander entfernten Oberschenkeln die großen Schaamlippen mit der linken Hand auseinander zu halten und mittels eines dünnen Gegenstandes (Rabenfeder, Zündhölzchen 2c.) die Harnröhrenmündung emporzuheben, wodurch die Theile gespannt werden und das Hymen deutlich zum Vorschein kommt.

Ueber Nothzucht, Dammriß und Erdrosselung, verübt an einem sechsjährigen Kinde berichtet[54]) Moriz, Kreis-Physikus und Sanitätsrath in Graudenz.

Die Leiche eines 6 J. a., Abends zuvor vermißten Mädchens wurde im Gebüsche aufgefunden mit Strangulationsmarke um den ganzen Hals, Blutaustritt in der Schädelhöhle und in den Weichtheilen des Halses und namentlich in der Schleimhaut des Kehlkopfes. Der Scheiden-Eingang stand von unten nach oben gemeßen, 1 ½ Zoll offen, das Schaamlippenbändchen war zerrißen und drang der Riß ½ Zoll in den Damm ein. Die Ränder des Rißes ziemlich scharf, mit Blut unterlaufen; das Hymen zerrißen. An der innern Wand der sonst unverletzten anscheinend erweiterten Scheide zunächst am Scheideneingange mehrere halblinsengroße schwärzliche Flecke, welche von Ansammlung geronnenen Blutes unter der Schleimhaut herrührten. Höher in der Scheide hinauf bis zum Grunde und in der ganzen Ausdehnung fanden sich sehr viele kleine ähnlich beschaffene schwarzblau durchschimmernde Blutunterlaufungen.

In einem amerikanischen Journal*) stellt ein Dr. Arnold die Frage: Kann bei Nothzüchtigung einer Jungfrau, wenn lediglich Gewalt angewendet worden, Schwängerung entstehen? und verneint sie,[55]) da es für ein Weib ebenso unmöglich sei, zu empfangen unter dem Einfluße von Schrecken,

[54]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 23. H. 2. S. 337.

*) American Medical Times.

[55]) The American Journal of the medical Sciences, January p. 272.

Aerger und nervöser Erschöpfung, als dem Mann unter dem Einfluße dieser Agentien den Beischlaf auszuüben. Vf. schließt denn auch, die Schwängerung thue dar, daß wenn auch Anfangs heftiger Widerstand statt gefunden, dieser allmälig in passive Ergebung übergegangen sein müsse. (Mit Unrecht; — Die Begründung fehlt in der mir zugängigen Zeitschrift; sie wird als plausibel bezeichnet, kann aber nicht weit her sein, wofür schon der Umstand spricht, daß der Verf. die Potentia cosundi mit der Potentia concipiendi (generandi) zusammenwirft. E. B.

Ueber den Begriff der widernatürlichen Unzucht oder Wollust liegen drei Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe Preußens, Bayerns und des Königreichs Sachsen vor, die verschieden lauten:

Unter widernatürlicher Unzucht (§. 143 des preußischen St.-G.-B.) ist nach Entscheidung des Plenums des Senats für Strafsachen beim preußischen Obertribunal[56]) nur die eigentliche Sodomie ratione generis (Vermischung mit Thieren) und ratione sexus (Knabenschändung) zu verstehen, deren letztere eine dem Beischlaf ähnliche Handlung voraussetzt, deren Ziel also keine bloße emissio sondern eine naturwidrige immissio seminis in einem lebenden Körper ist; — nicht darunter zu verstehen ist aber Onanie zwischen Personen männlichen Geschlechts, wie die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Kreisgerichte und dem Appellationsgerichte festgehalten und auch der Generalstaatsanwalt unter Veranlassung des Entscheids des Plenums beantragt hatte.

Dagegen kann auf den Wahrspruch, daß der Angeklagte ein noch nicht 12jähriges Mädchen in der Absicht der Verübung widernatürlicher Wollust in seine Wohnung gelockt, es auf das Bett geworfen und ihm in die Schaam gegriffen habe, die Verurtheilung wegen Verbrechens des Mißbrauchs zu widernatürlicher Wollust erfolgen d. h. zur Wollust, welche auf irgend eine andere Weise als durch den naturgemäßen Beischlaf

---

[56]) Goltdammer's Archiv Juni, S. 425.

vermittelt wird, — nach Erkenntniß des bayerischen Oberappellationsgerichts [57]) in Uebereinstimmung mit dem Schwurgerichtshof gegen die Beschwerde der Vertheidigung, daß zwar eine unzüchtige Thatsache festgestellt, aber der Begriff des Verbrechens des Mißbrauchs zu widernatürlicher Wollust nicht erschöpft sei, welch letzterer Ansicht die Staatsbehörde sich anschloß, indem die Feststellung fehle, einestheils in welcher Handlung der Angeschuldigte die Befriedigung der Wollust gesucht habe und anderntheils ob er bereits in diesem Akte begriffen gewesen sei.

Und nach Erkenntniß des k. sächsischen Oberappellationsgerichts [58]) vom 5. Mai 1862, in Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein gleichlautendes bezirksgerichtliches Urtheil ist widernatürliche Unzucht auch, wenn sie unter Eheleuten stattfindet, strafrechtlich zu beurtheilen und das Strafgesetz anzuwenden wider Eheleute, die sich gegenseitiger Unzüchtigkeiten schuldig gemacht haben, welche auf eine nicht naturgemäße Befriedigung der Geschlechtslust hinauslaufen. (Dieß Erkenntniß dürfte weit führen, wenn man sich nicht hilft auf die in den Entscheidungsgründen angegebene Weise: „dem von dem Vertheidiger aus Gründen der Criminalpolitik dagegen Eingewendeten wird nur in soweit Rechnung getragen werden können, als es sich fragt, ob in vorkommenden Fällen der Art den einschlagenden Verhältnissen nach es rathsam sei, eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten." (!) — Das bayerische Strafgesetz kennt das Reat der „widernatürlichen Wollust" nur bei Gewaltanwendung oder in der Richtung gegen Unmündige, mehr minder Abhängige und Pflegbefohlene, endlich gegen Geisteskranke oder sonst Selbstbestimmungsunfähige. E. B.)

[57]) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege d. K. Bayern, Bd. 10. S. 44.
[58]) Dessen Annalen, Bd. 5. S. 142.

Inhalt des fünften Heftes.

Seite

Beiträge zur gerechten Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter von Dr. Mittermaier, Geheimerrath und Professor in Heidelberg 323

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1863 von Prof. Dr. Ernst Buchner und Dr. Otto Buchner

Allgemeines 358
Psychologie 378
Geschlechtliches 395

Friedreich's Blätter

für

gerichtliche Medicin.

Für Aerzte und Juriſten

fortgeſetzt von

Dr. Ernſt Buchner,

Ehrenprofeſſor und ordentlicher Beiſitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Univerſität, Mitglied des k. Kreismedicinalausſchuſſes für Oberbayern.

Fünfzehnter Jahrgang, 1864.

VI. Heft. (November, December.)

Nürnberg,

Verlag der Friedr. Korn'ſchen Buchhandlung.

1864.

Druck von Bieling (Dietz) in Nürnberg.

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1863 von Professor Dr. Ernst Buchner und Dr. Otto Buchner.

(Fortsetzung.)

Verletzungen.

Die Vorschriften über Körperverletzung im Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, welche seit 1. Okt. 1856 in Anwendung sind, hat Rumpelt, Staatsanwalt zu Löbau, besprochen [59]) und findet, daß sie sich seither gut bewährt haben, doch rügt er mit Recht, daß leichte Körperverletzungen auch dann nur auf Antrag gestraft werden, wenn der Thäter ein gefährliches Instrument oder eine gefährliche Veranstaltung gebraucht hat, wohin auch die Anwendung von Gift gehört. (Auffallend ist noch, daß auch Verletzungen, welche lange Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verursachen, als leichte Verletzungen, nur auf Privatantrag strafrechtlich verfolgt werden, während schwere Verletzungen nur jene sind, durch welche der Verletzte der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist, oder dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden, oder endlich eine Verstümmlung oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist.)

Subjective Krankheits-Erscheinungen, welche mit einer Mißhandlung in Zusammenhang stehen, eine Heilungs- und Arbeitsverhinderungszeit von mehreren Tagen

[59]) Allg. deutsche Strafrechtszeit. H. 4. S. 202.

zur Folge haben und von dem Bezirksarzte als nicht unwahrscheinlich bezeichnet werden, fallen unter der Begriff der Körperverletzung dritten Grades und nicht bloßer Realinjurien nach Urtheil der Criminal-Abtheilung des Züricher'schen Obergerichts gegen das erstinstanzliche Urtheil.[60])

Eine Frau wurde zu Boden geworfen und mißhandelt, erlitt mehrere unerhebliche Bißwunden, gab an, daß die Menstruation zurückgedrängt worden, und klagte über Schwindel, Kopfweh, Appetitlosigkeit und über ein schmerzliches Gefühl im Bauche.

Eine Verstümmelung ist es nach Urtel des Preußischen Obertribunals[61]), wenn in Folge des von dem Angeklagten geführten Schlages das Auge des Verletzten die Sehkraft verloren und zu seinen bestimmten Funktionen als Glied des Körpers völlig unbrauchbar geworden.

Ebenso ist eine Verstümmelung begründet durch den Verlust eines Fingergliedes nach Entscheid des Preußischen Obertribunals[62]) entgegen der Annahme des Anklage-Senats, aber in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Kreisgerichts. (Der Angeklagte hatte der Verletzten ein Glied des Fingers abgebissen.)

Wer durch eine ihm vor dem 1. Juli 1862 zugefügte Mißhandlung schwerhörig geworden ist, ohne daß sich seine Herstellung mehr erwarten läßt, ist des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt. (Bayer. St.-G.-B. v. 1813. Thl. I. Art. 180)*) nach Erkenntniß des Bayer. Ober-Appellationsgerichts vom 30. Mai 1863.[63])

---

[60]) Zeitschr. f. Kunde und Fortbildung d. Züricher'schen Rechtspflege. Bd. 12. H. 3. S. 427.

[61]) Goltdammer's Archiv. Bd. 11. S. 780.

[62]) Ebenda S. 865.

*) Für vorliegendes Reat (Mißhandlung mit nachfolgender bleibender Schwerhörigkeit) war das ältere St.-G.-B. milder und mußte daher für das schon vor Einführung des neuen St.-G.-B. (1. Juli 1862) begangene Reat in Anwendung kommen.

[63]) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. 10. S. 503.

In einem von Dr. Felix Neumann, Advokatur-Concipient in St. Pölten, mitgetheilten Falle[64]) sollte „Schwere körperliche Beschädigung durch psychische Einwirkung" stattgefunden haben.

K., 28 J. alt, wurde im 8. Monat wiederholter Schwangerschaft wegen unberechtigten Kümmelabpflückens mit einem Stecken wiederholt über den Rücken geschlagen. 2 Tage später fühlte sie keine Kindsbewegung, und nach weitern 5 Tagen wurde sie von einem quergelagerten faultodten Kinde entbunden. Gebärmutter-Schleimhaut-Entzündung folgte nach. — Alles sollte nach gerichtsärztlichem Gutachten durch die Mißhandlung verursacht sein. — Bei der Schlußverhandlung gab ein anderer Gerichtsarzt abweichendes Gutachten; es wurde hergestellt, daß die K. wiederholt auf holperigen Wegen schnell gefahren, — und daß Erpressungsversuche stattgehabt 2c. Es erfolgte Lossprechung.

Körperverletzung durch Chloroformirung nahm das Stadtgericht zu Berlin an.[65])

F. stand des Morgens nicht auf. Geweckt kam er nicht zu Kräften und zu recht klarer Besinnung und erklärte schließlich, es sei ihm gerade so zu Muthe wie nach einer Chloroformirung, die bei Gelegenheit einer Amputation auf ihn angewendet worden. Bald bemerkte er auch auf seiner rechten Wange einen augenscheinlich von einer ätzenden Flüssigkeit herrührenden wunden Fleck. Sein Portemonnaie war verschwunden, — aber auch sein Schlafkamerad. Dieser wurde des Diebstahls und der Chloroformirung behufs des Diebstahls beschuldigt, gab ersteren zu aber nicht letztere. Er wurde des Diebstahls im Rückfalle, außerdem aber der Körperverletzung schuldig erklärt und zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Den Fall einer „ausgezeichneten Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge" theilt Dr. L. Wietfeldt in Celle mit.[66]) (Andauernde übermäßige Mißhandlung eines Schiffsjungen.)

---

[64]) Allg. österreich. Gerichts-Zeit., 3. Jan.

[65]) Allg. deutsche Strafrechts-Zeit., Sept. S. 494.

[66]) Friedreich's Blätter H. 1. S. 41.

Ueber die „Todesursache eines verletzt gewordenen wassersüchtigen Kindes" hat geheimer Hofrath P. J. Schneider Gutachten abgegeben.[67])

Die außereheliche 4 J. a. S. wurde von ihrem Vater am 20. April mit Ruthenstreichen sehr stark mißhandelt. Gerichtliche Wundschau: allgemeine Haut- und Bauchwassersucht in ganz hohem Grade, mehrere Beulen am Kopfe, unzählige blutige Striemen an Hinterbacken und Oberschenkeln mit Anschwellung der Haut, ein 1½ Zoll langer Hautriß mitten auf der rechten Wade. Die Gerichtsärzte erklärten die Verletzungen für Ruthenstreiche, die Wassersucht dagegen als schon längere Zeit vor der Mißhandlung des Kindes bestehend und mit dieser in keinem ursächlichen Zusammenhange stehend; ferner, daß das Kind von scrofulöser Constitution und dessen Wassersucht Folge und Wirkung derselben wie auch der mangelhaften und unzweckmäßigen Nahrung und Verpflegung sei, und daß durch die Mißhandlung des Kindes das Allgemeinbefinden nothwendig habe gestört, Fieber hervorgerufen, der wassersüchtige Krankheitsproceß verschlimmert und selbst das Leben des Kindes gefährdet werden müssen. Am 29. April starb das Kind im Krankenhause. Frage des Hofgerichts: „Ob, so ferne nicht die eingetretene Mißhandlung des Kindes die wirkende Ursache des Todes desselben sein sollte, diese Mißhandlung wenigstens dazu beigetragen habe, daß der Tod des Kindes schon am 29. April, und zwar früher, als sonst zu erwarten gewesen wäre, erfolgt ist?" Gutachten des Vfs.: 1) Das Kind hatte schon längere Zeit vor der Mißhandlung an Brust-, Bauch- und Hautwassersucht in solchem hohen Grade gelitten, daß sein Tod deshalb bald durch Lungenlähmung hätte eintreten müssen, wenn auch keine Mißhandlung desselben stattgefunden hätte, weshalb blos die Wassersucht des Kindes als die wirkende Ursache seines Todes erklärt werden kann. 2) Die Mißhandlung des Kindes kann blos als eine entfernte Veranlassung zur Verschlimmerung und Beschleunigung des tödtlichen Ausganges des schon längere Zeit bestandenen Krankheitszustandes bezeichnet werden, während die durch die Mißhandlung bewirkte Beschädigung an und für sich blos als eine Körperverletzung im Sinne des § 225, Absatz 5 des Strafgesetzbuches erklärt werden muß. 3) Der Vater des Kindes konnte die bei demselben eingetretene Körperverletzung als leicht mögliche Folge seiner Mißhandlung voraussehen.

---

[67]) Deutsche Zeitschrift f. d. St.-Wde., Bd. 21. H. 1.

Einen Fall von „Mißhandlung, Gesichtsrose, Tod" (Beuteln bei den Ohren und Drosseln) theilt Ernst Buchner mit.[68])

Den Fall einer „tödlichen Kopfverletzung" (zu Boden werfen und Faustschläge auf den Kopf) theilt Buhl, Prof. in München, mit.[69])

Ueber eine tödtliche Kopfverletzung berichtet*) auch Blosfeld, Prof. in Kasan.

K. 35. J. a. wurde nach einem Zechgelage Abends bewußt- und gefühllos, schwer röchelnd, mit Zittern der Glieder und stoßweisen Zuckungen gefunden. Am folgenden Morgen starb er auf dem Transporte in's Krankenhaus. Section ergab Bluterguß mehrere Linien dick über die ganze rechte Hälfte des Hirns; eine Quetschung an der rechten Schläfe, blutunterlaufen mit einer Querspalte des Schuppentheils des Schläfenbeins über die Mitte des Felsenbeins fortschreitend; eine Quetschung an der obern Spitze des Hinterhaupts mit einem Knochenriß bis nahe an das Hinterhauptsloch. Gutachten: Tod durch den Bluterguß, veranlaßt durch die beiden Verletzungen, die im Leben zugefügt worden, und deren erste in Folge eines heftigen Schlages von fremder Hand mit einem stumpfen Werkzeuge aber auch nach einem wuchtigen Stoße an die linke Seite des Kopfes von fremder Hand durch einen Sturz auf einen stumpfen Gegenstand beispielsweise an eine Tischecke zu Stande kommen konnte, — deren zweite theils durch einen direkten Schlag, theils möglicherweise durch einen Fall nach dem Sturze an die vermuthete Tischecke bewirkt werden konnte.

Einen Fall von tödtlicher Kopfverletzung durch Stoß mit einem Regenschirm theilt Liman mit.**)

Im Streit Stoß mit dem Regenschirm nach dem Gesichte. Der Stoß drang im obern Augenlid ein und war bis in's Gehirn gedrungen. Tod nach 24 Stunden. Sektion 36 Stunden später. Verwesung sehr bedeutend. Am linken obern Augenlid

---

[68]) Friedreich's Blätter H. 2. S. 85.

[69]) Ebenda H. 2. S. 117.

*) S. oben Nr. 38)

**) S. oben Nr. 12)

eine querlaufende $\frac{3}{4}$ Zoll lange, schwach halbmondförmige Hautwunde mit ziemlich stumpfen, nach innen gestülpten nicht blutunterlaufenen fest aneinander liegenden Rändern. Hervortreibung des linken Augapfels ... Auf der Spitze der linken Hirnhalbkugel eine Schichte dunkelgeronnenen Blutes. Eine bis in's große Horn eindringende $1\frac{1}{4}$ Zoll lange Hirnwunde, deren Wände mit geronnenem Blute ausgekleidet. Die linke Augenhöhle ist in herzförmiger Gestalt durchbohrt, der Knochendefect zeigt eine Länge von $\frac{1}{2}$ Zoll, eine Breite von $\frac{1}{4}$ Zoll. Auf dem in die Schädelhöhle eingedrungenen Fett der Augenhöhle liegen einzelne abgesprengte Knochenstückchen.

Ein „merkwürdiger Fall von Todtschlag wegen eines schwierig zu erwägenden pathologischen Befundes" wird berichtet [70]) von Werner, Kreisphysikus in Perleberg.

Der stark musculöse Müller St. 45. J. a. erhält bei einem Festgelage einen Stoß mit der Faust oder mit dem Knöchel des Daumens nach dem Genick und stürzt leblos zu Boden auf das Gesicht. Section: Ein paar Hautabschürfungen im Gesichte. In der Mitte des hintern Randes des linken Scheitelbeins ein Knochendefect, 1 Zoll lang, $\frac{1}{4}$ Zoll breit, entstanden mittels Usur durch eine auf der harten Hirnhaut aufsitzende durch eine ligamentöse Kapsel eingeschlossene steatomatöse Hühnereigroße Geschwulst, die bis an das Felsenbein reicht und die Wandungen des hintern Lappens des großen Gehirns concav zurückgedrängt und in ihrer ganzen Ausbreitung die Schädeldecke verdünnt hat, welche Verdünnung durch eine scharfe Knochenleiste abgegränzt ist. Hirnhäute blutreich, im Hirn auffallend wenig Blutpunkte. Wirbelsäule und Rückenmark normal. Leber vergrößert, mäßig granulirt. Gutachten: Tod durch Gehirnerschütterung in Folge des Stoßes wegen individueller Körperbeschaffenheit. — Hienach wurde die Anschuldigung wegen Todtschlags in Anklage wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode geändert: von den Geschwornen aber nur einfache Mißhandlung mit mildernden Umständen angenommen, nachdem ein von der Vertheidigung bei der öffentlichen Verhandlung zugezogener Arzt aussagte, daß wenn der Stoß die verdünnte Knochenstelle getroffen, diese hättte brechen müssen, und daß daher der Tod wahrscheinlich durch einen Blutschlagfluß erfolgt sey.

---

[70]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 24. H. 1. S. 117.

Einen Fall von Ruptur im Gehirn ohne äußere Schädelverletzung aber mit vielen andern Verletzungen berichtet Liman.*)

Der 74 J. a. Mann war durch Ueberfahren getödtet. Weiche Schädelbedeckungen sowie die Knochen der Schädeldecke unverletzt. Die blutleere harte Hirnhaut ist ihrem großen Umfange nach mit dem Schädeldache verwachsen. Weiche Hirnhaut blutleer. Substanz des großen Gehirns normal. Adergeflechte bleich. Ueber der Grundfläche des linken kleinen Gehirns eine liniendicke Schichte dunkeln geronnenen Blutes. An der Seite dieses Ergusses ein Riß im Gehirn mit platten Rändern von 1 Zoll Länge und ½ Zoll Tiefe. Knoten und verlängertes Mark normal. Blutleiter leer. Schädelgrundfläche unverletzt. — Bruch des linken Oberarms, des linken Schlüsselbeins, der 7 ersten Rippen rechts und der 5 ersten links. Einrisse beider Lungen, der Leber und der Milz.

Ueber Gehirncontusion verbreitet sich Kanzow, Kreisphysikus in Halberstadt, und theilt zwei bezügliche beachtenswerthe Fälle mit.[71])

1) H. erhielt Vormittags 10 Uhr in R. in einer Schlägerei mit dicken Holzstücken einen Schlag auf den Kopf, so daß er einige Schritte taumelte, niedersank und eine ganze Weile betäubt lag. Dann stand er auf, todesbleich, ging schwankend einige Schritte, lehnte sich mit der Schulter gegen die Wand und erhielt noch einen Schlag mit einem Brette vor die Stirn, worauf er taumelnd eine achtel Meile heim ging. Mittags 12 Uhr in seinem Garten an einem Baume liegend gefunden von seiner Schwägerin, folgte er dieser in die Wohnstube, mit schwerer Zunge sprechend, legte sich auf's Bett und schlief bis 4 Uhr, stieg nun auf einen Wagen und fuhr nach R. zurück, wo er abstieg, taumelte, sehr bleich war, matt sich auf die Bank warf, auf Fragen unverständliche Worte murmelte und bald wieder heimging, wo er ¾ Stunden nach seinem Wegfahren wieder eintraf. Er schluckte nicht, konnte nicht mehr sprechen, blieb ins Bett gebracht ruhig liegen und starb 11 Uhr Nachts. Section nach 34 Stunden: Die ganze rechte Schädelseite zwischen Pericranium und Galea mit einem bis zwei Linien dicken Blut-Extravasat überdeckt und im Seitenwandbein ein Spaltbruch 1½ Zoll lang

*) S. oben Nr. 12)

71) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 23. H. 2. S. 348.

und $\frac{1}{2}$ Linie klaffend parallel der Schuppennaht, mit zwei Ausläufern im Hinterhauptsbein, mit einem im Stirnbein. In der rechten Hemisphäre ein kleiner spaltförmiger apoplectischer Herd, die linke Hemisphäre mit ihrem vordern Drittel in einem Extravasat von geronnenem schwarzen Blute. Im vordern Theil dieses vordern Lappens zahlreiche capilläre Extravasate. Die untern zwei Drittel der vordern Hälfte dieses Hirnlappens vollständig breiig erweicht, eine gleichmäßig bräunlich graue mit einzelnen kleinen schwarzen Blutcoagulis durchsetzte Masse, ein Gemisch von zertrümmerter Hirnmasse mit Blut darstellend.

2) M. Morgens 9 Uhr mit Knüppeln über den Kopf geschlagen, fiel zusammen, erhielt noch Schläge auf den Kopf und blieb wie todt liegen. Dann sich erholend wurde er von seinen Gegnern aufgerichtet genöthigt heimwärts zu gehen. Blaß und taumelnd auch einmal in die Knie sinkend und sich erbrechend ging er mehr als $\frac{1}{8}$ Meile weit, stieg dann auf einen Wagen, später wieder ab, ging schwerer, wurde auf ein anderes Fuhrwerk und $\frac{1}{3}$ Meile weit heimgebracht, wo er Nachmittags 2 Uhr ankam, wenig Verständliches sprach, unruhig wurde, mit dem Kopf sich hin und her warf und andern Morgens $\frac{1}{2}$6 Uhr starb. Section nach 26 Stunden: Ueber dem ganzen Pericranium ein bis 6 Linien dickes Blutcoagulum. Schläfemuskeln beider Seiten wie zermalmt und mit geronnenem Blute durchsetzt. Kranznaht und Pfeilnaht $\frac{1}{2}$ Linie klaffend getrennt bis in die Lambdanaht. Aus der Kranznaht gehen Fissuren bis in die großen Flügel der Keilbeine. Eine bogenförmige Fissur im Stirnbein mit mehreren Ausläufern. Harte Hirnhaut in der linken Schläfegegend durch ein Extravasat vom Schädel getrennt, auch rechts ein solches kleineres Extravasat; der Kranznaht entsprechend ein zolllanger Riß in der harten Hirnhaut. In der Mitte der äußern Oberfläche der rechten Hemisphäre ein runder Silbergroschengroßer Fleck, bräunlich grau gefärbt, erweicht, bis zu 2 Linien Tiefe; ebenso links. Sonst nichts abnormes.

„Tod durch Kopfverletzung oder Hospital-Pyämie?“ frägt Dix, Kreiswundarzt in Breslau.[72])

E. im Genick und vorn am Hals gepackt und gewürgt, droht seinem Gegner K. mit dem Stock und schlägt ihn vor den Kopf. K. blutend geht in's Krankenhaus. Auf dem obern Theil des Stirnbeins eine etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll lange stumpfrandige Wunde, die nach hinten zu die Knochenhaut durchdringt. Puls ruhig und

---

[72]) Ebenda Bd. 22. H. 1. S. 124.

Alles gut bis zum 4. Tag, dann Kopfschmerzen, die am Schlafen hindern, Angegriffenheit, Puls klein, mäßig frequent; Wunde trocken, Ränder mäßig geschwellt, empfindlich. Fortdauer dieser Erscheinungen mit Appetitlosigkeit. 9. Tag lebhafter Fieberfrost, dann Schweiß. 10. Tag große Mattigkeit, Kopfschmerzen heftiger, Verschlechterung der Wunde; Puls klein, nur wenig beschleunigt. Zwei Fieberanfälle, die am 11. und 12. Tage sich wiederholen. 13. Tag heftige Kopfschmerzen, Uebelkeit, öfteres Erbrechen. Hautfarbe bisher anämisch, schmutzig-grau, gelb; Leber- und Milzgegend empfindlich. Stirnbein zweigroschenstückgroß von Knochenhaut entblößt, empfindlich gegen Druck. 17. Tag. Mit Eintritt eines neuen Schüttelfrostes vollständige Unbesinnlichkeit, die am 18. und 19. Tag fortdauert Puls sehr klein, 130. Tod unter den Erscheinungen der Erschöpfung. Section: Citronengelbe Hautfarbe. Knochenhaut $\frac{1}{2}$ Zoll lang getrennt, diese Stelle des Knochens an der äußern und innern Tafel rauh, etwas vertieft; Zwischenknochensubstanz von Eiter durchzogen, zerfressen. Eiter auf der harten Hirnhaut, so daß diese einen Zoll tief eingedrückt ist, ebenso das Hirn, auf welchem Eiter liegt. $\frac{1}{2}$ Zoll unter der Oberfläche des Hirns eine taubeneigroße Höhle, gefüllt mit Eiter und einem bohnengroßen schmutzigbraunen Blutgerinsel ꝛc. Im linken untern Lungenlappen haselnußgroße Höhlen mit buchtigen schwarzbraunen Wandungen, welche consistenten gelbbraunen Eiter enthielten. Im Herzen flüssiges und halbgeronnenes Blut und auffallend gelbgefärbte feste Faserstoffgerinsel. Leber enthält eine taubeneigroße Höhle mit schwärzlichen buchtigen Wandungen, die mit gelbgrünem Eiter gefüllt ist. Gutachten des Kreisphysikus Köhler und des Kreiswundarztes Dix: Tod in Folge von Entzündung des Gehirns und seiner Häute, herbeigeführt durch die Kopfverletzung. Bei der öffentlichen Verhandlung gab der behandelnde Arzt, Prof. und Medicinalrath Middeldorpf, die Erklärung: K. ist nicht an Hirnentzündung gestorben, sondern an Pyämie, welche Eitervergiftung des Blutes nicht aus der Verletzung entstanden ist, sondern unabhängig von der sonstigen Beschaffenheit der Wunde bei dem Kranken selbstständig durch seinen Aufenthalt im Hospitale sich entwickelt hat. (Der Gesundheitszustand im Hospital war damals ganz günstig; Pyämie herrschte nicht.) Wahrspruch: Nicht schuldig. (Dieser Wahrspruch muß nicht nothwendig dem auffallenden, weder klinisch noch pathologisch-anatomisch zu rechtfertigenden Gutachten Mitteldorpf's zugeschrieben werden; er erklärt sich hinreichend aus dem Stande der Nothwehr, in dem sich E. befand. E. B.)

An diesen Fall und an Prof. Middeldorpf's Aussage knüpft Prof. W. Roser in Marburg an[73]) und legt Protest ein, indem er mit Recht sagt: „Die Pyämie ist keine den Hospitälern eigenthümliche Krankheit, sondern sie kommt epidemisch, endemisch und sporadisch vor, gerade wie die andern zymotischen Krankheiten auch, wenngleich zugegeben werden muß, daß die Hospitäler von dieser Krankheit auffallend häufig inficirt werden, und daß sich dann diese Krankheit im Hospital weiter verbreiten kann. Roser erwähnt, daß 1858—1860 in der Klinik kein tödtlicher Pyämiefall vorkam, während er in der Privatpraxis deren sechs sah.

Einen Fall von „Kopfverletzung mit langdauernder Arbeitsunfähigkeit" (Kopfstichwunde, Ablösung eines Knochenstücks) theilt Ernst Buchner mit.[74])

Ueber eine „Gesichtsverletzung mit nachgefolgtem Hornhautfleck" berichtet Buhl[75]), Prof. in München.

Ueber „Tödtung durch Halsumdrehen" verbreitet sich Frey, Medicinalreferent in Bruchsal.[76]) Dem Vf. kamen die Akten von zwei Untersuchungen wegen Kindsmords in die Hände, in welchen beiden Fällen von Tödtung durch Halsumdrehen die Rede war.

Im ersten Fall wurde die Leiche eines Neugeborenen in einem Garten aufgefunden von einer Schaar Raben umschwärmt, und an Hals wie Kopf beträchtlich verletzt. Unter anderm lag die Vorderseite der Halswirbel frei zu Tage, die vordere Längsbinde zwischen 1. und 2. Wirbel war zerrissen, die seitlichen Bänder waren gesprengt und eine Spalte sichtbar. Das Kind war reif und lebensfähig, hatte gelebt und geathmet. Gutachten: Die Mehrzahl der vorgefundenen Verletzungen rühren vom Rabenfraße her, die Zerreißung der Wirbelbänder aber könne nicht von den Raben bewirkt worden sein, weil dieses der zurückgebliebene

---

73) Wagner's Archiv d. Heilkunde, H. 4. S. 378.

74) Friedreich's Blätter, H. 3. S. 212.

75) Ebenda H. 1. S. 33.

76) Deutsche Zeitschrift f. d. St.-Arbe, Bd. 21. H. 1.

Muskelstrang verhindert habe; vielmehr müsse eine Gewaltthätigkeit ausgeübt worden sein, und es sei wohl möglich, daß diese während des Lebens und zwar durch Halsumdrehen geschehen sei. Das Obergutachten sprach sich dahin aus, daß die Verletzungen an den Wirbelbändern gerade wie alle übrigen von den Raben herrühren müssen; wäre das Kind durch Halsumdrehen getödtet worden, so hätte der Hals verrenkt oder gebrochen und das Rückenmark verletzt sein müssen; die seitlichen Gelenkkapseln, welche an den obersten Wirbeln sehr weit und dehnbar sind, zerreißen nie ohne gänzliche Verschiebung der Wirbel; da man sie aber ohne solche zerrissen gefunden hat, so beweist dieses, daß sie von den Raben lospräparirt worden sind; der Muskelstrang im Nacken hat bei letzterem Geschäfte nicht hindern können, weil der Zugang von vorne frei gewesen ist. — Einstellung des Strafverfahrens.

Im zweiten Fall ergab die 48 Stunden nach dem Tode vorgenommene Leichenbeschau folgendes: Hals und Genick waren auffallend leicht beweglich; an der Halswirbelsäule durch einen Längsschnitt blosgelegt, wurde ein Abstand zwischen 1. und 2. Halswirbel wahrgenommen, welcher 2‴ betrug, und ein anderer Abstand zwischen 1. und 2. Halswirbel von $1\frac{1}{2}$‴. Gutachten: Der Befund an der Wirbelsäule ist weder eine organische Mißbildung, noch ein Produkt des Gebäraktes, sondern Folge einer äußern Gewalt, welche das Genick des Kindes nach dessen Geburt getroffen hat. Der Tod ist durch Auseinanderzerren der Wirbelsäule und des Kopfes unter Rückenmarkslähmung und Hirnschlagfluß eingetreten, somit ist das Kind wahrscheinlich gewaltsamen Todes gestorben. Ober-Gutachten: Der Befund an der Wirbelsäule enthält gar nichts Pathologisches, sondern ist im natürlichen Baue des Menschen begründet. Die obersten Halswirbel haben von Natur Abstände zwischen sich, welche gerade so breit sind, als sie der Augenscheinsbericht angegeben hat. Es ist fraglich, ob die Obducenten die Rückenmarkshäute wirklich gesehen haben; möglicherweise haben sie die Ausfüllungsmembran für die Dura gehalten. Ein leicht beweglicher Hals deutet nicht auf Verletzung der Wirbelsäule. Ein Hirnschlagfluß ist allerdings die nächste Todesursache; derselbe kann aber ganz ohne Verschuldung der Mutter zu Stande gekommen sein. Der Thatbestand einer Tödtung liegt also nicht vor. Das dritte (oberste) Gutachten vom Medicinalcollegium verwarf das erste und bestätigte das zweite. Einstellung der gerichtlichen Verfolgung.

Als dritten hieher gehörigen Fall bespricht Vf. jenen von P. J. Schneider mitgetheilten Gattenmord durch Hals-

umdrehen*) und erklärt, daß er den Thatbestand der Tödtung in dieser Untersuchungssache gegen M. D. nicht für erbracht halte. Dagegen erscheinen dem Vf. die beiden soeben berichteten Obergutachten richtig, er adoptirt ihre Motive und fügt noch Folgendes bei: Es kann nicht so leicht sein, Jemand durch Halsumdrehen oder andere im Nacken angebrachte Handgriffe zu tödten; es wird vielmehr dabei immer ein beträchtlicher Grad von Gewalt aufgewendet werden müssen. Wo nun so geringe Spuren äußerer Gewalthätigkeit gefunden wurden, wie in dem von Schneider erzählten Falle ein Ritz am Finger und eine blaue Stelle am Arme, da spricht schon von vornherein die Vermuthung gegen diese Annahme. Die leichte Beweglichkeit des Kopfes hat sich als trügerisches Merkmal gezeigt. Der Kopf ist im Leben von Natur nach allen Richtungen beweglich, er ist es auch an der Leiche, wenn anders die Starre noch nicht begonnen oder wenn sie bereits aufgehört hat. Seine Leichtbeweglichkeit hängt lediglich mit der Abwesenheit der Leichenstarre zusammen und kann niemals auf Verletzung der Wirbelsäule gedeutet werden. Zumal ist eine Tödtung durch Halsumdrehen ohne Wirbelluxation nicht denkbar; bei letzterer aber muß, wie auch bei andern Luxationen, die Beweglichkeit viel eher gemindert sein als vermehrt. „Die Abstände am oberen Theile der Halswirbelsäule sind keine traumatischen Trennungen. So ist die Norm. Die oberen Wirbel schließen nicht an einander auf und dürfen dieses auch nicht, weil sie sonst der freien Bewegung des Kopfes im Wege ständen. Sie müssen Abstände von einander haben, und diese sind nach Alter und Statur verschieden. Am Neugeborenen beträgt der Zwischenraum zwischen den hintern Bögen der obersten Wirbel 2‴, bei Erwachsenen mag er doppelt so breit sein, also etwa die Breite des Zeigefingers haben. Ferner sind die Bänder, welche die genannten Lücken ausfüllen, keine derben und straffen Ligamenta flava, wie an den übrigen

*) Siehe unsern vorjährigen Bericht Nr. 85.

Rückenwirbeln, sondern weite und schlaffe Membranen (Ligamenta obturatoria). Ist der Kopf in gestreckter Stellung, so sind die Membranen im schlaffsten Zustande, sie sind dann etwas in die Wirbelsäule eingesunken und scheinen vielleicht dem einen oder anderen Beobachter innerhalb derselben zu liegen. So mögen sie für die Dura mater gehalten werden, und wenn etwa gleichzeitig vorausgesetzt wird, die Bänder seien fortgegangen, ohne auch nur einen Lappen an ihren Insertionen zurück zu lassen, so ist die Illusion vollständig. Da der Bänderapparat auf der Rückseite so weit und nachgiebig ist, so zerreißt er überhaupt nicht leicht und gewiß nicht, so lange die Vordertheile der Halswirbel mit einander in gehöriger Verbindung stehen. Es müssen vorher der eine Wirbel vom andern dislocirt und die vorderen Bänder zerrissen sein. Entweder ist ein oder das andere Flügelband gesprengt, oder das Querband ist getrennt, oder das Aufhängeband mit einem Stücke vom Zahne des zweiten Wirbels abgerissen. Erst dann ist eine Ruptur der hintern Membranen denkbar. Wo solche isolirt angenommen wird, ist also sicher ein Irrthum vorgekommen. Um eine Tödtung durch Halsumdrehen oder ähnliche Gewaltthätigkeiten nachzuweisen, ist die genaueste Untersuchung des Halses nöthig. Der Obducent darf sich nicht damit begnügen, den Rückgrat durch einen Längsschnitt bloszulegen: es muß der Wirbelkanal geöffnet und das Rückenmark herausgenommen werden. Wer Knochen- und Rückenmarksverletzungen behaupten will, muß sie wirklich gesehen haben; es ist nicht erlaubt, sie voraus zu setzen. Das Obergutachten in der oben erwähnten Untersuchung wegen Gattenmordes verfällt, nachdem es die Untergerichtsärzte wegen ihrer Versäumnisse, Unterlassung der Eröffnung des Wirbelkanales, billig getadelt hatte, gleichwohl selbst in den Fehler, daß es Verletzungen behauptet, welche Niemand gesehen hat. Da werden „große Verwüstungen im obersten Theile der Rückenmarkshöhle, Zerreißung der Rückenmarkshäute und Blutergüsse in dieselbe" angenommen, und

obschon sie „nicht objectiv nachzuweisen“ sind, so wird doch der ganze objective Thatbestand einer Tödtung darauf gegründet. Deshalb scheint dem Vf., wie schon oben erwähnt, das Gutachten auch nicht schlüssig zu sein.

Eine „Halsverletzung mit Eröffnung der Luftröhre und tödtlichem Ausgang“ (Schnittwunde, längere Krankheit) berichtet Ernst Buchner.[77])

Ueber einen Fall von vollkommenem Bruch des Brustbeines mit nachgefolgtem Tode berichtet Dr. v. Faber.[78])

Bei einer Rauferei von Betrunkenen wurde B. gewaltsam, stark rückwärts gebogen, an die Bühnestiege gedrückt und auf der vorderen Fläche des Brustkorbes verletzt. Der Verletzte hatte die Empfindung, als ob er einen heftigen sehr schmerzhaften Stoß mit einem Schlüssel auf die Brust erhalten hätte. Erst in der Stube sank er bewußtlos zusammen und eine ziemlich starke Blutung aus der Brustwunde stellte sich ein. Bei der 15 Stunden später vorgenommenen Untersuchung der Wunde zeigte sich diese als eine das Brustbein um etwas einschneidende, das Rippenfell durchbohrende und das Lungengewebe selbst betreffende dar, wie aus einer beträchtlichen Luftgeschwulst unter der Haut des Halses, des Gesichtes, der Brust und des Unterleibes bis zum Becken herab erhellte. Fünfzehn Tage später war B. eine Leiche. Section: Das Brustbein vollkommen quer durchbrochen, und die Knorpel der vierten rechten und linken Rippe wie abgeschnitten; die beiden Platten der beiden Enden des abgebrochenen Sternum waren so übereinander geschoben, daß die vordere Platte des oberen Endes über die vordere Platte des unteren Endes ungefähr drei Linien herunterragte und die hintere Platte des oberen Endes zwischen den beiden Platten des unteren Endes stand. Im rechten Pleurasacke war mit Blut vermischte Flüssigkeit, über 5 Pfund betragend. Sonst allenthalben im Brustraume die Producte einer heftigen acuten Entzündung. Gutachten: Die Verletzung war die alleinige wirkende Ursache des Todes, keine Nebenumstände haben den Tod befördert, insbesondere befand sich der Verletzte vom ersten Tage an bis zu seinem Tode in einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung, die Verletzung hat aber mittelbar, nämlich durch die auf diese folgende und durch sie entstandene, heftige Entzündung der

---

77) Friedreich's Blätter, H. 2. S. 93.

78) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Akde, Bd. 21. H. 1.

zum Leben wesentlich nothwendigen Organe den Tod herbeigeführt. Die Frage des Staatsanwaltes: ob der Umstand, daß B. zur Zeit seiner Verwundung an die Bühnestiege hingedrückt wurde, mit der Verwundung und dem eingetretenen Tode in einem ursächlichen Zusammenhang stehen könne? wurde von Kreismedicinalrath Dr. Groß dahin beantwortet: durch dieses Hindrücken konnte die Hautwunde nicht entstehen; daß aber ein Bruch des Brustbeines auf solche Weise herbeigeführt werden kann, muß im Allgemeinen als möglich gedacht werden; im besprochenen Falle aber war eine solche Möglichkeit nicht vorhanden, da, wie aus den Akten erhellt, hinter dem Oberkörper des B. kein fester Gegenstand sich befand, an welchen er hingedrückt hätte werden können, somit kann mit Entschiedenheit angenommen werden, daß dieses Hindrücken in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem eingetretenen Tode gestanden sei. Die zweite Frage des Staatsanwaltes, ob die Ansicht der Gerichtsärzte, daß die Verwundung viel wahrscheinlicher mit einem scharfkantigen aber stumpfen Werkzeuge, wie mit einer Messerklinge beigebracht worden sei, festgehalten werden könne? bejahte Dr. Groß, mit dem Beisatze, daß die Klinge des dem Thäter A. abgenommenen Bestecksmessers diese Wunde verursacht haben konnte. Der Thäter wurde vom Schwurgerichtshofe wegen durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldeten Tödtung zu sechsmonatlichem Kreis-Gefängniß verurtheilt.

Zwei Fälle von penetrirenden Stichwunden des Brustbeins theilt Angenstein, Kreiswundarzt in Köln mit.[79])

1. An der aufgefundenen Leiche eines kräftigen jungen Mannes fand sich eine frische Wunde mit scharfen Rändern und spitz zulaufenden Winkeln am rechten Rande des Brustbeins, 3 Linien von demselben, wo die zweite Rippe sich mit diesem verbindet, 10—11 Linien lang, etwas klaffend und abwärts auf die Mitte des Brustbeins zulaufend. Blutspuren gering. Wunde des Knochens fast so lang als die äußere, und so eng, daß auch die feinste Sonde nicht durchging, ebenso auf der innern Seite und ohne alle Splitterung. Große Massen geronnenen Blutes in der rechten Brusthöhle und im Herzbeutel, dessen Wunde 8 Linien lang war. Wunde im vordern Theil der rechten Herzkammer fünf Linien lang, vollkommen penetrirend. Das verletzende Instrument war ein gewöhnliches spitz zulaufendes Taschenmesser.

---

[79]) Caspers Vierteljahrsschr. Bd. 23. H. 2. S. 330.

2. An der Leiche eines 23 J. a. kräftigen Jünglings fand sich auf dem obern Theil des Brustbeins eine Wunde mit scharfen Rändern, beginnend 3 Linien unter der Verbindung des Schlüsselbeins mit dem Brustbein, nach innen abwärts laufend $8\frac{1}{2}$ Linien lang, 3 Linien klaffend, im Knochen selbst 8 Linien lang, an der innern Fläche des Brustbeins 4 bis 5 Linien lang, die scharfen Ränder dicht an einander liegend. Aussen und innen am Brustbein ungefähr 2 Zoll im Umfang um die Wunde her Infiltration mit schwärzlichem Blute. In der rechten Brusthöhle eine große Masse theils flüssiges theils geronnenes Blut, linke Brusthälfte frei. Im obern Theil des Herzbeutels rechts eine $3\frac{1}{2}$ Linien lange, 1 Linie klaffende Wunde. Im Herzbeutel viel Blut. In der Aorta einen Zoll vom Austritt aus dem Herzen rechts eine 3 Linien lange 1 Linie klaffende, mit Blut unterlaufene, scharfrandige Wunde.

Eine Anklage wegen Verbrechens der Körperverletzung (Rippenbruch) verzeichnet J. Hofmann, Prof. in München.[80])

Der Zimmermann A. wurde beim Raufen von B. auf den Zimmerboden geworfen, 3—4mal mit dem Fuße kräftig auf die Brust getreten und erlitt einen Bruch der 3. falschen Rippe linker Seite. Am 26. Tage nachher konnte A. den Brustkorb ohne Beschwerde heben, die Respiration ging ohne Hinderniß vor sich und A. wurde aus der ärztlichen Behandlung entlassen. Auf die Angabe des A., daß er bis zum 33. Tage gar nichts habe arbeiten können und auch noch am 38 Tage nicht allen Geschäften seines Berufes habe nachkommen können, nahm das gerichtsärztliche Gutachten eine 25tägige gänzliche Arbeitsunfähigkeit, eine weitere 8tägige höchst beschränkte und schließlich eine mäßige Arbeitsunfähigkeit von 20 Tagen an, im Ganzen 53 Tage theils gänzlicher, theils beschränkter Arbeitsunfähigkeit. Auf dieses Gutachten gestützt erhob die K. Staatsbehörde Anklage auf das Verbrechen der Körperverletzung, und so lautete auch das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer. — Gutachten des Vfs.: 1) Ein Bruch der unteren falschen Rippen heilt in dem Alter des A. und bei Abwesenheit einer andern Krankheit binnen 14—18 Tagen. Demnach ist zu erachten, daß A. in Folge der Verletzung 21—24 Tage arbeitsunfähig gewesen ist; werden hierzu noch 4—5 Tage Berufsbeschränktheit gerechnet, so ist dies

[80]) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Arde, Bd. 21. H. 2. S. 303.

wirklich das Maximum, bis wohin in diesem Falle in der Berufsbeeinträchtigungsfrage vorgegangen werden kann. 2) Es ist ganz unwahrscheinlich, daß der Bruch durch den Fall auf den ebenen Boden entstanden ist; sondern es ist anzunehmen, daß derselbe eine Folge der Fußtritte war. 3) Ein Mannsstiefel ist, objectiv betrachtet, eine Waffe; denn man kann damit eine lebensgefährliche Verletzung zufügen. Ob der Stiefel sich am Fuße befindend, eine Waffe im Sinne des Gesetzes ist, ist eine rein juristische Frage. — Die K. Staatsbehörde, abstehend von der Anklage auf Verbrechen, stellte den Antrag, den Thäter des Vergehens der Körperverletzung für schuldig zu erklären, welchem Antrag der k. Gerichtshof statt gab und den Angeschuldigten zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilte. Auf Berufung minderte das K. Appellationsgericht die Strafe auf 1 Monat Gefängniß.

Die Mißhandlung eines zehnjährigen Mädchens durch den Schullehrer, Tod nach 6 Tagen unter Erscheinungen des Tetanus, berichtet[81]) Prof. Maschka in Prag.

T. wurde in die Brust gestoßen, 2—3mal mit der Hand in den Rücken und den Nacken geschlagen, sodann bei der Schulter gefaßt und heftig geschüttelt und endlich noch mit einem Stäbchen mehrmals über den Rücken geschlagen. Fühlte sich unwohl, klagte Schmerz auf der Brust, kam aber doch Nachmittags zur Schule, ging mit den Eltern Abends ins Wirthshaus, wollte aber nichts essen und verlangte nach Haus. Schlaf unruhig, Morgens Zusammenkrümmung, Sprechen nicht gut. Zunahme der Schmerzen, Krämpfe und Verdrehungen; Steifigkeit der Extremitäten, Trismus ꝛc., Tod. Section. Rücken nach aussen, Lendengegend nach innen gebogen, Brustkorb verschoben. Gefäße der Hirnhäute stark injicirt, Blutleiter mit dunkelm dickem Blut gefüllt. Längs des ganzen Rückenmarkskanals besonders entsprechend den Querfortsätzen der Wirbel Blutaustretungen, welche in der Gegend der Halswirbel am deutlichsten. Rückenmark sehr blutreich, die vordern Stränge derber, die hintern schlaffer und weicher. Gutachten der obducirenden Aerzte: Tod durch Starrkrampf, welcher Folge einer Rückenmarks-Reizung; diese würde durch die Mißhandlung hervorgebracht, hiedurch der Starrkrampf eingeleitet und mittelbar der Tod bewirkt. Starrkrampf keine nothwendige Folge der Rückenmarksreizung, deßwegen und wegen Verzögerung der ärztlichen Hilfe die Verletzung zwar eine

[81]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 23. H. 2. S. 256.

schwere aber nur zufällig tödtliche. Gutachten der Facultät. Tod an Starrkrampf in Folge der Blutaustretung im Wirbelkanal. Diese verursacht durch die Mißhandlung, welche demnach im gegenwärtigen Falle eine tödtliche Verletzung war, aber keinesfalls schon ihrer allgemeinen Natur nach, indem derartige Schläge sehr oft ausgeübt werden, ohne auch nur schwere, geschweige denn tödtliche Zufälle herbeizuführen und es in der That als ein seltener, höchst unglücklicher Zufall betrachtet werden muß, daß so bedeutende Folgen eingetreten sind. Deßwegen konnte auch der Schullehrer diese so schwere Erfolge seiner jedenfalls rohen und brutalen Handlungsweise nicht vorhersehen. Sehr wahrscheinlich ist, daß auch bei augenblicklicher ärztlicher Behandlung der Tod dennoch eingetreten wäre, da einmal ein Blutaustritt im Wirbelkanal vorhanden war.

Ueber eine „langdauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach vorausgehender Mißhandlung" (durch den Ehemann, vermeintliche Rückenmarks-Verletzung) berichtet Ernst Buchner.[82])

Ein „obergerichtsärztliches Gutachten über Tödtung durch einen Steinwurf auf den Magen" erstattete Geheimer Hofrath P. J. Schneider.[83])

Der 22 J. a., kräftig gebaute, vom Weine ziemlich stark aufgeregte J. erhielt im Streit einen so heftigen Steinwurf aus einer Entfernung von 8—10 Schritten auf die Mitte seines Körpers, daß er rücklings zusammenstürzte und nach 8 Minuten verschied. Section. Beide Lungen allseitig mit dem Brustfelle verwachsen, mit flüssigem Blute widernatürlich stark angefüllt, die vordere Magenwand aussen und innen auffallend roth gefärbt, namentlich an einer $2\frac{1}{2}$ Zoll langen und $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Stelle der Schleimhaut der Magenwand. Gutachten der Untergerichtsärzte: Erstickungstod, welcher durch Brust- und Unterleibserschütterung um so leichter und schneller erfolgen konnte, als er durch die Fehler der Lungen und durch die bei ihm vor und bei seiner Verletzung statt gefundene Aufregung begünstigt wurde, ohne welche besondere Umstände die Brust- und Bauchererschütterung keinen solchen tödtlichen Ausgang gehabt haben würde, weßhalb die Verletzung blos als individuell nothwendig tödtlich bezeichnet werden muß. Gut-

---

[82]) Friedrich's Blätter, H. 2. S. 127.

[83]) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Arde, Bd. 21. H. 1. S. 146.

achten des Vfs.: Der Verstorbene war erst 22 Jahre alt, sehr rüstig; die Verwachsung der Lungen u. s. w. bedingt keine Unfähigkeit, ein höheres Alter zu erreichen; dagegen erkrankte J. auf seine Verletzung hin in einer so gefährlichen Weise, daß er nach 8 Minuten eine Leiche war. Nach ihrer Beschaffenheit gehört diese Verletzung zur Klasse der Quetschungen, und wurde durch einen, mit äußerstem Kraftaufwande und in nächster Nähe ausgeführten Steinwurf bewirkt; die nächste Wirkung desselben war unverkennbar Erschütterung der Brustorgane, besonders aber des Sonnengeflechtes des Magens, überhaupt des ganzen Unterleibs-Nervensystems; eine weitere und gleichzeitige Wirkung war heftige Quetschung der Magenhäute; die widernatürlich starke Blutüberfüllung war nur Folge der Erschütterung und der dadurch bedingten lähmungsartigen Schwäche derselben, deren Eintritt durch den krankhaften Zustand der Lungen, wie auch durch den geistig und körperlich aufgeregten Zustand des J. begünstigt wurde; solche Fälle sind mit um so größerem Rechte als allgemein tödtlich zu bezeichnen, weil die Kunsthilfe keine Mittel besitzt, den so rasch eintretenden Tod abzuhalten. Nach all diesem erklärt Vf.: 1) daß die stattgefundene Verletzung des J. die einzige und wirkende Ursache seines fast unmittelbar darauf gefolgten Todes ist; 2) daß seine Verletzung als allgemein tödtlich bezeichnet werden muß.

Von einer Ruptur des Gekröses durch Ueberfahren, die nach 36 Stunden tödtlich wurde, berichtet Liman*)

Die Leiche des 64 J. a. F. ist wohlgenährt. Blutunterlaufungen am Bauche nnd an der linken Unter-Extremität. In der Bauchhöhle 10—12 Loth flüssiges Blut, herrührend aus einem im Gekröse einer tief im Becken liegenden Dünndarmschlinge befindlichen zwei Zoll langen klaffenden Einriß mit zackigen ungleichen Rändern, an welche einzelne Blutgerinsel haften. In der Nähe des Risses an der Dünndarmserosa Injection sowie Auflagerung von gelbem eiterigen Exsudat. Hie und da dunkelrothe sugillirte Stellen im Gekröse und unter der Serosa des Darms.

*) S. oben Nr. 12.

Entziehung der Lebensreize.

„Ueber die Lungenhyperämie bei Erstickten“ hat L. Skrzeczka, Privatdocent und Kreiswundarzt zu Königsberg in Preußen, zunächst mit Berücksichtigung der Donders'schen Theorie und der Ackermann'schen Experimente, 41 Versuche angestellt, aus denen er folgende Schlußsätze zieht [84]): 1) In den Leichen Erstickter findet sich meistens Hyperämie der Lungen, zuweilen aber auch nicht, oder sogar Anämie. 2) Der verschiedene Grad der Bluterfüllung der Lungen ist bedingt durch das Verhältniß, in dem der negative und positive Respirationsdruck bei den während der Erstickung fortdauernden Athembewegungen zu einander stehen. 3) Bei überwiegendem negativem Respirationsdruck findet sich Lungenhyperämie. So stets bei Erstickung durch Verschluß der Luftwege im Augenblick der tiefsten Expiration und bei Erstickung durch Kohlensäure-Einathmung. 4) Bei überwiegendem positivem Respirationsdruck sind die Lungen mehr weniger blutarm. So selten, aber regelmäßig, wo die Erstickung durch Verschluß der Athemwege im Augenblick der tiefsten Inspiration erfolgte, seltener bei Erstickung im abgeschlossenen Luftraum und in irrespirablen Gasen (Stickstoff). 5) Fast stets ist die rechte Herzkammer blutreicher als die linke, die oft ganz leer. 6) Mit Lungen-Hyperämie ist fast stets verbunden starke Bluterfüllung der großen Venen im Thorax, am Halse und im Unterleib, Blutreichthum der Leber und meistens der Nieren. Am stärksten strotzten diese Organe (mit Ausnahme der Venen in der Brusthöhle) von Blut, wo die Erstickung erfolgte

---

[84]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 24. H. 1. S. 25.

durch Verschluß der Trachea im Augenblick tiefster Inspiration. 9) Der Tod erfolgte am schnellsten bei Erstickung durch Verschluß der Trachea und durch Kohlensäure nnd Kohlenoxydgas, weniger schnell beim Ersticken im abgeschlossenen Luftraum und im Stickstoffgas. 10) Die Athembewegungen dauerten stets längere Zeit nach dem Beginn der Einwirkung der erstickenden Ursache fort. Die Frequenz des Athems nimmt im Verlauf der Erstickung zu, gegen das Ende derselben aber wieder ab. 11) Ebenso verhält es sich mit der Frequenz der Herzschläge; sie dauern meistens länger als die Athembewegungen. Während des Erstickens treten meistens verschiedene Krämpfe ein. 13) Die Todtenstarre tritt ziemlich schnell ein und ist meistens stark entwickelt. — Vf. erkennt die eigentliche Ursache des Erstickungstodes in der Veränderung der Blutbeschaffenheit. Wo diese allein ohne Vermittelung und selbst ohne Beihilfe anderer Umstände den Tod herbeiführte, besteht reiner Erstickungstod, und es kam gar nicht zur Ausbildnng von Hyperämien. Vf. verwirft die Neuroparalyse als Ursache des Erstickungstodes und läßt ihre Annahme nur insofern zu, als damit gesagt werden will, daß die veränderte Blutbeschaffenheit eine Lähmung der Centra des Nervensystems herbeiführe.

Ueber eine Erdrosselung berichtet*) G. Blosfeld, Prof. in Kasan.

A. 65 J. a., eine hinfällige aber fettleibige Frau wurde todt im Kuhstalle gefunden; Kisten und Schränke waren aufgebrochen. Section ergab Luftröhre und Lungen mit einer blutig-schaumigen Flüssigkeit überfüllt, das rechte Herz und die großen Gefäße mit Blut überfüllt; auf dem Gesichte Schrammen wie von Fingern und Nägeln; auf dem rechten Scheitelbein und am Hinterkopfe faustgroße Quetschungen mit Blutunterlaufungen; zur rechten Seite des Kehlkopfes unmittelbar neben dem Zungenbein, dessen rechter Flügel ganz gebrochen war, eine Daumenbreite mandelförmige Quetschung mit Blutunterlaufung; von dieser Quetschung zogen sich quer über den Hals nach links, nach oben und zur Seite drei striemenartige Flecken ebenfalls mit Blutun-

*) Siehe oben Nr. 38.

terlaufungen; auf der rechten vordern Seite der Brust eine apfelgroße Blutfugillation. Gutachten: Tod durch Erstickung, welche Folge war einer Erdrosselung von fremder Hand. Zuerst tüchtiger Schlag auf das rechte Scheitelbein der in halbsitzender Stellung (beim Melken) Befindlichen, Bewußtlosigkeit, Fall nach rückwärts, wodurch Verletzung am Hinterhaupt, dann Knieen auf die Brust, Zuhalten von Mund und Nase und Drosseln am Halse.

Tod durch Würgen oder durch einen Sturz? frägt J. K. Haschek, Landesgerichtsarzt in Wien[85]) und theilt den seltenen Fall einer Halsverletzung durch Würgen mit, welche durch Blutaustritt ins Bindegewebe Erstickung verursachte.

Zwei miteinander Raufende fielen zur Thür hinaus, kehrten aber nach einiger Zeit in die Gaststube zurück; der zweite mit Anschwellung und Auftreibung des Halses, blaurothem Gesichte, hervorgetriebenen fast rothen Augen, mühsamer heiserer Sprache und anstrengendem pfeifendem Athmen. Er ging heim, klagte, daß er hinaus geworfen und gewürgt worden, und daß ihm die Ader abgedreht wurde; schluckte mühsam unter Erstickungsgefahr und war nach 2 Stunden eine Leiche. — Section: Auf dem rechten Stirnhügel eine rothblaue blutunterlaufene Stelle, welcher entsprechend die innere Kopfhaut mit schwarzroth geronnenem Blute unterlaufen. Hirn blutreich; Blut flüssig, ebenso im Herzen. Hals sehr verdickt, teigig; linkerseits neben dem Kehlkopf ein mehr als Kreuzerstückgroßer bläulicher Fleck. Kehlkopf und Schilddrüse sehr stark vorgewölbt, Halsmuskeln über eine ober dem Schlüsselbeine vor- und rückwärts des Kopfnickers zum Vorschein kommende dunkelrothe Geschwulst gespannt. Die Gefäßstämme und ihre größern Zweige waren nicht verletzt. Das Bindegewebe zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre sowie der Speiseröhre von einer großen Menge dunkelrothen geronnenen Blutes infiltrirt. Diese Blutinfiltration begann in dem den Schlundkopf mit der Wirbelsäule vereinigenden Bindegewebe und erstreckte sich zu beiden Seiten des Halses sowie rückwärts der Speiseröhre unter der Handhabe des Brustbeins durch bis über den obern Theil des Herzbeutels besonders nach rechts hin in einer von 1 bis 2½ Zoll und darüber dicken Lage. Die Blutgefäße und Nerven zu beiden Seiten des Halses waren in dieser Blutinfiltration eingebettet. Die Luftröhre erschien von

[85]) Wiener Medizinal-Halle, 4 Okt. ꝛc.

den Seiten her stark comprimirt. — Die obducirenden Aerzte sprachen aus: Stickfluß durch Compression der Luftröhre in Folge der Blutergießung, welche wahrscheinlich durch Würgen am Halse, möglicher Weise aber auch in Folge hochgradiger Erschütterung bei dem Sturze entstand. — Da keine Zeugenaussage für das Würgen vorlag, stellte der Untersuchungsrichter neue Frage und die obducirenden Aerzte gaben zu, daß sonach der Sturz wahrscheinlicher die Ursache der Blutergießung. Das Gutachten der Gerichtsärzte lautete aber ganz entschieden für Würgen, was nun endlich der Angeschuldigte auch eingestand als vor der Thüre der Gaststube im Dunkeln verübt.

Bezüglich des Todes durch Erhängen bemerkt Maschka*): Blasses Gesicht spricht nicht gegen den Tod durch Erhängen, und ist daher kein Zeichen, das für Aufhängen nach dem Tode spricht. War aber auch das Gesicht bläulich und etwas aufgetrieben, so verliert sich das schnell nach Abnahme der Leiche. — Die Strangrinne verliert sich, wenn der Erhängte rechtzeitig abgeschnitten und beim Leben erhalten wird, oft erst nach einigen Tagen und erscheint zuweilen als brauner härtlicher Streif. — Blutaustretungen unter der Strangfurche bei Erhängten sind selten; häufiger finden sie sich bei Erwürgten oder bei Erdrosselten; sie können auch an der Leiche entstehen. Maschka beruft sich hiefür auf die Beobachtung von Keckeis.**) — Mit der Strangrinne dürfen nicht verwechselt werden die Rinnen, welche sich bei fetten Kinderleichen nach Erstarrung des Fettes aus den im Leben bestehenden Falten sich bilden. Deren Grund ist gewöhnlich vollkommen weiß, ihre Ränder lichtroth, ihr Lumen bisweilen ungleich; waren die Falten im Leben wund oder fratt, so zeigen die Rinnen an der Leiche leicht ein pergamentartiges vertrocknetes Aussehen. Die Rinnen laufen gewöhnlich oberhalb des Griffes des Brustbeins längs den Schlüsselbeinen zu den Schultern

*) Siehe oben Nr. 8.
**) Unser Bericht v. 1862. Nr. 104.

und von da kreisförmig um den Hals gegen den Nacken oder erheben sich im Nacken von beiden Seiten etwas convergirend. Eine Unterbrechung des Verlaufes ist zufällig und in diagnostischer Beziehung ohne Werth. Dagegen gibt hiefür auch einen Anhaltspunkt der große Kreis, den die natürliche Rinne beschreibt, gegen den kleinen Kreis der Strangrinne. — Das Vorstrecken der Zunge hat Maschka bei Erhängten in der Regel nicht gefunden und bei mit dem Strang Hingerichteten gar nie. — Selbstmord durch Erhängen bei Berührung der Erde mit den Füßen ist möglich, ebenso Selbsterdrosseln in horizontaler Lage.

Weitere Beobachtungen über den „Erhängungstod" hat Ch. Croker King, Prof. der Anatomie zu Galway bekannt gemacht [86]) auf Grund der Untersuchung eines Gehenkten.

Derselbe war schmächtig, 5 Fuß 5 Zoll groß; Haut und Constitution eher zart, Muskeln mäßig entwickelt; $9\frac{1}{2}$ Stein (133 Pfund) schwer; er fiel 11 Fuß hoch. Der Strick hatte 10 Linien im Durchmesser; die Schleife lief in schräger Richtung vom Nacken aufwärts nach dem linken Ohr, hinter welchem unmittelbar der Knoten saß. Der Tod schien unmittelbar eingetreten zu sein: nicht die mindeste Bewegung des Körpers oder auch nur ein Zittern der Glieder konnte bemerkt werden. Wenige Minuten danach wurde die Leiche abgenommen und untersucht: Gesicht nur sehr geringe bläuliche Färbung; Ausdruck ruhig; Augen fast geschlossen; Bindehaut nicht geröthet, Mund geschlossen, Zunge weder vorgestreckt noch geschwollen; Finger leicht gebeugt; Körper im Allgemeinen blaß; kein Blutaustritt aus Nase, Mund oder Ohren; Penis schlaff, keine Saamen — oder Urin-Ergießung; Abschürfung der Epidermis entsprechend der rechten Hälfte der Strang-Spur. Im Nacken zeigte das Areolar-Gewebe keinen Silber-Schein, aber einige leichte Spuren von Blutaustritt zeigten sich in der Cutis, in dem Bindegewebe unter der Haut und in den oberflächlichen Muskeln. Das linke Horn des Schildknorpel war nach innen getrieben und in senkrechter Richtung gebrochen. Der Musculus hyothyreoideus, der Kehldeckel und das

[86]) Dublin Quart. Journ. of Med. Science, August. S. 84.

Ligamentum aryepiglotticum vollständig entzwei geriſſen. Die Schleimhaut des Kehlkopfs nicht injicirt. Das Ligamentum longitudinale anterius zwiſchen dem 2. und 3. Wirbel zerriſſen, ſo daß beide Wirbel an ihrer linken Hälfte einen Achtels Zoll von einander getrennt waren faſt ohne von einander abzuſtehen. Beide Trommelfelle waren unverletzt.

Einen Fall, in welchem bei vorhandener Halswunde und Strangfurche die Frage zu löſen war, ob Mord oder Selbſtmord? berichtet Maſchka*).

Leiche der 60 J. a. Frau war 4 Fuß $7\frac{3}{4}$ Zoll lang. Hautfarbe blaß, im Geſichte gelblich. Augen geſchwollen, Pupillen ſtark erweitert, Mund offen, Zunge hinter die Kinnlade zurückgezogen, Unterkiefer ſchwer beweglich; Miene ruhig. Oberhalb des Kehlkopfs eine Furche, in welcher die Haut von links beginnend bis einen Zoll über den Kehlkopf nach rechts gelblich gefärbt und pergamentartig vertrocknet war. Von da bis unter das Ohrläppchen hin war die Furche ſeichter, die Haut im Grunde weich, links die Fortſetzung der Furche gegen das Hinterhaupt zu nur angedeutet. Unter dem Kehlkopf eine quere Wunde von 1 Zoll 3 Linien Länge, in der Mitte $4\frac{1}{3}$ Linien klaffend; Ränder gewulſtet, nach innen gekehrt, zackig, der untere Rand geröthet. Am obern Rand war die Haut dunkelroth und eingetrocknet. Sonſt weder Verletzungen noch Spuren geleiſteter Gegenwehr. Unter der Strangfurche ſoweit ſie pergamentartig, das Zellgewebe geröthet. Nach Wegnahme der Haut iſt die Wunde 10 Linien lang, und klafft 2 Linien. Der obere Rand der Schilddrüſe, ſowie die Luftröhre unterhalb des Ringknorpels über die Hälfte quer durchſchnitten, Ränder zackig. Schleimhaut des Kehlkopfs ſchwach geröthet, Zungenbein nicht gebrochen, Luftröhre voll von theils flüſſigem, theils geronnenem Blute, Schleimhaut ſtark geröthet. — Hirnhäute, Blutleiter, großes und kleines Hirn voll Blut, allenthalben viel Serum. Beide Lungen mit dem Rippenfell verwachſen in weitem Umfang. Rechter Bruſtfellſack und Herzbeutel voll Serum ꝛc. — Der Ehemann hatte nur Todtenſchein verlangt, und gab nun auf Vorhalt an, er habe ſeine hart athmende und Lebens überdrüſſige Frau Abends hängend gefunden und abgeſchnitten; ſie ſei gleich zu ſich gekommen; Nachts ſei ſie hinaus um Luft zu ſchöpfen, und da ſie nicht wieder kam, ſei er nach und habe ſie in ihrem Blute todt gefunden. — Gut-

*) Siehe oben Nr. 8.

achten: Tod am Stickschlagfluß in Folge des Erhängens; die lebensgefährliche Wunde am Hals wurde während des Lebens wahrscheinlich vor dem Aufhängen zugefügt; gewaltsamer Tod, wahrscheinlich von fremder Hand. — Gutachten der Facultät: Die Aussage des Mannes bezüglich des Erhängungsversuches gibt die ungezwungenste und befriedigendste Erklärung; bezüglich der Halswunde fehlt es an Anhaltspunkten für die Annahme einer gewaltthätigen Einwirkung von Seiten eines Anderen. — Die übrigen Erhebungen stimmten hiemit überein: die Leute lebten friedlich; die Frau hatte gegen Andere geäußert, sie könne ihre Hartathmigkeit nicht länger aushalten und wolle sich das Leben nehmen ꝛc.

Ueber das Ertrinken und das Ersticken hat A. Tardieu, Professor in Paris, sich verbreitet[87]) unter Mittheilung von 78 Experimenten an Thieren und 100 Beobachtungen an der Leiche, welche die medicinisch-chirurgische Gesellschaft in London, Brown-Séquard an der Spitze, angestellt hat in Beziehung auf den Scheintod. Das Ertrinken tritt schneller ein als das Ersticken durch Abhalten des Zutritts der atmosphärischen Luft zu den Athmungsorganen oder durch Einathmen irrespirabler Gasarten. Wiederherstellung ist bei Ertrunkenen schwerer als bei Erstickten. Selbst wiederholte Athmungsversuche entscheiden bei Ertrunkenen noch nicht für die Wiederbelebung, während bei Erstickten ein Athemzug das Leben herstellt. Die Ursache liegt darin, daß beim Ertrinken Ertränkungsflüssigkeit in die Bronchien-Verzweigungen eindringt und so den Eintritt der Luft hindert. Je heftiger beim Ertrinken die Athmungs-Anstrengungen, desto schneller der Tod. Thiere (Hunde) sterben anderthalb Minuten nach der Untertauchung. Wenn einzelne Menschen längere Zeit unter Wasser gelegen und doch zum Leben wieder gebracht wurden, so muß die Ursache in einer Ohnmacht liegen, welche das Athmungsbedürfniß mindert oder ganz aufhebt. Ertränkungsflüssigkeit oder in derselben enthaltene fremde

---

[87]) Annales d'Hyg. publ., Avril, p. 312.

Stoffe finden sich in den Bronchien nicht nur bei Ertrunkenen, sondern auch bei Leichen, welche in die Flüssigkeit geworfen worden. Soll aus dem Ausfinden solcher fremder Stoffe in den Athmungsorganen ein Schluß auf Ertrinken gezogen werden, so muß wohl gewürdigt werden: 1) die Zeitdauer, während welcher die Leiche in der betreffenden Flüssigkeit war, 2) die Menge der fremden Stoffe, welche in den Respirations-Organen sich finden, 3) die Tiefe, bis zu welcher diese Stoffe in die Luftröhren-Verzweigungen eingedrungen sind.

Die „Physiologie des Ertrinkungstodes" hat Mücke, Distriktsarzt in Boppard in Betracht gezogen[38]) und bezügliche Experimente an Kaninchen gemacht. Die Erscheinungen des Ertrinkungtodes sind bedingt: durch die Bewegungen, welche der Ertrinkende im Wasser willkührlich oder unwillkührlich macht, ferner durch den langsamen oder schnellen Abschluß der athmosphärischen Luft, in Folge dessen der Ertrinkende erstickt, endlich durch das Wasser, in welchem die Leiche noch einige Zeit nach dem Tode liegen bleibt. Bei ertrunkenen Thieren ist keine Erscheinung so regelmäßig als das „Hypervolumen der Lungen". Die Ursache desselben ist nicht eine Ueberfüllung mit Luft, denn es zeigt sich auch bei Thieren, die gleich unter Wasser gehalten wurden, bis sie das Leben verloren, und die bis zu diesem Zeitpunkte wiederholt Luft ausstießen; auch liegt die Ursache nicht in der aufgenommenen Ertränkungs-Flüssigkeit allein; denn das Hypervolumen bleibt, auch wenn die Ertränkungs-Flüssigkeit und die schaumigen Massen aus der Lunge entwichen sind. Die Ursache liegt in der Ertränkungs-Flüssigkeit und dem in vermehrter Menge eingeströmten Blute, mehr aber noch in der bei den krampfhaften angestrengten Inspirationen statthabenden enormen Erweiterung des Brustkorbs, auf welche die Erweiterung der Lungen beziehungsweise der Lungenzellen nachfolgt, sowie der Verlust der Contractilität und Elasticität des Lungengewebes, so

[38]) Deutsche Klinik, 20. u. 27. Juni.

daß die Lunge nicht collabirt, sondern eine ballonartige Beschaffenheit behält und auf Fingerdruck bleibende Vertiefung, auch nicht selten die Eindrücke der Rippen zeigt. Die abnorme Erweiterung des Brustkastens hat aber in Folge der Luftverdünnung noch Blutergüße in oder auf der Lunge zur Folge, deren Größe und Stelle im umgekehrten Verhältniß zur Ausdehnung der Lungen zu stehen scheint.

Bezüglich des Ertrinkungstodes bemerkt Maschka*): Die Gänsehaut findet sich nicht blos bei Ertrunkenen, sondern fast bei allen andern Leichen, wenn nicht am ganzen Körper, so doch an einzelnen Stellen, besonders an der äußen und vordern Fläche der Extremitäten; sie zeigt sich nicht bloß bei Verunglückten, sondern auch bei andern Leichen und entwickelt sich bisweilen erst einige Stunden nach dem Absterben; sie dürfte ihren Grund in einer Zusammenziehung und Volums-Verkleinerung der Hautdecken haben, wie das anscheinende Längerwerden der Nägel, namentlich aber in der Verkürzung der die Haarbälge umgebenden Muskelfasern durch die Todes-Starre. Das Ausgewässertsein der Hände und Füße, welches in gelblich weißer Entfärbung, Runzlung und Faltung der Hautdecken besteht, ist beginnende Maceration und Folge des Liegens im Wasser aber nicht des Ertrinkens. Verunreinigung der Leiche mit Sand und Schlamm, Vorkommen von Sand und Steinchen unter den Nägeln beweisen den Ertrinkungstod nicht, da sie von Anderem abgesehen, Folge des Forttreibens der Leiche im Wasser sein können.

Ueber eine im Wasser aufgefundene Leiche, bei welcher die Frage entstand, ob Ertrinkungstod und zwar durch Vergewaltigung statt fand, berichtet Ernst Buchner.[89])

Ein in Beziehung auf den Ertrinkungstod in-

*) Siehe oben Nr. 8.

89) Friedrich's Blätter H. 4. S. 284.

teressanter Fall kam bei dem Glasgower Circuit (Assisen) vor.[90])

Eine ledige Mutter, deren erstes Kind lebt, stürzte sich mit dem zweiten 5 Wochen alten aus Mangel und Noth — sie hatte fast 48 Stunden keine Nahrung zu sich genommen — Nachts ins Wasser. Herausgezogen war sie bewußtlos, kam aber wieder zu sich. Das Kind, das sie mit einem Shawl an sich gebunden hatte, schrie vom ersten Augenblicke an, erbrach Wasser mit Blut, wurde nach 5 Stunden ruhiger, fing an hart zu athmen und starb nach weitern 6 Stunden. Die secirenden Aerzte sprachen aus, das Kind sei an Blutüberfüllung in Folge von Asphyxie gestorben; und als sie von dem Vorausgegangenen Kenntniß erhielten, brachten sie die Asphyxie mit dem Sturz ins Wasser in Verbindung. Der behandelnde Arzt dagegen berichtete, daß, während die Mutter bewußtlos, kalt und pulslos war, das Kind regelmäßig athmete, warm war, guten Puls hatte und bei Bewußtseyn war, d. h. an dem eingebrachten Finger saugte; das Kind habe Palmwein bekommen, von dem zwei Theelöffel voll, gehörig verdünnt, keinen Schaden hätten bringen können. Im Kreuz-Examen gaben die secirenden Aerzte zu, daß, wenn diese Angaben richtig seien, und das Kind laut und so lange geschrieen habe, von Asphyxie in Folge des Sturzes ins Wasser nicht die Rede sein könne. Der Staatsanwalt ließ hierauf die Anklage fallen und die Jury sprach Nichtschuldig.

Ueber den gerichtlich-medicinischen Werth des Auffindens der Ertränkungsflüssigkeit in den Athmungs- und Ernährungs-Kanälen hat Houzé de l'Aulnoit eine Abhandlung geschrieben,[91]) gelegentlich eines Falls von Erstickung eines Neugebornen in Kreidehaltiger Flüssigkeit, wobei die Kreide in den Nasenhöhlen, dem Kehlkopfe, der Luftröhre und der Speiseröhre aufgefunden wurde. Houzé erörtert die schon von Orfila und seither wiederholt durch Experimente nachgewiesene Erfahrung, daß wenn Leichen in Flüssigkeiten untergetaucht werden, die Flüssigkeiten wohl in die Luftröhre und deren Zweige eindringen, nicht aber in den Magen und

[90]) Edinburgh medical Journal, Nov. p. 475.

[91]) Gazette hebdomadaire de médicine, 10. Avril.

kömmt zu dem Schluſſe, daß, wenn ein Neugebornes ertränkt würde und die Lungenprobe zweifelhaft bliebe, oder ſelbſt förmlich das Nichteindringen der Luft in das Lungengewebe nachweiſen würde, zwar das Auffinden von Ertränkungsflüſſigkeit in der Luftröhre und deren Zweigen Nichts, dagegen die Anweſenheit derſelben im Magen entſchieden beweiſen würde, daß das Kind gelebt habe, — was natürlich nur von Flüſſigkeit gelte, nicht aber von mehr oder minder feſten Stoffen, wie Schlamm ꝛc., die nur bei ſehr energiſchen Inſpirations-Verſuchen in die Luftröhre dringen können.

Auf die Wirkung des Blitzes auf den menſchlichen Körper kommt W. Stricker, prakt. Arzt in Frankfurt a. M. zurück[92]) und läßt ſeine früher*) ausgeſprochene Anſicht, daß die bei Blitzgetroffenen wahrgenommenen band- oder blattförmigen Ausbreitungen den Extravaſaten und der Injection der Gefäße zuzuſchreiben ſeien, fallen auf Grund der widerſprechenden Beobachtung von Rindfleiſch.**) Er verwirft aber auch die Vergleichung mit den Lichtenbergiſchen Figuren***) und ſtimmt dem bei, was Reimarus ſchon 1778 geſagt: Der Blitz folgt im Ganzen genommen der Bahn, auf welcher er den wenigſten Widerſtand findet; er nimmt nicht eben den nächſten aber den leichteſten Weg, auf welchem die Summe der Leitung im Ganzen am größten iſt. Eine Theilung des Blitzes erfolgt, wenn er ſeinen Weg durch ſchlechte Leiter nehmen muß; auſſer den Stellen des Zu- und Abſprungs ſind die Verletzungen des menſchlichen Körpers da am ſtärkſten, wo die freie Ausbreitung unter der Kleidung am meiſten gehindert worden war.

Ueber einen Fall von Tod durch Blitzſchlag berichtet Horſtmann, Phyſikus und Privatdocent zu Marburg.[93])

---

92) Virchow's Archiv f. pathol. Anatomie Bd. 28. S. 552.

*) Ebenda Bd. 20. S. 45.

**) Ebenda Bd. 25. S. 417.

***) Casper's Vierteljahrsſchr. B. 20.

93) Casper's Vierteljahrsſchr. B. 23. H. 2. S. 308.

V. 17 J. a. saß, ein vierjähriges Mädchen auf dem Schooße haltend, in der Stube am Fenster. Im Augenblicke des Blitzes sahen die Mitanwesenden den V. in die Höhe springen, vielmehr geschnellt werden, wobei er sich blitzschnell umdrehte, also mit seiner vordern Fläche dem Fenster momentan gerade gegenüber stand, den linken Arm hoch in die Höhe streckte und dann leblos auf den Rücken zu Boden sank. Zwei Stunden später sah ihn Vf. Das Kind war blutend, excoriirt an der Stirne, und betäubt, erholte sich aber bald. An V. fand sich Todtenstarre und zahlreiche Todtenflecke am Rücken. Vom rechten, im Augenblicke des Einschlagens dicht am Fenster befindlich gewesenen Ohre an, zog sich eine mehrere Zoll breite Brandwunde, dem rechten Sternocleidomastoideus folgend über die Mitte der Brust und des Unterleibs. Glied und Hodensack waren ganz excoriirt, die Brandstreifen gingen breiter werdend und unregelmäßig begränzt auf die innere Oberfläche beider Oberschenkel bis zum Knie, wo die Haut an vielen hundert (?) Stellen bis ins unterliegende Bindegewebe wie mit einem Locheisen hellergroß und zirkelrund herausgeschlagen war. Von zickzackartigen rothen Linien fand sich Nichts, ebensowenig andere Verletzungen, Knochenbrüche, ꝛc., dagegen in der linken Ellenbeuge ein ganz deutliches, fast drei Zoll langes und gegen $1\frac{1}{4}$ Zoll breites Bild von einem Baum mit großen und kleinen Aesten und Laubwerk, das Abbild eines 12 Schritte vom Fenster abstehenden Baumes. Vf. hatte vordem das Vorkommen solcher photographischen Abbildung nicht geglaubt. Blutextravasate zeigten sich beim Einschneiden in die Haut nicht unter dem Bilde, das am folgenden Tage durch zahlreiche über den ganzen Körper verbreitete Todtenflecken sehr undeutlich geworden. Section hatte nicht statt, dagegen wurden zwei einjährige Rinder, welche derselbe Blitz in dem unter der Stube befindlichen Stalle erschlagen, ausgeschlachtet und zeigten flüssiges Blut, normale, nicht etwa auf Erstickung hindeutende Lungen und nirgends Blutextravasate, nirgends Knochen- oder Muskelzertrümmerungen.

Kindestödtung.

Ueber die Eröffnung des Schädels bei Neugebornen hat Th. Biſchoff, Profeſſor in München, einige Winke gegeben [94]) in Anbetracht der von ihm als Vorſtand des Medicinal-Comité gemachten Beobachtung, daß bei den Sectionen von Kinderleichen oft große Mißgriffe geſchehen, und in die Sectionsprotokolle Angaben übergehen, die vollkommen irrig und doch oft von großer Bedeutung ſind. Vf. weiſt darauf hin, daß der Fötus-Schädel urſprünglich aus einer faſerhäutigen Kapſel beſteht, an welcher die ſpätern verſchiedenen Schichten und Gebilde, äuſſere Haut, Galea aponeurotica, äuſſere Beinhaut, Knochen, innere Beinhaut oder dura Mater weder anatomiſch noch hiſtologiſch von einander geſondert ſind. Dieſe Sonderung tritt erſt allmälig mit dem Fortſchritte der Entwickelung ein und iſt auch bei der Geburt noch keineswegs vollendet. Daher kann denn auch die Eröffnung des Schädels der Neugebornen nur unter gleichzeitiger Trennung der Knochen und der dura Mater erfolgen, einer Manipulation, die an und für ſich nicht leicht iſt und ſehr gerne zu Verletzungen des Hirns Veranlaſſung gibt. Man kann entweder wie gewöhnlich mit der Säge oder mit einer Knochenſcheere einen Kreisſchnitt um den ganzen Schädel durch Knochen und dura Mater zugleich machen, und muß dann, um das Schädeldach abheben zu können, nach vorne in der Fissura longitudinalis zwiſchen beiden Hemiſphären die Falx cerebri durchſchneiden; — oder man kann die faſerhäutigen Verbindungen der Knochen des Schädel-Daches unter einander (die geburtshülflich ſogenannten Nähten) mit einer

[94]) Aerztliches Intelligenz-Blatt bayeriſcher Aerzte, 17. Okt.

Scheere oder auch mit dem Messer durchschneiden und dann die Knochen so weit aus einander biegen, daß man eines Theils die Oberfläche des Hirns bereits betrachten, anderen Theils aber auch mit einer Knochenscheere jetzt leichter und ohne Verletzung des Gehirnes die aus einander gebogenen Knochen des Schädel-Daches rund herum abtrennen kann. Hiebei müssen längs des Sinus longitudinalis zwei Schnitte hart an den Rändern der Knochen mit etwas schräg gehaltener und unter den Knochen eingeführter Scheere gemacht, und so die Falx cerebri mit dem Sinus longitudinalis von dem Knochen abgelöst und vorläufig zwischen den beiden Hirn-Hemisphären belassen werden. — Der von Prof. Breslau vorgeschlagenen *) Eröffnung des Schädels der Neugebornen mittels des Trepans schenkt Bischoff keinen Beifall. — Noch macht derselbe aufmerksam auf die nicht mit Brüchen und Fissuren zu verwechselnden Spalten und Lücken an den Rändern der Schädelknochen der Neugebornen, welche sich fast regelmäßig und zwar oft ½ bis 1 Zoll lang, besonders an den innern einander zugekehrten Rändern der Scheitelbeine häufig symmetrisch an beiden Scheitelbeinen an gerade einander gegenüber liegenden Stellen finden, und namentlich zum Vorschein kommen, wenn man die äussere und innere Beinhaut von den Knochen ablöst, und besonders wenn diese nun getrocknet werden, oft ziemlich weit klaffend erscheinen. — Ferner hebt Bischoff hervor, daß die Knochen des Schädeldaches der Neugebornen äusserst blutreich, daher ganz roth und mit Blut überfüllt erscheinen, ohne daß von congestiver oder durch äussere Verletzung bedingter Blutüberfüllung die Rede wäre. Dazu kommt dann noch häufig die Blutüberfüllung und Anschwellung durch den Druck auf den Kopf bei der Geburt — die gewöhnliche Kopfgeschwulst. — Endlich erinnert Bischoff, daß bei Neugebornen die histologische Entwickelung der Gehirn-

*) Wiener medicinische Wochenschrift 1862. Nr. 19.

masse noch sehr zurück ist, daher auch das ganz frische Hirn der Neugebornen sehr weich und fast gallertartig und bei dem ausserordentlichen Blutreichthum wenig in graue und weiße Substanz zu unterscheiden ist.

Die Vertrocknung des Nabelstrangs allein läßt niemals auf Leben des Kindes nach der Geburt schließen, wie nach Maschka*) schon geschehen, da auch bei todtgebornen oder gleich nach der Geburt gestorbenen Kindern in Folge der Verdunstung der Flüssigkeiten eine ganz gleiche Mumifikation und pergamentartige Vertrocknung der Nabelschnur eintritt mit derselben Neigung zur Schraubendrehung, derselben gelblich-grauen Färbung, derselben Consistenz und demselben Verhalten beim Aufweichen, wie an lebenden Kindern. Nur die andern Zeichen der beginnenden Abstoßung des Nabelschnurrestes: entzündliche Anschwellung, Röthung der Bauchhautränder um den Nabelring oder eiterige Absonderung aus dem letztern lassen auf Leben nach der Geburt schließen.

„Ueber das Athmen der Kinder vor der Geburt in physiologischer, anatomischer und forensischer Beziehung" hat Max Böhr in Berlin eine ausführliche Abhandlung veröffentlicht,[95]) in welcher er das in den letzten 10 Jahren zerstreut erschienene Material, mit eignen 12 Fällen, zusammen 100 Fälle, in Tabellen ordnet und bespricht: 1. asphyktisch geborne fortlebende Kinder, 2. todtgeborne Kinder a. Vorfall der Nabelschnur, b. Umschlingung der Nabelschnur, c. den Druck der Nabelschnur begünstigende Kindeslagen, d. Stürmische Wehen, e. Vorzeitige Lösung der Placenta, f. ruptura uteri, g. Tod der Mutter, h. Verschiedene nicht bestimmt zu constatirende Ursachen der Unterbrechung des Placentarkreislaufes; — 3. sterbend geborne Kinder; 4. kürzere oder längere Zeit nach der Geburt in Folge von Schädigungen in der Geburt zu Grund gegan-

*) Siehe oben Nr. 8.

95) Henke's Zeitschr. H. 1. S. 1.

gene Kinder, in deren Leichen sich Residuen verfrühter Athemversuche finden. Vf. folgt der Krahmer'schen Theorie von der Unterbrechung des Placentarkreislaufes als alleiniger Ursache des Eintrittes vorzeitigen Athmens und konsekutiver Erstickung. Sobald der placentare Kreislauf und der Wechselverkehr des die Placentazotten durchfließenden Fötalblutes mit dem im mütterlichen Uterus strömenden Blute gestört und unterbrochen wird, tritt die von Volkmann*) deducirte innere Athemnoth ein, welche von der Medulla oblongata aus den Eintritt von Athembewegungen d. h. rhythmischer Erweiterungen und Verengerungen des Brustraums bewirkt. Mit der Erweiterung des Brustraums tritt nach den physikalischen Gesetzen der Attraktion und Aspiration in die beiden Kanalsysteme des Brustkastens, das tracheale und das blutführende der Pulmonararterien, jedes geeignete in unmittelbarer Nähe befindliche flüssige oder gasförmige Medium ein. Nur dann füllt sich das Trachealsystem mit Luft, wenn 1. die Knorpel der Trachealröhren und die Rippenknorpel bereits genügende Elasticität und Resistenz besitzen (nach der 24. Woche des Fötallebens), um das Lumen des Kanals offen zu erhalten für den Inspirationsstrom gegen den Luftdruck, der von aussen auf Hals und Brust drückend das Bestreben hat, den Brustkorb und die Trachea zu comprimiren, — und 2. wenn die Luft frei und ungehindert durch die Respirations-Oeffnungen einströmen kann, was während der Geburt, wenigstens vor vollendter Ausstoßung des Topfes nur statt hat bei geeigneter Lagerung der Respirationsöffnungen und Klaffen der Geburtswege, also namentlich bei Einführen der Hand behufs geburtshilflicher Untersuchung oder behufs der Reposition der Nabelschnur oder behufs der Wendung. Treten vorzeitige Athembewegungen ein bei noch nicht gerissenen Eihäuten, so tritt Fruchtwasser in die Trachea ein — Ertrinken des Kindes vor der Geburt. Das

*) Müller's Archiv f. Physiologie, 1841.

Fruchtwasser mit seinen Beimengseln von vernix caseosa, meconium etc. dringt nicht in das eigentliche Lungengewebe, die Lungenbläschen, sondern nur bis in die Verzweigungen der Bronchien. Dieses Eindringen von Fruchtwasser kann auch stattbaben nach dem Einreißen der Eihäute. Sind die Respirationsöffnungen durch die enganliegende Uterus-Wandung, Muttermundlippe oder Scheidenwand fest verschlossen, so kann bei vorzeitigen Athembewegungen Nichts in die Trachea eindringen. Dagegen tritt bei vorzeitiger Athembewegung unter allen Umständen Blut in das Kanalsystem der Blutgefäße in der Brusthöhle und zwar um so mehr, je weniger Luft in die Trachea eindringt; mit jedem vergeblichen Athemzug wird die Lungenblutbahn mehr überfüllt, es entsteht Stase und Stockung und pflanzt sich rückwärts zum rechten Herzen und den venösen Gefäßen fort; es tritt wie bei jeder andern gewaltsamen Erstickung Neugeborner und ganz junger Kinder Blut in das Gewebe der Brustorgane aus, entweder in der Form ergiebiger und verstreuter kleiner Apoplexien und Suffusionen oder wenigstens in der Form der Petechialsugillationen: — es findet sonach (anatomisch-forensisch bezeichnet) Lungenschlagfluß in Folge fötaler Erstickung statt. — Bezüglich der Leichenbefunde nach vorzeitigen Athembewegungen fand Vf. bei 77% der Todtgebornen und bei 30% der sterbend Gebornen keine Luft in den Lungen; wo sie sich fand, war sie vorzugsweise im rechten Mittel- und Oberlappen. Sie fand sich vorzüglich nach geburtshilflicher Kunsthilfe, oder wenn nach der Ausstoßung des Kindes oder wenigstens seines Kopfes noch Athembewegungen, die letzten, stattfanden, oder nach Lufteinblasen, für welch letzteres charakteristische Merkmale sind: Fehlen der Marmorirung, gleichmäßige zinnoberrothe Färbung, Zerreissung von Lungenzellen, Hyperaërie, Mangel des blutigen Schaums. Die Lungen ohne allen Luftgehalt; dagegen mehr minder stark hyperämisirt, meist mit Petechialsugillationen, fanden sich 1), bei 14 sicher Ertrunkenen:

Bronchien reichlich mit den specifischen Massen vollgepfropft, ebenso Nase, Mund, Gaumen und Magen; 2) bei 16 sicher Fötalerstickten: Bronchien leer; 3) bei 17 Mischformen von beiden: Spärlicher Gehalt aspirirter Flüssigkeiten in den Bronchien. Lungen mit theilweisem Luftgehalte fanden sich 4) bei 11 Mischformen des fötalen Erstickungs- und Ertrinkungstodes, nämlich bei 7 sterbend Gebornen und bei 4 gewendeten, extrahirten, todt zu Tage gekommenen Früchten; 5) bei 8 Fällen reinen Erstickungstodes ohne aspirirte Flüssigkeiten; — in drei dieser Fälle hatte Lufteinblasen stattgefunden. Lungen mit vollkommenem Luftgehalte fanden sich bei 8 Kindern, die lebend geboren, aus irgend einer Ursache starben und in deren Leichen sich noch die Spuren verfrühter Athemversuche, Petechialsugillationen, kleine steckengebliebene Meconial- und Schleimpfröpfe in feinern Bronchien fanden. — Als Resultate für die forensische Praxis bezeichnet Vf.: Alle Lungen ohne Luft thun dar, daß die Kinder vor oder unter der Geburt abgestorben und demnach todt geboren sind, wenn auch vorzeitige Athembewegungen stattgefunden haben. Ein theilweiser, wenn noch so spärlicher Luftgehalt ist forensisch immer auf ein, wenn auch noch so unvollkommenes Athmen nach der Geburt zu beziehen, da Lufteinblasen oder künstliche Hilfe (Einführen der Hand in die Geburtswege) hier nicht in Frage kommen.

„Ein eigenthümlicher Befund in den Athmungs- und Verdauungswegen eines neugebornen Kindes" wird von Dr. Fleischer, Kreiswundarzt in Gleiwitz, berichtet,[96]) welcher Befund für vorzeitige Schlingbewegungen und Athmungsbewegungen ohne Zutritt von Luft für ein Ertrinken im Fruchtwasser spricht.

Der Arm des Kindes hing aus den Geschlechtstheilen. An diesem Arm ziehend entwickelte eine Frau, die oft geboren, das Kind, welches todt war. Obduktion ergab Anschwellung und Blutunterlaufung des vorgefallenen Arms, der Schulter ꝛc. Un-

[96]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 23. H. 1. S. 97.

ter der Schädelhaube rechts ungeronnenes Blut, keine sulzige Masse, Gehirn blutreich ꝛc., Lungen nicht schwimmend ꝛc. In der Mundhöhle gelbgrüner Schleim, welcher den Unterkiefer überzog, im Magen grünlich gelbe, dickschleimige Flüssigkeit; eben solche im Kehlkopf und in der Luftröhre, im Schlundkopf und in der Schlundröhre; die Schleimhaut der Luftröhrenäste und ihrer kleinern Verzweigungen mit derselben grüngelben, dickschleimigen Flüssigkeit überzogen, die sich mit Wasser leicht abheben ließ und für Meconium erkannt wurde, so daß bei diesem Kinde ein vollkommenes Athmen aber nicht von Luft, sondern von Kindspech und vollkommenes Schlingen stattfand.

Ueber die Strangulation der Neugebornen durch den Nabelstrang hat Delaye Betrachtungen angestellt,[97]) in Folge eines Falles, in welchem er und Laforgue ausgesprochen hatten, daß das Kind lebensfähig und reif gewesen, daß es geathmet habe und einer kurz nach der Geburt hervorgebrachten Asphyxie erlegen sei, daß diese Asphyxie der natürlichen Umschlingung der Nabelschnur nicht zugeschrieben werden könne, weil das Kind geathmet und daß die Zusammenschnürung des Halses erst nach der Geburt stattgehabt habe. Die Angeklagte, eine von ihrem Manne seit langer Zeit verlassene Mutter zweier Kinder, gab an, daß sie von der Geburt im Stehen überrascht worden und das Kind nicht gelebt habe. Sie wurde freigesprochen, bei nochmaliger Verhandlung aber zu zwei Jahren Gefängniß wegen fahrläßiger Tödtung (homicide par imprudence) verurtheilt. Delaye legt keinen Werth auf den Mangel einer Sugillation unter der starken Zusammenschnürung des Nabelstrangs, desto mehr auf die von der Angeklagten angegebene Schnelligkeit und Leichtigkeit der Entbindung und des Abgangs der Nachgeburt, da Kürze der Nabelschnur, auch in Folge von Umschlingung, die Geburt meist verlangsamt, mühsam und schmerzhaft macht, und nur auf solche Weise das Kind erdrosselt durch den Nabelstrang sterben kann. Im Herabfallen aus den Geschlechtstheilen auf

97) L'Union médicale, 27. Août.

den Boden konnte aber das Kind nicht erſticken, da dieß nicht lange genug dauerte, und das Kind bei der vorhandenen Länge der Nabelſchnur nicht in der Luft ſchweben blieb. Die Zuſammenſchnürung mußte ſich aber heben ſogleich, als die Nabelſchnur nach alsbald ausgeſtoßenem Mutterkuchen getrennt wurde. Delaye ſchließt mit dem Ausſpruche, daß, wenn die Geburt nicht langſam verläuft, von einer natürlichen Strangulation des Kindes durch die umſchlungene Nabelſchnur keine Rede ſein könne, ſondern ein Verbrechen oder doch eine Fahrläſſigkeit vorliege.

„Ein Kindsmord" (Erwürgung) wird berichtet[98]) von F. Orth, Amtsgerichtsarzt in Blumenfeld.

Auffinden der Leiche eines Neugebornen drei Tage nach der Geburt, Section 2 Tage ſpäter: Die ganze Oberlippe bis zu den Mundwinkeln leicht geſchürft. Unter dem Kinne rechts ein hellrother Flecken, unter welchem beim Einſchneiden eine ½ Linie tiefe Blutunterlaufung. An beiden Seiten des Halſes in der Nähe des Kehlkopfes 2 braunrothe Flecken mit Abſchieferung der Oberhaut, die trocken und pergamentartig anzufühlen iſt. . . . Die Bindehaut des rechten oberen und unteren Augenlides ſtark geröthet und zwar vom äuſſern Augenwinkel bis zur Hälfte des Auges. Zunge hinter den Zähnen nicht geſchwollen. Rechte Lunge hochroſa, linke kirſchroth; beide ſchwimmen. Auf der blaßrotheu Schleimhaut des Kehlkopfs weißer ſehr feinblaſiger Schleim. Im Schlundkopf dickflüſſiger röthlich-gelber Schleim. Aus der Luftröhre fließt viel ſchaumige röthlich-weiße Flüſſigkeit aus. Kranzadern des Herzens von Blut aufgetrieben. In der rechten Herzhälfte etwas Blut, linke leer. Gutachten: Reifes Kind, lebte, ſtarb an Stickfluß mittels Erwürgen. — Vor dem Schwurgerichtshof legte die Angeklagte entſprechendes Geſtändniß ab.

Einen Fall von Kindstödtung durch Verhüllung des Kopfes theilt Mascarel mit.[99])

Eine Wittwe, die ſechsmal ſchon geboren, kam in den Verdacht wieder entbunden zu haben. Dieſer Verdacht beſtättigte ſich bei der ärztlichen Unterſuchung. Die Kindesleiche fand ſich im Keller unter einem Stein in alte zerriſſene blutige Kleidungs-

[98]) Deutſche Zeitſchrift für Staatsarzneikunde Bd. 21. H. 1. S. 178.
[99]) L'Union médicale, 30. Juin.

fache eingehüllt. Um Kopf und Hals war Leinenzeug in mehreren Lagen gewickelt und durch zwei lange Schnüre in wiederholten Windungen festgehalten. Ein Eindruck von diesen Schnüren zeigte sich an der Kindesleiche nicht. Das Kind hatte der Lungenprobe zufolge offenbar gelebt; die Section wies nur Blutüberfüllung des Gehirns nach. Angenommen wurde als wahrscheinlich, daß das Kind durch die Leinentuch-Umhüllung absichtlich erstickt worden.

Einen Fall von Kindestödtung durch Einbringung eines Werg-Tampons auf den Kehldeckel berichtet Bergeret.*) Die gerichtlich-medicinische Untersuchung der Kindesleiche hatte ergeben, daß das Kind geathmet, aber auch annehmen lassen, daß das Kind natürlich verstorben sei, als nach beendeter Section noch der Hals und der Eingang in Schlund und Luftröhre näher untersucht und ein kleiner Pfropfen von Werg entdeckt wurde, wonach Geständniß erfolgte.

Einen Fall, in welchem Kindestödtung angeschuldigt war (ärztlicher Seits aber nicht begutachtet wurde — Tod des lebensschwachen nicht ausgetragenen Kindes 34 Stunden nach der heimlichen Geburt in Folge von Blutüberfüllung des Hirns) theilt Ernst Buchner mit.[100])

Bezüglich der Ossifikationsdefecte an den Schädelknochen Neugeborner, die schon als Zeichen von Verletzung betrachtet worden, bemerkt Maschka**): sie finden sich bei unreifen und reifen Kindern, als rundliche Oeffnungen oder als Spalten; erstere am häufigsten an den Scheitelbeinen, seltener am Stirnbein, am seltensten am Hinterhauptsbein, nach Wegnahme der Beinhaut als 2—3 Linien große, rundliche, mit sehr verdünnten bei durchfallendem Lichte porös erscheinenden Rändern versehene Oeffnungen, deren nächste Umgebung gleichfalls dünn und durchscheinend ist. Schwieriger ist die Unterscheidung der embryonalen Spalten

*) Siehe oben Nr. 8.

100) Friedrich's Blätter H. 3. S. 201.

**) Siehe oben Nr. 7.

von Fissuren durch Verletzung; sie finden sich am Hinterhauptsbeine und zuweilen an den Scheitelbeinen und verlaufen zwischen den Ossifikationsstrahlen. Die Stelle des Vorkommens und der Mangel jeder Blutsaustretung muß die Erkennung sichern. Der Beschaffenheit der Ränder legt Maschka keinen Werth bei, da er sowohl glatte als zackige Knochenbrüche und ebenso glatte und rauhe embryonale Spalten gesehen hat.

„Neue Versuche an sechszig Kinderleichen betreffend die Kopfverletzungen der Neugebornen" hat Casper angestellt,[101]) zunächst um eine möglichst scharfe differentielle Diagnose zu ermitteln, nach welcher ohne Täuschung entschieden werden könne: ob die in der Leiche der Neugebornen vorgefundenen Beschädigungen und Verletzungen durch absichtliche Gewaltthat oder nicht, sey es im letztern Falle durch Kindssturz bei der Geburt oder durch Manipulation der Leiche entstanden seien. In zahlreichen (25) Fällen, in welchen man die Leichen Neugeborner mit dem Kopfe aus der Höhe der Geschlechtstheile (2½ Fuß) auf einen harten Fußboden fallen ließ, sah Casper jedesmal, nur mit einer einzigen Ausnahme, Schädelbrüche entstehen. Und doch zeigen die todten Schädelknochen des Neugebornen in ihrer ungemein großen Elasticität eine solche Widerstandskraft, daß man dieselben, namentlich die Scheitelbeine, deren Brüche am häufigsten, ja fast ausschließlich in Frage kommen, in der Hand, wenn nur der Druck nicht gleich zu rasch und zu heftig erfolgt, bequem so zusammendrücken kann, daß sich die gedrückten Flächen an einander legen, ohne daß die geringste Fractur entsteht. Wenn nun die todten Schädelknochen so leicht zerspringen, ungeachtet es so äusserst schwer ist, den organischen Zusammenhang todter Organe aufzuheben, so muß um so leichter ein solcher Fall des lebendigen Kindskopfes auf eine widerstehende Unterlage Brüche der Kopfknochen veranlassen

---

101) Casper's Vierteljahrschr. Bd. II. H. 1. S. 1.

können. Die Leichen, welche Vf. zu seinen Versuchen benützte, waren die von neugebornen, in mehreren Fällen von einigen Tagen bis zu einigen Wochen alten Kindern, ganz frisch, zuweilen mit beginnender Verwesungsfärbung. Die innere Untersuchung geschah sofort oder einige Stunden nach der Verletzung. Die Versuche hatten in verschiedener Richtung statt. 25 Fälle betrafen Fallenlassen der Leichen auf den Kopf (S. oben). 16mal war ein Stirnbein gebrochen, 6mal beide, einmal gleichzeitig mit einem Scheitelbein auch ein Stirnbein, einmal nur allein beide Stirnbeine, einmal nur das Hinterhauptsbein. In 4 Fällen hatte Fallenlassen der Leichen auf den Kopf in Verbindung mit andern Experimenten statt. 2mal wurden die Leichen vom Tisch herab auf den Asphaltboden geschleudert. 6mal wurde der Kindskopf gegen harte Körper geschleudert. Starkes Zusammenpressen des Kopfes mit den Händen hatte einmal eine Impression, nicht Fraktur zur Folge, das andere Mal gar keine Wirkung. 3 Kinderleichen wurden mit Fußtritten behandelt, welche vielfache Knochenbrüche bewirkten; der eine Fall sah täuschend einem Fall von Verletzungen am Lebenden ähnlich. 2mal hatte Aufliegen auf die Kinderleiche statt ohne alle Wirkung. In drei Fällen: Einpressen der Kinderleichen in enge Räume, fanden sich zweimal nur Abschindung der Haut, einmal eine Fractur des Scheitelbeins. Verscharren der Kindesleichen und Niedertreten des Erdhügels verursachte in drei Fällen Knochenbrüche, in einem Nichts. Vf. zieht folgende Schlußsätze: 1. Der Sturz des Kindes auf den Kopf veranlaßt ungemein leicht Schädelbrüche. 2. Auch bloßer Fall der Leiche des Kindes mit dem Kopf auf harten Boden veranlaßt stets dergleichen Brüche. 3. Ueberwiegend zerbrechen in beiden Fällen, im Leben wie nach dem Tode, die Scheitelbeine, Eines oder Beide. 4. Auch alle denkbaren Verletzungen des todten Kindskopfes verursachen mit der größten Leichtigkeit Schädelbrüche. 5. Diese betreffen gleichfalls gewöhnlich die Scheitelbeine und gehen gern vom Höcker strahlenförmig ab. 6. Zer-

reißen der Nähte; Abplatzen der harten Hirnhaut vom Schädeldach, Aussprengen einzelner Knochenstückchen und Blutergüsse unter das Pericranium entstehen auch nach Verletzungen des todten Kindskopfes, beweisen folglich nicht, daß die Verletzung dem Kinde im Leben zugefügt worden war. 7. Sprungartige Schärfe und Glätte der Ränder der Bruchstellen ohne Blutinfiltration ist das sicherste Kennzeichen der nach dem Tode des Kindes entstandenen Kopfverletzungen. — Hieran reiht Vf. 7 bezügliche Fälle, die er gerichtsärztlich begutachtet und 2 „Obergutachten." *)

1. Ein neugeborner Knabe in einer wollenen Frauentasche aufgefunden unter einer Brücke auf dem Eis. War reif, hatte gelebt nach Athemprobe. Aeusserlich keine Spur einer Verletzung. Auf dem rechten Scheitelbeine unter dem Perieranium ergossenes halbgeronnenes Blut. Mehrere solche Stellen an beiden Stirnbeinen, auf linkem Scheitelbein und auf Hinterhauptsbein. Knochenbrüche: am rechten und linken Scheitelbein, am rechten und linken Stirnbein, am Hinterhauptsbein, alle mit haarscharfen, glatten nicht blutinfiltrirten Rändern. Starke Hyerämie der Gehirnvenen und Erguß einer halben Drachme Blut in der Hinterhauptsgrube. Gutachten. Tod durch Blutschlagfluß, Knochenbrüche am Schädel nach dem Tode entstanden. — Die Fälle 2—5 betreffen aus dem Wasser gezogene Kindesleichen mit Schädelbrüchen, die als an der Leiche entstanden erachtet wurden. Die Mutter und übrige Umstände blieben unbekannt. — 6. Ueberstürzte Geburt im Stehen, Nabelschnur riß, Kind fiel auf die scharfe Kante eines Kastens, die einen halben Zoll über der Erde hervorragte, schrie einmal auf, bewegte sich nicht mehr. Die Mutter grub ein Loch, legte das für todt gehaltene Kind hinein und ebnete den Boden wieder. Gutachten. Kind ist erstickt, denn obwohl der Mnnd, der voll Sand gewesen, ausgewaschen worden, fand sich an der Zunge feuchte Erde, ebenso fanden sich Nasenhöhlen und Rachenhöhle überall mit feuchter Erde befudelt in Folge von Aspirirung der Erde. Die Knochenbrüche, — das Scheitelbein war in zwei Theile gebrochen, ebenso das Stirnbein in seiner Mitte gebrochen und bis in die Augenhöhlen hinein zerschmettert — sowie die Querbrüche der fünf ersten Rippen und die dadurch bewirken Einrisse in die rechte Lunge und die drei

*) Siehe Nr. 102.

Lungenrisse im rechten Leberlappen sind erst an der Leiche entstanden. — 7. Leiche eines Neugebornen im Wasser unter einer Brücke gefunden zeigt im Gesicht zahlreiche rothe nicht blutunterlaufene Stippchen, mehrere Schnittwunden am Bauche, aus deren einer die Därme vorfielen. Luftgehalt der Lungen. Viel blutigsulzige Ergüsse an der Stirn- und Hinterhauptsgegend. Bruch beider Scheitelbeine mit glatten scharfen nicht blutgetränkten Rändern. Gutachten. Tod durch Blutschlagfluß. Die kleinen Verletzungsspuren im Gesicht Folge der Selbsthilfe der Kreißenden. Die Knochenbrüche entstanden nach dem Tode, die Bauchwunden sind Beweise der Mißhandlung der Leiche.

„Zur Lehre von den gewaltsamen Todesarten der Neugebornen" theilt Casper zwei Fälle mit.[102])

1. E. 25. J. a., Zweitschwangere, gebärt 16. Juli Nachmittags heimlich im Bett. Die herbeigeholte Hebamme findet die Nachgeburt noch in der Scheide und die Leiche des Kindes unter dem Kopfkissen. Section 4 Tage später zeigt die Erscheinungen eines reifen Kindes. Nase etwas plattgedrückt zeigt an der ganzen Spitze eine braunröthliche Färbung, und ist daselbst schwer zu schneiden. Die Schleimhaut der bläulich-schwarz gefärbten Lippen schneidet sich lederartig. Lungen lufthaltig. Schleimhaut der Luftröhre wie des Kehlkopfes leicht rosenartig geröthet und deren Blutgefäße mit Blut gefüllt, keine Flüssigkeit darin. Kranzadern des Herzens und rechte Herzhälfte stark mit Blut gefüllt. Unter den weichen Kopfbedeckungen, besonders auf dem rechten Scheitelbein, flüssiges und geronnenes Blut in geringer Menge. An der Gränze des rechten Scheitelbeins zum linken in der Mitte des Knochens ein dreischenklicher Knochenbruch, dessen Schenkel 6, die Basis 3 Linien lang sind; letztere liegt mehr nach der Pfeilnaht. Spitze nach der Höhe des Scheitelbeins hin; von dem vordern Winkel des Dreiecks geht ein Knochenbruch durch bis zur Pfeilnaht. Auf dem leicht beweglichen Knochenstück ist ausgetretenes Blut. Hirn und Hirnhäute blutreich. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation: Tod durch Erstickung unterm Bett oder unterm Kopfkissen, möglich auch durch Zuhalten der Nase und des Mundes, aber nicht wahrscheinlich, da Spuren von Zerkratzung, von Finger- und Nägel-Eindruck fehlten. Die vorgefundene

102) Ebenda Bd. 24. H. 1. S. 1. Aber auch schon abgedruckt Bd. 23. H. 1. S. 51.

Beschaffenheit der Lippen findet sich ganz gewöhnlich bei Neugebornen, die durch Athmungshemmung gestorben. Die plattgedrückte Nase bei Neugebornen bedeutet gar Nichts, sie kann aber auch an der Leiche unter dem Kopfkissen entstanden sein, was zugleich den braunrothen Fleck derselben erklären würde. Der Bruch des Scheitelbeins steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Tode. Seine Entstehung durch den Geburtsakt selbst ist wenig wahrscheinlich bei den normalen Beckenverhältnissen und Kopfdurchmessern und der normalen Beschaffenheit des Schädels. Entstehen konnte er beim Gebären im Stehen, aber die Angeschuldigte behauptet im Bette geboren zu haben. Gewaltthätige Erzeugung ist nicht wahrscheinlich, da psychologisch erklärlich und thatsächlich Gewaltthätigkeit gegen das Neugeborne weit erheblichere Verletzungen bewirkt. Der Bruch kann an der Leiche beim Druck unter dem Kopfkissen entstanden sein.

2. H. Hebamme gebärt am 4. Juni Nachts außerehelich heimlich im Bette ihr 6. Kind. Am 2. Tag wird die Kindsleiche unterm Strohsack in blutige Lappen gehüllt gefunden. Section am 5. Tage: Bedeutende Fäulniß-Erscheinungen. Die rechte Stirnseite schwarz-grünlich gefärbt, doch zeigten Einschnitte keine Blutunterlaufungen. Nabelschnur 6 Zoll lang, theilweise vertrocknet, scharf abgeschnitten, nicht unterbunden. Nirgend Verletzungen. Athemprobe ergab Gelebthaben. Untere rechte Fläche der Schädelhaube ziemlich blutreich. Auf der Mitte der Pfeilnaht lag etwa ein Skrupel geronnenen Blutes, eine viel geringere Menge auf der Mitte des rechten Stirnhöckers, wo auch unter der Knochenhaut Blut in Größe eines Zweigroschenstücks. Gutachten. Das Kind hat nicht in Folge von Verletzungen seinen Tod gefunden. Die Blutaustretungen am Kopfe sind nicht Erscheinungen öfter im Leben wiederholt eingewirkt habender Gewalt, sondern können Folge des Vorgangs der Geburt oder auch in der Leiche entstanden sein durch einwirkende Gewalt, wie beim Stecken zwischen Strohsack und Bretter. Verblutung aus der Nabelschnur ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da zum Theil Blut vorhanden war, zum Theil die Erscheinungen der Verblutung, vielleicht in Folge der Fäulniß, fehlten, endlich der Nabelschnurrest 6 Zoll lang war. Das Kind kann bald nach der Geburt eines natürlichen Todes gestorben sein.

Blutaustretungen unter den Schädeldecken neugeborner Kinder werden, wie Maschka bemerkt,*)

*) Siehe oben Nr. 8.

häufig als Zeichen von mechanischer Gewalteinwirkung nach der Geburt beurtheilt, während sie Folgen des Angedrücktwerdens des Kindskopfes an die harten Beckentheile der Mutter sind. Sie haben gewöhnlich ein sulziges, gallertartiges Aussehen, sitzen zwischen Galea und Pericranium, seltener unter letzterem, in der Nähe des Scheitelbeinhöckers, auch auf der obern Hälfte des Hinterhauptbeins oder seltener am Stirnbein; einzeln und groß oder mehrere inselförmig neben einander; die Hautbedeckungen sind unverändert oder manchmal ödematös (Vorkopf). Sie sind niemals ein Zeichen des Lebens nach der Geburt.

Einen Fall von Kindestödtung (fortgeschrittene Leichenzersetzung, Verletzung des Stirnbeins, Leben nach der Geburt zweifelhaft, Todesart ärztlich unbestimmbar — Verurtheilung) theilt Ernst Buchner mit.[103])

Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur wird, wie Maschka bemerkt*), sehr häufig irriger Weise als Todesursache angenommen**). Sie tritt aber verhältnißmäßig nur sehr selten und namentlich dann fast niemals ein, wenn das neugeborne Kind längere Zeit kräftig geathmet hat und wenn der dem Kindesleibe anhängende Rest der Nabelschnur lang ist. Nur wenn die Nabelschnur knapp am Nabel abgerissen ist und gleichzeitig an der Leiche die Zeichen der Anämie und sonst keine weitern Todesursachen vorgefunden werden, kann Verblutung angenommen werden; in faulenden Leichen aber kann die Blutleere eine Folge des Verwesungsprocesses sein.

Einen Fall von angeschuldigter Kindestödtung, in welchem Verblutungstod in Frage stand (Keine Verletzung des gelebt habenden Kindes, Section 9 Tage nach

---

[103]) Friedrich's Blätter H. 1. S. 49.

*) Siehe oben Nr. 8.

**) Muß nach meiner Erfahrung beistimmen. E. S.

der Geburt, Todesursache nicht auffindbar) theilt Ernst Buchner mit.[104])

Eine gerichtlich-medicinische Abhandlung über die Fehlgeburt hat A. Tardieu, Professor der gerichtlichen Medicin in Paris, geschrieben[105]) und derselben Beobachtungen und Untersuchungen in Beziehung auf die gerichtlich-medicinische Geschichte der falschen und simulirten Schwangerschaften angefügt. Vf. stützt sich zunächst auf die eigne Erfahrung, gibt aber auch zahlreiche statistische Nachweisungen über die Anklagen wegen Kindesabtreibung in verschiedenen Zeiträumen. Hiernach ergibt sich, daß ein Viertel der durchgeführten Anklagen gegen Männer gerichtet sind. Eine Reihe von angeführten Fällen ergibt als Schuldige: 37 Hebammen, 9 Aerzte, 1 Apotheker-Kräuter-Sammler, 2 Pfuscher und 2 Matronen. Die sogenannten Abtreibemittel alle wirken nicht viel, selbst das Mutterkorn hat nach Vf., der hierin mit Danyau übereinstimmt, nur den Werth eines Unterstützungsmittels der unmittelbaren Einwirkung auf die Gebärmutter durch Einführung der Finger, Stricknadeln 2c. durch den Muttermund und Eröffnung des Eis oder durch Anwendung des Preßschwamms und der Gebärmutter-Einspritzungen. Nicht selten sind hiebei Verletzungen der Schwangern. Diese sowie Verletzungen des Fötus, namentlich von dessen Schädel, können bei ärztlicher Untersuchung Aufschluß geben.

„Eine Abtreibung der Leibesfrucht durch Eihautstich" bespricht[106]) J. H. Schürmayer, Geh. Hofrath in Offenburg.

Die Magd S. wurde auf Grund der gepflogenen Untersuchung angeschuldigt, sie habe mit rechtswidrigem Vorsatze durch den praktischen Arzt N. eine Operation, welche eine zu frühe

---

[104]) Friedrich's Blätter H. 6. S. 469.

[105]) Étude médico-légale sur l'avortement, suivie d'observations et de recherches pour servir à l'histoire médico-légale de grossesses fausses et simulées. Paris. 8. VIII, 208 p.

[106]) Deutsche Zeitschrift f. d. St.-Arde, Bd. 21. H. 2. S. 308.

Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken konnte, an sich vornehmen lassen und habe nur wenige Tage darauf wirklich eine nicht reife und nicht lebensfähige Frucht geboren. R. wurde angeschuldigt, mit rechtswidrigem Vorsatze die schwangere S. nicht nur bestimmt zu haben, die gedachte Operation an sich vornehmen zu lassen, sondern selbst unter Mißbrauch seiner Licenz diese Operation an S. vorgenommen zu haben. Der Gerichtshof erkannte beide Angeschuldigte des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht für schuldig und verurtheilte die S. zu einer Arbeitshaus-Strafe von einem Jahre und den R. zu einer solchen von vier Jahren und zu bleibender Entziehung seiner Licenz. R. hatte zugestanden, mit S. zu wiederholtenmalen Beischlaf gepflogen zu haben. In den Entscheidungsgründen wurde unter Anderem hervorgehoben, wie keine Gründe vorlägen, an der Angabe der S., das unter ihrer Bettstätte aufgefundene Fötus-Skelett gehöre dem von ihr geborenen Kinde, zu zweifeln. Auch tragen deren Angaben das Gepräge voller Glaubwürdigkeit, wonach R. drei auf dem Tische bereit gelegene Instrumente, welche sie wie auch die an ihr vorgenommene Operation zureichend genau beschrieb, nach einander angewendet habe; zumal sie nach allen vorliegenden Umständen noch nie Augenzeuge eines solchen Vorganges war. Ueberdies hat R. in seiner schriftlichen Erklärung vorgetragen, daß er wirklich zu jener Zeit an S. eine Operation mit 3 Instrumenten, Mutterspiegel, Canüle eines Troikars, als Aezmittelträger, und Katheter vorgenommen habe und zwar, um eine Schleimhautentzündung mit Geschwürsbildung am hinteren Theile des Muttermundes zu heilen. Allein durch die nur wenige Wochen später vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung ist erwiesen, daß diese krankhaften Zustände bei S. nicht vorhanden gewesen sein können; auch ist es nicht klar, wie das Aezmittel auf die von R. bezeichnete Weise an erwähnte Stelle habe gebracht werden können. S. machte zu ihrer Entschuldigung geltend, R. habe sie überwältigt und gegen ihren Willen die Operation vorgenommen. Da aber unbezweifelt fest steht, daß fragliche Operation nur bei völliger Ruhe der zu Operirenden möglich ist, so muß als hinreichend bewiesen erachtet werden, daß S. vor dem Beginne der Operation ihre Einwilligung dazu gegeben habe und kann somit am rechtswidrigen Vorsatze der S. mit Grund nicht gezweifelt werden.

Kunstfehler.

Die Anzeigepflicht der Aerzte nach Lage der neuen (bayerischen) Gesetzbücher hat J. Bino, praktischer Arzt in München, der Erörterung unterzogen,[107]) nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die vor der Strafgesetzgebung des Jahres 1861 bestandene Anzeigepflicht der Aerzte noch fortwährend nicht allein in gewohnter Thätigkeit erhalten, sondern selbst häufig als Pflichterfüllung gefordert wird. Bino gibt eine werthvolle Zusammenstellung der bezüglichen Gesetzes-Paragraphen und der Motive des Regierungs-Entwurfes, sowie der betreffenden Stellen aus den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der beiden Kammern, und kömmt zu dem (richtigen) Schluße, daß hienach eine Pflicht zur Anzeige begangener Rechts-Verletzungen für die bayerischen Aerzte weder als allgemeine Bürger-Pflicht, noch als besondere Berufs-Pflicht besteht. Nur wenn bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt, muß sogleich mit der Oeffnung eingehalten und Anzeige erstattet werden nach Art. 75. Abs. 2. des Polizeistrafgesetzbuchs.

Die vom behandelnden Arzte des Beschädigten aus dessen angeblichem Auftrage erstattete Anzeige einer Mißhandlung kann den Antrag des Berechtigten auf Strafverfolgung nicht ersetzen. (Bayer. St.-G.-B. v. 1861. Art. 237. 88.) nach Erkenntniß des Bayer. Oberappellationsgerichts.[108])

---

[107]) Aerztliches Intelligenzblatt, 12. Dezember 1863.

[108]) Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. 10. S. 494.

Bezüglich der Verpflichtung des Beschädigers zur Erstattung der Kurkosten des Beschädigten hat das Preußische Obertribunal ausgesprochen:[109] „Die Verpflichtung des Beschädigers in Vertretung der mittelbaren oder zufälligen Folgen seiner verbotswidrigen Handlung den daraus entstehenden mittelbaren oder zufälligen Schaden dem Verklagten zu ersetzen, findet unbedenklich ihre nothwendige Gränze, wenn der Beschädigte in der Wahl des Arztes fahrlässig ist, so zunächst einem Quacksalber sich anvertraut, dadurch das Uebel vergrößert, und später eine längere Kur durch einen approbirten Arzt nöthig wird, oder wenn er sich, statt von einem nahen approbirten Arzte ohne besondere dringende Veranlassung von einem entfernt wohnenden Arzte behandeln läßt, oder wenn er in einem Falle, in dem es eines Heilverfahrens überhaupt nicht oder doch nicht mehr bedarf, mit Wissen und Willen ohne Noth einer kostspieligen ärztlichen Kur sich unterwirft 2c.

Die ohne Bewilligung der zuständigen Behörde erfolgende Errichtung einer Anstalt für Arme, Siechе und kranke Kinder ist als Polizeiübertretung (PStGB. v. 1861. Art. 193) strafbar nach Erkenntniß des bayerischen Oberappellationsgerichts[110] in Uebereinstimmung mit den Erkenntnissen des Stadtgerichts und des Bezirksgerichts.

Ein nach dem 1. Oktober 1843 concessionirter Bader, welcher einer Person, lediglich um ihrer Erkrankung vorzubeugen, ohne ärztliche Anordnung Schröpfköpfe setzt, macht sich hiedurch der Polizeiübertretung der medicinischen Pfuscherei schuldig (PStGB. v. 1861. Art. 112. Abs. III. Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843. §§. 1. 2. 3. Abs. II. u. §. 33.) nach Erkenntniß des Bayerischen Oberappellationsgerichts vom 19. Dezember 1863[111] in

---

[109] Striethorst Archiv f. Rechtsfälle B. 3. S. 199.

[110] Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege des Königreichs Bayern Bd. X, S. 980.

[111] Ebenda, Bd. X, S. 1049.

Uebereinstimmung mit dem Erkenntniß des Landgerichts, während das Bezirksgericht den Angeklagten frei gesprochen hatte, (weil er nicht die Heilung einer Krankheit unternommen.)

Eine „Anklage wegen unbefugten Verkaufs eines Geheimmittels" berichtet[112]) Hofmann in München. Eine Küchelbäckerin verkaufte mit gedruckter Gebrauchs-Anweisung Salzburger Maikurthee, in welchem Sennesblätter „in vorwaltender Menge" und Magnesia sulphurica enthalten waren. In erster Instanz verurtheilt, wurde sie in zweiter freigesprochen, indem Hofmann, wie er sich berühmt, aussprach, es gebe keine Geheimmittel (!), fragliche Theespecies seien völlig gesundheitsunschädlich (!?), sie dienen ebenso gut zu diätetischen (?) als Heilzwecken, sie seien kein pharmaceutisches Präparat (?).

Vornahme einer Heilung ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein (§. 199 des Preußischen StGB.) kann auch statt finden, wenn ein krankhafter Zustand nur vorausgesetzt wird, und die Verabfolgung von Mitteln auch gegen geringere Leiden, welche die Natur ohne Kunsthilfe zu heilen pflegt, kann den Thatbestand des in §. 199 verpönten Verbrechens bilden nach Urtel des Preuß. Ober-Tribunals vom 13. Mai 1863.[113]) Der Angeklagte hatte Salben gegen Reißen in den Gliedern verabreicht und wollte geltend machen, das sei keine Krankheit, also von Heilen keine Rede.

Eine „Untersuchung wegen des Vergehens fahrläßiger Tödtung in Folge ärztlicher Kunstfehler" theilt J. Hofmann, Prof. und Bezirksgerichtsarzt in München mit.[114])

J. 43. J. a. hat viermal, immer langsam geboren. Das vorletzte Mal wurde sie von dem Angeklagten mit der Zange

---

[112]) Henke's Zeitschr. H. 4. S. 343.
[113]) Goltdammer's Archiv, S. 632.
[114]) Henke's Zeitschr. H. 3. S. 76.

entbunden. Auch bei der 5. Geburt im Jahr 1844 wurde der Angeklagte geholt, legte die Zange an und . . . als es nicht ging, die Zange glitt öfter ab, ließ er den Gerichtsarzt holen. Dieser traf die Gebärende sterbend und machte nach deren Tod den Kaiserschnitt. Hiebei fand sich ein Pfund Blut im Bauche, das Kind mit dem Scheitel vorliegend im Beckeneingange, während der Angeklagte Gesichtslage diagnosticirt hatte. Bei der gerichtlichen Section fanden sich drei über 1 Zoll lange ovale durchdringende Verletzungen der Scheide, deren zwei im Scheidengewölbe sich befanden und bis in die Bauchhöhle drangen, eine dritte nahe am Scheideneingange saß; der absteigende Ast des rechten Schaambeins oberhalb seiner Mitte gebrochen und auf seiner Innenfläche von der Beinhaut entblößt; sämmtliche Beckendurchmesser normal; die Durchmesser des Kindeskopfes normal. Das Gutachten des Medicinal-Comité entworfen von Hofmann sprach sich in Uebereinstimmung mit den vorher erholten Gutachten eines praktischen Arztes (der die Obduktion machte) und eines Gerichtsarztes dahin aus: Die Gebärende starb an Verblutung und Erschöpfung der Nerventhätigkeit in Folge der ihr durch die Zangenoperation zugefügten Verletzungen. Diese waren unbedingt, nothwendig und unmittelbar tödtlich. Der Angeklagte hat nicht bloß einen Mangel d. h. ein Minus an den gewöhnlichen Kenntnissen und Fertigkeiten seiner Kunst als vielmehr völlige und gänzliche Unkenntniß der allerersten das ABC jeder geburtshilflichen Hilfeleistung bildenden Regeln und Kenntnisse an den Tag gelegt. — Verurtheilung des Angeklagten zu dreimonatlicher doppelt geschärfter Gefängnißstrafe.

Eine „Anschuldigung wegen Kunstfehler" (Vorfall der Nabelschnur und des Arms, welchen die Hebamme nahezu abreißt, Kind todt) berichtet [115]) Ernst Buchner.

Ein Apotheker macht sich durch schuldhafte Verzögerung der Verabreichung bestellter Arzneien einer Polizeiübertretung (PStGB. v. 1861. Art. 115. Abs. 2.) durch Zuwiderhandeln gegen die Apotheker-Ordnung schuldig nach Erkenntniß des bayerischen Oberappellationsge-

---

[115]) Friedreich's Blätter H. 3. S. 219.

richts vom 29. August 1863[116]) in Uebereinstimmung mit den Erkenntnissen des Landgerichts und des Bezirksgerichts. Thatsächlich festgestellt war, daß der Apotheker die rechtzeitige Abgabe, den Verkauf der Arzneien durch seine Abwesenheit von der Offizin ohne genügende Vertretung, durch ungerechtfertigtes stundenlanges Verweilen in der Restauration des Bahnhofes, während ihm bekannt war, daß Arzneien verlangt worden, unmöglich gemacht hatte.

Einen Aufsehen erregenden Fall von Anklage gegen einen Arzt wegen Schwängerung brachte der berühmte Frauenarzt, Prof. Simpson in Edinburg, in der dortigen medicinisch-chirurgischen Gesellschaft zur Besprechung.[117]) Ein angesehener Arzt hatte eine Magd an oberflächlicher Ulceration des Mutterhalses behandelt, und hiebei wiederholt die Einführung des Mutterspiegels zur Anwendung von Aetzmitteln vorgenommen. Einmal sollte er der Patientin einen Trank gereicht haben, der sie bewußtlos machte, und in diesem Zustande sollte er sie geschwängert haben. Die Geburt des reifen ausgetragenen Kindes trat aber dem angeblichen Schwängerungstermin gegenüber um 6 Wochen zu früh ein. Der Angeklagte wurde frei gesprochen. Bei der öffentlichen Verhandlung waren von London die bekannten Aerzte Ramsbotham und Lee und der berühmte Medico-Legist Taylor erschienen als Sachverständige für die Anklage. Simpson, welcher nebst Keiller Sachverständiger für die Vertheidigung war, nimmt es sehr in Uebel, daß sich die drei herbeiließen, in einer solchen Sache gegen einen Collegen aufzutreten, dem wahrscheinlich bewiesen werden sollte, daß er Patientin unrichtig behandelt habe, um dann seiner moralischen Aufführung beizukommen. Es wurde bei der öffentlichen Verhandlung viel verhandelt

---

[116]) Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege des Königreichs Bayern Bd. X, S. 840.

[117]) Edinburgh medical Journal, May S. 1044.

über die Zulässigkeit der Einführung des Mutterspiegels bei Unverheiratheten, über die geschlechtliche Aufregung, welche durch die Einführung des Mutterspiegels bei Patientin und Arzt hervorgerufen werden soll; es wurde constatirt, daß bei Einführung des Mutterspiegels gewöhnlich Niemand zugegen sei; es wurde bestritten, daß Verschwärung des Mutterhalses vorhanden gewesen, da sich keine Narben auffinden ließen, — es waren aber seither zwei Jahre verflossen ꝛc. Taylor lehnte Meinungs-Abgabe bezüglich des Mutterspiegels ab, da er als Nicht-Geburtshelfer von Verschwärung des Mutterhalses Nichts verstehe. Seine Aussage wendete sich zu Gunsten des Angeklagten, als er im Kreuzverhör zugeben mußte, daß er keinen Trank kenne, der sofort Bewußtlosigkeit erzeuge, die nach 1—2 Stunden von selbst sich verliere. Ramsbotham hatte in maaßhaltender Weise die ärztliche Behandlung getadelt, was er bei der Besprechung in der Edinburger Gesellschaft aber in Abrede stellte. Ganz entschieden tadelte Lee das ärztliche Verfahren des Angeklagten; seine Aussage war für diesen sehr ungünstig, verlor aber an Gewicht, als im Kreuzverhör nachgewiesen wurde, daß er in einem Buche „Klinische Berichte" ganz anders und in einem dem Angeklagten günstigen Sinne über den betreffenden Punkt sich ausgesprochen habe, wofür er keine weitere Erklärung hatte, als daß er das Buch vor zehn Jahren geschrieben habe. (Der Fall zeigt recht deutlich das Mißliche in der anerkannten Partheistellung der ärztlichen Sachverständigen in England, — und ferner wie weit und zu welch absonderlichen Aussprüchen der Sachverständige in einem scharfen Kreuzverhör gedrängt werden kann. E. B.)

Beschaffenheit der Lippen findet sich ganz gewöhnlich bei Neugebornen, die durch Athmungshemmung gestorben. Die plattgedrückte Nase bei Neugebornen bedeutet gar Nichts, sie kann aber auch an der Leiche unter dem Kopfkissen entstanden sein, was zugleich den braunrothen Fleck derselben erklären würde. Der Bruch des Scheitelbeins steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Tode. Seine Entstehung durch den Geburtsakt selbst ist wenig wahrscheinlich bei den normalen Beckenverhältnissen und Kopfdurchmessern und der normalen Beschaffenheit des Schädels. Entstehen konnte er beim Gebären im Stehen, aber die Angeschuldigte behauptet im Bette geboren zu haben. Gewaltthätige Erzeugung ist nicht wahrscheinlich, da psychologisch erklärlich und thatsächlich Gewaltthätigkeit gegen das Neugeborne weit erheblichere Verletzungen bewirkt. Der Bruch kann an der Leiche beim Druck unter dem Kopfkissen entstanden sein.

2. H. Hebamme gebärt am 4. Juni Nachts außerehelich heimlich im Bette ihr 6. Kind. Am 2. Tag wird die Kindsleiche unterm Strohsack in blutige Lappen gehüllt gefunden. Section am 5. Tage: Bedeutende Fäulniß-Erscheinungen. Die rechte Stirnseite schwarz-grünlich gefärbt, doch zeigten Einschnitte keine Blutunterlaufungen. Nabelschnur 6 Zoll lang, theilweise vertrocknet, scharf abgeschnitten, nicht unterbunden. Nirgend Verletzungen. Athemprobe ergab Gelebthaben. Untere rechte Fläche der Schädelhaube ziemlich blutreich. Auf der Mitte der Pfeilnaht lag etwa ein Skrupel geronnenen Blutes, eine viel geringere Menge auf der Mitte des rechten Stirnhöckers, wo auch unter der Knochenhaut Blut in Größe eines Zweigroschenstücks. Gutachten. Das Kind hat nicht in Folge von Verletzungen seinen Tod gefunden. Die Blutaustretungen am Kopfe sind nicht Erscheinungen öfter im Leben wiederholt eingewirkt habender Gewalt, sondern können Folge des Vorgangs der Geburt oder auch in der Leiche entstanden sein durch einwirkende Gewalt, wie beim Stecken zwischen Strohsack und Bretter. Verblutung aus der Nabelschnur ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da zum Theil Blut vorhanden war, zum Theil die Erscheinungen der Verblutung, vielleicht in Folge der Fäulniß, fehlten, endlich der Nabelschnurrest 6 Zoll lang war. Das Kind kann bald nach der Geburt eines natürlichen Todes gestorben sein.

Blutaustretungen unter den Schädeldecken neugeborner Kinder werden, wie Maschka bemerkt,*)

*) Siehe oben Nr. 8.

„Ist es zur Beantwortung der Frage, ob Jemanden Gift in lebensgefährlicher Menge beigebracht worden sei, nothwendig, die in den Eingeweiden des Vergifteten vorhandene Giftmenge zu bestimmen?“ verneint [120]) Ludwig Andreas Buchner, Professor in München.

Einen wichtigen Fall: „Schwurgerichtliches Todesurtheil gegen zwei des Giftmordes Beschuldigte. Nachträglicher Erweis, daß eine Vergiftung nicht stattgefunden“ theilt Casper mit, [121]) als Referent des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation; chemischer Referent war Mitscherlich.

N. 53 J. a. starb nach kurzem Unwohlsein, heftigen Kopfschmerzen, ein paarmal Erbrechen — wie sie schon öfter gehabt — unter den Erscheinungen des Hirndrucks sopordös. Gerücht entstand, daß ihr Ehemann mit der Magd. seiner Zuhälterin, sie vergiftet habe. Ausgrabung der Leiche nach 10 Wochen. Vorgeschrittene Verwesung, weißer Moder auf Kopf und Extremitäten, Verseifung der Bauchdecken. Die chemische Untersuchung ergab eine geringe Spur Arsenik im Inhalt des Magens und in den Gedärmen, deutlichere Mengen in Magen und Leber. Das Gutachten des Kreisphysikus sehr unbestimmt. Das Separatvotum des Kreischirurgen hält Vergiftung durch Arsenik für gewiß und den Tod durch diese Vergiftung für höchst wahrscheinlich. Das Gutachten des Medicinal-Collegiums nahm Tod durch Arsenik-Vergiftung an. Hierach Verurtheilung der beiden Angeklagten zum Tode. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen. In Folge Gnadengesuches wurde Gutachten der wissenschaftlichen Deputation eingeholt. Dieser lagen nur die Akten vor, es verwarf die Annahme einer Arsenik-Vergiftung: Die Krankheits-Erscheinungen waren nicht die einer Magendarm-Entzündung, das Erbrechen wenig, der Stuhlgang angehalten, Schmerz im Kopf aber nicht in der Magengegend ꝛc. Bei der chemischen Untersuchung sind die Sachverständigen von den bewährten Methoden in einzelnen Theilen abgewichen; das Experiment mit dem Marsh'schen Apparat ergab wohl drei Anflüge aber keinen Arsenikspiegel. und nur ein solcher beweist, daß

[120]) Friedreich's Blätter, H. 2. S. 81.
[121]) Casper's Vierteljahrsschr. B. 2. H. 2. S. 193.

Arsenik gefunden worden. Mit den Anstügen wurden wegen der geringen Quantität Arsenik keine weiteren Versuche angestellt, welche zur Bestätigung für nöthig erachtet werden. Da sonach die Sachverständigen manche Versuche nicht angestellt und manche Erscheinungen nicht beobachtet haben, durch welche die Anwesenheit des Arseniks erwiesen wird, so ist anzunehmen, daß nach den Angaben der Sachverständigen ein Arsenikgehalt in den untersuchten Gegenständen nicht mit völliger Gewißheit nachgewiesen ist, sondern nur vermuthet werden darf. Hierauf Umwandelung der Todesstrafe in „lebenswierige Zuchthausstrafe, welche aber nicht vollstreckt werden soll, wenn nicht neue Indicien für die Schuld der Verurtheilten bekannt werden.

Ueber angeblichen Selbstmord durch Vergiftung wurde von P. J. Schneider Gutachten erstattet.[122])

Der 39 J. a. sehr fettreiche, mit apoplectischem Habitus versehene K., ein Gewohnheitssäufer, wurde in seinem Bette im Wirthshause todt gefunden. Er sollte durch Gift sich selbst getödtet haben. Die chemische Untersuchung ergab negatives Resultat. Dagegen sprechen alle vorgefundenen Merkmale dafür, daß K. den Wirkungen der von ihm jahrelang und im Uebermaße genossenen geistigen Getränke, nicht aber einem Selbstmorde durch Gift erlegen sei. Hiefür sprach der Befund in der Leiche, welcher zur Annahme berechtigt, daß K. an Gehirn- und Lungenschlag gestorben ist. Erwägt man, daß K. seit etwa zehn Jahren sich einer ungeregelten Lebensweise und dem Trunke ergab, in den letzten Tagen ausschließlich dem Genusse geistiger Getränke fröhnte, daß Niemand in seinem Benehmen den geringsten Anlaß zur Vermuthung von beabsichtigtem Selbstmorde fand und daß auch in seinem Zimmer nichts aufgefunden wurde, was auf Vergiftung hingedeutet hätte, wie denn auch die Untersuchung des Inhaltes von Magen und Gedärmen keine Spur von einer Vergiftung nachwies, — erwägt man dieses Alles, so darf als höchst wahrscheinlich angenommen werden, daß K. 1) nicht durch Selbstmord mittels Giftes, sondern lediglich 2) an Gehirn- und Lungenschlag verschieden ist, welcher bei ihm durch eine schon lange bestandene Congestion nach dem Gehirne und den Verdauungsorganen und dadurch bedingte vielfältige krankhafte Veränderungen in denselben in Folge seiner Trunksucht herbeigeführt und wegen seines fett-

122) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Wde, Bd. XI. H. 1.

reichen, paſtöſen Körperbaues wie ſeines ausgezeichneten apoplectiſchen Habitus und ſeines unſinnigen Benehmens in den zwei letzten Tagen ſeines Lebens beſchleunigt werden mußte.

Zur Lehre von den Vergiftungen hat M. Smoler in Prag Beiträge geliefert[123]) nach Beobachtung von 24 Vergiftungsfällen, von denen 18 ſelbſtmörderiſche, 1 von fremder Hand und 15 zufällige waren. Vergiftung mit Schwefelſäure kam 14mal vor, immer ſelbſtmörderiſch, 5 Fälle endeten tödtlich. Eiweiß im Urin wurde nur einmal beobachtet. Pneumonie kam 6mal vor, in 4 von den tödtlichen Fällen. — Vergiftung mit Salzſäure kam 1mal vor, in ſelbſtmörderiſcher Abſicht war doch wenig genommen worden. Leichte Anätzung der erſten Wege. Große Empfindlichkeit des Magens nebſt ſpontanen Schmerzen. Baldige Herſtellung. Arſenikvergiftung kam 1mal ſelbſtmörderiſch, 1mal in mörderiſcher Abſicht vor. Letztere ging in chroniſche Arſenik-Vergiftung über; erſtere endete nach 9 Stunden plötzlich tödtlich, nachdem faſt unmittelbar nach der Giftnahme Gegenmittel angewendet worden und die Kranke ſich nicht im Geringſten unwohl fühlte, bis nach einigen Stunden plötzlicher Collapſus eintrat. — Auch ein Selbſtmordverſuch mittels einer bedeutenden Menge eſſigſauren Bleis kam vor. Schmerzen in der Magengegend, Erbrechen . . baldige Herſtellung. — Eine ſelbſtmörderiſche Phosphor-Vergiftung bewirkt durch etwa 400 Stück Zündhölzchen, gelöst in lauem Waſſer und mit Zuſatz von Wein genommen, endete glücklich, nachdem 20 Minuten nach der Giftnahme die heftigſten Schmerzen im Unterleib eintraten nebſt ſpontanem Erbrechen, das noch befördert wurde. Weder Urin noch Stuhl wieſen Phosphor nach.

„Gerichtsärztliche Beobachtungen über Arſenik-Vergiftung“ hat Keber, Regierungs- und Medicinalrath in

123) Wiener Medizinal-Halle, 12. Juli ꝛc.

Danzig veröffentlicht [124]) auf Grund der von ihm als Kreisphysikus im Insterburger Kreise angestellten gerichtsärztlichen Untersuchungen, deren in 11 Jahren 19 in Beziehung auf Arsenikvergiftung statt gefunden, eine Zahl, die sich aus der Leichtigkeit Arsenik zu erhalten erklärt, indem der Arsenik wohl in den Apotheken nicht verabreicht, aber von polnischen Juden hausirt wird und in der Pflege der Pferde, gegen Ungeziefer u. s. w. häufig verwendet wird. Der 1. Fall betrifft eine chronische Arsenik-Vergiftung nach wiederholter Beibringung des Giftes. Beide Vergiftete blieben am Leben. Ebenso 2. ein 10 J. a. Knabe, der bunt, die grünen Stellen mit Scheel'schem Grün (arsenikſaurem Kupferoxyd), gemaltes Backwerk verzehrt hatte. Die andern 17 Fälle waren tödtliche, in denen aber nur bei 8 Arsen in der Leiche aufgefunden wurde, daher Vf. auch nur diese mittheilt. 4 derselben betrafen Selbstmorde, 4 Vergiftungen durch fremde Hand. — Bezüglich der Auserdigung länger begrabener Leichen empfiehlt Vf. Vorsicht, daß nicht Sarg und Leiche zerfallen. Zu diesem Zwecke ist der Sarg, sobald er von oben und von den Seiten bloßgelegt ist, mit unter ihm durchgezogenen Stricken zu umwinden, diese über dem Sargdeckel zusammenzubinden und dann erst mittels derselben der Sarg emporzuziehen. — Bezüglich der chemischen Ausmittelung des Arsens zieht Vf. die Methode von R. Fresenius u. L. v. Babo, als die empfindlichere der von Schneider vor. — Die Fälle 3. — 6. betreffen Selbstvergiftungen. Fall 7. einen zweifelhaften Selbstmord durch Arsenik. Die Betreffende war im 4. Monate schwanger und starb angeblich an der Cholera. Auserdigung 4 Wochen später. Die chemische Untersuchung wies Arsen nach; im Fötus fand sich aber keine Spur desselben. 8. Eine Arsenik-Vergiftung zur Zeit der Cholera-Epidemie. Mehrere Tage Krankheit. Ausgrabung

---

[124]) Casper's Vierteljahrsschr. B. 23. H. 2. S. 271. u. Bd. 24. H. 1. S. 131.

am 7. Tage nach dem Tode. Gutachten: 1) daß die in der Leiche vorgefundene geringe Menge Arseniks bei Lebzeiten beigebracht sein müsse, daß aber nicht mit Bestimmtheit entschieden werden könne, ob der Tod mehr als Folge dieses Giftes oder der Cholera anzusehen sei; 2) daß der Leichenbefund allein ebensowohl Anhaltspunkte für die Annahme der Cholera wie der Arsenikvergiftung darbiete, die von den Zeugen geschilderten Krankheits-Erscheinungen dagegen die letztere wahrscheinlicher machen. Die Gutachten des Medicinal-Collegium und der wissenschaftlichen Deputation nahmen Arsenik-Vergiftung mit Entschiedenheit an. Die Geschwornen sprachen nur Vergiftungs-Versuch aus. — 9. Ausgrabung eines Leichnams 3½ Jahre nach dem Tode. Auffinden des Arseniks. Die Weichtheile waren größtentheils zerstört, aber die Bauchdecken waren noch vollständig vorhanden, sehr hart und fest von schwarzbrauner Farbe; ebenso war am rechten Vorderarm eine lederartig verhärtete mumificirte Masse von dunkelbrauner Farbe; auch die Weichtheile um die Kniegelenke lederartig verhärtet und schwarzbraun. — Ausgrabung eines Leichnams sechs Jahre nach der Beerdigung. Auffinden von Arsenikspuren in demselben. Auch hier waren die Bauchdecken, aber auch die Oberschenkel gut erhalten, braun, fest, lederartig. Eingeweide und Hobelspäne, auf welchen die Leiche im Sarge lag, gaben Spuren von Arsen, nicht aber die Bauchdecken und das Muskelfleisch.

Eine „Vergiftung mit arsenikhaltiger Glasgalle" (wohl eher mit weißem Arsenik E. B.) berichtet*) Prof. Maschka, die deßwegen beachtenswerth, weil die Prager Facultät die Vergiftung als höchst wahrscheinlich annahm, obgleich die chemische Untersuchung das Gift nicht nachgewiesen hatte.

V. 51 J. a. ganz gesund, erkrankt plötzlich, nachdem er Kaffee getrunken, in welchem er zuletzt eine weiße körnige Sub-

*) Siehe oben Nr. 8.

stanz wahrnahm, mit wiederholtem Erbrechen, heftigen Schmerzen in der Magengegend und im Unterleib, kleinem Puls, Kälte der Gliedmaaßen, . . , Schwächegefühl, Brennen im Hals, heftigem Durst, Heiserkeit, Stimmlosigkeit, Aufgetriebenheit des Unterleibs, Betäubung. Tod. Nach einem auffergerichtlichen Geständniß der Tochter hatte sie dem Vater etwas Glasgalle beigebracht. Im Hause war aber auch weißer Arsenik. Die chemische Untersuchung wies keine Spur von Arsen nach. Gutachten: Tod durch Blutzersetzung. Gutachten der Prager Facultät: Krankheits-Erscheinungen sprechen für Vergiftung; der positive Nachweis des Giftes durch die chemische, sorgfältig und kunstgerecht angestellte Analyse fehlt. Deßwegen ist aber dadurch die Abwesenheit einer vorhergegangenen Arsenikvergiftung keineswegs erwiesen; denn 1) reichliches Erbrechen, 2) das Erbrochene wurde nicht gesammelt und nicht chemisch untersucht, 3) waren seit der Vergiftung bis zum Tode 11 Tage verflossen, hinreichend Zeit zur natürlichen Ausscheidung des Arsens aus dem Körper, 4) wurde Gegengift (Ferrum oxydatum hydricum in Aqua) angewendet. Das negative Resultat der chemischen Untersuchung spricht demnach keineswegs gegen eine stattgefundene Arsenikvergiftung: ebenso auch die Abwesenheit bestimmter anatomischer Veränderungen im Magen und Darmkanal nicht, weil selbst in sichergestellten Fällen von Arsenik-Vergiftung auch die geübteste Hand des Anatomen nicht immer eine auf Rechnung des Arseniks zu bringende Veränderung nachzuweisen im Stande ist, und hier überdieß Leichen-Fäulniß bestand. Höchst wahrscheinlich ist, daß V. in Folge einer Vergiftung und zwar einer Arsenik-Vergiftung gestorben ist, weil eine andere Krankheits-Ursache nicht eingewirkt hat, die einzelnen beobachteten Krankheitssymptome sowohl als ihr Gesammtverlauf einer Arsenik-Vergiftung zuzukommen pflegen und weil endlich ein anderer Krankheitsproceß als Todesursache nicht nachweisbar ist.

Der Phosphor in medicinisch-polizeilicher und gerichtsärztlicher Beziehung ist von Bernhard Ritter, zu Rottenburg am Neckar einer ausführlichen Besprechung mit reichlicher Benützung der Literatur unterzogen worden.[125]) Der Phosphor entdeckt im menschlichen Harn von dem Kaufmann Brandt in Hamburg 1669 und

[125]) Henle's Zeitschr. H. 2. S. 188.

wenige Jahre ſpäter von dem Hamburger Scheidekünſtler Kunkel, der ſeine Bereitungsart bekannt machte, erhielt als Grundſtoff zum Stein der Weiſen und zum Lebenselixir den Namen „Ignis philosophicus“. Als Arzneimittel wurde er in Deutſchland ſeit Mitte des 18. Jahrhunderts, etwas früher in Frankreich angewendet. Als Gift wurde ihm erſt in der neuen Zeit eine ſehr bedeutungsvolle Rolle zu Theil, ſeitdem er fabrikmäßig bereitet wird, und theils im Großen, zur Bereitung der Streichzündhölzer, theils mehr im Kleinen zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe in Anwendung kömmt und deshalb leicht zu erlangen iſt. Die Phosphorvergiftung tritt auf als chroniſche, eine vorzugsweiſe auf die Kieferknochen concentrirte eigenthümliche Krankheit der Arbeiter in den Zündholzfabriken in Folge der beſtändigen Einwirkung der Phosphordämpfe; — oder die Phosphorvergiftung tritt auf als acute nach verbrecheriſcher Anwendung des Phosphors, die gewöhnlich in der Form ſtatt hat, in welcher der Phosphor in der Maſſe der Streichzündhölzchen und des Phosphorteiges ſich befindet. Wird der Phosphor in ganzen Stücken verſchluckt, ſo wirkt er verſchorfend auf die berührten Gewebe und ſcheint auf der Oberfläche zu oxydiren und in phosphorige Säure umgewandelt zu werden, im Uebrigen aber wird er mehr minder unverändert mit dem Kothe wieder ausgeleert werden. Bei vollem Magen kann er einige Zeit ohne beſonderen Nachtheil im Organismus verweilen. In fein zertheiltem Zuſtande beſonders als Pulver oder in fetten Oelen, Aether oder Alkohol gelöst oder in heißem Waſſer geſchmolzen in den Magen gebracht, wird das Gift abſorbirt und in alle Gewebe und Organe übergeführt und äuſſert dann ſchnell ſeine verderblichen Wirkungen. Alle Ausſcheidungen des Körpers, als der Urin, die Lungenexhalation, der Schweiß werden phosphorhaltig und im Dunkeln leuchtend, während die Organe der Circulation, der Reſpiration, des Nervenſyſtems ꝛc. zunächſt in einen Zuſtand von Excitation und ſodann von Depreſſion und Lähmung verfallen. Die

Erscheinungen der Absorption treten manchmal plötzlich auf, nachdem die örtlichen Erscheinungen gefehlt haben, wenn der Phosphor in kleinen wiederholten Gaben beigebracht wurde. Der Tod tritt in der Regel nach 2 bis mehr Tagen ein, wurde aber schon nach 8 und 15 Stunden beobachtet. Häufig gehen die Vergifteten an Nachkrankheiten zu Grunde; in einem Falle blieb nach Herstellung des Vergifteten Lähmung der Extremitäten zurück. Die Leichen der durch Phosphor Vergifteten lassen nicht selten einen eigenthümlichen knoblauchartigen Phosphorgeruch und im Dunkeln ein phosphorescirendes Leuchten wahrnehmen Phosphordämpfe steigen auch häufig bei Eröffnung des Magens auf. Mund und Speiseröhre zeigen zuweilen, Magen und Darmkanal gewöhnlich Anätzungen. Eine fettige Entartung der Leber ist irriger Weise mit Phosphor-Vergiftung in Verbindung gebracht worden. Die chemische Untersuchung soll möglichst bald vorgenommen werden, weil sie sonst unsicher wird. Sie soll den Phosphor in Substanz nachweisen und wenn dieß nicht gelingt, doch die phosphorige Säure.

„Akute Phosphor-Vergiftung und Fettleber" bespricht[126]) Dr. Metz, Medicinal-Assistent in Nastetten (Nassau) unter Mittheilung eines Falls. Er betont, daß Zusammentreffen von Fettleber mit akuter Phosphor-Vergiftung so häufig beobachtet, und der causale Zusammenhang beider so unumstößlich constatirt worden ist, daß die gerichtliche Medicin diese Erscheinung nicht ferner ignoriren kann, und mahnt, den Phosphor, der sich, wie kein anderes mineralisches Gift, so leicht dem substantiellen Nachweis entzieht, möglichst noch in seinen Nachwirkungen zu constatiren und daher bei Verdacht auf Phosphor-Vergiftung, abgesehen von dem Verdauungskanale selbst, dem Zustande des Blutes (nach Consistenz, Extravasation und mikroskopischer Beschaffenheit) und der Leber die vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

[126]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 23. H. 1. S. 102.

P. 35 J. a., mit ihrem Ehemann, von dem sie 3 Kinder hatte, das älteste 15 J. a., in Unfrieden lebend, wegen dessen Untreue, erkrankte, nachdem sie sich Tags zuvor nach ziemlich wohl befunden, plötzlich und starb nach 4 Tagen, ohne daß ein Arzt geholt worden. Section nach 36 Stunden: Netz entzündet und getränkt von massenhaften blutigen Ausschwitzungen namentlich in der Gegend der großen Magencurvatur und des Pylorus und Zwölffingerdarms. Dieselben massenhaften entzündlich-exsudativen Ablagerungen fanden sich im ganzen Laufe des Dünn- und Dickdarmgekröses bis zum Mastdarm. Der größte Theil des Dünndarms zeigte äußerlich den Zustand entzündlicher Hyperämie und apoplectische Blutergießungen zwischen die Häute, letztere auch der Dickdarm. Im Grunde der Bauchhöhle ein blutiges Extravasat von etwa einer Unze. Leber bedeutend vergrößert, gelb von Farbe und fest; nur die untern Partieen beider Lappen hellgrünlich. Leber innen gleichfalls gelb und sehr blutarm, der hintere Theil brüchiger. Gallenblase leer. Magen äusserlich entzündet mit mehreren apoplectischen Extravasaten besonders am Magengrunde, dadurch innerlich die Schleimhaut dunkelbläulich und mürbe. Gutachten (beim Mangel einer Krankengeschichte lediglich auf den Sectionsbefund gestützt): P. ist an einer in wenigen Tagen und höchst wahrscheinlich unter wiederholtem Brechen und Durchfall verlaufenen Magen-, Darm-, Netz- und Gekrös-Entzündung und ihren Folgen gestorben. Weiteres Gutachten (nach Mittheilung der Zeugenaussagen über die letzten Lebenstage und Aufstellung von Fragen): Die ꝛc. Entzündung kann nicht nur Folge des Genusses von Phosphor gewesen sein, sondern ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit ist für den Genuß dieses oder eines andern ätzenden Giftes vorhanden. Der durch ꝛc. Entzündung erfolgte Tod ist nothwendige Folge des Genusses von Phosphor, vorausgesetzt, daß der Genuß von Phosphor bewiesen ist. — Die chemische Untersuchung wies weder in den Eingeweiden, noch in der aus dem Munde geflossenen Flüssigkeit Arsenik oder Phosphor nach, dagegen letztere in dem Pfropfe und am Halse eines gebrauchten Arzneiglases und in dessen paar Tropfen Inhalt. Bei der öffentlichen Verhandlung sehr gravirende Zeugen-Aussagen, auch in Beziehung auf ein limitirtes Geständniß. Wahrspruch einstimmig: Schuldig.

Neunzehn Fälle von Phosphorvergiftung, die im Hamburger Spital beobachtet worden, theilt Tüngel in

Hamburg mit.[127]) In sämmtlichen war der Phosphor genommen worden in selbstmörderischer Absicht, fünf Fälle endeten tödtlich. Heftige Gastroenteritis, welche durch große Gaben, oder kräftige Erregung der Nervenkraft, welche durch kleine bewirkt werden sollen, zeigten sich in diesen Fällen nicht. Die ersten Symptome traten meist mehrere Stunden nach dem Genusse des Phosphors auf, wahrscheinlich weil das Mittel erst dann aus seinen Einhüllungen befreit mehr mit dem Magen in Berührung kömmt. Es zeigt sich drückender oder brennender Magenschmerz, zuweilen Erbrechen. Durchfall ist selten, öfter Stuhlverhaltung. Im weitern Verlauf tritt Icterus auf entweder vorübergehend oder mit mehr minder bedenklichen Erscheinungen. Puls und Temperatur zeigen sehr geringe Abweichungen. Bei einigen waren Hirnerscheinungen, Delirien oder Sopor vorhanden; bei Andern blieb das Sensorium frei bis zum Tode bei gesteigerter Präcordial-Angst und Zeichen der Hirnanämie. Urin in mehreren Fällen sehr sauer, schwer und sehr reich an Harnstoff; eiweißhaltig nur mitunter. Der Sectionsfund weicht wenig ab von dem bei Icterus gravis. Leber stets vergrößert, blutleer und stark fetthaltig. Entartung der Nieren mit Zerfall der Epithelien, Ecchymosen, dunkler flüssiger Zustand des Bluts; moleculaer Zerfall der Muskelfasern, namentlich des Herzens. Der Nachweis des Phosphors in der Leber gelang durch die Mitscherlich'sche Probe nicht.

Einen Fall von akuter Phosphorvergiftung (Selbstmord) berichtet[128]) E. v. Karajan in Wien, zieht zur Vergleichung die Angaben G. Lewin's*) heran und spricht den Verdacht aus, daß möglicherweise in einer Anzahl von den bisher ziemlich häufig beobachteten und theilweise beschriebenen Fällen von akuter gelber Leberatrophie, in welchen

127) Deutsche Klinik, 3. 10. u. 24. Okt.

128) Wochenblatt d. Gesellschaft d. Ä. in Wien, 20. Mai.

*) Virchow's Archiv f. pathol. Anatomie 1861. S. 506.

weder im Leben noch an der Leiche ein genügendes ätiologisches Moment für selbe aufgefunden wurde, eine Phosphorvergiftung zu Grunde gelegen haben möchte, wie denn auch der von ihm beobachtete Fall ohne des Kranken Angabe als akute Leberatrophie würde betrachtet worden seyn. Vf. erwähnt noch eines Falls, in welchem ein 15 J. a. Mädchen nach 24 Stunden Spital-Aufenthalt an akuter gelber Leberatrophie starb, was durch die Obduktion bestätigt wurde unter gleichzeitiger Auffindung ziemlich großer Mengen arseniger Säure im Magen.

Ein 25 J. a. Buchhalter nahm in einer halben Maß Bier die fein zerriebenen Köpfchen von 3 Päckchen geruchloser Zündhölzchen, etwa $3\frac{3}{7}$ Gran Phosphor, zu sich, trank dann noch Wein, Bier und Kaffee. 6 Stunden nach der Giftnahme öfters Erbrechen; nach 12 Stunden Aufnahme ins Spital mit Angabe der Vergiftung. Zunge trocken, Puls normal, Magengegend wenig empfindlich, Athem ohne Phosphorgeruch, nicht leuchtend. Erbrochenes und Stuhl-Entleerung enthalten phosphorsaure Magnesia (Magnesia hydrica war gereicht worden), der Stuhl auch phosphorsaure Ammon-Magnesia. 3. Tag Vermehrung der Ueblichkeiten, gelbliche Färbung. 4. Tag reichliches Erbrechen, Puls 88, Vergrößerung des Lebervolums. 5. Tag Fortdauer und Zunahme der Erscheinungen. Leber am 8. Tage sich verkleinernd. 9. Tag Tod. Section: Leber klein, fettig, icterisch gelb und roth. Die chemische Untersuchung des Mageninhalts ergab weder Phosphor noch dessen Oxydationsprodukte.

Zwei von Sandahl berichtete*) Fälle von Phosphorvergiftung (Selbstmord) theilt Dr. v. d. Busch in Bremen mit.[129])

1. Eine 38 J. a. Magd war gesund zu Bette gegangen; früh Morgens 4 Uhr wurde sie an heftiger Diarrhoe aber ohne Erbrechen erkrankt gefunden; in ihrer Kammer war starker Phosphorgeruch; 6 Uhr Morgens war sie todt Section 57 Stunden später. Gehirn von gewöhnlichem Blutgehalt. Lungen nach rückwärts etwas hypostatisch mit Blut gefüllt. Im Herzbeutel einige Eßlöffel voll klaren Serums; beide Herzhälften leer.

*) Hygiea Bd. 21.

[129]) Henke's Zeitschr. H. 1. S. 115.

Schleimhaut des Mundes bleich, an der untern Hälfte der Speiseröhre violetroth; das Epithelium ließ sich hier leicht ablösen. Im Magen eine stark nach Phosphor riechende breiähnliche rothgraue Flüssigkeit. Die Schleimhaut im Magengrunde im Durchmesser von 2½ Zoll violet-mißfarbig mit lebhafter Gefäßinjection. Die Bauchfellbekleidung des Zwölffingerdarms lebhaft injicirt, unter Schleimhaut stellenweise dichtsitzende punktförmige Blutextravasate. Dünndarm bleich und zusammengezogen enthält nur etwas Schleim ohne Phosphorgeruch; Dickdarm ebenfalls bleich enthält wenige dünne grünliche Exkremente. . . . In der Gebärmutter eine viermonatliche Frucht. — Die chemische Untersuchung des Magens und seines Inhalts ließ bei Eröffnung des Aufbewahrungs-Glases Phosphor-Geruch erkennen, und wies bei Anwendung des Mitscherlich'schen Apparats Phosphor nach.

2. Eine 40 J. a. Dienstmagd erkrankte Nachts mit Erbrechen, Durchfall und heftigen Schmerzen zwischen Brust- und Magen; ohne Verschlimmerung dauerte Erbrechen und Durchfall an. Nächsten Tag Geburt einer 5monatlichen Frucht. Das Erbrechen dauerte fort; das Erbrochene soll im Dunkeln geglänzt haben. Am 3. Tage Zunahme der Schmerzen; Abends Eintritt des Todes. Man fand in der Verstorbenen Behälter „Rattengift", an welchem etwas fehlte, und welches sie beigeholt hatte, obwol es im Hause Ratten nicht gab. Section nach 6 (!) Tagen. Fäulniß-Erscheinungen. Hirn von gewöhnlichem Blutgehalt. Im rechten Brustfellsack etwa zwei Eßlöffel voll blutig gefärbter Flüssigkeit. Herzkammer leer. An der äussern Fläche des Magengrundes an der Vorderseite ein dunkler rothbrauner Fleck von der Größe eines Zweipfennigstückes, umgeben von einer roth-blauen Mißfärbung der Bauchfellhaut; an der entsprechenden Innenseite ein nagelgroßes Blutextravasat in der Schleimhaut. Im Dünndarm hin und wieder kleine Gefäß-Injectionen. Im Dickdarm lehmfarbige Excremente, in welchen Kügelchen von metallischem Quecksilber . . . Die chemische Untersuchung des „Rattengifts" wies in demselben Phosphor aber kein Quecksilber nach. Im Magen und seinem Inhalt konnte durch Mitscherlich's Verfahren kein Phosphor aufgefunden werden. Doch ist Vf. überzeugt, daß Phosphor-Vergiftung vorlag, denn Motiv zur Vergiftung bot die Schwangerschaft; „Rattengift" war angekauft worden und an diesem fehlte etwas; die Krankheits-Erscheinungen und die Leichen-Ergebnisse sprechen für Phosphor-Vergiftung, sowie das Leuchten des Erbrochenen.

Bezüglich der Ausmittelung der Blausäure für forensische Zwecke berichtet[130]) Rob. Otto, Privatdocent in Greifswald, einen Fall, in welchem bei der Untersuchung des Magen- und Darm-Inhaltes und des Magens, der Speiseröhre und eines Theils des Darms die daraus gewonnenen Destillate die Eisencyanür-Cyanid- und die Rhodan-Reaction zeigten und die Menge des Cyankaliums in diesen Theilen auf beiläufig eine halbe Drachme berechnet wurde, allen bisherigen Beobachtungen entgegen aber ein bittermandelartiger Geruch weder in den ursprünglichen Untersuchungsstoffen noch in den Destillaten sich kund gab. (Milz und Leber verspätet untersucht, waren sehr stark faul und ergaben keine oder höchst zweifelhafte Spuren von Blausäure.)

Ueber eine Vergiftung durch Cyankalium (Selbstmord) berichtet[131]) L. Schaffner.

G. wurde todt im Bette gefunden. Im Zimmer befindliches verbranntes Papier, das nach Blausäure roch, lenkte den Verdacht auf letztere. Die chemische Untersuchung wies in der Papierasche unzersetztes Cyankalium nach; auch der Magen enthielt eine Menge Cyankalium, und in das Blut war Cyankalium oder Blausäure übergegangen, dagegen fand sich im Urin keine Spur derselben.

Einen Fall von Opium-Vergiftung (Selbstmord) theilt Haidlen in Stuttgart mit.[132])

In der Nähe eines todt im Bett Liegenden fand man Gläschen mit Ueberresten von gepulvertem Opium und von Opium-Extract. Der Inhalt des Magens und Zwölffingerdarms wog 27 Unzen und bestand aus Speiseresten und einer wässerigen Flüssigkeit. Nach dem Verfahren von Stas behandelt lieferte er schließlich 4 Gran weißlich gelbe krystallinische Substanz von stark bitterm Geschmack und vollständiger Löslichkeit in Alkohol und in verdünnten Säuren. Die alkoholische Lösung reagirte al-

130) Deutsche Klinik, 28. Nov.
131) N. Jahrbuch für Pharmacie, Juli, S. 9.
132) Ebenda, Mai, S. 302.

kalisch. Einige Körnchen auf Platinblech erhitzt, schmolzen, entzündeten sich sodann und verbrannten zuletzt unter Hinterlassung eines kaum merklichen Aschenrückstandes. In der schwefelsauren Lösung bewirkte Ammoniak einen weißen, in einem Ueberschuß desselben, sowie in Aetzkali und Alcohol sich auflösenden Niederschlag. Durch Gerbsäure wurde sie stark gefällt. Eisenchlorid färbte sie blau. Beim Uebergießen der Substanz mit starker Salpetersäure trat eine orangegelbe Färbung auf, der eingetrocknete Rückstand zeigte eine gelbe Farbe. Hienach bestand die abgeschiedene Substanz aus Morphium und war wahrscheinlich hauptsächlich Opiumextract zur Vergiftung verwendet worden. Auch aus dem Blute, das in der Menge von 4 Unzen aus dem Herzen und den größeren Blutgefäßen entnommen war, wurde eine schwach gelblich gefärbte stark bitter schmeckende Substanz ausgeschieden, an welcher Eisenchlorid und Salpetersäure dieselben für das Morphium charakteristischen Erscheinungen hervorrief, so daß auch in dem Blute die Anwesenheit des Morphium als nachgewiesen zu betrachten war.

Ueber Strychnin-Vergiftung hat A. Lion sen. in Berlin, eine ausführliche Zusammenstellung der bisherigen literarischen Ergebnisse gebracht.[133]) Strychnin gehört nächst der Blausäure und dem Conïin zu den am schnellsten und intensivsten wirkenden Mitteln, wird nur selten zu Vergiftungen verwendet (in Deutschland), vielleicht, weil der Geschmack zu intensiv bitter, vielleicht weil es schwer zu beschaffen, vielleicht weil seine Wirkungen in der Verbrecherwelt nicht bekannt genug sind. Der Verlauf der Vergiftung durch Strychnin ist sehr rasch und immer sind tetanische Erscheinungen sehr deutlich ausgeprägt, mit Eintritt von Asphyxie, aber bei vollständiger Ungetrübtheit der Sinnesverrichtungen. Das Strychnin tödtet nicht durch Einwirkung auf das Nervensystem, sondern dadurch, daß es mit den Säften, sei es innerlich, sey es äusserlich in Verbindung kommt, und in die Blutmasse aufgenommen das Rückenmark und dadurch die Respiration lähmt. Die Obduktions-Ergebnisse sind geringfügig. Als wichtige Erscheinung wird gewöhnlich die

133) Deutsche Klinik, 8. Okt. — 7. Nov.

Starrheit der Muskel-Partieen betrachtet; ausserdem finden sich gewöhnlich die Erscheinungen der Asphyxie. Die chemische Untersuchung weist das Strychnin in der allerkleinsten Dosis und noch sehr spät nach dem Tode aus allen Theilen des Körpers mit Leichtigkeit und Sicherheit nach. Nichtauffinden des Strychnins beweist (den englischen Aerzten zufolge), daß Vergiftung durch Strychnin nicht stattgefunden, wogegen sich Tardieu dahin ausgesprochen, daß auch ohne chemischen Nachweis des Strychnins aus den Krankheits-Erscheinungen in Verbindung mit dem anatomischen Befunde die Strychnin-Vergiftung erkannt werden könne.

Als gemeingefährliche Beschädigung von Thieren kann nur die Vergiftung solcher Grundstücke und Objecte betrachtet werden, welche ihrer Natur und Bestimmung gemäß einer Mehrzahl von Thieren zum Aufenthalte oder beziehungsweise zum Genusse dienen sollen, (StGB. v. 1861. Art. 363) dagegen ist, wer fremde Hausthiere durch Ausstreuung von Gift auf seinen frisch mit Saat bestellten Acker vorsätzlich tödtet, — wenn durch den Genuß des Fleisches solcher getödteteu Thiere Menschen an ihrer Gesundheit gefährdet worden sind, — des Vergehens der vorsätzlichen Eigenthums-Beschädigung schuldig. (StGB. v. 1861. Art. 343. 2.) nach Entscheid des Bayerischen Oberappellations-Gerichts.[134])

Auf einem frisch mit Weizen bestellten Acker wurden mit Arsenik vergiftete Weizenkörner ausgestreut, um die Hühner des Nachbarn zu vertreiben. Diese kamen, fraßen und 6 wurden hiedurch getödtet. Der Nachbar und seine Frau aßen von diesen Hühnern und erkrankten. Der Gift ausstreuende Besitzer des Ackers wurde verurtheilt, obgleich er vor dem Genusse der Hühner gewarnt hatte.

Die Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei Untersuchung schlechtbeschaf-

---

134) Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege d. Königreichs Bayern, B. 10. S. 670.

fenen Bieres sind für die freie Ueberzeugung des Strafrichters nicht maaßgebend nach Erkenntniß des Bayer. Oberappellationsgerichts[135]) in einer Nichtigkeitsbeschwerde, die sich darauf gründete, daß die Feststellung der schlechten Beschaffenheit des Biers nur auf das Gutachten der Bierkieser und der Sachverständigen höherer Ordnung, dann den gerichtlichen Commissionsbefund ꝛc. sich stützte und nicht auch noch das Gutachten von Chemikern einer Universität erholt, die Vergleichung mit einem Musterbiere vorgenommen worden ist ꝛc. „wenn es auch allerdings im Allgemeinen dem Beschuldigten freigestellt bleiben muß, die Erhebung solcher in den gesetzlichen Vorschriften über Bieruntersuchungen angeordneten Beweisbehelfe zu beantragen, sofern er solches seinem Interesse entsprechend erachtet."

Die Verdünnung des zum Verschleiße bestimmten Bieres mit Wasser oder Nachbier ist als Fälschung eines Getränkes mit fremden Stoffen (StGB. v. 1861. Art. 325.) strafbar nach Erkenntniß des bayerischen Oberappellationsgerichts vom 28. August 1863.[136]) Jeder Stoff bildet einen fremden für eine Sache, welcher nicht naturgemäß dazu gehört oder nicht schon bei der herkömmlichen oder verordnungsmäßigen Fabrikation derselben verwendet worden ist. Das Landgericht hatte Verleitgabe untarifmäßigen Bieres angenommen; das Bezirksgericht aber auch in oben dargelegtem Sinne geurtheilt.

Das sogenannte „Gallisiren" zum Verkaufe bestimmten Weines ist als Fälschung eines Getränkes durch Beigabe fremder Stoffe (StGB. v. 1861. Art. 325) strafbar nach Erkenntniß des Bayerischen Oberappellationsgerichts vom 28. August 1863.[137]) (Gallisiren heißt das nach seinem Erfinder so benannte Verfahren, durch welches ge-

---

[135]) Ebenda Bd. 10. S. 287.
[136]) Ebenda Bd. 10. S. 839.
[137]) Ebenda B. 10. S. 836.

zuhaltigem und saurem Traubenmoste eine entsprechende Menge von Zucker und Wasser beigemengt und damit derselbe der Weingährung ausgesetzt wird.). In den Motiven heißt es: Die Trauben enthalten allerdings Zuckerstoff und wässerige Theile, allein dessenungeachtet müssen der aus Kartoffel bereitete Traubenzucker und Quell- oder Brunnenwasser als dem Traubensafte „fremde Stoffe" angesehen werden, weil bei einem Naturprodukt jeder Stoff einen fremden bildet, welcher nicht mit demselben herangewachsen ist und also nicht naturgemäß einen Bestandtheil desselben bildet. Der Traubensaft ist ein Naturprodukt und diese vorherrschende Eigenschaft hat auch der sich aus demselben entwickelnde Wein, obgleich zu dessen Gewinnung Vorrichtungen und Einwirkungen von Menschenhänden erforderlich sind, weil dieser Wein nach seiner herkömmlichen Bereitung nur Bestandtheile der Traube zu enthalten hat. Das Landgericht hatte ebenso geurtheilt, das Bezirksgericht aber den Angeklagten freigesprochen.

Wer das aus einer Fabrik abfließende unreine Wasser der erlangten Bewilligung der Verwaltungsbehörde entsprechend in einen Bach ableitet, kann nicht wegen Verunreinigung des Wassers bestraft werden, da er das Wasser nicht unbefugt verunreinigt. (Bayer. PStGB. Art. 160.) — nach Erkenntniß des Bayer. Oberappellationsgerichts [138]) gegen das landgerichtliche und das zuchtpolizeigerichtliche Urtheil.

Wer eine früher ohne polizeiliche Genehmigung eröffnete, eine belästigende Ausdünstung verbreitende Werkstätte, deren Errichtung durch die Vorschriften vom 16. Mai 1863 von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist, nunmehr ohne solche im Betriebe erhält, macht sich einer Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften schuldig (PStGB. von 1861. Art. 129.) nach Erkenntniß des bayerischen Oberappellationsgerichts [139]) in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse des Stadtgerichts, von welchem das des Bezirksgerichts abwich. Der Angeklagte hatte seit 5 Jahren eine Knochensiederei betrieben, ohne zu irgend einer Zeit und irgendwie eine polizeiliche Genehmigung hiezu nachgesucht oder erhalten zu haben.

[138]) Ebenda Bd. 10. S 55.
[139]) Ebenda, Bd. 10. S. 1061.

Abscess am Halse.

Zusammenhang mit der Kopfwunde?

Mitgetheilt vom Herausgeber.

Betreff: Fr. X. Freundorfer von Gschwendt wegen Körperverletzung.

Bei der Kirchweihtanzmusik zu Gschwendt Landgerichts Mitterfels am 13. Sept. 1863 Abends 9 Uhr wurde im Getause nach dem Dengler ein Maaßkrug geworfen, so daß der Maaßkrug an dem Kopfe des D. zerschellte und D. selbst eine Wunde bekam, aus der er heftig, nach Gendarmerie-Anzeige 3 Stunden lang, blutete. Der noch in der Nacht gerufene Dr. G. von Straubing berichtet am 14. September: . . . Am linken Stirnbeinhöcker befinden sich zwei mit unreinen Rändern und Winkeln versehene Wunden, von denen die obere circa 1 Zoll lange, gerade oberhalb des Stirnbeinhöckers verlaufende, von etwas ovaler Gestalt ist, und die zweite unterhalb des Stirnbeinhöckers, circa 2 Zoll lange, ebenfalls etwas oval verlaufende mehr geschält erscheint. Mit der Sonde findet man nirgends den Knochen von der Beinhaut entblößt. Die Blutung war eine ziemlich bedeutende, da eine kleine Muskelarterie verletzt war. Das Allgemeinbefinden des Verletzten ist zur Zeit mit Ausnahme von etwas Kopfschmerz nicht getrübt, und dürfte die Arbeitsunfähigkeit bei geeignetem Verhalten des Patienten den Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreiten, soweit dieß bei Kopfverletzungen im Voraus bestimmt werden kann. . . . . .

D. war aber am 5. Oktober noch nicht im Stande zu Gerichte zu kommen zu der angesetzten Wundbeschau. Diese hatte erst am 18. Oktober statt am Wohnorte des D. unter Zuziehung des k. Bezirksarztes Dr. K. Sie ergab Folgendes: . . . Anton D. 27 J. a. mittlerer Statur und schwächlichen Aussehens hat auf dem linken Schläfenbein und zwar auf der Gränze desselben gegen das linke Stirnbein eine die Hälfte eines Kreises bildende Narbe, welche fast in der Mitte 2 Zoll breit unterbrochen ist, so daß eigentlich zwei gesonderte Narben bestehen. Dieser bogenförmigen Narbe entspricht ein Durchmesser von 1¼ Zoll. Dieselbe ist gut und fest geschlossen schmerzt nicht mehr und ist auch mit dem darunter liegenden Knochen nicht verwachsen. Das Allgemeinbefinden des Verletzten ist gegenwärtig durch einen auf der linken vorderen Seite des Halses befindlichen Abscess getrübt. Dieser Abscess erstreckt sich vom Zitzenfortsatze des linken Schläfenbeines abwärts mehr als 2 Zoll, und ist gegenwärtig an zwei Stellen geöffnet, und ergießt sich aus diesen Oeffnungen immer noch Eiter. Uebrigens hat der Verletzte gegenwärtig Appetit und Schlaf, empfindet aber an der Gegend des Abscesses noch immer schmerzhafte Spannung, sowie auch die noch bestehende Geschwulst am Halse den Kranken zwingt seinen Kopf schief zu halten.

Der Verletzte selbst gab bei seiner Vernehmung an diesem Tage an: . . . Die bezeichneten Verletzungen verursachten mir einen enormen Blutverlust, und brauchte ich eine dreiwöchentliche Kur, bis die Wunden heilten. Wie ich glaube hat sich von diesen Verletzungen weg auch der Abscess unter und hinter meinem linken Ohr gebildet und kann ich in Folge dessen und obwohl die ursprünglichen Wunden schon vollkommen geheilt sind, immer noch nichts arbeiten und stehe immer noch unter ärztlicher Behandlung.

Die Krankengeschichte gefertigt von dem k. Bezirksarzt Dr. K. als behandelndem Arzte lautet: . . . Am 20. September gerufen fand ich den D. im Bette liegend, am

Kopf ſtark verbunden mit blaſſem Geſicht und Lippen . . . und erfuhr, derſelbe ſey am Kopfe verwundet worden, und habe aus der Wunde ſehr lange und heftig geblutet. . . . Der Verletzte hatte eine bereits in Vernarbung begriffene noch eiternde Wunde am linken Schläfenbein und zwar an der Stelle, wo die Arteria temporalis verläuft, welche nach der Angabe des D. abgeſchnitten geweſen und aus der die heftige Blutung gekommen war. . . . Zugleich war der Kranke auf der linken Seite des Halſes geſchwollen und mußte ſich desbalb etwas ſchief halten. Ueberdieß klagte der Kranke über Kopfſchmerz, Schwindel, Ohrenſauſen und Unvermögen auſſer Bett zu bleiben, Appetitloſigkeit, allgemeine Kraftloſigkeit und Schlafloſigkeit. Sein Ausſehen war blaß, wie das eines Menſchen, der ſehr viel Blut verloren hat. Der Puls war beſchleunigt und mäßig voll, Urin braungelb, Zunge rein. Dieſe Zeichen ſprachen für eine Gehirn-Erſchütterung heftigen Grades, deren Folgen noch immer beſtanden, und für die Nachwehen eines ſtarken Blutverluſtes . . . 4 Blutegel hinter's Ohr, Dct. antiphlogisticum, Ruhe und Diät. Am 23. September fand ich den Zuſtand etwas gebeſſert, aber noch immer Schwindel, Ohrenſauſen ꝛc.. Antiphlogiſtiſche Arznei fortzubrauchen und Diät. Die Geſchwulſt am Halſe war noch immer vorhanden ohne beſondere Beſchwerden zu verurſachen. . . . . Am 5. Oktober wieder zu dem Kranken gerufen fand ich zwar die früher beſtandenen Symptome der Commotio cerebri beſeitigt, dagegen aber an der linken Seite des Halſes hinter dem Ohre längs des Verlaufes des Musculus sternocleidomastoideus, wo ſchon immer einige Geſchwulſt und Steifheit beſtanden hatte, eine röthliche ſchmerzhafte in der Mitte etwas erweichte Geſchwulſt von der Größe eines Hühnereies, welche deutlich die Neigung zur Abſceßbildung zeigte. . . . Erweichende Umſchläge, erweichendes Pflaſter. Am 8. Oktober war die Geſchwulſt noch nicht ſo erweicht, daß eine Eröffnung des Abſceſſes vorgenommen werden konnte. . . . Am 15. Oktober fand ich, daß der obere Theil des Abſceſſes ſich ſelbſt geöffnet hatte, während der untere Theil vom Bader

geöffnet worden war. Seitdem schmolz die Härte und Geschwulst und somit kehrte allmälig auch die gerade Stellung des Halses und Kopfes zurück. Die Heilung der Wunde war nach Aussage des Verletzten am Ende Septembers vollendet und da nun auch die Symptome der Gehirn-Erschütterung um diese Zeit gänzlich gewichen wären, so darf angenommen werden, daß die Krankheit in Folge der Verletzung 24—25 Tage gedauert habe. . . . Bezüglich der Geschwulst am Halse könnte, da eine Verletzung am Halse durch Schlag oder Wurf oder dergleichen nicht stattgefunden haben dürfte, nur der Schluß Platz greifen, daß in Folge der kalten Umschläge an der Wunde, die namentlich zur Stillung der Blutung angewendet worden seyn sollen, eine Verkältung dieser Theile und eine secundäre Entzündung mit Abscedbildung am Hals eingetreten sey. Diesen letztern Fall als richtig angenommen würde sich die Arbeits-Unfähigkeit des Verletzten wohl auf 48—50 Tage erstrecken.

Das Gutachten des k. Bezirksgerichtsarztes Dr. G. sen. von Straubing geht dahin: Die Wunde am Kopfe sey durch ein stumpfes Werkzeug entstanden; die Arbeitsunfähigkeit in Folge dieser Wunde habe circa 22 Tage gedauert, denn bis dorthin seyen die Hirnsymptome völlig verschwunden und die Wunde vernarbt gewesen; die abscedirende Geschwulst an der linken Halsseite stehe mit der Kopfverletzung in gar keinem Zusammenhange, sondern sey eine für sich bestehende Verletzung, welche im Getümmel durch einen Schlag, Stoß oder Druck beim „Gurgeln“ und Hin- und Herschieben des D. entstanden sey; die dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit habe sieben Wochen gedauert.

Der Untersuchungsrichter fand hienach Einholung eines Gutachtens des Medicinal-Comité nöthig, da die Aussagen des behandelnden Arztes und des Gerichtsarztes nicht übereinstimmten, und beantragte dieselbe bei der Staatsbehörde.

Gutachten des Medicinal-Comité. Dem Ansuchen des k. Staatsanwalts bei dem Bezirksgerichte Straubing vom 18. präs. 24. Dezember 1863 entsprechend geben wir in

rubr. Sache Gutachten auf Grund der Akten nach gehaltenem Vortrag und collegialer Berathung: 1) Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der abscedirenden Geschwulst am Halse des D. hinter dem linken Ohre und der Wunde auf dem linken Stirn- und Schläfenbein ist nach Lage der Akten nicht nachgewiesen. Der die Wunde noch in der Nacht nach ihrer Zufügung besichtigende Dr. G. jun. hat von der Halsanschwellung nichts beobachtet, aber schon am 20. September also am 7. Tage nach der Beschädigung fand Dr. K., laut Krankengeschichte, neben der bereits in Vernarbung begriffenen noch eiternden Wunde, daß der Kranke zugleich auf der linken Seite des Halses geschwollen war und sich deshalb etwas schief halten mußte. Von einer fortlaufenden Entzündung, welche sich von der eiternden Wunde nach der Hals-Anschwellung erstreckt hätte, ist nichts bemerkt in der Krankengeschichte; ebensowenig aber ist in derselben die Rede von einem Krankheitsvorgange, welcher auf eine Krankheits-Versetzung, auf eine pyämische Ablagerung bezogen werden könnte. Die Wunde vernarbte, die Halsanschwellung aber ging in Eiterung über. 2) Wahrscheinlich entstand die abscedirende Geschwulst am Halse in Folge einer Quetschung der betreffenden Weichtheile im Gerause durch einen Stoß, Schlag oder durch das „Gurgeln." D. erhielt im Gerause, wie durch die Zeugen-Aussagen hergestellt ist, Schläge und Stöße, und wurde in eine Ecke „hineingegurgelt." Hiebei konnte sehr wohl eine Quetschung der Weichtheile am Halse statt haben, in Folge deren die Abscedirung des Bindegewebes unter der Haut und zwischen den Muskeln, Gefäßen ꝛc. des Halses eintrat, und sonach der Krankheits-Verlauf vollständig erklärt wäre. Anzunehmen, daß die Anschwellung am Halse durch die Anwendung der kalten Umschläge auf den Kopf verursacht worden, dafür besteht kein Grund. 3) Die Arbeitsunfähigkeit in Folge der Wunde am Kopfe dauerte nicht über 17 Tage. Laut Krankengeschichte